Abhandlungen

aus dem Gebiete vergleichender

Strafgesetzkunde,

mit besonderer Rücksicht auf die

bezüglich des Diebstahls in der Vorzeit bestandenen und in den Staaten des deutschen Bundes, Frankreich, Rußland und in der Schweiz geltenden Strafgesetze.

Von

Dr. August Weeber,

m. schl. Landesadvokaten zu Weißkirchen in Mähren.

Olmütz, 1861.

Verlag von Eduard Hölzel.

Weißkirchen, 1861.

Aus Am. Skarnitzl's art.-typogr. Anstalt unter der Leitung von F. Kunza.

Es gibt nur ein Recht und wenngleich dessen Formen überhaupt und insbesondere in strafrechtlicher Beziehung der Culturstufe der Völker und den Verfassungen der Staaten entsprechen müssen, so könnte bezüglich der Strafgesetze der einzelnen Staaten Deutschlands doch nur die letztere Rücksicht einigen Grund für deren Verschiedenheit bieten und auch dieß mehr scheinbar als in Wirklichkeit, weil jede Verfassung einen gleichen Schutz gegen widerrechtliche Angriffe erfordert und der ganze Unterschied daher höchstens in einzelnen Zusatzartikeln bestehen könnte.

Bezüglich der die Privatsicherheit gefährdenden Verbrechen mangelt jeder Grund einer Verschiedenheit und es ist gewiß mit dem Grundprincipe des Rechtes nicht vereinbar, daß eine That, welche in einem Orte als Verbrechen gestraft wird, im nächsten Orte straflos bleibt, weil zwischen beiden ein bundesstaatlicher Gränzschranken steht und weil die Definitionen in dem einen Strafgesetze die Subsumirung der That unter dasselbe gestatten und in dem anderen nicht.

Es scheint auch nicht, daß principielle juridische Gründe diese Verschiedenheit hervorriefen, sondern sie entstand einfach deßhalb, weil die einzelnen Legislationen keine Anregung fanden, sich zu einem gemeinsamen Werke zu vereinigen und weil selbst die juridische Wissenschaft sich innerhalb der staatlichen Grenzen bewegte und nur spärlich Notiz nahm von dem, was im bundesverwandten Nachbarstaate Vorzügliches zu Tage kam.

*

So sehen wir zu einer Zeit, wo in Deutschland noch überall die peinliche Gerichtsordnung Carls V. neben Partikulargesetzen galt, welche gleichen Principien folgten somit zu einer Zeit wo Rad und Galgen als Abzeichen der Justiz und Folterkammern als ein unentbehrliches Bedürfniß galten, in Oesterreich durch den mächtigen Geist und thatkräftigen Willen Kaiser Josefs II. das Strafgesetz vom 13. Jänner 1787 ins Leben treten, welches den Anforderungen der Humanität und dem Geiste der Zeit nicht nur entsprach, sondern dem letzteren durch Aufhebung der Todesstrafe sogar vorangeeilt ist. Demselben folgte bald das Strafgesetz vom 3. September 1803, welches zwar dem Drange der Verhältnisse nachgebend die Todesstrafe wieder einführte, dagegen aber in wissenschaftlicher Beziehung durch präcisere Fassung der gesetzlichen Definitionen und genauere Bestimmung der Strafabstufungen sich vor dem früheren ausgezeichnet hat.

Diesen beiden Gesetzeswerken gebührt zweifellos der Ruhm, daß sie in allen Staaten Mitteleuropas die ersten sind, welche sich auf jenen Standpunkt stellten, auf welchem noch derzeit die Legislationen stehen. Allein so groß auch das Verdienst dieser beiden Gesetzeswerke ist, so fand es doch über die Marken Oesterreichs hinaus weder Anerkennung noch Würdigung und während wir in wissenschaftlichen Werken ebensowol als in den legislatorischen Arbeiten der letzten Decennien in Deutschland sehr häufig auf den Code pénal Napoleons verweisen und denselben gleichsam als Muster aufstellen sehen, finden wir von den den Anforderungen der Humanität eben sowol als jenen der Wissenschaft weit mehr entsprechenden österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1803 kaum eine Erwähnung.

Dem Jahre 1803 folgte in Oesterreich ein langer Stillstand in der Strafgesetzgebung und während früher die Rechtskundigen der übrigen Staaten Deutschlands den Fortschritt nicht beachteten, den Oesterreich in der Legislation that, ebenso blieb später die zeitgemäße Entwickellung der strafrechtlichen Gesetze der anderen deutschen Staaten den Juristen Oesterreichs großentheils fremd.

Ein Staat Deutschlands folgte dem anderen in der Erlassung von Gesetzen und es wurden Strafgesetzbücher:

in Baiern am 16. Mai 1813,
in Oldenburg am 10. September 1814,
im Königreich Sachsen am 30. März 1838,
in Würtemberg am 1. März 1839,
in Braunschweig am 10. Juli 1840,
in Hannover am 8. August 1840,
in Sachsen-Altenburg am 3. Mai 1841,
im Großherzogthume Hessen am 17. September 1841,
in Lippe-Detmold am 18. Juli 1843
und in Baden am 6. März 1845 kundgemacht.

Die sächsischen Fürstenthümer nahmen anfänglich das königlich sächsische Gesetz mit einzelnen Modificationen an, vereinigten sich jedoch bald zu einer neuen gemeinschaftlichen Codification, als deren Resultat das in Sachsen-Weimar-Eisenach und in den Fürstenthümern Schwarzburg am 20. März 1850 publicirte, später mit Aenderungen auch in Sachsen-Meiningen und Coburg und in Anhalt-Dessau und Köthen angenommene Strafgesetzbuch ins Leben trat.

Gleiche Thätigkeit sehen wir bei den Legislationen der übrigen Staaten Europas.

Das russische Reich schied mit dem durch den Ukas vom 15. August 1845 kundgemachten Strafgesetze, von dem durch die Gesetzsammlung „Svod" in früherer Zeit begründeten Rechtszustande, während in der Schweiz das peinliche Gesetzbuch der helvetischen Republik vom 8. Mai 1799 in den einzelnen Cantonen durch neue Gesetze, wie durch das für Zürich vom Jahre 1835, für Luzern vom Jahre 1836, für Basel vom Jahre 1839, für Turgau vom Jahre 1841 und für den Canton Waadt vom Jahre 1843 verdrängt wurde.

Im Königreiche beider Sicilien erschien schon im Jahre 1819 ein dem Code pénal nachgebildetes, jedoch viel milderes Strafgesetzbuch unter dem Titel Codice penale del regno delle due Sicilie, welchem sich im selben Jahre ein Militärstrafgesetzbuch anschloß; das Herzogthum Parma folgte in der Gesetzgebung durch Publication des Codice penale pergli stati di Parma vom 5. November 1820 nach, welches die Strenge des demselben zu

Grunde liegenden Code pénal durch Annährung an die Strafnormen des österreichischen Gesetzes vom 3. September 1803 mildernde Gesetzbuch zu den vorzüglicheren legislatorischen Werken gehört.

Rom, dessen einheimischen Statute und päbstlichen Constitutionen durch die französische Occupation verdrängt worden waren, erhielt am 20. September 1832 in dem „Regolamento sui delitti e sulle pene“ ein Strafgesetz, das es der legislatorischen Thätigkeit Gregors des XVI. verdankt, und an welches sich, nachdem durch die Gesetze vom 22. November 1817, 1. Juli 1821, 10. November 1834 und 1. Juli 1835 das Werk der Civilgesetzgebung vollendet war, am 1. Jänner 1843 ein Militärstrafgesetz — das Regolamento di giustizia criminale e disciplinare militare — anschloß.

Im Königreiche Sardinien traten die zerstreut in den Leggi e Constitutioni di Sua Majestà vorkommenden Strafnormen durch das Gesetzbuch vom 26. Oktober 1839 außer Wirksamkeit, während in Modena der Codice Estense vom Jahre 1771 und in Toscana das durch Verordnung vom 8. Juli 1814 wieder eingeführte Criminalgesetzbuch Leopold's des Weisen vom 30. November 1786 durch zahlreiche Erlässe ergänzt und geändert wurde, unter welchen insbesondere das für Toscana erflossene Gesetz vom 28. Juni 1816 über die Bestrafung des Diebstahls beachtenswerth ist.

In Spanien — das schon in den früheren Zeiten in der lex Wisigothorum ein umfassendes Gesetzeswerk besessen hatte, welchem unter Alfons dem X. im Jahre 1263 ein vollständiges Gesetzbuch, die siete partidas di Alfonso X., und später ein auf dem Reichstage zu Toro im Jahre 1501 genehmigtes, die Fueros particulares der einzelnen Provinzen aufhebendes Reichsgesetz gefolgt war — erschien am 9. Juli 1822 ein Strafgesetzbuch, dessen Revision jedoch schon im Jahre 1823 begann und die Vorlage eines neuen Entwurfes an die Cortes im Jahre 1847 herbeiführte. Auch die kleine Republik Andora trug zur Fortbildung der Strafrechtspflege durch Erlassung des Gesetzes vom 7. November 1846 bei.

In Griechenland wurde am 30. Dezember 1833 ein neues Strafgesetzbuch eingeführt. Im Königreiche der Niederlande wurden durch die Verordnungen vom 11. Dezember 1813, 24. April 1836 und 10. Mai 1837 die Vorschriften des Code pénal im Wesentlichen geändert und endlich durch ein neues Strafgesetzbuch dessen erster Theil am 10. Juni 1840 Gesetzeskraft erhielt, verdrängt. In Norwegen, dessen früherer das Civil- und Criminalfach umfassender Codex (Norske Low) aus dem Jahre 1687 die meisten alten Rechtsgebräuche aufgenommen hatte, erschien am 20. August 1842 ein neues Strafgesetz. In Dänemark trat schon im Jahre 1800 eine Commission zusammen, deren Aufgabe die Revision des Criminalrechts war und deren Thätigkeit sich bald durch Erscheinen mehrerer Gesetze, wie des vom 4. Oktober 1833 über die Bestrafung der Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, jenes vom 11. April 1840 betreffend die auf den Diebstahl, Raub und Betrug gedrohten Strafen, so wie der den Meineid und die Brandstiftung behandelnden Gesetze vom 15. April 1840 und 26. März 1841 kundgab.

Auch die Fürsten der Moldau und Wallachei waren darauf bedacht, durch geschriebene Gesetze einen Rechtszustand herbeizuführen, indem in der Moldau im Jahre 1825 vom Fürsten Michael Stourdza und in der Wallachei im Jahre 1837 vom Fürsten Kardja ein Criminal-Codex erlassen wurde. Selbst im Reiche der Osmanlis fand man die neben religiösen Betrachtungen Civil- und Criminalrecht enthaltenden Vorschriften des Korans und der Sunna, des mündlichen Gesetzes des Propheten, nicht mehr ausreichend, man begnügte sich nicht mehr mit den von Abdurahim gesammelten 15000 Fetwa's, die bis dahin als von den Mufti's mehrerer Jahrhunderte ergangene Entscheidungen für ein Supplement des Korans galten, sondern es wurde bald nach Erscheinen des auf die organische Gestaltung des Reiches so wichtigen Einfluß übenden Ferman vom 21. November 1839 dem Divan der Entwurf eines Strafgesetzbuches zur Berathung vorgelegt, welcher im Monate Juni 1840 Gesetzeskraft erhielt.

Ja selbst in Montenegro erließ Fürst Danielo zu Cetinje am 23. April 1855 ein Gesetzbuch, welches in 95 Paragrafen Staats-,

Privat- und Strafrecht, sowie auch das Gerichtsverfahren behandelnd, Zeugniß gibt von der niedrigen Bildungsstufe und von der Rohheit der Sitten dieses Volksstammes.

So sehen wir vom Balkan herab bis an die südlichen Spitzen Giberaltars und von der nordischen See bis zum schwarzen Meere alle Regierungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung thätig.

Wir sehen die Wissenschaft wieder befreundet mit der Gesetzgebung und die Theorie mit der Praxis vereint demselben Ziele zustreben und wenn wir die einzelnen Gesetzeswerke Deutschlands prüfen, so finden wir auch nicht ein einziges, das nicht Bestimmungen enthalten würde, welche nachahmungswürdig sind, allein eben so finden wir in jedem Gesetze Lücken, welche in anderen schon früher beseitigt wurden und Mängel, über welche die Literatur und Legislation anderer Staaten schon vollgültig abgesprochen hat.

Wenn die Kräfte, welche vereinzelnt so entsprechende Gesetzeswerke schufen, sich vereint hätten zu einem Werke, welche Vollkommenheit desselben wäre zu erwarten gestanden.

Dieß zu erzielen ist den Legislationen vorbehalten, die Wissenschaft aber ist berufen, dieses Ziel anzubahnen, indem sie den Geist der Gesetze erforscht, dieselben vergleichend prüft und das vorzügliche heraushebt und aneinander reiht, bis sich endlich ein Ganzes bildet. Die Aufgabe, die sich das Studium vergleichender Gesetzkunde gestellt hat, ist schwierig, wird aber befriedigend sein, wenn es vorwaltend die practische Richtung einhalten und sein Ziel unermüdet anstreben wird.

Das Interesse für eigene Ausbildung zog mich seit lange auf dieses Gebiet der Wissenschaft und ließ mich die Schwierigkeiten erkennen, die sich dem Einzelnen bieten, wenn er um den Zusammenhang der verschiedenen Gesetze zu erforschen aus den Originalquellen schöpfen muß. Das Feld prüfend vergleichender Gesetzeskunde lag bisher beinahe brach, so daß selbst unbedeutende Forschungen aus diesem Gebiete nicht uninteressant sein und Stoff zur Kritik und zu gediegeneren Leistungen bieten dürften. Dieß und die Betrachtung, daß jeder noch so geringe Beitrag zum Verständniße der Rechtsgelehrten des Inn- und Auslandes, jede Anregung zur Vereinigung der Kräfte im Anstreben der Fortbildung der Wissenschaft lohnend

ist: bewog mich, das Resultat meiner Forschungen, wenngleich vorläufig bloß über einzelne Theile des Strafrechtes, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Wenn die Kritik die Lücken und Mängel hervorhebt, ergänzt und durch Bekämpfung der ausgesprochenen Ansichten berichtiget, so hat das Werk seinen Zweck erreicht, es ist ein Beitrag geworden, der wenn auch nicht selbst, so doch durch die Kritik die er hervorrief, zur Hebung der Wissenschaft beigetragen hat.

Weißkirchen am 1. Mai 1861.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

§. 1. Bruchstücke aus den Gesetzen Griechenlands und Roms vor Justinian.
§. 2. Justinians Gesetzsammlung. Das Verbrechen des Diebstahls.
§. 3. Das römische Straffistem.
§. 4. Die Fälschung und das crimen stellionatus.
§. 5. Strafnormen über Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums bei den Germanen im Zeitalter der Volksbücher.
§. 6. Der Sachsenspiegel.
§. 7. Uebergang des sächsischen Landrechtes nach England und Fortbildung der Gesetzgebung in diesem Staate.
§. 8. Des Bischofs Georg Halsgerichtsordnung für das Stift Bamberg vom Jahre 1510.
§. 9. Karls des V. peinliche Gerichtsordnung.
§. 10. Fortschritt der Gesetzgebung in den österreichischen Erbländern. Die Landgerichtsordnungen für die Länder ob und unter der Enns.
§. 11. Einführung geschriebener Gesetze in Tirol, Steiermark, Kärnthen und Krain.
§. 12. Böhmens und Mährens vaterländische Gesetze seit Karl dem IV.
§. 13. Bemerkungen über den Rechtszustand in den einzelnen Fürstenthümern Schlesiens.
§. 14. Vereinigung der Länder der Krone Böhmens unter ein Gesetz. Die peinliche Halsgerichtsordnung Josef des I.
§. 15. Die Theresiana.
§. 16. Josef des II. allgemeines Strafgesetz vom Jahre 1787.
§. 17. Entwickelung der Gesetzgebung im Königreiche Preußen. Das allgemeine preußische Landrecht.
§. 18. Fortsetzung.

§. 19. Fortsetzung.
§. 20. Die Codification in Baiern, Oldenburg und in den sächsischen Ländern.
§. 21. Die neuere Gesetzgebung der übrigen Staaten Deutschlands.
§. 22. Das peinliche Gesetzbuch der helvetischen Republik und dessen Revision.
§. 23. Rußlands Gesetzgebung seit dem Jahre 1649.
§. 24. Der Umfang der Gültigkeit der neueren Gesetze Rußlands in den einzelnen Gouvernements.

Zweiter Abschnitt.

Die Strafbestimmungen über den Diebstahl nach den Gesetzen der Gegenwart.

§. 25. Allgemeine Bemerkungen.
§. 26. Begriffsbestimmung des Diebstahls nach den einzelnen Strafgesetzen.
§. 27. Aktives Subject beim Diebstahle. Anwendbarkeit der verschiedenen Strafgesetze auf Ausländer und auf im Auslande verübte Verbrechen.
§. 28. Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit. a) wegen jugendlichem Alter.
§. 29. b) wegen Störung des Sistems der Seelenkräfte.
§. 30. Nothwendige Merkmale des Objectes des Diebstahls. a) die Sache muß eine körperliche sein. Bloße Rechte sind kein Gegenstand des Diebstahls.
§. 31. b) es muß eine fremde Sache sein.
§. 32. Fortsetzung. Ueber die Entwendung von Gegenständen, bezüglich welcher dem Diebe ein Miteigenthumsrecht zusteht.
§. 33. c) die Sache muß aus eines anderen Gewahrsam entzogen werden.
§. 34. Die Entziehung muß widerrechtlich geschehen.
§. 35. Ueber das Motiv zur That.
§. 36. Vollendung des Verbrechens und dessen Versuch.
§. 37. Ueber den strafbaren Versuch.
§. 38. Fortsetzung.
§. 39. Eintheilung der strafbaren Handlungen.
§. 40. Qualification des Diebstahls zum Verbrechen.
§. 41. Einfluß des Werthes der gestohlenen Sache auf die Strafbemessung.
§. 42. Berechnung des Werthes.
§. 43. Einfluß des Agio auf die Berechnung des Betrages.
§. 44. Ueber die Zusammenrechnung der in mehreren Angriffen entwendeten Beträge.
§. 45. Vom bewaffneten und gewaltsamen Diebstahle.
§. 46. Unterschied des Diebstahls vom Raube.
§. 47. Höhere Strafbarkeit des Diebstahls an Gegenständen, welche ohne besonderen Schutz der allgemeinen Rechtssicherheit anvertraut sind.

§. 48. Fortsetzung.
§. 49. Vom Gesellschaftsdiebstahle.
§. 50. Von der Entwendung geweihter Sachen.
§. 51. Ueber den Diebstahl am Staatsvermögen und an dem zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gegenständen.
§. 52. Der Diebstahl an versperrten Sachen.
§. 53. Fortsetzung.
§. 54. Diebstähle an Eisenbahnen und Telegraphenanstalten.
§. 55. Vom Rückfalle.
§. 56. Diebstähle von Personen, die zum Beschädigten im Dienst- oder einem ähnlichen Verhältnisse stehen.
§. 57. Zusammenstellung der Strafsanktionen.
§. 58. Ausnahmen von den allgemeinen Strafnormen. a) Diebstähle zwischen Verwandten. b) Entwendungen von Nahrungsmitteln zu unmittelbarem Genuße.
§. 59. Straflosigkeit des Diebstahls wegen erfolgter Rückstellung der gestohlenen Sache.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Pflicht des Staates, [illegible] auch die Sicherheit des Eigenthums zu wahren, [illegible] in der [illegible] des Gesetzes gegen die widerrechtlichen Angriffe auf dasselbe hervor.

Es dürfte wenig Staaten des Alterthums [illegible], deren Gesetze nicht Strafen auf solche Eigenthumsverletzungen gesetzt hatten und keine Weise des Verfahrens, oder keine Bestimmung die Maaßnahmen bei den verschiedenen Arten [illegible] und [illegible] so [illegible] gemacht würde, [illegible] gegen die Sicherheit des Eigenthums *).

Der Zweck dieses Werkes, eine Darstellung der in den Staaten des deutschen Bundes und den Nachbarländern geltenden Strafbestimmungen rücksichtlich dieser Verbrechen [illegible] Grundlage aus den Gesetzen der Vorzeit zu geben, [illegible] aus den Gesetzen des Alterthums bloß jener Griechenlands zu erwähnen, des Staates, dessen Rechtsnormen in Rom's zwölf Tafelgesetzen übergingen und so wenigstens mittelbar eine Quelle der [illegible] Gesetzgebung wurden.

Drako gab den Atheniensern das Gesetz, daß jeder Diebstahl mit dem Tode zu strafen sei, welche Bestimmung unter Solon gemildert und die Todesstrafe bloß auf einzelne Arten des Diebstahls beschränkt wurde **).

So wurde ein bei Tage verübter Diebstahl, wenn die entwendete Sache mehr als fünfzig Drachmen werth war, mit [illegible]

---

*) Siehe hierüber Montesquieu's Geist der Gesetze [illegible]

**) Plutarch im Leben Solons und Aulus Gellius, [illegible], 18. Kap.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Pflicht des Staates, Rechtssicherheit, somit auch die Sicherheit des Eigenthums zu wahren, rief schon in der ältesten Zeit Gesetze gegen die widerrechtlichen Angriffe auf dasselbe hervor.

Es dürfte wenig Staaten des Alterthums gegeben haben, deren Gesetze nicht Strafen auf derlei Eigenthumsverletzungen gedroht hätten und keine Klasse von Verbrechen, über deren Bestrafung die Strafnormen bei den verschiedenen Völkern so mannigfaltig und von einander so abweichend gewesen wären, als jene gegen die Sicherheit des Eigenthums. [1])

Der Zweck dieses Werkes, eine Darstellung der in den Staaten des deutschen Bundes und den Nachbarländern geltenden Strafbestimmungen rücksichtlich dieser Verbrechen und deren historische Entwickelung aus den Gesetzen der Vorzeit zu geben, gestattet aus den Gesetzen des Alterthums bloß jener Griechenlands zu erwähnen, des Staates, dessen Rechtsnormen in Rom's zwölf Tafelgesetze übergingen und so wenigstens entfernt eine Quelle der Justinianischen Gesetzgebung bildeten.

Draco gab den Atheniensern das Gesetz, daß jeder Diebstahl mit dem Tode zu strafen sei, welche Bestimmung unter Solon gemildert und die Todesstrafe bloß auf einzelne Arten des Diebstahls beschränkt wurde. [2])

So wurde ein bei Tage verübter Diebstahl, wenn die entwendete Sache mehr als fünfzig Drachmen werth war, mit Kerker

[1]) Siehe hierüber Filangieri's System der Gesetzgebung, 4. Band 54 Cap.
[2]) Plutarch im Leben Solons und Aulus Gellius, 9. Band, 18. Cap.

in Fesseln;[1]) ein nächtlicher öffentlicher Diebstahl mit dem Tode bestraft und es war Jedermann gestattet, Diebe dieser Art sogleich zu tödten.

Oeffentliche Taschendiebe[2]) und solche, die einen Einbruchsdiebstahl begingen, wurden mit dem Tode gestraft und dieselbe Strafe traf diejenigen, die irgend einen, wenngleich noch so geringfügigen Gegenstand aus dem Lyceum, der Akademie oder dem Kynosarges, oder ein Geräthe im Werthe von mehr als 10 Drachmen aus den Gymnasien, Bädern oder Säulenhallen entwendeten. Andere Diebstähle wurden nach Solons Gesetzen, wenn die gestohlene Sache rückgestellt wurde, mit dem doppelten, wenn der Eigenthümer hingegen dieselbe nicht wieder bekam, mit dem zehnfachen Ersatze geahndet, welcher Geldbuße nach Ermessen der Heliasten eine fünftägige Gefangenhaltung in Fußeisen beigefügt werden konnte. Diese Stellen griechischer Klassiker, die stets bloß eine bestimmte Sache als Gegenstand des Diebstahles bezeichnen, dürften den Schluß rechtfertigen, daß, wie schon der von *φέρειν* (tragen) abgeleitete Ausdruck *φωρά* Diebstahl andeutet, hierunter bloß die Entziehung fremder Sachen und nicht auch die widerrechtliche Ausübung des Besitz- oder Gebrauchsrechtes verstanden worden sei.

Der in Griechenland übliche Begriff des Diebstahls ging mit vielen anderen Bestimmungen in die zwölf Tafelgesetze Roms über, so daß dem älteren römischen Rechte der Gebrauchs- und Besitzdiebstahl gleichfalls fremd blieb[3]) und erst später in Aufnahme

---

[1]) Die Athenienser wendeten, wie Plato im X. Buche der Gesetze erzählt, mehrere Arten der Fesselung an, worunter der fünflöcherige Stock *ξύλον πεντεσύριγγον* in den man den Kopf, die Hände und Füsse des Verbrechers legte, der *Χοινιξ*, eine Vorrichtung, in welche die Füsse eingezwängt wurden und ein Brett mit vorstehenden stumpfen Nägeln, *Σάνις* genannt, die üblichsten waren.

[2]) Xenofons Denkwürdigkeiten des Socrates I. Band 2. Cap. §. 61. — Siehe hierüber Samuelis Strykii exercitium juridicum de Saculariis de Directariis 1690.

[3]) Vergleiche Roßhirt „Geschichte und System des deutschen Strafrechts" Band III S. 355. — Mittermaiers Zusätze zu Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechtes. 14. Auflage S. 503. — Wilhelm Rain „das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus". Leipzig 1844. S. 294 bis 315.

kam, als dieses Verbrechen bloß mit Geldstrafen verpönt war und die Prätoren der actio furti auch wegen anderer Verletzungen der Vermögensrechte Raum gaben, ja selbst zuließen, daß die Störung des Besitzes mit dieser Klage verfolgt werde. [1])

Den Diebstahl theilten die zwölf Tafelgesetze in manifestum und nec manifestum ein und verfielen bei Bestimmung der Strafe in ähnliche Inconvenienzen wie Athens weiser Gesetzgeber, indem sie denjenigen, der bei einem einfachen Diebstahle betreten wurde (fur manifestus) mit Ruthenstreichen und Verlust der Freiheit straften, denjenigen aber, der die gestohlene Sache in Sicherheit gebracht hatte (fur nec manifestus) nur zum doppelten Ersatze verurtheilt wissen wollten.

Sklaven die einen Diebstahl begingen wurden vom Tarpeijischen Felsen herabgestürzt.

Uiber den Ursprung dieser Eintheilung des Diebstahls und über den Grund der den allgemeinen Rechtsprincipien widersprechenden strengeren Bestrafung des fur manifestus waren die Rechtsgelehrten nie einig. Einige suchten denselben darin, daß die den fur manifestus treffende hä tere Strafe, eine Belohnung der Wachsamkeit des Beschädigten war, während Andere [2]) die größere Gefährlichkeit des öffentlich stehlenden Dieben als den Grund der strengeren Bestrafung ansehen, ohne zu berücksichtigen, daß fur manifestus auch derjenige war, der den Diebstahl auf eine der allgemeinen Sicherheit am wenigsten gefährliche Art beging und von einer von ihm unbemerkt anwesenden Person betreten wurde; noch Andere hielten dafür, daß nach alt-römischem Gewohnheitsrechte der vom Beschädigten ergriffene Dieb Sklave des Ersteren wurde, und als solcher der Züchtigung anheimfiel, oder ein Lösegeld in höherem Betrage erlegen mußte.

Wenn jedoch erwogen wird, daß die zwölf Tafelgesetze den griechischen Gesetzen nachgebildet sind, so dürfte die Erklärung des Ursprungs dieser Eintheilung nicht in den römischen Verhältnissen, sondern in den Gesetzen Sparta's zu suchen sein, in welchem Staate Lykurgus, wie Gellius [3]) berichtet, den Diebstahl „pro exercitio

[1]) Gellius XI. 18.

[2]) Darunter insbesondere Abegg im Archiv des Crim.-Rechts. S. 435.

[3]) Lib. XX. 1.

disciplinaque rei bellicae“ wenigstens bei der Jugend gestattete und bloß die Ungeschicklichkeit derjenigen strafte, die bei der That betreten wurden. [1])

Aus Sparta's Gesetzgebung ging der Unterschied zwischen furtum manifestum und nec manifestum in die Athen's über, obgleich letzterer vor dem Forum des gerechten Solon nicht Straflosigkeit fand, und aus Athen's Gesetzen wurde diese Eintheilung wie so viele andere Bestimmungen in die zwölf Tafelgesetze aufgenommen, ohne daß hiezu die Sitten und Gebräuche Roms eine Veranlassung gebothen hätten.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten des Diebstahls erhielt sich in der römischen Gesetzgebung durch alle Perioden derselben, denn wenngleich die lex Aquilia die früheren strafrechtlichen Normen aufhob, so traten doch ähnliche an Stelle derselben; die grelle Abstufung der Strafen verlor sich jedoch schon durch die lex Portia, welche die Züchtigung römischer Bürger verbot, weßhalb statt der früher angedrohten Körperstrafe auch der fur manifestus mit einer Geldstrafe und zwar in Höhe des vierfachen Werthes gestraft wurde, ohne daß der Richter an diese Norm gebunden gewesen wäre, indem vielmehr das in der 134. Novelle Justinians enthaltene Verbot, künftig Jemanden wegen eines einfachen Diebstahls mit Verstümmlung oder am Leben zu strafen, zeigt, daß bis dahin die Willkür der Richter selbst solche Strafen zu verhängen pflegte.

§. 2.

Justinians Gesetzsammlung, welche als Grundlage einer späteren wissenschaftlichen Ausbildung der Strafgesetzgebung Deutschlands deßhalb angesehen werden muß, weil bei dem Aufblühen der Rechtswissenschaft diese Gesetze beinahe ausschließlich den Gegenstand rechtsgelehrter Erörterungen bildeten, wodurch viele Grundsätze derselben in neuere Gesetze übergingen, enthält im Civilgesetze zerstreut

---

[1]) Diodor. Sicul. Bibl. hist. L. I. pag. 50.

umfassende Bestimmungen aus dem strafrechtlichen Gebiete [1]) und es werden in demselben insbesondere jene Verbrechen, die das fremde Eigenthum aus Gewinnsucht gefährden, ausführlicher als andere behandelt, ohne daß der Eintheilung derselben eine genaue Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale eines bestimmten Verbrechens und der dieses von Verbrechen ähnlicher Art unterscheidenden Momente zu Grunde gelegt worden wäre.

Den Begriff des Diebstahles stellen sowohl die Institutionen [2]) als die Digesten [3]) übereinstimmend dahin auf: „Furtum est contrectatio fraudulosa, lucri faciendi gratia vel ipsius rei vel etiam usus ejus possessionisve, quod lege naturali prohibitum est, admittere“ ohne daß in der Ausführung der Strafbestimmungen, namentlich in den Digesten, strenge an diesen Begriff festgehalten worden wäre. Es wurden vielmehr die Grenzen desselben soweit ausgedehnt, daß er alle jene strafbaren Handlungen umschloß, die nach der neueren Terminologie unter die Begriffe der Veruntreuung und des Raubes fallen, ja es wurden selbst einzelne Betrugsgattungen zum Diebstahle gerechnet.

Der Diebstahl gehörte zu den Privatverbrechen und es stand die Klageführung bloß demjenigen zu, welcher durch denselben beschädigt wurde.

Das römische Recht unterschied nemlich zwischen öffentlichen und Privatverbrechen; [4]) als öffentliches Verbrechen konnte nur jenes angesehen werden, welches den Staat oder das öffentliche Wohl unmittelbar verletzte und im Gesetze ausdrücklich als Verbrechen (crimen delictum) erklärt war. Wegen öffentlicher Verbrechen Klage zu führen, gehörte im allgemeinen unter die Pflichten jedes römischen Bürgers, doch gab es auch öffentliche Ver-

---

[1]) Justinians Gesetzgebung enthält strafrechtliche Bestimmungen im 4. Buche 1. 2. 3. 4. 5. und letzten Titel der Institutionen, im 47. und 48., im 2. Titel des 9. und 3. Titel des 11. Buches der Digesten, dann im 9. Buche und 2. Titel des 6. Buches des Codex und in der 8. 12. 14. 17. 51. 60. 69. 77. 80. 115. 117. 123. 134. 139. 141. 142. 143. 150. und 153. Novelle.

[2]) Inst. lib. 4. Tit. 1. §. 1.

[3]) Dig. lib. 47. Tit. 2. §. 3.

[4]) Inst. lib. 4. Tit. 1. §. 12 bis 13. — Inst. lib. 4. Tit. 18. — Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 10 bis 15.

brechen, die nur von bestimmten Personen z. B. der Ehebruch bloß von den nächsten Verwandten verfolgt werden konnten. Wegen Privatverbrechen war in der Regel nur der Beschädigte zu klagen berechtigt; doch gab es auch hier Ausnahmen, indem z. B. wegen Zerstörung der Grabstätten Jedermann die Klage erheben konnte, obgleich diese That zu den Privatverbrechen gehörte.

Nach der gegebenen Definition erforderte das Gesetz zum Vorhandensein eines Diebstahls vor Allem: die fraudulosa contrectatio, die Besitzergreifung, worunter jedoch nach römischem Rechte nicht bloß eine solche Handlungsweise, durch welche eine Sache aus der Innehabung Jemandens in die eines Andern übertragen wurde, sondern vielmehr alle jene Handlungen verstanden wurden, durch die Jemand dem Berechtigten die Dispositionsfähigkeit über eine Sache benahm oder vorenthielt, oder über die Sache anders verfügte als er zu thun berechtigt war.

So wurde das Abläugnen des Besitzes einer anvertrauten Sache in der Absicht sich selbe zuzueignen, [1]) die Veruntreuung von Pupillarvermögen von Seite der Vormünder, [2]) das Benützen einer anvertrauten Sache gegen den Willen des Berechtigten, [3]) die Uibergabe eines zur Zahlung an eine bestimmte Person übergebenen Geldes zwar an dieselbe Person, jedoch unter dem Vorwande, daß damit eine Schuld des Uiberbringers getilgt werde, [4]) ja selbst die bloße widerrechtliche Benützung eines Pfandes vom Pfandgläubiger, [5]) so wie die Vorenthaltung der gepfändeten Sache nach erloschenen Pfandrechte, [6]) ferner die Zueignung irrthümlich in Jemandens Besitz gelangter Sachen, [7]) und die Entlockung von Geld unter falschen Vorspiegelungen [8]) als Diebstahl erklärt, woraus zu entnehmen ist, daß die Absicht des Thäters nicht auf die Zueignung der Sache gerichtet gewesen sein mußte, indem vielmehr das römische Recht einen Diebstahl des Besitz-Gebrauchs-

[1]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 1. §. 2.
[2]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 33.
[3]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 40.
[4]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 52. §. 16.
[5]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 54. proem.
[6]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 52. §. 7.
[7]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 21. §. 1.
[8]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 52. §. 21. und lib. 66. §. 4.

Pfandrechtes und anderer Rechte kannte; das Object des Verbrechens bildete daher nicht immer die Sache im engeren Sinne selbst, sondern zuweilen auch ein bestimmtes Recht auf eine bewegliche Sache. Dieses Recht mußte entzogen, nemlich die Ausübung desselben dem Berechtigten unmöglich gemacht werden, die bloße Benützung einer in der Innehabung des Eigenthümers oder Gebrauchsberechtigten befindlichen Sache von Seite eines Anderen konnte nicht als Diebstahl angesehen werden, wohl aber der widerrechtliche Gebrauch einer fremden Sache von Seite desjenigen, in dessen Gewahrsam sie sich, wenn gleich rechtmäßig, befand.

Der Diebstahl war vollendet, wenn die Sache im weiteren Sinne des Wortes, entzogen war und es lag jene von älteren deutschen Kriminalisten dem Ausdrucke „Contrectatio" beigelegte Bedeutung der bloßen Berührung, gewiß nicht im Geiste des römischen Rechtes, wenngleich im sechsten Paragraphe des ersten Titels des vierten Buches der Institutionen „Furtum autem fit, non solum cum quis intercipiendi causa rem alienam amovet: sed generaliter, cum quis alienam rem invito domino contrectat. Itaque sive creditor pignore, sive is, apud quem res deposita est, ea re utatur; sive is, qui rem usendam accepit, in alium usum eam transferat, quam cujus gratia ei data est: furtum committet: veluti si quis argentum utendum acceperit, quasi amicos ad coenam invitaturus et id peregre secum tulerit, aut si quis equum gestandi causa commodatum sibi longius aliquo duxerit; quod veteres scripserunt de eo, qui in aciem equum perduxisset" — der Ausdruck amovere dem Worte contrectare entgegengesetzt wird, welcher Gegensatz jedoch im Zusammenhange mit anderen Stellen nur dahin zu deuten zu sein scheint, daß nicht bloß durch die unmittelbare Entziehung, sondern auch durch eine widerrechtliche Verfügung mit einer bereits der Dispositionsfähigkeit des Berechtigten entrückten Sache ein Diebstahl begangen werden kann.

So mannigfältig nach den erwähnten Gesetzesstellen die Arten der Verübung des Diebstahls sind, so erschöpfen dieselben dennoch nicht alle Fälle dieses Verbrechens, indem in denselben das Entziehen oder Benützen einer fremden Sache als wesentliches

Merkmal angeführt wird, während andere Stellen des Gesetzes an diesem Merkmale nicht festhalten, und in consequenter Durchführung des Grundsatzes, daß auch Rechte Gegenstand der Entwendung sein können, auch den Eigenthümer einer Sache des Diebstahls schuldig erklären, wenn er z. B. das Gebrauchsrecht seiner Sache an Jemand Anderen übertrug und dasselbe dann widerrechtlich entzog oder eine verpfändete Sache verkaufte. [1])

Dagegen hielt das römische Recht fest an den Merkmalen, daß ein Diebstahl bloß an beweglichen Sachen, zu welchen übrigens auch die Sklaven und Familienangehörigen gezählt wurden, und nur in der Absicht sich einen Vortheil zuzuwenden, begangen werden könne, wenngleich auch die Sache erst durch den Dieben selbst mittelst Trennung von der Substanz beweglich gemacht worden war. [2]) Die Entziehung der Benützung liegender Güter konnte zwar nach prätorianischem Rechte auch mit der actio furti verfolgt werden, bildete aber deßhalb noch keinen Diebstahl und ebenso schloß jede andere nicht auf Erreichung eines pecuniären Vortheiles sondern z. B. auf Erzielung eines Vergnügens gerichtete Absicht, den Begriff des Diebstahls aus. [3])

Der bloße Versuch eines Diebstahls bildete kein Verbrechen [4]) da nach römischem Rechte überhaupt der Versuch eines Verbrechens nicht im Allgemeinen, sondern bloß bei einzelnen Verbrechen als strafbar erklärt war; doch wurde von den meisten Rechtsgelehrten die Entziehung als vollendet angenommen, wenn der Dieb die Sache in seine Gewahrsam genommen, obgleich vom Orte der That noch nicht weggetragen und in Sicherheit gebracht hatte.

Der Diebstahl wurde, wie nach altem Rechte, eingetheilt in den öffentlichen und geheimen, furtum manifestum et nec manifestum.

Als öffentlicher Diebstahl wurde derjenige betrachtet, in dessen Ausführung der Thäter am Orte der That oder auch später, jedoch

---

[1]) Inst. lib. 4. Tit. 1. §. 10. — Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 15. und lib. 12. §. 2. — Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 66. pr. und lib. 73.

[2]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 25. §. 12.

[3]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 39.

[4]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 66. §. 7.

ehe er die gestohlene Sache in Sicherheit gebracht hatte, ergriffen oder wenigstens angerufen wurde und den gestohlenen Gegenstand wegwarf; — das Gegentheil war geheimer Diebstahl. [1]) Eine weitere Eintheilung war die in furtum conceptum et non conceptum und oblatum et non oblatum, welche Unterscheidung davon abhing, ob die gestohlene Sache bei Jemanden gefunden oder an sich gebracht wurde; erstere Eintheilung hatte jedoch bloß auf die Stilisirung der Klage Einfluß, während letztere das Ansichbringen gestohlener Sachen gleichfalls als Diebstahl erklärte. [2])

Mehrere Arten des Diebstahles sind im Gesetze als strenger strafbar herausgehoben.

Hiezu gehörte vor Allem der Raub rapina — im Gegensatze von raptus die Entführung — welcher zum Diebstahle im weiteren Sinne gerechnet wurde, [3]) ungeachtet er zu den öffentlichen Verbrechen gehörte und zur Durchsetzung der civilrechtlichen Ansprüche eine eigene Klage, die „de vi bonorum raptorum“ eingeführt war.

Der Raub unterschied sich vom eigentlichen Diebstahle durch das letzterem nicht eigene Merkmal, daß zur Entziehung fremder Sachen Gewalt gegen die Person geübt wurde.

Die Bestrafung des Raubes war sehr verschieden; in älterer Zeit räumten die Edicte der Prätoren Klagen wegen Raubes innerhalb eines Jahres nach Verübung der That auf Zahlung des vierfachen, nach Verlauf dieser Zeit des einfachen Werthes der gestohlenen Sachen ein, in welcher Strafe schon die Entschädigung eingerechnet war, [4]) später, als man den Raub zum Diebstahle rechnete, wurde die Strafe des furtum manifestum angewendet und diese Bestimmung auch in die Digesten mit der Bemerkung aufgenommen, das der vierfache Betrag des Werthes die Strafe bilden solle, [5]) bei deren Bemessung die Entschädigung nicht eingerechnet wurde.

Von dieser milden Bestrafung waren jedoch die Grassatores, Straſſenräuber, ausgeschlossen, welche wenn sie den Raub mit

[1]) Inst. lib. 4. Tit. 1. §. 3. — Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 2. bis 8.
[2]) Inst. lib. 4. Tit. 1. §. 4.
[3]) Inst. lib. 4. Tit. 2. pr. et §. 1.
[4]) Ulpianus lib. 56 ad edicta praetoria.
[5]) Dig. lib. 47. Tit. 8. lib. 1.

Waffen verübten oder die That wiederholten mit dem Tode, sonst aber mit Verurtheilung zur Arbeit in Bergwerken oder mit Deportation gestraft worden sind. [1]) Noch später brachte man gegen Räuber die Strafbestimmungen über Gewaltthaten in Anwendung und bestrafte den Raub, wenn die Gewaltthat mit Waffen verübt wurde, nach der lex Julia de vi publica mit Deportation, außerdem mit Confiscation des dritten Theiles des Vermögens, [2]) ohne daß hiedurch die strengere Bestrafung der Grassatores aufgehoben worden wäre.

Ebenso als strenger strafbar hervorgehoben war auch der Diebstahl an geweihten Sachen (res sacræ vel religiosæ) und am Staatsvermögen. Nach der lex Julia wurde er mit dem Namen crimen peculatus bezeichnet, zu welchem Verbrechen jedoch nach der in dem genannten Gesetze enthaltenen Bestimmung: „Ne quis ex pecunia sacra, religiosa publicave auferat, neve intercipiat: neve in rem suam vertat: neve faciat, quo quis auferat, intercipiat vel in rem suam vertat, nisi cui utique lege licebit: neve quis in aurum, argentum, æs publicum quid indet: neve immisceat, neve quo quid indatur, immisceaturve faciat sciens dolo malo, quo id pejus fiat" einerseits nicht jede Entwendung geweihter Sachen, und andererseits außer dem Diebstahle auch andere Verletzungen des Kirchen- und Staatsvermögens gehörten.

Genauere Bestimmungen hierüber enthält die Justinianische Gesetzgebung, die zwischen dem crimen peculatus und dem crimen sacrilegii unterscheidet, welche beide zu den öffentlichen Verbrechen gehörten.

Des ersteren machten sich diejenigen schuldig, welche Staatsvermögen entwendeten, oder wenn es ihnen anvertraut war, sich zueigneten, [3]) so wie diejenigen, welche Privateigenthum, worauf der Staat einen Anspruch hatte, betrüglicher Weise an sich zogen, [4])

---

[1]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 28. §. 10.

[2]) Inst. lib. 4. Tit. 18. §. 8.

[3]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 2. ad lib. 4. §. 4 und 7.

[4]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 9. §. 3.

oder die den Feinden abgenommene öffentliche Beute für sich verwendeten [1]).

Wenn die Beamten des Staates ein ihnen anvertrautes Staatsgut veruntreuten, so sollten sie und jene die ihnen hiezu behilflich waren, nach dem Julian'schen Gesetze mit dem Tode gestraft werden, [2]) welche Strafandrohung auch die Kaiser Honorius und Theodosius bestättigten.

Die Zueignung der öffentlichen Beute war mit einer Geldstrafe des vierfachen Werthes bedroht und auf die Entwendung von Metallen in Staatsbergwerken alternativ Exil oder Zwangsarbeit in den Bergwerken gesetzt, je nachdem der Thäter höheren oder niedrigen Ranges war; [3]) andere Fälle dieses Verbrechens wurden in älterer Zeit mit Verbannung durch Untersagung des Gebrauches von Feuer und Wasser innerhalb der Grenzen des römischen Reiches, — später mit Deportation gestraft. [4])

Unter Sacrilegium verstand man die Entwendung zum öffentlichen Gottesdienst geweihter Sachen aus geweihten Orten; [5]) die Entwendung dem Privatgottesdienste gewidmeter oder in Tempeln aufbewahrter Privatgüter begründete, dieses Verbrechen nicht. [6]) Die Strafe war, wie Ulpianus im 7. Buche de officio Proconsulis schreibt, im früheren Zeiten ausnahmslos — die des Todes, indem nach Verschiedenheit der Person und der Art der Verübung der That der Verbrecher den wilden Thieren vorgeworfen, lebendig verbrannt oder an den Galgen geknüpft wurde.

Später hingegen fanden mildere Normen Aufnahme in der römischen Gesetzgebung und es wurden nur die mittelst Einbruchs verübten Entwendungen geweihter Sachen aus den Tempeln zur Nachtzeit mit dem Tode, andere unter den Begriff des Sacrilegium fallenden Diebstähle, wenn der Thäter höheren Standes war mit Deportation, sonst mit öffentlicher Arbeit gestraft. [7])

---

[1]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 13.
[2]) Inst. lib. IV. Tit. 18. §. 9. und Cod. lib. 9. Tit. 28.
[3]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 13.
[4]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 2.
[5]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 9.
[6]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 5 und 9.
[7]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 13.

Einen besonderen Schutz genoßen nach römischen Gesetzen auch die Grabstätten, indem der Diebstahl an den Leichen in dieselben mitgegebenen Gegenständen, wenn in die Grabgemächer mit Waffen eingedrungen oder an die Leiche selbst Hand angelegt wurde, an dem der niederen Volksklasse angehörenden Thäter mit dem Tode, an angeseheneren Verbrechern mit Deportation gestraft wurde. Wurde der Diebstahl in Grabstätten ohne Waffen oder Gewalt verübt, so war die Strafe nach dem Stande des Beschuldigten Verbannung oder öffentliche Arbeit. [1])

Besondere Strafbestimmungen bestanden endlich bezüglich der Entwendung des Viehes von der Weide oder vom Triebe, — crimen abigeatus, wozu jedoch die Entwendung einzelner von der Heerde verirrten Thiere nicht gehörte. Nach einer Constitution des Kaisers Hadrian war auf diese Art des Diebstahls Zwangsarbeit in Bergwerken oder zu anderen öffentlichen Zwecken, ja selbst die Todesstrafe gesetzt, nach den Digesten [2]) sollten jedoch diese Strafen bloß Leute aus niedereren Volksklassen treffen, während vornehmere Personen bloß mit Verbannung oder Entsetzung von der Würde, die sie bekleideten, gestraft wurden, auch war bei der Strafbestimmung stets auf die Größe des Schadens Rücksicht zu nehmen. [3])

Dagegen kannte man nach römischem Rechte keinen Diebstahl an Wild oder Fischen, die noch Niemandens Eigenthum waren, wenn auch Jemanden ein ausschließliches oder bevorzugtes Occupationsrecht zustand; das widerrechtliche Fischen in Privatbächen konnte zwar mit einer actio famosa verfolgt werden, doch traf den Beschuldigten, gleich wie denjenigen, welcher zahmgemachte Bienen sich zueignete, nicht die Strafe des Diebstahls.

Die Klage wegen Diebstahl stand, die Fälle des Raubes, peculatus, sacrilegium und abigeatus ausgenommen, nur demjenigen zu, dessen Rechte durch den Diebstahl verletzt wurden, daher dieselbe bei Entwendung der Substanz der Sache der Eigenthümer oder derjenige, aus dessen Besitze die Sache entzogen ward und welcher Ersterem haftungspflichtig blieb, anstrengen konnte, bei

---

[1]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 2.
[2]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 9.
[3]) Dig. lib. 48. Tit. 13. lib. 5. & 9.

Besitz- oder Gebrauchsdiebstählen hingegen war der Eigenthümer von der Klage ausgeschlossen, wenn er das Gebrauchs- oder Besitzrecht Jemanden abgetreten hatte und die Sache nicht aus seiner unmittelbaren Gewahrsam entzogen worden war. [1])

Diese Klage konnte in der Regel gegen jeden des Diebstahls Verdächtigen gerichtet werden, ausgenommen gegen die Unmündigen, Wahnsinnigen ꝛc. bei denen kein dolus malus angenommen wurde. Ward der Diebstahl von Sklaven oder unter der väterlichen Gewalt stehenden Personen begangen, so hatte die Klage gegen das Familienhaupt statt, welches die Geldstrafe zu vertreten hatte. Eine Klage des Familienhauptes gegen seine Angehörigen wegen Diebstahl war unzulässig. [2]) Zwischen Ehegatten ließ das Gesetz und zwar selbst dann, wenn die Ehe bereits aufgelöst war, die actio famosa furti nicht zu, indem derlei Entwendungen mit dem milderen Ausdrucke amotio rei bezeichnet und mit arbiträren Strafen geahndet wurden, [3]) welche Begünstigung jedoch auf die Mitschuldigen nicht ausgedehnt werden konnte.

Andere Arten des Diebstahls, als die bisher erwähnten wurden milder gestraft, und das Gesetz setzte, wenn der Diebstahl ein öffentlicher war, eine Geldstrafe in Höhe des vierfachen und bei dem furtum nec manifestum in Höhe des zweifachen Werthes der gestohlenen Sachen fest, [4]) wobei der allgemeine Werth zur Grundlage der Bemessung genommen wurde. [5])

Diese Strafe war aber bloß als Regel aufgestellt und es machte das Gesetz hievon selbst Ausnahmen, indem es auch außerordentliche Strafen androhte; so war bei Diebstählen zur Nachtzeit den Richtern gestattet, den Thäter zur öffentlichen Arbeit auf bestimmte Zeit zu verurtheilen. [6]) Gegen Taschendiebe (saccularii) war im Gesetze öffentliche Arbeit, Stockstreiche oder zeitliche Verbannung verhängt, [7]) und Einbruchsdiebstähle wurden nach dem Stande der

---

[1]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 10 bis 15.

[2]) Inst. lib. 4. Tit. 1. §. 12. Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 36.

[3]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 52. pr.

[4]) Inst. lib. 4. Tit. 1. §. 5.

[5]) Dig. lib. 47. Tit. 2. lib. 50. pr.

[6]) Dig. lib. 47. Tit. 17. lib. 1.

[7]) Dig. lib. 47. Tit. 11. lib. 7.

Person mit Entsetzung von Ehrenstellen, zeitlicher Verbannung und öffentlicher Arbeit gestraft. [1])

§. 3.

Die römischen Gesetze gestatten häufig Aenderungen der auf bestimmte Verbrechen gesetzten Strafen, indem einerseits einzelne Strafarten gegen gewisse Volksklassen gar nicht oder nur beschränkt angewendet werden durften, andererseits den Richtern überlassen war zu beurtheilen, ob die gesetzliche Strafe in Anwendung auf den bestimmten Fall gerecht und zeitgemäß sei. [2])

Als Hauptstrafen wurden verhängt

a) die Todesstrafe,
b) Strafen, die den Verlust der Freiheit oder
c) des römischen Bürgerrechtes nach sich zogen;
d) körperliche Züchtigung,
e) Geld oder Vermögensstrafen; und
f) Verlust einzelner Bürgerrechte und Ehrenstrafen.

Die Todesstrafe wurde am Galgen, mit dem Schwerte, durch das Feuer oder dadurch vollzogen, daß der Verurtheilte wilden Thieren vorgeworfen wurde. Außer diesen Todesarten waren vor der Justinianischen Gesetzgebung auch noch andere, wie das Versenken des mit Schlangen in einen Sack gebundenen Verurtheilten an den Meeresgrund, das Lebendigbegraben, das Tödten unter Geißelhieben und das Herabstürzen von einem Felsen üblich, [3]) welche jedoch in späterer Zeit abgeschafft wurden.

Mit der Verurtheilung zum Tode war stets der Verlust der Rechte eines Freien verbunden, so zwar, daß der Verbrecher im Augenblicke der Verurtheilung Sklave wurde, [4]) welcher sogleiche Verlust der Freiheit wesentliche Folgen nach sich zog, da die Vollstreckung der Strafe dem Urtheile oft sehr spät gefolgt

---

[1]) Dig. lib. 47. Tit. 17 und 18.
[2]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 5. §. 2.
[3]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 25.
[4]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 29.

ist, indem es einerseits, wie Ulpianus in lib. 9: de offic Procons: bemerkt häufig vorkam, daß Verurtheilte unter dem Vorwande, sie hätten dem Landesfürsten wichtige Entdeckungen zu machen, die Exequirung des Urtheiles hintanhielten, andererseits ein Aufschub der Strafvollstreckung behufs der Ueberweisung von Mitschuldigen [1]) oder aus Schonung der Leibesfrucht einer Verurtheilten, [2]) im Gesetze gegründet war.

Der Verlust der Freiheit wurde auf zweifache Art verhängt, nemlich als zwangsweise Einschränkung derselben und als Versetzung aus dem Stande der Freien in den der Sklaven.

Zu ersterer gehörte die Verurtheilung zur Bergwerkarbeit damnatio in metallum vel in opus metalli oder zu anderen öffentlichen Arbeiten. Die genannten zwei Strafarten unterschieden sich bloß durch die Fesselung, indem die Verurtheilten in metallum schwerere, die in opus metalli leichtere Eisen trugen. [3]) Beide wurden in der Regel auf Lebenszeit, ausnahmsweise jedoch auf bestimmte Dauer verhängt, in welch' ersterem Falle diese Strafe zugleich den Sklavenstand nach sich zog. Während der Strafdauer konnte eine Aenderung in der Strafart nur dann eintreten, wenn der Verurtheilte zu entfliehen versuchte, wegen welchen Vergehens die zu leichterer Bergwerksarbeit Verurtheilten enger gefesselt und die Verurtheilten in metallum in noch schwerere Ketten gelegt wurden; entfloh hingegen ein zu einer anderen öffentlichen Arbeit verurtheilter Sträfling, so wurde bei zeitlicher Strafe die Dauer derselben verdoppelt, bei lebenslänglicher Dauer derselben aber, der eingelieferte Flüchtling in Bergwerke versetzt. [4])

Die Anhaltung im Gefängniße pflegte nach den älteren Gesetzen als selbstständige Strafe verhängt zu werden, später jedoch wurde die Gefängnißstrafe durch den in den Digesten [5]) aufgestellten Grundsatz: „Carcer ad continendos homines non ad puniendos haberi debet" aufgehoben, dagegen gab es für Sklaven

---

[1]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 29.
[2]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 3.
[3]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 8. §. 6.
[4]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 28. §§. 13 bis 14.
[5]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 8. §. 9.

noch die Strafe der zeitlichen Fesselung, ohne daß der Sklave hiedurch seinem Herrn entzogen worden wäre; die lebenslängliche Fesselung war nicht gestattet. [1])

Die zweite Art der Freiheitsstrafen, nemlich Versetzung in den Sklavenstand wurde selten selbstständig ausgesprochen, sondern war meistens bloß eine Folge der Verurtheilung zum Tode oder zur lebenslänglichen Zwangsarbeit.

Die dritte Hauptstrafe, nemlich der Verlust des römischen Bürgerrechtes, hatte gleichfalls mehrere Grade; der leichteste bestand in dem einfachen Verluste des Bürgerrechtes, ein strengerer Grad war das Interdict, wodurch dem Verurtheilten der Gebrauch des Wassers und Feuers innerhalb der Grenzen des römischen Reiches untersagt wurde, an Stelle welcher Strafe in späterer Zeit das Exil trat; der schwerste Grad war die Deportation auf eine Insel. Im Falle der Rückkehr wurde gegen den Verwiesenen die Deportation und gegen den Deportirten die Todesstrafe verhängt. Die Verbannung auf bestimmte Zeit oder aus einzelnen Provinzen zog den Verlust des Bürgerrechtes nicht nach sich. [2])

Die Strafe der Züchtigung bestand in Schlägen mit Stöcken, Geißeln oder Stricken [3]) in bestimmter oder unbestimmter Zahl, doch nie bis zum Tode.

Die Vermögensstrafen zerfielen in Geldstrafen in bestimmter Höhe und in den Verlust eines Theiles oder des ganzen Vermögens; die Ehrenstrafen endlich bestanden theils in der Entsetzung von Ehrenstellen, theils in dem Verluste einzelner Bürgerrechte, indem sie entweder vom politischen Leben gänzlich ausschlossen oder bloß in der Berechtigung zur Schließung von Verträgen und zur Ausübung eines Gewerbes beschränkten oder das Recht der Zeugenschaft, Vertretung vor Gericht ꝛc. benahmen. [4]) Sie wurden zuweilen als Hauptstrafen verhängt, in der Regel waren sie jedoch bloß Nebenstrafen oder Folgen einer strengeren Verurtheilung.

---

[1]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 35.

[2]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 4.

[3]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 7.

[4]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 9.

Bei den meisten Verbrechen ist im römischen Rechte ein bestimmter Strafsatz angedroht oder doch wenigstens in den Digesten angegeben, welche Strafe anzuwenden üblich sei, doch mußte der Richter häufig der gesetzlichen Strafe eine andere substituiren, da bei der konsequenten Durchführung des Grundsatzes, daß höher gestellte Verbrecher milder zu bestrafen seien als Personen niedrigeren Standes, die Anwendung gewisser Strafen ganz ausgeschlossen war; so durften die Decuriones und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie weder zur Züchtigung oder Bergwerksarbeit noch zur Todesstrafe durch den Strang oder das Feuer verurtheilt werden, [1]) ja nach einem Reskripte des Kaisers Hadrianus war die Todesstrafe gegen sie bloß wegen Vatermordes zu verhängen. [2])

Außerdem hatte der Richter auch bei Bestimmung der Strafe auf das Alter des Beschuldigten, dessen Vorleben und sein Verhältniß zum Beschädigten Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Als ein von dem Diebstahle verschiedenes Verbrechen wurde nach dem römischen Rechte der Betrug behandelt, und zerfiel in das crimen falsi und das crimen stellionatus.

Der besondere Schutz den die Testamente genoßen, gab die erste Veranlassung, die Verfälschung derselben als Verbrechen zu erklären und mit strengen Strafen zu bedrohen.

Das crimen falsi faßte nemlich in früherer Zeit bloß die Verfälschung und Unterdrückung der Testamente und Codicille in sich, später wurde der Begriff dieses Verbrechens auf Fälschungen überhaupt ausgedehnt, und es wurden endlich auch andere betrügliche Handlungen darunter gerechnet.

Nach der lex Cornelia de falsis und dem Senatus Consultum des Liborianus machten sich diejenigen dieses Verbrechens schuldig, welche mit Nachahmung fremder Handschrift oder auf

[1]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 9 und 28. §. 5.
[2]) Dig. lib. 48. Tit. 19. lib. 15.

andere Art ganze Urkunden oder einzelne Stellen derselben nachmachten oder verfälschten, Urkunden gesetzwidrig vernichteten oder unterdrückten, Unterschriften nachahmten, dieselbe Sache mehreren verkauften, falsche Zeugenschaft leisteten oder sich darum bewarben, die Testamente noch lebender Personen öffneten, sich einen falschen Namen beilegten, unberechtigt Ehrenzeichen trugen, oder sich eines falschen Reisepasses bedienten (qui falso diplomate vias commeavit) endlich auch jene, die falsches Geld prägten oder das echte durch Beschneiden am Werthe verringerten. [1])

Die Strafe der Fälschung war in der Regel Deportation, die Verfälschung von Goldmünzen jedoch wurde mit dem Tode gestraft.

Alle anderen Handlungen, durch welche Jemand betrüglicherweise einen Schaden erleiden sollte und welche nicht unter den Begriff eines anderen Verbrechens fielen, konnten als crimen stellionatus verfolgt werden.

Ulpian sagt über dieses Verbrechen im 8. Buche. De officio Proconsulis: „Stellionatum auten objici posse his, qui dolo malo quid fecerunt, sciendum est: scilicet, si aliud crimen non sit, quod objiciatur, quod enim in privatis judiciis est de dolo actio, hoc in criminibus stellionatus persecutio. Ubicunque igitur titulus criminis deficit, illic stellionatum objiciemus. — Et (ut generaliter dixerim) deficiente titulo criminis, hoc crimen locum habet, nec est opus, species enumerare.“

Mit dem Namen Stellionatus wurde somit nach römischen Rechte nicht ein bestimmtes Verbrechen bezeichnet, sondern es war der Innbegriff aller jener Handlungen, welche nach allgemeinen Rechtsbegriffen strafbar waren, ohne im Gesetze ausdrücklich dafür erklärt zu sein.

Doch waren auch im Gesetze mehrere Fälle des Stellionatus ausdrücklich hervorgehoben; so machte sich dieses Verbrechens schuldig, wer dieselbe Sache an mehrere Gläubiger ohne Wissen

---

[1]) Dig. lib. 48. Tit. 10. Cod. lib. 9. Tit. 22 bis 24. — Inst. lib. 4. Tit. 18. §. 8.

der Letzteren verpfändete, wenn das Pfand nicht den Werth beider Schuldforderungen deckte, [1]) wer eine zu Pfand gegebene werthvolle Sache mit einer werthlosen vertauschte, oder eine fremde Sache als Pfand gab, desgleichen derjenige, welcher statt einer verkauften Sache eine andere von geringerem Werthe gab oder sonst Jemanden durch falsche Vorspiegelungen zur Abschließung eines Vertrages bewog.

So wie der Beurtheilung des Richters überlassen wurde, zu erwägen, ob eine Handlung als Stellionatus strafbar sei, so stand die Wahl der Strafe gleichfalls in seinem Ermessen, da auf dieses Verbrechen als crimen extraordinarium keine bestimmte Strafe gesetzt war, und es erlosch die Strafbarkeit desselben durch Vergütung des Schadens.

§. 5.

Dieß sind die Bestimmungen der Justinian'schen Gesetzsammlung über die Verbrechen des Diebstahls, Raubes und Betruges. Ob die große Milde dieser Gesetze genügte, vom Verbrechen abzuhalten und ob namentlich das Ehrgefühl der höheren Stände ein so tiefgewurzeltes und allgemeines war, daß eine Ehrenstrafe bei denselben der gegen Personen niederer Volksklassen auszusprechenden lebenslänglichen Arbeit in Bergwerken gleichgestellt werden konnte, mag unbesprochen bleiben — aber für Deutschland zur Zeit des Faustrechtes wäre es jedenfalls sehr unwirksam gewesen, den Raub mit dem Ersatz des zwei- oder vierfachen des geraubten Gutes zu strafen.

Die Idee der Heiligkeit des Eigenthums hatte einerseits bei den Deutschen zu tief Wurzeln gefaßt, als daß man die Verletzung desselben so gleichgiltig angesehen hätte und andererseits war die Rohheit der Sitten so groß, daß nur empfindliche Leibesstrafen das Eigenthum vor verbrecherischen Eingriffen zu bewahren ver-

[1]) Dig. lib. 47. Tit. 20. — Dig. lib. 20. Tit. 1. lib. 15. §. 2. — Dig. lib. 13. Tit. 7. lib. 36. §. 1.

sprechen konnten. Diese Ueberzeugung hatte über die Bestrafung der Verbrecher gewisse Gewohnheiten sanktionirt, und in derselben dürfte auch der Grund liegen, daß, während das römische Civilrecht bald alle einheimischen Rechte verdrängt hatte, die strafgerichtlichen Bestimmungen des Corpus juris romani zwar auf den Hochschulen und bei den Rechtsgelehrten in großem Ansehen standen, in der Praxis aber die älteren Rechte und Gewohnheiten nie ganz verdrängen konnten.

Was die einheimischen Gesetze Deutschlands betrifft, so finden wir in der Urzeit die Priester zugleich als Richter über Verbrechen, welche eine Verletzung der Ehrfurcht gegen die Gottheit oder eine Störung des öffentlichen Wohles enthielten. Die Sühne war der Tod, indem der Verbrecher von den richtenden Priestern selbst Gott geopfert wurde, da man die Strafe als ein an Gott gerichtetes Gebet um Verzeihung ansah. [1])

Verletzungen von Privatrechten waren der Privatrache anheimgestellt, welche jedoch dadurch in ihren Folgen gemäßigt wurde, daß der Beleidigte durch eine bestimmte Zeit mit der Rache innehalten mußte, bis er bei ruhiger Uiberlegung die Sühne bestimmte, durch welche, den Verbrecher der Aufgeregtheit des Beschädigten nach erlittener Rechtsverletzung entziehende Bestimmung die Veranlassung zu Einführung von Geldstrafen gegeben worden ist, mit denen sich der Beleidiger loskaufte. So findet man namentlich bei dem Diebstahle in den ältesten Gesetzen, wie dem friesischen Volksrechte, der Edictio: Rotharis und der lex Bajuvarum den Erlag des neunfachen und fünfzehnfachen Werthes der entwendeten Sache als Strafe des Diebstahls, ohne daß Leibes- und selbst die Todesstrafe gänzlich abgeschafft gewesen wäre, indem diese bei Zusammentreffen vieler Erschwerungsgründe auch in jener Zeit, aus welcher diese Rechtsbücher stammen, verhängt worden ist. [2])

Was den Begriff des Diebstahls betrifft, so finden wir in den alten Rechtsbüchern der Germanen die Eigenthümlichkeit, daß

---

[1]) Tacitus de morib. Germanorum. Siehe: Joh. Böhmers Dissert. de executionis poenarum capitalium honestate. 1738. — Derselbe Gebrauch war bei den Galliern, Caesar de bello Gall. L. IV. C. 13.

[2]) Wilda's Strafrecht der Germanen.

nur die heimliche Entziehung fremden Gutes als Diebstahl angesehen wurde, daher diese Rechtsansichten das furtum manifestum nicht kannten, und jede öffentliche Entziehung fremden Gutes vom Diebstahle ausschloßen. [1])

Der Mangel von Strafnormen gegen letztere und ähnliche Verletzungen fremder Eigenthumsrechte rief jedoch die Analogie hervor, so daß bald auch diese gleich dem Diebstahle gestraft wurden. So enthielt die lex Wisigothorum [2]) die Bestimmung, daß derjenige, welcher ihm zur Verfertigung von Schmuck anvertrautes Gold veruntreute oder mit Metallen geringeren Werthes mischte, oder Gold- und Silberarbeiter und sonstige Künstler, die sich von den ihnen übergebenen Gegenständen etwas zueigneten, den Dieben gleichzuhalten seien. Die friesischen Volksrechte bezeichnen das Verläugnen entlaufener und von Jemand gefangener Thiere gegenüber dem nachforschenden Eigenthümer und die Zueignung derselben, als Diebstahl und ähnliche Bestimmungen enthalten auch andere alte Gesetze.

§. 6.

Unter den einheimischen Gesetzen der späteren Zeit dürfte der Sachsenspiegel als die umfaßendste Sammlung der Gewohnheiten und Rechte eines größeren Theiles des Reiches hervorzuheben sein.

Die erste Veranlassung zu dieser Sammlung gab das von Kaiser Carl dem Großen den Sachsen aus Anlaß ihrer Bekehrung zum Christenthume auf der Sachsenburg am 10. Februar 810 gegebene Privilegium, nach ihren hergebrachten Gewohnheiten Recht zu sprechen. [3]) Diese in altsächsischer Sprache verfaßte Sammlung wurde am 9. Juni 999 von Kaiser Otto dem III. zugleich mit Ertheilung des Privilegiums der Reichsunmittelbarkeit für die

---

[1]) Siehe: Grimm's Rechtsalterthümer und Wilda's Strafrecht der Germanen.

[2]) Lib. VII. Tit. VI. Siehe: Ferdinand Walter's, „Corpus juris germanici antiqui. Berlin 1824.

[3]) Siehe Sachsenspiegel. — Ausgabe von Christoff Zobel. Leipzig 1595, in der Glosse zum 82. Artikel des 3. Buches.

Stadt Magdeburg bestättiget, worauf Ecke von Reptau dieselbe in drei Bände ordnete und zuerst in die lateinische, dann auch über Verwendung des Grafen Hoyer von Falkenstein in die deutsche Sprache übersetzte. [1])

Bald hierauf hat Burghardus de Mangelfeld den Sachsenspiegel mit Glossen versehen, welchem Beispiele viele Gelehrte, wie Benno von Heinitz, Domherr des freien Stiftes Meissen, und Christoph Zobel zu Leipzig folgten, deren Ausgaben des Sachsenspiegels aus den Jahren 1538 und 1595 durch strenge Sonderung des Textes von den Glossen und Reichhaltigkeit der letztern hervorragen.

Wie überhaupt alle alten Gesetzgebungen die Verbrechen nicht durch Definitionen zu unterscheiden pflegten, sondern diese als aus dem Gerichtsgebrauche bekannt voraussetzten, so fehlen auch in dem Sachsenspiegel genauere Begriffsbestimmungen gänzlich und es müssen dieselben aus der Vergleichung der einzelne Fälle normirenden Gesetzesstellen erschlossen werden.

Der Sachsenspiegel unterschied zwar zwischen Diebstahl, Raub und einzelnen Fällen des Betruges durch Gebrauch falschen Maßes und Gewichtes und falscher Würfel, zählte hingegen andere Betrugsarten und die Veruntreuung zum Diebstahle.

Als Diebstahl wurde die Entziehung fremden Gutes des Vortheiles wegen ohne Einwilligung des Eigenthümers bezeichnet, und man unterschied nicht, auf welche Art die Entziehung geschah. Dieß wenigstens scheint die von den Rechtsgelehrten angenommene Definition des Diebstahls zu sein, die aus der in verschiedenen Ausgaben des Sachsenspiegels enthaltenen Bemerkung: „Ein dieb „ist, der sich undervindt frembdes gutes oder dinges, durch seines „nutzes willen, und one geheisse deß, des das gut ist. Doch solte

---

[1]) Siehe in der Vorrede zum Sachsenspiegel:

Nun dancket alle gemein
Dem Herrn von Falkenstein
Der da ist Graf Hoyer genannt
Das in deutsch Sprach ist gewant
Dieß Buch durch sein bete,
Eck von Reptau es thete.

„vissen, ob ein man offenberlich ein frembd-ding nützet (on bösen „vorrath, und on villen zu stelen) damit wrrde er kein dieb. Dann „dieberey ist eigentlich, vann einer durch betrug und hinderlist sich „eines frembden gutes heimlich unterfehet" [1]) hervorleuchtet.

Das sächsische Recht unterschied sich daher von dem römischen wesentlich dadurch, daß es keinen Gebrauchs- und Besitzdiebstahl und folgerichtig auch keinen Diebstahl an eigenen Sachen kannte, obwohl in späterer Zeit auch über diesen Punkt jene römischen Rechtsbegriffe von den Glossatoren aufgenommen wurden, welche die Vorenthaltung anvertrauten Gutes als Diebstahl erklärten, ungeachtet es im Sachsenspiegel [2]) hieß: „Was man einem „man leihet, oder zu behalte thut offenbar, mag er das gezeugen „selb dritt, man mag in dieberei noch Raubes daran, (ob man „darauff klaget) nicht zeihen."

Unter einem besonderen Schutze standen nach sächsischem Rechte die Feldfrüchte, das Holz und die Fische in Teichen, indem die Entwendung derselben als besondere Art des Diebstahls hervorgehoben und nachstehend normirt war. [3]) „Wer holtz havet, oder „gras schneidet oder meiet, oder fischet in eines andern mannes „teich oder vasser, oder vildem vage, seine busse ist drei schilling, [4]) „den schaden gilt er aber auffrecht. Fischet er aber in teichen die „gegraben sein, oder havet er holtz ab, das gesetzt ist, oder „tragende beume, oder bricht er einem sein obs ab, oder havet er „malbeume ab, oder grebet er stein aus, die zu marcksteinen gesatzt „sein, er mus dreisig schilling geben. Findet man je aber an der „frischen that, oder an der stadt, man mag je vol auff halten, „oder pfenden fur den schaden on des Richters urlaub. — Wer „auch des nachts gehaven holtz oder geschnitten gras stilt, das soll „man richten mit der vid. [5]) Stilt er des tags, es gehet jm zu „haut und har." [6])

---

[1]) Glosse zum Artikel 58. des 1. Buches.

[2]) Art. 5. des 3. Buches.

[3]) Art. 28. des 2. Buches.

[4]) Ein Schilling enthielt zwölf Pfennige und zwanzig Schilling machten ein Pfund.

[5]) mit der „vid" richten bedeutete die Todesstrafe am Galgen.

[6]) d. i. er wurde gestauppt.

„Ver des nachts korn stilt, der verschuldet den galgen. „Stilt er des tages, es gehet jm an den hals. [1]) Welcher vegfer„tige man korn auf dem felde fretzet und es mit sich irgend hin „fürt, der gelte den schaden nach seinen virden,“ doch waren diese Strafen bloß dann anwendbar, wenn der Thäter vom Wege ab in das Feld ging, da der achtundsechszigste Artikel des zweiten Buches den Reisenden gestattete, so viel Getreide abzuschneiden, als sie vom Wege aus erreichten. Ueberstieg jedoch der Werth der auf eine dieser Arten entwendeten Gegenstände die Summe von drei Schilling, so trat die Todesstrafe ein, worüber sich der die Straffanktion enthaltende dreizehnte Artikel des zweiten Buches nachstehend ausspricht: „den dieb sol man hengen. Geschicht aber in „einem dorff des tages ein diebheit, die minder den drei schilling „verdt ist, die mag der bavermeister vol richten (desselbige tags) „zu haut un zu har, oder mit dreien schillingen zu lösen, so bleibt „jenner ehrlos und rechtlos. Dis ist das höchste gericht, das der „bavermeister hat. Desselbe sol er aber nicht richten, ob es uber„nechtig vird nach der klage. Umb mehr pfennige aber und umb „ander farende habe mag er doch vol höher richten. — Ver diebe „behauset oder raub helet oder einen mit hülf dazu stärket, vird „er das uberwunden, man sol uber jn richten, als uber jenen.“

Die Gerichtsbarkeit des Bauermeisters erstreckte sich überhaupt nur auf geringere Vergehen und er durfte nie eine höhere Strafe aussprechen als auf dreißig Schilling [2]) oder zum Staupen, welche letztere Strafe jedoch nach den jetzigen Begriffen der Humanität zu den empfindlichsten gehören würde, da den Verbrechern nebst der Züchtigung mit Schlägen, auch die Ohren abgeschnitten oder sie sonst verstümmelt wurden „das man“ wie Benno von Heinitz sagt „sie ja besonder erkent.“

So strenge das Gesetz selbst ist, so war die Praxis noch weit strenger, da selbst Diebstähle unter drei Schilling im Wiederholungsfalle mit dem Tode gestraft worden sind [3]) und da es gleich

---

[1]) d. i. „man schlegt jm das heupt ab.“ Joannis Gigas Glosse 2. Buch.

[2]) Art. 43. des 2. Buches in Glosse 2.

[3]) Urtheil der Schöppen von Magdeburg 1595. 3. Theil.

wie nach den zwölf Tafelgesetzen Alt-Roms auch nach sächsischem Gewohnheitsrechte gestattet war, Diebe, die zur Nachtzeit betreten wurden, zu tödten. Ueberdieß versicherte sich die Regierung einer strengen Anwendung der Gesetze durch die Bestimmung: „Ver uber „ungericht [1]) nicht richtet, der ist desselben gerichts schuldig, das „uber diesen sollte gehen.“

Eine weitere Beschränkung des Bauermeisters in der Urtheilsfällung lag in der Zeit innerhalb welcher der Beweis hergestellt werden mußte, indem er nur durch einen Tag nach eingebrachter Klage die Gerichtsbarkeit üben durfte; war während dieser Zeit der Beweis nicht hergestellt, so ging dieselbe an den belehnten Richter, Gaugrafen, Grafen oder Markgrafen über, welche in der Rechtsprechung, wo nicht Schöppengerichte bestanden, unbeschränkt waren.

Die Unterscheidungsmerkmale zwischen dem Raube und dem Diebstahle gehörten bloß der Wissenschaft an, da das Gesetz über keines derselben eine Definition gab; doch wurde der gewaltsame Diebstahl strenger bestraft, den der Art. 13. des 12. Buches normirt:

„Alle mörder un die den pfug berauben oder mölen, [2]) oder „Kirchen oder Kirchoffe, und verreter und mordbrenner, oder die „jres herrn botschaft verben zu jrem frommen, oder von eines „andern vegen, die sol man alle radbrechen“ welche Bestimmung die Schöppen von Magdeburg sich auf das römische und das Weichbildrecht der Stadt Magdeburg stützend, auch auf den Straßenraub und gegen jenen „der einem das sein mit gewapneter hand „nimpt, im felde oder unter dem dache“ ausdehnten.

Eine besondere Gattung des Diebstahls bildete endlich das Zueignen gefundener Sachen, vor Verlauf der gesetzlichen Frist. Nach sächsischem Rechte mußte derjenige, welcher eine Sache fand oder Dieben und Räubern entriß, dieselbe seinem Nachbarn vorweisen und den Fund in der Kirche verkünden lassen. Meldete sich der Eigenthümer innerhalb sechs Wochen, so mußte er ihm die Sache gegen Ersatz der Kosten rückstellen; meldete sich hingegen

[1]) Ungericht war gleichbedeutend mit Missethat.

[2]) Mühlen.

innerhalb sechs Wochen Niemand, so wurde die Sache zwischen dem Richter und dem Finder in der Art getheilt, daß ersterer zwei, letzterer einen Theil erhielt; [1]) erfüllte der Finder diese Bedingungen nicht, so wurde er nach dem Art. 37. des 2. Buches: „Was ein man findet, verleucknet er das, so man darnach fraget, „so ist es diebisch" des Diebstahls schuldig. Doch milderte die Praxis diese auch auf das Vorenthalten anvertrauter Sachen ausgedehnte Bestimmung dadurch, daß sie wegen dieser Arten des Diebstahls nicht die Todesstrafe verhängte. [2])

Die Unbestimmtheit der Grenzen des Begriffes des Diebstahls macht auch ein genaues Festhalten am Begriffe des Betruges nach dem Sachsenspiegel unmöglich, und es scheint eine Unterscheidung dieser Begriffe auch den Glossatoren fremd gewesen zu sein, da in den meisten Glossen bis zum Jahre 1595 Betrug und Diebstahl als synonim genommen wurden. So heißt es in der Glosse 3 zum Art. 27. „Dieberei sei eines jeglichen frembden „guts trügliche Handlung." — „Es stiell niemandt was, er thu „es dann betrieglichen, unn niemandt ubet einen betrug ohne „vorsatz" und ähnliche Bestimmungen findet man auch an andern Stellen.

Nur einzelne Gattungen der Fälschung hoben die Schöppen von Magdeburg und Leipzig als vom Diebstahl zu unterscheidende Verbrechen hervor, und zwar die Fälschung von Siegeln und Münzen und den Gebrauch falschen Gewichtes, Maßes und falscher Würfel und gaben darüber nachstehende, dem Sachsenspiegel beigeschlossene Erläuterung:

„Falschheit geschicht mancherley weiß, darumb hat sie mancher „handt straff. Denn wer der Herren siegel oder müntz felscht, der „hat das Leben verloren. Wer falsch Gewicht und Maß macht „— wird es peinlich gefordert, so soll er nach kaiserlichen Rechten „zu stauppen geschlagen werden. Wer aber das maß und gewicht „selber nicht gefelschet, sondern sich wissentlich falscher maß und

---

[1]) Art. 37. des 2. Buches.

[2]) Siehe Georgii Menii Glossae ad jus Saxonum. Leipzig 1560.

„gewicht gebraucht, der wird linderer gestrafft, nach willkör des „Richters. Und gemeiniglich ordenen die Recht relegation, das ist „ein zeitlich oder ewige verweisung, nach gestalt der Beschedigung, „die er mit solchen maß und gewicht den leuten gethan hat, und „dazu widererstattung des schadens, denen er zu kurtz gemessen oder „gewogen hat. — Bei wem man falsche Würffel findet, bekennet „er, daß er damit gespielet, und viel leut damit oder einen man „wichtig betrogen, und jm das seine abgenommen, so pflegt man „ihm zur stauppen zu schlagen, darumb das solchs fast offt ge- „schicht, wiewol die gloß Sechsischen Rechten eine geschwindere „straff aufleget. Wer aber die falschen würffel selbst gemacht, so „er das viel gethan, pflegt man ihm die Augen auszustechen, wiewol „solche straff in Rechten nicht ausgedruckt, sondern in gefalle und „willkör eines Richters stehet und gestellet wird, so pflegt doch ge- „wönlich das Richterliche ampt solchs zu urteilen, damit man „gewiß werde, daß er solche arbeit nicht mehr thun könne, aus „ermanglung des gesichts. Doch ist dem Richter durch diese ge- „wönliche straff nit benommen linderer zu straffen, nach gestalt und „gelegenheit der übertretung."

§. 7.

Die im Sachsenspiegel enthaltenen Rechtsgrundsätze und die in denselben aufgenommenen Gewohnheiten standen nicht bloß in Deutschland lange Zeit in hohem Ansehen, sondern wurden auch von den nach Brittanien eingewanderten Sachsen dahin verpflanzt und bilden noch gegenwärtig die Grundlage der englischen Gesetzgebung, daher es bei der Verwandtschaft der deutschen und englischen Gesetze in ihrem Ursprunge nicht uninteressant erscheinen dürfte, einen Blick auf letztere zu werfen.

Wenn man in die älteste Geschichte Englands zurückschreitet, so findet man, daß die Kultur-Stufe unter den Aborigines dieser Insel höher gestanden sein müsse, als im benachbarten Gallien, indem Cäsar in seinem Werke: de bello Gallico erzählt, daß die Druiden Galliens, die als Träger der Gelehrsamkeit und als Wahrsager auch die Lenker der Justizpflege waren, auf der Insel

Anglesey ihre Gelehrsamkeit schöpften. Allein bei Unkenntniß des Schreibens verwischten die kriegerischen Einfälle der Römer, Pickten, Sachsen und Dänen bald die Erinnerung an das mündliche, von den Druiden gelehrte Recht, und es scheinen nach der Uebermacht der Eroberer in den einzelnen Grafschaften die Gewohnheiten bald dieses bald jenes Volksstammes vorherrschend gewesen zu sein.

Das erste Bestreben, Englands Gesetze und Gewohnheiten zu sammeln, finden wir in jener Zeit, als die Westsachsen die Oberhand über die übrigen Einwohner erhalten hatten, indem König Alfred einen Codex unter dem Titel West-Saxon-Lage verfassen ließ, in welchen mit Ausnahme einzelner älteren Bestimmungen, das sächsische Gewohnheitsrecht aufgenommen wurde. Unter König Eduard dem Bekenner wurde das West-Saxon-Lage umgearbeitet, durch meist aus den römischen Gesetzen entlehnte Normen vervollständigt, und ist jenes Gesetz, das noch gegenwärtig in England unter dem Namen the common law (allgemeines Recht) bekannt ist, [1]) jedoch in neuester Zeit wesentliche Aenderungen erlitt.

Von den das Privateigenthum aus Gewinnsucht verletzenden strafbaren Handlungen erklärt das gemeine Recht den Diebstahl (the theft, larceny) — als: The punifhable taking away of another man's immoveable good; [2]) und stellt die Entscheidung, welches F o r t s c h a f f e n strafbar sei, der Beurtheilung der Jury anheim.

Die Ueberlassung des Ausspruches über die That- und Rechtsfrage an die Geschworenen und der Mangel genauerer Definitionen im Gesetze machen es schwer, die Begriffsbestimmung einzelner Verbrechen und die Unterscheidungsmerkmale mit Genauigkeit wieder zu geben, doch scheint nach der vorerwähnten Stelle zu schließen unter Diebstahl nur die widerrechtliche Fortschaffung, somit die E n t z i e h u n g einer fremden Sache aus eines Anderen Gewahrsam und nicht auch die Zueignung eines anvertrauten Gutes verstanden werden zu sollen, obgleich weder das gemeine

---

[1]) Siehe hierüber Hawkin's treatise of the pleas of the crown — Stefan's summary of the criminal law; — und Hale's history of the common law.

[2]) Das strafbare Wegnehmen fremden beweglichen Gutes.

Recht noch die Statute laws, [1]) über Veruntreuungen allgemeine Normen enthalten, indem bloß einzelne Arten derselben, wie die Unterschlagung königlicher Waffen oder Kriegsvorräthe, [2]) und öffentlicher oder Jemanden in Folge eines Privatdienstes anvertrauten Gelder [3]) als Verbrechen erklärt sind. Der Raub (roberry,) worunter man nach Blackstone die Entwendung einer Sache durch verübte Gewaltthätigkeit an der Person des Besitzers, so wie durch Anwendung von Zwang oder Drohungen versteht, bildet eine Art des Diebstahls.

Eine Eigenthümlichkeit des englischen gemeinen Rechtes war es, daß an unbeweglichen Gütern selbst dann kein Diebstahl verübt werden konnte, wenn der Thäter einzelne Theile derselben, z. B. das Getreide am Felde, von der Substanz getrennt und entzogen hatte. Diese Bestimmung wurde jedoch durch spätere Statute geändert. So wurde die Entwendung von Bestandtheilen eines Hauses für ein Verbrechen erklärt und mit Deportation auf sieben Jahre und das Entwenden von Früchten aus einem Garten mit Auspeitschen, leichter Geldbuße oder Gefängniß bedroht, das Stehlen von Bäumen, Wurzeln, Gesträuch und Pflanzen bei Nachtzeit wurde, wenn der Werth fünf Schilling beträgt, als Verbrechen (felony) behandelt, während ähnliche bei Tag verübte Diebstähle das erste und zweitemal mit Geldstrafen abgebüßt, das drittemal aber als Verbrechen mit Deportation auf sieben Jahre gestraft wurden.

Alle andern Arten des Diebstahles, die nicht erst durch spätere Statuten unter dieses Verbrechen eingereiht worden sind, werden nach dem gemeinen Rechte, wenn der Werth des entwendeten Gutes zwölf Pence nicht übersteigt, (small larceny kleiner Diebstahl) mit Gefängnißstrafe oder Auspeitschen und nach späteren Statuten mit Landesverweisung auf die Dauer von sieben Jahren bedroht. Uebersteigt der Werth zwölf Pence, so trifft den Thäter der Tod, welche Strafe nach dem VI. Statut Georg I. Cap. 22 auch denjenigen

---

[1]) Durch einzelne Parlamentsakte erlassene Gesetze.

[2]) 22. Statut Carls II. C. 5.

[3]) 39. Statut Georgs III. C. 85.

treffen soll, der einen Hasen tödtet und sich zueignet, und es wurde diese Strafe, um so empörender als unter König Heinrich I. das Recht, sein Leben loszukaufen, aufgehoben worden ist.

Diese Strenge des Gesetzes in Bestrafung des Diebstahles, die übrigens mit den auf andere Verbrechen und Vergehungen [1]) angedrohten Strafen in Uebereinstimmung stehet, — indem wie Blackstone anführt, theils durch die alten sächsischen Gesetze, theils durch spätere Parlamentsakte 160 strafbare Handlungen mit dem Tode bedroht waren, so daß Sir Henry Spelman schon vor mehr als einem Jahrhunderte klagte, daß während der Werth anderer Güter gestiegen, der des Menschenlebens stets mehr gefallen sei — mußte nothwendig, wenn nicht eben wegen der unverhältnißmäßigen Härte der Gesetze aus Barmherzigkeit durch den Ausspruch der Jury gänzliche Straflosigkeit des Thäters eintreten sollte, zu dem Wunsche führen, ein Auskunftsmittel zu schaffen, welches zwar diesem Uebel theilweise abhalf, das Ansehen des Gesetzes jedoch zweifelsohne gefährdete, und dieses fand man in der Ausdehnung der Begünstigung der Geistlichkeit (benefit of the clergy). In der Vorzeit verstand man hierunter die doppelte Begünstigung, daß der Verbrecher, wenn er sich in einen geweihten Ort flüchtete, nicht verhaftet werden konnte, und daß Geistliche in besonderen Fällen der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren. Das Asylrecht wurde durch das 21. Statut Jakobs des Ersten aufgehoben, das andere Privilegium der Geistlichkeit hingegen wurde nach und nach auch auf andere Personen ausgedehnt, und ging endlich in ein Strafmilderungsrecht der Richter über, wornach sie berechtigt sind, in bestimmten Verbrechensfällen ohne Unterschied der Person des Angeklagten statt der Todes- eine Gefängniß- oder Geldstrafe oder Deportation zu verhängen.

---

[1]) Die englische Gesetze unterscheiden 3 Arten strafbarer Handlungen:
„Felonies“ nemlich solche Verbrechen, welche als Nebenstrafe den Verlust des ganzen oder eines Theiles des Vermögens nach sich ziehen, was in früherer Zeit bloß bei den mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen der Fall war;
„Crimes“ andere höher strafbare Verbrechen und
„Misdemeanours“ Vergehen.

Viele Verbrechen wurden jedoch von der Begünstigung der Geistlichkeit ausgeschlossen und dazu gehört auch der Diebstahl. [1])

1. durch Einbruch in ein Haus zur Nachtzeit.

Einen Einbruch (burglary) begeht nach Sir Eduard Coke's Definition derjenige, welcher in verbrecherischer Absicht in ein Wohngebäude einbrach; der Einbruch ist daher für sich schon ein Verbrechen, wenn auch der Diebstahl nicht vollführt wurde;

2. der unter Anwendung von Gewalt gegen die Person begangene Diebstahl; indem der Raub (robbery) unter den Gattungsbegriff des Diebstahls gehört und nur die Seeräuberei als besonderes Verbrechen bezeichnet ist, zu welcher man jedoch nicht bloß die gewaltsame Zueignung fremder Sachen, sondern auch andere Gewaltthätigkeiten zur See gegen englische Unterthanen, ja sogar Aufstand am Bord 2c. rechnet;

3. wenn der Werth der gestohlenen Sache zwölf Pence übersteigt und der Diebstahl in einer Kirche oder Kapelle, durch Einbruch zur Nachtzeit in eine Marktbude, in welcher sich Jemand befindet, oder endlich ohne Einbruch bei Tag oder Nacht in einem Wohngebäude unter Anwendung von Drohungen verübt wurde;

4. wenn der Werth des Entwendeten mehr als fünf Schilling beträgt, und die That mittelst Einbruchs bei Tage in ein Wohn- oder Nebengebäude vollführt worden ist; ferner

5. wenn Sachen im Werthe von mehr als vierzig Schilling aus einem Wohngebäude ohne Einbruch gestohlen wurden, und endlich

6. wenn ein Pferd, ein Stück Wolle aus einer Fabrik, ein Schaf von der Weide gestohlen, oder ein Diebstahl im Betrage von mehr als vierzig Schilling auf einem schiffbaren Fluße, so wie ohne Rücksicht auf den Betrag während eines Schiffbruchs begangen wurde.

In allen diesen Fällen trifft den Thäter die ganze Strenge des Gesetzes, oder würde vielmehr ihn treffen, wenn nicht die Geschwornen, denen nicht bloß der Ausspruch über die Thatfrage,

---

[1]) Statut I. Eduard's IV. — Statut XII. C. 3. Carl's des II. — das Statut XIV. C. 6. und Statut XXIV. C. 45. Georg's III. und das Statut IX. C. 22. Georg's I.

sondern auch die Subsumtion der That unter das Gesetz zusteht, selbst dann, wenn der Thäter die Verübung der That unter einem der erwähnten gravirenden Umstände gesteht, den Ausspruch meistentheils auf einen kleinen Diebstahl fällen würden.

Die Theilnahme am Diebstahle bildet ein großes Vergehen (high misdemeanour) und ist mit Geld- und Gefängnißstrafe bedroht.

So stand denn Englands Strafgesetzgebung bis zum Jahre 1825 auf einer Stufe, wie sie Deutschland kaum mehr gedenkt und während der Engländer mit Stolz auf seine Habeas corpus acte als Gewährleisterin für die persönliche Freiheit der Staatsbürger hinweist, überließ er das Leben, die Freiheit, Ehre und das Vermögen seiner Mitbürger ohne die in einem zeitgemäßen Strafgesetze gelegene Garantie, dem Ermessen und der Willkür der Geschwornen und Richter und zwang die Ersteren bei Anklagen wegen Diebstählen denen das benefit of the clergy entzogen war, entweder den oft aus Noth zum Verbrechen getriebenen Mitbürger dem Tode preiszugeben, oder gegen ihre Ueberzeugung unter Verletzung ihres Eides den Schuldigen schuldlos zu sprechen.

Erst im Jahre 1825 wendete das Parlament der Strafjustiz mehr Aufmerksamkeit zu, indem schon in den Jahren 1825—1827 durch die bekannten Peel's six acts, so wie später durch die Parlamentsbeschlüße aus den Jahren 1833, 1834 und 1837 erhebliche Verbesserungen und wesentliche Milderungen der bestandenen Strafgesetze eingeführt und die noch im Jahre 1832 auf 160 Fälle der Felonies gedrohte Todesstrafe auf 15 Fälle beschränkt wurde.

Man machte auch Versuche England ein neues Strafgesetzbuch zu geben; am 14. Oktober 1837 wurde dem Parlamente der Entwurf eines solchen für die Colonien vorgelegt und noch im selben Jahre eine Commission mit der Sammlung und Zusammenstellung der Criminalgesetze beauftragt; dieselbe überreichte dem Parlamente am 8. März 1839 den Entwurf eines Strafgesetzes, welcher jedoch eben so wenig Gesetzeskraft erhielt, als der spätere von Lorg Brougham dem Oberhause am 24. März 1844 vorgelegte gleiche Entwurf.

Der Diebstahl wurde daher, wie früher so bis in die jüngste Gegenwart als felony mit Deportation gestraft, bis in Folge des

Parlamentsbeschlußes vom 22. kundgemacht, am 24. August 1853 ein Gesetz erschien, dessen Wirksamkeit vom 1. September 1853 beginnend, die Strafe der Deportation auf weniger als 14 Jahre aufhob und an deren Stelle die Strafe des Zwangsarbeitshauses durch eine im Gesetze bestimmte Zeit treten ließ.

§. 8.

So wie das sächsische Gewohnheitsrecht die Grundlage der späteren Gesetzgebung Englands bildet, so dehnte sich auch die Anwendung des Sachsenspiegels in Deutschland weit über die Grenzen Sachsens hinaus, da theils der Mangel einheimischer Gesetze, theils der Umstand, daß dieses in einem nachbarlichen Lande mit den Sitten und Gebräuchen des Volkes herangewachsene Gesetz der Anschauungsweise angrenzender Staaten Deutschlands mehr entsprach, als das unter fremden Verhältnissen entstandene römische Recht, theils auch historische Verkettungen dem sächsischen Rechte den Eingang in die Gerichtsstuben anderer Theile Deutschlands angebahnt hatten, ehe noch das römische Recht von den Lehrkanzeln italienischer Universitäten in die Rechtsübung in Deutschland überging.

Doch mangelte es nicht gänzlich an lokalen Gesetzen und einzelnen allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen.

Zu ersteren sind mehrere Stadt und Landrechte zu rechnen, obgleich die meisten derselben erst einer späteren Zeit, nach Carl V. angehören; unter den letzteren, welche für das ganze Reich erflossen sind, verdient insbesondere jene Konstitution Kaisers Friedrich Barbarossa's hervorgehoben zu werden, nach welcher jeder Diebstahl ohne Ausnahme mit dem Tode gestraft wurde. Diese Bestimmung wurde jedoch von diesem Kaiser selbst später bloß auf Diebstähle im Betrage von mehr als fünf Gulden und von der Doktrin meist blos auf gewaltsam verübte Entwendungen beschränkt. [1])

[1]) II. Feud. 27. §. 8.
Siehe Damhouderii praecis rerum criminalium — C. 110. Nr. 41. — und Gesatz und Statuten Buch des Land- und Steet-Rechten. — Frankfurt 1558. pag. 153.

Da diese älteren Partikulargesetze, die sich über den Geist der Zeit nie erhoben und deßhalb so wie wegen des geringeren Umfanges ihrer Wirksamkeit in Raum und Zeit wenig allgemeines wissenschaftliches Interesse bieten, der Mangel an zugänglichen Quellen es auch schwer macht, selbe bezüglich aller Theile Deutschlands vollständig zu erörtern, so gehen wir zu jener Zeit über, wo mit Beginn des 16. Jahrhundertes die Gesetzgebungen das Straf- vom Civilrechte zu trennen und ersteres in umfassenderen Werken genauer zu normiren begannen.

Zu den vorzüglichsten Gesetzen dieser Art gehört jedenfalls die vom Bischof Georg von Bamberg im Jahre 1510 erlassene Halsgerichtsordnung, und es verdient dieses Gesetz um so mehr Beachtung als die mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse als vorzüglich anerkannte, in einzelnen Staaten bis auf die jüngste Gegenwart in Rechtskraft bestandene Halsgerichtsordnung Carl des V. demselben nicht bloß im Systeme, sondern in vielen Stellen sogar wörtlich nachgebildet ist.

In 278 Artikeln zusammengefaßt, behandelt dieses Gesetz vor allem die Jurisdiktion, die Einleitung und Durchführung der Untersuchung, die Beweistheorie und die Urtheilsschöpfung, und geht dann zu den materiellen Strafbestimmungen über.

Das Gesetz unterscheidet zwischen öffentlichen und geheimen Diebstahl, welche Eintheilung dem römischen Rechte entlehnt zu sein scheint, da sie in den älteren Gesetzen und Rechtsgebräuchen Deutschlands nicht zu finden ist, und auch die geringere Bestrafung des heimlichen Diebstahls denselben nicht entspricht, indem nach dem Sachsenspiegel vielmehr der auf der That betretene Dieb wenigstens bei geringeren Entwendungen gelinder gestraft wurde, weil er der, rücksichtlich der Höhe der Strafe beschränkten Rechtsprechung des Bauermeisters unterstand, während der Dieb, gegen welchen der Beweis innerhalb eines Tages nicht sichergestellt werden konnte, der Anwendung des als Regel aufgestellten Grundsatzes: „Den Dieb sol man hengen" anheimfiel.

Wer zum erstenmale [1]) eine Sache entwendete, deren Werth weniger als fünf Gulden betrug, wurde, wenn er nicht ehe er die

---

[1]) Art. 183. Bamb. „Vom ersten allerschlechtesten heimlichen Diebstahl."

gestohlene Sache in seine Gewahrsam gebracht hatte, betreten worden ist, und wenn die That ohne Einbruch oder Einsteigen geschehen war, wegen heimlichen geringen Diebstahles mit Erstattung des zweifachen Werthes der gestohlenen Sache an den Beschädigten, einer gleichen Summe an den Richter, und außerdem nach Ermessen des Letzteren mit Leibesstrafen im Kerker und mit Landesverweisung bestraft. Konnte der Dieb die Geldstrafe nicht erlegen, so war die Leibesstrafe zu verschärfen und der Beschädigte mindestens einfach zu entschädigen; außerdem mußte der Verurtheilte ewige Urfehde schwören. Ist hingegen der Dieb auf frischer That ergriffen worden, [1]) so wurde er auf den Pranger gestellt, mit Ruthen geschlagen und des Landes verwiesen, welcher Strafe eine Geldbuße nur dann substituirt werden konnte, wenn der Thäter früher nie gestraft war und Besserung erwarten ließ. In diesem Falle war der Richter nach dem Wortlaute des Gesetzes, daß er „(jedoch on unser weltlichen hoffrete zulassung und verwilligung „nit) burgerlich und also straffen mag, das er dem beschedigten „den diebstal vierfeltig bezalen, dem Richter auch als vil geben „und sunst allenthalben gehalten werden sol, als oben im nechsten „Artikel vom heimlichen Diebstahl gesatzt ist", ermächtigt, eine Aenderung der Strafe vorzunehmen. Wurde jedoch der Diebstahl mittelst Einbruchs [2]) oder Einsteigens bei Tag oder Nacht begangen, oder war der Dieb mit Waffen versehen, um mit Gewalt Widerstand üben zu können, so wurde ohne Rücksicht darauf, ob der Diebstahl öffentlich oder heimlich war, und ohne Rücksicht auf den Betrag, „der man mit dem strang und das weib mit dem wasser „vom leben zum tod gestrafft." Betrug der Werth der gestohlenen Effekten bei einem einfachen, durch keinen der vorerwähnten Umstände erschwerten Diebstahle mehr als fünf Gulden, [3]) so trat eine arbiträre Strafe ein, indem die Richter nach Erwägung der Höhe des Betrages, des Standes, des Thäters und des verursach-

[1]) Art. 184. Bamb. „Vom ersten öffentlichen Diebstahl: womit der Dieb „beschryen würt, ist schwerer."

[2]) Bamb. Art. 185. „Von ersten verdlichen (gefährlichen) Diebstahl: durch „ynsteigen oder brechen: ist noch schwerer.

[3]) Bamb. Art. 186.

ten Schadens, eine Leibes- oder die Todesstrafe auszusprechen hatten.

Fielen Jemanden zwei Diebstähle zur Last, [1]) so verhängte das Gesetz, wenn der aus beiden herrührende Betrag fünf Gulden nicht überstieg, die Strafe der Ausstellung auf dem Pranger, das Abschneiden der Ohren und nach Ermessen des Richters die Landesverweisung; wenn hingegen der Werth der gestohlenen Sachen aus beiden Diebstählen zusammen mehr als fünf Gulden ausmachte, so trat arbiträr eine schwerere Leibes- oder die Todesstrafe ein, welche letztere bei einer dreimaligen Wiederhohlung des Diebstahls ausnamslos Platz griff. [2])

Doch sollte die Todesstrafe an Verbrechern unter vierzehn Jahren nur dann vollzogen werden, wenn der Diebstahl groß war (mehr als fünf Gulden betrug) und unter erschwerenden Umständen begangen wurde, außer diesem Falle, war sie in eine Geld- oder Leibesstrafe zu verwandeln.

Dieß sind die allgemeinen Strafbestimmungen, welche die Bambergische Halsgerichtsordnung auf den Diebstahl androhte, aus denen zu entnehmen ist, welchen Einfluß auf die Größe der Strafe schon dieses Gesetz der Höhe des Betrages und der Wiederholung der That, so wie dem Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsumstände einräumte.

Außer diesen allgemeinen waren in derselben auch specielle Normen für besondere Arten des Diebstahls enthalten.

Wir finden in dieser Halsgerichtsordnung strengere Strafen auf jene Diebstahlsart gedroht, die das römische Recht mit dem Namen Sacrilegium bezeichnete, welchem Begriffe jedoch das Bambergische Gesetz viel weitere Grenzen gesetzt hat, als ersteres. Es unterschied nemlich drei Arten dieses Verbrechens:

1. wenn geweihte Sachen von geweihten Orten
2. geweihte Gegenstände von ungeweihten Orten und
3. wenn ungeweihte Sachen von geweihten Stätten gestohlen wurden; [3]) und selbst bei diesen einzelnen Arten des Diebstahls

---

[1]) Bamb. Art. 187.
[2]) Bamb. Art. 188.
[3]) Bamb. Art. 197.

wurde noch auf die der besondern Weihe gewisser Gegenstände schuldige Ehrfurcht Bedacht genommen.

Derjenige, der die Monstranze, in der sich das heilige Sakrament befand, oder dieses selbst oder endlich einen geweihten Kelch aus geweihten oder ungeweihten Orte stahl, oder in der Absicht zu stehlen in eine Kirche einbrach, wurde mit dem Feuertode gestraft, [1]) welche Strafe auch denjenigen traf, der Almosenbüchsen oder mittelst Erbrechens Geld aus denselben entwendete, wenn die Büchse in einem geweihten Orte stand; [2]) befand sie sich in einem nicht geweihten Raume, so war die Strafe der Tod durch den Strang oder im Wasser.

Auf andere Entwendungen geweihter Sachen aus geweihten oder ungeweihten Orten, und ungeweihter Gegenstände von ersteren Stätten, war zwar keine besondere Strafe gedroht, doch waren die auf den Diebstahl im allgemeinen gesetzten Strafen in diesen Fällen zu verschärfen. [3])

Dagegen sollte die ganze Strenge des Gesetzes bei von Erben verübten Entwendungen am Verlassenschaftsvermögen, und bei Diebstählen zwischen Ehegatten nicht Platz greifen, indem hier vielmehr das gemeine Recht in Anwendung zu bringen war. [4])

Die Entwendung von Feldfrüchten in geringerer Menge [5]) und von ungefällten Holz im Walde, [6]) wurde bloß mit Geldbussen und die widerrechtliche Zueignung von Fischen aus fließendem Wasser mit Geld- oder Kerkerstrafen belegt; [7]) — Wenn jedoch Jemand „aus hungerßnot die er sein weib oder Kinder leiden, „etwas von essenden dingen zu stellen geursacht wurd, und doch „derselbig diebstahl nit sunderlich groß, geverdlich oder schedlich „were“ [8]) so blieb der Thäter straflos. Mit der auf den Diebstahl gesetzten Strafe wurde auch gegen denjenigen vorgegangen,

---

[1]) Bamb. Art. 198.
[2]) Bamb. Art. 199.
[3]) Bamb. Art. 200.
[4]) Bamb. Art. 191.
[5]) Bamb. Art. 193.
[6]) Bamb. Art. 194.
[7]) Art. 195.
[8]) Art. 192.

„welcher mit eins andern gütern, die jm in guten glauben zu behalten und verwarren gegeben sint, williger und geverdlicher weise „dem glaubiger zu schaden handelt", [1]) doch war diese That nicht als Diebstahl erklärt, sondern bloß demselben gleichgesetzt, daher schon in diesem Gesetze eine Unterscheidung zwischen dem Diebstahle und der Veruntreuung stattfand.

Minder ausführlich sind die Bestimmungen der Bambergischen Halsgerichtsordnung bezüglich der mit dem Diebstahle verwandten Verbrechen des Betruges und Raubes.

Von den Gattungen des Betruges sind in derselben bloß einzelne als strafbar erklärt, ohne daß sich aus dieser Aufzählung specieller Fälle der den Strafnormen zu Grunde gelegene Begriff des Betruges erschließen ließe, indem zwar die als strafbar erklärten Handlungen dieser Art die Merkmale einer listigen Handlung um einen Anderen in Irrthum zu führen und Jemanden einen Nachtheil zuzufügen an sich tragen, ohne daß alle, diese Merkmale in sich enthaltenden Handlungen in der Halsgerichtsordnung vorgesehen worden wären, indem in diesem Gesetze bloß nachstehende als strafbar bezeichnet sind:

Erstens der falsche Eid, [2]) dessen Bestrafung von dem Werthe des hiedurch Jemanden zugefügten oder in der Absicht des Thäters gelegenen Schadens abhängig war. Der Meineid in Civilsachen wurde mit Abhacken zweier Finger geahndet, womit die Ehrlosigkeit des Verbrechers verbunden war; wer hingegen als Belastungszeuge in Strafsachen auftrat, und seine falsche Aussage mit einem Eide bekräftigte, der wurde zu derselben Strafe verurtheilt, welche auf das seinem Gegner fälschlich angeschuldigte Verbrechen gesetzt war.

Zweitens die Verfälschung oder Nachahmung der Münzen, welche That nach dem 136. Artikel auf dreierlei Art verübt wurde: „Erstlich, wan einer betrüglicher weiß eines andern zeichen darauff „schlecht. Zum andern, so einer unrecht metal darzu setzt, zum „dritten, so einer der müntz in rechte schwere geverdlich benimpt."

---

[1]) Art. 196.

[2]) Bamb. H. G. O. Art. 128.

In den ersten zwei Fällen wurde der Thäter mit dem Feuertode und diejenigen, in deren Hause mit ihrem Wissen das Verbrechen begangen wurde, mit dem Verluste desselben gestraft. Die Verringerung des Werthes echter Münzen wurde mit Gefängniß und Leibesstrafen nach Ermessen des Richters geahndet.

Drittens die Verfälschung von Urkunden, [1]) das crimen falsi nach älterem römischen Rechte, welches jedoch nach dem Wortlaute des Gesetzes bloß auf die Verfälschung „der sigelbrive instrument uber bücher oder register" beschränkt und mit arbiträren Leibesstrafen nach Verhältniß der Bosheit und des Schadens bedroht war.

Viertens die Verfälschung des Maßes, Gewichtes und der Verkauf gefälschter Waaren, welches Verbrechen mit Rücksicht auf die Größe des Schadens und der Bosheit des Thäters mit Landesverweisung, Leibesstrafen oder mit dem Tode gestraft wurde.

Fünftens die heimliche, in der Absicht zu schaden verübte, Verrückung der Grenzmarken. Dieses Verbrechen war unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der That und der Eigenschaft des Thäters nach Ermessen der Richter mit Liebesstrafen zu ahnden.

Der Raub endlich, dessen Unterschied vom gewaltsamen Diebstahle sich aus dem Gesetze nicht ermitteln läßt, war mit dem Tode durch das Schwert verpönt.

§. 9.

Während das Stift Bamberg in dieser Halsgerichtsordnung zweifellos ein für die damaligen Zeitverhältnisse und den niedrigen Stand der Strafrechtswissenschaft ausgezeichnetes Gesetzeswerk erhalten hatte, wurde in den Richterstuben anderer Theile Deutschlands mehr Willkühr geübt als je zu einer anderen Zeit. Der Mangel eines allgemeinen Reichsgesetzes und die Unanwendbarkeit der in früherer Zeit und unter ganz andern Verhältnissen entstandenen Strafnormen, insbesondere die große Milde des, in

[1]) Bamb. H. G. O. Art. 137.

Civilsachen beinahe allgemein angenommenen römischen Rechtes in Strafsachen, ließ nach und nach einen Gerichtsgebrauch sich ausbilden, der theils alte Gewohnheiten, theils einzelne Gesetze der Nachbarstaaten aufnahm und von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen umsomehr abwiech, als weder durch höhere Gerichtshöfe die Einheit in der Rechtsprechung gewahrt wurde, noch die Wissenschaft auf den Gerichtsgebrauch einen Einfluß übte, indem die Ausschließung der Doktoren der Rechte vom öffentlichen Dienste durch Kaiser Friedrich III. und der förmliche Handel, welcher in einzelnen Fürstenthümern mit den einträglichen Richterstellen getrieben wurde, die höhere Gelehrsamkeit von der Ausübung des Rechtes fernhielt. [1])

Der schlechte Zustand der Gesetzgebung im Allgemeinen weckte schon unter Maximilian den I. die Thätigkeit der Regierung, dessen Streben es war dem deutschen Reiche allgemein verbindliche Gesetze zu geben. Nach dem Regierungsantritte Carls V. wurde ungeachtet der vielfachen kriegerischen Unternehmungen dieses Kaisers an dem großen Werke fortgearbeitet. In Strafsachen insbesondere wurde schon mit dem Abschiede des Reichstags zu Worms im Jahre 1521 eine peinliche Gerichtsordnung erlassen, die jedoch nur theilweise in Anwendung kam.

Die Mängel dieses Gesetzes thaten sich bald kund und schon auf dem Reichstage zu Speyer im Jahre 1529 beschloß man eine Revision desselben, zu welchem Zwecke aus jedem der sechs Kreise Deutschlands zwei Rechtsgelehrte berufen wurden.

Allein diese der Wissenschaft volle Rechnung tragende wohlmeinende Verfügung blieb erfolglos, indem laut dem Abschiede des Reichstages zu Augsburg vom Jahre 1530 aus den einzelnen Kreisen Niemand erschien, daher den Ständen Abschriften des Entwurfes der peinlichen Gerichtsordnung mitgetheilt wurden, und die Berathung darüber dem nächsten Reichstage vorbehalten werden

---

[1]) Siehe hierüber: Jacobi Ottonis Corpus juris criminalis pag. 11. — Fichardii Vol. 2. Cons. 115. n. 6. — Ernesti Gothmanis Vol. 1. Resp. 3. n. 70. — Bernhardi Ziertii in proem. — Der Rechten Spiegel von Justin Goblern von St. Gwene. Frankfurt 1850. 8. Theil.

mußte. Mit dem Abschiede des Reichstages zu Regensburg im Jahre 1532 wurde dieser Entwurf neuerlich revidirt und die Kundmachung desselben beschlossen, die jedoch erst nach dem Reichstage des Jahres 1533 erfolgt ist. [1])

So wichtig der Einfluß der Halsgerichtsordnung Carls V. für die Beförderung der Rechtseinheit und Hebung der Rechtssprechung war, so scheint das Verdienst der Compilation dieses Gesetzes den durch dasselbe erzielten Vortheilen weit nachzustehen, indem es beinahe eine zweite Ausgabe des Bambergischen Gesetzes vom Jahre 1510 ist. Denselben Stoff umfassend, behandeln ihn beide in gleicher systematischen Ordnung, der Inhalt des Gesetzes beruht auf denselben Grundsätzen, derselbe Geist der Strenge durchweht beide und selbst der Wortlaut ist, die durch Fortbildung der Sprache vom Jahre 1510 bis 1533 bedingten Aenderungen weggerechnet, in vielen Stellen übereinstimmend.

Was die hier zu erörternden Verbrechen betrifft, die aus Gewinnsucht entstehen und das Eigenthum gefährden, so mangeln im Gesetze genaue Begriffsbestimmungen, welche die jedem einzelnen dieser Verbrechen eigenthümlichen Merkmale enthalten würden.

In den auf den Diebstahl gedrohten Strafen wurden einzelne Milderungen vorgenommen; so wurde bei dem durch Einbruch oder mit Waffen verübten Diebstahle den Richtern gestattet, statt der Todesstrafe dem Thäter die Augen auszustechen, die Hand abzuhauen oder ihn mit einer ähnlichen schweren Leibesstrafe zu belegen; bei Wiederhohlung des Diebstahls wurde, wenn der Werth des gestohlenen Gutes nicht fünf Gulden betrug, die Strafe des Ohrabschneidens abgeschafft, dagegen konnte der Thäter nach Er-

---

[1]) Die älteste Ausgabe erschien im Jahre 1533, bei Ivo Schäffern in Mainz und ist im Falle eines Wiederspruchs mit späteren Ausgaben als Original anzusehen.

Bei Melchior Goldastus erschien im Jahre 1585, eine lateinische Uebersetzung der Halsgerichtsordnung; Im Jahre 1595 schrieb Georgius Remus einen Komentar, welchem Beispiele bald mehrere namentlich im Jahre 1625 Bernhardus Ziericius, Mathias Stefanus und Casparus Mantzius im Jahre 1650; Ludovicus Gilhausen im Jahre 1662, Nicolaus Vigelius, Goblerus Antonius Bullaus, Jacobus Otto im Jahre 1696, Danielus Glassenius im Jahre 1718 und Andere folgten.

messen des Richters in einen bestimmten Bezirk konfinirt werden; bei dem Diebstahle an geweihten Sachen, wurde nur die Entwendung der Monstranze mit dem Feuertode gestraft; die Entwendung von unmittelbar zum Gottesdienste bestimmter Sachen, so wie der Einbruch in Kirchen waren zwar auch mit dem Tode bedroht, die Wahl der Vollziehung der Strafe lag jedoch in der Beurtheilung des Richters, in dessen Ermessen auch die Verhängung der Todes- oder strenger Leibesstrafen bei Entwendungen von Almosenbüchsen gelegt war. Die Entwendung eines andern Kirchengutes wurde dem gemeinen Diebstahle gleichgestellt.

Diebstähle der Erben am Verlassenschaftsvermögen und Entwendungen zwischen Ehegatten durften nie von Amtswegen verfolgt werden.

Eine größere Strenge hingegen findet man in Carls V. peinlichen G. O. bei dem Verbrechen der Münzverfälschung, indem die im Bambergischen Gesetze dem unmittelbaren Verfälscher angedrohte Strafe des Feuertodes, auch auf denjenigen ausgedehnt wurde, welcher falsche Münzen an sich brachte und wissentlich wieder ausgab; ferner wurde das Prägen der Münzen von Personen, die hiezu nicht berechtigt waren, und das Umprägen koursierender Geldsorten in minderhältige an Gut oder Leib gestraft.

In den Strafbestimmungen über andere Arten der Fälschung und über den Raub stimmt diese peinliche G. O. mit der Bambergischen ganz überein.

Dieß war das erste und letzte Reichsgesetz Deutschlands über Straffachen, doch auch dieses fand nicht in allen Theilen des Reiches Anwendung, indem die Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung im Schlußsatze: „Doch wollen wir durch obgemeldte „Ordnung Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren alten „wolhergebrachten rechtmässigen und billigen Gebräuchen nichts „benommen haben", die Aufrechthaltung der Provinzialrechte gestattete, neben welchen dieselbe in den meisten Theilen Deutschlands unter dem Namen des gemeinen peinlichen Rechtes, ungeachtet der den Zeitverhältnissen nicht entsprechenden Strenge derselben Jahrhunderte lang in Wirksamkeit blieb.

Zur Ehre der Wissenschaft und der Praxis sei es jedoch erwähnt, daß beide vereint durch mildere Auslegung der Gesetzes-

stellen und durch ausgedehnte Anwendung des den Richtern eingeräumten Rechtes, wegen Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Milderungsgründe der gesetzlichen Strafe eine geringere arbiträre zu substituiren, so wie durch genauere Prüfung der Gründe des Gesetzes die Härte desselben minder fühlbar machten und die Begriffsbestimmungen der einzelnen Verbrechen feststellten.

So ging — ungeachtet das römische Recht von den Rechtsgelehrten stets als Subsidiarquelle der peinlichen Gerichtsordnung angesehen und demselben von Vielen mehr Gewicht beigelegt wurde, als den alten Landesgesetzen und Gewohnheiten, die in ein Gesetz zu vereinen der Zweck der peinlichen Gerichtsordnung war — der umfangreiche Begriff des Diebstahls aus Justinians Gesetzsammlung doch nie in das gemeine Recht Deutschlands über, indem letzteres nur den Diebstahl der Substanz der Sache, nie aber eine Entwendung des Gebrauchs- oder Besitzrechtes kannte. [1])

Die Praxis und die Wissenschaft unterschieden genau zwischen Diebstahl und Unterschlagung, welche Unterscheidung, wenn gleich mit Beschränkung auf den Verwahrungsvertrag im 152. Artikel der Karolina: „Welcher mit eines andern Gütern, die ihm in „guten Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben sein, wil- „liger und gefährlicher Weiß dem Gläubiger zu Schaden handelt" gelegen ist, indem diese That, wie in der Bambergensis, nicht als Diebstahl erklärt, sondern nur demselben gleich zu strafen war, und man verstand unter Unterschlagung nach Feuerbach eine Handlung, durch die Jemand eine fremde Sache, die er schon in seinem Besitze hat, aus gewinnsüchtiger Absicht ohne Einwilligung des Eigenthümers sich zueignet, während die Entziehung einer Sache aus dem Besitze des Berechtigten mit durch listige Vorspiegelungen erlangter Einwilligung desselben, einen Betrug bildete.

---

[1]) Feuerbachs Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts §. 314. — Friedrich Walther über den Funddiebstahl. München 1848.

§. 10.

Während in vielen Staaten Deutschlands die peinliche Gerichtsordnung bis auf die neueste Zeit Gesetzeskraft behielt, schritt die Regierung der österreichischen Erbländer in der Sorgfalt den Völkern durch einheimische den Verhältnissen derselben entsprechendere Strafgesetze einen gesicherten Rechtszustand herzustellen, vor.

Des Erzherzogthums Oesterreich positive Gesetzgebung stammt von Kaiser Ferdinand I. her, der am 1. Oktober 1559 die „Landgerichtsordnung" für das Land ober der Enns erließ, welches meist strafrechtliche Bestimmungen enthaltende Gesetz später auch im Lande unter der Enns Aufnahme fand, bis für letzteres die von den Landständen entworfene: „Neue Peinliche Landgerichtsordnung „in Oesterreich unter der Enns" von Kaiser Ferdinand dem III. am 30. December 1656 bestätigt wurde.

Der erste Theil dieses Gesetzes handelt in systematischer Ordnung vom Verfahren, einschließlich der Schöpfung des Urtheiles und Vollziehung desselben; der zweite Theil enthält die Begriffsbestimmungen der Verbrechen und die Bestrafung derselben.

Von den, den religiösen Sinn verletzenden Verbrechen der Gotteslästerung und der Zauberei geht das Gesetz auf die, die Person des Landesfürsten und den Staatsbestand unmittelbar bedrohenden Verbrechen der Majestätsbeleidigung, Rebellion, Konspiration, Landsverrätherei und des Landfrieds- und Glaidsbruches über, und normirt dann die, die Sicherheit des Lebens gefährdenden strafbaren Handlungen des Todtschlages, des Mordes, der Fruchtabtreibung und Weglegung eines Kindes. Diesen schließen sich die Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Unkeuschheit wider die Natur, Blutschande, Nothzucht, Ehebruch, Entführung, Kuppelei und andere unzüchtige Handlungen an; worauf die Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums folgen, unter denen in abgesonderten Artikeln die Brandlegung, der Diebstahl, der Kirchendiebstahl, der Straßenraub, die Münzverfälschung, die Verfälschung

von Urkunden, der Gebrauch falschen Maßes und Gewichtes, die Verrückung der Grenzmarken, der Meineid und andere betrügliche Handlungen (stellionatus) hervorgehoben werden. Hierauf schließt die Landgerichtsordnung mit Bestimmungen über Schmähschriften und Beschränkung der persönlichen Freiheit, und über die Bestrafung derjenigen die aus den Gefängnissen entlaufen.

So weit diese Landgerichtsordnung in systematischer und umfassender Behandlung des Gegenstandes anderen gleichzeitigen Gesetzen vorangeschritten ist, so wenig ging sie denselben in Anerkennung humanerer Strafrechtsprincipien voran, indem alle Verbrechen mit Ausnahme geringerer Unzuchtsfälle und der Flucht des Verhafteten aus dem Gefängnisse, unter erschwerenden Umständen mit dem Tode geahndet und nicht nur die grausamen Todesstrafen des Viertheilens, des Zerbrechens der Glieder durch das Rad, und des Lebendig-Verbrennens beibehalten, sondern auch Verschärfungen der Todesstrafe durch Reißen mit glühenden Zangen, Schneiden von Riemen von dem Körper und Abhauen einzelner Glieder eingeführt und bei einzelnen Verbrechen, wie bei der Gotteslästerung alle diese Verschärfungen zugleich in Anwendung gebracht wurden.

Was die die Sicherheit des Eigenthums aus Gewinnsucht verletzenden Handlungen betrifft, so wurden als den Diebstahl zum Verbrechen qualificirende Umstände der Werth von mehr als zehn Gulden und ohne Rücksicht auf den Betrag das Zusammentreffen mehrerer Diebstähle oder die vorangegangene zweimalige Abstrafung wegen gleicher That angenommen. Geringere Entwendungen fielen der arbiträren Bestrafung durch die Obrigkeit anheim.

Der Todesstrafe konnte noch eine Verschärfung beigefügt werden, wenn der Diebstahl zur Nachtzeit, mit bewaffneter Hand, mittelst Einbruchs oder während einer Feuersbrunst und eines Schiffbruches verübt wurde, so wie wenn Gegenstände gestohlen worden sind, die nicht leicht wohl verwahrt werden können, oder endlich wenn durch den Diebstahl ein bedeutender Schade entstanden ist; dagegen war statt der Todesstrafe körperliche Züchtigung, Landesverweisung oder eine Geldstrafe zu verhängen, wenn der Werth des gestohlenen Gutes überhaupt gering war, wenn der Thäter den ganzen Schaden vergütete oder sich mit dem Beschädigten verglich, ferner wenn der Thäter das vierzehnte Lebensjahr noch

nicht zurückgelegt hatte oder sich durch Nothlage zum Verbrechen hinreißen ließ, so wie wenn er dasselbe im trunkenen Zustande beging und endlich wenn es bei dem bloßen Versuche blieb.

Einer gleichen milderen Bestrafung unterlagen diejenigen, die gestohlene Sachen wissentlich an sich brachten, wenn sie nicht Urheber waren, in welch letzterem Falle sie gleich dem Thäter behandelt wurden.

Noch strenger als der gemeine Diebstahl wurde der Diebstahl in Kirchen, auch Kirchenraub genannt, bestraft, indem derjenige: „so ein Monstranzen, Ciborium oder Kelch, worinnen das hoch„heilige Sakrament inne ist, entfrembdet" zum Feuertode verdammt wurde, und selbst diese Strafe wurde durch Reißen mit glühenden Zangen und Abhauen beider Hände verschärft, wenn der Thäter mit den geweihten Gegenständen auf eine verunehrende Weise gehandelt, oder sehr viele Kirchen erbrochen und bestohlen hatte. Wurden hingegen aus geweihten Orten ungeweihte Sachen entwendet, so war bloß die auf den gemeinen Diebstahl bestimmte Strafe zu verschärfen. [1])

Als Raub bezeichnete das Gesetz bloß die gewaltsame Entziehung fremden Gutes auf freien Gassen und Straßen und strafte dieses Verbrechen mit dem Tode durch den Strang oder das Schwert, welche Strafe nur dann in körperliche Züchtigung und Landesverweisung mit öffentlicher Arbeit umgeändert werden konnte, wenn der Thäter sich mit dem Beschädigten verglich. [2])

Von den nach der neueren Terminologie gewöhnlich als Betrug erklärten Handlungen bestanden specielle Strafvorschriften gegen diejenigen, welche Urkunden nachahmten, echte verfälschten, von derlei Falsificaten zum Nachtheile Jemandens in oder außer Gericht Gebrauch machten, oder selbe Anderen zu diesem Zwecke mittheilten. Die Strafe dieses Verbrechens war nach Größe der Bosheit nnd des Schadens öffentliche Züchtigung, Landesverweisung, Abhauen der Hand oder der Tod. [3])

---

[1]) Art. 84 und 85.
[2]) Art. 86.
[3]) Art. 88.

Als Verbrechen vorgesehen und arbiträr, jedoch bei öfterer Wiederhohlung und großer Bosheit selbst mit dem Tode, zu bestrafen, war auch der Gebrauch falschen Maßes und Gewichtes im Verkehre, doch nur dann, wenn der Thäter bereits einmal von der Obrigkeit wegen gleicher That gestraft worden war, [1]) und ebenso war die boshafte Verrückung der Gränzmarken vom Landgerichte arbiträr zu ahnden. [2])

Eine besondere Art des Betruges endlich bildete die Ablegung eines falschen Eides. [3]) Wer einen falschen Eid im peinlichen Prozesse ablegte, wurde zur Strafe desselben Verbrechens verurtheilt, das er dem Andern angeschuldigt hatte; wenn es sich jedoch blos um zeitliche Güter oder die Ehre handelte, wurde der Thäter ehrlos und es wurden ihm, wenn der Schade bedeutend war, die zwei Finger, mit denen er geschworen hatte, abgehauen oder die Zunge ausgeschnitten.

§. 11.

In Tirol gab es vor Kaiser Maxmilian I. mit Ausnahme einzelner specieller Normen für die Gerichte von Nons, Caltarn und Königsberg, gar kein Strafgesetz. [4]) Erst unter diesem Regenten wurden über Bitten der Landstände einzelne Satzungen gegeben, ein umfassenderes Gesetzeswerk wurde aber erst von Ferdinand I. am 26. April 1532 unter dem Titel: „Gemaine Landts-„Ordnung" erlassen, welches politische Civil- und Strafnormen enthielt. [5])

Dieses Gesetz stand anderen Gesetzen der damaligen Zeit an Strenge nicht nach, indem es die meisten Verbrechen mit dem Tode

---

[1]) Art. 89.

[2]) Art. 90.

[3]) Art. 91.

[4]) Siehe hierüber die Vorrede zu Ferdinands I. Gemainer Landts-Ordnung.

[5]) Siehe Rumpfelii Dissertatio de insignioribus defectibus jurisprudentiae criminalis germanicae. Cap. I. §. 18 und die Vorrede zu Kresselii commentationes in Institutionem criminalem Caroli V.

bedrohte und außer den in der peinlichen Gerichtsordnung Ferdinand des III. beibehaltenen grausamen Todesarten des Viertheilens, Räderns und des Feuertodes noch die Strafen des Lebendigbegrabens und Spießens auf einen Pfahl kannte. Auch rücksichtlich des Diebstahls blieb es konsequent in seiner Strenge, indem es denselben, wenn der Betrag fünf und zwanzig Gulden nicht überstieg und der Thäter früher nicht wegen Diebstahls gestraft war, mit körperlicher Züchtigung und Verbannung, im Wiederholungsfalle oder wenn der Betrag höher war, mit dem Tode bestraft wissen wollte, welche Strafe auch ohne Rücksicht auf den Betrag bei der ersten Betretung auf Einbruchsdiebstähle gesetzt war. [1]) Falsches Zeugniß wurde mit Ausreißen der Zunge, [2]) Verfälschung von Münzen oder Urkunden durch Notare und sonst zu ähnlichen Geschäften beeidete Personen mit dem Feuertode, [3]) und die Anmassung eines fremden Namens oder Charakters so wie der Gebrauch falschen Maßes und falsches Spiel arbiträr gestraft. [4])

Ebenso wenig als in andern Ländern bestanden in der ältesten Zeit in Steiermark, Kärnthen und Krain ausführliche Gesetze, denn, wenn gleich die Erzählung des Aeneas Sylvius, [5]) daß in Klagenfurt Jeder der des Diebstahls verdächtig war, aufgehängt und über die Schuld desselben erst drei Tage darauf abgesprochen wurde, welches Urtheil zur Folge hatte, daß wenn das Gericht ihn für schuldig fand, der Leichnam hängen blieb, im entgegengesetzten Falle aber herabgenommen und auf öffentliche Kosten feierlich beerdigt wurde — unter die vielen Erdichtungen dieses Geschichtsschreibers gehört, so ist doch gewiß, daß in diesen Provinzen nur einzelne strafgesetzliche Bestimmungen, wie z. B. das Privilegium Rudolfinum über die Bestrafung des Mordes aus dem Jahre 1276 und die, die Privilegien des Herzogs Albert

---

[1]) Art. 32 und 43.
[2]) Art. 19.
[3]) Art. 18 und 20.
[4]) Art. 24 und 28.
[5]) in historia de Europa Cap. XX.

bestätigende goldene Bulle Kaiser Friedrich des III. bestanden haben und sich außer diesen die Rechtsprechung bloß auf Gewohnheiten basirte. Erst im Jahre 1535 erließ Ferdinand I. die „Landgerichtsordnung für Krain," die jedoch meist bloß Vorschriften über die Jurisdiktion und das Verfahren in Strafsachen enthielt und bloß einiger Verbrechen und der Bestrafung derselben erwähnt. Für Kärnthen erschien im Jahre 1692 eine Sammlung der bestehenden Gesetze unter dem Titel: „Ordnung und Artikel „des gemeinen Nutzens von einer ehrsamen Landschaft im Herzog„thumb Kärnthen" und Herzog Carl II. gab Steiermark im Jahre 1574 eine „Land- und peinliche Gerichtsordnung", welche zwischen „Malefiz" und „nicht das lautere Malefiz" betreffenden strafbaren Handlungen unterschied, wovon erstere meist mit Lebens- öffentlichen Leibes- und Kerkerstrafen, letztere mit Geldstrafen bedroht waren.

§. 12.

Was Böhmens ältere Rechtszustände betrifft, so erwähnen die Geschichtsforscher Hajek, [1]) Goldastus [2]) und Theobaldus [3]) mehreres von den Gesetzen des alten Fürsten Panilo, des Przemislaw und der Libussa, was jedoch wenigstens theilweise in das Reich der Fabeln zu verweisen sein dürfte. Unter König Wenzel II. versuchte man das römische Recht in Böhmen einzuführen, zu welchem Zwecke der Rechtsgelehrte Gothius nach Böhmen berufen wurde; dieses Bemühen scheiterte jedoch an dem Widerstreben der Landstände, [4]) und es verblieb bei der Rechtsprechung nach den hergebrachten Gewohnheiten, über welche uns die Schriftsteller wenig genaues und verläßliches mittheilen.

---

[1]) Chronica Bohemiae.

[2]) Goldastus de regno Boh. lib. IV. Cap. XV.

[3]) Theobaldus in geneal. et chronol. Reg. Boh. ad ann. 729.

[4]) Siehe: Aeneas Sylvius in hist. Boh. Cap. 28 und Dubravius lib. 18. Hist. Bohem.

Daß es jedoch schon vor Kaiser Carl IV. ein geschriebenes Recht gab, ist aus der Vorrede zu dem unter diesem Regenten erschienenen Gesetze: „Majestas Carolina“ zu ersehen: „Quin etiam“ erwähnt dieses Gesetz „antiquas plurimas, quas partim in scrip-„tis licet incomposite et confuse redactas, partim vero sola „consuetudine et utentium moribus approbatas per illustres „Principes, Præcessores nostros, recollendæ memoriæ Reges „plures Bohemiæ factas, invenimus vel concessas, in unum „Codicem Majestatis nostræ felici numine nuncupandum, „per nos prius correctas atque suppletas lucido ordine et stilo „pensatio redigere, illasque secundum congruentem materiam „debitis titulis assignare, curavimus.“

Dieses von Bartolus de Saxoferrato verfaßte Gesetz umfaßte staats- und strafgerichtliche Bestimmungen und bedrohte die meisten Verbrechen, darunter auch den Diebstahl und Raub, [1]) mit dem Tode. [2])

Von Carl IV. an trat in der Gesetzgebung Böhmens ein Stillstand ein, bis unter der Regierung Königs Wladislaus der Rechtsgelehrte Viktor Cornelius von Vszehrd die Landesgesetze ordnete [3]) und zur Kundmachung derselben unter Ferdinand I. Veranlassung gab. Zur Zeit der Regierung Ferdinand des II. wurden die späteren Verordnungen hinzugefügt und der durch diese ergänzte Codex unter dem Titel: „Verneuerte Landes-Ordnung“ kundgemacht.

Außer diesen Landesgesetzen bestanden in Böhmen seit der ältesten Zeit besondere Stadtrechte, welche die ersteren ergänzten, und wie der Geschichtsforscher Stransky erwähnt, aus dem Anfange des neunten Jahrhundertes stammen. Im Jahre 1579

---

[1]) Tit. 117, 121 bis 122.

[2]) Ein Beispiel grausamer Strenge gibt dieses Gesetz durch die Bestimmung des 95. Titels, daß wenn eine Tochter gegen den Willen ihrer Aeltern heirathet, sie und ihr Gatte mittelst Spießens auf Pfähle am Leben gestraft werden sollen.

[3]) Diese Sammlung erschien zuerst in böhmischer Sprache im Jahre 1564 und wurde im Jahre 1604 von Peter Sturba in die deutsche Sprache übersetzt.

wurden die ergänzten Stadtrechte dem König Rudolf II. zur Bestätigung vorgelegt und im Jahre 1580 kundgemacht, in späterer Zeit jedoch wesentlich modificirt. [1])

Die böhmische Landes-Ordnung wurde von Ferdinand II. und die Stadtrechte von Kaiser Leopold I. auch in Mähren eingeführt. Obgleich in beiden diesen Gesetzen strafrechtliche Bestimmungen vorkommen, so sind sie doch in den Stadtrechten viel umfassender, und es beruft sich die Landes-Ordnung in der Stelle: „weil aber alle species delictorum in voriger Landes-Ordnung „nicht begriffen, dieselben aber mehreren thails in denen Stadt„rechten zu finden, so wollen wir gnädigst, daß solche aus gedach„ten Stadtrechten gleich anhero gezogen und was allhier mangelt, „dannenhero gleich erfüllet und gesetzt werde" ausdrücklich auf dieselben.

In den Stadtrechten wird der Diebstahl definirt als: „ein „betrügliche Eingreiffung der fremden beweglichen Gütern, welches „geschicht ohne Konsens und Bewilligung des Herrn, dessen solches „Gut eigen ist, davon man Nutz und Gewinn gedenkt zu er„langen."

Die Eintheilung in öffentlichen und heimlichen Diebstahl wurde aus dem römischen Rechte beibehalten, die Bestrafung beider Arten jedoch gleichgestellt, indem als Strafnorm unter Berufung auf die bereits erwähnte Anordnung Kaiser Friedrichs I. auf jeden Diebstahl und auf den Raub, mit Ausnahme der arbiträr zu strafenden Entwendung von Heerden (Abigeatus), die Strafe des Todes gesetzt war; doch war es den Richtern gestattet, bei kleineren

---

[1]) Siehe hierüber: Christiani Kyblin a Waffenburg tractatus novus de differentiis juris comunis et Bohemici. Pragae 1663. — Joh. Henr. Prosskowsky de Kronenstein moderamen differentiarum juris comunis et bohemici. Pragae 1664 — desselben: Resolutio objectorum contra moderamen differentiarum juris comunis et bohemici. Pragae 1666. Viti Ofthalmi processus juris municipalis Pragensis per inclytum Bohemiae regnum hoc tempore usitatus. Pragae 1585. — Königliches Appelations-Gutachten wegen Kombination der königlichen Stadtrechte mit der verneuerten königlichen Landesordnung. — Johannis Jacobi de Weingarten fasciculi diversorum jurium 1690.

Diebstählen eine geringere, arbiträre Strafe zu verhängen, welche letztere insbesondere dann ausgesprochen werden mußte, wenn der Thäter männlichen Geschlechtes das achtzehnte, eine Frauensperson das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, oder sich mit dem Beschädigten verglich.

Diejenigen, die zur Verübung des Diebstahls Hilfe leisteten, gestohlene Sachen an sich brachten oder Dieben Unterstand gaben, traf dieselbe Strafe wie den unmittelbaren Thäter. [1])

Die betrüglichen Handlungen waren nach drei Arten gesondert, das crimen falsi — prævaricationis und stellionatus.

Das crimen falsi: „allerley Falschheit, welche geschicht, so „durch List und Betrug die Wahrheit in Lügen verkehrt wird," wurde auf mehrfache Art begangen, und zwar durch falsche Zeugenaussage, welche That mit der durch Ausreißen der Zunge verschärften Todesstrafe bedroht war; so wie durch Verfälschung von Urkunden oder Gebrauch falscher Dokumente, Simulirung eines falschen Namens oder Standes und Einforderung einer bereits bezahlten Schuld. Erstere Fälle wurden arbiträr, letzterer mit Konfiskation des ganzen Vermögens gestraft. Das crimen falsi wurde ferner durch Verfälschen von Münzen oder Ausgabe derselben begangen, worauf die Todesstrafe durch das Feuer gesetzt war, und endlich durch falsches Maß und Gewicht und durch Bestechung eines Richters bezüglich welcher letzteren Arten des Verbrechens das Gesetz keine bestimmten Strafen enthält. [2])

Das crimen prævaricationis beging derjenige, welcher im Civilprozesse falsche Beweise führte oder Beweise für die wahre Sachlage zum Nachtheile seines Gegners verschwieg. Dieses Verbrechen wurde sowohl an der Partei als auch an deren Rechtsvertretern mit dem Tode bestraft, wenn letztere bei der That mitwirkten, Geheimnisse ihres Klienten veröffentlichten oder beide Parteien vertraten. [3])

Das crimen stellionatus endlich war jede listige Handlung oder Bestätigung einer Unwahrheit zum Nachtheile eines Anderen;

---

[1]) Vollständige Teutsche Stadtrechte=O. 29 nnd P. I. bis XX.

[2]) Stadtrechte O. V. und B. LXXV.

[3]) Stadtrechte O. XXVII.

als specielle Arten desselben sind im Gesetze aufgezählt das Verkaufen oder Verpfänden derselben Sache an mehrere Personen, das Verkaufen falscher Waaren als echte oder die Verwechslung letzterer mit ersteren nach abgeschlossenem Vertrage. Die Strafe war arbiträr. [1])

§. 13.

In Schlesien unterschied man nach Vereinigung dieses Herzogthums mit der Krone Böhmens allgemeine Landesgesetze und die Satzungen der einzelnen Fürstenthümer und Städte.

Unter letzteren ragte Breslau durch das Streben, die Rechtsprechung der Willkühr der Richter zu entrücken hervor, indem schon ums Jahr 1263 durch Herzog Heinrich III. das Magdeburger Weichbildrecht als Gesetz eingeführt [2]) jedoch bald durch einheimische Strafnormen modificirt wurde. Die Konstitution des Königs Johann vom Jahre 1339 gab dem Senate specielle Gesetze über die Bestrafung der meisten Verbrechen und ähnliche Strafbestimmungen enthielt die 5. Konstitution Herzogs Heinrich's aus dem Jahre 1323 gegen den Meineid, so wie spätere Privilegien über die Verfolgung von Räubern, Brandlegern ꝛc., welchen Gesetzen sich im Jahre 1602 die „Polizei-Satzungen der Stadt Breßlau" anschlossen, die jedoch bloß einzelne auf Uebertretungen der Polizeivorschriften gesetzte Strafen bestimmen.

Im Fürstenthume Liegnitz galt seit der ältesten Zeit das sogenannte Drei-Dings-Recht, welches im Jahre 1660 unter der Regierung Herzogs Ludwig in vermehrter und verbesserter Ausgabe erschien.

Im Fürstenthume Glogau sammelte ums Jahr 1653 Andreas Gryphius die bestandenen Rechte und Gewohnheiten in ein

---

[1]) Stadtrechte O. XXVIII.

[2]) Siehe hierüber: Lünig's „Teutsches Reichs-Archiv" 2. Th. Seite 230 und Hartknoch's: „Dissertationes historicae de variis rebus Prussicis Num. XVII. de jure Prussorum."

Werk [1]) das im Jahre 1669 von Kaiser Leopold in Gesetzeskraft erhoben wurde, dasselbe enthält jedoch beinahe gar keine strafrechtlichen Bestimmungen, was auch von den Privilegien und Rechten des Fürstenthums Schweidnitz gilt, von welchen bloß der Vertrag zwischen dem Lande und den Städten dieses Fürstenthums vom Jahre 1546 zu erwähnen [2]) wäre, der in dem Titel: „vom Hals„gerichte" die Jurisdiction über adelige Verbrecher normirt. Dagegen enthielt die fürstlich Oels'sche Landesordnung[3]) vom Jahre 1610 im 15. Artikel Strafnormen gegen jene, welche die Grenzmarken betrüglicherweise Weise verrückten und verordnete, daß, wenn ein Grundherr eine solche That beging, er mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden und vierzehntägigem Gefängniß, ein Bauersmann mit einer ansehnlichen Geldstrafe und hartem Gefängniß gestraft werden solle.

Die Landesordnung des Fürstenthums Sagan vom Jahre 1655 [4]) erwähnt blos der Bestrafung von Injurien; die des Herzogthums Teschen vom Jahre 1592 [5]) enthält umfassendere strafrechtliche Bestimmungen jedoch blos „Von Mordt — von „Ehrantastung, von Zank und Raufhandl in der Stadt, von Ab„sagern, von Müssiggehern und Landläufern und vom Raube", welches letztere Verbrechen mit dem Tode bedroht war. Von denselben Verbrechen, mit Ausnahme des Raubes, handelt auch die Landesordnung für Oppeln und Ratibor vom Jahre 1562. [6]) In der erneuerten Landesordnung des Fürstenthums Troppau [7]) hingegen findet man das Strafrecht umständlicher normirt, und insbesondere die Verbrechen der Fälschung und des Diebstahls hervorgehoben; auf ersteres waren mit Ausnahme der mit dem Tode

---

[1]) Johann Jacobs v. Weingarten's Fasciculi disersorum jurium 2 Th. S. 131.

[2]) Ebendort 2 Th. S. 293.

[3]) Ebenda 2 Th. S. 154.

[4]) Ebenda 2 Th. S. 415.

[5]) Ebendort 2 Th. S. 309.

[6]) Ebenda 2 Th. S. 228 und 259.

[7]) Ebenda 2 Th. S. 340. Siehe kais. Receß der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf 1688.

bedrohten Münzfälschung, arbiträre Strafen gesetzt; die Strafe des Diebstahls war, eine auffallende Milde in jener Zeit, vierwöchentliches Gefängniß und nur bei unverbesserlichen bereits oft gestraften Dieben der Tod durch den Strang.

Wo in den einzelnen Fürstenthümern specielle Normen mangelten, wurden dieselben aus den allgemeinen Landesgesetzen entlehnt, unter welchen als wenigstens theilweise strafrechtlichen Inhalts, das Kirchenrecht vom Jahte 1416, [1]) des Königs Ferdinands I. Landfriede vom Jahre 1528, der Fürsten und Stände Erklärung der Verordnung wider die Fehder vom Jahre 1571 und Königs Rudolfs II. Polizeiordnung in Ober- und Nieder-Schlesien erwähnt zu werden verdienen. [2])

Die Lückenhaftigkeit dieser Gesetze nöthigte jedoch die schlesischen Gerichte fremde Gesetze ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen, so daß sowohl das sächsische Landrecht, als auch Carl V. peinliche Gerichtsordnung und die böhmische Landesordnung in Aufnahme kamen, von welchen in den einzelnen Fürstenthümern bald dieses bald jenes Gesetz vorherrschend war. [3])

§. 14.

Erst Kaiser Josef I. gab den zur Krone Böhmens gehörenden Provinzen Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahre 1708 ein gemeinschaftliches Strafgesetz unter dem Titel „Neue peinliche Halsgerichtsordnung für die genannten Länder."

---

[1]) Siehe: Schickfii Chronica lib. 3 C. 33.

[2]) Siehe: Henelii Silesiographia Cap. XI. — und Seidels Observationes practicae de juribus atque processibus forensibus in Silesia.

[3]) Siehe über die Rechtszustände in Schlesien: Codex diplomaticus Silesiae von Friedrich Wilhelm de Sommersberg; — Brachvogelii: „Kais. und königl. des Erbherzogthum Schlesien concernirende Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae — Strykii dissertationes de jure Silesionum saxonico — und Kranzii Notitia manuscriptorum bibliothecae Rebdigeriano-Elisabethinae.

Ungeachtet seit dem Erscheinen der peinlichen Halsgerichts-Ordnung vom Jahre 1656 mehr als ein halbes Jahrhundert verstrichen war, und die Rechtswissenschaft bedeutende Fortschritte gemacht hatte, ging das Strafgesetz Josef I. gleich ersteren von derselben Theorie der Abschreckung von Verbrechen durch Androhen schaudererregender Strafen aus. Die Eigenthümlichkeit in der menschlichen Natur verkennend und vergessend, daß wenn selbst auf geringere Verbrechen die Todesstrafe gedroht ist, demjenigen der sich eines solchen schuldig weiß wenig Motive bleiben, die ihn vor Verübung größerer ja der größten Verbrechen abhalten können, hielt diese Halsgerichtsordnung an dem Grundsatze fest, auf die meisten Verbrechen die Todesstrafe zu verhängen.

Ungeachtet der damals bereits laut gegen Verschärfung dieser Strafart ankämpfenden Stimme der Humanität behielt das Gesetz alle Verschärfungen aus der peinlichen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1656 bei, ja sie gestattete sogar, sich mit den Martern des Verurtheilten vor dem Tode nicht begnügend, selbst an dem leblosen Körper Verstümmelungen.

Als Diebstahl bezeichnet dieses Gesetz, [1]) „eine unzuläßige „und gewinnsüchtige Entfremdung eines beweglichen Guts widder „den Willen des Eigenthümers."

Wenn der Werth der gestohlenen Sache über fünfzehn Gulden betrug, oder ein geringerer Betrag in mehr als drei Angriffen nach vorangegangener Bestrafung entwendet wurde, so wie, wenn der Diebstahl mittelst Einbruchs oder Einsteigens bei Nacht verübt worden war, oder endlich, wenn Vieh von der Weide oder zur Nachtzeit Bienenstöcke gestohlen oder Weinstöcke ausgerissen wurden, war die Strafe der Tod durch den Strang; außerdem aber eine arbiträre Strafe, die auch bei den vorerwähnten Diebstählen in Anwendung zu bringen war, wenn dieselben zwischen nahen Verwandten oder Ehegatten stattfanden.

Wenn hingegen Jemand Gott geweihte Sachen aus einem geweihten Orte entwendete, so war er dem Feuertode verfallen, entfremdete er nichtgeweihte Gegenstände aus einem geheiligten Orte

---

[1]) Art. 19. §. 28.

oder aus einen profanen Orte geweihte Sachen, so büßte er sein Leben am Galgen und es wurde seine Leiche verbrannt; war jedoch mit dem Diebstahle eine Verunehrung der geweihten Hostie ꝛc. verbunden, so traf den Thäter die ersterwähnte Strafe. [1]) Diebstähle an Grabstätten endlich wurden, weil die Thäter „mehr dann „gemeine Diebe oder Rauber seyd" mit dem Schwerte geahndet. [2])

Von der Veruntreuung anvertrauten Gutes erwähnt das Gesetz, wie die meisten älteren Gesetze. gar nicht, doch scheint diese That zum Diebstahle gerechnet worden zu sein.

Der Straßenraub wurde begangen, „wann jemand auf „offener Strassen mit offentlicher, oder aber auch nur ringern Ge„walt angegriffen, und seiner Sachen (so viel derer auch immer „sein mögen) beraubet wird." Wegen dieses Verbrechens wurde der Thäter mit dem Schwerte hingerichtet und „der Körper zu dem „Ende auf das Rad gelegt, womit die vorbey Gehende ein Zeichen „der dem Publico so hoch angelegenen Sicherheit der Strassen vor „Augen haben mögen." [3])

Wurde jedoch bei Verübung des Raubes der Angegriffene getödtet, so wurde der Thäter mit dem Rade von oben herab oder von unten hinauf oder durch Zerstoßen der Glieder vom Leben zum Tode gerichtet und die Leiche in das Rad geflochten. [4])

Der falsche Eid war mit dem Tode bedroht und es wurden noch Verschärfungen in Anwendung gebracht, wenn durch das falsche Zeugniß die Verurtheilung eines Menschen zum Tode herbeigeführt oder Jemand um sein Vermögen gebracht wurde; [5]) Auf Verrückung von Grenzmarken waren nach Größe des Schadens Leibes- oder die Lebensstrafe gesetzt; [6]) rücksichtlich der Fälschungen enthielt das Gesetz keine Bestimmungen, sondern berief sich auf die peinliche Gerichtsordnung Carls des V. [7])

---

[1]) Art. 19. §. 30.
[2]) Art. 19. §. 41.
[3]) Art. 19. §. 31.
[4]) Art. 19. §. 15.
[5]) Art. 19. §. 4.
[6]) Art. 19. §. 45.
[7]) Art. 19. §. 46.

§. 15.

Diese Verschiedenheit und Mangelhaftigkeit der in den einzelnen Provinzen bestehenden Strafgesetze, gab unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia Veranlassung zur Verfassung eines die gesammten österreichischen Erbländer verbindenden Gesetzes, welches am letzten Dezember 1768 unter dem Titel „Constitutio „criminalis Theresiana oder der römisch. kais. zu Hungarn und „Böheim &c. könig. apostolischen Majestät Maria Theresia peinliche „Gerichtsordnung" kundgemacht wurde.

Als Verbrechen erklärt dieses Gesetz jedes gesetzwidrige Thun oder Lassen [1]) mag solches aus bösem Vorsatze oder aus Verschulden geschehen, in welch letzterem Falle jedoch statt der im Gesetze gedrohten, eine willkürliche geringe Strafe auszusprechen war. [2])

Von dem dreifachen Gesichtspunkte der Besserung, der Sühne des beleidigten Gesetzes und der Abschreckung ausgehend, [3]) hat die Gesetzgebung letzterem Prinzipe am meisten gehuldigt, indem alle qualificirten Arten und Verschärfungen der Todesstrafe aus den älteren Gesetzen beibehalten wurden und nur rücksichtlich der ersteren durch die gleichzeitig mit der Kundmachung des Gesetzes an die Obergerichte ergangenen geheimen Instruktion Milderungen bei dem Feuertode und der Räderung durch Beschleunigung des Todes eingeführt worden waren.

Als Diebstahl wurde nach diesem Gesetze [4]) angesehen, „wo „wer aus betrüglich- und gewinnsüchtigen Gemüth ein fremd- be- „wegliches Gut, es sei Geld, Vieh oder Fahreiß, wie die immer „Namen haben mag, wider Willen des Eigenthümers heimlich oder „öffentlich nimmt und entziehet, und ist hierbei kein Unter-

---

[1]) Art. 1. §. 1.
[2]) Art. 3. §. 1 und 3.
[3]) Art. 4. §. 2.
[4]) Art. 94. §. 1.

„schied zu machen, ob Jemand dem besitzenden Eigenthümer was „entfremdet, oder aus einer liegenden Verlassenschaft zu Nachtheil „des Erben oder aus erblosen zu Unser Kammer heimgefallenen „Gütern was hinwegstiehlt.“ Nach dieser gesetzlichen Definition würde daher blos die Entziehung fremden beweglichen Gutes gegen den Willen des Eigenthümers einen Diebstahl gebildet haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Entziehung mit oder ohne Gewalt ausgeführt worden ist, da der Raub zum Diebstahle gerechnet wurde [1]) und mit Ausnahme des Straßenraubes denselben Strafbestimmungen unterlag; allein das Gesetz dehnte den Begriff des Diebstahls in den nachfolgenden Stellen weit hinaus und erklärte auch denjenigen des Diebstahls schuldig: „denen der Eigen„thümer oder Innehaber eines beweglichen Guts dasselbe zum Ge„brauch geliehen oder in verwahrliche Aufbehaltung oder in getreue „Verwaltung oder sonst zu einem bestimmten Endzweck übergeben „und welche sodann das zum Gebrauch geliehene, das hinterlegte „oder sonst anvertraute Geld, oder in wem immer bestehende „Fahreiß, gefährlich und treulos verthun, verzehren, verhandeln, „sich selbst zueignen, oder wie immer wider Willen und zu Schaden „des die Sache anvertrauenden Eigenthümers oder Innhabers „unterschlagen.“ [2]) Es schloß daher der Begriff des Diebstahls auch die Zueignung der bereits im Gewahrsam des Thäters befindlichen Sache in sich und es wurden endlich [3]) den Dieben gleichgehalten jene, „welche durch boshafte Ränke, Hinterlist, Par„thiten und Schelmenstücke, den Leuten ihr Geld oder Gut gefähr„licher Weise herauslocken, und sie solcher gestalten um das Ihrige „bringen“ — durch welche letztere Bestimmung das in den früheren Gesetzen festgehaltene und auch in die Begriffsbestimmung des Diebstahls in dieser Halsgerichtsordnung aufgenommene Merkmal der Entziehung einer Sache gegen den Willen des Eigenthümers entfiel, und die Unterscheidung zwischen dem Diebstahle

---

[1]) Art. 94 §. 2.
[2]) Art. 94. §. 4.
[3]) Art. 94. §. 5.

und Betruge nicht mehr in der Verschiedenheit der Merkmale dieser strafbaren Handlungen, sondern blos im positiven Gesetze gegründet war, indem die Begriffsbestimmung des Verbrechens „des Falsches" mit der des Diebstahls letzter Art zusammenfällt, denn „das Laster „des Falsches, wodurch der Nebenmensch hinterlistig übervortheilt „und beschädigt wird, hat in meisten Fällen mit dem Diebstahle „eine sehr nahe Anverwandtschaft und ist eigentlich eine gefährliche, „dem dritten zu Schaden abgesehene Verdreh- und Verkehrung der „Wahrheit", daher es in vielen Fällen in der Willkühr des Richters lag, entweder die auf den Diebstahl oder die auf das Verbrechen „des Falsches" [1]) gedrohte Strafe zu wählen.

Das Gesetz theilte den Diebstahl in „schweren" und „gemeinen" ein.

Zu ersterem wurde gerechnet

1. der Kirchendiebstahl [2]) unter welchem man die Entwendung geweihter Gegenstände von geweihten Orten, geweihter Sachen von nicht geweihten Stätten und ungeweihter Dinge von geweihten Orten verstand; Ersterer Diebstahl wurde, wenn das Objekt desselben das geweihte Sakrament war mit dem Feuertode, die anderen Diebstahlsarten bei Männern mit dem Strange, bei Weibern mit dem Schwerte gestraft.

2. der Strassenraub [3]) dessen sich diejenigen schuldig machten, „welche die Leute auf freien Gassen und Strassen mit „öffentlichen oder auch nur einem geringen Gewalt angreiffen und „ihrer Sachen (so wenig als deren auch immer sein mögen), „beraubten", war mit dem Strange oder Schwerte bedroht, welche Todesart bei Vorwalten beschwerender Umstände zu verschärfen war.

Weitere Arten der schweren Diebstähle, bei welchen ohne Rücksicht auf den Betrag oder die erfolgte Erstattung des Schadens mit der Todesstrafe vorzugehen war, waren: [4])

---

[1]) Art. 72. §. 1.
[2]) Art. 95. §. 1 bis 8.
[3]) Art. 96. §. 1 und 5.
[4]) Art. 94. §. 10.

3. der Hausdiebstahl „so von Dienstleuten, Hausgenos„sen oder Taglöhnern, von denen sich ihres habenden Dienstes „und freien Eintritts halber nicht so leicht gehütet werden kann, „boshafter Weise begangen wird; es sein sodann, daß selbe blat„terdings Haussachen hinwegstehlen, oder aber einige ihrer Treue, „Obsicht und Verwahrung insonderheit anvertraute Gelder oder „andere Sachen betrüglicher Weise vertragen, veräußern, oder wie „immer unterschlagen."

4. „Wenn der Diebstahl zur Zeit einer Feuersbrunst, eines „Schiffbruchs, oder in einem anderen dergleichen gemeinen Noth„fall geschiehet, oder wenn derselbe mit gewehrter Hand und zum „Mord tauglichen Instrumenten, mit Erbrechung der Thüren und „Schlössern, mit Einsteigung oder Herunterlassung, mit Verwund„oder sonstiger Vergewältigung der Hausleuten oder der zu Hülff „kommenden Personen verübet, oder wohl gar von einer zu„sammenrottirt ganzen Diebsbande mit gesammter Hand unter„nommen wird."

Zu den schweren Diebstählen wurden endlich

5. die Entwendungen von Vieh auf der Weide, oder anderer nicht leicht verwahrbarer Gegenstände zur Nachtzeit, Diebstähle durch deren Verübung dem Beschädigten ein bedeutender Schade zugefügt wurde und die Wiederholung des Diebstahls nach vorausgegangener Abstrafung gerechnet.

Auch auf diese Diebstähle war im Gesetze die Todesstrafe gedroht, doch war dem Richter gestattet, in Anbetracht von Milderungsumständen eine andere Strafe zu substituiren. Gleichgehalten den Letzteren in der Straffanktion war der gemeine Diebstahl, wenn der Betrag fünf und zwanzig Gulden erreichte, oder bei geringerem Werthe der Sache, wenn der Dieb bereits zweimal gestraft worden war; geringere gemeine so wie jene schweren Diebstähle die zwischen nahen Verwandten oder Ehegatten verübt wurden, unterlagen einer arbiträren Ahndung. [1])

Unter den Fällen des Verbrechens „des Falsches" welches wie erwähnt nicht genau vom Diebstahle abgegränzt war, waren

---

[1]) Art. 94. §. 10.

als gewöhnlich vorkommend, die Verfälschung von Maß, Gewicht oder Kaufmannswaaren, die Fälschung von Urkunden oder Gebrauch derselben zum Nachtheile eines Anderen, die Unterschiebung von fremden Kindern, und die Verrückung von Gränzmarken bezeichnet; [1]) außer diesen Fällen machten sich jedoch auch diejenigen dieses Verbrechens schuldig „welche einen besonders hinterlistigen Be„trug, den auch sonst verständige Leute nicht wohl fürsehen und ver„hüten können und derlei schalkhafte Parthiten und Schelmenstück „wissentlich und vorsetzlich begehen“ wozu insbesondere die „Ent„wendung“ von Geld unter dem Scheine des Wechselns oder Zahlens, die Versetzung schlechter Pfänder statt den vorgezeigten guten, die Veräußerung fremder, der wiederholte Verkauf eigener oder die Verpfändung bereits Jemand Anderem verpfändeter Sachen unter Verschweigung dieses Bandes, das Einfordern einer bereits bezahlten Schuld, die Annahme eines fremden Namens oder Charakters, das Spielen mit falschen Würfeln oder Karten, die Verleitung des Richters durch falsche Vorspiegelungen zu einem ungerechten Urtheile, unwahre Zeugenaussage, das Erbrechen oder Unterschlagen fremder Briefe, die Zusage der Ehe an mehrere Personen und der betrügliche Bankerott gerechnet wurden.

Die Bestrafung der Betrugsfälle war in die Willkühr der Richter gelegt, ohne daß die Todesstrafe ausgeschlossen gewesen wäre. [2])

Mit besonderer Strenge endlich verfolgte die peinliche Gerichtsordnung den falschen Eid, [3]) indem sie nicht bloß die eidliche Betheuerung eines unwahren Umstandes, sondern auch die Nichterfüllung einer eidlichen Zusage, wenn selbe auch außergerichtlich gegeben wurde, unter diesem Verbrechen begriff, und mit der Todesstrafe, die nach Umständen mit Ausreißen der Zunge oder Abhauen der Finger zu verschärfen war, bedrohte.

---

[1]) Art. 72. §. 2 bis 5.
[2]) Art. 7. §. 11 bis 12.
[3]) Art. 59. §. 1 bis 5.

§. 16.

Mit der peinlichen Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia schließt sich die alte Gesetzgebung von der neueren ab, welche mit dem von Kaiser Josef II. mit Patent vom 13. Jänner 1787 kundgemachten allgemeinen Gesetze über Verbrechen und deren Bestrafung beginnt.

So nahe dieses Gesetz der Zeit nach dem früheren steht, so weit ist es von demselben seinen Grundsätzen nach entfernt; denn während jenes mit seinen Verschärfungen der bei einzelnen Verbrechen ohnehin schon an sich grausamen Todesstrafen, mit seinem Systeme der Abschreckung und der Ueberlassung der Wahl der Strafart an die Richter, den früheren Jahrhunderten angehörte, ist des großen Kaisers thatkräftiger Wille, den Anforderungen der Humanität und der Wissenschaft Rechnung tragend und auch in dem Verbrecher des Menschen Würde erkennend, den übrigen Gesetzgebungen Europas vorangeeilt, indem er die im bloßen Verschulden gegründeten Rechtsverletzungen aus der Reihe der Kriminalverbrechen [1]) ausschied, und dadurch wenigstens eine negativ bestimmende Grenze zwischen diesen und den geringer strafbaren Handlungen zog, indem er bestimmte Vorschriften über den Versuch, die Mitschuld und Theilnahme an Verbrechen gab, und durch genauere Begriffsbestimmungen und bestimmtere Strafsanktionen, die Beurtheilung der Strafbarkeit der That und der Größe der Strafe der Willkühr der Richter entzog, und indem er endlich nicht nur die Verschärfung der Todesstrafe, sondern die Fälle des standrechtlichen Verfahrens ausgenommen, auch letztere selbst aufhob.

Von den Verbrechen, welche das Eigenthum gefährden, erscheinen hier der Trug (stellionatus, falsum) der Diebstahl und Raub zu erörtern.

---

[1]) Im Gegensatze von politischen Verbrechen, jetzt Vergehen und Uebertretungen.

Des Truges machte sich nach diesem Gesetze derjenige schuldig, „der durch was immer für Ränke und List fremdes „Eigenthum an sich zu ziehen oder Jemanden aus böser Absicht an „Vermögen, Ehre, Freyheit oder seinen Rechten zu schaden sucht, „ohne Rücksicht auf die Mittel, deren sich der Betrüger bedienet „und ohne darauf zu sehen, ob er seine Absicht wirklich erreicht „habe oder nicht."

Die Absicht mußte daher bei diesem Verbrechen darauf gerichtet sein, einen Schaden in weiteren sich nicht auf Vermögensnachtheil beschränkenden Sinne des Wortes zuzufügen, und es wurde durch diese Bestimmung der Kreis der Fälle dieses Verbrechens weit ausgedehnt und konnte selbst eigenmächtige Gefangenhaltungen, die Verführung unter der Vorspiegelung der Heirath und die abgesondert als Verbrechen behandelte zweifache Ehe in sich schließen, wenn dieses Ehehinderniß bloß einem der Ehegatten bekannt war.

Als besondere Arten des Betruges erwähnt dieses Strafgesetz von den in der Theresiana aufgezählten Fällen bloß die Verfälschung oder den Gebrauch falscher Urkunden, die Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses, die Vorspiegelung eines falschen Namens, Standes oder Charakters um Jemanden Schaden zuzufügen, das Benützen des minder aufgeklärten Geistes eines Menschen oder der Vorurtheile desselben, zu seinem Nachtheile, das Verfaßen von Satzschriften von Seite der Rechtsfreunde für die Gegner ihrer Klienten und die Bekanntgabe von Geheimnissen der letztern an erstere zum Nachtheile in deren Rechtsstritte, ohne daß durch diese Fälle der Begriff des Verbrechens des Trugs als erschöpft erklärt worden wäre.

Die Strafe dieses Verbrechens war nach dem Grade der Bosheit und des Schadens gelinderes oder hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit von einem Monate bis zu zwölf Jahren, doch konnte diese Strafe, „wenn der Beschädigte einen bedeutenden „Schaden erlitt, wenn die gebrauchte List von solcher Art war, daß „sich dagegen vorzusehen oder sie zu verhindern nicht wohl möglich „gewesen, wenn der Thäter seine Betrügereien öfters wiederholt „hat oder dieses Verbrechens wegen bereits gestraft worden, wenn „der Betrüger wegen des nahen Verhältnisses, worin er mit dem „Betrogenen stand, auch das in ihn gesetzte billige Zutrauen

„gemißbraucht hat, wenn der Betrüger eine wesentliche ihm be„kannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürsten, oder „seinem Dienstherrn den Eid geschworen hat, verletzet, oder wenn „das falsche Zeugniß mit einem Eide begleitet worden", bis auf den lebenslänglichen schwersten Kerker ausgedehnt werden.

Genauer als in den früheren Gesetzen war auch der Diebstahl begränzt, indem er zwar die Veruntreuung anvertrauten Gutes in sich schloß, die gewaltsame Entwendung jedoch als Raub ausschied. Nach der im Gesetze gegebenen Definition beging derjenige einen Diebstahl „Wer fremdes bewegliches Gut dem Besitzer „oder Eigenthümer ohne Vorwissen und Einwilligung desselben „betrüglicherweise entzog" [1]) ferner derjenige welcher „ein ihm zur „Verwahrung, Besorgung, Verkaufung, Bearbeitung vertrautes „fremdes Gut dem Eigenthümer ganz oder zum Theil vorenthielt „oder sich zueignete" [2]) und endlich wurde dem Diebe gleichgehalten, wer „rechtmässigen Gläubigern einen Theil seines Vermögens, „von dem sie ihre Bezahlung erhalten sollten, verschwieg, vorent„hielt oder auf was immer Art entzog", [3]) die betrügliche Entlockung fremder Sachen konnte daher nicht wie in der Theresiana als Diebstahl angesehen werden, sondern fiel unter den Begriff des Truges.

Die Vorschriften über die Bestrafung des Diebstahls sind nicht nur milder als in den früheren Gesetzen, sondern sie beschränken auch durch Androhen von Gefängnißstrafen mit genauer Bestimmung der längsten und kürzesten Dauer der Strafe die bis dahin beinahe maßlose Willkühr der Richter bei Verhängung derselben.

Als Verbrechen wurden nur jene Diebstähle von den Kriminalgerichten verfolgt, bei welchen der Werth der entwendeten Gegenstände fünf und zwanzig Gulden überstieg und jene, welche zur Nachtzeit aus einem versperrten Orte oder einem mit Mauern umgebenen oder umgezäunten Walde in Gesellschaft mehrerer Diebs-

---

[1]) §. 156.

[2]) §. 157.

[3]) §. 158.

genossen, während einer Feuersbrunst, eines Schiffbruches oder einer Wassernoth, zur Zeit einer herrschenden Seuche oder sonst in einem Zeitpunkte begangen wurden, wo der Beschädigte wegen eines ihm zugestoßenen Unglücks sein Eigenthum zu verwahren weniger fähig war, ferner, wenn der Diebstahl an einem Gott geweihten Orte begangen oder dem Bestohlenen ein empfindlicher Schade zugefügt wurde oder endlich wenn der Diebstahl von Jemanden begangen wurde, dem das gestohlene Gut unter Eides- oder sonst obrigkeitlicher Verpflichtung anvertraut war.

War der Diebstahl von keinen erschwerenden Umständen begleitet, so traf den Thäter eine Gefängnißstrafe in der Dauer von einem Monate bis zu fünf Jahren, traten erschwerende Umstände ein, so wurde diese Strafe zwischen fünf und acht Jahren und wenn der Diebstahl auf eine der im Gesetze speciel bezeichneten Arten erschwert war, zwischen acht und zwölf Jahren bemessen, jedoch mußte die Dauer der Strafe im Urtheil genau ausgedrückt sein. [1])

Andere Diebstähle, so wie Entwendungen von Holz aus uneingefriedeten Waldungen ohne Rücksicht auf den Betrag wurden von den politischen Behörden geahndet, vor deren Kompetenz auch die Bestrafung jener Diebe gehörte, welche vor gerichtlicher Kenntnißnahme den ganzen Werth des gestohlenen Gutes freiwillig rückstellten. [2])

Der Raub unterschied sich vom Diebstahle durch das Merkmal der angedrohten oder ausgeführten Gewalt gegen eine Person in der Absicht, sich einer in dem Gewahrsame derselben befindlichen beweglichen Sache zu bemächtigen.

Die Strafe des Raubes war im Allgemeinen hartes Gefängniß zwischen acht und zwölf Jahren, wurde jedoch der Angriff mit mörderischen Waffen, in Gesellschaft mehrerer Thäter oder in einsam gelegenen Häusern verübt, so wurde die Dauer der Strafe auf zwölf bis fünfzehn Jahre ausgedehnt; wenn endlich die angegriffene Person verwundet wurde, war auf den Raub hartes Gefängniß in der Dauer von fünfzehn bis dreißig Jahren und

---

[1]) §. §. 159 und 160.

[2]) §. §. 156 und 162.

wenn die That mit besonderer Grausamkeit vollführt wurde, zwischen dreißig und hundert Jahren verhängt.

Dieses Strafgesetz des durch Humanität und Gerechtigkeit ausgezeichneten Kaisers Josef II. gelangte jedoch nicht in allen Erbländern Oesterreichs in Wirksamkeit, indem die ungarischen und siebenbürgischen Landstände die Einführung desselben verweigerten, obgleich in Ungarn gleichfalls an der Verfassung eines neuen Strafgesetzes gearbeitet und im Jahre 1807 den Landständen ein Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt wurde, welcher jedoch ebensowenig als der spätere von der Reichstagsdeputation im Jahre 1843 verfaßte „Entwurf eines Strafgesetzes für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Theile“ Gesetzeskraft erhielt.

In den übrigen Kronländern blieb das Strafgesetz Kaiser Josef II. mit Ausnahme Westgaliziens, für welche Provinz im Jahre 1796 ein neues Strafgesetzbuch erlassen wurde, in Wirksamkeit, bis es durch das „allgemeine Strafgesetzbuch“ vom 3. September 1803 aufgehoben wurde.

Die Darstellung der strafgerichtlichen Bestimmungen des letzteren wird hier übergangen, da das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 nur eine neue vermehrte Ausgabe des ersteren ist und bezüglich der Verbrechen des Diebstahls, Raubes, Betruges und der Veruntreuung mit ersterem beinahe wörtlich übereinstimmt.

§. 17.

Weniger Sorgfalt wurde in den anderen Staaten Deutschlands der Strafgesetzgebung gewidmet, in denen man überhaupt es nicht für eine der wichtigsten Regierungspflichten erkannte, durch weise Gesetze Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen der Staatsbürger gegen die Willkühr zu schützen. In den meisten Staaten blieb die peinliche Gerichtsordnung Carls V. bis in die neueste Zeit in Gesetzeskraft und es war der Wissenschaft und dem Gerichtsgebrauche überlassen dieselbe den neuen Verhältnissen anzupassen; in anderen Theilen Deutschlands galten Partikulargesetze und in manchen Staaten wurde das Recht nach der Abgränzung der Provinzen nach verschiedenen Gesetzen gehandhabt.

Die einzelnen Provinzen, die jetzt das Königreich Preußen bilden, behielten bei der Verbindung mit letzterem meist ihre hergebrachten Gesetze und Gewohnheiten bei. So galt in der fränkischen Landschaft die unter dem Namen Brandenburgensis bekannte Bamberg'sche Halsgerichtsordnung, in den übrigen Brandenburgischen, so wie in den Westphälischen Ländern bestand Carl des V. peinliche Gerichtsordnung; das Herzogthum Magdeburg das schon in älterer Zeit wegen des Weichbildrechtes seiner Hauptstadt berühmt war, hatte seine eigene Polizeiordnung vom Jahre 1688 und in Schlesien, dessen frühere Rechtsgeschichte bereits früher besprochen wurde, blieb nach der Vereinigung dieses Herzogthums mit Preußen die Halsgerichtsordnung Kaiser Josef I. vom 16. Juli 1707 aufrecht, während im Herzogthume Preußen das in den Jahren 1684 und 1721 vermehrte Landrecht des Churfürsten Johann Sigmund seit dem Jahre 1620 in Wirksamkeit war.

Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vereinigte endlich die Länder einer Krone unter ein Gesetz, welches mit Patent vom 5. Februar 1794 kundgemacht am 1. Juni 1794 in Wirksamkeit trat und im 20. Titel des II. Theiles vom Strafrechte handelt.

Das allgemeine Landrecht gehört in die Reihe jener Gesetzwerke, deren Kompilation vielen Anforderungen der Zeitverhältnisse Rechnung zu tragen wußte, wenn sie allgemein und unzweifelhalt anerkannt waren, sich jedoch nicht über den Geist der Zeit zu erheben verstand, und deßhalb ein Werk schuf, das bald — alt wurde.

In der Begriffsbestimmung des Diebstahls folgte das Landrecht der römischen Jurisprudenz, indem es im §. 1108 des II. Th. 20. Titel denjenigen des Diebstahls schuldig erklärte: „Wer um seines Gewinnes, Vortheils und Genußes Willen eine „bewegliche Sache aus dem Besitze eines Andern ohne dessen Vor„bewußt und Einwilligung entwendet."

Die einzige nähere Bezeichnung des Objektes, liegt daher in der Beschränkung des Begriffes des Diebstahls auf bewegliche Sachen, indem die Besitzergreifung bei unbeweglichen Sachen nicht unter die Bestimmungen des Diebstahls fällt, und nach §. 1184 II. Th. 20. Titel des allgemeinen Landrechtes nur dann strafbar

war, wenn die That in gewinnsüchtiger Absicht, ohne Recht und gewaltsamer Weise geschah.

Dagegen war nach dem allg. L. R. allerdings ein Diebstahl an eigenen Sachen möglich, indem nicht nur die vorerwähnte Definition Güter dieser Beziehung zum Thäter nicht ausschloß, sondern andere Gesetzesstellen [1]) ausdrücklich die Entwendung der eigenen Sache dann einen Diebstahl nennen, wenn Jemanden Anderen auf den Besitz, Genuß oder die Verwahrung derselben ein Recht zukam, und die Absicht dahin ging, sich durch den Schaden des Berechtigten Vortheile zu verschaffen.

Ebenso konnte ein Diebstahl an anspruchigen noch in Niemandens Besitze befindlichen Gegenstände verübt werden, indem das allg L. R. von dem in die vorstehende Definition aufgenommenen Merkmale der Entwendung aus dem Besitze eines Anderen in späteren §. §. soweit abweicht, daß es auch die unberechtigte Zueignung von Wild und von Fischen aus Teichen und fließenden Wässern [2]) und die Entwendung von Leichen aus Gräbern [3]) so wie die Ableugnung eines Fundes und eines auf fremden Grund und Boden gefundenen Schatzes [4]) ja selbst die Untreue der Dienstleute und Hausgenossen, welche die ihnen anvertrauten Gelder unterschlagen, oder auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters ohne deren Vorwissen Schulden machen oder in Ausrichtung ihrer Geschäfte und Aufträge, zur Bevortheilung der Herrschaft mit Anderen in Einverständniß treten [5]) als Diebstahl erklärt, jedoch stets blos unter der Voraussetzung, daß die That in der Absicht geschah, mit dem Schaden eines Anderen sich einen Vortheil zu verschaffen. [6]) Die wirkliche Erreichung dieses Vortheils jedoch wurde zur Vollendung des Diebstahls nicht

---

[1]) §. 1110. II. 20. allg. L. R.

[2]) §. §. 1145 bis 1147. II. 20. allg. L. R.

[3]) §. §. 1152 bis 1155. II. 20. allg. L. R.

[4]) §. §. 73 und 102. I. 9. allg. L. R.

[5]) §. §. 1350 und 1351. II. a. allg. L. R.

[6]) §. 1112. II. 20. im Gegensatze des §. 1119. II. 20. allg. L. R.

erfordert, sondern es genügte, daß der Thäter die entwendete Sache in sein Gewahrsam genommen habe. [1])

Auf den Grad der Strafbarkeit des Diebstahls übten nach dem allg. L. R. die persönlichen Verhältnisse des Thäters zu dem Beschädigten, der Werth und die Beschaffenheit der gestohlenen Sache, der Ort und die Art der Verübung der That uud endlich der Umstand wesentlichen Einfluß, ob der Fall der Wiederholung eingetreten ist, oder nicht.

Die persönlichen Beziehungen des Thäters zu dem Beschädigten veranlaßten die Bestimmung, daß Entwendungen die zwischen Eltern und Kindern, zwischen Ehegatten oder unter Geschwistern vorgefallen sind, überhaupt nicht als Diebstahl angesehen und nie von Amtswegen verfolgt wurden, [2]) welche letztere Norm, auch von Diebstählen zwischen Anverwandten die in gemeinschaftlicher Hauswirthschaft leben und von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeeltern und andern Erziehern so wie deren Hausgenossen galt. [3]) Hatte hingegen ein Vormund an dem Vermögen seines Pflegebefohlenen einen Diebstahl begangen, so traf ihn die Strafe desselben von Amtswegen. —

Hausdiebstähle, die nicht in die vorstehende Kathegorie fielen, sondern von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder deren Hausgenossen begangen wurden, genossen die vorerwähnte Begünstigung nur bei geringerem Betrage, bei größeren Diebstählen dieser Art trat nicht nur die Verfolgung von Amtswegen, ein, sondern es war die auf den gemeinen Diebstahl gedrohte Freiheitsstrafe zwischen sechs Wochen und drei Jahren um die Hälfte zu verlängern und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen. [4])

Die Beschaffenheit des gestohlenen Gegenstandes war bei der Strafbemessung insoweit zu berücksichtigen,

---

[1]) §. 1114. II. 20. allg. L. R.
[2]) §. 1133. II. 20. allg. L. R.
[3]) §. §. 1134 bis 1136. II. 20. allg. L. R.
[4]) §. §. 1137 bis 1140. II. 20. allg. L. R.

als die Entwendung von Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, so wie der an aus einer Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth geretteten Güter, oder an Thieren auf der Weide, an Ackergeräthschaften vom Felde, an Bienenstöcken und Feld- oder Gartenfrüchten oder endlich an im Walde aufgeschichteten oder an Schwemmen- und Flöß-Holze verübte Diebstahl strenger zu bestrafen war [1]) und als bei Entwendung von öffentlichen Denkmälern oder Verzierungen öffentlichen Gebäude

---

[1]) §. §. 1141 bis 1144. Die Kabinets-Ordre vom 20. April 1835 milderte jedoch diese Norm dadurch, daß sie auch bei Diebstählen dieser Art die Ahndung im polizeilichen Wege zuließ, wenn der Werth der gestohlenen Sache nicht einen Thaler betrug.

Dagegen dehnte die Kabinets-Ordre vom 4. August 1832 die strengere Strafnorm der §. §. 1141 bis 1144 auch auf Entwendungen von Pferden, Zug- und Lastthieren, so wie von Rind-, Schaf- und anderen Nutzvieh aus.

Ueber den Holzdiebstahl enthält das Gesetz vom 7. Juni 1821 und die Kabinets-Ordre vom 28. April 1834 ausführliche Bestimmungen, die ihrer Sonderbarkeit wegen erwähnt zu werden verdienen.

Die Strafe des einfachen von keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht nemlich, neben dem Ersatze des taxmäßigen Werthes und neben den Pfandgeldern, wo solche üblich sind, in der Erlegung des vierfachen Werthes des gestohlenen Gutes, welcher Betrag dem Waldeigenthümer zufällt.

Wenn der Holzdiebstahl von Mehreren verübt wurde, so kommen dem Waldeigenthümer auch die von sämmtlichen Theilnehmer verwirkten Geldstrafen zu Gute.

Wurde die That zur Nachtzeit verübt, so wie im Wiederholungsfalle, tritt die Strafe des vierfachen und wenn der wiederholte Diebstahl in der Nacht begangen wurde, des achtfachen Erlages ein.

Ist der Verurtheilte unvermögend die Geldstrafe zu erlegen, so kann sie nach Wahl des Waldeigenthümers in eine Gefängniß- oder Arbeitstrafe in der Art umgewandelt werden, daß in ersterem Falle in der Regel fünf Thaler einem achttägigen Gefängniße gleichgesetzt, und im letzteren Falle die Forstarbeit zum Besten des beschädigten Waldeigenthümers geleistet wird. Kann oder will derselbe keine Forstarbeit anweisen, so ist er auch berechtigt, mit Genehmigung der Ortsbehörde dem Schuldigen andere seinen Kräften angemessene Arbeiten aufzutragen, zu welchen Strafarbeiten überdieß die Sträflinge

und Plätze und Entwendungen von Leichen eine Strafverschärfung stattfand. [1])

Der Werth der gestohlenen Sache übte gleichfalls Einfluß auf die Strafbemessung, da der gemeine Diebstahl, wenn der Werth des Entwendeten fünf Thaler oder weniger betrug nach dem allgemeinen Landrechte nur polizeilich mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Wochen zu ahnden war, während bei höherem Betrage auf Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zwei Jahre erkannt werden konnte. [2])

Eine Zusammenzählung der aus mehreren Diebstählen entwendeten Beträge behufs der Beurtheilung, ob ein großer oder kleiner Diebstahl vorliege, war dem allgemeinen Landrechte fremd und wurde später durch die Verordnung vom 12. März 1814 geradezu als unzulässig erklärt.

Der Ort an welchem der Diebstahl begangen wurde, begründete blos die Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften über

---

auch die erforderlichen Utensilien, falls sie solche besitzen selbst beizubringen und wenn sie es im Stande sind, sich selbst zu verköstigen haben.

Nach dreimal erfolgter Abstrafung wegen Holzdiebstahls soll die vierte und jede fernere Entwendung dieser Art mit Einsperrung durch vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden. Wurden jedoch bei Ausführung eines solchen Diebstahls Gewaltthätigkeiten geübt, so treten die allg. Stf. G. in Wirksamkeit.

Dieses bunte Gemenge von Privatrache und Strafe läßt es für Waldeigenthümer ein sehr einträgliches Geschäft sein, bestohlen zu werden, doch dürften derlei Vortheile Einzelner auf die Allgemeinheit wohl traurig rückwirken, indem die Klasse der Forstarbeiter beinahe ganz in die Gewalt der Waldbesitzer geliefert erscheint, wenn erwogen wird, daß der Letztere und dessen Bedienstete in der Regel diejenigen sein werden, auf deren Zeugenschaft sich die Verurtheilung stützt.

Ob zur Erhaltung der Sicherheit des Waldeigenthums solche mit den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen im grellsten Kontraste stehende Normen unerläßlich nothwendig waren, das mag die Gesetzgebungspolitik vor dem Forum des allgemeinen Vernunftrechtes beantworten — bis dahin gestatte man uns ein Zweifeln hieran.

[1]) §. §. 1151 bis 1154. II. 20. allg. L. R.

[2]) §. §. 1125 und 1126. II. 20. allg. L. R.

die Strafbemessung, daß die Strafe bei Diebstählen, die an einem dem Gottesdienste gewidmeten [1]) oder anderen privilegirten Orte begangen wurden, durch körperliche Züchtigung jedoch ohne Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung zu verschärfen war. [2])

Die Verschiedenheit der Art der Verübung der That schuf die Unterscheidung zwischen gemeinen und gewaltsamen Diebstahl.

Ein gewaltsamer Diebstahl wurde begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten oder Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeugen eröffnet, oder von Post- oder Reisewägen oder anderen Fuhrwerken Koffer oder Gepäcke von beträchtlichem Werthe losgeschnitten oder sonst gewaltsam entwendet wurden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeiten den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten oder um diesen zu verüben an einen Menschen Hand angelegt hat, ohne jedoch denselben irgend einen Schmerz zuzufügen.

Dem gewaltsamen Diebstahle war gleichgestellt, der gewerbsmäßige Betrieb des mit Schießgewehr, Netzen oder Schlingen verübten Wilddiebstahles die unter denselben Umständen begangene Entwendung von Fischen aus Hältern, Privatseen und Teichen und die Diebstähle, zu deren Verübung sich der Thäter in ein Haus einschlich oder in demselben über die Nacht verschließen ließ. [3])

---

[1]) §. 1156.

[2]) Zu den privilegirten Orten gehörten nach der Verordnung vom 22. März 1804 die königl. und den Prinzen gehörigen Schlößer, die dem Staate gehörigen Magazine, Pack- und Posthöfe und sonst öffentl. Gebäude, so wie gemäß der Verordnung vom 13. Oktober 1813 die Militär-Lazarethe, indem der in solchen verübte Diebstahl oder Betrug mit körperl. Züchtigung von 20 bis 100 Peitschen- oder Ruthenhieben und öffentl. Ausstellung zu strafen und bei höherem Betrage außerdem noch mit Zuchthausstrafe zu belegen war, welche letztere auch dann eintrat, wenn die Züchtigung nach der leiblichen Beschaffenheit des zu Strafenden nicht anwendbar erschien.

[3]) §. §. 1145, 1146, 1164, 1165. II. 20. allg. L. R.

Die Dauer der Strafe eines gewaltsamen Diebstahls hatte der Richter nach Beschaffenheit der angewendeten Gewalt nach der Zeit, wann die That verübt wurde, nach der Größe der Gefahr und nach der Wichtigkeit der entwendeten Sache zu bestimmen, [1]) und selbe um sechs Monate bis zwei Jahre zu verlängern, wenn der Dieb mit einem Gewehre oder anderen gefährlichen Werkzeugen versehen war. [2])

Einen weiteren Einfluß übte die Art der Verübung der That dann auf die Strafbemessung, wenn der Diebstahl von mehreren Genossen nach getroffener Verabredung ausgeübt wurde, indem in diesen Fällen der Rädelsführer außer der Züchtigung mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe, und wenn von einer zusammengerotteten Bande gewaltsame Diebstähle verübt wurden, mit dem Tode am Galgen gestraft wurde. Die übrigen Genossen traf eine Verschärfung der Strafe in der Art, daß wenn den Verbrecher für den Diebstahl fünf- oder mehrjährige Zuchthausstrafe getroffen hätte, wegen dieses Umstandes auf lebenslängliche und in anderen Fällen auch zehnjährige Festungsstrafe nebst körperlicher Züchtigung zu erkennen war. [3])

Endlich hatte der Richter auch auf den Fall der Wiederhohlung des Diebstahls Rücksicht zu nehmen.

Hatte Jemand mehrere gemeine Diebstähle begangen, ohne bisher bestraft worden zu sein, so war die Strafe nach dem Gesammtbetrage zu bemessen; [4]) machte sich hingegen Jemand, welcher bereits wegen eines gemeinen Diebstahls verurtheilt worden war,

---

[1]) §. 1168. II. 20. allg. L. R. Die Verordnung vom 26. Februar 1799. §. §. 16 und 17 änderte diese Strafbestimmung und ordnete als Strafe des zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls körperliche Züchtigung im geschärften Grade und Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf ein oder mehrere verhältnißmäßig zu bestimmende Jahre, an.

[2]) §. 1175. II. 20. allg. L. R.

[3]) §. §. 1209 bis 1211. II. 20. allg. L. R.

[4]) §. 1158. II. 20. allg. L. R. Mehrere kleine Diebstähle, konnten jedoch nie einen großen Diebstahl konstituiren, wenn auch der Werth des Entwendeten zusammengenommen mehr als fünf Thaler betragen hätte. R. vom 12. März 1814.

dieses Verbrechens wieder schuldig, so war die auf Letzteres gedrohte Strafe der Zeit nach zu verdoppeln; [1]) und so stieg die Strafdauer bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe, welche nach §. 1161. II. 20. allgemeinen Landrecht den vierten Diebstahl traf und auch auf die Entweichung des Sträflings vor Vollstreckung der zum drittenmale erkannten Strafe gedroht war. [2])

Ebenso war die Wiederholung eines gewaltsamen Diebstahls Grund der Strafverschärfung, indem die Strafe nach Verhältniß der Erschwerungsumstände bis zu zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe erhöht und im Falle einer vorangegangenen Abstrafung auch Einsperrung auf unbestimmte Zeit verhängt und erst nach zehn Jahren auf Begnadigung angetragen werden konnte. [3])

§. 18.

Abgesondert von dem Diebstahle behandelt das allgemeine Landrecht den Raub, und macht die Strenge der Strafe von der Gefährlichkeit des Zwangsmittels und dem Grade der Gewalt abhängig.

Wurde die That nicht durch wirkliche Gewalt, sondern blos durch Androhung gefährlicher Behandlung ausgeübt, so verwirkte

---

[1]) §. 1159. II. 20. allg. L. R.

[2]) §. 1162. II. 20. allg. L. R. Die Verordnung vom 26. Februar 1799 ließ in dieser Beziehung wesentliche Aenderungen eintreten, indem sie als Strafe des zweiten gemeinen Diebstahls scharfe Züchtigung und zugleich Einsperrung in eine Besserungsanstalt oder in ein einsames Gefängniß oder Strafarbeitshaus auf eine vom Richter zu beurtheilende Dauer festsetzte und weiters vorschrieb, daß derjenige, welcher bereits zwei oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls gestraft wurde und neuerlich einen solchen beging, mit Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange Zeit gestraft werden solle, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden sei. Entwiech ein in einer solchen Besserungsanstalt Verhafteter, so wurde er bei seiner Habhaftwerdung ebenso gestraft, als wenn er sich eines neuen gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

[3]) §. §. 1181 bis 1183. II. 20. allg. L. R.

der Thäter eine acht= bis zehnjährige Festungsstrafe nebst Züchtigung. [1]) Wenn hingegen Jemand durch Binden, Knebeln, Schläge oder sonst, aber ohne Schaden an Gesundheit und Leben, mißhandelt wurde, so war die Dauer der Festungsstrafe zwischen zehn und fünfzehn Jahren zu bemessen; hatte jedoch die Mißhandlung eine erhebliche Verstümmelung oder einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit des Beschädigten nach sich gezogen, so war nach Beschaffenheit dieses Schadens auf fünfzehnjährige bis lebenslängliche Festungsstrafe zu erkennen. Einen Raub bei dessen Verübung Jemand derart mißhandelt wurde, daß in Folge der Verletzung dessen Tod erfolgte, bedrohte das allgemeine Landrecht mit der Todesstrafe, welche, wenn die Tödtung vorsätzlich geschah, mit dem Rade von unten hinauf, sonst aber mit dem Beile oder dem Rade von oben herab vollzogen wurde. [2])

Als besonders qualificirte Art dieses Verbrechens wurde der Straßenraub, nemlich die Beraubung auf öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Fahr= und Fußwegen, ingleichen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen angesehen und in der Art bestraft, daß nach den obenerwähnten Gradationen der Strafbemessung vorgegangen, jedoch stets die auf die nächst höhere Qualifikation des gemeinen Raubes gesetzte Strafe in Anwendung gebracht wurde, so zwar, daß wenn die That als gemeiner Raub betrachtet mit acht= bis zehnjähriger Festungsstrafe bedroht war, diese wegen des erschwerenden Umstandes der Verübung auf offener Straße auf zehn bis fünfzehn Jahre verlängert wurde; in Fällen, wo der gemeine Raub mit dem Tode durch das Beil geahndet wurde, trat bei dem Straßenraube die Strafe des Rades von

---

[1]) §. 1188. II. 20. allg. L. R. Mit der Ausdehnung des Begriffes des Raubes auf die durch gefährliche Bedrohung verübte Entziehung fremden Gutes gerieth die Verordnung vom 26. Februar 1799, §. 22 in Widerspruch, indem nach dieser derjenige als Räuber bestraft werden sollte, der um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge, oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes oder sonstiger Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern oder sich des Thäters zu bemächtigen.

[2]) §. §. 1189 bis 1196. II. 20. allg. L. R.

oben und wo diese stattgefunden hätte, die Räderung von unten ein, wo endlich letztere gegen den einfachen Raub verhängt worden wäre, wurde beim Straßenraube die Todesstrafe durch Schleifung zur Richtstätte verschärft. [1])

Die Wiederholung des Raubes hatte die Umwandlung der zeitlichen in die lebenslängliche Freiheitsstrafe zur Folge. [2])

Haben sich endlich zur Ausübung von Raubanfällen mehrere Personen vereinigt, so traf den Anführer der Bande, wenn bereits ein Raub ausgeführt worden war, mindestens die Strafe des Rades von oben herab; die übrigen Genossen wurden, wenn sie nicht durch den Raub die Todesstrafe verwirkt hatten, mit Staupenschlag, Brandmarkung und lebenslänglicher Festungsstrafe belegt; hatte hingegen die Bande noch keinen Raub begangen, so traf alle Genossen, die auf den Straßenraub gedrohte Strafe. Bei vorgefallenen Mordthaten wurde an allen Mitgliedern der Bande, wenn sie auch nur durch Wachehalten zur Ausführung der That wissentlich behilflich waren, die Todesstrafe durch das Rad von unten hinauf, und wenn sie blos den Mord nicht hinderten, obwohl sie dieß zu thun im Stande gewesen wären, die Strafe des Rades von oben herab vollzogen. [3])

Die Veruntreuung erscheint im allgemeinen Landrechte dem Betruge eingereiht.

Als Betrug erklärt dieses Gesetz „jede vorsätzliche Veran„lassung eines Irrthums wodurch Jemand an seinen Rechten ge„kränkt werden soll" [4]) und setzt demselben alle „gesetzwidrigen „Handlungen, welche in der Absicht unternommen werden, um

---

[1]) §. §. 1197 bis 1202. II. 20. allg. L. R.

[2]) §. 1203. II. 20. allg. L. R. — Nach §. 25 der V. vom 26. Februar 1799 sollte ein bereits wegen Raubes Bestrafter, wenn er dieses Verbrechen nochmals begieng und wenn nicht nach der Qualifikation der That eine strengere Strafe eintrat, öffentlich gestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesichte bezeichnet, und zur lebenslänglichen Einsperrung in die Festung verurtheilt werden.

[3]) §. §. 1212 bis 1217. II. 20. allg. L. R.

[4]) §. 1256. II. 20. allg. L. R.

„einen Anderen wider sein Wissen und Willen um das Seinige zu „bringen“ [1]) gleich.

Die Strafe des Betruges ist, wo nicht auf specielle Arten desselben besondere Strafübel gedroht sind, der Erlag des doppelten Betrages des gesuchten Gewinns, welche Geldstrafe im Falle der Vermögenslosigkeit des Schuldigen durch Anhaltung desselben zur Arbeit in einer öffentlichen Anstalt eingehoben, oder bei Arbeitsunfähigkeit des Thäters in eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe umzuändern ist. [2])

Als besondere Arten des Betruges erklärt das Gesetz

a) die Veruntreuung.

Macht sich dieses Verbrechens ein öffentlicher Beamter durch Entziehung der in die ihm anvertraute Kassa gehörigen Gelder zum Schaden des Staates schuldig, so trifft denselben bei einem Betrage von höchstens fünfzig Thaler Kassation bei größeren Summen außerdem zwei- bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Festungsstrafe. Ließ sich jedoch der Thäter zur Verheimlichung seines Verschuldens Unrichtigkeiten oder Fälschungen in den Rechnungen zu Schulden kommen, so konnte die Dauer der Strafe um die Hälfte verlängert und wenn der Schuldige keinen Ersatz zu leisten im Stande war, sogar lebenslange Zwangsarbeit und wenn er mit der Kassabarschaft zu entfliehen versuchte, die Todesstrafe verhängt werden. [3])

Vormünder, welche das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen ohne Vorwissen des Gerichtes für sich selbst benützen oder dasselbe sonst ungetreu verwalteten, traf außer der Geldstrafe Entfernung von der Vormundschaft, und Unfähigkeitserklärung zu öffentlichen Aemtern, so wie der Verlust der Glaubwürdigkeit ihrer Zeugenaussage in anderen Rechtsangelegenheiten. [4]) Haben hingegen Privatbeamte Gelder oder Naturalien, die von ihnen kraft ihres Amtes eingehoben waren, unterschlagen, so fielen sie nebst der Geldstrafe auch der

---

[1]) §. 1327. II. 20. allg. L. R.

[2]) §. §. 1260 bis 1263. II. 20. allg. L. R.

[3]) §. §. 700 bis 707. II. 20. allg. L. R.

[4]) §. §. 1329 bis 1332. II. 20. allg. L. R.

körperlichen Züchtigung anheim [1]) und die Unterschlagung anvertrauter Gegenstände von Seite der Dienstleute war, wie schon erwähnt wurde, als Hausdiebstahl anzusehen.

Eine zweite Art des qualificirten Betruges bildete

b) die Fälschung, worunter man alle betrüglichen Handlungen verstand „durch welche gewissen Personen oder Sachen Merk„male von Eigenschaften die ihnen nicht zukamen zur Bevortheilung „Anderer beigelegt, oder wodurch wirklich vorhandene Eigenschaften „in gleicher Absicht verheimlicht wurden.“ [2])

Wer zur Ausübung eines Betruges falsche schriftliche Urkunden verfertigte oder echte verfälschte oder zu diesem Zwecke falsche Dokumente benützte, war außer dem Erlage des zweifachen Betrages mit verhältnißmäßigen Leibes- und Ehrenstrafen zu belegen; die Verfälscher öffentlicher Urkunden traf die Strafe des unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, auf die Verfertigung falscher Wechsel war sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe gedroht, auf die Nachahmung fremder Handschriften oder Siegel und Unterschiebung falscher Testamente war zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe bestimmt [3]) und die Verfälschung von Verkaufswaaren, Maß und Gewicht unterlag in der Regel der gewöhnlichen Strafe des qualificirten Betruges, doch war dieselbe zu verschärfen und es konnte im Wiederholungsfalle auf Verlust des Rechtes das Gewerbe oder den Handel zu betreiben, erkannt werden.

Besonders hervorgehoben erscheinen ferner im allgemeinen Landrechte:

c) die Anmaßung des Adels oder solcher Würden und Ehrenzeichen, deren Verleihung nur dem Staate zukömmt, in der Absicht Andere zu bevortheilen, welche mit einer Geldstrafe bedrohte Betrugsart die öffentliche Kundmachung des Urtheiles nach sich zog. [4])

---

[1]) §. §. 1346 bis 1347. II. 20. allg. L. R.

[2]) §. 1378. II. 20. allg. L. R.

[3]) §. §. 1379 bis 1388. II. 20. allg. L. R.

[4]) §. 1396 II. 20. allg. L. R.

d) der Betrug im Spiele wurde bei gewerbsmäßigem Betriebe desselben mit der Strafe des Diebstahls belegt, wenn diese mit Rücksicht auf den Betrag nicht geringer war, als die überhaupt auf das gewerbsmäßige Spielen an öffentlichen Orten im Wiederholungsfalle gedrohte einjährige Festungsstrafe; [1])

e) die Benützung des Aberglaubens zur Erreichung betrüglicher Absichten, welche That mit Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre und öffentlicher Ausstellung geahndet wurde; [2])

f) die aus Eigennutz verübte Verrückung der Grenzsteine oder anderer zur Bestimmung der Privatgrenzen gesetzten Zeichen; [3]) und

g) der Meineid, welcher wenn er um Gewinns oder Vortheils willen geschworen worden war, den Verlust aller Würden und Aemter, die öffentliche Ausstellung, eine ein- bis dreijährige Festungsstrafe und den Erlag des vierfachen Betrages des gesuchten Vortheiles nach sich zog, und wenn der Thäter durch ein falsches eidliches Zeugniß in Kriminalsachen dazu beitrug, daß einen Unschuldigen eine Strafe traf, auch mit längerer Freiheits- unter erschwerenden Umständen selbst mit der Todesstrafe gesühnt wurde, die wenn sich mehrere Personen zur Ablegung des falschen Zeugnisses verabredeten und hiedurch ein Mensch ums Leben gekommen ist, an dem Urheber mit dem Rade von unten nach oben zu vollziehen war.

Denjenigen, welcher sich um ein falsches eidliches Zeugniß bewarb, traf die auf den Meineid bestimmte Strafe. [4])

Qualificirte Betrugsarten waren endlich

h) die doppelte Taufe, wenn Jemand um Gewinns und Vortheils willen mit Verschweigung der schon empfangenen Taufe, sich oder die Seinigen abermals taufen läßt;

---

[1]) §. §. 1400 und 1766. II. 20. allg. L. R.

[2]) §. 1402. II. 20. allg. L. R.

[3]) §. 1403. II. 20. allg. L. R.

[4]) §. §. 1405 bis 1414. II. 20. allg. L. R.

i) die Unterschiebung eines fremden Kindes zur Beirrung der Familienrechte, welche That mit ein- bis vierjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe bedroht war; und

k) der betrügliche „Bankerut". Dieses Verbrechens machte sich derjenige schuldig, „der in der Absicht, sich mit dem „Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen „fälschlich vorgibt" und „der durch Aufstellung erdichteter Gläubiger „oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen „ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger „Schulden vorhandene obgleich unzureichende Masse schmälert."

Die Strafe des ersteren Falles ist nach dem allgemeinen Landrechte Ehrlosigkeit und lebenslängliche Festungsarbeit, die des letzteren Verlust der bürgerlichen Ehre, des gerichtlichen Glaubens und fünf- bis zehnjährige Anhaltung im Zuchthause, welche Strafdauer nach der Größe der beabsichtigten Verkürzung und nach der Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betrugs, durch Verfälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden angewendeten Mittel bis auf lebenslange Festungsstrafe erweitert werden konnte. [1])

§. 19.

Schon diese kurze Skizze der Strafbestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechtes läßt dasselbe als der Uebergangsperiode aus der Vergangenheit zur Gegenwart angehörig erscheinen.

Genauere Bezeichnung des Thatbestandes der einzelnen Verbrechen und bestimmtere Abgrenzung der Strafübel nach Schwere und Dauer mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der That sind die Merkmale, die das allgemeine Landrecht von älteren Gesetzeswerken unterscheiden, während die Beibehaltung verschärfter Todesarten und die ausgedehnte Anwendung der Züchtigung vom Standpunkte der Humanität, so wie die Lückenhaftigkeit und die Untereinandermengung so vieler der Strafbarkeit nach wesentlich verschie-

[1]) §. §. 1452 bis 1455. II. 20. allg. L. R.

dener, durch die Gesammtbenennung: „Verbrechen" einander gleichgestellter strafbarer Handlungen in einem Gesetze, vom Standpunkte der Wissenschaft aus, dem allgemeinen Landrechte den Eintritt in die Gegenwart verwehrten.

Der wichtigste Vortheil jedoch, den die Kundmachung des preußischen Landrechtes als allgemeines Gesetz gewährte, war das Verschwinden der Partikularrechte und die Erzielung der Rechtseinheit. Doch dieser Vortheil währte nicht lange.

Die Beendigung der französischen Kriege ließ in den Friedensschlüßen Preußens Grenzen sich erweitern, es wuchsen neue Provinzen dem Staatsgebiete zu, die ihre eigenthümlichen Verhältnisse, Gesetze und Gewohnheiten mitbrachten und so kam es, daß in dem größeren Theile der Rheinprovinz das französische, und in Neuvorpommern und dem Bezirke des Justizsenats zu Koblenz ein Partikularrecht galt, während in den übrigen Provinzen nach dem allgemeinen Landrechte Recht gesprochen wurde.

Was die Rheinprovinz betrifft, wird das dort bestandene französische Recht später zur Besprechung kommen und es genügt hier zu bemerken, daß bezüglich der Verbrechen gegen das Eigenthum dieses Gesetz seit der preußischen Herrschaft wenig Aenderungen erlitt, indem blos rücksichtlich der Bestrafung der Diebstähle die Milderungen eintraten, daß der Haus- und Erntediebstahl nach richterlichem Ermessen statt der kriminellen Behandlung mit einer korrektionellen Gefängnißstrafe geahndet werden konnte, deren geringste Dauer für das Großh. Berg durch die Verordnung vom 16. Februar 1814 auf sechs Monate, für das Generalgouvernement des Mittelrheins durch die Verordnung vom 31. Mai 1814 auf ein Jahr und für den Niederrhein durch die Gouvernements-Verordnung vom 13. Oktober 1814 auf sechs Monate festgesetzt wurde.

Außerdem erscheint noch bemerkenswerth, daß das bereits besprochene Gesetz vom 7. Juni 1821 über die Bestrafung des Holzdiebstahls mit all den Begünstigungen des Beschädigten durch Ansichziehen vier- bis achtfacher Entschädigung auch in den Rheinländern in Gültigkeit kam.

Mehr verworren waren die strafrechtlichen Gesetze in Neu-Vorpommern und Rügen.

Die Grundlage derselben bildete das gemeine deutsche Recht, das jedoch seit der Verbindung Neu-Vorpommerns und Rügens durch den Westphälischen Frieden mit Schweden wesentliche Modifikationen erlitt, obgleich nur jene schwedischen Strafgesetze in dieser Provinz, die ihre eigene Verfassung hatte, zur Geltung kamen, welche für dieselbe besonders kundgemacht waren. Als später Neu-Vorpommern und Rügen im Jahre 1815 mit Preußen vereinigt wurde, gewann die preußische Strafgesetzgebung durch die vielen das einheimische Strafrecht modificirenden Verordnungen die Oberhand und bahnte so die Einführung eines alle Theile Preußens vereinenden Strafgesetzbuches an.

Die Bearbeitung eines solchen wurde schon im Jahre 1825 in Angriff genommen, der Entwurf im Jahre 1827 beendet und nach geschlossener Berathung über denselben von Seite einer hiezu berufenen Kommission im Jahre 1829 dem Staatsministerium unterbreitet.

Verschiedenheit der Ansichten machte jedoch Aenderungen der Revisionsoperate nothwendig. Im Jahre 1847 wurde ein neuer Entwurf dem am 11. April einberufenen vereinigten Landtage mitgetheilt, erhielt jedoch gleichfalls nicht Gesetzeskraft. Im Jahre 1850 endlich wurde im Justizministerium der letzte Entwurf verfaßt, und im Jahre 1851 den beiden Kammern vorgelegt, welche diesen Entwurf beinahe einstimmig annahmen, [1]) worauf er am 14. April 1851 als Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom Könige genehmigt wurde und am 1. Juli 1851 in Wirksamkeit trat.

§. 20.

Später als in Preußen durch das allgemeine Landrecht wurde dem Bedürfnisse der Reform des Strafgesetzes im König-

[1]) Die zweite Kammer in der Sitzung am 5. und die erste am 12. April 1851.

reiche Baiern durch Einführung des mit Promulgationsedikt vom 16. Mai 1813 kundgemachten Gesetzbuches Rechnung getragen. Die Wirksamkeit desselben begann mit dem 1. Oktober 1813. Die Lücken in diesem Gesetze wurden seither durch Zusätze ausgefüllt mit welchen Novellen dieses Strafgesetz noch gegenwärtig in den Provinzen diesseits des Rheins bestehet, während in dem jenseits desselben gelegenen Kreise der Code penal Giltigkeit hat.

Die bairische Regierung begnügte sich jedoch seit Erscheinen des Strafgesetzes vom 16. Mai 1813 nicht mit bloßen Berichtigungen desselben, sondern nahm bald wieder die Verfassung eines neuen Gesetzeswerkes in Angriff, so daß bereits im Jahre 1822 ein Entwurf beendet wurde. Derselbe ward aber wieder verworfen, welches Schicksal mehrere spätere Operate theilten.

Das Großherzogthum Oldenburg folgte dem Beispiele Baierns indem es mit Patent vom 10. September 1814 das bairische Strafrecht mit einigen Aenderungen als „Strafgesetzbuch „für die Herzoglich Oldenburgischen Lande" einführte und vom 1. Oktober 1814 in Wirksamkeit treten ließ.

Im Königreiche Sachsen schritt die Regierung erst im Jahre 1838 durch Erlassung des mit Verordnung vom 30. März 1838 kundgemachten Kriminalgesetzbuches zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche sich aus der Anwendung des bis dahin bestandenen mit den Fortschritten der Volksbildung bereits unverträglichen positiven Strafrechtes ergaben.

Dieses Kriminalgesetzbuch trat am 5. Mai 1838 in Kraft, und hob die früheren Strafgesetze mit Ausschluß des Militärgesetzbuches, der Gesetze über Bestrafung der Vergehungen der Studierenden auf der Universität in Leipzig und der Strafbestimmungen über polizeiliche Vergehungen so wie endlich einiger, bestimmte Verwaltungszweige betreffender, Strafnormen auf.

Diesem Kriminalgesetzbuche folgte am 2. April 1838 ein Gesetz über die Bestrafung der Forstverbrechen.

Das königlich sächsische Kriminalgesetzbuch fand bald Eingang in den übrigen sächsischen Landen, indem es mit einzelnen Abänderungen im Großherzogthume Weimar-Eisenach in Folge der Publikationsverordnung vom 5. April 1839, am 1. August 1839 in Kraft trat.

Das Herzogthum Sachsen=Altenburg folgte diesem Beispiele, indem es das sächsische Gesetz, jedoch mit wesentlicheren Modifikationen, durch das Patent vom 3. Mai 1841 adoptirte und vom 1. Oktober 1841 in Anwendung treten ließ.

Später wurde dasselbe Gesetz mit Verordnung vom 1. August 1844 in Sachsen Meiningen und mit Erlaß vom 10. Mai 1845 in Schwarzburg=Sondershausen mit wenigen Aenderungen angenommen und in ersterem Lande vom 7. September 1844 in letzteren vom 24. Juli 1845 in Wirksamkeit gesetzt.

Bestimmungen über die Bestrafung der Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen, erschienen in Weimar=Eisenach am 19. November 1840, in Altenburg am 8. Mai 1841, in Meiningen am 3. August 1844 und in Schwarzburg=Sondershausen am 14. Mai 1845.

Der Bestand der genannten Kriminalgesetzbücher der sächsischen Herzogthümer sollte jedoch nicht von langer Dauer sein, indem das Streben den Thüringer Landen ein gemeinsames Strafgesetz zu geben bald darauf eine neue Kodifikation und Unterhandlungen zwischen den einzelnen Regierungen hervorrief.

Dieses lobenswerthe Streben, dessen Durchführung so leicht schien, scheiterte zwar wieder am kleinlichen Separatismus, allein die Kodifikation hatte schon so wesentliche Fortschritte gemacht, daß blos Sachsen=Altenburg sein Strafgesetz vom 3. Mai 1841 beibehielt, Sachsen=Meiningen und Koburg hingegen den neuen Entwurf, jedoch mit wesentlichen Aenderungen als Gesetz annahmen, und nur das Großherzogthum Sachsen=Weimar und die Fürstenthümer Schwarzburg=Sonderhausen und Rudolstadt ein ganz übereinstimmendes Gesetz schufen, welches vom 20. März 1850 in Kraft trat und mit einigen Aenderungen unterm 28. Mai 1850 auch in Anhalt=Dessau und Köthen eingeführt wurde.

Im Königreiche Würtemberg wurde unter Zustimmung der Stände am 1. März 1839 ein Strafgesetzbuch erlassen; dasselbe steht noch gegenwärtig in Gesetzeskraft, wurde jedoch durch viele Novellen und insbesondere durch das Gesetz vom 13. August 1849 wesentlich verändert.

§. 21.

Im Herzogthume Braunschweig, das sich in der Kodifikation der Reihenfolge nach an Würtenberg anschließt, mangelten, bis zum sechszehnten Jahrhunderte allgemein verbindliche Gesetze gänzlich. Eine Epoche in der Gesetzgebung machte, wie in den übrigen Staaten Deutschlands auch in Braunschweig die Einführung der peinlichen Gerichtsordnung Carls des V. die in Folge Befehles des Herzogs Heinrich des Jüngeren vom 24. April 1568 in Wirksamkeit trat.

Diesem Gesetze folgten später mehrere landesherrliche Verordnungen von denen hier insbesondere die vom 20. August 1706 über den Pferdediebstahl ferner die vom 7. September 1752 über den Hausdiebstahl, und endlich die Erlässe vom 17. November und 25. Februar 1773 über Defraudationen öffentlichen Gelder erwähnt zu werden verdienen, kraft welcher diese Verbrechen mit dem Tode durch den Strang bedroht waren.

An diese Novellen schloßen sich in neuerer Zeit umständliche Vorschriften über die Bestrafung der Bankerottirer [1]) und über den Funddiebstahl an. [2])

Im Uebrigen blieb die Vereinbarung der formell in Wirksamkeit gebliebenen Gesetze aus dem Zeitalter der Blutgerüste mit den Anforderungen der Humanität und der Wissenschaft dem Gerichtsgebrauche überlassen, der, wie überall, wo die Gesetzgebung diesen Anforderungen nicht Rechnung trägt, auch in Braunschweig sich anfänglich unbemerkt neben dem Gesetze bildete, bald aber als Gewohnheitsrecht so mächtig heranwuchs, daß selbst die Erinnerung an die gegen denselben ankämpfende Regierungsverordnung vom 20. August 1742 ihn nicht zu beugen vermochte.

---

[1]) Verordnung vom 15. März 1823.

[2]) Verordnung vom 15. April 1824.

Dessenungeachtet war es erst dem dritten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhundertes vorbehalten dem Herzogthume Braunschweig ein neues geschriebenes Recht zu geben.

Im Jahre 1831 wurde die Verfassung eines Strafgesetzes begonnen und der Entwurf desselben mit Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1839 an die Stände geleitet, die ihn über den von der ständischen Kommission am 9. April 1840 erstatteten Bericht in der Sitzung am 12. Mai 1840 einstimmig annahmen.

Nach erlangter Sanktion wurde dieses Strafgesetzbuch mit dem Patente vom 10. Juli 1840 kundgemacht und steht seit dem 1. Oktober desselben Jahres in Braunschweig in Anwendung.

Dasselbe Gesetz wurde mit geringen Aenderungen von den Ständen des Fürstenthums Lippe-Detmold, über Antrag der Regierung mit dem Landtagsabschiede vom 15. Februar 1843 angenommen und am 18. Juli 1843 mit Bestimmung des Beginnes seiner Wirksamkeit vom 1. Oktober desselben Jahres in diesem Fürstenthume kundgemacht.

Auch im Königreiche Hannover erfreute sich die Gerichtsordnung Carl des V. einer dreihundertjährigen Dauer, doch erlitt sie auch hier endlich das Schicksal eines Gesetzes, das sich selbst überlebt.

Theils durch abändernde Normen in seinem Systeme zerrissen, theils durch das preußische Landrecht in einzelnen Provinzen verdrängt, unterlag es endlich dem ihm widerstreitenden Gerichtsgebrauche, indem sich wie Leonhard [1]) bemerkt, das Richteramt von der gesetzgebenden Gewalt des Staates emancipirte und von den Vorschriften der geschriebenen Rechtsquellen nur soviel bestand, als die souveraine Macht der Praxis übrig gelassen hatte.

So entstand ein Rechtszustand, der wenngleich der Herrschaft des geschriebenen Rechtes früherer Jahrhunderte vorzuziehen, doch die bedeutenden Nachtheile mit sich brachte, daß die Rechtsprechung

---

[1]) Dr. Adolf Leonhards Komentar über das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover.

nach nicht kundgemachten Grundsätzen erfolgte, während die Gerechtigkeit principiell erfordert, daß der Thäter die Strafe, die ihm bevorsteht, wisse, oder doch wissen könne, und daß zuwider der natürlichen Stellung der Gesetzgebung zur Vollziehung, die Willkühr der Gerichte unbeschränkt ist, indem der Richter sich über das bestehende Gesetz gestellt hat und dadurch daß jeder seiner Rechtsprüche ein Glied des sich bildenden Gerichtsgebrauches ist, selbst Gesetzgeber wird.

Die Einsicht von der Unzulänglichkeit eines solchen Rechtszustandes veranlaßte schon die erste provisorische Ständeversammlung im Jahre 1816 der Regiernng die Erlassung eines allgemeinen Kriminalgesetzbuches als eines der dringendsten Bedürfnisse zu empfehlen. [1])

Von gleicher Uiberzeugung geleitet setzte die Regierung im Jahre 1823 eine Kommission zusammen, der die Verfassung eines Strafgesetzes übertragen wurde. Im Jahre 1824 vollendete diese ihr Werk und überreichte den Entwurf des Gesetzbuches, der auch sofort in Druck gelegt und der kritischen Beleuchtung durch die Presse überlassen wurde. [2])

Nachdem sich die Meinungen gesichtet hatten, wurde der revidirte Entwurf im Jahre 1830 der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt, und nunmehr, nachdem sieben Jahre seit dem Beginne dieser legislatorischen Arbeit verstrichen waren, sollte eine ständische Kommission erst in Berathung ziehen, ob eine Kodifikation überhaupt nothwendig ist, ob sie durch einzelne Novellen oder Erlassung eines Gesetzbuches bewirkt werden solle und ob der Zeitpunkt zur Bearbeitung gut gewählt wurde.

Die Kommission entschied sich für die Nothwendigkeit der Kodifikation und für die Bewirkung derselben durch ein neues Ge-

---

[1]) Aktenstücke der prov. Ständeversammlung Bd. I. S. 455.

[2]) Siehe: Anmerkungen zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover von Dr. Bauer 1828. — Kritische Beleuchtung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover von von einem praktischen Rechtsgelehrten. Celle 1827 und 1828. — Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzes für das Königreich Hannover von Dr. Mittermaier, Heidelberg 1824.

setzbuch, hegte jedoch im sonderbaren Wiederspruche mit ihrer Ansicht über die ersten Fragepunkte, Bedenken gegen die richtige Wahl der Zeit.

Dessenungeachtet wurde der Entwurf von der Ständeversammlung in den Jahren 1831 bis 1832 einer kommissionellen Prüfung unterzogen und als diese beendet war, eine zweite Kommission zusammengesetz, welcher die Revision des Operates übertragen wurde. Bei den Ständeversammlungen in den Jahren 1835, 1836 und 1837 kam die Berathung über das Strafgesetz an die Tagesordnung, so daß am 28. Mai 1838 die Vorschläge beider Kammern der Regierung unterbreitet werden konnte. [1])

Nach erfolgter Sanktion wurde das nach beinahe zwanzigjährigen Vorarbeiten vollendete Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover den 8. August 1840 kundgemacht und steht daselbst seit dem 1. November 1840 in Anwendung, erlitt jedoch seither bereits Aenderungen und zwar insbesondere bezüglich der Verbrechen des Diebstahls, Betruges und Raubes durch das Gesetz vom 20. August 1857.

Ein Jahr später trat die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in die Reihe jener Legislationen ein, die von der Erkenntniß geleitet, daß jedes Gesetz, insbesondere aber ein Strafgesetz nur dann entsprechen könne, wenn es mit den Zeitverhältnissen und der Bildungsstufe des Volkes im Einklange steht, eine Reform der Gesetzgebung bewirkten.

Die Erfahrungen in den übrigen Theilen Deutschlands hatten schon lange die Vortheile dargelegt, die dem Staate aus einem zeitgemäßen Gesetze erwachsen, die legislative Thätigkeit so vieler Länder ließ die Bedenken gegen eine Reform des Strafgesetzes entfallen und rief auch im Großherzogthume Hessen ein neues Strafgesetzbuch hervor, welches am 17. September 1841 kundgemacht, am 1. April 1842 in Wirksamkeit trat.

Im Großherzogthume Baden hatten schon im Jahre 1834 die Vorarbeiten der Gesetzgebungs-Kommission in der Richtung begonnen, die bestandene peinliche Gerichtsordnung Carls des V. durch ein einheimisches Strafgesetzbuch zu ersetzen.

---

[1]) Aktenstücke des VI. Landtages 1. Diät Nr. 90.

Der Entwurf war schon im Jahre 1836 vollendet, gelangte aber erst im Jahre 1839 an die Stände, wo er in den Kammern bis zum Jahre 1844 einen Gegenstand reiflicher Berathungen bildete und endlich von beiden Kammern angenommen wurde.

Am 6. März 1845 erhielt das Gesetz die landesherrliche Sanktion, die Einführung desselben blieb jedoch einen späteren Zeitpunkte vorbehalten, indem die zugleich genehmigte Strafprozeßordnung vor ihrem Inslebentreten die Reorganisirung der Gerichte erheischte, das Strafgesetzbuch daher erst in Folge der Einführungsverordnung vom 5. Februar 1851 am 1. März desselben Jahres in Wirksamkeit trat.

§. 22.

Die Zersplitterung in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in den Landen der Eidgenossenschaft und die Verfolgung widersprechender Tendenzen in den einzelnen Kantonen ließ das Volk der Schweizer die Wohlthat eines allgemein verbindenden Strafgesetzes bis in die letzten Jahre des achtzehnten Jahrhundertes entbehren, bis nemlich vom großen Rathe unter dem Präsidenten Deslös am 1. April 1799 die Erhebung des Entwurfes eines allgemeinen helvetischen peinlichen Gesetzbuches zum Gesetz beschlossen, vom Senate „der einen und untheilbaren helvetischen Republik" am 4. Mai 1799 genehmigt und vom Vollziehungsdirektorium am 8. Mai 1799 unter dem Präsidenten Peter Ochs dem Minister der Justiz- und Polizei F. B. Meyer zur Kundmachung zugesendet worden ist.

Das helvetische peinliche Gesetzbuch beginnt mit der Eintheilung der Strafen, als welche es die einfache Todesstrafe, dann die Kettenstrafe, die Anhaltung im Zucht- oder Stockhause, die Einsperrung, die Landesverweisung, die Entsetzung von dem Bürgerrechte und die Ausstellung am Pranger aufnimmt, behandelt dann den Einfluß der Wiederholung und des Alters des Schuldigen auf die Strafbemessung, die Folgen der Verurtheilung, so wie die Erlöschung der Strafbarkeit und der Folgen der Strafe, und geht endlich auf die Normirung einzelner strafbarer Handlungen über.

Unter den letzteren unterscheidet das Gesetz zwischen dem Diebstahle und dem Raube nicht, indem es, ohne eine Definition des Diebstahls zu geben, bei Bestimmung der Strafdauer von der Verübung des Diebstahls „mit offener Gewalt oder Zwang gegen „Personen" einen höheren Strafsatz abhängig macht, [1]) die mit Gewalt gegen die Person verübte Entziehung fremden Gutes daher mit in den Begriff des Diebstahls aufnimmt.

Die Höhe der Strafe hängt nach dem helvetischen peinlichen Gesetze von der Art und dem Orte der Verübung der That und der Beschaffenheit des gestohlenen Gegenstandes ab.

Der höchste Strafsatz ist auf den Diebstahl gedroht „der „mit offener Gewalt oder Zwang gegen Personen verübt worden „ist" indem derselbe mit zehn- bis vierzehn- oder achtzehnjähriger Kettenstrafe belegt ist, [2]) jenachdem die That ohne speciell bezeichnete Erschwerungsumstände begangen, oder auf öffentlichen Orten oder im Innern eines Hauses ausgeführt und zwar im letzteren Falle durch Eindringen mittelst Einbruchs, Oeffnens der Thüren mit falschen Schlüsseln, oder Einsteigens über das Dach oder über sonstige äußere Einschlüße des Hauses oder von Jemanden begangen wurde, der in demselben Hause wohnt oder zu Tische gegangen ist, daselbst gewöhnlich eine gezahlte Arbeit verrichtet oder endlich aus Gastfreundschaft aufgenommen wurde.

Wenn der gewaltsame Diebstahl zur Nachtzeit oder von mehreren Genossen verübt wurde oder der Thäter tödtliche Waffen trug, so war die Strafdauer für jeden dieser Umstände um vier Jahre zu verlängern, jedoch so, daß sie nie mehr als vierundzwanzig Jahre betrage. [3])

---

[1]) §. 158 des helv. p. Gb.

[2]) Das Gesetz droht auf jede strafbare Handlung eine nummerisch bestimmte Strafe, das Dekret des Senates vom 27. Jänner 1800 erklärte, daß diese Strafsätze bloß als Maximum zu gelten haben, es daher dem Richter gestattet ist, bei Eintreten von Milderungsumständen unter Namhaftmachung derselben im Urtheile, die Strafe in der Art zu mildern, daß statt der Todesstrafe bis auf elfjährige Kettenstrafe und bei Freiheitsstrafen bis auf den vierten Theil des gesetzlichen Strafsatzes herabgegangen werden kann. — Auszüge der helvetischen Tagblätter.

[3]) §. §. 158 bis 162 des helv. peinl. Gb.

Von den nicht gewaltsamen Diebstählen sind nach der doppelten Rücksicht des Ortes und der Art der Verübung der That als besonders strafbar hervorgehoben, die Entwendungen aus versperrten Orten, wobei die Strafgradation davon abhängt ob das Eindringen, mittelst Einbruchs, Eröffnens der Gemächer mit falschen Schlüsseln, oder mittelst Einsteigens der Dächer, Mauern oder anderer von außen angebrachter Einschlüße eines Gebäudes geschah, indem im ersten Falle in der Regel bis auf achtzehnjährige, in letzteren beiden Fällen bis auf achtjährige Kettenstrafe erkannt werden konnte; wenn jedoch bei einem Diebstahle dieser Art ein oder mehrere der bei dem gewaltsamen Diebstahle speciell angeführten Strafverlängerungsgründe eintraten oder wenn die That in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hause begangen wurde, so ist die Strafe für jeden dieser Umstände um zwei Jahre zu verlängern. [1])

Außerdem wurde die Kriminalität des Diebstahls herbeigeführt

a) wenn derselbe im Innern eines Hauses durch Jemanden, der darin wohnt oder zu Tische geht, oder gewöhnlich einen bezahlten Dienst oder eine Arbeit darin zu verrichten hat, oder der darin unter dem Titel der Gastfreundschaft aufgenommen ist, so wie in Wirthshäusern von den Wirthen an ihren Gästen oder umgekehrt, oder endlich in öffentlichen Gebäuden, auf Lohnkutschen, Botenwegen oder ähnlichen Fahrzeugen verübt wurde, [2])

b) wenn zwei oder mehrere Personen ohne Waffen oder ein Thäter bewaffnet den Diebstahl ausführte oder

c) wenn die That in einem eingeschlossenen Grundstücke begangen wurde, oder endlich

d) wenn Pflüge, Feldgeräthschaften, Pferde, andere Lastthiere, Vieh, Bienenstöcke, Waaren oder andere öffentlich ausgestellte Sachen auf dem Felde, auf einer Straße, auf den Holz=, Jahr=

---

[1]) §. §. 163 bis 168 des helv. peinl. Gb.

[2]) §. 171 des helv. peinl. Gb.

oder Wochenmärkten oder an anderen öffentlichen Orten Gegenstand der Entwendung waren. [1])

Diebstähle bei welchen keiner der erwähnten Umstände eintrat, blieben ohne Unterschied des Betrages der Verfolgung und Bestrafung durch die korrektionelle Polizei überlassen.

Von Unterschlagungen hebt das helvetische peinliche Gesetzbuch blos den Fall hervor, wenn Jemand ihm unentgeltlich gegen Rückstellung anvertrautes bewegliches Eigenthum, zu seinem Gewinne entwendet, verwendet oder zerstört hat, und straft diese That mit dem Verluste des Bürgerrechtes. [2])

Ueber betrügliche Handlungen enthält das Gesetz keine allgemeine Normen, sondern bezeichnet blos den betrügerischen, in der Absicht seine rechtmäßigen Gläubiger zu hintergehen, eröffneten Bankerott (Auffahl, Geldtag) als strafbar und bedroht ihn mit sechsjähriger Kettenstrafe. [3])

Die nicht lange nach Erscheinen des helvetischen peinlichen Gesetzbuches eingetretene Selbstständigkeit der gesetzgebenden Gewalten der Kantone rief in einzelnen Kantonen das Auftauchen der alten Gerichtssatzungen neben dem allerdings sehr lückenhaften helvetischen peinlichen Gesetzbuche hervor, während sie in anderen die schnellere Fortbildung der Gesetzgebung förderte. So wurde im Kanton Luzern schon am 18. Hornung 1827 ein neues Kriminal- und Polizeistrafgesetzbuch kundgemacht, welches jedoch nur bis zum 16. März 1836 in Kraft blieb, von welchem Tage das vom großen Rathe am 12. März 1836 genehmigte Strafgesetzbuch durch den kleinen Rath zur Kundmachung gelangte und in Wirksamkeit trat. Der Kanton Zürich hatte mittlerweile im Jahre 1835 ein neues Strafgesetzbuch erlangt, und Basel folgte im Jahre 1839

[1]) Durch das Gesetz vom 11. des Brachmonats 1801 wurde letztere Bestimmung auf andere Gegenstände des Ackerbaues, der Tuch-Produktion und der Viehzucht ausgedehnt und die Verübung eines solchen Diebstahls, wenn von Seite des Thäters mit einem Mordgewehre Widerstand geleistet wurde, mit dem Tode bedroht. — Auszüge der helv. Tagblätter.

[2]) §. 186 helv. peinl. Gb.

[3]) §. §. 187 und 188 helv. peinl. Gb.

mit der Kodifikation eines Strafgesetzes nach, welches im Jahre 1846 in neuer Ausgabe erschien; der Kanton Bern gehört zwar im Allgemeinen in die Reihe jener eidgenossischen Lande, die das helvetische peinliche Gesetzbuch beibehielten, allein was die aus Gewinnsucht verübten Verbrechen gegen das Eigenthum betrifft, wiech er von demselben ab, und erließ, unter Aufhebung sowohl der bezüglichen Stellen des Gesetzbuches als auch der späteren Verordnung vom 11. des Brachmonates 1801, im Gesetze vom 22. Dezember 1823, Vorschriften über betrügliche Geldtage (Bankerott) und im Gesetze vom 15. März 1836 umfassende Normen über die Beeinträchtigungen des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagungen und Raub.

Im Kanton Turgau wurde im Jahre 1841 und in der Wadt im Jahre 1843 ein neues Strafgesetzbuch kundgemacht.

§. 23.

Die Geschichte der Reichsgesetzgebung Rußlands beginnt mit dem Jahre 1649 in welchem Czar Alexei Michailowicz dem russischen Reiche in der Uloschenie (Ssoboroje-Ulososhenije) ein Gesetzbuch gab, dem seit Beginn des achtzehnten Jahrhundertes eine solche Anzahl von Ukasen gefolgt ist, dnß bei dem Umstande, als auch die Kriegsartikel und das Marine-Reglement [1]) vom 13. Jänner 1720 unter bestimmten Verhältnissen allgemeine Gültigkeit hatten, eine russische Gesetzsammlung wie einst die römische zu einem solchen Volumen anwuchs, daß mit Beginn des neunzehnten Jahrhundertes sich die Aufmerksamkeit der Regierung dahin richtete, die einzelnen Ukase zu sichten und nach dem Gegenstande geordnet in Gesetzbücher zu fassen.

Es wurde im Jahre 1811 eine Gesetzgebungs-Kommission in Petersburg zusammengesetzt, die bis zum Jahre 1818 den Entwurf eines Civil-Kommerz- und Kriminal-Kodex verfaßte, welcher letztere schon im Jahre 1818 von der gesetzgebenden Abtheilung des Reichsrathes genehmigt und in Druck gelegt worden ist. Dieser

---

[1]) Morskoi Ustav.

Entwurf wurde der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes zur Prüfung vorgelegt, erlangte jedoch nicht Gesetzeskraft, denn mit Ukas vom 31. Jänner 1833 wurde eine Sammlung der seit dem Jahre 1649 erschienenen Gesetze als alleiniges Rechtsbuch unter dem Titel „Swod“ in Rußland eingeführt, welches auch Strafrecht enthielt, in letzterer Beziehung aber bald außer Wirksamkeit trat, indem das gegenwärtig geltende Gesetzbuch über peinliche und korrektionelle Strafen mit Befehl des Kaisers Nikolaus vom 15. August 1845 kundgemacht, am 1. Mai 1846 Gesetzeskraft erhielt.

Dieses Gesetz unterscheidet sich wesentlich von dem früher erwähnten Entwurfe, denn letzterer behandelt in 585 Paragraphen nach Darlegung allgemeiner Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, die einzelnen verbrecherischen Handlungen dieser Art mit Bezeichnung der Begriffsbestimmungen derselben, während ersteres durch Aufnahme vieler Zusätze und genauerer Fassuug der Definitionen und durch Unterscheidung der Strafnormen nach den Abstufungen der Strafbarkeit einzelner Verbrechen und Vergehen einen Umfang von 2224 Paragraphen erhielt und sich in seiner Kasualistik und Unterscheidungssucht ins Unendliche verirrt.

Beim Rückblick auf die älteren Gesetze Rußlands kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß es schwer falle, eine genaue Darstellung der in denselben enthaltenden Strafbestimmungen zu geben, da bei dem gänzlichen Mangel von Definitionen in der Uloschenie und bei der Lückenhaftigkeit derselben, dieses Gesetz nur durch den uns fremden Gerichtsgebrauch ergänzt ein klares Bild der jedem einzelnen Verbrechen eigenen Merkmale und ihrer Abgrenzung von strafbaren Handlungen derselben Gattung geben könnte und da auch die auf dieselben gedrohten Strafen in den einzelnen Zeitperioden verschieden waren.

So viel läßt sich jedoch anführen, daß schon die Uloschenie gleich den neueren Gesetzen die Verletzungen des Eigenthums aus Gewinnsucht unter den Kollektiv-Begriff der Entwendung zusammenfaßte und in den Diebstahl den Raub und Betrug eintheilte.

Auf die Strafbemessung hatten die persönlichen Verhältnisse, der Ort und die Art der Verübung der That, so wie der Werth der gestohlenen Sache Einfluß und es wurde der Diebstahl nach dem Ukase vom 3. April 1781 nur dann als Verbrechen bestraft,

wenn der Werth des entwendeten Gegenstandes über 5 Rubel betrug, während er im entgegengesetzten Falle blos eine Polizeistrafe nach sich zog.

Als qualificirter Diebstahl wurde angesehen die Entwendung von Kirchenvermögen aus der Kirche, worauf nach Kap. 21 §. 14 der Uloschenie und den Ukasen vom 29. Juli 1723 und Januar 1808 die Todesstrafe gesetzt war, [1]) welche nach den Ukasen vom 8. Februar 1739 und 5. Oktober 1772 auch wegen Entwendung von Sachen aus Gräbern verhängt wurde; die Entwendung von Privateigenthum aus Kirchen bildete einen gewöhnlichen Diebstahl. [2])

Als erschwerenden Umstand bei dem Diebstahle sah das Gesetz an, wenn der Gegenstand desselben Krongut war. Wurde ein solcher Diebstahl von Jemanden verübt, dem das Kronvermögen von Amtswegen anvertraut gewesen ist, so hatte der Thäter nach den Ukasen vom 31. März 1732, 12. Jänner 1739 und 28. Jänner 1780 das Leben verwirkt, doch konnte nach Ermessen des Gerichtes statt der Todesstrafe nach dem Ukas vom 29. Juli 1774 der Verlust des Ranges und Adels, öffentliche Ausstellung mit Aufschrift des Verbrechens nebst Verschickung nach Sibirien und nach den Ukasen vom 29. Juli 1781 und 1. Mai 1798, Dienstentsetzung, Verlust des Ranges und Adels und Abgabe zum Militär oder nach Größe der Schuld öffentlicher Verweis und Schadenersatz ausgesprochen werden. Wurde der Diebstahl von Jemand anderen begangen, so traten die später zu erwähnenden Strafen des einfachen Diebstahls ein, außer es wäre Kronvermögen aus einem kaiserlichen Pallaste entwendet worden, in welchem Falle nach der Uloschenie [3]) die Knute und bei wiederholter Betretung außerdem eine halbjährige Gefängnißstrafe in Anwendung kam; zum drittenmale wurde dem Thäter die Hand abgehauen. Nach dem Ukas vom 2. Juli 1808 endlich genoßen die Kronwälder den besonderen Schutz, daß jede Holzentfremdung aus denselben nebst

[1]) Dieselbe Strafe drohen der 186. Kriegsartikel und das Marine-Reglements-Buch 5. Kap. 17. §. 124.

[2]) Ukase vom Jänner 1808 und Juli 1811.

[3]) Kap. 3. §. 9.

der gewöhnlichen Strafe, mit dem Erlage des doppelten, und im Wiederholungsfalle des vierfachen Betrages geahndet wurde.

Der Diebstahl an Privaten gehörigen Sachen wurde nach der Uloschenie [1]) mit der Knute, Abschneiden des linken Ohres, Gefängniß auf 2 Jahre und dann Versetzung in eine Arbeits-Colonie gestraft, spätere Ukase, der 189. und 191. Kriegsartikel und das Marine-Reglement [2]) drohten auf den Diebstahl von nicht über 20 Rubel Leibes- sonst die Todesstrafe, bis die Ukase vom 3. April 1781, 31. Juli 1799, 13. Februar 1800, 14. Mai 1802 und 16. Mai und 30. Juni 1812 die Strafbestimmungen dahin regelten, daß der Leibesstrafe unterliegende Personen für einen Diebstahl von weniger als 5 Rubel mit geheimer Züchtigung oder sonst einer leichten Polizeistrafe, für einen Diebstahl im Betrage von 5 bis 20 Rubel mit Einsperrung in einem Arbeitshause bis zur Abarbeitung des gestohlenen Betrages und 6 Percent darüber, für einen Diebstahl von mehr als 100 Rubel im Falle der Untauglichkeit des Thäters zum Kriegsdienste mit der Plette und Verbannung nach Sibirien gestraft wurden.

Für den Fall der Wiederholung wurde nach der Uloschenie [3]) Knutenstrafe, Abschneiden des rechten Ohres und Gefängniß auf 4 Jahre mit Anhaltung zur öffentlichen Arbeit verhängt, die Ukase vom 28. November 1691 und 24 Mai 1705 substituirten jedoch dieser Strafe die Sendung nach Katorga mit Leibesstrafe und Brandmarkung; doch auch dieser Strafnorm folgte bald der 189. und 191. Kriegsartikel und das Marine-Reglement, welche Gesetzesstellen für die erste Wiederholung die Strafe des Abschneidens der Nase und der Ohren und Versetzung nach Katorga bestimmten. Spätere Gesetze, nemlich die Ukase vom 3. April 1781, 31. Juli 1799 und 14. Mai 1802 nahmen auch bei der Wiederholung auf den Werth Rücksicht und ordneten an, daß ein Diebstahl von 5 bis 20 Rubel zum zweiten und dritten Male

---

[1]) Kap. 21. §. §. 9, 11, 15.
[2]) Buch 5. Kap. 17. §. 126.
[3]) Kap. 21. §. §. 10 bis 12.

mit Einsperrung ins Arbeitshaus zur Abarbeitung des Gestohlenen und 6 Percent und noch einmal oder doppelt soviel zum Besten des öffentlichen Fondes, ein Diebstahl über 20 Rubel hingegen zum zweitenmale mit der Plette und Verbannung nach Sibirien auf Ansiedelung zu strafen sei.

Wurde hingegen der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder einem ähnlichen Bedrängnisse begangen, so trafen den Thäter die später anzuführenden auf den einfachen Raub angedrohten Strafen.

Edelleute und andere von Leibesstrafen befreite Personen haben wegen jedes noch so geringen Diebstahls ihre Ehrenvorzüge verloren [1]) und es enthalten bezüglich der diese Befreiung genießenden Frauen und Witwen der Geistlichen die Ukase vom 21. Juli 1799, 2. April und 22. Mai 1801, 14. Mai 1802, 17. Mai und 15. Juli 1808 und 16. Mai 1812 die Bestimmung, daß dieselben wegen eines Diebstahls, dessen Betrag 100 Rubel nicht übersteigt, zum ersten Male eine Geldstrafe in Höhe des doppelten Werthes der gestohlenen Sache erlegen, im Falle der Wiederholung oder größerem Werthe aber zur Ansiedelung verurtheilt werden sollen.

Der Raub wurde nach der Uloschenie [2]) mit Abschneiden des rechten Ohres, dreijährigem Gefängniß und dann Verschickung nach Katorga gestraft; die späteren Ukase vom 19. Jänner 1703, 4. und 25. Jänner 1704, 2. Februar und 24. Mai 1705, 3. Juni 1714, 7. Februar 1718 und 16. April 1721 verhängten die Todesstrafe, Verlust einzelner Glieder des Körpers oder sonst harte Leibesstrafen mit Verschickung auf Katorga, die Ukase endlich vom 27. September 1754, 13. September 1797 und 31. Juli 1799 setzten die Strafe auf lebenslängliche Verbannung nach Kartoga, nebst Knutenstreichen, Aufschlitzen der Nasenlöcher und

---

[1]) Adelsordnung §. §. 6 bis 15. Städteordnung §. §. 86, 107, 113 und 135.

[2]) Kap. 21. §. 16.

Brandmarkung fest, und behielten die Todesstrafe blos für den Fall bei, wenn bei dem Raubanfalle Jemand erschlagen worden ist, auf welche That schon die früheren Gesetze [1]) ausnahmslos die Todesstrafe gedroht hatten.

Eine gleiche Strafe wie den Räuber traf auch denjenigen, der denselben verbarg, oder von dem Verbrechen wußte und es nicht zu rechter Zeit anzeigte, [2]) doch sollte nach dem Ukas vom 18. Februar 1718 die Frau, die ihren Gatten anzuzeigen unterließ, bloß mit Anhaltung im Arbeitshause gestraft werden.

In gleicher Weise, wie bei dem Diebstahle, übte auf die Strafbarkeit auch bei dem Betruge die Größe des Schadens und die Gefährlichkeit der That bedeutenden Einfluß. So wurden geringere Betrugshandlungen, als: das Vorenthalten einer gefundenen Sache früher durch Rückstellung derselben und vollkommenen Ersatz des Schadens gesühnt [3]) und später nach einem Ukas vom 4. Juli 1724 mit einer Geldbuße belegt; betrügliche Verleitung zur Abschließung von Verträgen zum Nachtheil des in Irrthum Geführten waren sowol nach der Uloschenie [4]) als nach späteren Ukasen [5]) mit Geldbußen bedroht, wenn jedoch nach geschlossenem Vertrage die gekaufte Sache vom Verkäufer gegen eine schlechtere ausgetauscht wurde, so traf den Thäter nebst der Geldbuße im zehn- bis zwanzigfachen Werthe des Kaufsobjektes noch eine Leibesstrafe und Konfiskation der Waare und es konnte selbst die Strafe mit der Knute oder Plette oder nach Größe des Schadens auf Verschickung

---

[1]) Uloschenie. Kap. 21. §. §. 17, 18 und 38. Ukas vom 10. November 1704, der 185. Kriegsartikel, die Instructia Syschtsch vom Jahre 1719, Ukas vom 30. Oktober 1719, Syschtsch: Nakas vom 17. Juni 1731 und Ukas vom 17. Februar 1718.

[2]) Nach der Uloschenie Kap. 21. §. 63 und den Ukasen vom 7. Februar 1718, 16. April und 30. Oktober 1719, 14. September 1728, 7. Juni 1737, 7. September 1744, 10. Februar 1763 und 13. September 1797.

[3]) Uloschenie. Kap. 10. §. §. 189 bis 195.

[4]) Kap. 16. §. 24.

[5]) Ukase vom 23. März 1714, 14. Februar, 15. und 16. Juni 1760, 1. März 1762, 14. August 1768, 17. Jänner 1772 und 5. Oktober 1788.

auf Ansiedelung [1]) verhängt werden, obgleich, wenn der Gegenstand des Betruges weniger als 20 Rubel werth war, dem richterlichen Ermessen auch in der Strafmilderung ein bedeutender Spielraum gelassen wurde, indem er nach dem Polizei-Reglement [2]) auch auf Arbeitshausstrafe bei Wasser und Brod auf so lange Zeit erkennen durfte, bis der Thäter den Schadensbetrag ein bis dreifach durch Arbeit verdient haben wird.

Wurde endlich der Betrug von Gewerbsleuten verübt, so war schon nach der Uloschenie [3]) die Höhe der Geldstrafe auf das dreifache des Schadens oder bei geringerem Betrage auf 5 Rubel und für den Fall der Wiederholung auf 25 Rubel festgesetzt; ließ sich dieselbe Person noch zum dritten Male einen solchen Betrug zu Schulden kommen, so wurde nach den Ukasen vom 13. Februar 1700, 26. Februar 1733, 9. Februar 1736, 5. November 1779, 3. Oktober 1785 und 1. Oktober 1801 die Knute und Verbannung auf Katorga in Anwendung gebracht.

Aehnliche Strafen waren auch auf andere Betrugsfälle gedroht.

Diese kurze Betrachtung der auf die verschiedenen Arten des Verbrechens der Entwendung in den älteren Gesetzen gedrohten Strafen und Vergleichung derselben mit den zu gleicher Zeit in Deutschland in Kraft gestandenen Strafnormen genügt, den der russischen Gesetzgebung häufig gemachten Vorwurf barbarischer Strenge insofern als ungerecht darzustellen, als man denselben Vorwurf nicht auch den deutschen Gesetzgebungen machen will; und es scheint, wenn als wahr angenommen wird, daß wie Homel' in seiner Vorrede zu Marquis von Beccaria's Werke von Verbrechen und Strafen erwähnt, durch die zwanzigjährige Dauer der Regierung der Kaiserin Elisabeth kein einziges Todesurtheil vollzogen

---

[1]) Ukase vom 21. Juni 1728, 26. November 1742, 15. Dezember 1749 und 25. Dezember 1752.

[2]) Art. 273.

[3]) Kap. 5. §. 2.

wurde, daß der Werth des menschlichen Lebens in Rußland besser erkannt wurde als in Deutschland.

§. 24.

An Stelle der besprochenen älteren russischen Gesetze trat mit dem 1. Mai 1846 das mit dem an den dirigirenden Senat gerichteten Befehle vom 15. August 1825 sanktionirte Strafgesetz, dessen Wirksamkeit noch fortbesteht, sich jedoch nicht auf das ganze Reich erstreckt, indem den fremden Volksstämmen in Sibirien, in den Gouvernements Archangel, Orenburg und Astrachan, in der Provinz Kaukasien und in Transkaukasien die Rechtssprechung nach ihren hergebrachten Gewohnheiten entweder ganz oder doch bei bestimmten strafbaren Handlungen gewährt wurde.

Bei den Nomadenvölkern Sibiriens wird, wenn sich dieselben in ihren Weideplätzen aufhalten, blos der Aufstand, Gewaltthätigkeit, Münzverfälschung, Mord, Raub und Diebstahl, jedoch Letzterer nur dann, wenn er an Krongütern oder an der Gemeinde gehörigen Sachen begangen wurde, und die Defraudationen des Brantwein- und Salzmonopols nach den allgemeinen Reichsgesetzen gestraft. Die Ahndung minderer Vergehen erfolgt nach den Gewohnheiten des Stammes.

Die sibirischen Kirgisen üben die Rechtspflege gleichfalls nach ihren eigenen Gebräuchen, und unterstehen blos wegen Staatsverbrechen, Mord, Raub oder Widerstand gegen die Gesetze des Reiches den letzteren.

Andere den Lokalbehörden noch nicht vollends untergeordnete sibirische Stämme folgen in Rechtssachen blos ihren Gewohnheiten und werden nur wegen außerhalb ihrer Wohnsitze verübten schweren Verbrechen nach den russischen Gesetzen gestraft.

Die Kirgisen der inneren Horde in Orenburg und Astrachan unterstehen den Reichsgesetzen in Fällen des Landesverrathes, der Widersetzlichkeit, des Aufruhrs, der Entweichung ins Ausland, der Tödtung, Münzfälschung und Brandlegung, des Raubes und solcher

Diebstähle, welche an Staats- oder öffentlichem Eigenthum begangen werden oder bei denen der Betrag des gestohlenen Gutes 3 Rubel übersteigt. Bei geringeren strafbaren Handlungen hält ihr Chan nach den Gebräuchen des Volkes Gericht.

Die Kirgisen der kleinen Horde im Orenburgischen Gebiethe werden wegen Landesverrath, Tödtung, Raub, und an russischen Unterthanen verübten Menschenraub, dann wegen Aufwiegelung gegen die Regierung durch Kriegsgerichte bestraft. Diebstahl und Gaunerei, wenn selbe nicht an Stammgenossen begangen wurden und der Betrag dreißig Rubel übersteigt, Defraudation von Kronvermögen so wie Gewaltthätigkeiten werden nach den allgemeinen russischen Strafgesetzen beurtheilt.

Mindere Verbrechen fallen der Bestrafung nach den Gewohnheiten des Stammes anheim.

Bei den Hirtenvölkern im Kaukasus werden die allgemeinen Gesetze des Reiches nur in den Fällen des Mordes, Raubanfalles, der Brandstiftung, Münzverfälschung und beim Raube und Diebstahl im Betrage von mehr als 30 Rubel oder beim zweiten Rückfalle und bei den nomadischen Kalmüken im Lande der donischen Kosaken außer den genannten Verbrechen auch beim Landesverrath, bei Widersetzlichkeiten und Aufruhr, bei boshafter Entweichung, Gewaltthätigkeiten und verbrecherischen Vereinen in Anwendung gebracht, während andere Vergehungen bei ersteren Volksstämmen vor den Gemeindegerichten und bei letzteren vor den Gerichtsversammlungen des Lagers verhandelt werden.

Aehnliche Beschränkungen erleidet das russische Reichsgesetz in seiner Anwendung bei den fremden Volksstämmen in Transkaukasien und bei den im Mesenschen Kreise des Gouvernements Archangel, wohnenden Samojeden, bei welchen letzteren alle Verbrechen mit Ausschluß des Aufruhrs, Mordes und Raubanfalls, der Gewaltthätigkeit, der Münzverfälschung und der Entwendung von Kroneigenthum blos als bürgerliche Streitsachen behandelt werden.

Eine von der des russischen Reiches getrennte Rechtsgeschichte, hat das in Folge des organischen Statutes vom 14. Februar 1832 einen integrirenden Theil desselben bildende Königreich Pohlen. Daselbst galten bis in die neuere Zeit, die seit Kasimir dem

Großen von den Königen Pohlens erlassenen Konstitutionen [1]) bis nach Errichtung des Herzogthums Warschau das Strafgesetzbuch vom Jahre 1818 erschien, dessen Aenderung und Anpassung an die russische Gesetzgebung durch einen Ukas aus dem Jahre 1847 angeordnet und durch Kundmachung eines neuen Strafgesetzbuches erzweckt wurde.

---

[1]) Leges, statuta et constitutiones regni Poloniæ. Warschau 1732. — Laski statuta regni Poloniæ. Krakau 1506. — Statuta regis Casimiri 1347.

Zweiter Abschnitt.

§. 25.

Nachdem wir aus den Strafnormen der Vergangenheit nach mühsamen Forschen hervorgehoben haben, was interessant schien, wollen wir auch die Gesetze der Gegenwart, die die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhundertes zu Tage gebracht hat, vergleichend prüfen.

Wie einst die Zeit der folgenreichen Regierung Carls des Großen durch Sammlung der Gewohnheitsrechte, wie später die erste Periode des sechszehnten Jahrhundertes durch die wenigstens theilweise Erzielung der Rechtseinheit in Deutschland im Wege der Kundmachung der peinlichen Gerichtsordnung Carls des V., so bildet auch die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhundertes deßhalb eine Epoche in der Strafgesetzgebung, weil der Geist der Humanität in dieser Zeit die Herrschaft gewann, ein Geist der schon am Schluße des vorigen Jahrhundertes in Oesterreich unter der Regierung Josefs, des Vaters des Vaterlandes, erwacht war, und bald auch in den übrigen Staaten die Reform des positiven Strafrechtes erzielte.

Die Erfahrungen vieler Jahrhunderte haben gezeigt, daß das Princip der Abschreckung durch grausame Strafen eben so ungerecht als zwecklos ist; ungerecht, weil des Menschen Recht und Würde nicht gestattet, ihn deßhalb zu strafen, damit ein Anderer nicht dieselbe That begehe, und zwecklos deßhalb, weil es an des Menschen Natur ein unüberwindliches Hinderniß gefunden hat; denn unglaublich lange folgte man diesem Principe, keine strafbare

Handlung war denkbar für die nicht schon in vorhinein das Rad oder der Galgen bereit gestanden wäre, und doch gelang es nicht, das erwünschte Ziel zu erreichen; man wollte den Menschen seiner menschlichen Natur entkleiden und Rechtsverletzungen in das Reich der Mythe verweisen, aber vergeblich, denn der thierische Trieb der Erdenkinder ihren Begierden und Leidenschaften Befriedigung zu verschaffen, gleicht der Schwerkraft der Körper in der Natur — man kann sie hemmen, indem man ihr Hindernisse legt, beseitigen kann man sie nicht.

Man versuchte es und vollzog die grausamen Strafen — doch bald hatten die Menschen das Leben als ein unsicheres Gut zu betrachten gelernt, und was unsicher ist, fällt im Werthe.

Man sah sich getäuscht, und hielt mit der Vollstreckung inne, ließ vielleicht auch durch geheime Instruktionen Milderungen der Gesetze eintreten oder es führte die Strenge derselben aus Mitleid die Straflosigkeit herbei — und dann sank das Gesetz sammt seinem Rad und Galgen zum Lächerlichen herab, denn es drohte vergebens, wo die unbezwingbare Macht der Ueberzeugung Jener, die zu richten berufen sind, sich dagegen sträubte.

Die Gesetzgebungen haben die Erfahrung gemacht, daß die Strafen der Culturstufe des Volkes entsprechen müssen.

Es sind Zeiten möglich, wo Ehrenstrafen genügen — in anderen Perioden werden sie wirkungslos sein, denn Ehre und Ehrlosigkeit läßt sich nicht schaffen und nehmen, sie bildet sich selbst im Bewußtsein des Volkes aus und die Schande trifft nicht darum, weil man eine sogenannte entehrende Strafe erlitt, sondern deßhalb, weil man eine Handlung beging, die *an sich* für entehrend gilt; und je mehr das Ehrbewußtsein gereizt wird, desto mehr stumpft es sich ab.

Es kann Verhältnisse geben, wo Geldstrafen empfindlich wirken, und es gibt insbesondere bestimmte Arten von Verbrechen, bei welchen ihrer Triebfeder nach, diese Strafart am angezeigtesten erscheint; allein wenn schon die Culturstufe und die Verhältnisse eines Volkes einen Einfluß auf den Strafgrad überhaupt üben, so gilt dieß um so mehr von den Geldstrafen, da diese von dem relativen Werthe des Geldes abhängen.

Katharina Kaiserin von Rußland hat verordnet, daß die Geldstrafen alle dreißig Jahre geändert werden sollen [1]; eine Maßregel die nicht unzweckmäßig, aber nur halb entsprechend ist, weil der Werth des Geldes nicht vom Verlaufe der Zeit allein, sondern auch von momentanen Verhältnissen abhängt. Entsprechender scheint es zu sein, die Geldstrafen nach den beiden Factoren, dem Vermögen des Verurtheilten und dem Werthe der allgemeinen Lebensbedürfnisse zu bemessen; doch entschieden am wirksamsten werden die Geldstrafen dann sein, wenn die Zahlung nicht aus dem Vermögen des Uebelthäters, sondern aus seinem Erwerbe nach der Verurtheilung erfolgt und zwar in der Art, daß der Verurtheilte an einen bestimmten Erwerb gebunden und auf seine Erwerbsfähigkeit bei Bemessung der Strafe Bedacht genommen wird.

In dieser Form werden natürlich alle höheren Geldstrafen mit Verlust der Freiheit verbunden sein müssen, und wären dann insbesondere für jene Verbrechen zu empfehlen, die aus Gewinnsucht entstehen; denn derjenige der sich aus Trägheit und Hang zum Müßiggange, den gewöhnlichsten Triebfedern des Diebstahls, rechtswidrig fremdes Gut zueignet, weil es ihm bequemer ist die Frucht fremder Thätigkeit zu genießen, als selbst zu erwerben, und dem in vielen Fällen die Anhaltung im Gefängnisse nicht schwer fällt, weil er auch dort, in der Regel ohne zu arbeiten, die Befriedigung seiner Bedürfnisse findet, wird sich leichter vom Verbrechen abhalten lassen, wenn er weiß, daß die Folge desselben nebst Beschränkung der Freiheit die Anhaltung zur Arbeit in der Art ist, daß von dem Ertrage die Entschädigung geleistet und die Erhaltung des Sträflings bestritten wird.

Auch Freiheitsstrafen für sich bestehend werden in der Regel eine Nothwendigkeit bleiben, doch seien sie nach ihrer Dauer genau normirt. Die Ueberzeugung des Richters von der Strafbarkeit der That darf es nicht allein sein, die das Strafmaß bestimmt, denn

---

[1] Sammlung russischer Gesetze 19. Art.

die Ansicht Eines ist verschieden von der des Andern, und die Subjektivität des Richters wäre der Maßstab der Strafbarkeit des Verbrechers. Die Art und Dauer der Freiheitsstrafe muß daher im Gesetze durch Bezeichnung der ersteren und Begränzung der letzteren nach der längsten und der kürzesten Dauer festgesetzt sein, daß nicht die Richter beisammen sitzen um per majora zu entscheiden, ob der unglückliche Verbrecher auf lebenslang oder nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren aus der bürgerlichen Gesellschaft gestoßen werden soll.

Doch außer den Ehren-, Geld- und Freiheitsstrafen werden auch andere sich als wirksam zeigen, indem die Strafe nichts ist, als ein Uebel, das den Verbrecher zur Sühne des verletzten Gesetzes trifft; jedes Uebel, dessen Anwendung möglich und mit der Humanität verträglich ist, wird eine Strafart bilden können und da der unangenehme Eindruck, den ein Uebel hervorruft, nicht allein von der Natur des Menschen, sondern auch von der sich nach der Bildungsstufe des Volkes ändernden Vorstellungsweise desselben abhängt, so wird wie auf die genannten auch auf diese Strafarten die Culturstufe des Volkes wesentlichen Einfluß üben. Am meisten aber wird von derselben die Frage abhängen, ob die Beibehaltung der Todesstrafe im Allgemeinen und mit Bezug auf bestimmte Verbrechen gerechtfertigt sei oder nicht.

Die sinesischen Schriftsteller behandeln es als eine historische Thatsache, daß je mehr man in ihrem Reiche die Lebensstrafen zunehmen sah, desto näher die Revolution stand [1]), — und es wird sich diese Erfahrung überall bewähren, wo die Strafgesetze stets genau mit der Bildungsstufe des Volkes übereinstimmen und die Lebensstrafen sich in demselben Verhältnisse mehren, in welchem die Sitten abnehmen, wo daher die Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtssicherheit strenge Strafnormen erheischt; denn das Recht, dem Verbrecher das Leben zu nehmen, ist eine Nothwehr, ein Ausfluß der Selbsterhaltungspflicht des Staates.

---

[1]) Montesquieu's Geist der Gesetze VI. Bu

Eine weitere Lehre, die wir der Erfahrung früherer Gesetzgebungsperioden verdanken, ist die, daß möglichst viele Strafabstufungen im Gesetze selbst angeführt und die Anwendung derselben nach der Natur der einzelnen strafbaren Handlungen genau vorgezeichnet sei; denn gleichwie von der subjektiven Bosheit des Thäters — welche zwar für sich allein nicht strafbar ist, doch im Falle der Ausführung des bösen Versatzes einen integrirenden Bestandtheil des Verbrechens bildet — hängt die Strafbarkeit der That auch von der Gefährlichkeit derselben und der Wichtigkeit des durch das Verbrechen verletzten Rechtes ab.

Man denke sich das Verbrechen, das den Umsturz des Staates durch Gewalt und als nothwendiges Mittel hiezu oft den Tod von Tausenden bezweckt und man stelle sich als Gegenstück eine Rechtsverletzung vor, die nur bei einem Einzelnen und da nur ein momentanes Uebelbefinden zur Folge hat, und man wird finden, daß zwischen diesen beiden unendlich viele Rechtsverletzungen liegen, die sich nach ihrer Strafbarkeit in Abstufungen an einander reihen, welche daher mit von einander verschiedenen Strafübeln bedroht sein müssen; und doch gab es Perioden in der Gesetzgebung in welcher beinahe alle strafbaren Handlungen unter die Eine Strafnorm, die Todesstrafe, subsumirt worden waren, ohne Unterschied ob sie den Staatsverband unmittelbar oder blos mittelbar gefährdeten und auf Verletzung des Lebens, der Freiheit, der Ehre oder des Eigenthums Einzelner gerichtet waren. Man bedrohte den Diebstahl, den Raub und den Mord mit demselben Uebel — dem Tode, und die Folge davon war, daß mehr Raubmorde als Diebstähle verübt wurden, denn die Strafe war dieselbe und — Todte reden nicht mehr.

So klar alle diese Folgerungen am Tage liegen, so brauchte es doch in Deutschland Jahrhunderte des Mißverhältnißes zwischen dem Rechte und dem geschriebenen Gesetze, ehe sie zur Geltung kamen. Die Richtigkeit dieser Ansichten war unbezweifelt, allein sie gehörten der Schule an und diese hatte mit der Gesetzgebung nichts gemein.

Gleich wie der Geist der Gesetze der Gegenwart ein neuer ist, so erlitt auch die Fassung derselben eine wesentliche Reform. Die Vermehrung der Bevölkerung und die Vervielfältigung socialer

Beziehungen der Staatsbürger unter einander, ließ Rechtsverhältnisse sich ausbilden, und nach der Mannigfaltigkeit dieser die Möglichkeit und Wirklichkeit einer solchen Anzahl von Verletzungen derselben heranwachsen, daß ihre casualistische Aufzählung eine Unmöglichkeit wurde, daher man sich genöthigt sah, dem von der Wissenschaft lange als unerläßlich anerkannten Erfordernisse, sich kurz und klar zu fassen, wenigstens annäherungsweise auch in der Praxis Rechnung zu tragen.

Man sonderte die strafbaren Handlungen nach Gattungen und Arten und faßte sie partieenweise unter einer Definition zusammen, die alle Merkmale enthält oder doch enthalten soll, welche, wenn sie in einer Handlung vereint sind, dieselbe als Verbrechen erscheinen lassen.

§. 26.

Von den in den gegenwärtig geltenden Strafgesetzbüchern aufgestellten Definitionen kommen hier vor anderen die des Diebstahls hervorzuheben:

Den weitesten Begriff des Diebstahls stellt der in Frankreich seit dem 1. Jänner 1811 geltende Code des delits et des peines im 379 Art. auf; des Inhalts:

„Quiconque a soustrait „frauduleusement une chose, „qui ne lui appertient pas, „est coupable de vol.“	„Wer eine ihm nicht ge- „hörige Sache betrüglicher Weise „entwendet, ist des Diebstahls „schuldig.“

Die deutschen Strafgesetze lassen sich bezüglich des Umfangs der Begriffsbestimmung in zwei Gruppen theilen. In die eine Gruppe gehören jene, welche ihrem Wortlaute nach die Entziehung aus fremder Innehabung als wesentliches Erforderniß erklären, die andern werden in die zweite eingereiht.

Zu ersteren gehören die Strafgesetzbücher für Oesterreich, Preußen, Baden, Braunschweig, Lippe-Detmold, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Coburg, dann die Fürstenthümer Schwarzburg, so wie Anhalt-Dessau und Köthen, sie werden daher dem Wortlaute nach angeführt:

§. 171 des österr. Strf.-Gb.

„Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche „Sache aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, „begeht einen Diebstahl.“ [1])

§. 215 des preuß. Strf.-Gb.

„Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache „einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig „zuzueignen.“

§. 376 des baden'schen Strf.-Gb.

„Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der „Innehabung eines Andern befindlichen Sache, in der Absicht Besitz „ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem dritten einen „unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.“

§. 213 des Kriminal-Gesetzbuches für Braunschweig und Lippe-Detmold.

„Wer wissentlich eine fremde, in dem Gewahrsame eines „Andern befindliche, bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Be„rechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, an sich nimmt, „um sich dieselbe in gewinnsichtiger Absicht zuzueignen, begeht einen „eigentlichen Diebstahl.“

Art. 223 des Kriminal-Gesetzbuches für Sachsen-Altenburg.

„Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des „Eigenthümers oder Innehabers aus deren Besitze, jedoch ohne „Gewalt an einer Persen, mit der Absicht an sich nimmt, sich die„selbe zuzueignen, und dadurch sich oder einem Andern einen un„rechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.“

Art. 213 der Strafgesetzbücher für Weimar-Eisenach, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg.

---

[1]) Der §. 151 des St.-G.-B. vom Jahre 1803 enthielt dieselbe Definition, nur hieß es da statt „eine fremde bewegliche Sache“ — „fremdes bewegliches Gut.“

„Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde beweg-„liche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers und wenn die „Sache im Besitze eines dritten ist, zugleich ohne Einwilligung „dieses Dritten, aus dem Besitze des Eigenthümers oder des dritten „Innhabers mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen „und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn „zu verschaffen.“

In die zweite Gruppe der Strafgesetze welche nach dem Wortlaute der Definition des Diebstahls das Merkmal der Entziehung aus fremden Gewahrsam zum Thatbestande dieses Verbrechens nicht erfordern, gehören die Strafgesetzbücher für Hannover, Baiern, Oldenburg, Hessen, Würtemberg und das Königreich Sachsen.

Die dießfälligen Gesetzesstellen lauten:

Art. 279 des Kriminal-Gesetzbuches für Hannover.

„Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Ein-„willigung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer „Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zu-„zueignen, begeht einen Diebstahl.“

Art. 209 des Bairischen und

Art. 214 des Oldenburgischen Strafgesetzbuches.

„Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Ein-„willigung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, „eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig „als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb.“

Art. 354 des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Hessen.

„Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilli-„gung des Eigenthümers oder Innehabers, jedoch ohne Gewalt an „einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu ge-„winnen, macht sich des Diebstahls schuldig.“

Art. 316 des Strafgesetzbuches für Würtemberg.

„Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Ein-„willigung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt „an einer Person in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechts-„widrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.“

Art. 223 des Kriminal-Gesetzbuches für das Königreich Sachsen.

„Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des „Eigenthümers oder Innehabers, jedoch ohne Gewalt an einer „Person mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen „und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn „zu verschaffen" ist des Diebstahls schuldig.

Wenn endlich die hier gleichfalls zu besprechenden Strafgesetzbücher für das Kaiserthum Rußland vom 15. August 1845 und für den Kanton Luzern so wie das die Bestimmungen des keine Definition des Diebstahls enthaltenden helvetischen peinlichen Gesetzbuches, modificirende Gesetz des großen Rathes der Republik Bern vom 15. März 1836 in die vorerwähnten Gruppen eingereiht werden sollen, so gehören alle drei in die zweite Kathegorie.

Der §. 232 des Kriminal-Gesetzbuches für den Kanton Luzern und der §. 1 des für Bern geltenden Gesetzes vom 15. März 1836 lauten:

„Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Ein„willigung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer „Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zu„zueignen, begeht einen Diebstahl."

Das russische Strafgesetzbuch reiht den Raubanfall, den Raub, den Diebstahl und die Gaunerei unter den Gattungsbegriff der Entwendung ein und gibt ohne sich über die thatsächlichen Merkmale der letzteren auszusprechen, die Definition des Diebstahls im

§. 2146, des Inhaltes:

„Als Diebstahl wird jede Entwendung fremder, beweglicher „Sachen angesehen, wenn sie heimlich, ohne Gewaltthätigkeit noch „Drohung verübt und von keinem der Umstände begleitet ist, „welche den Raubanfall und den Raub bezeichnen."

§. 27.

Wenn wir den Thatbestand des Diebstahls zergliedern, so finden wir, wie bei jeder Handlung vier Momente, die einer

weiteren Erörterung bedürfen, es ist dies das active Subjekt, der Gegenstand, an welchem die That verübt wird, die Handlung selbst und die Absicht des Thäters.

Die Handlung, die nach den einzelnen Gesetzen als Diebstahl erklärt wird, kann, da ihrer Natur nach zur Verübung derselben keine besondere sociale Stellung des Thäters und keine nähere Beziehung desselben zum Beschädigten erfordert wird, im Allgemeinen von Jedermann verübt werden, der überhaupt fähig ist, eine Absicht zu faßen und eine Handlung zu setzen.

Anders verhält es sich mit der subjectiven Fähigkeit einen strafbaren Diebstahl überhaupt und insbesondere im Sinne jedes einzelnen Strafgesetzes zu begehen, wenngleich auch in dieser Beziehung keine besonderen Normen bezüglich des Diebstahls bestehen, sondern nur jene in Betracht zu ziehen sind, die von der Anwendbarkeit der einzelnen Strafgesetze gegen bestimmte Personen wegen Verbrechens überhaupt und bestimmter Klassen von Verbrechen gelten.

Um ein Strafgesetz wegen einer Rechtsverletzung gegen eine Person in Anwendung bringen zu können, wird vor Allem erfordert, daß dieselbe diesem Gesetze unterstehe und daß ihr die Handlung als strafbar zugerechnet werden könne.

Was den ersteren Punkt betrifft, so kann die That entweder

a) von einem Inländer im Inlande,

b) von einem Ausländer im Inlande oder

c) von einem Inländer im Auslande, oder endlich

d) von einem Ausländer im Auslande begangen werden.

Die Anerkennung des Grundsatzes der Territorialität insoweit, daß jeder Staat das Recht und vermöge seiner Verpflichtung allen seinen Staatsbürgern Rechtssicherheit zu gewähren auch die Pflicht habe, die in seinem Gebiete begangenen Rechtsverletzungen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Thäter, nach seinen eigenen Gesetzen zu behandeln, führte rücksichtlich der Ahndung der im Inlande begangenen Gesetzübertretungen bei allen Gesetzgebungen Deutschlands [1]) die übereinstimmende Norm

[1]) Diese Bestimmung enthält das österr. St.=G.=B. im §. 37, das königlich sächsische und sächsisch Altenburgische im Art. 3; das Würtemberger

herbei, daß alle innerhalb der Grenzen des einzelnen Staates verübten strafbaren Handlungen nach den einheimischen Gesetzen zu bestrafen sein. Bloß Hessen und Würtemberg machte eine Ausnahme, indem ersteres laut Art. 4 St.=G.=B. den Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige verübten Verbrechens dann nicht mehr zur Verantwortung zieht, wenn derselbe bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist, während das Würtemberger Strafgesetz den Richter bei gegen einen fremden Staat oder dessen Behörden gerichteten strafbaren Handlungen auf die milderen Gesetze des verletzten Staates Rücksicht nehmen läßt.

Wie weit das Land= oder Seegebiet eines Staates reicht, erstreckt sich auch der Arm seiner Gesetze, und es wird nach internationalen Grundsätzen keinem Zweifel zu unterziehen sein, daß Schiffe, wenn sie in das Seegebiet eines Staates einlaufen, den

---

im Art. 4; die Strafgesetzbücher für Braunschweig und Lippe=Detmold im §. 1; für Hannover im Art. 3; für Hessen im Art, 5; für Baden im §. 3; für Sachsen=Weimar, Meiningen, Koburg, Schwarzburg, Anhalt=Dessau und Köthen im Art. 3 und für Preußen im §. 3. — Die Strafgesetze für Baiern und Oldenburg enthalten diese Bestimmung nicht ausdrücklich, sie ergibt sich jedoch rücksichtlich des ersteren Staates aus dem Art. 40 des St.=G.=B. und aus dem Rescripte vom 8. April 1815, welches sich auf materielle Reciprocität stützend, die Bestimmung enthält, daß Ausländer auf die besondere Schonung der Umwandlung der Arbeitshaus=, Zuchthaus= und Kettenstrafe in die Festungsstrafe „womit immer ein beträchtlich höherer Aufwand, als in den allgemeinen „Strafanstalten verbunden ist, ein minderes Recht haben, da die Gesetz=„bücher und Strafanstalten anderer Länder, wie z. B. von Oesterreich „insbesondere bekannt ist, jene Festungsstrafe nicht haben, und dem „Aerar nicht zugemuthet werden kann einen ungewöhnlichen Aufwand „für ausländische Sträflinge zu machen" wobei die bairische Gesetzgebung nicht berücksichtigt zu haben scheint, daß das beispielsweise angeführte Oesterreich den stets gewiß gerechteren Grundsatz festhielt, fremde Unterthanen den eigenen gleichzustellen.

Im Oldenburgischen Strafgesetzbuche spricht der §. 34 und die Verordnung vom 11. Oktober 1821, die Anwendbarkeit des genannten Gesetzes auf Ausländer aus.

Gesetzen desselben ebensogut unterliegen, als wenn sie auf Transportmitteln in das Landgebiet gelangt wären, indem die entgegengesetzte Ansicht eine durch nichts begründete Verletzung der Territorialhoheit enthalten würde, die im internationalen Rechte nicht gegründet ist.

Ausgenommen von der Anwendbarkeit des Strafgesetzes sind daher nur jene Personen, denen die Territorial-Exemtion zukömmt.

Hiezu gehören nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das eigene Staatsoberhaupt

die Regenten anderer Staaten, so wie

die Gesandten derselben und die ihnen gleichgestellten am inländischen Hofe beglaubigten Repräsentanten fremder Souveraine ohne Unterschied ob sie ihrer Person nach In- oder Ausländer sind.

Nach besonderen Gesetzen gehören ferner zu den Exemten das Gefolge der genannten Exterritorialen und die Militärpersonen, indem letztere in einigen Staaten den allgemeinen Strafgesetzen gar nicht und in anderen nur ausnahmsweise in jenen Fällen unterworfen sind, für welche die Militärgesetze nicht besondere Normen enthalten, während sie in den übrigen Staaten wegen allen nicht militärischen Verbrechen und Vergehen nach den allgemeinen Strafgesetzen gerichtet werden.

Zu den Staaten der ersten Kathegorie gehört Oesterreich [1]), das Königreich Sachsen [2]), Baden [3]) und Koburg [4]); zu denen der zweiten Würtemberg [5]), Hannover [6]) und Preußen [7]) und zu denen der dritten Klasse Oldenburg [8]) Sachsen-Altenburg [9]) Braunschweig

---

[1]) Art. I. des Kundm. Pat.

[2]) Publikationsverordnung Abs. II.

[3]) Einführungsgesetz §. 5.

[4]) Einführungsgesetz Art. 2. Nr. 4.

[5]) Art. 2. St.-G.-B.

[6]) Art. 2. St.-G.-B.

[7]) §. 5. St.-G.-B.

[8]) Kundm. Patent Abs. II.

[9]) Publikations-Patent Abs. II. a.

und Lippe-Detmold [1]), Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Anhalt-Dessau, Köthen und Sachsen-Meiningen [2]).

Mehr Verschiedenheit findet man in der positiven Entscheidung der in der Wissenschaft so viel besprochenen Frage, ob sich der Arm der Gerechtigkeit auch über die Landesgrenzen hinaus erstrecken solle und ob es zulässig sei im Auslande begangene Verbrechen vor die Schranken der inländischen Gerichte zu ziehen.

Von der Lehre der strengen Anhänger des Territorialprincipes, welche jedem Staate das Recht vindiciren, selbst und allein zu beurtheilen, ob und wie er die in seinem Gebiete verübten strafbaren Handlungen ahnden wolle, abgehend, haben alle neueren Gesetzgebungen Deutschlands den Grundsatz festgestellt, daß unter gewissen Umständen auch auswärts begangene Verbrechen von den Gerichten des Inlandes zu bestrafen seien.

In Durchführung dieses Grundsatzes wird unterschieden ob das Verbrechen von einem In- oder Ausländer verübt wurde.

Bezüglich des ersteren Falles zerfallen die Gesetzgebungen nach den zwei Gesichtspunkten der Kompetenz der inländischen Gerichte zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen überhaupt und der Anwendung bestimmter Strafgesetze hiebei betrachtet, in je zwei Kathegorieen und können gesondert werden in

jene Gesetzgebungen, welche von Inländern im Auslande verübte Verbrechen stets einen Gegenstand der innländischen Strafverfolgung bilden lassen, und

jene, die dieß nur unter bestimmten Umständen thun, ferner

jene Legislationen, die, wenn sie die Strafgewalt in Thätigkeit setzen bloß die Gesetze des Innlandes in Anwendung bringen und jene, die auf die Gesetze des Auslandes Rücksicht nehmen.

Zur Begründung der Ausübung des Strafrechtes gegen Inländer wegen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen wird meist angeführt, daß durch zeitweise Entfernung eines Staatsbürgers ins Ausland der Verband mit seinem Vaterlande nicht

---

[1]) §. 3. St.-G.-B.

[2]) Einführ.-Gesetz Art. II. 2.

aufgehört habe und daß mit gleichem Rechte, als er den Schutz seiner Regierung im Auslande in Anspruch nimmt, auch diese verlangen könne, daß er seine Pflicht, den Gesetzen des Inlandes Folge zu leisten, vor Augen habe.

Diese Begründung hätte viel für sich, wenn es nicht möglich wäre, daß in einem Staate eine bestimmte Handlung und in einem anderen die Unterlassung derselben strafbar ist, wie dieß z. B. bei Uebertretungen der Polizeivorschriften vorkömmt. In einem solchen Falle tritt eine Collision der Anforderung beider Legislationen ein, welche die Freiheit des Entschlußes eine Gesetzübertretung zu begehen oder nicht, aufhebt und die Frage zu Tage bringt, wessen Recht begründeter ist, das jenes Staates, der innerhalb seiner Reichsgrenze bloß seine Gesetze als geltend ansieht oder das desjenigen, welcher über sein Territorium hinaus seinem Unterthan die inländischen Gesetze gleichsam als unsichtbaren Begleiter mitgibt.

Eine Verletzung des Territorialprincipes liegt zweifellos in der Anerkennung der letzteren Ansicht und dennoch fordern ebenso unbezweifelt staats- und völkerrechtliche Rücksichten, daß die von Inländern im Auslande verübten Verbrechen gestraft werden, wenn nicht die beiderseitigen Grenzbezirke verbrecherischen Einfällen von Ausländern preisgegeben werden wollen.

Soll diese Bestrafung eintreten, so wäre, die seltenen Fälle der Ergreifung am Orte der That ausgenommen, in strenger Durchführung des Territorialprincipes jeder Staat in dessen Gebiete von Auswärtigen Verbrechen begangen werden, berechtigt, die Auslieferung des Schuldigen zu verlangen, weil die Kompetenz seiner Gerichte dadurch begründet ist, daß innerhalb seines Territoriums die That verübt wurde. — Dieß zu vermeiden und dennoch den Anforderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen, wurde von den meisten Legislationen der Grundsatz festgestellt, daß von Inländern auswärts verübte Verbrechen im Inlande strafgerichtlich verfolgt werden können, durch welchen Grundsatz zwar vom Territorialprincipe abgewichen, dagegen den gerechten Anforderungen des Unterthans an den Schutz seiner einheimischen Gesetze Rechnung getragen wurde.

Die Strafgesetze für Oesterreich, Sachsen, Baiern, Braunschweig und Lippe-Detmold lassen die strafgerichtliche Verfolgung der von Inländern auswärts verübten Verbrechen ausnahmslos eintreten und beurtheilen sie nur nach inländischen Gesetzen. [1])

Bloß die im Auslande bereits erlittene Strafe erkennt das österreichische Strafgesetz, jedoch auch diese nur insoweit an, als es eine Einrechnung derselben bei der Strafbemessung gestattet, das Verbrechen daher durch die auswärts überstandene Strafe nicht als gesühnt betrachtet, während eine Beschränkung der ausnahmslosen Anwendung der Strafgewalt nach sächsischem Rechte nur in der Vergleichung der Art. 2 und 73 Cr.-G.-B. gesucht werden kann, welcher letztere jedoch in der über das Erlöschen der Strafbarkeit gegebenen Bestimmung, daß „wer bereits wegen eines „Verbrechens in Folge richterlicher Untersuchung eine Strafe er„litten oder Abolition oder Begnadigung erlangt hat, wegen des-

---

[1]) Der §. 36 des österreichischen und Art. 2 des königl. sächsischen Strafgesetzbuches enthalten diese Norm ausdrücklich. Für Baiern bestimmt dieß der §. 2 des Patentes zum St.-G.-B. — Der §. 2 des braunschweigischen Criminal-Gesetzbuches beruft sich auf den §. 205 des Landesgrundgesetzes des Inhalts: „Landeseinwohner, welche im Aus„lande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staats„gebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als „insofern jene Handlungen nach gemeinem deutschen Criminalrechte mit „Strafen bedroht sind.“ Diese Bestimmung des Landesgrundgesetzes scheint in letzterem Punkte durch das spätere Strafgesetz dahin abgeändert zu sein, daß statt: „nach gemeinem deutschen“ zu lesen ist: nach braunschweigischem Criminalrecht, indem das erstere wohl nur insoweit zu berücksichtigen war, als es in Braunschweig galt, weil nicht abzusehen wäre, warum die Strafanwendung auf z. B. von Braunschweiger Unterthanen in Frankreich verübte Verbrechen, bei den Gerichten Braunschweigs auch nunmehr noch von der Anwendbarkeit des gemeinen deutschen Rechtes abhängen sollte. Dies vorausgesetzt erscheint die Beziehung des §. 205 des Landesgrundgesetzes im §. 2 des St.-G.-B. überflüssig, da bei Anwendung des Braunschweiger Gesetzes auf auswärts verübte Handlungen diese ohnehin straflos bleiben, wenn das letztgenannte Gesetz keine Strafe droht.

„selben Verbrechens nicht nochmals zur Untersuchung und Strafe „gezogen werden könne“ wegen der ausnahmslosen Hinstellung des Art. 2, nur inländische Urtheile vor Augen zu haben scheint.

Die Strafgesetze der übrigen deutschen Staaten nehmen bei Beurtheilung der von Inländern im Auslande verübten Verbrechen auf die Gesetze des Letzteren oder auf die daselbst bereits geschöpften Erkenntnisse allein oder auf beide Rücksicht.

Das Strafgesetzbuch des Großherzogthums Hessen erkennt, seine Strafgewalt in diesen Fällen als eine subsidiare ansehend, bereits gefällte Erkenntnisse des Auslandes und unter Umständen auch die daselbst eingetretene Begnadigung als genügende Sühne des Verbrechens an, ohne jedoch für den Fall des Eintrittes der Subsidiarstrafgewalt die Gesetze des Auslandes auf die Beurtheilung der Strafsache Einfluß üben zu lassen. Der Art. 4 des St.-G.-B. ließ zwar von der allgemeinen Regel der Ausdehnung der Jurisdiction und des Gesetzes auf die jenseits der Grenze verübten Verbrechen drei Ausnahmen eintreten:

1. „wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, „dessen Behörden oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte „Handlung in den Gesetzen dieses Staates mit keiner oder mit „gelinderer Strafe bedroht ist“,

2. „wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen „Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen wor„den ist, und“

3. „wenn der Inländer wegen des im Auslande wider das „Ausland, dessen Behörden oder Angehörige begangenen Ver„brechens von dem Staate, gegen welchen, oder gegen dessen Be„hörden oder Angehörige das Verbrechen begangen wurde, begna„digt worden ist.“

Die Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der ersten Ausnahme veranlaßten jedoch schon im Jahre 1844 das Oberappellations- und Cassationsgericht bei der Regierung die Aufhebung dieser Bestimmung zu beantragen. Es wurde insbesondere in Erwägung gezogen, daß unmöglich vom inländischen Richter eine so genaue Kenntniß fremder Gesetze verlangt werden könne, daß derselbe die Subsumtion jedes Falles unter ausländische Gesetze mit Genauigkeit erfassen und die Strafe bestimmen könnte,

welche letzteres auf die That droht. Es würde daher nichts erübrigen als ein Rechtsgutachten eines ausländischen Gerichtes einzuholen.

Dieses würde jedoch nur dann irgend eine Garantie bieten, wenn demselben die Untersuchungsakten zu Grunde gelegen sind, in deren Prüfung sich einzulassen das ausländische Gericht nicht verpflichtet ist, und wenn endlich die Willfährigkeit hiezu auch vom auswärtigen Gerichte erzielt würde, wirft sich erst die Frage auf, welches Gericht des Auslandes kompetent sei, das Gutachten abzugeben? und ob der inländische Richter daran gebunden ist? — Fragen, deren Entscheidung gewiß Schwierigkeiten bietet; und würden auch diese beseitigt, so drängen sich neue Zweifel auf und darunter insbesondere der, welches Verhältniß zwischen den vielen Strafarten der verschiedenen Staaten und den Strafübeln des Inlandes angenommen werden solle, wenn die Anstalten des letzteren die Strafarten des ersteren zu vollstrecken nicht geeignet sind.

Obgleich die großherzogliche Regierung die Ansicht des Kassationsgerichtes theilte, wurde der Vorschlag zur Aufhebung der ersten Ausnahme des Art. 4 des St.-G.-B. doch erst am 3. Juni 1848 in einem mehrere Aenderungen des Strafgesetzbuches enthaltenden Gesetzentwurfe der zweiten Kammer der Stände vorgelegt und nach Annahme von Seite beider Kammern im Gesetze vom 29. August 1848 dahin decretirt, daß die Bestimmung: „wenn die „gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behörden „oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den „Gesetzen dieses Staates mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist" aufgehoben sei.

Die Strafgesetzbücher für Hannover, Sachsen-Weimar und Meiningen, die Fürstenthümer Schwarzburg, dann Anhalt-Dessau und Köthen und für Koburg erwähnen des Einflußes ausländischer Erkenntnisse auf die Beurtheilung der dort von Inländern verübten Verbrechen gar nicht, doch berücksichtigen sie die Gesetze des Ortes der Verübung der That, indem die Anwendbarkeit des Kriminalgesetzbuches für Hannover durch den Art. 2 desselben derart beschränkt ist, daß es „gegen einen „Unterthan nicht zur Anwendung kommt, wenn eine in demselben

„als Verbrechen bezeichnete, von ihm gegen einen Ausländer im „Auslande begangene That nach den Gesetzen des Ortes, wo sie „begangen wurde, straflos ist"; während die Strafgesetzbücher der übrigen genannten Staaten im Art. 2 vorschreiben, daß „wenn „das im Ausland begangene Verbrechen nach den Gesetzen des „Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist und nicht gegen das „Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen „Angehörige gerichtet war" Straflosigkeit eintreten solle.

Die Strafgesetze Würtembergs, Sachsen-Altenburgs und Badens endlich ziehen von Inländern außerhalb des Landes verübte Verbrechen bloß subsidiarisch vor die Schranken ihrer Gerichtshöfe und nehmen unter Umständen bei Beurtheilung der That auf die Gesetze des Auslandes Rücksicht.

In ersterer Richtung erklärt

der Art. 3 des würtembergischen Strafgesetzes, daß die Untersuchung und Strafe nicht stattfinde „wenn schon in dem „fremden Staate das Verfahren niedergeschlagen oder von den „Gerichten ein lossprechendes Erkenntniß rechtskräftig gefällt oder „eine Strafe nicht nur erkannt, sondern auch vollzogen oder nach„gelassen worden, oder wenn Verjährung nach den hiernach fest„gesetzten Bestimmungen eingetreten ist."

Der Art. 2 des Kriminal-Gesetzbuches für Sachsen-Altenburg beruft sich auf den §. 72 des Staatsgrundgesetzes, des Inhalts: „die im Herzogthum Altenburg geltenden Gesetze sind die Richt„schnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner seine „Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der „Grenzen des Landes denselben unterworfen, und wird wegen der „im Auslande begangenen Gesetzwidrigkeiten, wenn es nicht „bereits dort geschehen, im Vaterlande, nach den in diesem „für solche Ueberschreitungen bestehenden Gesetzen gerichtet."

Der §. 8. endlich des badischen Gesetzes erkennt das Verbrechen durch die Vollziehung des Urtheiles eines ausländischen Gerichtes als getilgt an, indem es die Bestimmung enthält: „Gegen „denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuständigen „ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt „ist, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß „wegen desselben Verbrechens nur unter den nemlichen Voraus-

„setzungen statt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Er-„kenntniß eines inländischen Gerichtes erledigte Strafsache wieder „aufgenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem „Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntnißes durch „die Flucht entzogen hat."

Treten die Bedingungen der strafgerichtlichen Verfolgung einer auswärts begangenen Uebelthat nach den Vorschriften der drei letztgenannten Staaten ein, so kömmt die weitere Frage in Betracht zu ziehen, unter welches Gesetz die That subsumirt werden solle. In dieser Beziehung unterscheiden sich diese Gesetzgebungen dadurch, daß das würtembergische bloß die Straflosigkeit der That im Auslande einen Einfluß auf die Beurtheilung derselben im Inlande üben läßt, während die anderen zwei dem Richter gebieten, sich auch in die Prüfung einzulassen, welches Gesetz milder sei und darnach zu richten, so wie weiter dadurch, daß in Altenburg die Rücksicht auf das ausländische Gesetz allgemein, in Würtemberg und Baden hingegen nur dann stattfindet, wenn die That nicht gegen das Inland oder einen Inländer gerichtet war.

Die betreffenden Gesetzesstellen lauten:

Art. 3 des würtembergischen St.-G.-B. „doch findet „Untersuchung und Strafe nicht statt":

1. „wenn die gegen einen fremden Staat oder dessen Be-„hörden oder Angehörige gerichtete Handlung in den Gesetzen dieses „Staates mit Strafe nicht bedroht ist";

2. „wenn das an einem fremden Staate oder dessen Be-„hörden begangene Verbrechen, falls es von einem Angehörigen „desselben an dem würtembergischen Staate oder dessen Behörden „verübt worden wäre, nach den Gesetzen des ersteren Staates „straflos bleiben würde."

§. 72 des altenburgischen Staatsgrundgesetzes: „Sollten jedoch die einschlagenden Strafgesetze des fremden Staats, „worin der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder sein „als die inländischen, und der Angeschuldigte dieß nachzuweisen „vermögen, so wird das Strafmaß ausnahmsweise nach den „milderen fremden Gesetzen bestimmt."

Der §. 4 des baden'schen St.-G.-B.: „Wird jedoch nach „den ausländischen Gesetzen die Handlung milder oder gar nicht, „oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten bestraft, so „wird auch der Inländer, insofern die Handlung nicht gegen das „Inland oder dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande „gerichtet war, nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt."

Während, wie besprochen wurde, alle Strafgesetze Deutschlands die strafgerichtliche Verfolgung der von Inländern im Auslande begangenen Uebelthaten vor den Gerichten und nach den Gesetzen des Inlandes als Regel aufstellen, enthält der §. 4 des preußischen St.-G.-B.: „Wegen der im Auslande begangenen Ver„brechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Ver„folgung und Bestrafung statt", eine entgegengesetzte Bestimmung, läßt derselben jedoch sogleich die Ausnahmen folgen, daß ein Preuße in Preußen bestraft werden könne, wenn er „im Auslande gegen „Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische „Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen be„gangen hat" oder wenn er „im Auslande eine Handlung begangen „hat, welche nach preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder Ver„gehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie „begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und „Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von „den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig er„kannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch „Begnadigung erlassen ist."

Ausnahmslos hält jedoch Preußen an der Bestimmung fest, daß der preußische Richter nur nach preußischem Gesetze zu entscheiden habe.

Von den Gesetzen fremder Staaten schließt sich das Criminalstrafgesetzbuch des Cantons Luzern jenen Legislationen an, die zu Gunsten des Thäters auf die Gesetze des Ortes der Verübung Rücksicht nehmen, indem es im §. 2 erklärt, daß wenn „das Straf„gesetz des Staats, wo das Verbrechen verübt wurde, erwiesener„massen milder ist, als das hiesige, diese Milde dem Verbrecher zu „Statten kömmt."

Die Ausnahme, welche die Anwendung des russischen Strafgesetzes bei den fremden Volksstämmen in Sibirien, in den Gou-

vernements Archangel, Astrachan, Orenburg, in der Provinz Kaukasien und jenseits des Kaukasus erleidet, wurden bereits besprochen und es genügt daher zu bemerken, daß die übrigen russischen Unterthanen, wenn sie im Auslande „ein Verbrechen gegen ihren Monarchen, „gegen den russischen Staat oder gegen andere russische Unterthanen „begehen", ausnahmslos nach dem russischen Gesetze gestraft werden, in anderen Fällen hingegen eine Strafmilderung eintritt, wenn das Gesetz des Landes, wo die Uebelthat vorfiel, gelinder ist, und der dirigirende Senat die Strafmilderung genehmigt. [1])

Das französische und das helvetische Strafgesetz enthalten über den besprochenen Punkt keine Entscheidung.

Von Ausländern im Auslande verübte Verbrechen werden im Königreiche Preußen und im Großherzogthume Hessen nur dann gestraft, wenn sie gegen das Inland gerichtet sind und dessen Bestand unmittelbar gefährden; als solche Staatsverbrechen hebt das preußische Strafgesetz [2]) jede „hochverrätherische oder als eine „Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung" und die Münzverbrechen hervor, während das Criminalgesetzbuch für Hessen [3]) darunter die Verbrechen „der Majestätsbeleidigung, des Hochverrathes, des „Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung „von Großherzoglichen Stempeln oder Siegeln, von Großherzoglichen „Stempelpapier oder von im Großherzogthume Cours habenden oder „im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren" begreift.

In Sachsen-Altenburg werden Ausländer nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Inlande schuldig gemacht haben, [4]) sie unterliegen jedoch in diesem Falle dem Strafgesetze des Herzogthums.

---

[1]) §. §. 179 und 180 ruff. St.-G.-B.
[2]) §. 4 des preuß. St.-G.-B.
[3]) Art. 5 des hessen'schen Crim.-G.-B.
[4]) §. 95 des Staatsgrundgesetzes.

Die Gesetzbücher für Würtemberg[1]), Braunschweig[2]), Weimar-Eisenach, Schwarzburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Meiningen, Koburg[3]), Hannover[4]) und Baden[5]) und

---

[1]) Art. 4. St.-G.-B.: „Ausländer werden nach diesem Gesetzbuche .... „wegen der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen nur dann „gerichtet, wenn Verbrechen oder Vergehen an den Regenten von Würtemberg, dem würtembergischen Staate oder an den Behörden oder „einem der Unterthanen desselben verübt worden sind."

[2]) §. 205 des Grundgesetzes: „Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, „wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen ist, oder zu Folge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung."

[3]) Art. 3 der Strafgesetzbücher der genannten Staaten: „Verbrechen, welche „sie (Ausländer) im Ausland begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht nnd bestraft, wenn sie gegen das „Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder gegen einen „Inländer gerichtet waren."

[4]) Art. 3 des Crim.-G.-B.: „Auch für die von ihnen (Ausländern) im „Auslande an hiesigen Unterthanen begangenen Verbrechen sind sie nach „demselben zu bestrafen, sofern sie dieserhalb von den auswärtigen Gerichten nach Urtheil und Recht weder freigesprochen noch bestraft worden, „oder sofern nach im Auslande erfolgter Freisprechung derselben, Gründe „zur Wiederaufnahme der Untersuchung eingetreten sind. Wenn in einem „solchen Falle aber für das begangene Verbrechen die an dem Orte der „That geltenden Gesetze eine gelindere Strafe bestimmen als dies Gesetzbuch, so kommt diese zur Anwendung, und falls dabei die Art des „Strafübels durch das gegenwärtige Gesetzbuch ausgeschlossen ist, so „tritt dafür eine andere verhältnißmäßige Strafe ein. Wenn die Handlung nach den Gesetzen des Ortes der That völlig straflos ist, so findet „keine Strafe statt, es sei denn, daß dieselbe gegen den hiesigen Staat „gerichtet gewesen."

[5]) §. 5 St.-G.-B.: „Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande „verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, insofern die „That gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen eine Person „im Innlande gerichtet war. §. 6. Wegen der gegen einen Inländer „im Auslande verübten Handlungen wird der Ausländer, wenn er im „Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesetzen bestraft, insofern nicht die Handlung nach den Gesetzen des Ortes der „begangenen That von milderer oder gar keiner Strafe getroffen „würde."

den Canton Luzern [1]) lassen die strafgerichtliche Verfolgung des Ausländers dann eintreten, wenn die That gegen das Inland oder gegen einen Inländer gerichtet war, und unterscheiden sich dadurch, daß die Gesetze Hannovers und Badens zu Gunsten des Thäters die milderen Gesetze des Staates, wo die Uebelthat vorfiel, auf die Beurtheilung des Straffalles Einfluß üben lassen, während die der anderen Staaten einer solchen Rücksicht nicht erwähnen.

Das Cr.=G.=B. des Königreichs Sachsen überläßt, wenn die That nicht gegen den sächsischen Staat, dessen Oberhaupt oder einen sächsischen Unterthan gerichtet war, es der Beurtheilung des Justiz=Ministers ob eine strafgerichtliche Verfolgung eintreten solle [2]), während in Oesterreich die Bestrafung — die stets zu verfolgenden gegen dasselbe gerichteten Staatsverbrechen ausgenommen —

---

[1]) §. 2 Crim.=St.=G.=B.: Nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches werden beurtheilt:
c. „Gemeine Verbrechen, welche von Personen die nicht Angehörige „des Cantons Luzern sind, außer dem Gebiete desselben, jedoch gegen „den Canton oder dessen Angehörige verübt worden. Hat ein Fremder, „welcher dem Strafrichter des hiesigen Cantons anheimfällt, theils in, „theils außer dem Canton Verbrechen begangen, so ist er für alle in „der Eidgenossenschaft verübten Verbrechen nach Vorschrift des gegen= „wärtigen Gesetzes zu bestrafen, für die außer der Eidgenossenschaft be= „gangenen Verbrechen aber nur alsdann, wenn durch dieselben die Eid= „genossenschaft, der hiesige Canton oder Angehörige desselben verletzt „wurden.“

[2]) Art. 3 Cr.=Gb. „Die Vorschriften desselben leiden ebenfalls Anwendung „auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande be= „gangenen Verbrechens vor inländische Gerichte zur Untersuchung und „Bestrafung gezogen werden.“

„Art. 4. Es ist jedoch darüber, ob gegen einen Ausländer „wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung „zu verfahren ist, es mag dieses Verbrechen allein oder in Verbindung „mit andern im Inlande verübten Verbrechen zur gerichtlichen Anzeige „kommen, insofern dasselbe nicht gegen den sächsischen Staat, dessen „Oberhaupt oder einen sächsischen Unterthan verübt worden ist, Bericht „an das Justizministerium zu erstatten und dessen Anordnung zu er= „warten.“

nur dann stattfindet, wenn der Staat, dessen Unterthan der Verbrecher ist, die Uebernahme des ausgelieferten Uebelthäters verweigert, in welchem Falle „gegen den ausländischen Verbrecher in „der Regel nach Vorschrift des (österreichischen) Strafgesetzes vor„zugehen ist. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er „die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln." [1])

Die Strafgesetze für Baiern vom Jahre 1813 und Oldenburg vom Jahre 1814 so wie die Rußlands und Frankreichs erwähnen gleich dem helvetischen peinlichen Gesetzbuche ihrer Anwendbarkeit auf von Ausländern im Auslande verübte Verbrechen nicht.

§. 28.

Als die zwei wesentlichen Bedingungen der Anwendbarkeit eines bestimmten Strafgesetzes auf eine Person wurden bezeichnet, daß dieselbe diesem Gesetze unterstehe und daß ihr die Handlung als eine strafbare zugerechnet werden könne.

Die Freiheit des Menschen, das Vermögen seine Thätigkeit nach Vernunftgründen zu entwickeln ist das Grundprincip alles Strafrechtes, und schließt eben wegen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen, das Erkennen der Folgen und der Strafbarkeit der Handlung in sich.

Nur Anhänger der Abschreckungstheorie konnten so weit gehen, die Strafe nicht als Vergeltung des geübten Unrechts, nicht als eine nothwendige Folge der Aufforderung der Gerechtigkeit an die Executivgewalt, dem verletzten Gesetze Sühne zu verschaffen, sondern als ein Mittel anzusehen, um durch Bestrafung eines Menschen andere von Uebelthaten abzuschrecken, und selbst unter den Anhängern dieser Theorie konnten wohl nur die Extremsten der Ansicht Hoffbauer's huldigen, der sich nicht scheute zu erklären, die Freiheit

---

[1]) §. §. 38 bis 40 St.=G.=B.

komme in criminalrechtlicher Hinsicht gar nicht in Betracht, der Mensch sei ein Automat, das durch Furcht vor Strafe in Bewegung gesetzt oder in seinen Bewegungen aufgehalten werden kann [1]), — eine Ansicht, die dem englischen Friedensrichter Burnet vorgeschwebt zu sein scheint, als er einem Menschen, der wegen der Entwendung eines Pferdes zum Tode verurtheilt, über die Härte der Strafe klagte, entgegnet hat: „Thou are not to be hanged „for stealing a horse, but that horses may not be stolen“ [2]) so daß Feuerbach Anlaß nahm den Vertheidigern solcher Lehrsätze vorzuhalten, nach ihrer Theorie liege der Grund des Rechtes dem Missethäter das Leben zu nehmen darin: „weil man einmal sein Blut braucht zu psychologischen Experimenten für Andere, weil die Zuckungen seines Körpers, die Verzerrungen seines abgeschlagenen Hauptes des Pöbels Nerven durchschüttern, der ihm etwa nachfolgen könnte in seinem Verbrechen.“

Doch diese Theorie mit ihren Gräueln ist gefallen und es lohnt der Mühe nicht, länger bei ihr zu verweilen.

Soll der Mensch für eine Handlung gestraft werden, so muß er die Folgen und die Strafbarkeit derselben gekannt und sie dennoch mit freier Sebstbestimmung gesetzt haben.

Das Nichterkennen der Handlung mit ihren Folgen und ihrer Strafbarkeit und der Mangel des freien Entschlußes zur Vollbringung derselben, lassen sie als ein zufälliges Ereigniß erscheinen. Beide können ihren Grund entweder in dem Mangel der zum Erkennen und Unterscheiden nothwendigen Anlagen und in einer Disharmonie der Seelenkräfte oder darin haben, daß bei ungestörter Harmonie der letzteren außerhalb des Menschen gelegenen Umstände in einen solchen Zusammenhang treten, daß das Unterscheidungsvermögen irre geführt oder die Selbstbestimmbarkeit momentan ausgeschlossen wird.

---

[1]) Henke's Abhandlungen 2. Band.

[2]) Du wirst nicht gehenkt, weil du ein Pferd gestohlen hast, sondern damit nicht Pferde gestohlen werden. Galignani repertory of englisch literature, 1817.

Von beiden kömmt hier bloß der erste in der Sujectivität des Menschen ohne Rücksicht auf einen bestimmten Fall gelegene Grund zur Sprache und läßt sich kurz dahin fassen, daß einem Menschen, welcher nicht die Fähigkeit besitzt die Folgen und die Strafbarkeit seiner Handlungen einzusehen und sich freithätig zu bestimmen, keine That als strafbar imputirt werden könne.

Der gänzliche Mangel des Erkenntniß- und Unterscheidungs- oder des Willensvermögens ist daher der einzige Seelenzustand, der die Zurechnungsfähigkeit ausschließt und er tritt bei mangelnder Entwickelung oder Krankheit der Seele ein.

Die Erfahrung, daß sich der Mensch in den ersten Jahren der Kindheit durch den Antrieb seiner sinnlichen Natur allein bestimmen lasse, bewog schon die Legislationen des Alterthums die Zurechnungsfähigkeit bis zum Eintritte eines gewissen Alters gänzlich auszuschließen.

Die römischen Rechtsgelehrten unterschieden zwischen Kindern (infantes) welche noch nicht sieben Jahre alt waren und Unmündigen. Das Alter der Unmündigkeit endete bei Knaben mit dem vierzehnten, bei Mädchen mit dem zwölften Jahre, und diese Periode wurde wieder getheilt, so daß man Jahre die der Kindheit und Jahre die der Pubertät näher lagen, unterschied.

In den Jahren der Kindheit ward ohne Zulassung eines Gegenbeweises die Zurechnung als ausgeschlossen erklärt; wenn hingegen ein Unmündiger ein Verbrechen beging, so hatten die Richter nach dem Grundsatze: „malitia suplet ætaten“ zu prüfen, ob demselben die That imputirt werden könne oder nicht.

Dem Beispiele Roms folgend haben die meisten Gesetzgebungen der Vorzeit ein Alter angenommen, vor dessen Eintritt die Imputation nicht stattfand. Die Schwierigkeit der Bestimmung der Grenze der Zurechnungsfähigkeit überhaupt und der Einfluß des Clima, der Erziehung, der Culturstufe und der Gewohnheiten des Volkes auf das Eintreten derselben üben, macht die große Verschiedenheit in Bestimmung des Lebensjahres, von welchem die Zurechnung beginnt, erklärbar. Nach den salischen Gesetzen wurde das zwölfte, nach den longobardischen das neunzehnte und nach den westgothischen sogar das zwanzigste Jahr als das der Mündigkeit

bestimmt; das kanonische Recht und die peinliche Gerichtsordnung Carls V. schloßen sich dem römischen Grundsatze, daß die Bosheit das Alter erfülle an und ließen während der Unmündigkeit unter Umständen zwar die That zur Schuld rechnen, milderten jedoch die Strenge der Strafe, so daß Deutschland es letzterem Gesetze verdankt, daß es nie Zeuge war einer ähnlichen Härte, wie sie nach der altenglischen Gesetzgebung stattfand, wo ein Knabe unter zehn Jahren, welcher seinen Kammeraden getödtet hatte, zum Tode verurtheilt wurde, weil man sein Verstecken nach der That als genügenden Beweis ansah, daß er die Folgen seiner Handlungen erkannt habe und eine gleiche Strafe gegen ein neunjähriges Kind ausgesprochen worden ist, das die Leiche versteckt hatte. [1])

Von den Gesetzen der Neuzeit nehmen einige ein Lebensjahr an, welches unwandelbar den Eintritt der Zurechnungsfähigkeit bestimmt; andere ziehen die Grenze bloß negativ, indem sie zwar die Straflosigkeit der That bis zur Erreichung eines bestimmten Alters unmittelbar aus dem Gesetze fließen lassen, von diesem aufwärts jedoch die Zurechnungsfähigkeit nicht als eingetreten ansehen, sondern bis zu einem bestimmten Lebensjahr des Thäters den Richter anweisen, diese Frage in jedem speciellen Falle zu entscheiden.

Die erstere Methode befolgte das österreichische Strafgesetz, welches nach vollendetem zehnten, die erwähnten Gesetzbücher für Hannover, Sachsen-Altenburg, Weimar, Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, und die Fürstenthümer Schwarzburg, Hessen und Baden, welche nach vollendetem zwölften und endlich die Strafgesetze Braunschweigs und Lippe-Detmold's die nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre die Zurechnungsfähigkeit annehmen, und von jüngeren Personen verübte strafbare Handlungen nie nach den allgemeinen Strafgesetzen ahnden, sondern der häuslichen Züchtigung und ausnahmsweise der polizeilichen Vorsorge in Besserungshäusern überlassen. [2])

---

[1]) S. Commentaries sur les loix anglaises. Bruxelles, 1776.

[2]) Oesterreichisches St.-G.-B. §. §. 2 und 237, — hannoversches Cr.-G. Art. 83, — sächsisches und altenburgisches Cr.-G.-B. Art. 66, — Strafgesetzbücher für Sachsen-Weimar-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, und die Fürstenthümer Schwarzburg Art. 61, — für Hessen Art. 37; für Baden §. 78, für Braunschweig und Lippe-Detmold §. 30.

Die Strafgesetzbücher für Baiern [1]) und Oldenburg [2]) schließen die Zurechnungsfähigkeit bis zum zurückgelegten achten Jahre und das Gesetz für Würtemberg [3]) bis zum vollendeten zehnten Jahre gänzlich aus und überlassen in jedem speciellen Falle, wo der Angeschuldigte das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, die Entscheidung seiner Zurechnungsfähigkeit dem Ermessen des Gerichtes, welche Bestimmung auch nach dem Criminal-Strafgesetzbuche für Luzern [4]) jedoch für die Lebensperiode vom vollendeten zehnten bis achtzehnten Lebensjahre besteht.

Das russische Strafgesetz [5]) endlich schreibt vor, daß Kinder unter sieben Jahren für gesetzwidrige Handlungen nicht zur Strafe gezogen, sondern ihren Eltern, Vormündern oder Anverwandten überantwortet werden sollen, es enthält jedoch außerdem die Bestimmung, daß keine Zurechnungsfähigkeit stattfinde, wenn der Thäter zu jung ist, um die Strafbarkeit seiner That einzusehen, daher es auch über das siebente Jahr hinaus eine Straflosigkeit wegen jugendlichen Alters zuzugeben scheint, weil sonst letztere Norm überflüssig wäre.

Zu den Gesetzen, welche kein Lebensalter als schon aus dem Gesetze die Begünstigung der Unzurechnungsfähigkeit genießend anerkennen, gehören der Code penal [6]) das Strafgesetzbuch für Preußen [7]) und das helvetische peinliche Recht, [8]) welche Gesetze das vollendete sechszehnte Lebensjahr als den Zeitpunkt bezeichnen, von welchem abwärts der Richter in Erwägung zu ziehen hat, ob der Thäter mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe oder nicht.

---

[1]) Art. 98 und 121.
[2]) Art. 105 und 125 St.-G.-B.
[3]) Art. 95 und 96 St.-G.-B.
[4]) §. §. 59 und 60 Cr.-St.-G.-B.
[5]) §. §. 98 und 100 St.-G.-B.
[6]) Art. 66 C. p.
[7]) §. 42 St.-G.-B.
[8]) §. 46.

§. 29.

Hat Jemand das in dem ihn verbindenden Gesetze bestimmte Alter erreicht, so kann, so weit es sich um seine Fähigkeit handelt, überhaupt ohne Rücksicht auf die bei einer That vorhanden gewesenen Nebenumstände eine strafbare Handlung zu begehen, die Unzurechnungsfähigkeit nur dann eintreten, wenn das Verhältniß seiner Seelenkräfte derart gestört ist, daß er die Folgen und die Strafbarkeit seiner Handlungen nicht einzusehen oder sich nicht nach Vernunftgründen selbst zu bestimmen vermag.

Die Gründe der verschiedenen Arten der Seelenstörung aufzuzählen, sie zu benennen und einzutheilen sollte wohl der Psychologie überlassen werden, denn die nicht dem allgemeinen Sprachgebrauche angehörenden Begriffsbestimmungen einer dem Richter meist fremden Wissenschaft in ein Gesetz aufzunehmen, ist selbst dann gefährlich, wenn letztere nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte über den Inbegriff der Merkmale und über die Grenzen eines Begriffes einig ist; um wie viel gefährlicher ist es daher dann, wenn, wie bei den einzelnen Arten der Seelenstörungen die Wissenschaft selbst über die Merkmale und die Begrenzung der Begriffsbestimmungen nicht klar sieht, und so viel Arten dieser abnormen Seelenzustände unterscheidet, daß eine Aufzählung derselben beinahe zur Unmöglichkeit wird.

Seit die zwölf Tafelgesetze durch planlosen Gebrauch der drei bald einander gleichgestellten bald entgegengesetzten und oft verwechselten Ausdrücke, „furiosi, dementes und mente capti“ Zweifel über die Auslegung des Gesetzes hervorriefen, theilten dieses Schicksal beinahe alle Strafgesetze, ohne daß sich durch so lange Erfahrungen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes über die Zurechnungsfähigkeit, allgemein Eingang verschafft hätte.

Das österreichische Strafgesetz, welches im §. 2 [1]) die Gründe der Aufhebung der Imputation behandelt, schließt selbe aus „a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz „beraubt ist, b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverwirrung „zu der Zeit, da die Verrückung dauerte und ..... g) wenn die „That durch unwiderstehlichen Zwang .... erfolgte.“ Es gebührt diesem Gesetze das Lob, daß es unterließ, die veränderlichen Benennungen aus der Wissenschaft zu schöpfen, sondern selbe unmittelbar aus dem Volksleben, aus dem allgemeinen Sprachgebrauche nahm, so wie daß es den die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Seelenzustand in eine allgemeine Regel faßte, und dem Gerichtsarzte und Richter überließ, nach Ermittelung der Seelenstörung und des Grades derselben in jedem einzelnen Falle die Frage zu entscheiden, ob dieser Zustand ein solcher sei, der die Erfordernisse des im §. 2 St.=G.=B. bezeichneten an sich trägt, oder nicht.

Allein es verfiel dieses Gesetz in einen anderen Fehler, nemlich den, daß die Grenzen des Begriffes zu eng sind, denn wenngleich der Seelenzustand in welchem das Erkenntniß und Unterscheidungsvermögen ganz ungestört, die Selbstbestimmbarkeit jedoch aufgehoben ist unter den unwiderstehlichen Zwang subsumirt werden kann, so mangelt doch eine Bestimmung für jenen Fall, wo Jemand des Gebrauches der Vernunft nicht ganz, wohl aber in einer bestimmten durch eine fixe Idee angedeuteten Richtung hin ununterbrochen beraubt, in jeder anderen Richtung hingegen seine Seelenthätigkeit ungetrübt ist.

Die Strafgesetze für Weimar=Eisenach, Meiningen, Anhalt=Dessau und Köthen, Koburg und die Fürstenthümer Schwarzburg vom Jahre 1850 lassen sich gleichfalls in keine specielle Aufzählung der verschiedenen Arten der Seelenstörung ein, sondern enthalten im Art. 62 die Bestimmung.

Es kann keine Strafe erkannt werden:

„1. gegen Personen, welche bei Begehung einer gesetzwidrigen „Handlung durch eine allgemeine oder theilweise Seelenkrankheit des „Gebrauches ihrer Vernunft völlig beraubt gewesen sind“,

---

[1]) Uebereinstimmend mit dem St.=G.=B. vom Jahre 1803.

„2. gegen taubstummgeborene oder in den Jahren der Kindheit „taubstumm gewordene Personen; in beiden Fällen vorausgesetzt, „daß sie ohne eine solche Ausbildung geblieben sind, in Folge „welcher sie der Strafbarkeit ihrer Handlung sich hätten bewußt „werden können“,

„3. gegen diejenigen, welche sich zur Zeit des verübten Ver„brechens in Folge einer Krankheit oder anderer Umstände in dem „Zustand völliger Bewußtlosigkeit befunden haben. Hat sich jedoch „der Thäter absichtlich in einen solchen Zustand versetzt um ein „Verbrechen zu verüben, so ist letzteres als vorsätzlich begangen an „demselben zu bestrafen.“

Es fällt schwer dem Begriffe „Vernunft“ so weite Grenze zu setzen, daß auch die Willensfreiheit hinein aufgenommen werden kann, und doch ist es nothwendig in Auslegung der citirten Gesetzesstelle dem Sprachgebrauche diesen Zwang anzuthun, wenn man nicht die Imputation ungeachtet aufgehobener Selbstbestimmbarkeit anerkennen will. Nimmt man aber den Umfang des Ausdruckes Vernunft so weit, daß er Unterscheidungsvermögen und Willensfreiheit in sich schließt, so ist nicht abzusehen, warum dieser Seelenzustand nach seinen Gründen unterschieden und im Absatze drei nur der Bewußtlosigkeit nicht aber auch jenes Zustandes erwähnt wird, der bei ungetrübtem Unterscheidungsvermögen durch unwiderstehliche psychische Kraft zur Begehung einer als strafbar erkannten Handlung treibt. Denselben Mangel nimmt man im Criminal-Gesetzbuche für Sachsen und Sachsen-Altenburg wahr, welches in dieser Beziehung beinahe wörtlich mit den letztbesprochenen Gesetzen übereinstimmt [1]) und im Sinne des Gesetzes sich bloß dadurch unterscheidet, daß es im Absatze zwei keine nähere Bezeichnung des Grades der Ausbildung erwähnt, dessen Vorhandensein die Taubstummen der Anwendung des Strafgesetzes unterstellt, sondern sich begnügt, jene Taubstumme für imputationsunfähig zu erklären, „welche ohne Unterricht geblieben sind.“

---

[1]) Art. 67 Cr.-G.-B.

Ebenso wie das sächsische stimmt auch das Criminal-Gesetzbuch für Braunschweig und Lippe-Detmold im Wesentlichen mit dem Strafgesetze der Thüringer Lande überein [1]), beschränkt jedoch die Norm des dritten Absatzes in der Art, daß es bloß jene straflos hält, welche zur Zeit der Begehung der That „ohne ihr Verschulden" völlig bewußtlos waren.

Den Gesetzbüchern, welche sich nicht in die specielle Aufzählung der Seelenstörungen einlassen, schließt sich auch der Code penal mit der Bestimmung an: Il n'y a ni crime ni delit, lorsque le prevenu etait en etat de demence au temps de l'action, ou lorsqui's a ete contraint par une force a laquelle il n'a pu resister [2]); und gibt durch die Undeutlichkeit des Wortes demence und die Unbestimmtheit des Unterschiedes zwischen dem mit diesem Ausdrucke bezeichneten Seelenzustande und den ähnlichen Begriffen vesanie, deraison, absence de la raison, maladie de l' esprit, alienation mentale und folie, unbegrenzten Zweifeln Raum, ja es erscheint sogar dieser Ausdruck unglücklich gewählt, da er von französischen Schriftstellern meist nur als Benennung einer Art der Seelenstörung und zwar nach Daquin einer der sechs Arten der folie: fou furieux, tranquille, extravagant, insensee, imbecille und demence angesehen wird.

Von den Uebrigen hier zu besprechenden Strafgesetzen folgten die für Baden, Hannover, Baiern, Hessen, Würtemberg und Luzern der Methode einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen und darunter speciell aufgezählt die verschiedenen Arten der Störungen der Seelenthätigkeit zu reihen.

---

[1]) Art. 30 des Cr.-G.-B. für Braunschweig und Lippe-Detmold: „Kinder „unter vierzehn Jahren, Personen, welche des Vernunftgebrauches völlig „beraubt sind, ohne genugsame Ausbildung gebliebene Taubstumme, so „wie diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der That ohne ihr Ver„schulden völlig bewußtlos waren."

[2]) Art. 64. „Es ist weder Verbrechen noch Vergehen vorhanden, wenn „der Beschuldigte sich zur Zeit der That im Zustande des Wahnsinns „befand, oder wenn er durch eine Gewalt gezwungen wurde, der er „nicht widerstehen konnte."

Am gelungensten scheint in dieser Hinsicht das Strafgesetzbuch für Baden zu sein, welches im Art. 71 in der allgemeinen Norm. „Die Zurechnungsfähigkeit ist ausgeschlossen durch jeden „Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Hand„lung oder die Willkür des Handelnden fehlt“ genau markirt, welchen Einfluß die Störung der Harmonie der Seelenkräfte auf das Unterscheidungs- und Selbstbestimmungsvermögen des Menschen üben müsse, um die Zurechnungsfähigkeit desselben aufzuheben. Ob die Störung der Seelenthätigkeit einen solchen Grad erreicht habe, überläßt das Gesetz der Prüfung des Gerichtes bei jedem speciellen Falle und führt im §. 75 als zu den Zuständen, welche „unter „der Voraussetzung des §. 71“ die Zurechnung ausschließen, gehörend, „die Raserei, den Wahnsinn, die Verrücktheit, völligen „Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne „oder des Verstandes“ an. Der §. 77 St.-G.-B. endlich enthält die mit Rücksicht auf die klare Vorschrift des §. 71 ganz überflüssige Norm, daß Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Handlung einzusehen, straflos bleiben.

Die Strafgesetze für Würtemberg, Baiern, Oldenburg, Hessen, Hannover [1]) und den Canton Luzern [2]) bezeichnen den Zustand, wo der Gebrauch der „Vernunft“ oder des „Verstandes“, wie sich die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg ausdrücken, aufgehoben ist, als denjenigen, welcher die Zurechnung der That im Sinne des Strafgesetzes unzulässig macht und es sprechen sich die Gesetzbücher der letztgenannten zwei Staaten beinahe wörtlich mit einander übereinstimmend dahin aus, daß gemäß dem Luzerner St.-G.-B. eine That „nicht zugerechnet „werden kann“ und nach dem Criminal-Gesetze für Hannover „mit aller Criminalstrafe verschont bleiben“; Personen:

a) „welche an Raserei, allgemeinen oder besondern Wahn„sinn oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung oder Gemüths-

---

[1]) Art. 83 Cr.-G.-B.

[2]) §. 61 Cr.-St.-G.-B.

„krankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben „wird";

b) „solche die wegen Blödsinns völlig außer Stande waren, „die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, und deren „Strafbarkeit einzusehen";

c) „Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Ver„standesgebrauch gänzlich verloren haben; und"

d) „Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit „und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind und sonst „ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist;

welcher Vorschrift das Crim.-G.-B. für Hannover die — mit Rücksicht darauf daß ohnehin die Imputation davon abhängt, ob einer der genannten vier Momente im Augenblicke der That stattfand, ganz überflüssigen — Bestimmung einschiebt, daß das Verbrechen, wenn es in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt wurde, strafbar sei, während das Crim.-St.-G.-B. des Canton Luzern dem ganzen Lehrsatze die ohnehin im Absatze a) gelegene allgemeine Regel voranschickt, daß denjenigen welche eine That in einem Zustande begangen haben, wo sie des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig waren, dieselbe nicht zugerechnet werden könne.

Die Strafgesetze für Baiern [1]) und Oldenburg [2]) erklären als gegen alle Strafe entschuldigt:

„Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, „welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder „andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren und in diesem „Zustande ein Verbrechen begangen haben"; und schließen dieser den Gesammtbegriff zugleich mit den verschiedenen Unterarten desselben enthaltenden Gesetzesstelle die bei Besprechung des hannoveranischen Gesetzes unter b, c und d erwähnten Seelenzustände an.

Das Strafgesetzbuch für Würtemberg gibt im Wesentlichen dieselbe Norm durch den Inhalt des Art. 97. „Eine uner-

---

[1]) Art. 120 St.-G.-B.

[2]) Art. 125 St.-G.-B.

„laubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen „wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben „war. Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und be„sonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn und vorübergehende gänz„liche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes"; und das Criminal-Gesetzbuch des Großherzogthums Hessen erklärt im Art. 37 unter den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet, diese als unanwendbar „gegen Taubstumme, wenn mit Gewiß„heit anzunehmen ist, die Strafbarkeit ihrer Handlung und „deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt worden und gegen Per„sonen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zu„stande verübt haben, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit „der That aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, „Wahnsinne, völligen Blödsinne, in der Raserei, Verrücktheit oder „in vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des „Verstandes;" und ruft die wohl nicht im Geiste des Gesetzes gelegene, sich jedoch aus der Stylisirung des Textes unwillkürlich aufdrängende Bemerkung hervor, daß bei genauem Festhalten am Wortlaute des Artikels die Taubstummen strenger als andere Personen behandelt wären, denn während bei letzteren nach dem allgemeinen Grundsatze, daß der Richter kein Schuldig sprechen könne, wenn er nicht von der Schuld, nemlich davon überzeugt ist, daß der Angeklagte die That unter Umständen beging, die ihm dieselbe als strafbar zurechnen lassen, im Falle des Zweifels an der Zurechnungsfähigkeit die Freisprechung erfolgen muß: verlangt das Gesetz unter denselben Umständen bei Taubstummen, daß mit Gewißheit anzunehmen sei, daß sie die Strafbarkeit ihrer Handlung und deren Folgen nicht erkannt haben.

Doch wenn man auch über die vielen Mängel der Stylisirung hinausgehen wollte, so leiden doch die letztbesprochenen Gesetzeswerke an dem gemeinschaftlichen Gebrechen, daß sie von den nach psychologischen Grundsätzen unbezweifelt jede Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Störungen des Seelenlebens durch Aufhebung des Unterscheidungsvermögens und der Willensfreiheit bloß erstere normiren und den Richter in die Lage setzen, entweder dem Gesetze durch über die Grenzen der natürlichen Bedeutung der

Worte in ihrem Zusammenhange hinausgehende erweiternde Auslegung Zwang anzuthun, oder einen Angeklagten von dem er überzeugt ist, daß die ihm zur Last gelegte Handlung eine bloße Folge eines unwiderstehlichen inneren Zwanges war, des Verbrechens schuldig zu erkennen und zur Strafe zu verurtheilen.

Als ein nachahmungswürdiger Fortschritt in der Gesetzgebung muß es daher mit Freuden begrüßt werden, daß bei der neuen Codification in Baiern auch diesem Uebelstande abzuhelfen Sorge getragen wurde, indem nach dem Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1851 [1]), die bisherige Bestimmung durch die im Art. 65 des Entwurfes enthaltene Norm „die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem dem Handelnden das Bewußtsein seiner Handlung und ihrer Strafbarkeit oder die Möglichkeit der freien Willensbestimmung fehlt" verdrängt werden soll, welchem allgemeinen Grundsatze im Art. 66 die nähere Ausführung nachzusenden beantragt ist, daß insbesondere wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit mit aller Strafe verschont bleiben:

1. „Diejenigen, deren Vernunftgebrauch durch Raserei, allge-„meinen oder besonderen Wahnsinn oder überhaupt durch Geistes-„zerrüttung oder Gemüthskrankheit zur Zeit der That aufgehoben „war;"

2. „Personen, welche wegen Blödsinns oder Altersschwäche, „desgleichen"

3. „Taubstumme, welche wegen nicht gehörig enthaltenen „Unterrichts gänzlich außer Stande waren, die Strafbarkeit ihrer „Handlung einzusehen."

4. „Diejenigen, welche die That in einen vorübergehenden Zu-„stand der Bewußtlosigkeit oder einer Verwirrung der Sinne oder „des Verstandes z. B. im Zustande des Schlafes des Traumwachens „einer alles Bewußtsein ausschließenden Trunkenheit und dergleichen „verübt haben."

So treffend die Fassung der allgemeinen Regel ist, so dürfte doch gegen diese Beisätze die Einwendung am Platze sein, daß die

---

[1]) In Druck erschienen bei Christian Kaiser in München.

ihrer Entwerfung zweifellos zu Grunde gelegene Absicht der Förderung der Deutlichkeit nicht erreicht werde, weil einerseits die Unterscheidungslust der Gelehrten so viele Arten von Disharmonien der Anlagen, welche die in dem Grundsatze des Art. 65 angeführten Wirkungen auf die Seelenthätigkeit üben kennt, [1]) daß von denselben der geringste Theil im Art. 66 des Entwurfes aufgenommen erscheint, und weil andererseits, abgesehen von der Verschiedenheit der Benennung der einzelnen Seelenkrankheiten, sich viel leichter darüber absprechen läßt, ob sich eine bestimmte Person in einem das Bewußtsein der Handlung und ihrer Strafbarkeit oder die Möglichkeit der freien Willensbestimmung aufhebenden Zustande befinde, als darüber an welcher speciellen Seelenkrankheit sie leide, indem das Vorhandensein der Störung der Seelenthätigkeit überhaupt in der Regel aus der Abnormität der Dank- und Handlungsweise des Betreffenden erschlossen wird, daher der Schluß, daß sich aus dieser Abnormität der Mangel des Unterscheidungsvermögens oder der Willensfreiheit ergebe, viel näher liegt, als der, welches der Grund dieses Mangels ist, und zu welcher Art der Seelenstörung der Zustand des Untersuchten gehöre.

Weniger glücklich als der bairische Entwurf in dem Unternehmen, eine allgemeine Regel über die Ausschließung der Imputation aufzustellen, war Preußens Codification der Neuzeit. Denn daß es beabsichtigt worden sei, eine solche festzusetzen, ergibt sich aus den Motiven des Entwurfes vom Jahre 1851, welche bemerken: „An die Spitze dieses Abschnittes ist der allgemeine „Grundsatz gestellt, daß die Strafbarkeit jeder That bedingt ist „durch die Zurechnungsfähigkeit, durch den freien Gebrauch der „Vernunft und durch die freie Willensbestimmung"; eine Bemerkung die recht schön, aber nicht wahr ist, denn man vermißt im preußischen St.-G.-B. bezüglich der Störung des Unterscheidungsvermögens ebensowol die Aufstellung einer allgemeinen Regel als die erschöpfende Aufzählung specieller Fälle, indem keines von

---

[1]) Ploucquet unterscheidet 170 und Valenzi 100 Arten von Seelenkrankheiten. Siehe hierüber J. B. Friedrichs Literärgeschichte.

Beiden im §. 40: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vor„handen, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder „blödsinnig oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt „oder durch Drohungen ausgeschlossen war" gefunden wird.

Diese Fassung hatte der §. 40 bereits im Entwurfe vom Jahre 1851. —

Die Commission der zweiten Kammer widmete dieser Gesetzesstelle wenig Aufmerksamkeit; die der ersten Kammer hingegen erkannte „daß die Begriffe des Wahn- und Blödsinns keineswegs „alle hieher gehörigen Seelenkrankheiten umfassen" allein sie nahm dessenungeachtet keine Aenderung vor, sondern begnügte sich mit der Bemerkung, „der erkennende Richter sei nicht durch positive Be„weisregeln geleitet und beschränkt, sondern verpflichtet und durch „das mündliche Verfahren befähigt, die Schuld des Thäters, „mithin auch den Vorsatz, den Willen und also auch die Willens„freiheit zu prüfen und ihn nur dann zu verurtheilen, wenn er diese „nothwendigen Bedingungen der Strafbarkeit begründet findet"; allein es handelt sich hier nicht darum, wie der Richter sich seine Ueberzeugung von dem Seelenzustande des Angeklagten bilden solle, und ob der Seelenzustand, den er als vorhanden annimmt wirklich Wahn- oder Blödsinn sei, sondern darum, ob es außer diesen beiden nicht vielleicht noch andere Seelenstörungen gebe, die gleich den genannten, das Unterscheidungsvermögen, dessen Vorhandensein zur Anwendung der Strafgewalt das preußische Gesetzbuch im §. 42 als nothwendig anerkennt, aufheben.

Wahn- und Blödsinn also sind nebst der Störung der Willensfreiheit jene Zustände, welche die Imputation ausschließen.

Allein was ist Wahnsinn? und was ist Blödsinn?

Henke erklärt den Wahnsinn als die Störung des freien Selbstbewußtseins, wodurch der Kranke außer Stand gesetzt wird, das Subjective vom Objectiven, seine inneren Empfindungen von äußeren sinnlichen Eindrücken zu unterscheiden; Metzger definirt denselben als denjenigen krankhaften Zustand des Körpers, in welchem die menschliche Seele nicht im Stande ist, die verliehenen Kräfte zur Aufnahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und Vergleichung der Begriffe anzuwenden und in welchem die Harmonie dieser Kräfte gestört ist; beide bezeichnen den Wahnsinn somit als

Störung des Erkenntnißvermögens im weiteren Sinne des Wortes, während Feuerstein ihn als Krankheit der Gefühlsseite erklärt, dem Tiefsinn coordinirt und den Krankheiten des Willens- und Erkenntnißvermögens entgegensetzt, welcher Beschränkung des Begriffes gerade zuwider Masius den Umfang des letzteren weit über die von Henke und Metzger gegebenen, den Wahnsinn nur auf Seelenkrankheiten beschränkenden Definitionen ausdehnt und darunter jede Störung in dem zweckmäßigen, den individuellen Verhältnissen eines Menschen angemessenen Gebrauche der Seelenkräfte, verstanden wissen will.

Ebenso unbestimmt ist der Begriff des Blödsinns, und selbst die Gesetzgebungen weichen in Auffassung desselben von einander ab, denn während die Meisten durch denselben das Unterscheidungsvermögen für aufgehoben hatten, den Blödsinn daher als den Mangel einer Seelenkraft erklären, kennen die Strafgesetzbücher für Braunschweig und Würtemberg verschiedene Grade des Blödsinns und darunter auch solche die die Strafbarkeit bloß mildern [1]), daher sie unter Blödsinn nicht den Abgang des Unterscheidungsvermögens, sondern nur eine geringe Entwicklung desselben verstehen.

In welchem Sinne das preußische Strafgesetz die Bedeutung der Worte Wahn- und Blödsinn nahm, bleibt der Auslegung des Richters überlassen, und in welche Lage kommt jener Richter,

---

[1]) §. 60 des St.-G.-B. für Braunschweig: „Gegen Verbrecher unter „einundzwanzig Jahren, so wie gegen Personen bei welchen durch gehin- „derten Vernunftgebrauch, unverschuldete Verdunklung des Bewußtseins, „Blödsinn oder Taubstummheit die Zurechnungsfähigkeit zwar „nicht aufgehoben, aber doch erheblich vermindert ist, soll auf eine „mildere Strafe und zwar ...... erkannt werden.“

Art. 98 des würtembergischen St.-G.-B.: „Wird eine gesetz- „widrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Ver- „nunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad „von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, daß die gesetzliche „Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältnisse zu der Ver- „schuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem „Maße festzusetzen.“

welcher der Lehre der meisten Psychologen folgend, den Wahn- und Blödsinn als einzelne Arten von Seelenstörungen ansieht und in einem seiner Beurtheilung unterliegenden Falle der Ansicht ist, der Angeklagte sei weder blöde noch wahnsinnig, befinde sich jedoch in einem anderen sein Unterscheidungsvermögen gänzlich aufhebenden Zustande? — er wird dadurch, daß die Gesetzgebungen statt die als unvollständig erkannte Stelle zu ändern, an die freie Ueberzeugung des Richters appellirte, in die Zwangslage versetzt, entweder gegen seine Ueberzeugung zu erklären der Angeklagte sei vom Blöd- oder Wahnsinne befallen, oder sich auszusprechen, derselbe sei nicht in diesem Zustande welcher Erklärung, wenn weder Gewalt noch Drohungen auf die Willensbestimmung des mehr als sechszehn Jahre alten Thäters Einfluß übten, nach dem Gesetze die Verurtheilung desselben folgen muß, weil keiner der im Gesetze angeführten die Strafe ausschließenden Umstände eintrat.

Das russische Strafgesetzbuch nimmt die Unzurechnungsfähigkeit nach der Subjectivität der Person ohne Rücksicht auf die bei einem speciellen Falle bestandenen besonderen Verhältnisse, dann als vorhanden an, wenn „Blödsinn, Verrücktheit und solche Krank-„heitszufälle, wo Verstandsstörung oder gänzliche Bewußtlosigkeit „eintritt,“ [1]) vorliegen.

Diese allgemeine Norm wird in den nachfolgenden Gesetzesstellen dahin näher ausgeführt, „daß dem von Geburt Blödsinnigen „und den Verrücktgewordenen eine gesetzwidrige Handlung nicht zu-„gerechnet werde, sobald erwiesen ist, daß er sich zur Zeit, als er „sie verübte in einem Zustande befand, wo er die Gesetzwidrigkeit „derselben nicht einsehen konnte. — Ebenso werden gesetzwidrige „Handlungen, die ein Kranker in einem Anfalle von Geistesstörung „oder gänzlicher Bewußtlosigkeit verübt, ihm nicht zugerechnet. — „Der vorstehend aufgestellte Grundsatz ist auch bei solchen Personen „anzuwenden, die ihr Urtheilsvermögen durch hohes Alter verloren „haben, so wie bei Mondsüchtigen, wenn sie in den Anfällen ihrer „Krankheit, ohne Bewußtsein gesetzwidrige Handlungen verüben. —

---

[1]) §. 98 St.-G.-B.

„Personen endlich die von Geburt oder seit ihrer Kindheit taub-„stumm sind und weder durch Unterricht noch durch Umgang Be-„griffe von Pflicht und Recht erlangt haben, werden ebenfalls für „gesetzwidrige Handlungen nicht gestraft." [1])

§. 30.

Beim Uebergange von der bei dem Diebstahle thätigen Person zum Gegenstande der That, fällt vor Allem der wesentliche Unterschied in die Augen, der in diesem Punkte zwischen der französischen und den übrigen Legislationen besteht, denn wenn während letztere ausnahmslos „eine fremde bewegliche Sache" oder „ein „fremdes bewegliches Gut" als Objekt der That bezeichnen, kennt der Code penal das unterscheidende Merkmal der Beweglichkeit der Sache nicht, sondern beschränkt den allgemeinen Begriff „Sache" bloß durch den einen Beisatz, daß selbe dem Thäter nicht gehöre.

Der Code penal läßt somit in der Begriffsbestimmung des Diebstahls auch Raum für die rechtswidrige Zueignung unbeweglichen Gutes, und bestätigt die Richtigkeit dieser Auslegung der Definition durch den unter der Aufschrift: „Diebstähle" stehenden Art. 389 in welchem die Strafe für den Fall bestimmt wird [2]), wenn, um einen Diebstahl zu begehen, die zur Scheidung des Eigenthums dienenden Grenzzeichen weggenommen oder verrückt worden sind, was offenbar nur bei unbeweglichen Gütern statthat.

Alle anderen Strafgesetze lassen schon nach dem Wortlaute der Definition nur an fremden beweglichen Sachen oder Gütern einen Diebstahl zu, welche letzteren zwei Ausdrücke wohl als gleichbedeutend zu nehmen sind, da unter „Gut" jede Sache verstanden wird die einen Gebrauchswerth, somit auch

---

[1]) §. §. 101 bis 105 des russischen St.-G.-B.

[2]) Sera puni de la reclusion celui qui, pour commettre un vol, aura enleve ou deplace des bornes servant de separation aux proprietes.

einen Schätzungswerth hat, und da es in der Natur keine Sache gibt, die zu gar keinem Gebrauche dienen könnte, daher gänzlich werthlos wäre.

Besprechenswerther hingegen ist die Frage, ob bloß körperliche Sachen oder auch Rechte Gegenstand des Diebstahls sind, da selbe dem Sprachgebrauche nach mit in den Gesammtbegriff „Sache" im weiteren Sinne im Gegensatze zur Person gehören.

Daß in jenem Falle von einem Diebstahle keine Rede sein könne, wenn Jemand an der Ausübung eines sich auf eine bestimmte Sache beziehenden Rechtes, zum Beispiel des Gebrauchsrechtes dadurch gehindert wird, daß eine dritte Person die körperliche Sache seiner Dispositionsfähigkeit in der Absicht entzieht, selbst das Gebrauchsrecht auszuüben, wenn sie sich daher „das Recht" zuzueignen beabsichtigt, die körperliche Sache aber auf welche sich dasselbe bezieht als fremdes Eigenthum anerkennt, erklären die Strafgesetze für das Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Würtemberg, Preußen, Braunschweig, Baden, für die Thüringer Lande und die Cantone Bern und Luzern ausdrücklich, indem sie in die Definition des Diebstahls das Merkmal aufnehmen, daß eine Sache an sich oder in Besitz genommen werde, um sich dieselbe zuzueignen, die Absicht muß daher auf die Zueignung jener Sache, welche an sich genommen wird, gerichtet sein, nicht aber auf die Zueignung eines auf dieselbe bezugnehmenden Rechtes.

Allein auch im Allgemeinen scheint die Frage, ob es nach den in Deutschland geltenden Gesetzen Diebstähle an Rechten gebe, unbedingt zu verneinen zu sein.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche schon versteht und verstand man in Deutschland jederzeit unter dem Diebstahl die widerrechtliche Zueignung einer fremden körperlichen Sache. Rechte und Forderungen gehören nach dem Sprachgebrauche weder zu den beweglichen noch zu den unbeweglichen Dingen, denn von etwas, was durch keinen Sinn wahrnehmbar ist, kann man wohl nicht sagen, daß es sich bewege, weil unter Bewegung stets eine Veränderung im Raume gedacht wird.

Rechte kennen aber auch gar nicht an sich genommen, nicht entzogen werden. Ein Recht steht in so einer unmittelbaren Ver-

bindung mit der Person, der es angehört, und deren Sphäre der nach Außen beschränkten Thätigkeit es erweitert, daß es dadurch, daß ein anderer es ausübt, nicht aufhört der Ersteren anzugehören. Es ist nicht möglich durch eine eigenmächtige Handlung das Recht Jemandens aufzuheben, und wenn es nicht aufhört, diesem anzugehören, so kann es auch nicht in die Sphäre desjenigen übergehen, der den Anderen an der Ausübung desselben gehindert hat und an seiner Statt es selbst ausübt, — es ist kein Gegenstand der Zueignung.

Gegen die Annahme, daß auch Rechte Object des Diebstahls sein können, streitet daher die allgemeine Rechtsanschauung und die Wissenschaft und wenn eine Gesetzgebung beiden hätte entgegentreten wollen, so hätte sie dieß ausdrücklich und deutlich erklären müssen, weil der Begriff des Diebstahls wegen seines häufigen Vorkommens sich so klar im Rechtsbewußtsein des Volkes ausgeprägt hat, daß ein Abweichen von demselben nur durch keine andere Deutung zulassende positive Gesetze nach und nach erzielt werden könnte.

Eine solche Erklärung finden wir aber in keinem der neueren Strafgesetze, ja dieselben halten vielmehr an dem allgemeinen Volksbegriffe fest, und geben dieß durch den Wortlaut des Gesetzes kund. So erklären die Strafgesetzbücher für Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Bern und Luzern einen Diebstahl für vollbracht, wenn der Dieb die Sache „von ihrer Stelle hinweggenommen" und in seine Gewalt gebracht hat und das Crim.=G.=B. des Königreiches Hannover spricht sich in ähnlicher Weise dahin aus, der Diebstahl sei für vollendet zu achten, sobald der Dieb die entwendete Sache dergestalt „in seine Gewalt gebracht hat", daß er dadurch deren natürlicher Besitzer geworden ist. Namentlich ist es daher hinreichend, wenn der Dieb die Sache an seinen Körper verborgen oder zum Forttragen an sich genommen oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der Meinung entfernt hat, daß er sie dadurch der Verfügung des Bestohlenen entziehe.

Ein vollendeter Diebstahl ist daher nur an körperlichen Sachen denkbar und da ein strafbarer Versuch nur dort statthat, wo die Vollendung eintreten konnte, so ist auch nur bei diesen ein versuchter Diebstahl möglich.

Minder klar sprechen sich zwar die übrigen deutschen Strafgesetze wahrscheinlich deshalb aus, weil sie es für überflüßig halten durch positive Normen etwas zu bestimmen, was ohnehin Niemanden fremd ist.

Allein auch bei diesen läßt sich aus dem Wortlaute dieselbe Ansicht folgern, indem alle von einem „an sich nehmen“ „in Besitz nehmen“, „wegnehmen“, oder „entziehen“, somit von einer körperlichen Thätigkeit sprechen, die sich auf das durch nichts greifbare Recht nicht anwenden läßt.

Die russische Legislation spricht sich durch Bezeichnung des Objectes mit dem Ausdrucke „rzecz“ wenigstens in der polnischen Ausgabe des Strafgesetzes deutlich dahin aus, daß nur körperliche Sachen darunter verstanden werden können.

§. 31.

Ein weiteres Merkmal der Sache, wenn sie einen Gegenstand des Diebstahls bilden soll, ist, daß sie fremd sei, d. i. daß dem Thäter kein Recht auf das Eigenthum derselben zustehe.

Diebstähle an eigenen Sachen anzunehmen blieb der deutschen Legislation, ungeachtet des Einflußes, den römische Rechtsansichten auf die Jurisprudenz übten, jederzeit fremd [1]) und um so mehr

---

[1]) Art. 356 des Würtemberger und Art. 356 des hessischen Cr.-G.-B. „Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des „Nutznießers, Pfandgläubigers oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist „nicht als Diebstahl, sondern nach Verschiedenheit der Umstände als „Selbsthilfe oder Betrug zu beurtheilen.“

Art. 211 des bairischen und 216 des oldenburgischen St.-G.-B.

„Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des „Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache „das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nicht-

war dieß in Oesterreich der Fall, das bereits seit der ältesten Zeit einheimische Gesetze hatte. Selbst Frankreich, das in der Lehre von den Verbrechen gegen das Eigenthum vieles der Justinianischen Gesetzgebung entlehnte, beschränkte den Diebstahl auf die Entwendung „dem Dieben nicht gehöriger Sachen" und sprach hiedurch deutlich aus, daß es sich bei dem Diebstahle nur darum handle, daß der Thäter kein Recht und keinen Anspruch auf die Sache habe, ohne daß Rücksicht darauf zu nehmen wäre, ob Jemand Anderer bereits Eigenthümer derselben ist — oder ob bloß Jemand ein Recht habe sich selbe ausschließlich zuzueignen.

Dasselbe Verhältniß bezeichnen die übrigen Legislationen mit dem Ausdrucke „fremd", indem dieser nach dem allgemeinen Sprachgebrauche bloß den Mangel der rechtlichen Beziehung eines Gegenstandes zu einer Person, nie aber das Vorhandensein dieser Beziehung zu einer anderen Person in sich faßt, und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die Gesetzgebungen von dem allgemeinen Sprachgebrauche abwichen.

Dieser Bedeutung des Wortes „fremd" ist es ganz entsprechend, daß die meisten Strafgesetze einen Diebstahl an Fischen aus dem Wasser und Wild selbst aus uneingefriedeten Wäldern kennen; dagegen kann es keinen Diebstahl an herrenlosen Dingen

---

„schuld und dergleichen, ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied „der Fälle als Selbsthilfe, Betrug und dergleichen zu beurtheilen."

Art. 281 des hannoverschen Cr.-G.-B.

„Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des „Nutznießers, Pfandgläubigers oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers, ist „nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle, als Gewalt„thätigkeit, Betrug oder nach den sonst auf die Handlung anwendbaren „Strafbestimmungen zu beurtheilen."

§. 271 des preußischen Strafgesetzes. (Vom strafbaren Eigennutz:)

„Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder „demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, „in rechtswidriger Absicht wegnimmt oder wegzunehmen versucht, wird „mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft; auch „kann gegen denselben auf zeitliche Untersagung der Ausübung der bür„gerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

geben, deren Occupation Jedermann freisteht, weil die Zueignung derselben Niemandens Rechte verletzt.

Eine Singularität ist es, daß mehrere Strafgesetze auch Leichen als Object des Diebstahls ansehen. In der Neuzeit ist man nicht gewöhnt, Leichen als Gegenstände des Verkehrs zu betrachten; sie gelten als Sachen auf die Niemanden ein Recht zukömmt, die jedoch unter dem besonderen Schutze der Regierung stehen, und nie in Jemandens Eigenthum übergehen können. Das religiöse Gefühl Derjenigen zu schonen, denen der Verblichene nahe stand, ist offenbar der Grund, daß man die Wegnahme der Leichen aus Gräbern und der denselben dahin mitgegebenen Gegenstände durch die allgemeinen Strafgesetze vorsieht und Jedermann muß der Gesetzgebung dafür Dank wissen — allein die That in ersterer Beziehung als Diebstahl zu erklären, scheint mit dem Begriffe des letzteren im Widerspruche zu stehen.

Dessenungeachtet erwähnen mehrere Strafgesetzgebungen der Diebstähle an Leichen.

Das Crim.-G.-B. für Hannover enthält im Art. 290 die Bestimmung:

„Der Diebstahl von Sachen aus und an Gräbern und „Grabstätten wird gleich den im Art. 287 [1]) enthaltenen Fällen „bestraft. Ist aber ein Leichnam entwendet, so ist diese That mit „drei- bis sechsmonatlichem, und wenn sie von Todtengräbern oder „anderen Aufsehern geschehen mit sechsmonatlichem bis einjährigem „Arbeitshause zu ahnden."

Das Crim.-G.-B. für das Königreich Sachsen geht, wie der Inhalt des dem Kapitel: „vom Diebstahl und Veruntreuung" eingereihten 228. Art. „Bei der Entwendung von Sachen aus „Gräbern oder Grabstätten findet Arbeitshausstrafe von wenigstens „drei Monaten statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlenen „eine höhere Strafe mit sich bringt. — Die Entwendung von „Leichnamen aus den Gräbern ist mit drei- bis sechsmonatlichem,

---

[1]) Dieser Artikel normirt die ausgezeichneten Diebstähle erster Klasse.

„und wenn sie von Todtengräbern oder andern dabei bestellten „Aufsehern verübt worden, mit sechsmonatlichem bis einjährigem „Arbeitshause zu bestrafen", — nachweist, von derselben Ansicht aus, womit im Wesentlichen der Art. 228 des Crim.=G.=B. für Sachsen=Altenburg übereinstimmt und bloß der Deutlichkeit halber nach dem Worte „Grabstätten" den Beisatz: „oder Leichenhäusern" einschaltet, dem Worte „Leichnamen" die nähere Bezeichnung „menschlicher" vorsetzt und anstatt dem Ausdrucke, „anderer dabei bestellten" sich der Worte: „bei den Begräbnißorten angestellten" bedient.

Das Crim.=G.=B. für Braunschweig und Lippe=Detmold behandelt die Entwendungen der erwähnten Art gleichfalls als Arten des Diebstahls, und erklärt im §. 219: „die „Entwendung von Leichen ist, wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht „geschieht mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zwangsarbeit; wenn „der Thäter einen wissenschaftlichen Zweck hatte, mit Gefängniß „von drei bis sechs Monaten zu bestrafen. — Die Entwendung „von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten ist, insofern nach den „Bestimmungen der §. 213 bis 216 [1]) keine höhere Strafe ein=„tritt, auch wenn der Betrag des Gestohlenen fünf Thaler nicht „übersteigt, mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre zu belegen."

Der Art. 377 des hessischen St.=G.=B. enthält die Norm:

„Diebstähle, an Gegenständen verübt, welche einer bereits „zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, so wie die „Entwendung einer Leiche oder eines Theiles derselben werden be=„straft; 1. wenn die Entwendung von Todtengräbern oder anderen „auf dem Friedhof angestellten Aufsehern begangen wurde, mit „Correctionshaus von ein= bis drei oder Zuchthaus bis zu acht „Jahren; 2. wenn sie nicht von diesen Personen begangen wurde, „mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf „Jahren. — Art. 378. Geschah die Entwendung einer Leiche

---

[1]) Diese Artikel bestimmen die Strafen des Diebstahls mit Rücksicht auf den Betrag, die Art und den Ort der Verübung der That ꝛc. ꝛc.

„oder eines Theiles derselben von anderen, als den im vorher„gehenden Artikel unter Nr. 1 genannten Personen und nicht in „gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zu bloß wissenschaftlichen „Zwecken, so tritt Geldbusse, Gefängnißstrafe und Correctionsstrafe „bis zu sechs Monaten ein.

Die Strafgesetzbücher der Thüringer Lande und der stammverwandten Staaten, Sachsen-Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen erwähnen gleichfalls der Leichenentwendungen unter den „ausgezeichneten Diebstählen" wie dieß aus dem Art. 219. „Bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten „gilt die in dem ersten Satz des vorigen Artikels [1]) enthaltene „Bestimmung. — Die Entwendung von Leichen oder einzelnen „Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern „oder Grabstätten ist mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von sechs „Monaten, und wenn der Thäter ein Todtengräber oder ein anderer „Aufseher an dem Begräbnißort ist, mit Arbeitshaus bis zu einem „Jahre zu bestrafen" zu entnehmen ist.

Aehnliche Bestimmungen enthält das badische Strafgesetzbuch im

§. 578. „Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit „Gefängniß und wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe „verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder „mit Arbeitshaus bestraft."

§. 579. „Wer einen nicht beerdigten Leichnam oder Theile „davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise „verstümmelt, wird, auf Anzeige der Personen oder Behörden, wel„chen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißstrafe „getroffen."

Das österreichische Strafgesetz nimmt die Beschädigung von Grabstätten und die Hinwegnahme oder Mißhandlung von Leichnamen unter die Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und

---

[1]) Die Verlängerung der auf den einfachen Diebstahl gedrohten Strafe um die Hälfte der Dauer.

Ordnung auf, erklärt jedoch am Schluße des diese Vorschrift enthaltenden

§. 306. „Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

Das russische Strafgesetz endlich ordnet eine Schärfung der Strafe an, wenn

§. 2166. „der gestohlene Gegenstand einer Leiche oder todtgeglaubten Person abgenommen wird.

§. 32.

Einen Beleg für unsere Ansicht, daß es zum Begriffe einer fremden Sache nicht erforderlich sei, daß Jemanden Andern ein Eigenthumsrecht auf dieselbe zukomme, liefern auch die in den meisten Strafgesetzen enthaltenen Vorschriften über den Diebstahl an noch unangetretenen Erbschaften, welche Niemandens Eigenthum sind, da die in den Civilgesetzen meist angenommenen Fictionen, die Verlassenschaft repräsentire bis zur Vertheilung an die Erben noch immer die Rechte des Erblassers oder das Eigenthumsrecht der Erben beginne, selbst ohne ihrem Wissen und Willen vom Augenblicke des Dahinscheidens des Erblassers, — gleich jeder anderen Fiction das Strafrecht nicht berühren.

Das Nachlaßgut fällt daher in die Kathegorie jener Sachen, die zwar Niemandens Eigenthum sind, auf deren Erwerbung jedoch bereits Jemand ein ausschließendes Recht besitzt.

Die hieher einschlägigen und die die Diebstähle von Miteigenthümern am gemeinschaftlichen Gute normirenden Gesetzesstellen lauten:

Art. 213 des bairischen und 218 des oldenburgischen St.-G.-B.:

„Ein Erbe, welcher aus der liegenden oder noch ungetheilten „Erbschaft zum Nachtheil der Miterben, Legatare oder Erbschafts„gläubiger etwas entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Ge„sellschaftsgenossen, welche zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer

„an der gemeinschaftlichen Sache oder Casse eine Entwendung ver-
„üben, sind des Diebstahls schuldig.“

Art. 224 des sächsischen und Sachsen-Altenburger Crim.-G.-B.:

„Ist ein Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran „dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, „so ist bei der Strafbestimmung nur derjenige Betrag zu berück-„sichtigen, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theils „übrig bleibt.“

Art. 280 des hannoverschen Crim.-G.-B.:

„An gemeinschaftlichen Sachen, so wie an einer noch nicht „angetretenen oder ungetheilten Erbschaft kann ein Diebstahl nicht „nur von einem Dritten, sondern auch von einem Miteigenthümer „oder Miterben begangen werden. Bei Schätzung des Betrages ist „jedoch im letzteren Falle nur der den übrigen Betheiligten zuge-„hörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.“

Art. 319 des St.-G.-B. für Würtemberg:

„Ist der Diebstahl an einer Sache begangen worden, woran „dem Dieb ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so „kommt bei Schätzung des Werthes eines solchen Diebstahls nur „derjenige Betrag in Anschlag, welcher nach Abzug des dem Diebe „zustehenden Theiles übrig bleibt.“

Art. 357 des St.-G.-B. für Hessen:

„Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder „ungetheilten Erbschaft etwas, in dessen Besitz er sich nicht be-„findet, entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschafts-„genossen, welche an der gemeinschaftlichen Casse oder Sache, in „deren Besitz sie sich nicht befinden, eine Entwendung verüben, sind „des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags des Dieb-„stahls ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder „anfallende Theil in Anschlag zu bringen.“

§. 379 des badischen St.-G.-B:

„Wurde der Diebstahl von einem Miteigenthümer oder Ge-„meinschaftgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem „Miterbberechtigten an der noch ungetheilten Erbschaft begangen, „so kömmt bei Bestimmung des Betrages des Diebstahls nur der „den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag.“

Der Art 214 des St.-G.-B. für Sachsen-Weimar, Meiningen und Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und beide Schwarzburg.

„Wird der Diebstahl an einer Sache begangen, woran dem „Dieb ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, so wird nur „derjenige Theil der Sache als Gegenstand des Diebstahls betrach- „tet, welcher nach Abzug des dem Dieb zustehenden Theiles übrig „bleibt."

Der §. 234 des Crim.-St.-G.-B. für den Canton Luzern.

„Auch an gemeinschaftlichen Sachen, so wie an einer noch „nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft, kann ein Diebstahl „begangen werden. Bei Schätzung des Betrages ist jedoch nur „der den übrigen Betheiligten zugehörende oder anfallende Theil in „Anschlag zu bringen."

Der §. 3 des für Bern erflossenen Gesetzes vom 15. März 1836.

„Ein Erbe, der aus der noch unvertheilten Erbschaft und ein „Mitbürger der von den gemeinschaftlichen Sachen etwas auf die „in dem §. 1 [1]) bestimmte Weise entwendet und solches auf die „von den Betheiligten an ihn gerichteten Manifestationsfragen „(Satz 504 [2]) oder geschehene Eideszuschiebung nicht angibt, macht „sich eines Diebstahls schuldig."

---

[1]) Der §. 1 enthält die bereits gegebene Definition des Diebstahls.

[2]) Diese Stelle bezieht sich auf die alten Gerichtssatzungen der Stadt Bern, welche im 1., 3., 6., 9., 10., 11. und 14. Titel materielles Strafrecht enthielten. Durch Einführung des helvetischen peinlichen Gesetzbuches vom 4. Mai 1799 traten dieselben außer Wirksamkeit; gelangten jedoch nach Lockerung des die Cantone umschließenden Verfassungsbandes schon im Jahre 1803 wieder zur Geltung, indem die Verordnung des Rathes des Cantons Bern vom 27. Juni 1803 bestimmte, daß „alle diejenigen „peinlichen Fälle, welche durch Satzungen der Bernischen Gerichtsordnung „beschlagen werden, von nun an, nach dieser und bloß subsidiarisch nach „dem peinlichen Gesetzbuche vom 4. Mai 1799 behandelt und beurtheilt „werden sollen."

Bezüglich des Diebstahls traten die Satzungen jedoch nach Er- scheinen des den Diebstahl behandelnden Gesetzes vom 15. März 1836

Die übrigen Strafgesetzbücher enthalten zwar über die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Diebstahl auf die Entwendungen gemeinschaftlicher Sachen oder einer ungetheilten Erbschaft von Seite eines Miteigenthümers oder Miterben keine ausdrückliche Norm, allein eine solche rechtswidrige Entziehung dürfte doch auch nach diesen als Diebstahl anzusehen sein, wenn das Wort „fremd" in der früher erwähnten Bedeutung genommen wird, indem die gemeinschaftliche Sache als Ganzes betrachtet nicht dem einzelnen Besitzer gehört und er auch kein ausschließliches Zueignungsrecht hat, die Sache daher mit Bezug auf ihn „fremd" ist.

Eine auf andere Strafgesetze nicht ausdehnbare Erweiterung des Begriffes des Diebstahls liegt jedoch in den im bairischen und oldenburgischen Gesetze gegebenen Definitionen, indem diese auch Zueignungen von Erbschaftsobjecten durch den Alleinerben zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger als Diebstahl erklären, während doch letztere zwar das Recht haben, sich aus der Verlassenschaft bezahlt zu machen, ohne daß ihnen jedoch das Recht zukäme, sich einzelne Verlassenschaftsstücke zuzueignen, was unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu thun, ausschließlich dem Erben zusteht, daher die einzelnen Verlaßobjecte mit Bezug auf den Alleinerben nicht als „fremde" bezeichnet werden können.

Ob die Sache beweglich oder sich bewegend war, oder erst bei Ausführung der That durch Trennung von der Substanz beweglich gemacht wurde, ist gleichgiltig, weil ein Diebstahl an allen Gegenständen stattfinden kann, die von der Stelle verrückbar sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Civilgesetzen als bewegliche oder unbewegliche Sachen angesehen werden.

§ 33.

Die Strafgesetzbücher für Oesterreich, Sachsen-Altenburg, Weimar, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und beide

---

außer Anwendung und auch die hier citirte 504. Satzung dürfte durch das Decret des großen Rathes vom 18. Februar 1837, womit die vom Regierungsrath und dem Rathe der Sechzehner am 7. März und 15 December 1834 ertheilten Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen die Sanction erhielten, aufgehoben sein.

Schwarzburg und die für Braunschweig, Lippe-Detmold und Baden führen endlich zur näheren Bezeichnung der Sache als Gegenstand des Diebstahls nicht nach ihren inneren Bestandtheilen, sondern ihren äußeren Beziehungen nach das Merkmal an, daß sich dieselbe laut den Strafgesetzen der in erster Reihe genannten Staaten „im Besitze“ nach der Terminologie des Crim.-G.-B. für Braunschweig und Lippe-Detmold „im Gewahrsame“ und nach dem badischen Strafgesetze in der „Innehabung“ eines Andern befinde, und geben dadurch der zum Diebstahle erforderlichen Handlung jene nähere Bezeichnung, die die Strafgesetzbücher für Oesterreich und Preußen durch die Worte: „aus eines Anderen Besitze entzieht“ und „einem Anderen wegnimmt“ deutlich aussprechen.

Es erhob sich nemlich in der Theorie die Streitfrage, ob zum Begriffe des Diebstahls das Merkmal der Entziehung, des Wegnehmens vom Orte gehöre, und ob es einen Funddiebstahl gebe oder nicht.

Die Legislationen Oesterreichs und Preußens entscheiden diese Frage durch die Definition des Diebstahls direct und die der vorstehend genannten Staaten dadurch, daß sie es als zum Diebstahle wesentlich erfordern, daß sich die Sache in eines Anderen Besitz, Gewahrsam oder Innehabung, somit an einem Orte befinde, an welchem der Berechtigte über dieselbe die Dispositionsfähigkeit hat, daher wenn diese durch Zueignung der Sache von Seite des Dieben aufhören soll, letztere nothwendig vom Orte weggebracht, somit entzogen werden muß, und es erklären die Strafgesetzbücher für Würtemberg [1]), Baden [2]), Hessen [3]), Hannover [4]), Preußen [5]), Rußland [6]), Luzern [7]) und Bern [8]) die widerrechtliche Zueignung

---

[1]) Art. 348 St.-G.-B.
[2]) Art. 407 St.-G.-B.
[3]) Art. 381 Crim.-G.-B.
[4]) §. 305 Crim.-G.-B.
[5]) §. 226 St.-G.-B.
[6]) §. 2193 St.-G.-B.
[7]) §. 246 Crim.-St.-G.-B.
[8]) §. 21 des Gesetzes vom 16. März 1836.

einer gefundenen Sache als eine Unterschlagung, während das österr. St.-G.-B. [1]) diese That in Consequenz der über den Betrug aufgestellten Begriffsbestimmung sie als letzteres Verbrechen bezeichnet. Die Strafgesetze für Sachsen-Weimar, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg schließen die Norm über die Zueignung des Gefundenen den Vorschriften über die Veruntreuung an.

Es bedarf daher die vorerwähnte Streitfrage bloß rücksichtlich der in Sachsen, Braunschweig und Lippe-Detmold, Baiern, Oldenburg und Frankreich geltenden Strafgesetze einer näheren Beleuchtung.

Das sächsische Strafgesetz bezeichnet als die den Diebstahl bildende Handlung das Ansichnehmen einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, und gibt hiedurch dem doppelten Zweifel Raum, ob Jemand, der eine fremde in eines dritten Inhabung befindliche bewegliche Sache mit Einwilligung des Eigenthümers, jedoch ohne Beistimmen des Inhabers unter den Umständen des Art. 223 des St.-G.-B. an sich nimmt, einen Diebstahl begehe, und ob eines solchen derjenige schuldig sei, der eine in Niemandens Inhabung befindliche z. B. verlorne Sache an sich nimmt.

Die erstere Frage dürfte zu verneinen sein, da der Eigenthümer an seiner eigenen Sache nie einen Diebstahl begehen kann und der in Folge seiner Ermächtigung Handelnde als sein Bevollmächtigter anzusehen ist, an welchen Ersterer seine Rechte übertrug.

Zweifelhafter ist die Entscheidung der zweiten Frage, da das sächsische Crim.-G.-B. in dem „Von Diebstahl und Veruntrau-

---

[1]) §. 201 St.-G.-B. — Hier wäre zu bemerken, daß die widerrechtliche Zueignung gefundener Sachen auch nach dem St.-G.-B. vom Jahre 1803 gemäß den §§. 176 und 180 lit. c des I. und §. 211 II. Theils einen Betrug und zwar nach Höhe des Betrages ein Verbrechen oder eine Uebertretung bildete, daher die Bemerkung Friedrich Walters in der sonst so gründlichen Abhandlung über den Funddiebstahl — in Oesterreich werde die Handlung unter den Art. 211, Theil II des Polizei-St.-G.-B., wornach Veruntreuungen, die nicht 50 fl. betragen, bestraft werden, subsumirt — unrichtig ist.

ung" handelnden 12. Capitel mitten zwischen die Bestimmungen über diese Verbrechen den Art. 241 hinstellte:

„Vorenthaltung des Gefundenen. Die Vorenthaltung einer „gefundenen fremden Sache ist mit der Hälfte der auf den einfachen „Diebstahl gesetzten Strafen zu belegen, wenn derjenige, welcher sie „verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit der Auffindung be„kannt war, oder ihm später zu einer Zeit, wo er die Sache noch „im Besitze hatte, bekannt wurde, oder der Finder zu derselben Zeit „eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlorenen Sache, ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, „derselben sich angemaßt oder binnen vier Wochen, von Zeit der „Auffindung an, den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch in „einem, nach den Verhältnissen geeigneten öffentlichen Blatte be„kannt gemacht, oder nach Ablauf von vier Wochen von Zeit seiner „Bekanntmachung an die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, „so ist er, wenn der Werth der Sache über einen Thaler beträgt, „mit Gefängniß bis zu acht Wochen, oder, dafern dieses nicht über „drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu be„strafen."

Die Bestimmung der Strafe ist somit für den besprochenen Fall mit Genauigkeit gegeben und es handelt sich nur darum, wie man die That nennen solle, was insofern von praktischen Interesse ist, als der Rückfall beim Diebstahle besonders erschwerend in die Wagschale fällt.

Die Einreihung des vorstehenden Artikels vor den Bestimmungen über die Veruntrauung und das bei letzterem Verbrechen wesentliche Merkmal, daß derjenige, der einer Veruntreuung schuldig gefunden werden soll, vor Eintreten der strafbaren Handlung die Sache schon in seinem Gewahrsam gehabt haben muß, gestatten nicht, die Zueignung gefundener Sachen zur Veruntrauung zu zählen, indem bei dieser That das strafbare Moment der rechtswidrigen Zueignung in der Regel in demselben Augenblicke eintritt, in welchem der Finder die Sache in seine Gewahrsam bekömmt.

Als eine für sich bestehende besondere Art von Verbrechen sollte diese That auch nicht anzusehen sein, da sie in der Aufschrift des Capitels nicht als solche bezeichnet ist und dieses bloß vom Diebstahl und der Veruntrauung handelt.

Es würde daher bloß noch erübrigen die Zueignung des Gefundenen als Diebstahl zu erklären; allein dagegen spricht nicht nur die deutschrechtliche sondern auch die Praxis seit Erscheinen des Crim.-G.-B. für das Königreich Sachsen [1]) und es scheint daher, daß die Gesetzgebung von der Deutschland angestammten und in der Carolina anerkannten Rechtsansicht der Diebstahl schließe eine Verletzung der „Were", eine Besitzentsetzung in sich, nicht abweichen wollte und sich bloß undeutlich ausgesprochen hat.

Das Crim.-St.-G. für Braunschweig und Lippe-Detmold handelt im Abschnitt von den Verbrechen an dem Vermögen Anderer unter der Aufschrift: „Diebstahl und Unterschlagung" anfangs vom ersterem, dann von der Unterschlagung, und enthält am Schluße unter der Aufschrift: „Funddiebstahl" im §. 223 die Bestimmung: „Wer sich eine gefundene Sache widerrechtlich zueignet, „ist nach Maßgabe des Werthes derselben ebenso als ob er sie „unterschlagen hätte zu strafen, jedoch statt mit Zuchthaus „mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, statt mit Zwangsarbeit „nicht unter ein Jahr mit Gefängniß nicht unter ein Jahr und statt „mit Zwangsarbeit bis zu einem Jahre mit Gefängniß von „gleicher Dauer."

Einerseits wird daher die That als Diebstahl bezeichnet, anderseits wird sie abgesondert vom Diebstahle normirt und der Unterschlagung gleichgestellt.

Allein das zur Begriffsbestimmung des Diebstahls gehörige Merkmal, daß eine fremde „in dem Gewahrsam eines Andern be„findliche" bewegliche Sache von Thäter an sich genommen werde, bringt die Bezeichnung „Funddiebstahl" mit der Definition des Diebstahls in einen Widerspruch, welcher, wenn nicht letztere umgestoßen werden will, nur dadurch beseitigt werden kann, daß von ersterer abgesehen wird, welche Auslegung um so entsprechender er-

---

[1]) Siehe Comentar zum Crim.-G.-B. für das Königreich Sachsen 2c., von Dr. G. F. Held und Dr. G. A. Siebdrat, K. 5, Oberappellationsräthen. Glosse zu den Art. 223 und 241.

scheint, als die Motive des Gesetzes die Bemerkung enthalten „die „Strafen über die Aneignung gefundener Sachen sind geringer, „als für Diebstahl und Unterschlagung. Der Grund „dafür liegt theils in der Volksansicht, die dieses Vergehen für „weit geringer hält als Diebstahl und Unterschlagung, theils darin, „daß man dasselbe auch wirklich aus dem legislativen Gesichts„punkte jenen Verbrechen in der Strafbarkeit nicht ganz gleich„stellen kann." Es erscheint daher die obenangegebene Lösung des Zweifels als die richtige.

Die St.=G.=B. für Baiern [1]) und Oldenburg [2]) enthielten die übereinstimmende Norm:

„Wer aber eine verlorene Sache findet und um sich dieselbe „rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder „Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund „weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, „ist des Diebstahls schuldig" — und traten mit dieser Bestimmung der deutschen Rechtsansicht offen entgegen.

Zu dieser zurückkehrend hob die Gesetzgebung in Oldenburg diese Singularität durch die Verordnung vom 11. Oktober 1821 auf, welche befahl statt „ist des Diebstahls schuldig" zu setzen „wird wie ein Dieb gestraft." Die Zueignung gefundener Sachen wurde daher vom Diebstahle ausgeschieden — und unter keine andere Verbrechensart aufgenommen, da die Subsumtion der That unter die verwandten Begriffe der Unterschlagung [3]) und des Betruges [4]) unthunlich erschien.

---

[1]) Art. 212 des bairischen St.=G.=B.

[2]) Art. 217 des oldenburgischen St.=G.=B.

[3]) Der die Definition der Unterschlagung enthaltende, durch die Verordnung vom 7. November 1836 verbesserte Art. 234 St.=G.=B. lautet: „Wer „eine fremde bewegliche Sache für einen anderen in Besitz und Gewahr„sam hat, und sich dieselbe rechtswidrig angeeignet, ist der Unterschla„gung schuldig."

[4]) Die Definition des Betruges gibt der Art. 261: „Wer, um einen An„dern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil „zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr „ausgibt, oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält „oder unterdrückt, oder auch von fremden Betruge sich selbst zum Vor„theile oder einem Dritten zum Nachtheile wissentlich Gebrauch macht,..

Das bairische Strafgesetzbuch blieb bei seiner ursprünglichen Bestimmung, das einzige der neueren Gesetze Deutschlands, welches auch einen Diebstahl ohne Besitzentsetzung kennt.

Der Code penal enthält keine Norm über den sogenannten Funddiebstahl, doch läßt sich so viel mit Gewißheit angeben, daß zum Begriffe eines Diebstahls die Entziehung aus fremder Innehabung nicht erforderlich sei. Die im §. 379 C. p. gegebene Definition dieses Verbrechens nahm dieses Merkmal nicht auf und die nächstfolgenden Artikel spannen die Grenzen derselben so weit aus, daß der Diebstahl sowol den Raub als auch die meisten Fälle der Veruntreuung oder Unterschlagung in sich faßt, indem der Art. 386 des Falles erwähnt „wenn der Diebstahl von einem „Gastwirthe, Fuhrmann, Schiffer oder einem ihrer angestellten „Leute begangen wird, sofern dieselben die ihnen in dieser Eigen„schaft anvertrauten Sachen ganz oder zum Theile stehlen.“

Die Zueignung gefundener Gegenstände zum Diebstahle (vol.) zu rechnen widerspricht daher nicht dem im Code penal aufgestellten Begriffe des letzteren, denn die gefundene Sache ist eine dem Finder nicht gehörige, weil sie gemäß Art. 2279 des Code civil bis zum Verlaufe der dreijährigen Verjährungsfrist vom Eigenthümer vindicirt werden kann und nachdem diese Zeit verflossen ist, nach §. 539 des Code civil dem Staate zufällt.

Das Ansichbringen einer gefundenen Sache in gewinnsichtiger Absicht fällt daher unter die Begriffsbestimmung des Diebstahls (vol.) und es ist umsomehr vorauszusetzen, daß die hier vertheidigte Ansicht auch von der Gerichtspraxis in Frankreich anerkannt ist, weil diese That sonst straflos bliebe, da sie sich keiner anderen Bestimmung des Code penal unterordnen läßt.

§. 34.

Ein weiteres Merkmal der Handlung des Diebstahls ist, daß die Besitzergreifung der Sache eine widerrechtliche sein, daher die Einwilligung desjenigen fehlen muß, der über das Objekt nach seinem Willen zu disponiren berechtigt ist.

In diesem Merkmale treffen alle Gesetzgebungen Deutschlands überein und unterscheiden sich nur in der Ausdrucksweise.

Das österreichische St.-G. bezeichnet die Widerrechtlichkeit der Entziehung damit, daß sie ohne Einwilligung desjenigen geschehen muß, der die Sache im Besitz hat, und fällt hiedurch dem Vorwurfe der Unbestimmtheit anheim, weil nach dem Wortlaute der Definition auch der Fall als Diebstahl behandelt werden könnte, wenn der Eigenthümer Jemandem die Benützung einer Sache überläßt, die sich in der Verwahrung eines Dritten befindet und der Nutzungsberechtigte sie dem Verwahrer ohne dessen Einwilligung wegnimmt, was als Diebstahl zu erklären keinem österreichischen Juristen einfallen dürfte.

Präciser gibt diese Bestimmung das in den Strafgesetzen für Sachsen, Sachsen-Altenburg, Würtemberg und Hessen enthaltene Merkmal, daß die Besitzergreifung: „ohne Einwilligung „des Eigenthümers oder Inhabers“ geschehen sei, doch schließt wegen des Verbindungswortes oder auch dieser Wortlaut die Subsumtion des in Folge Ermächtigung des Eigenthümers erfolgten Ansichnehmens einer in der Innehabung eines Dritten befindlichen Sache, ohne Einwilligung dieses letzteren, unter die Definition des Diebstahls dem Wortlaute nach nicht aus, daher die Codification in den Thüringer Landen diese Undeutlichkeit des Gesetzes zu beseitigen bestrebt, sich dahin aussprach, daß die Sache „ohne Einwilligung des Eigenthümers und wenn die Sache im Besitze eines „Dritten ist, zugleich ohne Einwilligung dieses Dritten“ entzogen worden sein müsse, um als Diebstahl angesehen zu werden.

Kürzer, jedoch im Wesentlichen übereinstimmend, ist diese Bestimmung in den Strafgesetzen für Baiern, Oldenburg, Hannover, Braunschweig, Lippe-Detmold, Luzern und Bern durch den Zwischensatz: „ohne Einwilligung des Berechtigten“ gegeben, während Preußen eine „rechtswidrige“ Wegnahme und Baden eine „eigenmächtige“ Besitzergreifung erfordert.

Der Code penal bezeichnet das Eintreten einer Rechtsverletzung durch den Ausdruck „betrüglicher Weise“ und das russische Strafgesetzbuch dadurch, daß es nur jene Entwendung als Diebstahl bezeichnet, welche „heimlich“ geschieht, der Mangel der Einwilligung des Berechtigten wird daher jederzeit erfordert, allein

das Gesetz zieht durch den Ausdruck „heimlich" dem Diebstahl eine engere Grenze, als die Begriffsbestimmung dieses Verbrechens nach dem gegenwärtigen deutschen und französischen Rechte hat, und schließt alle jene Fälle aus, in welchen die Entwendung zwar mit Wissen jedoch gegen den Willen des Berechtigten obgleich ohne Gewalt geschieht, indem sie dieselben unter den Begriff des Raubes einreiht, welchen nach §. 2139 derjenige begeht ...... 2) „wer „eine fremde Sache ohne Gewalt noch Drohungen anzuwenden, „aber unverhohlen in Gegenwart des Eigenthümers oder anderer „Personen entwendet."

Die Ausübung von Gewalt gegen die Person um sich in Besitz der Sache zu setzen, schließt die Subsumtion der That, nach allen hier erörterten Strafgesetzbüchern, mit Ausnahme des Code penal aus, ja nach den Strafgesetzbüchern für Preußen, [1]) Baiern, [2]) Sachsen, [3]) Altenburg, [4]) Meiningen, Weimar, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen, [5]) Baden, [6]) Bern [7]) geht die Entwendung schon in Raub über, wenn vom Thäter Gewalt gegen die Person geübt wurde um sich im Besitze der bereits entzogenen Sache zu erhalten, was auch nach dem Crim.-G.-B. für das Großherzogthum Hessen [8]) der Fall ist, wenn der Thäter sich „mit „Waffen versehen und damit, um die entwendeten Sachen in „Sicherheit zu bringen", Gewalt oder Drohungen angewendet hat; während die Crim.-G.-B. für Hannover [9]) und Luzern [10]) denjenigen, welcher zum Schutze der bereits entwendeten Sachen Gewalt übt, gleich einem Räuber zu strafen verordnen.

---

[1]) §. 230 St.-G.-B.

[2]) Art. 235 St.-G.-B.

[3]) Art. 163 Crim.-G.-B.

[4]) Art. 163 Crim.-G.-B.

[5]) Art. 152 des St.-G.-B. der vorstehend genannten Staaten.

[6]) §. 411 St.-G.-B.

[7]) §. 28 des Gesetzes vom 15. März 1836.

[8]) Art. 345.

[9]) Art. 323.

[10]) §. 224.

Das französische Recht kennt den Begriff des Raubes gar nicht, sondern nimmt alle Fälle desselben unter den Diebstahl auf, und läßt höhere Strafsätze eintreten, wenn die Schuldigen „das „Verbrechen mit Gewaltthätigkeit oder unter der Drohung, von „ihren Waffen Gebrauch zu machen, begangen haben“ und „wenn „die Gewaltthätigkeit, mittelst welcher der Diebstahl verübt wurde, „Spuren von Verwundungen, oder Quetschungen zurückgelassen „hat.“ [1])

§. 35.

Als Motiv des Diebstahls wird nach allen Strafgesetzen der Eigennutz angenommen, und hiedurch dieses Verbrechen von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums unterschieden.

Das gemeine deutsche Recht kannte ebensowenig als die österreichische Gesetzauslegung ein furtum usus vel possessionis; bloß das widerrechtliche Entziehen einer Sache, „um letztere selbst „zu behalten“ nicht aber um der temporären Benützung willen, bildete einen Diebstahl, zu dessen Begriffe daher jederzeit die Absicht der Zueignung gehörte.

Die St.-G. für Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Hessen, Baden, Sachsen-Altenburg, Weimar, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Schwarzburg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Luzern und Bern nehmen das Erforderniß dieser Absicht in die Begriffsbestimmung des Diebstahls auf, während es die Legislationen der übrigen Staaten als bekannt voraussetzen. Das Motiv der Handlung spricht das österreichische Gesetz durch die Worte „um seines Vortheils willen“ aus, die Strafgesetze Sachsens und Sachsen-Altenburgs und der übrigen Thüringer Lande bezeichnen es durch das der Definition eingeschaltete Er-

---

[1]) Die nähere Ausführung der nach den einzelnen Strafgesetzen den Diebstahl vom Raube unterscheidenden Merkmale bleibt der Erörterung des Begriffs des letzteren Verbrechens überlassen.

forderniß „um dadurch sich oder einem Andern einen unrecht„mäßigen Gewinn zu verschaffen" während das St.-G.-B. für Braunschweig und Lippe-Detmold von „gewinnsichtiger „Absicht" spricht. All diese Verschiedenheit scheint jedoch bloß im Ausdrucke gelegen und die Anwendung des Gesetzes dürfte überall gleich sein, da nach dem Zusammenhange der einzelnen Strafgesetze kein Grund vorliegt anzunehmen, daß dieselben von der deutschrechtlichen Rechtsanschauung in diesem Punkte abweichen wollten.

Ob der beabsichtigte Gewinn ein pecuniärer war oder die Befriedigung eines anderen Genusses oder sonst einen Nutzen und Vortheil gewährte, ob der Thäter die Sache für sich behalten oder an Jemand Anderen übertragen wollte, ändert nichts an dem Begriffe des Diebstahls, in welchem letzteren Punkte sich auch die Auslegung der zwei bloß von dem Vortheile des Thäters und von der gewinnsichtigen Absicht desselben sprechenden Gesetze an die übrigen anschließen, indem der österreichische Cassationshof in der Entscheidung vom 12. Mai 1852 den Begriff des Vortheils dahin erläuterte, daß derselbe auch dann als vorhanden anzusehen sei, wenn der Thäter die entwendete Sache an Jemand Anderen übertrug, um sich diesem gefällig zu zeigen, woraus er sich irgend eine Begünstigung verspricht — während rücksichtlich Braunschweigs schon die Motive des Gesetzes erklären: „die gewinnsichtige Absicht „ist bei diesem, wie bei ähnlichen Verbrechen vorhanden, der Thäter „mag den Vermögensvortheil für sich oder für Andere gewollt „haben."

§. 36.

Ist Alles eingetreten, was nach den einzelnen Strafgesetzen zum Begriffe des Diebstahls erfordert wird, so ist dieser vollendet; es erscheinen daher die strafrechtlichen Bestimmungen für das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg.

Art. 225. „Consummation des Diebstahls. Der Diebstahl „ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat",

für Hannover:

Art. 282. „Der Diebstahl ist als vollendet zu achten, so„bald der Dieb die entwendete Sache dergestalt in seine Gewalt „gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer ge„worden ist",

„Namentlich ist es daher hinreichend, wenn der Dieb die „Sache an seinem Körper verborgen oder zum Forttragen an sich „genommen oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der „Meinung entfernt hat, daß er sie dadurch der Verfügung des „Bestohlenen entziehe",

für Würtemberg:

Art. 317. „Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb „die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in seine Gewalt „gebracht hat",

für Baiern und den Canton Luzern:

Art. 210 resp. §. 232. „Der Diebstahl ist vollendet, so„bald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich ge„nommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat",

für Sachsen-Weimar, Meiningen und Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg:

Art. 215. „Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb „die Sache an sich genommen hat; auch wenn er dieselbe noch „nicht in Sicherheit gebracht hat",

als ganz überflüssig, da ihr Inhalt sich von selbst aus der Definition des Diebstahls ergibt und es kann der Aufnahme ähnlicher Vorschriften in ein Gesetzbuch überhaupt entgegengesetzt werden, daß sie entweder mit der aus der Definition der That ohne Schwierigkeit zu ziehenden Folgerung übereinstimmen oder nicht; im ersteren Falle sind sie entbehrlich, im letzteren unrichtig.

Wann ein Verbrechen als vollendet anzusehen sei, dürfte daher keinem Zweifel unterliegen und ebenso unzweifelhaft haben die meisten Legislationen an dem alten Grundsatze: cogitationis poenam nemo patitur [1]) festgehalten und gestatten nicht, daß

---

[1]) Ulpianus lib. 3. ad Edictum. Dig. lib. XLVIII. Tit. XIX. lex 18.

Jemand für Gedanken und innerliches Vorhaben, wenn nichts zu dessen Ausführung geschah, verantwortlich gemacht werde.

Zwischen dem vollendeten Verbrechen und der bloßen Absicht liegt jedoch ein weiter mit Stufen ausgefüllter Raum — das von der Wissenschaft in allen Richtungen durchkreuzte Gebiet des Versuches, das zu berühren hier so weit nothwendig ist, als es sich darum handelt, die darüber bestehenden allgemeinen Normen auf die hier besprochenen Verbrechen anzuwenden.

Einige Rechtslehrer wollen das Strafrecht des Staates nur dann begründet finden, wenn bereits das Uebel, dessen Erzielung in der Absicht des Thäters lag, eingetreten ist und glauben eine Rechtsverletzung nur dann vorhanden, wenn die Rechtssphäre des Einzelnen oder der Gesammtheit gestört ist. — Alles Uebrige verweisen sie in das Reich der Gedanken.

„Der Wille" sagen sie „wird nicht dadurch schon zur That, „daß er sich in Handlungen ausspricht, welche sich zu ihr verhalten, „wie die Mittel zum Zwecke, sondern erst durch seine Reali-„sirung, d. i. durch die gelungene Erreichung dieses „Ziels in der Sinnenwelt. So wenig die That, welche die „äußeren Merkmale eines Verbrechens an sich trägt, schon deß-„wegen Verbrechen ist, so wenig ist es die zwar auf dessen „Begehung gerichtete, aber noch nicht zum Ziele ge-„langte Absicht." [1])

Mit diesen wenigen Worten wäre, wenn sie als richtig anerkannt würden, nicht nur die Strafbarkeit des Versuches in allen seinen Stadien aufgehoben, sondern es müßten alle jene strafbaren Handlungen aus der Reihe der Verbrechen ausgeschieden werden, bei welchen der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nicht nothwendig, sondern das Verbrechen vollendet ist, wenn die Handlung, d. i. der auf Erreichung eines Zieles gerichtete Act freier Thätigkeit eines Menschen vollbracht ist, obgleich die Erreichung der Absicht durch ein zwischen diesen Act der Thätigkeit und den Gegen-

---

[1]) Rottmanns Betrachtungen über die neuen baierischen Strafgesetzentwürfe. 1852 III. Heft S. 296.

stand des Verbrechens getretenes Hinderniß unterblieb. Es würde daher bloß der Erfolg einer Handlung der Grund ihrer Strafbarkeit sein und der Zufall, der diesen selbst gegen den Willen des Thäters ungeachtet der vollendeten Handlung beseitigte, würde herbeiführen, daß der Uebelthäter, der durch freie Willensthätigkeit den Rechtsbestand des Staates mittelbar oder unmittelbar bereits angegriffen hat aber nicht zu erschüttern vermochte, straflos bleibt, wodurch gerade dasjenige Verbrechen, welches oft das Leben Tausender als Mittel benützend, den Umsturz der bestehenden Staatsgewalt bezweckt in der Regel straflos bliebe; denn entweder mißlänge das Unternehmen und es könnte nicht gestraft werden, weil „der Wille noch nicht durch seine Realisirung d. i. durch die „gelungene Erreichung dieses Zieles in der Sinnenwelt" zur That geworden, weil die Absicht noch nicht zum Ziele gelangt ist, — oder des Thäters Absicht würde erreicht und dann — wäre wahrscheinlich keine Staatsgewalt da, die ihn zur Strafe ziehen könnte.

Andere Rechtsgelehrte, der Schule Filangieris folgend, verlangen zwar zur Anwendung der Strafgewalt gleichfalls eine Rechtsverletzung, verstehen jedoch unter letzterer nicht die Verletzung des speciellen Rechtes einer bestimmten moralischen oder phisischen Person, sondern die Verletzung des dem Staate zustehenden Rechtes zu verlangen, daß Niemand die allgemeine Rechtsordnung störe oder gefährde, und es theilen sich die Anhänger dieser Schule wieder in Jene, welche die Strafgewalt erst dann für begründet halten, wenn die Handlung bereits vollendet, vom Uebelthäter daher alles ins Werk gesetzt worden ist, was gemeiniglich zur Erreichung seines vorgesteckten Zieles nothwendig ist, der Erfolg jedoch nicht eintrat, während Andere schon den Anfang der bestimmten Handlung als strafbaren Versuch überhaupt oder wenigstens dann ansehen, wenn zwischen diesem Acte der Handlung und dem beabsichtigten Erfolge ein Causalnexus erkennbar ist.

In die dritte Klasse gehören endlich diejenigen, welche die Strafgewalt des Staates schon dann in Thätigkeit setzen wollen, wenn derjenige, der eine verbrecherische Handlung beabsichtigt, zwar diese weder vollendet noch begonnen, wohl aber bereits eine andere, wenngleich durch kein Strafgesetz speciell mit Strafe bedrohte Handlung gesetzt hat, die ihm als Mittel dienen

soll, früher oder später einmal erstere zu unternehmen und dieses letzteren Lehrsatzes erwähnt auch unser geschätzte Commentator des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 Dr. Anton Hye mit den Worten:

„Aus den leitenden Grundsätzen, welche so eben für die „Strafwürdigkeit von Handlungen überhaupt angedeutet wurden, „folgt von selbst, daß die Gesetzgebung des Staates strafend dann „auch gegen den Versuch von Verbrechen einschreiten dürfe, wenn „sich nur überhaupt der auf eine objectiv-strafbare Handlung gerich„tete Wille eines Menschen in äußeren Handlungen kund„gegeben hat; — denn darin liegt bereits das objectiv Gefährdende „für die rechtliche Ordnung im Staate; wenn auch etwa in der „gesetzten äußeren Handlung nur erst eine Vorbereitung d. h. ein „Herbeischaffen der Mittel oder Werkzeuge, womit die strafbare „Handlung ausgeführt werden sollte, oder ein Zurechtbringen der „Gelegenheit und äußerer Umstände, um sie ausführen zu können „und noch nicht ein wirklicher Anfang der Ausführung der straf„baren Handlung selbst zu erkennen ist; oder wenn auch von dem „Thäter aus Unverstand, Ungeschicklichkeit, Irrthum, Verwechslung, „abergläubischen Wahn oder Zufall eine schon an und für sich „(in abstracto) d. h. absolut, oder nur in dem concreten Falle, „d. h. relativ ungeeignete, oder zwar qualitativ taugliche aber „quantitativ unzulängliche Handlung gewählt und gesetzt, oder die„selbe irrigerweise an einem andern Gegenstande, als von ihm „vorausgesetzt wurde, — begangen worden ist."

Noch andere Rechtsforscher endlich sehen die Absicht an sich schon als strafbar an, erfordern daher nicht, daß der auf ein Verbrechen gerichtete Wille vorsätzlich durch äußere Handlungen an den Tag gelegt werde, sondern beruhigen sich über ihr Eingreifen in die Gedankenwelt damit, daß die Absicht überhaupt auf irgend eine Art bekannt werde, und stellen sich durch Vertheidigung dieses Lehrsatzes an den Rand des Abgrundes, in welchem sich Dionysius, der Tyrann befand, als er, wie Plutarch erzählt, den Marsyas dem ein hochverrätherisches Unternehmen geträumt hatte, zum Tode verurtheilte, weil er vermuthete, daß er im wachen Zustande daran gedacht haben mag.

Diese wenigen Worte mögen den Grundriß zur Vergleichung der einzelnen Strafgesetze in Entscheidung der Frage geben, welches Stadium die, die Erreichung eines verbrecherischen Zieles bezweckende Thätigkeit eines Menschen erreichen müsse, um dem Strafgesetze anheim zu fallen.

Außer diesem wird jedoch von den Gesetzgebungen auch der Grund in Betracht gezogen, aus welchem die Vollendung des Verbrechens unterblieb und wenn wir von den positiven Gesetzen absehend, die gewöhnlichen Fälle der Hemmung des natürlichen Ganges einer Handlung und die Ursachen der Erfolglosigkeit derselben ins Auge fassen, so werden wir unsere Aufmerksamkeit auf die Fragepunkte geleitet finden

a) ob der Thäter selbst von dem Unternehmen und zwar entweder gänzlich oder momentan abstand; oder

b) ob sich ein fremdes Hinderniß zwischen seine zur Erreichung des Zieles ganz geeignet gewesene Thätigkeit und zwischen dieses stellte; oder

c) ob die Handlung deßhalb nicht vollführt wurde, weil die gewählten Mittel ungeeignet oder unzureichend waren, oder endlich weil

d) das Object, gegen welches die Handlung gerichtet war, entweder fehlte oder nicht jene Eigenschaften hatte, die zur Verübung eines bestimmten Verbrechens nothwendig sind.

Auch in dieser Hinsicht sind die Rechtsgelehrten nicht einig, in welchen Fällen ein strafbarer Versuch vorliege; und so verschieden in beiden Richtungen die Ansichten der Theorie sind, so abweichend sind die Bestimmungen der positiven Strafgesetze.

Ehe wir uns jedoch in eine vergleichende Prüfung derselben einlassen, ist es nothwendig, den Text der die Strafbarkeit des Versuches normirenden Gesetzesstellen voranzuschicken.

§. 37.

Die einzelnen Strafgesetze bestimmen Nachstehendes.

Das österreichische Strafgesetzbuch:

§. 8. „Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That „wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist

„das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Aus=„übung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung „des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Da=„zwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unter=„blieben ist."

„Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere „Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene „Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden und „der Versuch einer Uebelthat, unter Anwendung des §. 47 lit. a[1]) „mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Ver=„brechen verhängt ist."

§. 9. „Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, an=„eifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung „ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem „Verbrechen schuldig und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, „welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre."

§. 11. „Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn „keine äußere böse Handlung unternommen oder nicht etwas, das „die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur „Rede gestellt werden." Dieselben Bestimmungen gelten auch be=„züglich der Vergehen und Uebertretungen."

Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten:

§. 31. „Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe „durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, „an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des „Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Er=„folg geblieben ist."

§. 32. „Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Ver=„brechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei „Festsetzung des Strafmaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen „Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht „vollendet worden ist."

---

[1]) Der §. 47 erklärt den Versuch als Milderungsgrund.

§. 33. „Der Versuch eines Vergehens wird nur in den „Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dieß ausdrücklich bestimmen. „Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den „im §. 32 aufgestellten Grundsätzen bestraft.“

§. 336. „Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.“

Die Strafgesetzbücher für Baiern und die herzoglich Oldenburg'schen Lande:

Art. 57 bair. und 45 old. „Ein Versuch ist vorhanden, „wenn eine Person in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, „äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung „oder Vorbereitung desselben gerichtet sind.“

Art. 58 — 46. „Der Versuch ist von aller Strafe frei, „wenn der Handelnde an der Vollbringung nicht durch äußere „Hindernisse, durch Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde, „sondern freiwillig aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht „vor der Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist, welches „letztere jedoch nicht vermuthet wird.“ [1])

„Wer zwar die Vollbringung freiwillig, jedoch in dem Vor„satze aufgegeben hat, zu anderer Zeit, an anderem Orte, an einer „anderen Person, oder auf andere Art die Uebertretung auszu„führen, ist ebenso zu strafen, als wenn er wider Willen an der „Vollbringung wäre verhindert worden.

Art. 60 — 48. „Wenn ein strafbarer Versuch der Voll„bringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß „der Uebertreter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch „welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in „Wirklichkeit gebracht werden sollte, so ist ein nächster Versuch vor„handen, dessen Strafe im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten „Verbrechens und zwar folgender Gestalt zugemessen werden soll:“

1. „statt der Todesstrafe ist die Kettenstrafe oder das Zucht„haus auf unbestimmte Zeit anzuwenden;“

---

[1]) Die Schlußbemerkung: „welches letztere jedoch nicht vermuthet wird“ ist für Baiern durch den 8. Artikel des Gesetzes vom 29. August 1848 aufgehoben.

2. „ist das vollendete Verbrechen mit Kettenstrafe oder Zucht„haus auf unbestimmte Zeit, oder mindestens auf zwanzig Jahre „belegt, so soll zehn= bis fünfzehnjährige Zuchthausstrafe statt „haben."

3. „bei anderen zeitlich begränzten Freiheitsstrafen soll von „dem niedrigsten Grade der auf das vollendete Verbrechen oder „Vergehen gesetzten Strafe der vierte Theil nachgelassen und allen„falls bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter herabgesetzt werden."

Art. 61 — 49. „Gleiche Grundsätze gelten, wenn bei Ver„brechen, zu derem vollständigem Begriffe der Erfolg einer bestimm„ten Wirkung gehört, die Haupthandlung selbst vollkommen „geendigt, aber die erforderliche Wirkung aus zufälligen Ursachen „vereitelt worden ist.

Art. 62 — 50. „Ein strafbarer Versuch, welcher bei solchen „Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu „der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten „sind (entfernter Versuch) soll:"

1. „wenn das vollendete Verbrechen mit Todesstrafe belegt „ist, mit drei= bis fünfjährigem Arbeitshause;"

2. „wenn auf die Vollendung Ketten= oder Zuchthausstrafe „gesetzt ist, mit Arbeitshaus auf ein bis drei Jahren."

3. „wenn bei der Vollendung die Strafe des Arbeitshauses „eintritt, mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse."

4. „wenn aber Gefängniß auf der Vollendung steht, mit „öffentlichem Verweise geahndet werden.

Art. 63 — 51. „Enthält der Versuch selbst schon ein „vollendetes Verbrechen, so sind die vorhin bestimmten Strafen „des Versuches mit Schärfung anzuwenden, wenn nicht die Strafe „des in dem Versuche enthaltenen vollendeten Verbrechens schwerer „ist, in welchem Falle die letztere nebst Schärfung in Anwendung „kommt."

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg enthielt früher in dem Art. 62 bis 73 umfassende Bestimmungen [1]) über

---

[1]) Dieselben lauten:

Art. 62. „Der Versuch eines Verbrechens ist in dem Grade, in „welchem sich derselbe der Vollendung mehr oder weniger nähert, nach

den Versuch, welche jedoch durch den Art. 12 des Gesetzes vom 13. August 1849 aufgehoben wurden, an deren Stelle traten die Artikel 10 und 11 des genannten Gesetzes:

„dem Verhältnisse der Strafe, welche auf dem vollendeten Verbrechen „steht, jedoch immer geringer als dieses, zu bestrafen."

Art. 63. „Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsich„tigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden „ist, unterliegen, außer den im Gesetze besonders bestimmten Fällen, „keiner Strafe; jedoch kann, wenn die vollendete That mit Todes-, „Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht ist, Stellung unter besondere „polizeiliche Aufsicht (Art. 42) von dem Gerichte angeordnet werden."

„Sollte die Vorbereitungshandlung schon an sich eine andere „strafbare That enthalten, so tritt die hiedurch verwirkte Strafe ein."

Art. 64. „Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite „zur Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der „nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehö„rige Erfolg eingetreten ist, so soll wegen eines solchen beendigten Ver„suches nicht auf weniger, als die Hälfte der Freiheits- oder Geldstrafe „erkannt werden, womit die vollendete That bestraft worden wäre."

Art. 65. „Ist der Versuch nicht so weit vorgeschritten, so hat der „Richter, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältniße, nicht unter „einem Dritttheile der Strafe zu erkennen, womit das vollendete Ver„brechen geahndet worden wäre."

Art. 66. „Würde die durch den Versuch verwirkte Strafe unter „das niedrigste gesetzliche Maß der für die vollendete That bestimmten „Strafart herabsinken, so ist die zunächst gelindere Strafart verhältniß„mäßig anzuwenden."

„Doch ist, wenn die auf der vollendeten That stehende Arbeits„hausstrafe bei dem Versuche auf Gefängnißstrafe herabsinkt, mit der „letzteren stets der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zu „verbinden (vergl. Art. 71).

„Bei Bemessen der Gefängnißstrafe (Abs. 2) findet der im Art. „50 vorgeschriebene Maßstab keine Anwendung; doch ist auf die Ver„schiedenheit der Behandlung der Gefangenen im Arbeitshause und im „Gefängniße angemessene Rücksicht zu nehmen."

Art. 67. „Hängt die Strafe des vollendeten Verbrechens wesentlich „von der Größe des verursachten Schadens ab, und läßt sich nicht aus„mitteln, in wie weit ein solcher Schaden beabsichtigt worden ist, oder „durch die vollbrachte That gestiftet worden wäre, so ist der Versuch „eines solchen Verbrechens mit Gefängniß zu bestrafen."

Art. 10. „Die gesetzliche Strafdrohung greift auch vor-
„behältlich der im Gesetze bestimmten Ausnahmen, die Strafe des
„Versuchs, sofern die Ausführung des beabsichtigten Ver-

Art. 68. „Bei Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche „Zuchthausstrafe steht, soll der beendigte Versuch mit Zuchthaus nicht „unter fünfzehn Jahren bestraft werden. War der Versuch noch nicht so „weit gediehen, so ist auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren zu erkennen."

Art. 69. „Wenn sich Jemand des Versuches eines Verbrechens „schuldig macht, welches den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der „Dienstrechte zur Folge hat, so soll, je nachdem ein solcher Versuch be- „endigt, oder nicht zur Beendigung gediehen ist, die zeitliche Entziehung „der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte im höchsten oder in einem „geringeren Maße ihrer Dauer erkannt werden."

„Steht auf einem Vergehen die letztere Strafart, so ist der Ver- „such nach eben diesem Unterschiede mit Gefängniß bis zu drei Monaten „zu ahnden, neben der in beiden Fällen zu verhängenden Dienstentlassung, „wenn ein öffentlicher Diener sich eines solchen Versuches schuldig ge- „macht hätte."

Art. 70. „Statt der auf der vollendeten That stehenden Dienst- „entlassung oder der Entziehung öffentlicher Berechtigungen soll der be- „endigte Versuch eines solchen Vergehens mit Gefängniß bis zu drei „Monaten, der nicht beendigte mit Geldbuße bis zu Einhundertund- „fünfzig Gulden bestraft werden."

Art. 71. „Sind jene Ehrenstrafen (Art. 69, 70) im Gesetze mit „Freiheits- oder Geldstrafen verbunden, so tritt bei dem Versuche, nach „dem in diesen Artikeln bezeichneten Unterschiede, eine größere oder ge- „ringere Minderung dieser letzteren Strafen ein."

Art. 72. „Wenn der Thäter aus Irrthum oder Verwechslung „ein untaugliches Mittel gebraucht hat, während er ein an sich taugliches „anzuwenden glaubte, oder wenn er irrigerweise bei einer Person eine „Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen „an derselben nicht begangen werden konnte, so ist bei dem beendigten „Versuche auf die Strafe des nicht beendigten Versuches mit tauglichen „Mitteln (Art. 65, 68, zweiter Absatz), und bei dem nicht beendigten „Versuche mindestens auf die Hälfte der Strafe des nicht beendigten „Versuches mit tauglichen Mitteln zu erkennen.

Art. 73. „Der Versuch ist straflos, wenn der Thäter an Voll- „führung der That nicht durch zufällige, von seinem Willen unabhängige „Umstände gehindert worden, sondern freiwillig, sei es aus Gewissens-

„brechens angefangen und nur durch zufällige oder von dem Willen „des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden ist, oder „die Wirkung verfehlt hat.

„Die Strafe wird nach dem Grade, in welchem sich der „Versuch der Vollendung nähert, ausgemessen.“

„Doch sind die Gerichte berechtigt, die Strafe des Versuchs „unter dem geringsten gesetzlichen Maß und nach Umständen in der „nächstfolgenden niedrigeren Strafart zu bestimmen; sie müssen aber „im letztern Falle mit der Gefängnißstrafe, auf welche die Arbeits„hausstrafe herabsinkt, den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der „Dienstrechte verbunden, jedoch ohne Anwendung des im Art. 50 „des St.-G.-B. bestimmten Maßstabes.“

Art. 11. „Der Versuch eines Vergehens, welches vollendet „nur Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, die zeitliche Entziehung „der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder eine noch ge„ringere Strafe nach sich ziehen würde, ist straflos; vorbehältlich „der im Gesetze bestimmten Ausnahmen.

Das Criminal-Gesetzbuch für Hannover

Art. 33. „Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn „eine Person in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere „Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein An„fang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. „Wenn bei solchen Verbrechen, zu deren gesetzlichen Merkmalen es „gehört, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, „der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung „des beabsichtigten Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch die „zum gesetzlichen Begriffe desselben erforderliche Wirkung eingetreten

---

„regung, Mitleid, oder Furcht vor Strafe, von dem Unternehmen ab„gestanden ist.“

„Ist ein Verbrechen ausnahmsweise schon in seinen Vorbereitungs„handlungen mit Strafe bedroht (Art. 63) so kommt rücksichtlich solcher „Handlungen vorstehende Bestimmung gleichfalls zur Anwendung. Ent„hält der Versuch oder die Vorbereitungshandlung ein für sich bestehen„des Verbrechen, so trifft den Thäter die hiedurch verwirkte Strafe.“

„ist, so ist der Versuch ein beendigter. In allen übrigen Fällen „ist ein nicht beendigter Versuch vorhanden."

Art. 34. „Die auf Ausführung eines Verbrechens gerich- „teten Handlungen bleiben straflos:"

1. „wenn sie an und für sich erlaubt, als bloße Vorberei- „tungen zur Ausführung eines Verbrechens anzusehen sind; vor- „behältlich dessen, was in Hinsicht der Anstifter, (Art. 55) des „Complotts, (Art. 59) und der Gehilfen (Art. 71) bestimmt ist."

2. „wenn sie in solchen durchaus unwirksamen Handlungen „bestanden, welchen aus Aberglauben eine übernatürliche Wirkung „beigelegt ward;"

3. „wenn zwar ein nicht beendigter Versuch bereits vor- „handen ist, jedoch der Handelnde, ohne dazu durch äußeres Hin- „derniß, oder durch Zufall genöthigt zu sein, aus freiem Antriebe „von der beabsichtigten That völlig abgestanden ist."

„Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine „andere Uebertretung enthalten, so tritt die dadurch verwirkte „Strafe ein."

Art. 35. „Dergleichen straflose Vorbereitungen und Ver- „suche solcher Verbrechen, welche mit einer schweren Strafe (Art. 8) „bedroht sind, können jedoch nach Umständen die Anordnung „besonderer polizeilicher oder disciplinarischer Aufsicht zur Folge „haben."

Art. 36. „Die Strafe des beendigten Versuchs soll im „Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens dergestalt „zugemessen werden, daß sie bis zur Hälfte der letzteren, oder wenn „diese in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, zu „langjähriger und im ersten Falle selbst zu lebenslänglicher Frei- „heitsstrafe steigen kann."

Art. 37. „Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist im „Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, nach dem „Grade, worin sich solcher der Beendigung der That mehr oder „weniger näherte, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Ursache „der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung, so wie der Persönlich- „keit des Schuldigen dergestalt zuzumessen, daß sie bis zu einem „Dritttheil derselben steigen kann (Vergl. Art. 302)."

„Jedoch ist auf keine härtere als sechsjährige Kettenstrafe zu „erkennen:"

Art. 38. „Wenn in vorkommenden Fällen die dem vollen„deten Verbrechen angedrohte Art der Freiheitsstrafe an sich beizu„behalten sein sollte, jedoch unter dem gesetzlichen Minimum „bleiben müßte, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart, „unter verhältnißmäßiger Erhöhung zur Anwendung."

„Ingleichen ist statt der Strafe der Dienstentsetzung auf „Dienstentlassung oder auch nach den Umständen, auf Suspension, „Verweis oder Geldstrafe zu erkennen."

„Wo der Versuch eine härtere Ahndung nothwendig macht, „da wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt."

Art. 39. „Enthält der Versuch selbst schon ein anderes „vollendetes Verbrechen, als das beabsichtigte, so ist die Vorschrift „des Art. 105 [1]) anzuwenden."

Art. 40. „Der Versuch eines Verbrechens wird dadurch „nicht straflos, daß der Thäter untaugliche Mittel zu seinem „Zwecke verwendet hat, wiewohl bei Zumessung der Strafe auf „diesen Umstand die erforderliche Rücksicht genommen und beson„ders darauf gesehen werden muß, ob die angewendeten Mittel an „und für sich ganz untauglich waren oder nur unter den besonderen „Verhältnissen und nach der Art ihres Gebrauches ihre gewöhnliche „schädliche Wirkung nicht haben konnten."

Art. 55. „Wenn (hingegen) entweder das vom Anstifter „Gewollte gar nicht oder statt desselben ein anderes, welches „weder als Mittel noch als Folge mit jenem in einer solchen Ver„bindung steht, verübt worden ist, so ist der Anstifter nach den „Gesetzen wider den Versuch des von ihm beabsichtigten und nicht „ausgeführten Verbrechens zu bestrafen. Ob er aber auch in „Hinsicht des anderen verübten Verbrechens wegen Fahrlässigkeit „strafbar sei, dies ist nach den allgemeinen Bestimmungen dieses „Gesetzbuchs über die Bestrafung der Fahrlässigkeit zu beurtheilen."

Art. 59. „Ist das verabredete Verbrechen ganz unterblieben, „so ist, wenn solches nicht aus freiem Antriebe geschah, die Ein-

---

[1]) Der Art. 105 normirt die ideale Concurrenz.

„gehung des Complotts [1]) als ein nicht beendigter Versuch der „verabredeten That zu strafen."

Art. 71. „Ist das Verbrechen, zu welchem die Beihilfe „geleistet wurde, nicht vollendet worden, so ist die Strafe des Ge= „hilfen nach den Verordnungen des Art. 69 jedoch im Verhältnisse „zu der vom Hauptthäter verwirkten Strafe des Versuchs zu er= „mässigen."

„Ist jedoch von letzterem entweder gar kein Versuch oder „doch nur ein strafloser Versuch (Art. 34) gemacht worden, so ist „die Strafe des Gehilfen mit Rücksicht auf die von ihm selbst „bewiesene Thätigkeit zu bestimmen."

Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen und Sachsen=Altenburg:

Art. 26. „Strafen des Versuchs. Ist bei einem beabsich= „tigten Verbrechen der Verbrecher:"

1. „durch äußere Umstände an der Vollendung der unter= „nommenen gesetzwidrigen Handlung verhindert, oder"

2. „auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten „Handlung abgewendet worden, oder hat er"

3. „zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Ver= „brechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig „untaugliches Mittel gewählt oder"

4. „das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder „unzweckmäßiger Art angewendet"

„so ist auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe, als die „auf die vollendete verbrecherische That gesetzte, zu erkennen. Diese „kann, wenn das beabsichtigte Verbrechen mit Todes= oder lebens= „länglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, bis zu zwanzigjähriger „Zuchthausstrafe I. Grades und bei andern Strafen bis zu zwei „Dritttheilen derselben gesteigert werden."

Art. 27. „Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die „gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht

[1]) Begriff des Complotts: Art. 57. Wenn mehrere die Begehung eines bestimmten gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mit einander entweder gleichzeitig oder durch späteren Beitritt beschließen, und sich dessen gemein= schaftliche Ausführung gegenseitig versprechen, so ist ein Complott vor= handen.

„begangen werden, so ist der Thäter mit einer dem Grade der an „den Tag gelegten Böswilligkeit angemessenen Strafe bis zu vier„jährigem Arbeitshause zu belegen.“

Art. 28. „Ein Verbrecher, der von einem bereits begonnenen „verbrecherischen Unternehmen, ohne durch äußere Umstände ge„hindert worden zu sein, freiwillig wieder absteht, ist höchstens „mit einjähriger Arbeitshausstrafe zu belegen, insofern nicht das„jenige, was er zu der Ausführung des Verbrechens schon gethan „hat, an und für sich eine verbrecherische Handlung in sich begreift „und als solche eine größere Strafe nach sich zieht.“

Art. 29. „Handlungen, wodurch die Ausführung eines beab„sichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen „worden, unterliegen keiner Strafe, insofern sie an sich selbst nicht „strafbar sind.“

Art. 30. „Jede Verbindung Mehrerer zu einem gemein„schaftlichen gesetzwidrigen Zwecke ist nicht als nur vorbereitende „Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Ver„brechens zu bestrafen.“

Das Criminalgesetzbuch für Braunschweig und Lippe-Detmold:

§. 36. „Wer die Vollführung eines vorsätzlichen Ver„brechens anfängt, solche aber nicht vollendet, oder falls ein be„stimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens „gehört, diesen nicht bewirkt, soll (vorbehaltlich der im zweiten „Buche gegebenen Bestimmungen) mit einer gelinderen, als der „auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe belegt werden.“

„Diese soll, wenn alles geschehen ist, was zur Vollführung „des Verbrechens von Seiten des Thäters geschehen mußte, wegen „eines solchen beendigten Versuches nicht nur die dem vollen„deten Verbrechen angedrohte Strafart und falls diese von ihrer „geringsten ordentlichen Dauer an, angedroht ist, nicht unter die „Grenzen ihrer geringsten außerordentlichen Dauer herabsinken. „Statt Todesstrafe soll zeitliche Kettenstrafe nicht unter zehn „Jahren bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer eintreten.“

„Wegen eines nicht beendigten Versuches ist auf die gelindere „Strafart, welche der auf das Verbrechen gesetzten zunächst folgt, „zu erkennen. Statt Todesstrafe tritt zeitliche Kettenstrafe ein und

„bei mit Gefängniß bedrohten Verbrechen, diese Strafart von der „geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu einem Drittel der „festgesetzten Strafe und falls Gefängniß von der geringsten „ordentlichen Dauer an angedroht ist, tritt dasselbe von der geringsten „außerordentlichen Dauer an oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein."

„Neben diesen Strafen finden die nicht selbstständigen Straf- „übel (§. 21 — 24) bei dem Versuche ebenso Anwendung, wie „bei dem vollendeten Verbrechen."

„Die Strafe des nicht beendigten Versuches tritt auch dann „ein, wenn an dem Gegenstande, gegen welchen die That gerichtet „ist, das Verbrechen nicht begangen werden kann, oder der Thäter „aus Irrthum in Thatsachen ein untaugliches Mittel, oder das „gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger „Art anwendet.

„Hat der Thäter aus Mangel an Einsicht ein unter allen „Umständen und gänzlich untaugliches Mittel angewendet, so ist er „nach den Vorschriften über die Vorbereitung von Verbrechen zu „beurtheilen."

„§. 37 II. Besondere Bestimmungen:"

„A. Bei Mitschuldigen."

„Anstiftung, ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft „und Beihilfe zur Verübung eines bestimmten Verbrechens soll, „auch wenn der Anfang zu dessen Ausführung noch nicht gemacht „ist, vorbehältlich der bei einzelnen Verbrechen gegebenen besondern „Bestimmungen [1]) folgendermassen bestraft werden:

1. „Den Anstifter trifft die Strafe des nicht beendigten „Versuches jedoch von deren geringsten außerordentlichen Dauer an;"

2. „diejenigen, welche die Begehung einer verbrecherischen „Handlung zuzusagen sich haben bestimmen lassen, die vertrags- „mäßigen Theilnehmer und die Gehilfen sind mit der gelinderen „Strafart, welche der auf den nicht beendigten Versuch gesetzten „zunächst folgt, zu belegen, so daß statt Gefängniß von der ge- „ringsten außerordentlichen Dauer ein Verweis eintreten kann."

---

[1]) Solche bestehen bei den Verbrechen des Hoch- und Landesverrathes (§. 82 bis 89) beim Aufruhre §. 98 bei der Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen die Obrigkeit und beim Zweikampf §. 121.

§. 38. „Die Vereinigung zur Verübung verschiedener, einzeln „noch unbestimmter Verbrechen ist als nicht beendigter Versuch des „schwersten der Verbrechen, auf welche die Absicht gerichtet war zu „bestrafen.“

§. 39. „Richtet sich die Größe der Strafe des Verbrechens „nach der verursachten Beschädigung oder nach dem Werthe des „Gegenstandes, oder nach anderen Strafabstufungsgründen und „liegt in diesen Beziehungen eine bestimmte Absicht des Thäters „nicht vor, so kann nur die auf das Verbrechen gesetzte gelindeste „Strafe als Maaßstab für die Strafe des Versuches dienen.“

§. 40. „Vorbereitungen zu der noch nicht angefangenen „Ausführung eines Verbrechens sind, vorbehältlich der besonders „gegebenen Bestimmungen oder insofern sie nicht schon an sich auf „eine Gesetzesübertretung enthalten, straffrei.“

„Es kann indeß wegen solcher Vorbereitungen die Stellung „unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, wenn sie sich auf Ver„brechen beziehen, die mit Zuchthaus oder einer schwereren Strafe „bedroht sind.“

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen.

Art. 64. „Handlungen, durch welche die Ausführung eines „beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch „dieses Verbrechens strafbar.“

Art. 65. „Ist durch Handlungen die Ausführung eines „beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet aber noch nicht an„gefangen worden, so unterliegen sie nur in denjenigen Fällen einer „Strafe, für welche dieß ausnahmsweise ausdrücklich im Gesetze „angeordnet ist. Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus „einer schon an sich strafbaren Handlung, so tritt die hiedurch „verwirkte Strafe ein.“

Art. 66. „Wegen Handlungen, durch welche die Ausführung „eines beabsichtigten, vom Gesetze im Falle der Vollendung mit „Todes- oder mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens bloß „vorbereitet wurde, können die Gerichte gegen den Urheber der„selben, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefähr„lich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen.“

Art. 67. „Die Wahl von Mitteln, welche zwar ihrer Be„schaffenheit nach unter gewöhnlichen Umständen zur Ausführung

„des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würden, jedoch unter „den obgewalteten besonderen Verhältnissen und nach der Art, „Stärke oder Quantität, wie sie angewendet wurden, die Aus„führung des Verbrechens oder Vergehens nicht bewirken konnten, „hindert die Bestrafung des Versuches ebenso wenig, als wenn der „Handelnde aus Verwechselung oder Irrthum sich eines untaug„lichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich „taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn derselbe irrigerweise bei „einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne „welches das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen „werden konnte. Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, „wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Unver„stand oder abergläubischen Wahne solche Mittel gebraucht wurden, „welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein konnten."

Art. 68. „Die Strafe des Versuches besteht, wenn das „vollendete Verbrechen getroffen haben würde: 1. Todes- oder „lebenslängliche Zuchthausstrafe: in Zuchthausstrafe bis zu sechs„zehn Jahren; 2. Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit: in höchstens „zwei Dritttheilen dieser Strafe und mindestens sechs Monaten „Correctionshaus; 3. Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe oder „nur Correctionshausstrafe: in höchstens zwei Dritttheilen dieser „Strafen oder bürgerlichem Gefängniß; 4. Gefängniß- oder Geld„strafe: in höchstens zwei Dritttheilen dieser Strafen und wenig„stens in gerichtlichem Verweise; 5. Dienstentsetzung: in Dienst„entlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt; 6. Dienst„entlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt: in diesem „Falle treten Disciplinarstrafen ein; 7. Entziehung gewisser staats„bürgerlicher, bürgerlichen oder Familienrechte, oder Entziehung „öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbststän„digen Gewerbetriebes: in Gefängniß- oder Geldstrafe."

„Bei der Zumessung dieser Strafen innerhalb der vor„geschriebenen Schranken haben sich die Gerichte vorzüglich nach „dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollen„dung des Verbrechens genähert hat, so daß in der Regel der „höchste Grad der Strafe nur den beendigten, der mittlere Grad „der Strafe den nächsten, und der geringste Grad der Strafe „den entfernteren Versuch trifft. Der Versuch ist für beendigt zu

„achten, wenn der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite „zur Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch „der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollen„dung gehörige Erfolg eingetreten ist.“

Art. 69. „Der noch nicht beendigte Versuch als solcher ist „straflos, wenn der Thäter nachweist, daß er nicht wegen physischen „Unvermögens oder anderer zufälliger von seinem Willen unab„hängigen Umstände sondern freiwillig und aus Reue von dem „Unternehmen und zwar gänzlich abgestanden ist.

Art. 70. „Enthalten Versuchshandlungen selbst ein eigenes „Verbrechen, so tritt die hiedurch verwirkte Strafe ein, insofern „nicht die Strafe des Versuchs, als solchen, bedeutender sein sollte. „Kann jedoch wegen Reue diese letztere Strafe nicht erkannt wer„den, so behält es bei der durch die Versuchshandlung als eigenes „Verbrechen betrachtet, verwirkten Strafe sein Bewenden.“

Strafgesetz für Baden.

§. 106. „Handlungen, wodurch die Ausführung eines beab„sichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch „desselben zu bestrafen.“

§. 107. „Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner „Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig „war ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens er„forderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, „welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner „eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die „That als beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu „bestrafen.“

§. 118. „Handlungen, wodurch die Ausführung eines beab„sichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen „wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für „welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.“ [1])

---

[1]) Dieß ist der Fall bei den Verbrechen der Gewaltthätigkeit (§. 280) bei Diebstahl und Raub in Banden (§. 482) und beim Hochverrath (§. 592 und 594).

§. 109. „Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer „schon an sich strafbaren That, so tritt die hiedurch verschuldete „Strafe ein.“

§. 110. „Bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der „Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe oder un= „bestimmt mit Arbeitshaus= oder Zuchthausstrafe bedroht sind, „tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs selbst dann ein, „wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Ver= „brechens aus Irrthum oder Verwechslung oder sonst durch Zufall „statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches „an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern, untauglichen „Mittels bedient hat.“

§. 111. „War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle „der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder „unbestimmt mit Arbeitshaus= oder Zuchthausstrafe bedroht sind, „der Gegenstand der unternommenen That, oder in den Fällen „des §. 100 die Person oder Sache, die aus Irrthum oder Ver= „wechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen „wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr „nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter alles „gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsich= „tigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des nicht beendig= „ten Versuches ein.“

§. 117. Hat der Thäter nach einem nicht beendigten Ver= „suche das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die „Versuchshandlungen, als solche, straflos. Enthalten sie jedoch „selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hiedurch verschuldete „Strafe ein.

§. 118. „Hat der Thäter nach beendigten Versuche das Ein= „treten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet und das Ver= „brechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dieß als Straf= „milderungsgrund.“

§. 128. „Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur „Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, wird „von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen, wenn „gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche den Anfang „der Ausführung enthält.

„Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu einem Anfang „der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die „Theilnehmer straflos.

Das Strafgesetzbuch für Sachsen-Weimar, Meinin„gen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg:

Art. 23. „Handlungen, wodurch die Ausführung eines vor„sätzlichen Verbrechens angefangen, aber das Verbrechen nicht „vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen:"

1. „wenn der Verbrecher durch äußere, nicht in seinem Willen „ihren Grund habende Umstände an der Beendigung der angefan„genen verbrecherischen Handlung verhindert wurde;"

2. „wenn der Verbrecher zwar von seiner Seite alles gethan, „was zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig „war, aber der zum Begriff des vollendeten Verbrechens gehörige „Erfolg durch äußere Umstände abgewendet worden ist;"

3. „wenn der Verbrecher zur Begehung des Verbrechens ein „taugliches Mittel gewählt, aber in unzureichender oder unzweck„mäßiger Art angewendet hat, so daß deshalb der beabsichtigte „Erfolg nicht erreicht wurde;"

4. „wenn er zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens „ein taugliches Mittel anzuwenden glaubte, statt dessen aber aus „Irrthum, Verwechslung oder sonst durch Zufall, ein untaugliches „Mittel angewendet hat."

„Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn aus „Unverstand oder abergläubischen Wahn ein unter allen Umständen „untauglches Mittel angewendet wurde."

Art. 24. „Der Versuch ist mit verhältnißmäßig geringerer „Strafe, als auf das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, zu „belegen."

„In den Fällen des Art. 23 unter 1., 2. und 3. kann die „Strafe des Versuchs, wenn für das vollendete Verbrechen lebens„längliches Zuchthaus auszusprechen wäre, nicht unter sechs Jahre „Zuchthaus, und wenn eine andere Strafe für das vollendete Ver„brechen zu erkennen wäre, nicht unter den vierten Theil der dafür „zu bemessenden Strafe herabgehen."

„In dem Fall des Art. 23 unter 4. kann bei einem mit „lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechen die Strafe „des Versuchs nicht über zehnjähriges Zuchthaus, und bei anderen „Verbrechen nicht über die Hälfte der für das vollendete Ver„brechen zu erkennenden Strafe hinausgehen."

„Wenn sich die Strafe eines vollendeten Verbrechens nach „der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung, „oder nach dem Werth des Gegenstandes richtet, und in diesen „Beziehungen bei dem Versuch eine bestimmte Absicht des Ver„brechers nicht vorliegt, so daß sich die Strafe, welche das vollen„dete Verbrechen betroffen haben würde, nicht feststellen läßt, soll „der Richter von dem vierten Theil des höchsten gesetzlichen Straf„satzes für den höchsten Grad des fraglichen Verbrechens abwärts „nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafe des Ver„suches bestimmen."

„Innerhalb der für die Strafbarkeit des Versuchs bestehenden „Grenzen ist der Richter auch berechtigt, auf eine geringere Straf„art, als für das vollendete Verbrechen geordnet ist, herabzugehen, „unter Berücksichtigung des im letzten Satz des Art. 10 bestimmten „wechselseitigen Verhältnisses der verschiedenen Freiheitsstrafen."

Art. 25. „Hat der Verbrecher alles gethan, was von seiner „Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig „war, es konnte aber an dem Gegenstand, gegen welchen die ver„brecherische Handlung gerichtet war, überhaupt, oder seiner Be„schaffenheit nach, das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen „werden, so ist der Verbrecher mit Gefängniß oder Arbeitshaus „bis zu vier Jahren zu bestrafen."

Art. 26. „Wer von einer bereits angefangenen verbreri„schen Unternehmung, ohne durch äußere Umstände gehindert worden „zu sein, freiwillig wieder absteht, ist straflos; sofern nicht das„jenige, was er schon zur Ausführung des Verbrechens gethan hat, „als ein besonderes Verbrechen strafbar ist."

„Hat der Thäter, dagegen alles gethan, was von seiner „Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig „war, und hat das Verbrechen dadurch freiwillig wieder aufgegeben, „daß er selbst das Eintreten des zur Vollendung des Verbrechens „gehörigen Erfolges abgewendet hat, so soll ihm dies nur zur

„Milderung der Strafe des Versuchs gereichen und er nach den „im Art. 24 für den Fall des Art 23, Nro. 4 aufgestellten Regeln „bestraft werden."

Art. 27. „Handlungen, wodurch die Ausführung eines beab„sichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen „wurde, unterliegen keiner Strafe; ausgenommen, wo das Gegen„theil gesetzlich besonders geordnet ist oder die Vorbereitungshandlung „schon an sich ein Verbrechen ist, welchenfalls sie in dieser Eigen„schaft bestraft wird."

Art. 28. „Jede auf ausdrücklicher Verabredung oder still„schweigender Uebereinkunft beruhende Verbindung mehrerer Personen „zur Ausführung eines Verbrechens soll wie ein Versuch nach den „im Art. 24 für den Fall des Art. 23 unter 4 aufgestellten Be„stimmungen bestraft werden."

„Wurde jedoch die Ausführung, ehe es zu einem Anfang der„selben kam, freiwillig wieder aufgehoben, so tritt Straflosigkeit ein."

Das Strafgesetzbuch für den Canton Luzern:

§. 34. „Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn „eine Person in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere „Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein An„fang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist."

§. 35. „Ist zu einem Verbrechen ein bestimmter Erfolg er„forderlich, so wird gegen denjenigen, der alles gethan hat, was „von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens „nothwendig war, ohne daß jedoch der Erfolg eingetreten ist, vor„behaltlich besonderen Strafbestimmungen für gewisse Fälle, auf „zwei Dritttheile der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe „erkennt."

§. 36. „Wann der Thäter seinerseits noch nicht alles gethan „hat, was zur Vollendung des Verbrechens gehört, mag zu dem „Begriffe desselben ein bestimmter Erfolg erforderlich sein oder „nicht, so ist nach der größern oder geringern Entfernung des Ver„suchs von der Beendigung, mit Rücksicht auf die Ursache der un„freiwillig unterbliebenen Beendigung, auf einen Zwölftheil bis auf „einen Dritttheil derjenigen Strafe zu erkennen, welche in diesem „Falle das vollendete Verbrechen zu treffen hätte.

§. 37. „Enthält der Versuch, selbst schon ein anderes voll„endetes Verbrechen als das beabsichtigte, so ist die Vorschrift des „Art. 83 [1]) anzuwenden."

§. 38. „Die Strafe des Versuchs wird nicht ausgeschlossen, „wenn dieser mißlungen ist, weil aus Irrthum und Verwechslung „anstatt des beabsichtigten tauglichen, ein untaugliches Mittel, oder „weil das taugliche in unzureichender oder unzweckmäßiger Art an„gewendet worden."

„Wenn aber der Versuch wegen völliger Untauglichkeit der „aus Einfalt für tauglich erachteten angewandten Mittel, mißlingen „mußte, so ist derselbe bloß correctionell zu bestrafen."

§. 39. „Der Versuch ist straflos, wenn die Vollführung der „That nicht aus Zufall oder wegen äußerer Hindernisse unterblieben, „sondern der Handelnde freiwillig von dem Unternehmen abgestan„den ist, und daß dieses geschehen sei, durch äußere Handlungen an „den Tag gelegt hat. Sollte aber die Versuchshandlung schon irgend „eine andere Uebertretung enthalten, so tritt die dadurch verwirkte „Strafe ein."

„Würde die Unternehmung mit Theilnehmern begonnen, welche „sie vollenden, so ist der Zurücktretende für die Vollendung soweit „verantwortlich, als man annehmen kann, daß seine frühere Thätig„keit die der übrigen verursachte oder beförderte."

§. 40. „Wo der strafbare Versuch eine härtere Ahndung als „die in diesem Titel bezeichnete, nöthig macht, da wird solches bei „den einzelnen Verbrechen bestimmt.

Das russische Strafgesetzbuch:

§. 8. „Bei den vorsätzlichen Verbrechen wird unterschieden: „der auf irgend eine Weise an den Tag gelegte verbrecherische Vor„satz, die Vorbereitung zu dessen Ausführung, der Versuch und die „Vollendung."

§. 9. „Wenn Jemand mündlich, schriftlich oder auf irgend „eine andere Weise die Absicht, ein Verbrechen zu begehen an den „Tag legt, so gilt das als Anzeichen eines verbrecherischen Vorsatzes.

---

[1]) Der §. 83 handelt von der Concurrenz der Verbrechen.

„In die Zahl solcher Anzeichen gehören Drohungen nnd alle Aeu-„ßerungen, wodurch Jemand zu verstehen gibt, daß er etwas Böses „thun wolle."

§. 10. „Das Herbeischaffen der Mittel zur Vollbringung „eines Verbrechens heißt Vorbereitung zum Verbrechen."

§. 11. „Als Versuch des Verbrechens gilt jede Handlung, „wodurch die Ausführung eines verbrecherischen Vorsatzes begonnen „oder fortgesetzt wird."

§. 117. „Wer mündlich, schriftlich oder sonst auf irgend eine „Weise die Absicht äußert, ein Verbrechen zu begehen, macht sich „eines verbrecherischen Vorsatzes schuldig."

„Die Fälle, wo wegen der Natur und Wichtigkeit eines Ver-„brechens, schon der Vorsatz dazu bestraft wird, sind im Gesetze „ausdrücklich bestimmt."

§. 118. „In Betreff eines vorbereiteten Verbrechens wird „untersucht: 1. ob die geschehenen Vorbereitungen an und für sich „aus gesetzwidrigen Vorbereitungen bestanden; 2. ob durch die Vor-„bereitungen andere Personen irgend einer Gefahr ausgesetzt wurden. „Wo diese erschwerenden Umstände nicht vorhanden sind, werden „die Vorbereitungen zu einem Verbrechen nur in den vom Gesetze „ausdrücklich bezeichneten Fällen bestraft."

§. 119. „Wer ein Verbrechen vorbereitet oder die Aus-„führung desselben begonnen hat, jedoch innehält nnd freiwillig „von der Vollbringung der That absteht, wird nur in dem Fall, „wenn die Vorbereitung und begonnene Ausführung an und für „sich ein Verbrechen ausmachen, und auch nur für dieses, nicht „aber für das ursprünglich beabsichtigte, bestraft."

§. 120. „Die Strafe eines begonnenen Verbrechens, dessen „Vollendung nicht durch den Willen des Angeschuldigten, sondern „aus anderen von diesem unabhängigen Ursachen unterbleibt, wird „je nachdem weniger oder mehr zur Vollbringung fehlt, um „einen oder zwei Grade niedriger bestimmt, als sie für das voll-„brachte Verbrechen festgesetzt ist."

§. 121. „Wenn bei einem verbrecherischen Versuch, von „Seiten des Thäters Alles geschehen ist, was er zur Erreichung „seines Zweckes für nöthig achtete, und wenn die beabsichtigte „Rechtsverletzung nur wegen unvorhergesehener Umstände ausgeblie-

„ben ist; so wird er ebenso streng bestraft, als wenn das Ver„brechen vollständig ausgeführt wäre.“

„Der Code penal:“

Art. 2. „Toute tentative de crime qui aura été mani„festée par un commencement d' exécution, [1]) „si elle n'a été suspendue ou si elle n'a manqué son effet „que par des circonstances indépendantes de la volonté de „son auteur est considérée commele crime même.“

Art. 3. „Les tentatives de délits ne sont considérées „comme délits que dans les cas déterminés par une disposi„tion spéciale de la loi.“

§. 38.

Nehmen wir von den genannten Strafgesetzen zuerst das Oesterreichs zur Hand und prüfen wir dessen Bestimmungen, so finden wir als wesentliche Erfordernisse der Strafbarkeit eines Versuches

1. den bösen Vorsatz. Von der richtigen Voraussetzung ausgehend, daß bei aus Fahrlässigkeit entstandenen Rechtsverletzungen kein Versuch denkbar ist, weil das Bestreben ein bestimmtes Ziel

---

[1]) Der Satz „manifestée par un commencement d' exécution“ wurde durch das Gesetz vom 28. April 1832 statt des früheren „manifestée „par des actes exterieurs et suirvie d' un commencement d' exécu„tion“ eingeschaltet.

Art. 2. Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere Handlungen an den Tag gelegt worden ist und einen Anfang von Vollziehung erhalten hat, wird wenn er nur durch zufällige von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden ist oder seine Wirkung verfehlt hat, wie das Verbrechen selbst angesehen.

Art. 3. Der Versuch eines Vergehens wird nur in den durch eine besondere Verfügung des Gesetzes bestimmten Fällen als Vergehen angesehen.

Aemtl. Uebersetzung.

zu erreichen, stets die Absicht nach letzterem voraussetzt, kennt das österr. Strafgesetz überhaupt einen Versuch nur bei jenen strafbaren Handlungen, die vorsätzlich begangen werden. Der böse Vorsatz ist daher ein wesentliches Criterium eines jeden, umsomehr eines verbrecherischen Versuches, da zum Verbrechen nach §. 1 des St.-G.-B. jederzeit böser Vorsatz, die Absicht das Verbrechen zu begehen erfordert wird, und es hat das Gesetz dieses Erforderniß bei dem Versuche ausdrücklich anerkannt, indem es von der Thätigkeit des Bösgesinnten spricht.

Doch der böse Vorsatz allein, wenn er auch erkennbar und über dessen Vorhandensein kein Zweifel ist, kann für sich allein keine Strafe nach sich ziehen, denn der §. 11 des St.-G.-B. erfordert, daß eine äußere böse Handlung unternommen oder etwas unterlassen worden sei, was die Gesetze vorschreiben; soll daher ein Versuch strafbar sein, so muß auch

2. eine äußere böse Handlung gesetzt worden sein, denn es liegt, wie Temme [1]) ganz richtig bemerkt, im Wesen des Versuches, daß der Thäter das ganze Verbrechen seinem vollen Thatbestande nach gewollt, aber weniger gethan — oder, muß beigesetzt werden, erreicht — hat, als der volle Thatbestand erforderte. Die Frage, welches Stadium diese Handlung in ihrem Verfolge bereits eingenommen haben müsse, um einen strafbaren Versuch zu bilden, beantwortet das österreichische Gesetz mit den Worten: „sobald der Bösgesinnte „eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen „hat.“

Wo dieser Scheidepunkt liege und welche Handlungen als zur wirklichen Ausübung führend angesehen werden können, zu ermitteln, überließ das Gesetz — die Schwierigkeit wenn nicht Unmöglichkeit einer genauen auf alle einzelnen Verbrechen passenden Grenzbezeichnung kennend — der Wissenschaft und die Literatur österreichischen Strafrechtslehre bot viel Hervorragendes in diesem Ge-

---

[1]) Temmes Glossen zum St.-G.-B. für die preußischen Staaten. S. 92.

biete; doch auch ihr ist es nicht gelungen die Grenze unbestreitbar zu ermitteln.

Koppel[1]) hält einen strafbaren Versuch für vorhanden, wenn vorbereitende Handlungen unternommen wurden, insofern sie nach dem Plane des Thäters zur Ausübung des Verbrechens führen sollen, und dazu zu führen wirklich geeignet sind. So z. B. erklärt er für einen strafbaren Versuch, wenn A, welcher den B zu vergiften beschlossen hat, in die Apotheke geht und Gift kauft.

Pratobevera hält, wenn bloß vorbereitende Handlungen gesetzt wurden, einen Versuch im Sinne des österr. Strafgesetzes für nicht vorhanden, und spricht seine Ansicht dahin aus, daß nach dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes nur jene Handlungen als Anfangspunkt des strafbaren Versuches anzusehen sind, die zunächst mit der Schluß- oder Haupthandlung in unmittelbarem Causal-Zusammenhange stehen.[2])

Tausch[3]) schließt gleichfalls die vorbereitenden Handlungen von der Anwendbarkeit der Strafbestimmungen über den Versuch aus, und bezeichnet als den Anfang des criminellen Versuches den Moment, „in welchem Jemand mit dem bösen Entschluße dem zu verletzenden Gegenstande gegenübersteht und schon so weit gekommen ist, daß er bereits die von ihm vorbereiteten Mittel anwendet oder ihnen die zur Ausführung nöthige Richtung gibt."

In ähnlicher Weise spricht sich hierüber Kitka[4]) aus, indem er die entfernteren den bösen Vorsatz offenbarenden Handlungen, durch welche sich der Bösgesinnte die zur Ausführung seines Vorhabens nöthigen Werkzeuge verschafft, die Gelegenheit zu ihrer Ausführung ausspäht und die zum Entwurfe des verbrecherischen Planes

---

[1]) Koppel über den Versuch bei Verbrechen. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1842. I. S. 144.

[2]) Pratobevera's Materialien zur Gesetzkunde und Rechtspflege. VI. Band. S. 373.

[3]) Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrechte. I. Band. 1. Heft. S. 83 u. s. f.

[4]) Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1832. I. S. 183 u. s. f.

nothwendigen Voranstalten trifft, vom Begriffe des strafbaren Versuches ausschließt und diesen erst dann beginnen läßt „sobald der Entschlossene solche Handlungen unternimmt, welche auf die wirkliche Anwendung der schon vorbereiteten zur Ausführung des Verbrechens dienlichen Mittel gerichtet sind,“ indem da der schon vorbereitete Thäter Schritte unternimmt, die auf die unmittelbare Thatausführung Beziehung haben.

Diese Ansicht theilt auch Waser, indem er sagt, „der criminelle Versuch beginnt bei Verbrechen, wozu Vorbereitungen getroffen worden sind, mit solchen äußeren Handlungen, welche auf die Anwendung der vorbereiteten und zur Ausführung des beschlossenen Verbrechens dienlichen Mittel gerichtet sind und den Thäter auch zugleich in den Stand setzen, ohne weitere Unterbrechung oder Vorbereitung zur Vollziehung der That zu schreiten.“

Hye endlich erklärt, daß „unser Gesetz zum strafbaren Versuche eines Verbrechens von Seite der Handlung eine solche objective Beschaffenheit derselben als unabweisliches Merkmal erfordere, welche mit dem beabsichtigten (vollbrachten) Verbrechen bereits in einem objectiven ursächlichen Zusammenhange (in einem realen Causalnexus) gestanden war, oder mit andern Worten, welche bereits ein wirklicher Anfang ihrer Ausführung gewesen war, oder welche in der Fortsetzung desjenigen, was bereits begonnen worden war, wenigstens annäherungsweise den objectiven, von der gesetzlichen Begriffsbestimmung eines bestimmten Verbrechens zum vollständigen Verbrechen geforderten Thatbestand, oder die wirkliche Vollbringung des Verbrechens herbeigeführt haben würde.“

Die Wichtigkeit der Frage, wie weit die auf Erreichung eines bestimmten Zweckes abzielende menschliche Thätigkeit vorgeschritten sein muß, um als strafbarer Versuch angesehen werden zu können, ist unverkennbar, da von ihrer Entscheidung es abhängt, ob — nicht etwa einzelne — sondern eine ganze Reihe von Handlungen gänzlich straflos bleiben, oder als Verbrechen angesehen werden

sollen; — und ebenso unverkennbar ist es, daß der vom Versuche handelnde §. 8 des österreichischen St.-G.-B. diese Frage nicht mit solcher Klarheit entscheidet, daß daraus in jedem einzelnen Falle mit mathematischer Genauigkeit der Scheidepunkt zwischen Straflosigkeit und verbrecherischer Schuld bezeichnet werden könnte.

Es bleibt daher der Wissenschaft anheimgestellt, aus dem Zusammenhange und Geiste des Gesetzes die Abgrenzung vorzunehmen und sie ist verpflichtet alles aufzubieten, um den Scheidepunkt möglichst genau und richtig festzusetzen.

Erwägt man den natürlichen Verlauf der Entstehung verbrecherischer Handlungen, und denkt man sich das vollendete Verbrechen als ein dem Inhalte und Umfange nach begrenztes Ganze, so wird man der Reihenfolge nach drei von einander wesentlich verschiedene Abschnitte unterscheiden.

Der erste ist die Periode des innerlichen Vorhabens, wo der böse Vorsatz bereits gefaßt ist, und entweder verschlossen bleibt oder sich durch Worte oder sonst auf irgend eine Art erkennbar macht,

der zweite wo der Bösgesinnte sich die Möglichkeit der Ausführung seines Vorhabens zu verschaffen und der Sicherheit der Ausführung zu vergewissern sucht, wo er sich die Mittel und Werkzeuge anschafft, ihnen die zur Erreichung seines Zieles geeignete Beschaffenheit gibt, sich selbst in den zur Verübung des Verbrechens unmittelbar erforderlichen Zustand versetzt und die schon in Bereitschaft gesetzten Mittel zur Verübung des Verbrechens in Anwendung zu bringen beginnt; und endlich

der dritte wo der Bösgesinnte jene Grenzlinie überschreitet, welche daß Gesetz um den Begriff jedes einzelnen Verbrechens zieht, wo er daher bereits mindestens einen Theil jener Handlung gesetzt hat, welche den Thatbestand des bestimmten Verbrechens bildet, jener Handlung welche — nicht im speciellen Falle — sondern im Allgemeinen ein nothwendiges Glied in der Kette jener Akte menschlicher Thätigkeit ist, deren Gesammtheit den Begriff des vollendeten Verbrechens gibt.

Hält man bei Entscheidung der Frage, in welchem dieser Stadien die in verbrecherischer Absicht unternommene Handlung im Sinne des österreichischen Gesetzes zum strafbaren Versuche werde,

sich bloß den §. 8 des St.=G.=B. vor Augen, so drängt sich unwillkürlich die Meinung auf, daß der Scheidepunkt schon im zweiten Stadium liege; denn alle die dort angeführten vorbereitenden Handlungen werden unternommen, um die böse Absicht zu realisiren, sie alle führen den Bösgesinnten zum Ziele, zur wirklichen Ausübung des Verbrechens, und eine weitere Eigenschaft der äußeren Handlung erfordert der erwähnte §. nicht.

Schon derjenige müßte daher wegen versuchten Diebstahls gestraft werden, welcher zur Ausführung seines auf einen Diebstahl gerichteten Vorhabens, um Abdrücke von den Schlüsseln zu nehmen, sich dem Hause des Bedrohten nähert, und derjenige würde einen versuchten Mord begehen, der in der Absicht einen Anderen zu erschießen, um sich eine Pistole kaufen zu gehen vom Stuhle aufsteht — denn schon dieß sind äußere Handlungen, die den Bösgesinnten zur Ausübung des Verbrechens führen und wollte man diese nicht als Versuch strafen, so dürfte man es bei keiner der zur zweiten Kathegorie gezählten Handlungen thun; denn eine weitere Unterscheidung zwischen denselben rechtfertigt kein Gesetz, sie fallen alle in die Reihe der vorbereitenden Handlungen, mögen sie nun in der Herbeischaffung der Mittel und Werkzeuge, oder in der Bereitmachung derselben bestehen, mag der Thäter sich bereits am Orte befinden, den er sich zur Ausführung der That ausersehen hat oder mag er noch zwei, drei oder mehrere Schritte und so fort eine weite Strecke von demselben entfernt sein, in allen diesen Momenten bereitet er sich erst zur Verübung des Verbrechens vor, und dennoch führen ihn alle diese Handlungen zur wirklichen Ausübung des Verbrechens, wenn er gleich das letztere noch nicht unternommen hat.

Der §. 8 des St.=G.=B. ist jedoch nicht die einzige Gesetzesstelle, welche bei Beantwortung der angeregten Frage maßgebend ist; die Entscheidung kann nur aus dem Gesetze im Zusammenhange und aus dem Geiste desselben geschöpft werden, und auf diesen gestützt dürfte anzunehmen sein, daß die auf die Verübung eines Verbrechens gerichtete äußere Thätigkeit eines Menschen erst dann beginne einen nach österreichischen Gesetze strafbaren Versuch zu bilden, wenn bereits ein Theil jener Handlnng gesetzt

wurde, welche den Thatbestand des beabsichtigten Verbrechens bildet, wenn daher bereits eine Handlung unternommen wurde, welche ein Glied in der Kette jener Akte menschlicher Thätigkeit bildet, deren Gesammtheit den Begriff des vollendeten Verbrechens gibt.

Die Richtigkeit dieser Ansicht unterstützt der allgemeine Sprachgebrauch.

Niemand wird es in gewöhnlicher Redeweise den Versuch einer Handlung nennen, wenn Jemand sich erst vorbereitet dieselbe zu begehen, ohne noch irgend einen Theil dieser Handlung unternommen zu haben; Niemand wird z. B. sagen er habe versucht seinen Rock anzuziehen, wenn er zu diesem Zwecke vom Stuhle aufstand, sich jedoch wieder niedersetzte, ohne den Rock berührt zu haben. Jede als Ganzes gedachte Handlung besteht aus gewissen Merkmalen, deren Gesammtheit zugleich den Umfang des Begriffes bezeichnet, und so lange sich die menschliche Thätigkeit außerhalb des Umfanges dieses Begriffes bewegt, kann die Handlung nicht als versucht angesehen werden; dieß gilt von allen Handlungen, denn so wenig als Jemand in dem vorerwähnten Falle sagen wird, er habe versucht den Rock anzuziehen, ebensowenig kann er, ohne dem allgemeinen Sprachgebrauche Zwang anzuthun sagen, derjenige, der in der Absicht einen Zweiten zu erschießen, vom Stuhle aufstand, um eine Pistole zu kaufen, sich jedoch sogleich wieder niedersetzte, habe einen Mord versucht, ja er kann dieß auch dann nicht behaupten, wenn der Bösgesinnte bereits das Haus verlassen hat, wenn er auf dem Wege zum Kaufmannsladen war, wenn er in denselben eintrat, wenn er die Pistole kaufte, und so seinem Ziele stets näher rückte — ohne jedoch noch irgend eine Handlung gesetzt zu haben, welche nothwendig zum Thatbestande eines Mordes gehört.

Von diesem allgemeinen Sprachgebrauche hat die Gesetzgebung keinen Anlaß abzuweichen.

Der Grund der Strafbarkeit einer Handlung liegt darin, daß dieselbe die rechtliche Ordnung im Staate entweder wirklich verletzt oder gefährdet. Bloß vorbereitende Handlungen gefährden

aber die Rechtsordnung gar nicht, indem nur dasjenige, der Rechtsordnung gefährdend ist, woraus eine Verletzung derselben entstehen kann.

Kann eine Verletzung der allgemeinen Rechtssicherheit daraus entstehen, daß Jemand in der Absicht einen Mord zu begehen, sich eine Pistole kauft? — unzweifelhaft nein, denn faßt man diese Handlung als beendet auf, so kann ungeachtet aller ihr zu Grunde liegenden Bosheit, durch dieselbe Niemandens Leben gefährdet erscheinen.

Was die Handlung gefährlich scheinen läßt, ist, daß man von ihr auf dasjenige schließt, was, wie man voraussetzt, derselben folgen wird, nemlich auf die verbrecherische That, was aber einer Handlung nachfolgen kann, ist nicht in Betracht zu ziehen bei der Entscheidung ob erstere gefährlich sei. Bloß die subjective Gefährlichkeit des Bösgesinnten wird durch die vorbereitende Handlung erkennbar, und der böse Vorsatz der sich aus letzterer ergibt ist es, der die Person nicht aber die Handlung zu einer gefährlichen macht.

Es scheinen daher diejenigen, welche vorbereitende Handlungen als gefährlich bezeichnen, diese mit der Person, deren Thätigkeit sie entspringen, zu verwechseln. Die Person ist gefährlich und wird als solche aus der vorbereitenden Handlung erkannt, indem diese die Intensität des bösen Vorsatzes nachweist, allein die subjective Gefährlichkeit des Thäters macht die That noch zu keiner gefährlichen, weil sie ihr nicht jene Beschaffenheit gibt und nicht geben kann, welche zur Gefährlichkeit erfordert wird, nemlich daß aus ihr als abgeschlossenes Ganze gedacht, ohne weiteres Zuthun eine Rechtsverletzung entstehen könnte. Ja selbst die Person wird dadurch, daß von ihr bereits eine äußere auf Erreichung des Zweckes abzielende Handlung gesetzt wurde nicht gefährlicher als sie war, denn das Gefahrdrohende in ihr ist ihr Wille, die auf eine Störung der allgemeinen Rechtssicherheit gerichtete Absicht — diese Absicht wird aber durch die äußere Handlung nicht vergrößert, denn es ist recht wohl denkbar, daß Jemand der vor gefaßter Absicht bereits ganz in der Lage war ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, nachdem er den Vorsatz es zu vollführen faßte, gar keine äußere Handlung mehr unternahm sondern bloß den Moment abwartet, in welchem

er das Verbrechen sicher vollstrecken kann, und doch ist dieser Bösgesinnte der Rechtssicherheit des Bedrohten gewiß gefährlicher als derjenige, der bereits ein Werkzeug zur Realisirung seiner Absicht sich verschafft, somit bereits eine äußere ihn zur Ausübung des Verbrechens führende Handlung unternommen hat, jedoch noch mit vielen Hindernissen kämpfen muß, ehe er in die Lage kömmt, das Verbrechen zu vollführen.

Doch nicht allein mit legislatorischen Gründen läßt sich die oben ausgesprochene Ansicht unterstützen, sondern es spricht das Gesetz selbst für dieselbe; denn es fordert der §. 11 des österreichischen St.-G.-B. zur Anwendbarkeit der Strafgewalt daß eine „äußere böse Handlung" unternommen worden sei, es muß daher mit Rücksicht auf diese ganz allgemein und ausnahmslos geltende Bestimmung der §. 8 dahin ergänzt gelesen werden: „sobald der „Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende böse Hand„lung unternommen hat."

„Böse" im Sinne des Strafgesetzes kann aber nur jene Handlung genannt werden, welche im Gesetze als solche bezeichnet ist, denn der Begriff des „Bösen" ist nach den Anforderungen moralischer Weltordnung ein ganz anderer, als nach denen der positiven Strafrechtslehre. Man wird es gewiß für keine in ersterer Beziehung böse That halten, wenn Jemand die Bitte seines im höchsten Grade der Wasserscheu unheilbar daliegenden Freundes erfüllend, die Dauer seiner Schmerzen dadurch abkürzt, daß er die Zeit seines Todes vorsätzlich um einige Stunden voranschiebt — und doch ist dieß eine Handlung, die im Sinne des Gesetzes eine böse ist, denn sie enthält den Thatbestand eines Verbrechens in sich.

Unter bösen Handlungen sind daher keine anderen zu verstehen als solche, welche im Strafgesetze verboten sind; soll daher der böse Vorsatz strafbar werden, so muß sich ihm eine äußerlich böse d. i. gesetzwidrige, objectiv strafbare Handlung anschließen, strafbar sind aber nach dem Gesetze nur diejenigen Handlungen, welche als Merkmale eines Verbrechens in die Begriffsbestimmung desselben aufgenommen, dessen Thatbestand bilden. Es liegt daher ein strafbarer Versuch nur dann vor, wenn Jemand in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, bereits eines der ge-

setzlichen Merkmale des Thatbestandes dieses Verbrechens gesetzt hat.

Die Richtigkeit dieser Ansicht verbürgt endlich auch die Vorschrift des Art. 4 des Kundmachungspatentes zum St.-G.-B., welcher erklärt, daß nach Maßgabe dieses Strafgesetzes vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden kann, „was „in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder „Uebertretung erklärt wird."

Auch diese Bestimmung begränzt daher die Norm des §. 8 des St.-G.-B. indem sie als unzulässig erklärt, eine Handlung deßhalb als Verbrechen zu strafen, weil sie in der Absicht eines der im besonderen Theile des St.-G.-B. normirten Verbrechen zu begehen unternommen wurde und weil, wenn sich ihr andere Handlungen angeschlossen hätten, das Verbrechen möglicherweise vollendet worden wäre oder mit anderen Worten, weil sie unter die allgemeine Vorschrift fällt, daß sie zur wirklichen Ausübung der Handlung führt. Das Gesetz erfordert vielmehr daß die Handlung ausdrücklich d. i. ihrem Thatbestande nach speciell als Verbrechen erklärt sei, und es kann daher der Versuch nur dann ein Verbrechen bilden, wenn die Versuchshandlung eines jener Merkmale an sich trägt, welche nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung des beabsichtigten Verbrechens zu dessen Thatbestande gehören.

Die hier verfochtene Ansicht hat überdieß auch der österreichische Cassationshof gebilligt, indem er in der Entscheidung vom 30. Juni 1851 zwei Angeklagte, die in der Absicht in einem fremden Reviere zu jagen, dasselbe mit geladenen Gewehren betraten, nicht des versuchten Diebstahls, sondern bloß einer Uebertretung gegen den §. 18 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 schuldig fand, welcher §. verbietet, mit einem geladenen Gewehre einen fremden Wildbann zu betreten. Würde die den Angeklagten zur Last gelegene Handlung die Erfordernisse eines Diebstahlsversuches an sich getragen haben, so hätte auf letztere That erkannt werden müssen, weil dann der §. 18 des Jagdpatentes durch die spätere Norm des Strafgesetzbuches aufgehoben wäre. Nimmt man in diesem Falle, wo die Angeklagten zur Realisirung ihrer auf Diebstahl gerichteten Absicht mit hiezu vorbereiteten Werkzeugen

das Revier, das sie zum Orte der That ausersehen, bereits betreten hatten, keinen versuchten Diebstahl an, so darf man dieß auch dann nicht thun, wenn Jemand in diebischer Absicht mit den zur Ausführung geeigneten Mitteln versehen ein fremdes Haus betritt, es wäre denn, daß es versperrt gewesen wäre und er dieses Hinderniß beseitigt und hiedurch eine Handlung gesetzt hätte, welche ein Merkmal des Thatbestandes des Diebstahls am versperrten Gute bildet.

Ich verkenne nicht, daß die von mir vertretene Ansicht vielfach gegen die Praxis verstoßt und bei jenen Richtern keinen Anklang finden wird, welche mehr die subjective Gefährlichkeit des Thäters als die Objectivität der That vor Augen habend, die Strafbarkeit der letzteren nach dem Grade der ersteren messen. Sie werden sich an den Gedanken stoßen, denjenigen straflos lassen zu sollen, der in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, sich bereits die Mittel hiezu verschafft hat, und sich in die Lage versetzte, es ausführen zu können — allein sie mögen sich den Fall denken, sie hätten einen Menschen vor sich, der unbezweifelt den durch nichts beugsamen Entschluß gefaßt hat, ein bestimmtes Verbrechen zu begehen und der tagelang die Gelegenheit abwartet es auszuführen, der jedoch sich nicht zur That vorbereitet hat, keine Mittel herbeischaffte und sich nicht erst an den Ort der That begab, weil er aus seinem bisherigen verbrecherischen Leben schon ganz vorbereitet i s t, weil er alle Mittel und Werkzeuge bereits von früher her besitzt und in ihrer Anwendung hinreichend geübt ist und weil er endlich am Orte der That sich gewöhnlich aufhält.

Die die subjective Strafbarkeit zu schwer in die Wagschale legenden Richter werden sich versöhnen mit dem Gedanken Ersteren nicht strafen zu können, da sie doch auch nach ihrer Ansicht den Letzteren straflos lassen müssen, weil er noch keine zur Ausführung des Verbrechens führende Handlung gesetzt hat und es wird Sache der Polizeiverwaltung in Staate sein, durch vorbeugende Maßregeln — zu denen zweifellos auch die gehört, dem Gefährlichen, wenn kein anderes Mittel ausreicht, durch Beschränkung seiner Freiheit die Möglichkeit das Verbrechen zu begehen, zu benehmen — gegen derlei Bösgesinnte einzuschreiten, aber eine S t r a f e kann gegen sie nicht verhängt werden.

Ueberdieß ist es gefährlich die Beantwortung der Frage, ob eine That den Versuch eines Verbrechens und somit selbst ein Verbrechen begründe, von der subjectiven Ansicht des Richters über ihre Gefährlichkeit und Strafbarkeit abhängig zu machen, ohne ihm im Gesetze *bestimmte* Anhaltspunkte für die Entscheidung zu geben, weil dann die Subjectivität des Richters die einzige Quelle ist, aus welcher die Entscheidung der Lebensfrage des Angeklagten, ob er gerichtet oder freigesprochen werden soll, fließt.

Will man aber den Mangel an Schärfe des Gesetzes durch eine aus dem Zusammenhange und Geiste desselben gezogene allgemeine Regel beseitigen, so muß man die Grenze, welche straflose Handlungen vom verbrecherischen Versuche scheidet, dort ziehen, wo letzterer *zweifellos* schon beginnt, denn sowol allgemeine Rechtsfolgerungen als auch das österreichische Gesetz stellen den Grundsatz auf, daß Niemanden eine Strafe treffen soll, außer für eine Handlung, deren Straffälligkeit ihm erkennbar war; wo sich aber Rechtskundige streiten, ob die That die Grenze des Versuches bereits überschritten habe, folglich strafbar sei oder ob dies nicht der Fall ist, da hat man allen Grund zu zweifeln, ob der Thäter seine Handlung als strafbar erkannte, wenn auch unbestreitbar wäre, daß er seine Absicht als eine böse und verwerfliche gekannt hat.

Wird die vertheidigte Ansicht über den Beginn der Strafbarkeit des Versuches als richtig anerkannt, so fließt aus ihr die Lösung der in der Wissenschaft über verschiedene Arten des Versuches angeregten Zweifel von selbst.

So ist nach österreichischen positiven Rechte

a) *kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn der Thäter ganz untaugliche Mittel zur Realisirung seiner verbrecherischen Absicht anwendet.*

Man unterscheidet zwar häufig, ob der Thäter ihm bekannte Stoffe irrthümlich für taugliche Mittel hielt, z. B. wenn er in der Meinung, Zucker mit Weinsteinsäure wirke tödtlich, diese Mengung anwendete, so wie wenn Jemand einen Anderen zu Tode zu beten versuchte oder ob derselbe in der Absicht ein wirklich taugliches Mittel zu nehmen, durch Verwechslung ein untaugliches anwendete. Allein diese Unterscheidung scheint ganz überflüssig zu sein; denn

frägt man ob die erste oder die zweite Handlung **wirklich zum Verbrechen führen konnte** und ob daraus, daß Jemand vom Irrthume befangen Weinsteinsäure sei tödtlich oder daraus, daß derselbe in der Meinung er gebe Arsenik einen unschädlichen Stoff in die Speise seines Feindes mischte, der Tod des letzteren entstehen konnte, so kann die Antwort nur verneinend erfolgen.

Dagegen kann

b) **mit Mitteln, die qualitativ tauglich der Quantität nach aber unzureichend sind ein strafbarer Versuch begangen werden**; denn wenn z. B. Jemand seinem Feinde Arsenik in die Speise mischt, die Menge jedoch nicht groß genug war um dessen Tod herbeizuführen, so ist eine Handlung gesetzt worden, die zur Vollendung des Verbrechens **im Allgemeinen** geeignet war, und nur diese Tauglichkeit **im Allgemeinen** kann in Frage gezogen werden, indem, wenn man verlangen würde, daß die That in dem speciellen Falle mit Rücksicht auf die Nebenumstände geeignet gewesen sein müsse, den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen, man in allen jenen Fällen, wo die Vollendung des Verbrechens wegen Unvermögenheit des Thäters unterblieb keinen strafbaren Versuch annehmen und z. B. nicht die Strafe des versuchten Mordes eintreten lassen könnte, wenn Jemand in der Absicht einen Zweiten zu tödten, demselben ein Messer in die Brust stößt, dasselbe jedoch zu schwach ist und ohne tief genug einzudringen bricht — was gewiß gegen die allgemeine Rechtsanschauung wäre.

Endlich ist

c) **kein strafbarer Versuch denkbar, wenn das Object des Verbrechens fehlte**, indem auch hier die unternommene Handlung nicht zur Vollendung des Verbrechens führen kann.

Derselbe Grundsatz, den die österreichische Gesetzgebung bei Bestimmung des Anfanges der Strafbarkeit des Versuches aufstellte, leitete auch die französische Legislation bei Erlassung des Code penal, indem dieser schon in seiner ursprünglichen Fassung des Art. 2 die Bestimmung aufnahm, daß der Versuch nur dann „strafbar sei, wenn er durch äußere Handlungen an den Tag gelegt „wurde **und** einen Anfang von Vollziehung erhalten hat", welche Norm jedoch durch das Gesetz vom 28. April 1832 geändert und

der Grundsatz, daß der Versuch erst dann strafbar werde, wenn der Bösgesinnte jene Handlung mindestens theilweise gesetzt hat, welche den Thatbestand des beabsichtigten Verbrechens bildet, dadurch deutlich ausgesprochen wurde, daß der erste Theil des citirten Satzes hinwegfiel und der Art. 2 nunmehr lautet: „Toute tentative de crime, qui aura été manifestée par un commencement d' exécution etc.“

Folgen wir der Codification in der Zeitfolge, so finden wir in dem sich dem Code penal anschließenden bairischen Strafgesetze vom 16. Mai 1813 und dem Strafgesetzbuche für die herzoglich Oldenburg'schen Lande vom 10. September 1814 die entgegengesetzte Bestimmung, indem diese zweifellos alle äußeren Handlungen zum Versuche rechnen, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung des beabsichtigten Verbrechens gerichtet sind. [1])

Es genügt daher, daß die Handlung auf Realisirung des bösen Vorhabens gerichtet war, ob sie zur Erreichung des Zweckes tauglich und ob diesen zu erzielen im gegebenen Falle überhaupt möglich gewesen ist, wird im Gesetze nicht unterschieden, und es muß daher mit Rücksicht auf die Stilisirung des Art. 57 des bairischen und 45 des Oldenburger Strafgesetzes gefolgert werden, daß die zur Vollbringung oder Vorbereitung eines beabsichtigten Verbrechens vorgenommene äußere Handlung strafbar ist, wenngleich die gewählten Mittel qualitativ untauglich oder quantitativ unzureichend waren, oder das Object des Verbrechens fehlte.

Allein schon der Entwurf vom Jahre 1822 ging von der dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Ansicht ab, und wollte bloß jene Handlungen als Versuch gestraft wissen, welche als ein Anfang der Ausführung des bezielten Verbrechens anzusehen sind. [2])

---

[1]) Feuerbach dessen Einfluß bei Verfassung des bairischen St.=G.=B. bekannt ist, rechnet Vorbereitungshandlungen gleichfalls zum Versuche (§. 43 des peinlichen Rechtes). Mittermaier hingegen verfocht eifrig die entgegengesetzte Ansicht. Archiv für Crim.=Recht Band II., Abhandl. 23. Band IV. S. 20 u. f. f. und Band X. S. 549 u. f. f.

[2]) Neues Archiv für Crim.=Recht Band VI. S. 196 u. f. f.

Der neueste Entwurf hält an letzterer Ansicht fest und bestimmt im Art. 38. Wer in der Absicht ein Verbrechen zu verüben eine Handlung vorgenommen hat, welche schon einen Anfang der Ausführung desselben enthält, soll, wenn das Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs des Verbrechens gestraft werden.

Art. 39. Eine Handlung, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht oder für sich allein schon ein Verbrechen ist.

Die citirten Criminalgesetzbücher für das Königreich Sachsen und für Sachsen-Altenburg erfordern zum Vorhandensein eines strafbaren Versuches, daß die gesetzwidrige Handlung bereits unternommen [1]) war und schließen Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet aber noch nicht angefangen worden ist von der Strafbarkeit aus. [2])

Dagegen erklären es die nächsten Gesetzesstellen für einen strafbaren Versuch, wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens völlig untaugliche Mittel gewählt wurden [3]) und wenn an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden konnte. [4])

In diesen und den früher angeführten Bestimmungen liegt offenbar ein Widerspruch; denn wie kann man es wohl den Anfang des Giftmordes — jener Handlung, welche ihrer Natur nach nothwendig in dem Verabreichen von Gift bestehen muß — nennen,

---

[1]) Art. 26 Crim.-G.-B.
[2]) Art. 29 Crim.-G.-B.
[3]) Art. 26 Crim.-G.-B.
[4]) Art. 27 Crim.-G.-B.

wenn Jemand einem Anderen in der Absicht ihn zu tödten aus Unkenntniß der Wirkung des Stoffes, Zucker reicht? oder wie kann man sagen, daß derjenige, der vom Tischrücken und dessen Ursachen hörend, wähnt, er werde durch das bloße Berühren der Tischplatte die darauf stehende Uhr in eine Bewegung bringen, welche dieselbe in seinen Sack gehen macht und der dieß auszuführen stundenlang die Platte festhält, jene Handlung angefangen habe, welche das Gesetz als Diebstahl bezeichnet? —

Um eine Handlung den Anfang eines Verbrechens zu nennen, muß sie so beschaffen sein, daß, wenn dieselbe ausgeführt wird, der Thatbestand des Verbrechens vorhanden ist, nun kann aber der Ersterwähnte Zucker in die Speisen mischen, so lange er will, so wird nie diese seine Handlung jene Merkmale erhalten die den Thatbestand des Verbrechens des Mordes bilden, und der, dem nach fremden Eigenthume gelüstet, mag experimentiren, so lange es ihm beliebt, er wird es nie dahin bringen, daß sein Tischrücken den Thatbestand des Diebstahls in sich faßt.

Dieser Widerspruch im Gesetze, scheint die Praxis von der Ansicht, daß die gesetzwidrige, verbrecherische Handlung begonnen sein müsse, wenn ein Versuch vorliegen soll, abgeleitet zu haben, ohne daß es derselben gelungen wäre einen genau markirten Scheidepunkt zu finden.

Held und Siebdrat meinen in ihrem Comentar zum sächsischen Crim.-G.-B. das Hauptaugenmerk bei Erforschung der Grenze zwischen strafbarem Versuche und straflosen Vorbereitungshandlungen müsse auf die größere oder geringere Festigkeit des verbrecherischen Vorsatzes auf die mehr oder weniger bestimmte Richtung des Willens, auf die Continuität der bis zur Vollendung des Verbrechens nach und nach erforderlichen Handlungen und auf das örtliche und zeitliche Auseinanderliegen der bereits unternommenen und der eigentlichen Vollendungshandlung gerichtet werden.

Sie halten für bloß vorbereitende Handlung, wenn Jemand in der Absicht gelegenheitlich einen Diebstahl zu begehen, sich auf den Weg macht — hingegen ist nach ihrer Ansicht das Verbrechen schon angefangen, wenn der Bösgesinnte den bestimmten Vorsatz hat in der Wohnung des A einen Diebstahl zu begehen und sich dahin auf den Weg begeben hat. Das Verbrechen des Markt-

diebstahls wird für begonnen zu achten sein, wenn der Dieb, um unter Benützung der Marktverhältnisse zu stehlen, den eigentlichen Ort des Marktes (nicht etwa blos das dazu gehörige Stadtgebiet) betreten hatte. Wer sich einen Dittrich verfertigt oder ankauft, um damit vorkommenden Falls fremde Schlösser zu öffnen, und dann zu stehlen, hat eine bloße Vorbereitungshandlung begonnen, angefangen hat er aber das Verbrechen, wenn er nach vorheriger genauer Untersuchung desjenigen Schlosses durch dessen Eröffnung er sich den Weg zu einem bestimmten Diebstahle bahnen wollte, das Instrument schon nach der besonderen Beschaffenheit dieses Schlosses vorgerichtet hat.

Wenn nun gleich diese Schriftsteller ihre Ansicht auf die Praxis des königlichen sächsischen Ober-Appelationsgerichtes stützen, welches einen strafbaren Versuch vorhanden fand, als Jemand die Verschließbarkeit eines Ladens durch Einstecken eines Pflockes aufgehoben hatte, um dann zur Nachtzeit dort einzusteigen und zu stehlen: so scheint die Uebereinstimmung dieser Ansicht mit dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes doch nicht so klar zu sein, daß sich nicht Einwendungen gegen dieselbe vorbringen ließen.

Es scheint nemlich bei Beantwortung der Frage, ob die äußere Thätigkeit des Menschen bereits die Grenze zwischen bloßen Vorbereitungshandlungen und dem strafbaren Versuche überschritten habe, die Subjectivität des Handelnden zu viel in Betracht gezogen zu werden.

Handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob in einem gegebenen Falle ein strafbarer Versuch vorliege, so muß zwar vor Allem constatirt werden, ob der Beschuldigte die Absicht hatte ein bestimmtes Verbrechen zu begehen. Der verbrecherische Vorsatz ist das erste Erforderniß des Versuches, allein ein eben so nothwendiges Erforderniß des letzteren ist, daß eine äußere Handlung gesetzt worden sei, welche objectiv betrachtet, ohne Rücksicht auf die ihr zu Grunde liegende Absicht jene Merkmale an sich trägt, welche das Gesetz zum Vorhandensein eines strafbaren Versuches für nothwendig erklärt.

Diese beiden Fragen sind getrennt in Erwägung zu ziehen; erstere muß bereits beantwortet sein, wenn die letztere zur Sprache gebracht wird und soll daher beurtheilt werden, ob eine äußere

Handlung den Grenzpunkt bereits überschritten habe, welcher Vorbereitungshandlungen vom Versuche scheidet, so können nur jene Gesetzesstellen maßgebend sein, welche von der äußeren Handlung — im Gegensatze des Vorsatzes — sprechen.

Nach diesen ist es schwer einen Grund für die Unterscheidungen zu finden, welche in den oben angeführten Beispielen gemacht wurden, daß z. B. eine bloße Vorbereitung vorliege, wenn Jemand in der Absicht unter Benützung der Marktverhältnisse zu stehlen, die Stadt, wo der Markt ist, betreten hat, daß jedoch ein Versuch schon eintrat, wenn er auf den Marktplatz selbst gelangte.

Daß er im letzteren Falle der Ausführung seines Vorhabens näher sei, wird nicht bezweifelt, allein daß dies gerade das Stadium ist, welches seine vorbereitenden Handlungen in einen strafbaren Versuch übergehen läßt, dafür läßt sich aus dem Gesetze nichts anführen, ja es verstößt eine solche Auslegung direct gegen den Wortlaut desselben.

Das sächsische Strafgesetz setzt die Grenze weit näher an das vollendete Verbrechen, und erweitert den Kreis der straflosen Vorbereitungshandlungen, indem es in das Bereich der letzteren alle jene Handlungen verweiset, durch welche das beabsichtigte Verbrechen „noch nicht angefangen worden ist", und indem es zum Thatbestande eines Versuches eine gesetzwidrige Handlung erfordert.

Gesetzwidrig im strafrechtlichen Sinne ist nur diejenige Handlung, die gegen das Strafgesetz verstößt, — nur jene Handlungen daher, welche im Criminalgesetzbuche verboten sind, können in strafrechtlicher Beziehung als gesetzwidrig gelten, wenn daher von einem verbrecherischen Versuche die Rede sein soll, so muß abgesehen von dem subjectiven Momente des bösen Vorsatzes, auch das objective Merkmal vorhanden sein, daß die äußere Handlung durch das Strafgesetz vorgesehen ist.

Dieses Erforderniß ergibt sich mit noch mehr Klarheit aus dem Art. 29, welcher zum Versuche als nothwendig erklärte, „daß das beabsichtigte Verbrechen bereits angefangen wurde."

Das Verbrechen als eine bestimmte im Gesetze dafür erklärte Handlung muß wie überhaupt jede Handlung aus bestimmten Acten menschlicher äußerer Thätigkeit bestehen, welche den Inhalt des Be-

griffes des Verbrechens bilden und den Umfang desselben anzeigen. Bevor nicht eine dieser Theilhandlungen, welche zusammengefaßt das vollendete Verbrechen ausmachen, gesetzt ist, kann letzteres nicht als angefangen gelten, denn der Ausdruck „Anfang“ einer Handlung setzt nach dem allgemeinen Sprachgebrauche voraus, daß sich die menschliche Thätigkeit bereits innerhalb des Umfanges des Begriffes dieser Handlung bewege.

Es ist daher nach der im Art. 29 des sächsischen C.-G.-B. aufgestellten Regel zum Versuche nothwendig, daß

a) das bestimmte Verbrechen zu begehen beabsichtigt worden sei und

b) bereits eine jener Theilhandlungen angefangen wurde, welche den objectiven Thatbestand des Verbrechens bilden.

Die Grenzlinie zwischen Vorbereitungshandlungen und dem Versuche fällt daher nach sächsischem Strafrechte dahin, wo sie schon das österr. Gesetz vom Jahre 1803 und mit diesem übereinstimmend das St.-G.-B. vom 27. Mai 1852 gezogen hat.

Als Ausnahme von dieser Regel werden dann die im Gesetze speziell angeführten Fälle, des Gebrauches untauglicher Mittel und der Richtung der Handlung gegen ein Object, an welchem die beabsichtigte Rechtsverletzung nicht begangen werden kann, zu gelten haben, doch nur diese Fälle allein, weil sie Ausnahmen von der allgemeinen Regel sind, und als solche einer strengen Auslegung unterliegen. Das verbrecherische Unternehmen wird daher gegen einen Gegenstand gerichtet sein müssen, welcher wirklich existirt, aber nicht jene Eigenschaften hat, welche das beabsichtigte Verbrechen erfordert.

Fehlt das Object gänzlich, so findet der Art. 27 keine Anwendung, es ist daher der Fall nach der früher angeführten Regel zu beurtheilen, und dieser gemäß als straflos zu erklären; doch auch diese Ansicht scheint nicht die in Sachsen geltende zu sein, indem die Oberappellationsräthe Held und Siebdrat in ihrem practischen Commentare bemerken, daß eine Frauensperson, die abtreibende Mittel gebraucht, während sie, wie sich nachher zeigt, nicht schwanger war, unbedenklich nach Art. 27 gestraft wird.

Denselben Grundsatz über die Grenze strafloser Vorbereitungshandlungen vom strafbaren Versuche stellte auch der Entwurf des

Crim.=G.=B. für Hannover auf. In der zweiten Kammer, welche überhaupt mehr an humanen und juridischen Grundsätzen festhielt,[1]) wurde er nicht angegriffen, dagegen fand er in der ersten Kammer lebhaften Widerspruch. Es wurde der Antrag gestellt, den Art. 33 dahin abzuändern, daß jede in der Absicht ein Verbrechen zu begehen unternommene äußere Handlung als Versuch des Verbrechens anzusehen sei; man bemühte sich die Gefahren darzustellen, welche aus der im Regierungsentwurfe aufgenommenen engeren Definition des Versuches entstehen könnten und entsetzte sich vor dem Falle, daß derjenige der in der Absicht einen Mord zu begehen, bereits Waffen gekauft hat, straflos sein sollte — jedoch vergeblich, die gegen den Antrag sich erhebenden Stimmen bildeten die Majorität und es ist nach Art. 33 des Crim.=G.=B. nur dann der Versuch eines Verbrechens vorhanden, wenn eine äußere Handlung vorgenommen wurde, „welche wenigstens schon als Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist", und ein Anfang der Ausführung ist — wie Zahariä richtig bemerkt — erst dann vorhanden „wenn mit einer Handlung begonnen worden ist, welche als wirklicher Bestandtheil der im Gesetze bedrohten That betrachtet werden kann, wenn also mit der Gesetzübertretung schon der Anfang gemacht worden ist."

Was die Beantwortung der Frage betrifft

a) ob ein Versuch mit untauglichen Mitteln oder

b) wenn das Object des beabsichtigten Verbrechens gänzlich mangelt, oder nicht jene Eigenschaften hat, welche dieses erfordert,

angenommen werden könne, verfiel die Codification in Hannover mit dem allgemeinen Grundsatze, daß die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens angefangen worden sein müsse, in ähnlichen Widerspruch, wie die Gesetzgebung Sachsens, indem der

---

[1]) Siehe die Mittheilung der Verhandlungen der zweiten Kammer über den allgemeinen Theil des Crim.=G.=B. Jahrgang 1838 Nr. 25 und 1839 Nr. 3 — und Mittermaier „die Strafgesetzgebung in ihrer Fort=„bildung." Band 1.

Art. 34 des Crim.=G.=B. die auf die Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen straflos läßt, „wenn sie in solchen „durchaus unwirksamen Handlungen bestanden, welchen aus Aber„glauben eine übernatürliche Wirkung beigelegt wird", während der Art. 40 den Versuch eines Verbrechens durchaus nicht straflos werden läßt „daß der Thäter untaugliche Mittel zu seinem Zwecke „verwendet hat."

Daß in beiden Fällen von dem Anfange der Ausführung eines Verbrechens keine Rede sein könne, der Art. 40 daher eine Singularität enthalte, fließt aus dem hierüber früher Gesagten; schwieriger jedoch dürfte es sein, einen Grundsatz festzusetzen, aus welchem sich untrüglich entnehmen ließe, welche Fälle in dem citirten zweiten Absatze des 34. Artikels und welche im 40. Artikel gemeint seien, wenn man nicht den Ausdruck „Aberglauben" in der engsten bloß religiösen Wahn bezeichnenden Bedeutung auffassen will.

Am richtigsten scheint mir die Auslegung zu sein, welche „Aberglaube" identisch mit Einfalt, Dummheit rc. nehmend erklärt; daß der

Art. 34 von den Wahnverbrechen, nemlich solchen Fällen handelt, wo Jemand ein Mittel oder eine Handlung irrthümlich für eine solche hält, welche seine verbrecherische Absicht zu realisiren geeignet ist, z. B. wenn Jemand zu einer Kapelle wallfahrtete, um seinen Feind todtzubeten, wenn Jemand einem Andern in der Meinung, Zucker sei tödtliches Gift, solchen in die Speisen mischt oder wenn Jemand durch Bemalen eines Hauses mit Feuerzeichen den Blitzstral auf dasselbe zu leiten wähnt; — während der

Art. 40 jene Fälle normirt, wo Jemand in Absicht ein Verbrechen zu begehen, ein zur Verübung desselben taugliches Mittel wählt, statt desselben jedoch aus Verwechslung oder sonst einem Zufall ein untaugliches Mittel anwendet, z. B. wenn Jemand in der Absicht einem Andern Arsenik zu reichen, sich diesen vorbereitet, im Augenblicke der Ausführung jedoch zufällig mit einem unschädlichen Stoffe verwechselt, oder wenn Jemand in der Absicht einen Zweiten zu erschießen ein geladen gewesenes Gewehr, aus welchem jedoch ohne sein Wissen mittlerweile die Ladung herausgenommen wurde, ergreift und losdrückt.

Die zweite Frage, ob bei Mangel des Objectes oder der zu einem bestimmten Verbrechen nothwendigen Eigenschaften desselben, ein strafbarer Versuch begangen werden könne, entscheidet das Gesetz nicht, und da der Art. 40 als eine Ausnahme anzusehen, somit strenge zu interpretiren ist, und überdieß der Art. 4 des Cr.-G.-B. die Anwendung der Analogie im materiellen Strafrechte ausschließt, so dürfte die Frage nach dem allgemeinen Grundsatze, daß die äußere Handlung bei dem Versuche der Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens sein müsse, zu verneinen sein, da, wenn der Gegenstand des Verbrechens oder die nothwendige Eigenschaft desselben fehlt, keine auf Verübung des Verbrechens abzielende äußere Handlung vorliegt, welche zu der absolut unmöglichen Ausführung desselben gehört, daher auch keinen Anfang der Ausführung bilden kann.

In gleicher Weise wie das hannoversche Crim.-G.-B. bezeichnen die übrigen neuen Strafgesetze Deutschlands den Beginn der Strafbarkeit des Versuches, denn

das die diesfälligen Bestimmungen des St.-G.-B. für Würtemberg abändernde Gesetz vom 13. August 1849 verlangt, daß „die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist;"

der §. 36 des St.-G.-B. für Braunschweig und Lippe-Detmold erklärt, daß „wer die Vollführung eines vorsätzlichen „Verbrechens anfängt, solche aber nicht vollendet", des Versuches schuldig ist;

Der Art. 64 des Crim.-G.-B. für Hessen und der §. 106 des St.-G.-B. für Baden bezeichnen als Versuch „Handlungen, „durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens an„gefangen worden ist."

Der Art. 23 der Strafgesetzbücher für Sachsen-Weimar-Eisenach, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg erfordert zum Versuche „Handlungen „wodurch die Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens angefan„gen, oder das Verbrechen nicht vollendet worden ist" und

der §. 31 des St.-G.-B. für Preußen erklärt den Versuch dann für strafbar „wenn derselbe durch Handlungen, welche einen

„Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt „worden ist."

Alle diese Gesetzgebungen bezeichnen daher als Scheidepunkt zwischen der Vorbereitung und dem strafbaren Versuche das Eindringen der äußeren Thätigkeit in den Umfang des Begriffes des beabsichtigten Verbrechens und lassen den Versuch da beginnen, wo der gesetzliche Thatbestand des Verbrechens beginnt, nemlich dann, wenn bereits eine Handlung unternommen wurde, welche ohne Rücksicht auf den speciellen Fall, im Allgemeinen ein Glied in der Kette jener Acte menschlicher Thätigkeit bildet, deren Gesammtheit der Begriff des vollendeten Verbrechens gibt. [1])

So viel Widerspruch daher auch der nach der von mir vertheidigten Auslegung im österreichischen St.-G.-B. vom Jahre 1803 aufgestellte Grundsatz in der Wissenschaft sowohl als bei der Codification erlitt, so brach er sich doch endlich Bahn und fand, wie gezeigt wurde, in allen neueren Strafgesetzen Deutschlands mit Ausnahme Baierns und Oldenburgs Eingang. Leider jedoch verfielen die meisten Gesetzgebungen in der Durchführung dieses Grundsatzes in Inconsequenzen, indem sie übersahen, daß von der

---

[1]) In wie weit diese Auslegung der citirten Gesetzesstellen mit der Praxis in den einzelnen Staaten übereinstimmt, muß dahingestellt bleiben; jedenfalls ist diese Uebereinstimmung keine allgemeine, indem z. B. das Hofgericht der Provinz Ober-Hessen dem Art. 64 des hessen'schen Strafgesetzes eine bedeutend weitere Auslegung gab, als es in den Untersuchungssachen wider Johann Schäfer von Muschenheim und wider Kaspar Roth von Röddingen den Art. 64 für anwendbar erklärte, obgleich noch keine einen nothwendigen Bestandtheil der den Thatbestand des Diebstahls respective Raubes bildende Handlung unternommen worden war, indem der Eine sich erst an den Ort, wo er stehlen wollte begab, jedoch verscheucht wurde, während der Andere des versuchten Raubes Beschuldigte, mit einem Prügel bewaffnet Jemanden aufgepaßt hatte, welcher jedoch einen andern Weg einschlug.

Aufzeichnung des Hofgerichtes der Provinz Ober-Hessen vom 28. November 1843.

Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens und somit auch von einem strafbaren Versuche keine Rede sein kann, wenn zur Realisirung des verbrecherischen Vorhabens eine Handlung unternommen wurde, welche wenn sie auch fortgesetzt und beendigt würde, nie die Ausführung des Verbrechens zur Folge haben kann, und indem sie vergaßen, daß der Versuch jedes Verbrechens ein Object voraussetzt, an welchem letzteres verübt werden kann, weil ohne dieses eine Handlung die Ausführung des Verbrechens nicht herbeiführen, daher auch nicht den Anfang derselben bilden kann.

Dessenungeachtet erklären es die St.-G.-B. für Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg im Allgemeinen und das St.-G. Badens bei schweren Verbrechen für strafbaren Versuch, wenn Jemand zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens, statt des wirklich tauglichen Mittels, das er anzuwenden glaubte, sich eines untauglichen bedient hat, welche Unterscheidung auch in der Bestimmung der Crim.-G.-B. für Braunschweig und Lippe-Detmold, — daß strafbarer Versuch vorliege, wenn „der Thäter aus Irr„thum in Thatsachen ein untaugliches Mittel oder das gewählte „taugliche Mittel in unzureichender oder in unzweckmäßiger Art „anwendet", während kein Versuch angenommen wird, wenn „der „Thäter aus Mangel an Einsicht ein unter allen Umständen und „gänzlich untaugliches Mittel angewendet" hat — gemacht wird.

Den Fall, wenn an dem Gegenstande gegen welchen die beabsichtigte Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gerichtet war, das Verbrechen entweder überhaupt oder wegen Mangels einer besonderen Eigenschaft nicht begangen werden konnte, rechnen die genannten Gesetze zum strafbaren Versuche; sie setzen jedoch alle voraus, daß der Gegenstand existire, und lassen, wenn dieß nicht der Fall ist, keinen Versuch zu.

Das Criminalstrafgesetz für den Canton Luzern [1]) stimmt im wesentlichen mit den Gesetzen der letztgenannten Staaten über-

---

[1]) §. 34. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist.

ein, und das Strafgesetzbuch für das russische Reich unterscheidet [1]) den an den Tag gelegten verbrecherischen Vorsatz, welcher jedoch bloß bei den schweren Verbrechen gestraft wird, ferner die Vorbereitung des Verbrechens, welche nur dann strafbar ist, wenn die Handlung an sich gesetzwidrig oder für Jemand gefährlich war und endlich den Versuch, worunter jede Handlung verstanden wird „wodurch die Ausführung eines verbrecherischen Vor„satzes begonnen oder fortgesetzt wird."

Außer den bereits besprochenen Criterien des Versuches, daß in der Absicht das Verbrechen zu begehen

eine äußere mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Handlung unternommen worden sei

fließt aus dem Begriffe eines Versuches ohne weiterer Deduction das dritte Merkmal desselben: daß nicht Alles geschehen sei, was zum vollendeten Verbrechen nothwendig ist.

Bei jenen Verbrechen, zu deren Vollendung ihrer Begriffsbestimmung gemäß ein bestimmter Erfolg gehört, bleibt daher die Handlung im Stadium des Versuches, wenn sie auch bereits beendet nemlich vom Thäter alles gethan wurde, was von seiner Seite zu thun zur Vollendung des Verbrechens nothwendig war, wenn jedoch sein Unternehmen jenen Erfolg nicht hatte, welchen das beabsichtigte Verbrechen zu seinem vollendeten Dasein erfordert — bei jenen Verbrechen hingegen deren Vollendung in der Beendigung der Handlung selbst ohne Rücksicht auf einen Erfolg besteht, muß die Thätigkeit des Bösgesinnten aufhören, ehe die den Thatbestand des Verbrechens bildende Handlung vollzogen war.

Welches der Grund des Unterbleibens der Vollendung des Verbrechens war, scheint — ohne Rücksicht auf ein positives Gesetz nach rein juridischen Grundsätzen — zur Beurtheilung der Strafbarkeit des Versuches ganz überflüssig zu sein; denn hat sich einmal zum bösen Vorsatze eine äußerlich strafbare Handlung gesellt, so vermag nichts diese ungeschehen zu machen. Dessenungeachtet sprechen

---

[1]) §. 8 — 11.

viele Gründe der Strafpolitik dafür, dem Thäter so lange als möglich ein Motiv zu lassen, das ihn von der Vollendung seiner Handlung abzuhalten im Stande ist. —

Dieß berücksichtigend hat das österreichische Strafgesetz im §. 8 festgesetzt, daß der Versuch nur dann strafbar sei, wenn die „Vollbringung des Verbrechens nur wegen Unvermögenheit, wegen „Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall „unterblieben ist."

Wenn daher der Grund des Unterbleibens der Vollendung zwar in der Person, jedoch nicht in deren Willen, oder, wenn er außerhalb der Person in der freien Thätigkeit eines Zweiten oder in dem Walten einer Naturkraft gelegen ist, so ist in diesen Fällen aber auch nur in diesen Fällen der Versuch strafbar — folgerichtig somit ist, wenn die Vollendung in Folge der Willensänderung des Thäters unterblieb, der Versuch als solcher straflos.

War daher die Handlung selbst noch nicht vollendet, so genügt, um die Straflosigkeit des Versuches herbeizuführen, das freiwillige Abstehen von ihrer Fortsetzung, während im Falle, als die den Thatbestand des Verbrechens bildende Handlung bereits beendet ist, zur Vollendung des Verbrechens jedoch ein bestimmter Erfolg gehört, der Thäter positiv thätig sein muß, um den Erfolg abzuwenden, weil wenn er dies nicht thut, nur die Alternative möglich ist, daß entweder der Erfolg und mit ihm alles, was in der Begriffsbestimmung des vollendeten Verbrechens liegt, eintritt oder, daß er aus einer vom Willen des Thäters unabhängigen Ursache unterbleibt, in keinem Falle daher Straflosigkeit eintritt.

Welches das Motiv war, das den Thäter bewog von seinem Vorhaben abzustehen, ist nach österreichischem Rechte gleichgiltig und muß es auch sein, wenn die Straflosigkeit nicht eine Belohnung der Sinnesänderung, sondern die Zusage derselben ein Motiv sein soll vom Verbrechen abzuhalten. Es ist daher gleich, ob den Thäter Reue, Mitleid, Furcht vor der Entdeckung und Strafe oder selbst ein außerhalb seiner Person gelegener Umstand vermochten von seinem Vorhaben abzustehen, wenn nur der letztere nicht ein solcher war, der ihn an der Vollbringung hinderte, indem er die Möglichkeit der Fortsetzung der Handlung gänzlich aufhob, oder doch die Vollendung als unausführbar zeigte; derjenige daher, der in der

Absicht einen Diebstahl zu begehen in die versperrte Wohnung eines Anderen durch Sprengen der Thüren eindringt, somit bereits eine zum Thatbestande des Einbruchsdiebstahls nothwendig gehörige Handlung gesetzt hat, wird, wenn er durch ein Geräusch erschreckt, sich ohne sein Vorhaben ausgeführt zu haben entfernt, straflos sein, dagegen fällt ihm ein strafbarer Versuch zur Last, wenn die Vollendung unterblieb, weil dem Eindringenden der zum Widerstande fähige Eigenthümer gegenüberstand und hiedurch ein Hinderniß eintrat, welches zwar vielleicht nicht jede Fortsetzung der auf Diebstahl gerichteten Handlung unmöglich machte, wohl aber die Ausführung als unerreichbar zeigte.

Ob der Thäter das Vorhaben, das bestimmte Verbrechen zu begehen gänzlich aufgab oder, ob er bloß von der Realisirung desselben durch die bereits begonnene Handlung abstand, begründet keinen Unterschied, da das Gesetz bloß die unterbliebene Vollendung desjenigen Verbrechens vor Augen hat, zu dessen Ausübung bereits eine dahin führende Handlung unternommen worden war — und der erwähnte Grund der Straflosigkeit aus politischen Rücksichten spricht ebensogut für das gänzliche Abstehen vom Vorhaben, als für das Ablassen von der Vollendung der begonnenen Ausführung des Verbrechens.

Gänzliche Straflosigkeit hat der Uebelthäter jedoch nur dann zu hoffen, wenn die von ihm bereits gesetzte Handlung nicht an sich schon ein anderes Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung bildet, wenn endlich der zum versuchten Verbrechen nothwendige Vorsatz denjenigen in sich schließt, den jene Gesetzübertretung erheischt, deren Thatbestand die bereits gesetzte äußere Handlung ausfüllt oder wenn letztere auch culpos strafbar ist. [1])

---

[1]) Eine wesentliche Aenderung in ihrer Durchführung erlitt diese Vorschrift in dem Falle, wenn Jemand in der Absicht einen Andern zu tödten, eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung gesetzt hat, von der Vollendung derselben jedoch zu einer Zeit abgestanden ist, als er seinem Gegner bereits schwere körperliche Verletzungen beigebracht hatte; denn während dieser Fall nach dem St.-G.-B. vom Jahre 1803 anstandslos als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung ge-

Der Code penal [1]) und die Strafgesetze für Preußen, [2]) Würtemberg [3]) und Rußland [4]) bezeichnen den Versuch nur dann als strafbar, wenn die Vollendung des Verbrechens wegen außer dem Willen des Thäters liegenden Hindernissen unterblieb; sie dringen nicht in das Innere des Menschen zu erforschen, ob Reue oder ein anderes minder löbliches Motiv ihn bewog abzustehen und sie fragen nicht darnach, ob er die Absicht das Verbrechen zu begehen für immer und ewig aufgegeben habe, sondern sie fassen das Verbrechen in zwei Bestandtheile, die Absicht und die Handlung zerfallend auf, und begnügen sich, wenn die Vollendung der Handlung oder die Abwendung des Erfolges in Folge einer Willensänderung des Thäters entstand.

Minder deutlich ausgedrückt enthalten die St.-G.-B. für Baiern und Oldenburg bezüglich des Motives des Abstehens von der Fortsetzung des Verbrechens dieselbe Bestimmung, denn wenngleich die Gegensätze, der Versuch sei straflos „wenn der „Handelnde an der Vollbringung nicht durch äußere Hindernisse, „durch Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde“ — „sondern „freiwillig aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor der „Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist“ einander nicht

---

straft werden konnte, kann er nunmehr nicht mehr unter die Definition des letzterwähnten Verbrechens subsumirt werden, da das St.-G. vom 27. Mai 1852 erheischt, daß die schwere Verletzung „zwar nicht in der Absicht zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht“ zugefügt wurde. Derjenige also, dessen ursprüngliche Absicht bloß auf eine körperliche Beschädigung gerichtet war, wird, wenn er die zum Begriffe der schweren Verletzung nothwendige äußere Handlung vollzogen hat, dieses Verbrechens schuldig sein, während jenen, der in der Absicht zu tödten eine Handlung ausführte, welche eine schwere Verletzung des Angegriffenen zur Folge hatte, wenn er von der Fortsetzung seiner Handlung absteht, nach dem Wortlaute des Gesetzes nur die Strafe einer Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit treffen könnte.

[1]) Art. 2 C. p.

[2]) §. 31 St.-G.-B.

[3]) §. 10 des G. vom 13. August 1849.

[4]) §. §. 119 — 121 St.-G.-B.

derart entgegenstehen, daß der eine alle Fälle des andern ausschließen würde, indem vielmehr den Thäter auch noch ein anderes Motiv zum freiwilligen Abstehen bewogen haben kann, so scheint doch mehr Gewicht auf den ersten Satz zu legen sein, während der letztere nur andeuten soll, daß nicht bloß die Handlung eingestellt, sondern auch die Absicht aufgegeben sein muß, da die nächstfolgende Gesetzesstelle die Vorschrift enthält, daß, wer die Vollbringung zwar freiwillig, jedoch mit dem Vorsatze aufgegeben hat, zu anderer Zeit, an anderem Orte, an einer andern Person oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen, ebenso gestraft werden solle, als wenn er wider Willen an der Vollbringung gehindert worden wäre. [1])

Zweifelhaft dürfte die Entscheidung der Frage sein, ob der Versuch strafbar sei, wenn Jemand mit dem Vorsatze dem D und E die Uhren zu stehlen, zur Entwendung der Uhr des Ersteren vorbereitende Handlungen trifft, sein Vorhaben den D zu bestehlen, später freiwillig aufgibt, und zur Realisirung seiner gegen E gerichteten Absicht noch keine äußere Handlung gesetzt hat. Der Art. 58 (resp. 46 des oldenburgischen G.) hat den Fall vor Augen, wenn Jemand seine gegen einen Zweiten gerichtete verbrecherische Absicht auf einen Dritten überträgt, während hier zwei getrennte Fälle vorliegen, nemlich

a) die Absicht dem D die Uhr zu entwenden und die zu diesem Zwecke getroffene Vorbereitung und

b) die Absicht den E zu bestehlen; der Fall a dürfte straflos sein, weil der Uebelthäter die Handlung unvollendet ließ und die Absicht gänzlich aufgab, während der Fall b nicht gestraft werden kann, weil noch keine äußere Handlung verübt wurde.

Derjenige, der gleich ursprünglich mehr Böses beabsichtigte, würde nach dieser Ansicht milder behandelt, als jener, der nur einen Diebstahl begehen wollte, und die Absicht von einer Person auf die andere übertrug; — während nach der entgegengesetzten Auslegung des Gesetzes bei jenen Personen, die überhaupt die Absicht haben zu stehlen, die Straflosigkeit niemals eintreten könnte,

---

[1]) Art. 58 des bairischen und Art. 46 des oldenburgischen St.-G.-B.

weil wenn sie auch die Absicht eine bestimmte Person zu bestehlen aufgegeben haben, ihnen doch immer noch der allgemeine Vorsatz bei passender Gelegenheit zu stehlen, zur Last fiele.

Die Strafgesetzbücher für Hannover [1]) und Hessen [2]) lassen die Straflosigkeit nur bei dem nicht beendigten nemlich jenem Versuche zu, bei welchem die Handlung unterbrochen wurde und selbst läßt es das hessische Gesetz zweifelhaft, ob Reue eintreten müsse oder ob auch ein anderes Motiv die Willensänderung hervorgerufen haben kann, indem es, ähnlich dem bairischen Strafrechte, die Straflosigkeit an die Bedingung knüpft, daß der Thäter nachgewiesen habe, daß er nicht wegen physischen Unvermögens oder anderer zufälliger von seinem Willen unabhängiger Umstände sondern freiwillig und aus Reue von dem Unternehmen und zwar gänzlich abgestanden ist.

Das St.=G.=B. für Baden verfällt in einen directen Widerspruch, indem es im §. 107 zum beendigten Versuche für nothwendig erklärt „daß der erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem — des Thäters — Willen noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden sei" während der §. 117 von einem beendigten Versuche spricht, wo der Thäter das Eintreten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben hat, welche auf Willensänderung gegründete positive Thätigkeit zur Abwendung des Uebels als bloßer Milderungsumstand erklärt ist, während die bloße Willensänderung und Unterlassung der Vollendung der That bei nicht beendigtem Versuche Straflosigkeit bewirkt.

In einen gleichen Widersprnch verfallen die St.=G. für Sachsen=Weimar, Meiningen, Coburg, Anhalt=Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg vom Jahre 1850, indem der Art. 23 bei Aufzählung der Fälle strafbaren Versuches von den beendigten nur desjenigen erwähnt, bei welcher der Erfolg durch

---

[1]) Art. 34 Cr.=G.=B.

[2]) Art. 69 St.=G.=B.

äußere Umstände abgewendet worden ist, während der Art. 26 den beendigten Versuch auch dann für strafbar erklärt, wenn der zum Verbrechen nothwendige Erfolg durch den Thäter selbst abgewendet wurde.

Das St.-G. für den Canton Luzern [1]) begnügt sich nicht damit, daß der Thäter von der Unternehmung freiwillig abgestanden ist, sondern es verlangt, daß er dieß durch äußere Handlungen an den Tag gelegt hat; worin diese bestehen müssen, darüber spricht sich das Gesetz nicht aus, es dürften jedoch jedenfalls positive Handlungen gemeint sein, weil wenn auch Unterlassungen darunter zu verstehen wären, die Bestimmung ganz überflüssig sein würde.

Die Strafgesetzbücher für Braunschweig und Lippe-Detmold erwähnen der Straflosigkeit des Thäters wegen bethätigter Willensänderung gar nicht, und auch die kundgemachten Motive und Bemerkungen zu ersterem Gesetze geben keinen Aufschluß, daher — weil das Gesetz zwischen den verschiedenen Gründen des Unterbleibens der Vollendung des Verbrechens nicht unterscheidend den strafbaren Versuch dann als eingetreten ansieht, wenn die Vollführung des Verbrechens angefangen aber nicht vollendet, oder der zur gesetzlichen Begriffsbestimmung des letzteren gehörige Versuch nicht bewirkt wurde — wohl an der streng juridischen Regel, daß die einmal verübte strafbare Handlung nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, somit strafbar ist, festgehalten werden muß. Doch steht Braunschweig und Lippe-Detmold mit dieser Ansicht nicht vereinzelt, indem die St.-G.-B. für das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg diese Norm im Art. 28 deutlich aussprechen.

Die Grundsätze, welche die einzelnen Legislationen bei Androhung der Strafen auf den Versuch befolgten, ergeben sich aus der Lesung der betreffenden Gesetzesstellen ohne weitere Erörterung und es dürfte daher genügen, auf die Unsicherheit hinzuweisen, welche jene Strafgesetze characterisirt, die sich in die Normirung vieler Abstufungen der Strafen einließen. Es ist unmöglich ohne

---

[1]) §. 39 Crim.-St.-G.-B.

Zugrundelegung bestimmter Fälle die Entfernung des Versuches vom vollendeten Verbrechen mit einem allgemein anwendbaren Maßstabe zu messen und noch weniger möglich ist es nach den verschiedenen Distanzen die Strafbarkeit mathematisch zu erheben und die Strafe nach Dritt- und Viertheilen der vollen gesetzlichen zu berechnen. Den richtigen Weg dürften daher jene Gesetzgebungen eingeschlagen haben, welche, wie es die Oesterreichs schon im Jahre 1803 that, sich enthielten, specielle Strafsätze für den Versuch zu bestimmen, sondern vielmehr denselben von der auf das vollendete Verbrechen festgesetzten Strafe treffen ließen und das Verbleiben der That im Stadium des Versuches als Milderungsumstand erklärten, dessen Gewicht in jedem einzelnen Falle der Richter wohl zu würdigen wissen wird.

Zweifelhaft dürfte nach den bisher besprochenen Gesetzesstellen die Beantwortung der Frage erscheinen, ob demjenigen ein strafbarer Versuch zur Last gelegt werden könne, welcher einen Zweiten zu einem Verbrechen zu verleiten sucht, ohne daß Letzterer das ihm eingeflößte verbrecherische Vorhaben äußerlich bis zum Beginn eines strafbaren Versuches realisirt hätte.

Daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine solche Verleitung strafbar sei, kann keinem Zweifel unterliegen; denn dieselbe ist eine die Rechtssphäre des Bedrohten wirklich gefährdende äußere Handlung, indem aus der Aufforderung selbst, als abgeschlossenes Ganze betrachtet, auch wenn der Aufforderer nichts weiter thut, eine Rechtsverletzung mittelbar dadurch entstehet, daß in einem Zweiten eine auf Verübung des Verbrechens hinzielende Absicht geweckt wird. Mit dieser Aufforderung hat der Bösgesinnte alles gethan, was zum faktischen Thatbestande seines Verbrechens gehört, und der ausgebliebene Erfolg kann die Straflosigkeit der Handlung nicht herbeiführen. Die meisten Bedenken gegen diese Ansicht wurden auf Grundlage jener Strafgesetze erhoben, welche die Verleitung zu einem Verbrechen nicht als b e s o n d e r e s Verbrechen bezeichneten, sondern die Urheber als Mitschuldige an dem in Folge ihrer Anstiftung verübten Verbrechen bestraften, indem als Einwendung gegen die oben ausgesprochene Ansicht stets geltend gemacht wurde, wo kein Verbrechen vorliege, könne von keiner Mitschuld die Rede sein.

Zu diesen Strafgesetzen gehörte auch das Oesterreichs vom Jahre 1803, welches mit den bisher besprochenen Gesetzesstellen die Lehre vom Versuche schloß.

Die Praxis entschied sich dafür, in der erfolglos gebliebenen Verleitung zu einem Verbrechen den Versuch des letzteren nicht zu finden, während in der Wissenschaft die Frage als eine zweifelhafte behandelt wurde, so daß kurz vor Erscheinen des St.-G.-B. vom Jahre 1852 einer der geistreichsten Juristen Oesterreichs Anlaß nahm, die Entscheidung des Cassationshofes in einem Falle einzuholen, wo Jemand eine Frauensperson zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht aufforderte und ihr die hiezu dienlichen Mittel verschaffte, welche jedoch von ihr aus Besorgniß für ihre Gesundheit nicht angewendet wurden. Der Cassationshof schloß sich in der Entscheidung vom 1. August 1851 der geltenden Praxis an und fand in der That keinen strafbaren Versuch; — denn heißt es in den Gründen des Erkenntnißes — „in dem vorliegenden Falle ist eine Abtreibung „der Leibesfrucht weder vollbracht, noch auch bei dem Widerstreben „der Geschwängerten versucht worden. Es liegt demnach objectiv „weder ein vollbrachtes noch ein versuchtes Verbrechen vor und wo „weder ein Verbrechen noch ein Thäter vorhanden ist, kann es „auch keinen Mitschuldigen des gar nicht existirenden Verbrechens „geben."

Diese Zweifel zu beseitigen hat die Gesetzgebung, von der Gefährlichkeit der nach der letzterwähnten Ansicht straflos bleibenden Verleitung zu einem Verbrechen überzeugt, im Strafgesetzbuche vom Jahre 1852 denjenigen, „wer Jemanden zu einem Verbrechen auf„fordert, aneifert oder zu verleiten sucht, dann wenn seine Ein„wirkung ohne Erfolg geblieben war" der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig erklärt, zu welchem er zu verleiten suchte.

Als wesentliche Merkmale dieser Bestimmung verdienen hervorgehoben zu werden, daß die Absicht dahin gerichtet sein muß, in einer b e s t i m m t e n Person den verbrecherischen Vorsatz hervorzurufen, und ihn zur Ausführung eines b e s t i m m t e n Verbrechens zu bewegen. Allgemeine Aufforderungen zu Verbrechen überhaupt so wie dahin abzielende Aeußerungen, welche die Verübung eines bestimmten Verbrechens wünschenswerth erscheinen lassen, ohne daß

hiedurch vorsätzlich auf eine bestimmte Person eingewirkt würde fallen unter die Vorschrift des §. 305:

„Wer auf die im §. 303 [1]) bezeichnete Weise die Einrich„tungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das „Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu „unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffor„dert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder „zu rechtfertigen versucht, ist, in so ferne sich darin nicht eine „schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens „schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu be„strafen. Wenn jedoch eines der in den §. §. 300 und 302 — „305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so „kann, nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren „Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre „ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schul„digen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie „Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums „abgeschafft werden."

Was die Ursache der Erfolglosigkeit der Aufforderung war, gilt nach österreichischen Rechte gleich; indem dasselbe — von dem Streite in der Theorie, ob eine Verleitung noch als versucht oder schon als vollendet angesehen werden könne, wenn bereits der verbrecherische Vorsatz vom Aufgeforderten gefaßt wurde oder ob die Vollendung der Verleitung erst eintrete, wenn der Verführer bereits die Ausführung des Verbrechens begonnen hat, absehend — die Verleitung zum Verbrechen stets als versucht ansieht, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, ohne zu unterscheiden, ob dieß deshalb der Fall ist, weil die Aufforderung keinen genügenden Einfluß auf die Willensrichtung desjenigen übte, der zu dem Verbrechen verleitet werden sollte oder deßhalb weil diesem die Ausführung mißlang.

---

[1]) Oeffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften.

Aehnliche Vorschriften enthalten die Strafgesetze für Hannover (Art. 55, 59 und 71) und Braunschweig (§. 38 und 39) in den oben ihrem Inhalte nach gegebenen Gesetzesstellen.

§. 39.

Gleichwie die verschiedene Strafbarkeit der einzelnen Gesetzübertretungen nach dem Grade der herbeigeführten Verletzung oder Gefährdung der Rechtsordnung im Staate und nach dem Maße der Verworfenheit des Bösgesinnten im Gegensatze der bloßen Fahrlässigkeit des Leichtfertigen Strafabstufungen im Gesetze selbst erfordert, ebenso erheischen diese beiden Rücksichten die Einreihung der strafbaren Handlungen in mehrere Kathegorien und Absonderung derselben von einander selbst dem Namen nach, denn es verstößt, abgesehen von allen Anforderungen wissenschaftlicher Ordnung des Stoffes, gegen das Rechtbewußtsein des Volkes, denjenigen, der aus Fahrlässigkeit fremdes Eigenthum einer Gefahr aussetzt, ohne es zu beschädigen, ebenso wie den Vatermörder Verbrecher zu nennen.

In Oesterreich hat schon das Strafgesetz vom Jahre 1787 die minder strafbaren Handlungen aus der Reihe der Criminalverbrechen ausgeschieden und politische Verbrechen genannt; das Strafgesetzbuch für Westgalizien vom 17. Juni 1796 bediente sich der Bezeichnung „Criminal- und Civil-Verbrechen.“ — Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 vermied bei letzteren den Ausdruck „Verbrechen“ zu gebrauchen und unterschied zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen. Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 endlich behielt die durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Jänner 1850 eingeführte dreigliedrige Theilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen bei.

Die Abgränzung der Verbrechen ihrem Wesen nach von Vergehen ist negativ dadurch gegeben, daß zu jedem Verbrechen böser Vorsatz gefordert wird, wo daher dieser mangelt, kann kein Verbrechen angenommen werden, wohl aber können selbst dann bloß Vergehen und Uebertretungen vorliegen, wenn die Absicht des Thäters unmittelbar auf die bestimmte Rechtsverletzung gerichtet

war, indem auch von den vorsätzlichen Gesetzübertretungen bloß die höher strafbaren zu den Verbrechen gerechnet werden.

Schärfer markirt ist die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen durch das gesetzlich angedrohte Strafübel, indem auf erstere Art von Gesetzübertretungen die Todes- oder Kerkerstrafe gesetzt ist, während die Vergehen und Uebertretungen eine Freiheitsstrafe nur durch Anhaltung im Arreste treffen kann, welcher sich vom Kerker wesentlich unterscheidet.

Diese dreigliedrige Theilung ist dem Code penal entlehnt, welcher im Art. 1 zwischen Crimes, délits und contraventions unterscheidet, ohne daß die in diese drei Kathegorien gesonderten strafbaren Handlungen ihren inneren Merkmalen nach von einander verschieden wären, indem vielmehr die Unterscheidung bloß im Grade der Strafbarkeit liegt und das auf eine Gesetzübertretung gedrohte Strafübel das Criterium ist, von welchem die Einrechnung derselben unter die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen abhängt. Crimes sind nemlich diejenigen, welche mit Leibes- oder entehrenden Strafen (peines afflictives ou infamantes) [1]) délits, welche mit zuchtpolizeilichen Strafen (peines correctionelles) [2]) und contraventions, die mit Polizeistrafen (peines de police) [3]) bedroht sind; über erstere entscheiden die Assissenhöfe, über die délits die Zuchtpolizeigerichte und über die Uebertretungen die Polizeigerichte.

---

[1]) Diese sind: 1. der Tod, 2. Zwangsarbeiten auf Lebenszeit, 3. Deportation, 4. Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit, 5. Zuchthausstrafe, 6. der Pranger, 7. die Verbannung, und 8. der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. Art. 7 und 8 C. p.

[2]) Diese sind: 1. Gefängniß (emprisonnement) nemlich Anhaltung in einem Besserungshause in der Dauer von sechs Tagen bis zu fünf Jahren; 2. Untersagung der Ausübung im Gesetze (Art. 42 C. p.) bestimmter staatsbürgerlichen, Civil- oder Familienrechte und 3. Geldstrafen. Art. 9 und 40 — 43 C. p.

[3]) Wegen Contraventions kann erkannt werden auf Gefängniß in der Dauer von höchstens fünf Tagen, auf Geldbußen bis zu fünfzehn Franken und auf Confiscation gewisser in Beschlag genommener Gegenstände. Art. 464 — 470 C. p.

Das bairische Strafgesetz theilt die strafbaren Handlungen dem Namen nach mit dem Code penal übereinstimmend in Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen ein, doch liegt ein wesentlicher Vorzug dieses Gesetzes vor dem Code penal darin, daß das Unterscheidungsmerkmal zwischen Verbrechen einerseits und Vergehen und Polizeiübertretungen andererseits wenigstens negativ genau dadurch gezogen ist, daß zu den Verbrechen nur vorsätzliche Rechtsverletzungen gerechnet werden, während unter Vergehen alle unvorsätzlichen wie auch jene vorsätzlichen Rechtsverletzungen verstanden werden, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniß, Geldstrafen und anderen geringeren Uebeln geahndet werden. Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen sind, heißen Polizeiübertretungen. [1])

Dieselbe Bestimmung enthält das St.-G.-B. für das Großherzogthum Oldenburg.

Die Strafgesetzbücher für das Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Weimar-Eisenach, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg enthalten keine Unterscheidung zwischen höher und minder strafbaren Handlungen in der Benennung, indem sie bloß von Verbrechen handeln, der Diebstahl daher jederzeit ein Verbrechen im Sinne des Crim.-G.-B. bildet; die Competenz-Vorschriften und Strafproceßordnungen hingegen setzen derlei Unterscheidungen fest; — so theilt die Strafproceßordnung für die Thüringer Lande die Verbrechen, in Verbrechen im engeren Sinne, Vergehen und Uebertretungen ein.

Das Strafgesetzbuch für Würtemberg hat Verbrechen und Vergehen zum Gegenstande, ohne daß es den Unterschied zwischen

---

[1]) Art. 2 — 4 bairischen St.-G.-B.

beiden angeben würde. Der Diebstahl so wie der Raub, die Unterschlagung und der Betrug, sind ohne Rücksicht auf Nebenumstände Verbrechen im weiteren Sinne des Wortes, wenngleich ein Diebstahl im Betrage von weniger als fünf Gulden bloß der polizeilichen Ahndung unterliegt und von der Höhe des Betrages und dem Eintritte sonstiger erschwerender Umstände die Competenz des Bezirks-, Kreis- oder Schwurgerichtes abhängt.

Ebenso handelt das Strafgesetzbuch für Hannover nur von Verbrechen; neben demselben bestehen jedoch noch Polizeivorschriften, welche der Art. 4 des Einführungsgesetzes ausdrücklich aufrecht erhielt, und deren Anwendung jeder Diebstahl im Betrage von weniger als einem Thaler anheimfällt.

Das Strafgesetzbuch für Hessen hat gemäß Art. 1 Verbrechen und Vergehen zum Gegenstande, ohne daß die allgemeinen Unterscheidungsmerkmale angegeben wären; neben dem Strafgesetze gelten jedoch besondere Vorschriften in Ansehung der Polizeivergehen.

Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen zum unmittelbaren Genuße an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen werden, wenn nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls eintreten, nur polizeilich gestraft; alle anderen Diebstähle bilden Verbrechen.

Das Strafgesetz für Baden bedient sich abwechselnd der Ausdrücke Verbrechen oder Vergehen, ohne unterscheidende Merkmale anzugeben, so daß alle in diesem Gesetze normirten strafbaren Handlungen, mögen sie gemäß dem Einführungsgesetze vom 5. Februar 1851 zur Jurisdiction der Bürgermeister, der Bezirksämter, Hof- oder Schwurgerichte gehören, unter die Benennung Verbrechen fallen.

Das Crim.-G.-B. für Braunschweig hat bloß Verbrechen im engeren Sinne oder, wie sich die Motive ausdrücken, Criminalverbrechen zum Gegenstande, obgleich es auch strafbare Handlungen, z. B. den Diebstahl normirt, welche in ihren niedrigsten Graden nur mit Polizeistrafen belegt sind und zu den Polizeivergehen gehören, indem zu letzteren

a) alle strafbaren Handlungen gerechnet werden, welche, wenn sie auch ihrem Wesen nach in das Gebiet des Criminalrechtes ge-

hören, unter den vorwaltenden Umständen bloß polizeilich, nemlich höchstens mit vierzehntägigem Gefängniß oder zehn Thalern Geldbuße zu strafen sind, [1]) und

b) alle jene Gesetzübertretungen, welche ihrer Natur nach polizeiliche sind, wenn sie auch eine höhere Strafe als die ebengenannte trifft.

Das preußische Strafgesetz endlich unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohet, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, auf welche im Gesetze Einschließung bis zu fünf Jahren, Gefängniß von mehr als sechs Wochen oder eine Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern gesetzt ist, bildet ein Vergehen, und jene Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen, sind Uebertretungen.

Da das Maß der Strafandrohung durch das Hinzutreten erschwerender oder mildernder Umstände bedingt wird, so kann nach preußischem Rechte eine Handlung, welche an sich ein Verbrechen ist, beim Eintritte mildernder Umstände zum Vergehen und ebenso ein Vergehen zur Uebertretung werden, indem die Eintheilung auf keinem inneren, jeder unter die Definition eines bestimmten Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung fallenden Handlung eigenen Merkmale beruht, sondern bloß von dem Grade der Strafbarkeit des speciellen Falles abhängt.

§. 40.

Nach dem österreichischen St.-G. wird der Diebstahl zum Verbrechen:

---

[1]) Verordnung vom 15. Jänner 1814 und 3. Februar 1814. Motive und Bemerkungen zum Crim.-G.-B.

a) aus dem Betrage
b) aus der Beschaffenheit der That
c) aus der Eigenschaft der entzogenen Sache; oder
d) aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 173. „Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, „wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, „mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es „keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder „mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, „ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Dieb- „stahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht „worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des „Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen."

§. 174. „Aus der Beschaffenheit der That ist ein Dieb- „stahl ein Verbrechen:"

I. „Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit „Gewehr oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werk- „zeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung „auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung „gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestoh- „lenen Sache zu erhalten."

II. „Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, „und zugleich"

a) „während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines „anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen „Bedrängnisses;"

b) „in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;"

c) „an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;"

d) „an versperrten Sachen;"

e) „an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder „mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;"

f) „an Fischen in Teichen;"

g) „an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder „mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches „Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist."

§. 175. „Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird „der Diebstahl zum Verbrechen:"

I. „Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher"

a) „an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten „Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, „oder"

b) „an den in den §. §. 85, lit. c, und 89 genannten „Gegenständen begangen wird. [1])

II. „Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und"

a) „an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in „den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig „der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der „Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet;"

b) „am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;"

c) „an Ackergeräthschaften auf dem Felde;"

d) „an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im In„nern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufar„beitungswerkstätten verübt worden ist."

§. 176. „Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl „ein Verbrechen:"

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich „das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat."

II. „Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf „Gulden:"

a) „wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens „oder der Uebertretung, des Diebstahls wegen gestraft worden;

b) „wenn der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienst„gebern oder anderen Hausgenossen;"

c) „von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem „Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, ver„übt wird."

---

[1]) Diese Gegenstände sind: §. 85 c; „an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen, zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken" und gemäß §. 89 alle Bestandtheile des Staats-Telegraphen.

§. 41.

Von der Höhe des Betrages sehen wir schon in den ältesten Gesetzen den Grad der Strafbarkeit des Diebstahls abhängen.

So wurde in Griechenland zu Solon's Zeiten bei Diebstählen aus den Gymnasien, Bädern und Säulenhallen der Betrag von 10 Drachmen als jener angenommen, dessen Eintritt die Todesstrafe zur Folge hatte, und die Summe von 50 Drachmen gestohlenen Gutes zog auch bei gewöhnlichen Diebstählen Gefängnißstrafe in Eisen nach sich und es ließ auch die älteste umfangreichere Gesetzsammlung Deutschlands der Sachsenspiegel bei Diebstählen im Betrage von weniger als drei Schilling die in der Strafbemessung beschränkte Jurisdiction des Bauermeisters eintreten, während bei höherem Betrage die Todesstrafe Platz griff. Die Bambergensis und Carls des V. peinliche Gerichtsordnung strafte gemeine einfache Diebstähle unter fünf Gulden mit Geldbußen und es ließen diese Gesetze überhaupt die Werthshöhe des gestohlenen Gutes auf die Wahl der Strafe wesentlichen Einfluß üben, welchem Beispiele die meisten späteren Gesetzgebungen gefolgt sind.

Der Code penal nimmt bei Bestrafung des Diebstahls auf die Höhe des Betrages gar keine Rücksicht. Nach bairischem Rechte ist der einfache Diebstahl, wenn der Betrag nicht fünf Gulden übersteigt, als Polizeiübertretung, bei höherem Betrage als Vergehen und wenn der Werth der gestohlenen Sache fünfundzwanzig Gulden bairischer Reichswährung übersteigt, als Verbrechen zu bestrafen.

Das Strafgesetzbuch für die Oldenburger Lande läßt die Criminalität des Diebstahls ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung eintreten, wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von 15 Thalern oder darüber entwendet hat. [1])

---

[1]) Art. 219 und 388 G.-B.

Nach den Criminalgesetzbüchern für das Königreich Sachsen, für Sachsen-Altenburg, Weimar-Eisenach, Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen und beide Schwarzburg übt der Werth des entwendeten Gutes auf die Strafbemessung den Einfluß, daß die Strafe

1. bei einem Betrage des Gestohlenen bis einschließlich 5 Thalern mit Gefängniß bis zu 6 Wochen;

2. bei einem Betrage über 5 aber nicht über 10 Thaler mit Gefängniß über 14 Tage oder mit Arbeitshaus bis zu 3 Monaten.

3. wenn die Summe mehr als 10 aber nicht 50 Thaler beträgt mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, und

4. wenn der Betrag mehr als 50 Thaler ausmacht mit Arbeitshaus von einem bis zu 6 Jahren

zu bemessen ist, welche Strafabstufungen auch das Strafgesetz für Sachsen-Coburg beibehielt, die Geldwerthe jedoch bei 1. auf 10 Gulden rhein. oder weniger; 2. über 10 Gulden rhein. aber nicht über 20 Gulden rhein.; 3. über 20 Gulden rhein. aber nicht über 100 Gulden rhein.; 4. über 100 Gulden rhein. festsetzte. [1])

Nach dem würtembergischen Gesetze werden einfache Diebstähle bis einschließlich 5 Gulden polizeilich gestraft, von diesem Betrage aufwärts steigend ist, wenn keine der in den Art. 323 — 325 hervorgehobenen erschwerenden Eigenschaften eintreten der Diebstahl 1. wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als 25 Gulden beträgt, nebst dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Monaten;

2. beträgt der Werth mehr als 25 Gulden, ohne den von Einhundert zu übersteigen mit Kreisgefängniß von 3 bis zu 8 Monaten;

3. belauft sich der Werth über einhundert bis zu fünfhundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren;

4. bei einem Werthe über 500 bis zu 2000 Gulden mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre und

---

[1]) Art. 216 St.-G.-B. für Sachsen-Coburg.

5. wenn letztere Summe überstiegen wurde mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu strafen. [1])

Das Crim.=G.=B. für Braunschweig nimmt die Beträge von 5, 30 und 500 Thalern als Bedingung bestimmter gesetzlicher Strafsätze an, wenn nicht bei Verübung der That besondere später zu besprechende Erschwerungsgründe eingetreten sind, welche entweder für sich allein oder mit Rücksicht auf den Werth der gestohlenen Sache bestimmte Strafübel nach sich ziehen.

Fünf Thaler muß der Betrag übersteigen, um einen verbrecherischen Diebstahl zu bilden; geringere Diebstähle werden polizeilich geahndet; bis einschließlich 30 Thaler ist die Strafe Zwangsarbeit bis von einem Jahre; wenn der Betrag 30 aber nicht 500 Thaler übersteigt, ist die Strafe Zwangsarbeit von einem bis zu 5 Jahren; beträgt endlich der Werth der gestohlenen Sache mehr als die letzterwähnte Summe, so tritt die Zuchthausstrafe, deren ordentliche Dauer das Gesetz auf nicht unter zwei und nicht über 10 Jahre festsetzt, ein. [2])

Gleiches Gewicht legt das St.=G.=B. für Hannover auf den Werth der gestohlenen Sache und es werden nach dem dasselbe abändernden Gesetze vom 20. April 1857 einfache Diebstähle im Betrage von weniger als fünf Thalern, wenn die That nicht von im Gesetze speciell hervorgehobenen erschwerenden Umständen begleitet wurde, der polizeilichen Ahndung überlassen; wenn der Werth des gestohlenen Gutes nicht mehr als 50 Thaler ausmacht, so wird der einfache Diebstahl, mit einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 8 Monaten Arbeitshaus belegt. Beläuft sich der Werth eines einfachen Diebstahls über 50 Thaler, ohne den Werth von 500 Thaler zu übersteigen, so soll der Thäter mit Arbeitshaus nicht unter vier Monaten bestraft werden. Bei einem Betrage über

---

[1]) In den Fällen 1 und 2 sind die Bezirks= bei 3 und 4 die Kreis= und bei Ziffer 5 die Schwurgerichte competent.

[2]) §. §. 214 — 216 Crim.=G.=B.

500 Thaler tritt die Strafe des Arbeitshauses von 2 bis zu 6 Jahren Zuchthaus ein. [1])

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum **Hessen** unterscheidet zwischen **kleinen**, **einfachen** und **ausgezeichneten** Diebstahl.

In die erste Kathegorie gehören Entwendungen, deren Betrag die Summe von 15 Gulden nicht übersteigt und welche von keinen der besonderen (im Art. 364 aufgezählten) Erschwerungsgründe begleitet sind.

Ausgezeichnet ist gemäß Art. 366 St.=G.=B. ein Diebstahl, wenn er

1. in einem bewohnten Gebäude oder in einer Kirche, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;

2. wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle mit Waffen versehen hatte;

3. wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Hinwegbringung der entwendeten Sache verhindern wollten;

4. wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist;

5. wenn der Diebstahl auf öffentlicher Straße an dem Gepäcke der Reisenden, oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Post verführten Sachen mittelst Abschneiden, Ablösen, Eröffnen oder Erbrechen der Befestigungs= oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Kisten, Mantelsäcke, Ballen ꝛc. begangen worden oder

6. wenn eine zum Gottesdienst geweihte Sache aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte entwendet worden ist.

---

[1]) Der außer Wirksamkeit gesetzten Art. 284 — 285 setzten noch weitere Strafabstufungen fest als, für einen Diebstahl im Betrage zwischen 500 und 2000 Thalern Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vierjährigen Zuchthause, für einen Diebstahl über 2000 Thaler sollte Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren eintreten und bei besonderer Größe des Betrages bis zu achtjähriger Zuchthausstrafe steigen.

Alle Entwendungen, welche zwischen den kleinen und den ausgezeichneten Diebstählen gelegen sind, bilden einen einfachen Diebstahl.

Der einfache Diebstahl wird mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren in der Art bestraft, daß die Dauer der Strafe, wenn der Werth des Entwendeten 50 aber nicht 200 Gulden beträgt nicht unter sechs Monaten und wenn der Werth des Entwendeten 200 Gulden oder mehr beträgt nicht unter zwei Jahren zu bemessen ist. [1])

Das badische Strafgesetz bedroht die gemeinen nicht in die Klasse der gefährlichen gehörigen Diebstähle nach der Größe des Betrages

1. unter 25 Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten

2. den Diebstahl von mehr als 25 bis zu 300 Gulden, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bis zu Arbeitshaus von zwei Jahren;

3. den Diebstahl von mehr als 300 Gulden mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. [2])

Nach dem Criminalstrafgesetzbuche des Cantons Luzern wird der Diebstahl zum Criminalverbrechen

a) lediglich durch den Betrag des Gestohlenen (einfacher Diebstahl)

b) durch die Beschaffenheit der That und die sie begleitenden Umstände mit oder ohne Rücksicht auf den Betrag (qualificirter Diebstahl. [3])

Der Betrag allein zieht die Criminalität des Diebstahls nach sich

a) wenn das was in einem Male entwendet worden ist, die Summe von 20 Schweizerfranken übersteigt;

---

[1]) Art. 365 St.=G.=B.

[2]) §. 377 St.=G.=B.

[3]) §. 235 Crim.=St.=G.=B.

b) wenn diese Summe von 20 Schweizerfranken in mehreren noch unbestraften Diebstählen überschritten wird;

c) „wenn der Betrag eines Diebstahls, zusammengerechnet „mit dem Betrage eines bereits früher gestraften Diebstahls die „Summe von 20 Franken übersteigt.“ [1])

Die Strafe des einfachen Diebstahls ist:

a) wenn der Werth des Entwendeten 100 Franken nicht übersteigt, Zuchthausstrafe von drei Monaten bis ein Jahr;

b) wenn der Werth über 100 aber nicht über 400 Franken steigt, Zuchthausstrafe von ein bis sechs Jahren;

c) wenn der Werth über 400 Franken steigt sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe;

d) wenn der Werth über 1000 Franken steigt, Kettenstrafe von fünf bis zehn Jahren. [2])

Das für die Republik Bern erflossene Gesetz vom 15. März 1836 läßt den Diebstahl wegen der Werthshöhe der gestohlenen Sache wegen der besonderen Befriedigung derselben oder wegen erschwerender Umstände als Verbrechen erscheinen.

Der Werth der gestohlenen Sache macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn das, was der Dieb sich durch eine oder mehrere Entwendungen, von denen noch keine bestraft worden, zugeeignet, nach dem Marktpreise gewürdigt, die Summe von 30 Franken übersteigt; beträgt der Werth nicht über 100 Franken, so ist die Strafe Zuchthaus zwischen 6 Monaten bis zu 2 Jahren, bei höherem Betrage bis zu 6 Jahren.

Das Strafgesetzbuch für das russische Reich enthält im §. 2159 die Bestimmung, daß der Diebstahl, wenn er von keinem der im Gesetze speciell hervorgehobenen Erschwerungsgründe begleitet ist, und wenn der Schuldige dieses Verbrechen zum Erstenmale begangen hat, bei einem Betrage von nicht mehr als 30 Rubel mit

---

[1]) §. 236 Crim.-St.-G.-B.

[2]) §. 237 Crim.-St.-G.-B.

der korrektionellen Strafe II. Klasse 4. Grades [1]) zu ahnden ist. Beträgt der Werth der gestohlenen Sache mehr als 30 aber nicht über 300 Rubel so erleidet der Thäter die korrektionelle Strafe I. Klasse 5. Grades, [2]) und wenn der Werth 300 Rubel übersteigt, die korrektionelle Strafe I. Klasse 4. Grades. [3])

Das preußische Strafgesetz hat den nach dem allgemeinen Landrechte bestandenen Unterschied zwischen dem kleinen und großen Diebstahle aufgehoben und überläßt die Würdigung des Einflußes der Höhe des Betrages auf die Strafbemessung der Beurtheilung des Richters bei Bestimmung der Strafdauer innerhalb des gesetzlich bestimmten Strafsatzes. [4])

Das österreichische Strafgesetz endlich hat wie bereits im §. 40 erwähnt wurde, den Betrag von mehr als 25 Gulden

---

[1]) Für die von Leibesstrafen Eximirten: Verlust aller besonderen Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalte in entfernte nicht sibirische Provinzen. Der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besonderen Standrechte, wird auf drei bis sechs Monaten zum Arbeitshaus verurtheilt und nachher für zwei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

[2]) Für den Eximirten: Verlust aller besonderen Standesrechte und lebenslängliche Verbannung zum Aufenthalte in das Gouv. Tomsk oder Tobolsk; der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besonderen Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidiener 50 bis 60 Ruthenstreiche, wird dann auf ein bis zwei Jahre in eine Arrestanten-Compagnie abgegeben und nachher auf ein bis zwei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

[3]) Für den Eximirten nebst den ihn in der I. Klasse 5. Grades treffenden Strafübeln noch ein- bis zweijährige Einsperrung im Verbannungsorte. Der Nichteximirte wird aller besonderen Standesrechte verlustig, erhält 60 bis 70 Ruthenstreiche, wird auf zwei bis vier Jahre in eine Arrestanten-Compagnie abgegeben und dann auf vier Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

[4]) Die Kosaken des donischen Heeres werden für einen Diebstahl unter 30 Rubel zum Erstenmal mit 25 bis 35 Stockschlägen bestraft, und außer der Reise zum Dienst beordert. Bei Diebstählen höheren Betrages, so wie im Wiederholungsfalle treten die Strafen des §. 2159 ein.

Conv. Münze als denjenigen angenommen, welcher ohne Rücksicht auf das Vorhandensein besonderer Qualificationsgründe für sich allein dem Diebstahle die Eigenschaft eines Verbrechens gibt und wenn der Betrag nicht 300 Gulden übersteigt, die schwere Kerkerstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahre, bei höherem Betrage von 5 bis 10 Jahren nach sich zieht. [1])

Diese wenigen Citate aus dem Gebiete positiver Gesetzgebung dürften genügen, die Zweifel zu begründen, die in neuerer Zeit in den gesetzgebenden Körpern gegen die Richtigkeit jenes Prinzipes auftauchten, das die Höhe des Werthes der gestohlenen Sache, wenn auch nicht als den einzigen so doch als den vorzüglichsten Maßstab der Strafbarkeit ansieht; denn obgleich nicht zu verkennen ist, daß der Werth des Geldes in den einzelnen Staaten verschieden ist, daß daher möglicherweise der Gebrauchswerth der in verschiedenem Preise stehenden Gegenstände derselbe sein kann und obgleich anerkannt wird, daß die Erhaltung der Rechtssicherheit in manchem Staate strengere Strafen erfordert als in einem anderen; so ist doch zweifellos weder in der ersten noch in der zweiten Hinsicht die Verschiedenheit so bedeutend, daß sie die Anwendung so verschiedener Strafen rechtfertigen könnte.

Die Höhe des Betrages ist jedenfalls ein Umstand der bei Bemessung der Strafe gewürdigt zu werden verdient, er ist aber dennoch kein solcher, den nicht andere Rücksichten in einzelnen Fällen gänzlich aufwiegen würden. Die Verletzung des Eigenthumsrechtes ist formell beim kleinen und großen Diebstahle dieselbe und das materielle Gewicht derselben hängt nicht bloß von der Höhe des Werthes des Objectes ab, weil die Größe des Schadens durch die Empfindlichkeit des Verlustes bedingt wird, daher sehr relativ ist;

---

[1]) Doch ist dem Gerichte ein außerordentliches Milderungsrecht eingeräumt, welches ihm gestattet, die Strafe auch unterhalb des gesetzlich geringsten Strafsatzes festzusetzen, wenn entweder mehrere solche Milderungsumstände eintreten, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen oder wenn für die Familie desselben durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande ein wichtiger Schade entstünde.

das Motiv ist oft in beiden Fällen gleich und die subjective Gefährlichkeit des Thäters steht mit der Größe des Betrages in gar keinem Zusammenhange.

Bei dem bedeutenden Gewichte jedoch, welches die Legislationen bei Bestimmung des Strafsatzes auf die Höhe des Werthes des gestohlenen Gutes legen, erscheint es nothwendig, sich in eine Besprechung der über die Berechnung desselben in der Doktrin angeregten Zweifel einzulassen.

§. 42.

Der erste Grundsatz, welcher nach den Regeln der Wissenschaft bei der der Beurtheilung der Qualification eines Diebstahls zu Grunde zu legenden Betragsberechnung zu beobachten kömmt, ist, daß nur der Werth jener Sache, welche wirklich entwendet oder zu entwenden versucht wurde, anzuschlagen ist. Hat der Dieb zur Erreichung seines Zweckes noch einen weiteren Schaden zugefügt, so ist er zwar ersatzpflichtig und es können nach Umständen die Bestimmungen über die Concurrenz verschiedener Verbrechen Platz greifen; allein man wird, wenn z. B. Jemand in der Absicht aus einer Schatulle im Werthe von 50 Gulden eine Uhr im Werthe von 30 Gulden zu entwenden, erstere zerschlägt sich aber bloß letztere zueignet, nicht sagen können, er habe Sachen im Werthe von 80 Gulden gestohlen.

Als eine der Natur der Sache zuwiderlaufende Singularität muß daher die Vorschrift des badischen Strafgesetzbuches:

§. 380. „Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That „der Entwendung oder zum Zwecke ihrer Ausführung, eine andere, „ihm zum Vorsatze zuzurechnende, Vermögensbeschädigung bewirkt „hat, so kömmt der Betrag desselben bei Bestimmung des Betrags „des Diebstahls mit in Rechnung“

angesehen werden, während alle anderen neueren Strafgesetze das Gegentheil bestimmen und stets bloß von dem Werthe der „entwendeten“ oder „gestohlenen Sache“ oder vom Betrage „des Entwendeten“ sprechen.

Die gestohlenen Gegenstände dürfen jedoch nicht nach jenem Werthe in Anschlag gebracht werden, welcher dem Gewinne entspricht, den der Dieb aus ihnen zog, da eine solche Berechnung den Werth der Sache und mit ihr die Höhe der Strafe von der Subjectivität des Thäters und von zufälligen Conjuncturen abhängig machen würde und der Thäter, welcher die Entdeckung besorgt, nur die Sache um einen geringeren Preis loszuschlagen brauchte, um sich der angemessenen Bestrafung zu entziehen. Zweifelhafter ist es, ob der gemeine Werth der Sache, nemlich derjenige, der ihr nach den Umständen des Ortes ohne Rücksicht auf ihre Beziehungen zu einer bestimmten Person im gewöhnlichen Verkehre zukommt, der Betragsberechnung zu Grunde zu legen oder ob der besondere Werth zu berücksichtigen ist, welchen die Sache für den Berechtigten nach der besonderen Benützungsart desselben wirklich hat, oder endlich ob der Werth der besonderen Vorliebe in Anschlag gebracht werden kann.

Der Code penal und die Strafgesetzbücher für Baiern, Oldenburg, Preußen und Rußland enthalten hierüber keine Bestimmung.

Die anderen schreiben Nachstehendes vor:

Das Crim.-G.-B. für das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg:

Art. 51. „Bei den im vorstehenden Artikel erwähnten [1]) „so wie bei allen anderen Verbrechen, bei welchen die Größe der „Strafe zugleich von der Größe des Werths einer Sache abhängt, „ist, wenn es einer besonderen Werthsbestimmung bedarf — der „Betrag nach dem gemeinen, der Sache beizulegenden Werthe — „zu ermitteln."

Das Strafgesetzbuch für Würtemberg:

Art. 318. „Der Betrag eines Diebstahles wird nach dem „gemeinen Werthe, welchen die entwendete Sache zur Zeit der „Entwendung hatte, bestimmt."

---

[1]) Diebstähle, Veruntrauungen, Betrügereien und Erpressungen.

„Hat die Sache besonderer Verhältnisse wegen nur für den „Bestohlenen einen Werth oder einen höheren Werth, als ihr im „gewöhnlichen Verkehre beigelegt wird, so kommt ein solcher Werth „zwar bei Bestimmung des zu leistenden Schadenersatzes in Be„tracht, nicht aber in Beziehung auf die Strafe, soweit diese von „dem Betrage des Diebstahles abhängt."

„Hatte jedoch der Dieb Kenntniß von jenen Verhältnißen, „so ist dieser Umstand als Erschwerungsgrund bei Ausmessung der „Strafe anzusehen."

Die Strafgesetzbücher für Braunschweig und Lippe-Detmold:

§. 241. „Der Betrag eines Verbrechens an fremdem Ver„mögen wird nach dem gemeinen Werthe, welchen der Gegen„stand des Verbrechens zur Zeit der Verübung desselben hatte, „bestimmt."

„Hat der Gegenstand des Verbrechens, besonderer Verhält„niße wegen, für den Beschädigten allein einen Werth und der „Thäter hatte Kenntniß hievon, so liegt in diesem Umstande ein „Erschwerungsgrund.

Das hessische Strafgesetz:

Art. 360. „Der Betrag des Diebstahls wird nach dem „gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit „der Entwendung gehabt hat. Hat die Sache, besonderer Ver„hältniße wegen, für den Bestohlenen einen höheren Werth als ihr „im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird, und hatte der Dieb „Kenntniß von diesem Verhältniße oder wurde mit Hinwegnahme „oder Trennung der entwedeten Sache ein bedeutender Schaden an„gerichtet, so sind diese Umstände bei Zumessung der Strafe als „Erschwerungsgründe anzusehen. Ist der Betrag des Werthes mit „Bestimmtheit weder bekannt noch auszumitteln, so bleibt dem Er„messen der Gerichte überlassen, bei Zumessung der Strafe auch „auf den ungefähren Betrag desselben Rücksicht zu nehmen."

Das Crim.-Gesetzbuch für Hannover:

Art. 283. „Bei der Bestimmung des Betrages eines Dieb„stahls ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur „Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen."

Das badische Strafgesetz:

§. 378. „Der Betrag des Diebstahls wird nach dem ge„meinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit „der Entwendung gehabt hat.“

Die Strafgesetzbücher für Sachsen-Weimar-Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen:

Art. 43. „Bedarf es zur Beurtheilung der Strafbarkeit „eines Verbrechens der Ermittlung des Werthes einer Sache, so „ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung des „Verbrechens zu berücksichtigen.“

Das Strafgesetzbuch für den Canton Luzern:

§. 242. „Bei Berechnung des Betrages des Diebstahls „behufs der Ausmittlung der Strafe ist der gemeine Werth, „welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zu „Grunde zu legen.“

Das Gesetz über Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Raub vom 15. März 1836 für den Canton Bern schreibt im Absatz 6 vor, daß der Werth der gestohlenen Sache „nach dem Marktpreise gewürdigt“ werde.

Das österreichische Strafgesetz:

§. 173.... „Der Werth aber ist nicht nach dem Vor„theile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu „berechnen.“

Der Schade, welcher dem Bestohlenen der Summe nach zugefügt wurde, gibt nach österreichischem Rechte den Maßstab zur Beurtheilung der Größe der Rechtsverletzung und der Höhe der Strafe.

In dieser Bestimmung steht das österreichische Gesetz vereinzelt da, indem es nicht wie das würtembergische, braunschweigische und hessische bei Beurtheilung der Criminalität des Diebstahls und der Einreihung desselben unter einen bestimmten Strafsatz den gemeinen Werth berücksichtigt und das Mehr des Werthes, welchen die Sache nach den besonderen Verhältnissen des Beschädigten für diesen hatte, als bloßen Erschwerungsgrund ansieht — sondern den Schaden, welchen der Beschädigte erlitt, als Maßstab nehmend, jenen Werth ermittelt, welchen die Sache mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Beschädigten für diesen hatte.

Diese Norm scheint auch ganz dem Wesen der Sache zu entsprechen. Denn daß der Werth nicht nach dem Vortheile zu berechnen ist, der dem Dieben aus der That erwuchs, liegt am Tage, der Schade des Verletzten muß daher den Maßstab geben. Dieß wird gewiß nicht ungerecht erscheinen, wenn erwogen wird, daß der Werth, welchen die Sache ihrer Verwendbarkeit und dem verschafften Nutzen nach für den Beschädigten wirklich hat, wesentlich verschieden ist von dem Werthe der besonderen Vorliebe, und daß, wenn eine Sache gestohlen wurde, die im Verkehre durch eine ganz gleiche leicht ersetzbar ist, der relative Werth derselben mit dem gemeinen Werthe oder Marktpreise stets zusammenfällt, während, wenn die Sache mit ihren besonderen in die Gebrauchsweise des Berechtigten einpassenden Eigenschaften im Verkehre nicht vorkömmt, der Marktpreis oder gemeine Werth der Sache gleicher Gattung jedoch nicht derselben Qualität, wie die Gestohlene war, nicht der wahre Werth der letzteren ist.

Besonderen Schwierigkeiten unterliegt die Ermittlung des Betrages bei Gegenständen, welche nur durch eine bestimmte Verwendung einen Werth erhalten, und zwar vor Allem bei Entwendung von Urkunden, Plänen u. dgl.

Daß derjenige, der eine Urkunde unter den in der Definition des Diebstahls angeführten Umständen aus eines Anderen Innehabung entzieht, einen Diebstahl begeht, kann keinem Zweifel unterliegen; ob jedoch bei der Erhebung des Betrages bloß der Papierwerth in Anschlag zu bringen oder auch jener Betrag zu berücksichtigen ist, welchen der Dieb durch Benützung der Urkunde sich zu verschaffen in die Lage kömmt, oder welcher durch den Verlust derselben dem Beschädigten entgeht, ist besprechenswerth.

Das österreichische Gesetz enthält hierüber ebensowenig, als die übrigen neueren Strafgesetze der mitteleuropäischen Staaten, eine directe Vorschrift, und doch kommen Fälle dieser Art nicht selten in der Praxis vor und es erweckte insbesondere in neuester Zeit ein ähnlicher Diebstahl in größerem juridischen Cirkel Interesse. In einer, vortreffliche Kohlenlager enthaltenden, Bergbau treibenden Gegend befand sich einer der Bergwerksinhaber im Besitze einer so genauen montanistischen Tiefenkarte, daß seine Muthungen stets

vom besten Erfolge gekrönt wurden. Endlich gelang es einem unternehmenden Gauner, die Karte zu entwenden und er verkaufte sie einem der Rivalen des Beschädigten um eine namhafte Summe. Der Diebstahl gelangte zur gerichtlichen Verhandlung, und der Bestohlene gab seinen Schaden, ungeachtet ihm die Karte, ehe die Sache zur Kenntniß der Strafbehörden kam, nach genommener Copie rückgestellt worden war, auf viele Tausend Gulden an.

Die Entscheidung dieser Strafsache ist mir nicht bekannt, doch scheint es keinem Anstande zu unterliegen, jenen Werth der Karte der Qualification des Diebstahls zu Grunde zu legen, welcher sich aus der Erhebung des Schadens ergibt, den der Bestohlene dadurch erlitten hat, daß das Geheimniß der Gliederung des Kohlenlagers ihm entrissen wurde.

Anders verhält es sich mit jenen Urkunden, welche an und für sich — außer dem Papierpreise keinen Gebrauchswerth haben, sondern bloß ein Recht oder eine Forderung repräsentiren oder ein Mittel zur Realisirung derselben sind; zu diesen gehören insbesondere jene Urkunden, die in die Kathegorie der Anweisungen fallen und jene die blos Beweismittel sind.

Bei den Anweisungen im weiteren Sinne des Wortes, dürfte nach österreichischem Rechte zu unterscheiden sein zwischen solchen, welche als Waare einen Gegenstand des Verkehres bilden und vom Angewiesenen jedem Ueberbringer auszuzahlen sind, und solchen, welche auf eine bestimmte Person lautend nur dieser oder ihrem namentlich zu bezeichnenden Rechtsnachfolger ausgezahlt werden.

In ersterem Falle ist die Summe, auf welche die Anweisung lautet, oder um welche sie im Verkehre käuflich ist, als Betrag des Diebstahls anzusehen, da der Verlust der Sache respective der Urkunde den Verlust der Forderung und die Zueignung der ersteren die Erwerbung der letzteren ebenso in sich schließt, wie die Entziehung einer bestimmten Geldsumme die Erwerbung derselben durch den Dieben. Wer eine Banknote oder eine öffentliche Kassaanweisung über fünf Gulden entwendet, hat, wenn diese Creditspapiere im vollen Nominalwerth coursiren, ebensogut einen Betrag von fünf Gulden gestohlen, als wenn er diese Summe in baarem Gelde und ebenso als ob er dieselbe in auf den Ueberbrin-

ger lautenden Privatanweisungen an sich gebracht hätte. Ist hingegen eine Anweisung Gegenstand des Diebstahls, welche nicht Jedem, der sie zur Zahlung vorweist, sondern bloß demjenigen, auf dessen Namen sie lautet oder dessen namentlich bezeichneten Rechtsnachfolger saldirt wird, so erlangt der Dieb durch die Entwendung nicht eine Sache, deren Aequivalent im Verkehre für Jedermann, somit auch für ihn die auf der Anweisung angesetzte Summe ist, sondern er muß noch eine weitere durch die Strafgesetze vorgesehene Handlung setzen, wenn er diese Summe erlangen will; er muß entweder die Urkunde durch Beisetzung seines Namens fälschen und auf diese Art oder dadurch, daß er sich einen falschen Namen beilegt und für den in der Urkunde namentlich bezeichneten Berechtigten ausgibt, den Angewiesenen durch listige Vorspiegelungen in Irrthum führen und ihn hiedurch zu einer Handlung verleiten, aus welcher dem Bestohlenen ein Schaden in der Höhe der angewiesenen Summe zugefügt werden soll.

Der Dieb gelangt daher durch die Entwendung der Urkunde nur in den Besitz des Mittels zur Ausführung eines Betruges, und es concurrirt ein Diebstahl im Betrage des Papierwerthes der Urkunde und ein Betrug in der Höhe jener Summe, welche durch falsche Vorspiegelungen entlockt wurde; denn durch diese letztere Handlung, nicht aber schon durch die Entwendung der Urkunde wird dem Berechtigten ein Schade in der Höhe der angewiesenen Summe zugefügt; er erleidet daher den Schaden durch den Betrug, [1]) und würde ihn nicht erlitten haben, wenn der Dieb die Anweisung nicht zur Zahlung präsentirt und diese erlangt hätte,

---

[1]) Fälle dieser Art erklären die meisten neueren Strafgesetze als Betrug. Siehe Art. 407, 439 des Code penal — Art. 257 und seq. des St.-G.-B. für Baiern — Art. 262, 271, 272 des oldenburgischen St.-G. — Art. 249 des sächsischen Crim.-G.-B. — Art. 358 des St.-G.-B. für Würtemberg. — §. 228 des braunschweigischen und Art. 314 des hannoveranischen St.-G. — die §. §. 433 und seq. des badnischen und Art. 236 des St.-G.-B. für die Thüringer Lande. — §. 259 des Crim.-G.-B. für Luzern, §. 194 der Novelle vom 18. März 1836, für Bern und §. 247 und seq. des preußischen St.-G.

indem der Berechtigte eine persönliche Forderung gegen den Angewiesenen besaß, die er durch die Entwendung der ein bloßes Beweismittel bildenden Urkunde nicht verloren hat.

Dasselbe gilt überhaupt von allen Urkunden, welche bloße Beweismittel über Forderungen sind und man könnte höchstens dann behaupten, daß der Betrag der letzteren dem Werthe der ersteren gleichkomme, wenn der Schuldner die Zahlung verweigert und dem Berechtigten kein anderes Beweismittel zu Gebote steht, es ihm daher unmöglich wird seine Forderung zu realisiren.

Diese allgemeinen Regeln auf bestimmte Arten von Urkunden angewendet, kann die Subsumtion eines Falles unter das Gesetz nur dann zweifelhaft sein, wenn es ungewiß ist, welcher Kathegorie die entwendete Urkunde angehöret.

Von allen hier vergleichend dargestellten Gesetzeswerken enthält bloß das Strafgesetzbuch des russischen Reiches specielle Normen über den Diebstahl an Urkunden. Die diesfälligen Gesetzesstellen lauten:

§. 2161. „Wer fremde Eigenthums-Urkunden, Messungs„pläne oder sonstige Documente in der Absicht entwendet oder ver„nichtet, sich selbst oder einem Andern einen gesetzwidrigen Vortheil „zu verschaffen, wird, jenachdem die entwendeten Urkunden von Be„deutung sind, und das Verbrechen mit mehr oder weniger Ueber„legung verübt worden ist und nach Verhältniß der übrigen Um„stände, entweder zur correctionellen Strafe II. Classe, zweiten „Grades, oder zur correctionellen Strafe I. Classe vierten Grades, „oder endlich zur peinlichen Strafe III. Classe zweiten Grades [1]) „verurtheilt."

§. 2162. „Wer neben den Gegenständen, die er zu stehlen „gedachte, unvorsätzlich auch Urkunden mitnimmt, wird nach den „allgemeinen Regeln über den Diebstahl bestraft."

§. 2163. „Wer Papiere entwendet, um irgend ein auf Ge„werbe bezügliches Kunstgeheimniß zu erfahren oder Andern mitzu-

[1]) Siehe die Ausführung dieser Strafübel im §. 41.

„theilen, erleidet das höchste Maß der Strafe, die dem Diebstahl „überhaupt angedroht ist."

§. 1264. „Wer Papiere in der Absicht entwendet, Fami-„liengeheimnisse zu entdecken und der Ehre oder dem guten Ruf „eines Andern zu Schaden, wird zum Besserungshaus verurtheilt „und zwar, nach Umständen, entweder auf ein bis zwei Jahre mit „Entziehung der im §. 53 [1]) genannten Rechte oder auf sechs „Monate bis zu einem Jahre ohne Schmälerung seiner Rechte."

§. 2165. „Wer gerichtliche Akten oder amtliche, einer Be-„hörde gehörenden Schriften aus der einstweiligen Verwahrung „einer Privatperson entwendet, wird ebenso bestraft, wie nach „§. 330 derjenige, der solche Papiere aus einem Amtslocale „stiehlt."

§. 330. „Wer irgend eine in einem Amtslocale aufbe-„wahrte Urkunde, oder irgend einen in einem Amtslocale aufbewahr-„ten Gegenstand, der bei gerichtlichen Verhandlungen als Beweis-„oder Ueberführungsmittel gedient hat, oder dienen soll, entwendet, „absichtlich vernichtet oder beschädigt, wird, jenachdem die Sache „von Wichtigkeit ist und nach Maßgabe der übrigen Umstände, zur „peinlichen Strafe III. Classe ersten Grades, oder zur correctionellen „Strafe I. Classe dritten Grades oder endlich zur correctionellen „Strafe II. Classe ersten Grades verurtheilt. — Wer aber Ur-„kunden oder andere in einem Amtslocale aufbewahrte Gegenstände „in der Absicht entwendet, vernichtet oder beschädigt, die Spuren „eines Verbrechens, auf welchem eine peinliche Strafe steht, zu „verbergen oder die Verübung eines solchen Verbrechens zu er-

---

[1]) Adelige dürfen nicht in den Dienst des Staates oder eine Corporation treten, an den Wahlen nicht theilnehmen, zu keinem Amte gewählt, auch von keinem adeligen Waisengericht zu Vormündern bestellt werden; Priester sind für immer der Priesterwürde verlustig; Kirchendiener sind von geistlichen Sachen ausgeschlossen; Ehrenbürger und Handelsleute dürfen an städtischen Wahlen nicht theilnehmen und zu keinem Ehrendienst, noch zu städtischen mit Amtsgewalt verbundenen Stellen gewählt werden; die Sträflinge aus den übrigen Ständen verlieren ebenfalls das Recht an den Wahlen Theil zu nehmen und zu Ehrendiensten oder zu Stellen, mit denen Amtsgewalt verbunden ist, gewählt zu werden.

„leichtern, wird als Begünstiger dieses Verbrechens nach §. 127 „bestraft."

§. 43.

Eben so bestritten, jedoch für die Praxis bloß in einzelnen Staaten und auch da nur von vorübergehendem Interesse ist die Frage, ob, wenn der Cours öffentlicher im Verkehre als Zahlungsmittel im Umlauf stehender Creditspapiere unter den Nominalwerth gesunken ist, die Silbermünze daher in höherem Werthe steht, als das auf dieselbe Summe lautende Creditspapier, bei Berechnung des Diebstahlsbetrages die Silbermünze oder das Creditspapier dem Werthsanschlage zu Grunde zu legen ist.

Das österreichische Strafgesetz spricht sich — seinen Standpunkt wohl erfassend — über diesen Punkt nicht direct aus, sondern begnügt sich im Kundmachungspatente zum Strafgesetze vom 27. Mai 1852 den Grundsatz aufzustellen: „Alle in diesem Ge„setze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach „dem 20 Gulden-Fuße [1]) zu verstehen, und es ist daher jede auf „eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werths„erhebung nach dieser Währung zu berechnen."

Der Münzfuß nach dem der Werthsanschlag stattzufinden hat, soll also nur einer sein, auf welchen alle andern Berechnungsarten zu reduciren sind. Stimmt der Nominalwerth der Banknoten und sonstigen Creditspapiere mit dem Silbermünzwerthe nicht überein, so daß z. B. 100 Gulden in Silber 125 Gulden

---

[1]) In Folge der Münz-Convention erfloß die kaiserliche Verordnung vom August 1858, Nr. 115 R.-G.-B. des Inhaltes: „Alle in den bestehen„den Gesetzen und Verordnungen in der Art festgesetzten Geldbeträge, „daß von einer bestimmten Höhe die größere oder mindere Strafbarkeit „einer strafbaren Handlung abhängt, sind in Zukunft in denselben „Geldbeträgen ohne Zuschlag in der neuen österreichischen Währung zu „verstehen."

im Papiergeld gleichstehen, so kann die Schätzung des Diebstahlsobjectes jederzeit *nur entweder* nach dem Silberwerthe *oder* nach dem Nominalbetrage des Papiergeldes stattfinden, denn es ist unzulässig, daß in einzelnen Fällen der Werthanschlag nach der Silbermünze und in anderen Fällen nach dem Nominalwerthe des Papiergeldes geschieht, indem hiedurch eine Ungleichheit der Beurtheilung gleicher Fälle erzielt würde, die nicht nur dem Geiste des Gesetzes sondern überhaupt allen Anforderungen der Gerechtigkeit widerstrebt.

Folgerichtig muß auch dann, wenn der Diebstahl in Gelde stattfand, die Summe entweder auf den Silber- oder auf den Nominalwerth des Papiergeldes zurückgeführt werden, denn es kann nicht angehen, bei einer Höhe des Silberagio von z. B. 25 Percent denjenigen der 24 Gulden in Silbermünzen stahl, wegen bloßer *Uebertretung* und jenen der 26 Gulden in Papiergeld entwendete, wegen *Verbrechens* des Diebstahls zu strafen, während doch 24 Gulden in Silber einen effectiven größeren Werth haben als 26 Gulden in Banknoten.

Da eine Gleichstellung des Silbermünzwerthes und des Nominalbetrages des Papiergeldes unzulässig ist, und der Werthsanschlag des Diebstahlsobjectes nur nach einem von beiden stattfinden kann, so erscheint es nothwendig in Erwägung zu ziehen, welche von beiden den Maßstab abgeben soll.

Dr. Hye vertheidigt die Ansicht, die Werthserhebung müsse im *Papiergelde* geschehen, weil von dem Augenblicke an, als die Silbermünze einen Cours erhalten hat, eben diese Silbermünze im gewöhnlichen Verkehre zunächst *nicht mehr als Geld*, sondern vielmehr als Waare angesehen werden kann, die allen Fluctuationen des Marktes unterliegt. Das Gesetz wollte aber durch die Festsetzung eines bestimmten Münzfußes doch vor Allem einen fixen, und sich unter den wechselnden Einflüßen der Börse *gleichbleibenden* Werthmesser für strafrechtliche Beurtheilungen statuiren, weil ja die Entscheidung, ob eine Handlung ein Verbrechen oder bloß eine Uebertretung sei, im Geiste einer vernünftigen und gerechten Gesetzgebung doch nicht von den launischen Oscillationen des Börse-Courses abhängig gemacht werden will. Einen solchen *fixen* Werthmesser bildet nun unter den dermaligen Verhältnißen nur der *Nennbetrag des Papiergeldes*.

Gegen die Richtigkeit dieser für die Annahme eines fixen Werthmessers im Allgemeinen sprechenden Gründe läßt sich zwar nichts einwenden, allein es dürfte doch näher ins Auge zu fassen sein, ob die der Argumentation als Basis dienende, im gewöhnlichen Leben täglich vorkommende Annahme, das Silbergeld habe einen Cours und sei daher bloß als Waare anzusehen, auf Wahrheit beruhe oder ob nicht vielmehr dieser Annahme eine Verwechslung zu Grunde liege und die Silbermünze in ihrem Werthe blieb und das Papiergeld einen Cours erhielt.

Sehen wir vor Allem öffentliche Creditspapiere z. B. die bestehenden österreichischen Banknoten an und lesen wir die Inschrift auf denselben: „die privilegirte österreichische Nationalbank „bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung ... Gulden „Silbermünze in österreichischer Währung" — so tritt uns dieses sogenannte Papiergeld als das entgegen, was es den Modalitäten seiner Emmission nach auch wirklich ist, als eine Anweisung auf Geld, und unter Umständen als dessen Aequivalent, niemals aber als Geld selbst.

Die im gewöhnlichen Verkehr statt Geld verwendeten Banknoten, sind dasselbe, was die Cassa-Anweisungen und sonstigen Staats- und Fondspapiere sind; sie können sich ihrem Wesen nach ebensowenig als andere Privatanweisungen dadurch ändern, daß sie der geringeren Summe ihres Nominalbetrages wegen im gewöhnlichen Verkehr häufig und sogar häufiger vorkommen als die Silbermünze — ohne daß sie diese ganz zu verdrängen im Stande gewesen wären, indem vielmehr letztere, insbesondere bei Zahlungen an das Ausland stets den Maaßstab der Berechnung des Werthes der Creditspapiere bietet — denn der Umstand, daß eine Anweisung im Verkehre häufig statt Geld gebraucht wird, läßt sie, so lange die Grundlage derselben, der Credit, es gestattet, zwar ebenso wie Privatanweisungen als Aequivalent des Geldes und als Vorstellungszeichen desselben, nie aber als Geld selbst, das seinem innern Werthe nach einen bestimmten Preis hat, erscheinen.

Schon vor den Wirren des Jahres 1848 gab es in Oesterreich Staatspapiere — die freilich wohl auf größere Summen lauteten und deßhalb nur bei größeren Zahlungen im Verkehre vorkamen — welche einen Cours hatten und jeder Staat hat solche,

und doch behauptete Niemand, daß das Silber einen Cours habe, wenn man für derlei Staatspapiere statt ihrem Nominalwerth von 100 Gulden bloß 90 oder auch mehr als 100 Gulden in Silber zahlen mußte. Es kam das Mißtrauen des Jahres 1848, der Credit des Staates und der Bank fiel und man zahlte aus diesem Grunde für die Anweisungen des Staates und der Bank respective für die Staatspapiere und Banknoten nicht mehr so viel in Silber als ihr Nominalwerth betrug, die Creditspapiere sanken daher unter den Nominalwerth, und es schwankte ihr Cours gerade so, wie er schon früher bei den auf höhere Summen lautenden Staatsschuldverschreibungen geschwankt hatte; das Schwanken bestand daher schon lange und es dehnte sich jetzt nur auch auf andere Sorten von Creditspapieren aus und wurde bemerkbarer, weil die letzteren im Verkehre häufiger vorkommen.

Sowie daher früher die Silbermünzen ihren inneren Werth bewahrt hatten, so behielten sie ihn auch bis gegenwärtig bei; die Banknoten aber und die im Verkehre vorkommenden Staatspapiere erhielten einen Cours; ihr Werth hängt von dem Schwanken des Credites, von den Oscillationen des Börse-Courses ab, sie erscheinen als Waare und sind als solche nicht geeignet, einen fixen Werthmesser zur Berechnung des Diebstahlsbetrages zu geben. Daher wird in der letztcitirten Stelle des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgeschrieben, daß alle vorkommenden Geldbeträge in Conventions-Münze zu verstehen, daher in Silbermünze zu berechnen seien, da die Creditspapiere, wie oben erörtert wurde, nicht einmal Geld, am allerwenigsten daher eine Münze sind und der Courswerth der Banknoten, welche bloß die Zahlungsanweisung einer Privatcollektivperson nemlich der Bank enthalten, nicht den Maßstab für die Strafbarkeit eines Verbrechens bilden kann, weil dieselbe sonst nicht von dem gesetzlich bestimmten Münzbetrage, sondern von dem Credite abhängen würde, welchen die Bank bald in höherem bald im niederen Grade genießt.

Der Werth gestohlener Gegenstände ist daher stets nach dem Silbermünzfuße zu berechnen und wenn Jemand Banknoten oder Münz-Scheine entwendet, so muß der Werth dieser Anweisungen

auf öffentliche Cassen dem Coursverhältnisse nach auf Münze, respective Silbergeld geradeso reducirt werden, als wenn er Staatsschuldverschreibungen oder sonstige der Coursdifferenz unterliegende Anweisungen auf öffentliche Cassen gestohlen hätte, da kein Grund vorliegt anzunehmen, daß eine solche Berechnung bei letzteren nicht wohl aber bei ersteren stattzufinden habe.

Gegen diese Ansicht kann nicht eingewendet werden, daß ihr die Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1848 entgegensteht, welche verordnet, daß selbst bei Privatgeschäften die Zahlung, wenn sie auch in bestimmten Münzsorten bedungen wurde, in Banknoten angenommen werden müsse; denn durch diese Verordnung wollte und konnte nicht ausgesprochen werden, daß Silbermünze und Banknoten einander ganz gleichgestellt seien, und die nächste Folge zeigte, daß eine solche Gleichstellung im Verkehre, auch wenn sie beabsichtigt worden wäre, nie erzielt wurde, indem vielmehr die Differenz zwischen den Nominalwerthe und dem Preise der Banknoten noch größer wurde, als zuvor. Uebrigens erkennen auch die Anhänger der Ansicht, daß die Werthsbemessung nach dem Papiergelde stattzufinden habe, an, daß in strafrechtlicher Beziehung von einer Gleichstellung des Nominalwerthes der Creditspapiere mit Münzen gleichen Betrages keine Rede sein könne.

§. 44.

Mehr Verschiedenheit als in der Art der Berechnung des Betrages einzelner Diebstähle bietet die positive Gesetzgebung in Entscheidung der Frage, ob bei einer Concurrenz mehrerer Diebstähle die Werthsbeträge der in den einzelnen Angriffen entwendeten Gegenstände zusammenzurechnen und der Gesammtbetrag derselben der Beurtheilung zu Grunde zu legen oder ob jeder Diebstahl als für sich bestehend zu betrachten sei.

Faßt man die Fälle der Concurrenz von Verbrechen zusammen, so findet man, daß entweder

A durch ein und dieselbe Handlung verschiedene Strafgesetze oder dasselbe Gesetz öfters (ideale Concurrenz) oder

B durch zur Realisirung desselben Entschlusses gesetzte äußere Handlungen (reale Concurrenz)

a) verschiedene Strafgesetze oder

b) dasselbe Strafgesetz öfters (fortgesetztes Verbrechen) oder endlich

C durch mehrere auch dem Entschluße nach getrennte Handlungen

a) verschiedene Strafgesetze oder

b) dasselbe Gesetz mehrfach übertreten wird (wiederholtes Verbrechen).

Wie für jeden einzelnen dieser Fälle die Strafe zu bemessen sei, darüber war in der Legislation ebensoviel Zweifel als in der Doctrin Streit; Einige verlangten die ausnahmslose Anwendung des Grundsatzes: „major pœna absorbet minorem“, während andere den Satz verfochten: „quod delicta, tot pœnæ.“ Keiner dieser Grundsätze scheint für alle Fälle des Zusammenflußes von Verbrechen zu passen, da es einerseits ungerecht wäre, denjenigen der eine einzige Handlung unternommen hat, welche die Merkmale mehrerer Verbrechen in sich schließt, der Strafe dieser aller zu unterziehen und eben so zu strafen als ob er mehrere verbrecherische Handlungen gesetzt hätte — während es andererseits ganz entsprechend scheint, denjenigen, welcher in Folge wiederholt gefaßter böser Vorsätze mehrere äußere Handlungen gesetzt hat, von denen jede für sich betrachtet ein Verbrechen bildet, mit allen auf die einzelnen Verbrechen gesetzten Strafen zu belegen; denn der Zufall, daß alle zusammen zur Verhandlung kommen und der Beurtheilung zugleich vorliegen, sollte füglich keinen solchen Einfluß auf die Strafbemessung üben, daß nur das strengst verpönte Verbrechen bestraft wird, während, wenn jedes Verbrechen abgesondert vorgelegen wäre, den Uebelthäter alle verwirkten Strafen getroffen haben würden — obgleich auch hier nicht verkannt werden kann, daß die Anwendung des Grundsatzes „quod delicta, tot pœnæ“ nicht jederzeit durchführbar sei, indem gewisse Strafen andere Strafen absorbiren, wie z. B. das lebenslängliche Gefängniß alle Freiheitsstrafen, oder wie die Todesstrafe überhaupt alle Strafen in sich schließt.

Von den vorerwähnten Fällen der Concurrenz sind hier bloß die des fortgesetzten und wiederholten Verbrechens von

Interesse. Wann die Fortsetzung und wann die Wiederholung eines Verbrechens eintrete, war in der Doctrin und Legislation viel bestritten.

Feuerbach nahm stets Fortsetzung an, wenn ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder derselben Person mehrmals begangen wurde; [1]) diese Bestimmung ging auch in das bairische Strafgesetz über, während spätere Schriftsteller und mit ihnen die neuere Legislationen Fortsetzung nur dann annahmen, wenn zur Realisirung des auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Vorsatzes mehrere verbrecherische äußere Handlungen unternommen wurden.

Doch hier kömmt die Unterscheidung zwischen der Fortsetzung und der Wiederholung weniger zur Sprache, sondern es handelt sich vor Allem um die Besprechung der nach den meisten Gesetzgebungen für beide Fälle gleich entschiedenen Frage, ob bei fortgesetzten oder wiederholten Diebstahlsangriffen eine Zusammenrechnung der Beträge stattfinde.

Von den neueren Strafgesetzen sprechen sich die für Oesterreich, Hessen und den Canton Bern direct hierüber aus.

Das österreichische St.-G.-B. erklärt im

§. 173. „——— Dabei macht es keinen Unterschied ob „dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren gleichzeitigen „oder wiederholten Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren „Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an „verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist."

Derselbe Grundsatz gibt nach dem hessischen St.-G.-B. welches im Art. 375 von der Strafbemessung spricht, wenn der „zusammengerechnete Werthbetrag nicht mehr als 100 Gulden „beträgt" und nach dem für Bern erflossenen Gesetze des großen Rathes vom 15. März 1836, welches im Art. 6 bestimmt, daß der Diebstahl als Verbrechen anzusehen sei „wenn das was der „Dieb sich durch eine oder mehrere Entwendungen" zugeeignet hat, 30 Franken übersteigt.

---

[1]) Feuerbachs Lehrbuch §. 128.

Das St.-G.-B. für Luzern geht noch weiter und gestattet im §. 236 eine Zusammenrechnung selbst jener Beträge, wegen deren Entwendung der Dieb bereits gestraft wurde, so daß jedem, welcher einen Diebstahl beging, der Betrag desselben selbst dann, wenn er die ihm zuerkannte Strafe bereits abgebüßt hat, gleichsam als eine unauslöschliche Last derart anklebt, daß zu diesem Betrage alle Werthsbeträge späterer Diebstähle zugerechnet werden, und seine Schuld in fortwährender Progression anwächst.

Die Strafgesetzbücher für Sachsen und Sachsen-Altenburg setzen fest, daß nicht nur die durch Diebstahl rechtswidrig entzogenen Beträge zusammengerechnet werden, sondern sie erklären im Art. 59 den Diebstahl, die Veruntrauung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht und die im Art. 166 unter zwei normirten (durch Bedrohung verübte) Erpressung als gleichartige Verbrechen, verfügen ferner, daß „der Versuch und die ungleiche Theil„nahme jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu be„trachten" sind und verordnen dann im Art. 50:

„Hat jedoch jemand mehrerer noch unbestrafter Diebstähle, „Veruntrauungen Betrügereien oder im Art. 166 unter zwei an„gegebener Erpressungen sich schuldig gemacht, so ist, insoweit diese „Verbrechen nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Abmes„sung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen sind, der Be„trag der Verbrechen derselben Art, so wie der nach Art. 59 „damit gleichartigen zusammenzurechnen und hiernach die den Ver„brecher treffende Strafe zu bestimmen."

Dieselben Verbrechen erklären auch die Strafg. für Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg im Art. 47 unter 3 als gleichartig und verordnen im Art. 53: „Hat sich jedoch Jemand mehrerer der im Art. 47 unter 3 „aufgeführter Verbrechen gegen das Eigenthum schuldig gemacht, und „sind diese Verbrechen nach gleichen mit Rücksicht auf den Betrag „des Verbrechens abgestuften, Strafsätzen zu beurtheilen, so ist der „Betrag der mehreren Verbrechen zusammenzurechneu und der Ver„brecher nach dem für diesen Gesammtbetrag geltenden Strafsatz zu „beurtheilen. Ueber die Ermittelung des Betrages entscheiden die „Vorschriften des Art. 43."

„Richtet sich die Strafe der mehreren Verbrechen der gedachten „Art zwar auch nach dem Betrag, sie ist aber bei den einzelnen „Verbrechen durch das Gesetz nach verschiedenen Regeln abzumessen, „so ist bei Bestimmung der Strafe jedes Verbrechen für sich zu „beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammengenommen nie„mals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszusprechen sein „würde, wenn die sämmtlichen Verbrechen der schwereren Art ange„hörten und ihr Betrag zusammengerechnet werden müßte." [1])

Insoweit stimmen diese Strafgesetze mit dem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen im Wesentlichen überein, indem im letzteren der 2. Abschnitt dieses Artikels durch das Erläuterungsgesetz vom 16. Juni 1840 gleichfalls aufgenommen wurde, sie unterscheiden sich jedoch von dem königl.-sächsischen Strafgesetze durch die weitere Norm:

„Was in diesem Artikel von Verbrechen bestimmt ist, gilt „auch, wenn Versuche dieser Verbrechen, nicht aber, wenn voll„führte und versuchte solche Verbrechen zusammen„treffen.

In dieser Bestimmung — gemäß welcher derjenige der in drei Angriffen zusammen einen Betrag, der einen höheren Strafsatz begründet, zu entwenden versuchte, in der Ausführung des Diebstahls aber jedesmal durch außerhalb seiner Willensthätigkeit gelegene Umstände gehindert worden ist, mit diesem strengeren Strafsatze belegt wird, während ihn, wenn es ihm gelungen wäre, einen der drei Diebstähle auszuführen, eine geringere Strafe treffen würde — einen Fortschritt der Gesetzgebung zu finden, fällt schwer.

Dessenungeachtet trat in der jüngsten Zeit wieder die Ansicht hervor, daß auch nach dem österreichischen Strafgesetze eine Zusammenzählung der Beträge aus versuchten und vollbrachten Diebstählen unzulässig sei.

Die auf diese Frage bezugnehmende Gesetzesstelle lautet, es mache keinen Unterschied, ob der Werth dessen, was gestohlen worden

---

[1]) Dieser Beisatz war für Sachsen-Weimar schon zur Zeit als daselbst noch das Strafgesetzbuch vom 5. April 1839 galt, durch die Verordnung vom 28. Februar 1842 eingeführt.

ist „aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder mehreren wieder„holten Angriffen hervorgehe, oder ob er einem oder mehreren Eigen„thümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an ver„schiedenen Gegenständen vollbracht worden ist." Daraus nun, daß das Gesetz von Gegenständen die entwendet wurden, und von Diebstählen die ausgeführt worden sind, spricht; will, nach der erwähnten, Worte aus ihrem Zusammenhange reißenden, Auslegung des Gesetzes gefolgert werden, daß die Zusammenzählung der aus vollbrachten und versuchten Diebstählen herrührenden Beträge nicht stattfinde und es wird zur Begründung dieser Ansicht angeführt, daß nur gleichartige Größen addirt werden können und daß eine Zusammenrechnung schon deßhalb nicht Platz greifen könne, weil der Betrag bei versuchten Diebstählen schwer zu ermitteln ist und sich die Annahme desselben meist nur auf Vermuthungen fußt.

So weit auch diese Ansicht die Gründe zu ihrer Unterstützung hergeholt haben mag, so dürfte sie doch wenig Gläubige in der Theorie und noch weniger Anhänger in der Praxis finden, indem die ganze Argumentation bei näherer Betrachtung von selbst zusammenfällt. Denn wenngleich der §. 173 des St.-G.-B. bloß von Gegenständen die entwendet wurden und von Diebstählen die ausgeführt worden sind, spricht, so darf dieß nicht auffallen, weil die Gesetzgebung bei Definitionen und allgemeinen Normen, wenn sie nicht für den Versuch eine abweichende Norm zu erlassen fand, stets bloß vom vollbrachten Verbrechen handelt und voraussetzt, daß die einzelnen Vorschriften im Zusammenhange mit den andern Normen ausgelegt werden und daß daher bei der angeregten Frage auf die Vorschrift des §. 8 — daß schon der Versuch einer Uebelthat das Verbrechen, somit dasselbe Verbrechen begründet, welches vorläge, wenn die That ausgeführt worden wäre, Bedacht genommen werden wird, welcher gemäß vom Versuche all dasjenige gelten muß, was vom vollbrachten Verbrechen gesagt ist.

Uebrigens gestehen die Gegner selbst ein — und bezweifelt in Oesterreich kein Jurist — daß Beträge aus mehreren versuchten Diebstählen zusammengerechnet werden können, daher sie ihren ersten, sich auf den Wortlaut des Gesetzes stützenden Grund bei-

seitesetzen; während die weiteren zwei Gründe, daß nur gleichartige Größen addirt werden können und daß es schwer sei, bei versuchten Diebstählen den Betrag mit Genauigkeit zu ermitteln sich als unentscheidend darstellen, wenn erwogen wird, daß der vollbrachte und der versuchte Diebstahl dasselbe Verbrechen daher ganz gleichartige Größen sind und wenn berücksichtiget wird, daß die Schwierigkeit der Erforschung der Höhe des Betrages beim Diebstahlsversuche bei der Beantwortung der Frage, ob die Zusammenzählung gesetzlich zulässig ist, deßhalb von keinem Belange sein kann, weil diese Schwierigkeit schon bei der Beurtheilung jedes einzelnen Angriffes aufstößt, denn es muß selbst bei vereinzelt stehenden Diebstahlsversuchen der Richter jederzeit, wenn es sich um die Qualification der That zum Verbrechen handelt, wenigstens negativ genau feststellen, wie viel mindestens zu stehlen versucht wurde, welcher Mindestbetrag ebenso der Beurtheilung der Qualification des einzelnen Falles als der Zusammenrechnung zu Grunde gelegt werden kann.

Das Gesetz in seinem Zusammenhange verlangt seinem Geiste nach, daß das vollbrachte Verbrechen gerade so behandelt werde, wie das versuchte, und identificirt beide, daher alles was von dem einen vorgeschrieben ist auch von dem zweiten gilt. Das Gesetz selbst widerlegt daher die gegnerische Ansicht und es sollten sich insbesondere praktische Richter vor Anwendung der Letzteren hüten, weil sie sonst in Anomalien verstrickt werden, die gewiß nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen sind. Denn wenn als richtig anerkannt wird, daß derjenige welcher in einem oder mehreren Angriffen 26 Gulden zu stehlen versuchte, sich des Verbrechens des versuchten Diebstahls schuldig gemacht habe: so ist es gewiß inconsequent zu behaupten, daß jener der zum erstenmale 24 Gulden zu stehlen versuchte und dann einen Diebstahl im Betrage von 2 Gulden wirklich ausführte, eben deßhalb bloß wegen Uebertretung des Diebstahls gestraft werden soll, weil ihm der zweite Diebstahl gelang; denn wäre ihm dieser Diebstahl mißlungen, so würden die zwei Versuche zusammengerechnet und die Anklage auf einen verbrecherischen Diebstahlsversuch gerichtet worden sein.

Nach dem in Braunschweig und Lippe-Detmold bestehenden Strafrechte gilt als Regel, daß, wenn durch verschiedene Handlungen, welche nicht die Fortsetzung desselben Verbrechens sind, mehrere Uebertretungen begangen wurden und zugleich zu bestrafen sind, den Thäter die durch jede derselben verschuldeten Strafe trifft;[1]) wenn hingegen die verschiedenen strafbaren Handlungen die Uebertretung desselben Strafgesetzes enthalten und entweder in Beziehung auf das dauernde Verhältniß begangen oder als die fortschreitende Ausführung desselben Entschlußes oder endlich als die Bestandtheile einer und derselben That zu betrachten sind, so sind sie nur als ein Verbrechen zu bestrafen. Als Ausnahme von dieser Regel ist jedoch angeordnet, daß wenn mehrere gleichartige gegen fremdes Eigenthum gerichtete Verbrechen, die nicht im Verhältnisse der Fortsetzung stehen, zusammentreffen, auf die schwerste Strafe zu erkennen ist, „welche sich ergibt, je nach„dem man die so eben gegebene Bestimmung zur Anwendung „bringt oder jenachdem man den Betrag sämmtlicher Verbrechen „zusammenrechnet, die allein nach diesem Betrage sich ergebende „Strafe anwendet und die etwa vorhandenen Auszeichnungen nur „als Strafzumessungsgründe berücksichtigt. Nach gleichen Grund„sätzen sind auch mehrere zusammentreffende Versuche dieser Ver„brechen zu beurtheilen, nicht aber zusammentreffende vollführte und „versuchte Verbrechen."

Das würtembergische Strafgesetz enthielt früher im Art. 333 die Norm: „Wenn mehrere, noch unbestrafte, von dem„selben Thäter begangene, einfache Diebstähle bei einer Unter„suchung zusammentreffen, so ist der Werthsbetrag aller einzelnen „Diebstähle zusammenzurechnen und hiernach die Strafe zu be„stimmen" — allein das mehrere Abänderungen des Strafgesetzbuches und der St.-P.-O. enthaltende Gesetz vom 13. August 1849[2]) erklärte im Art. 27 diese Vorschrift für aufgehoben, ohne ihr eine neue zu substituiren, daher nunmehr bei wiederholten

---

[1]) §. 55 Crim.-G.-B.

[2]) Regierungsblatt Nr. 58, Seite 515 — 525.

Diebstählen der dem Art. 115 zu Grunde liegenden Satz quot delicta, tot pœnæ in Anwendung zu bringen ist — welchem Grundsatze auch das preußische Gesetz folgt. Das Strafgesetz für Baiern unterscheidet zwischen einfachen und ausgezeichneten Diebstählen: „Concurriren mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von „welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich zieht, „aber durch Zusammenrechnung der einzelnen verwirkten Strafen „die Dauer von acht Jahren überschritten wird, so ist auf Zucht-„hausstrafe von acht bis zwölf Jahren zu erkennen." [1]) In anderen Fällen sind die allgemeinen Vorschriften über den Zusammenfluß von Verbrechen in Anwendung zu bringen, welche die Zusammenrechnung der Beträge nur bei dem fortgesetzten Diebstahle zulassen.

In diesem Punkte stimmt das bairische positive Recht mit dem Oldenburgs und Badens überein, unterscheidet sich jedoch von letzterem wesentlich durch den Begriff der Fortsetzung des Verbrechens; denn während das bairische und das oldenburgische Gesetz es als Fortsetzung und als eine That ansehen, „wenn ein Ver-„brechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben „Person mehrmals begangen wird", bestimmt der §. 180 des baden'schen Gesetzes:

„Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch „Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf „ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlußes erscheinen und „ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, „welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu be-„trachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer „und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) „Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl „als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch „das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals „überschritten werden darf."

Der Art. 106 des Crim.-G.-B. für Hannover enthält die allgemeine Norm: „Wenn mehrere auf einander folgende strafbare „Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Aus-

---

[1]) Art. IX des Gesetzes vom 25. März 1816.

„führung eines und desselben verbrecherischen Beschlußes anzusehen, „oder in Beziehung auf das nemliche dauernde Verhältniß begangen „oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That „zu betrachten sind, so werden die einzelnen Handlungen zwar nur „für eine einzige That gerechnet, es ist jedoch diese Fortsetzung bei „Bestimmung der Strafe als ein besonderer Erschwerungsgrund zu „berücksichtigen." Als specielle Normen bezüglich des Zusammenflußes mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien gelten gemäß Art. 319 des Criminalgesetzbuches für Hannover folgende Regeln:

1. „Treffen mehrere Uebertretungen dieser Gattung zusammen, „welche einzeln wegen der Geringfügigkeit ihres Betrages und weil „der Uebertreter wegen gleicher Vergehen früher noch nicht bestraft „gewesen, der polizeilichen Ahndung unterworfen sind, so kann eine „peinliche Bestrafung auch dann nicht eintreten, wenn deren Ge„sammtbetrag die für die polizeiliche Bestrafung bestimmte Grenze „überschreitet."

2. „In allen andern Fällen aber ist bei dem Zusammenfluße „mehrerer einfacher Uebertretungen von höherem oder geringerem „Betrage, die Strafe in der Regel nach dem Gesammtwerthe zu „ermessen."

Bei dem Zusammentreffen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle gelten als Regel die allgemeinen Vorschriften über den Zusammenfluß von Verbrechen.

Das Strafgesetz des russischen Reiches enthält keine Norm über die Zusammenrechnung der in mehreren Diebstahlsangriffen entwendeten Beträge, es ist daher die vom Zusammenfluße von Verbrechen überhaupt handelnde Vorschrift, es „soll das „Gericht in seinem Urtheilsspruche, die auf jedem dieser Verbrechen „stehenden Strafe erwähnen, den Schuldigen zur härtesten derselben „verurtheilen und für diese das höchste Maß ansetzen."

§. 45.

Aus der Beschaffenheit der That ist nach österreichischem Rechte der Diebstahl ein Verbrechen

§. 174. I. „Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb „mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen „Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Be„tretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche „Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze „der gestohlenen Sache zu erhalten."

Der höhere Grad der Gefährlichkeit, welcher dem Diebstahle dann eigen ist, wenn der Thäter bewaffnet auf Verübung desselben ausgeht, veranlaßte die meisten Gesetzgebungen theils höhere Strafsätze hievon abhängig zu machen, theils wenigstens diesen Umstand als einen solchen zu bezeichnen, welchen der Richter bei Bemessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafsanction erschwerend in die Wagschale zu legen hat.

Weniger Uebereinstimmung hingegen findet man in den verschiedenen Gesetzen bezüglich der Subsumtion der mit Gewalt gegen die Person vollführten Entwendung.

In ersterer Hinsicht läßt der Code penal „wenn der „Schuldige oder einer der Schuldigen sichtbare oder verborgene „Waffen bei sich trug" [1]) und der Diebstahl zur Nachtzeit von zwei oder mehreren Personen ausgeführt wurde, die Strafe des Zwangsarbeitshauses auf bestimmte Zeit und wenn letztere Umstände nicht eintreten die des Zuchthauses anwenden.

Das österreichische Gesetz erfordert ebensowenig als der Code penal, daß der Thäter die Waffen zur Verübung des Diebstahls mitgebracht habe, sondern es genügt, daß derselbe im Augenblicke der Verübung der That mit Waffen versehen gewesen ist, daher auch das Ansichnehmen von dort gefundenen Waffen den Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen macht; eine spätere Bewaffnung auch unter den §. 174 I. des St.-G.-B. subsumiren zu wollen, würde dem Geiste des Gesetzes und selbst dem Wortlaute desselben widersprechen, indem der §. 174 des St.-G.-B. die Fälle aufzählt, in welchen der Diebstahl „aus der

---

[1]) Art. 385. „Si le coupable, ou l'un des coupables, était porteur d' armes apparentes ou cachées.

„gefährlichen Beschaffenheit der That" zum Verbrechen wird, daher die in diesem Paragraph erwähnten Criterien den Diebstahl begleiten müssen.

Daß eine bestimmte Absicht der Bewaffnung zu Grunde liege, schreiben die genannten Gesetze nicht vor.

Die peinliche G.-O. Carls V. hingegen erkannte die Gefährlichkeit des bewaffneten Diebstahls nur dann an: „So ein „Dieb mit Waffen, damit er Jemand der ihm Widerstand thun „wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingeht" an welchen Grundsatz die gemeinrechtliche Praxis einhielt, ohne daß sich durchgehends eine gleiche Uebung in Entscheidung der Frage Geltung verschafft hatte, ob zum Begriffe eines bewaffneten Diebstahls das Mitbringen der Waffen nothwendig sei.

Von den neueren Strafgesetzen erfordern die für Baiern, Oldenburg, Braunschweig, Hannover, die sächsischen Lande und Baden ein bestimmtes Motiv der Bewaffnung, während die übrigen desselben nicht erwähnen und es schränken die Gesetze für Hessen und Würtemberg den Begriff des bewaffneten Diebstahls auf den Fall des Mitbringens der Waffen ein.

Das St.-G.-B. für Baiern reiht im Art. VI der Novelle vom 25. März 1816 und das oldenburgische Strafgesetz im Art. 226 Nr. 5 den Fall: „wenn sich der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen versehen hat" unter die ausgezeichneten Diebstähle ein. Unter Waffen wird nach beiden Gesetzen [1]) „jedes Werkzeug verstanden, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann" die Strafe ausgezeichneter Diebstähle dieser Art ist nach bairischem Strafrechte Arbeitshaus und nach dem Gesetze Oldenburgs Zuchthaus von vier bis acht Jahren, wenn nicht die Größe des Betrages oder das Zusammentreffen mehrerer beschwerender Umstände eine Verlängerung der Strafdauer nach sich ziehen.

---

[1]) Art. 222 des bairischen und Art. 227 des oldenburgischen St.-G.-B.

Das Crim.=G.=B. für Braunschweig unterscheidet die Strafbarkeit des bewaffneten Diebstahls nach den Nebenumständen und verhängt gegen den Thäter

§. 214. II. „wenn er sich zur Unternehmung der That mit „Waffen versehen hat, um sich erforderlichen Falls zur Wehr zu „setzen und entweder in eine Wohnung eingedrungen ist, oder zur „Nachtzeit gestohlen hat" die Zuchthausstrafe, deren ordentliche Dauer nach §. 14 des Crim.=G.=B. nicht unter zwei und nicht über zehn Jahre betragen soll und im

§. 215. III. „wenn er um sich erforderlichen Falls zur „Wehre zu setzen, zur Unternehmung der That sich mit Waffen „versehen oder am Orte der That gefundene Waffen an sich ge„nommen hat", die That jedoch nicht mittelst Eindringens in eine Wohnung und bei Tage verübt wurde, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr.

Das Crim.=G.=B. für Hannover rechnet im Art. 292 unter 4 „solche Diebstähle, bei denen der Dieb um sich allenfalls „zur Wehre zu setzen, Waffen bei sich geführt hat" zu den ausgezeichneten Diebstählen zweiter Classe, erklärt [1]) es seien unter Waffen „alle Werkzeuge verstanden, mit welchen nach ihrer gewöhn„lichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden „können" und bedroht den bewaffneten Diebstahl in dem an Stelle des Art. 294 getretenen §. 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 1857 mit Zuchthaus und nach Umständen auch mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren.

Das St.=G.=B. für das Königreich Sachsen und Sachsen=Altenburg stimmt in der Norm des Art. 234.

„Hat sich der Dieb bei der Verübung des Diebstahls mit „Waffen in der Absicht versehen um damit nöthigen Falls sich zur „Wehr zu setzen, so tritt Zuchthausstrafe zweiten Grades von „einem bis zu acht Jahren ein" im Wesentlichen mit den Strafgesetzen der sächsischen Lande, Meiningen, Weimar=Eisenach und Coburg, dann Anhalt=Dessau und Köthen und der

---

[1]) im Art. 157 Crim.=G.=B.

Fürstenthümer Schwarzburg überein, welche im Art. 226 die Norm enthalten: „War ein Dieb bei Ausführung des Diebstahls „mit Waffen versehen um sich damit nöthigen Falls seiner Fest-„nehmung zu widersetzen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht „Jahren ein."

Das Crim.-G.-B. für das Großherzogthum Hessen bedroht den ausgezeichneten Diebstahl

Art. 366 — 2 „wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle „mit Waffen versehen hatte" mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, gestattet jedoch dem Gerichte bei einem ersten Diebstahle, wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemildert wird und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, die Correctionshausstrafe bis auf drei Monate herabzusetzen. — Unter Waffen versteht das Gesetz nicht nur „alle Gattungen eigentlicher „Gewehre und Waffen, sondern auch alle andern Werkzeuge, „Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schießen, stechen, „schneiden, hauen oder zerquetschen kann."

„Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaf-„ten nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu einem „anderen Zwecke mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen „angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur „Vertheidigung gebraucht worden sind."

Nach dem in Würtemberg geltenden Strafrechte wird der Dieb

Art. 324 — 2 „wenn er sich zur Unternehmung der That „mit Waffen versehen" hat, mit einjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren geahndet.

Das preußische Strafgesetz unterscheidet ebenso wenig die Absicht als die Zeit der Bewaffnung, indem die Motive des Gesetzes ausdrücklich erklären, es geschehe von der Absicht, von den Waffen Gebrauch zu machen, deßhalb keine Erwähnung, weil der Thatbestand durch eine derartige Beschränkung zu unsicher wird, und zur Umgehung dieser Schwierigkeit eine Vermuthung gegen den Angeklagten aufzustellen, habe zu Vieles gegen sich; der Diebstahl

werde auch eben dadurch, daß der Dieb oder einer seiner Theilnehmer thatsächlich bewaffnet, zu einem gefährlicheren. Diese Ansicht verfolgend, bedroht das Gesetz den Diebstahl

§. 218 — 7 „wenn der Dieb oder einer der Diebe oder „einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt"

mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht, welche Strafe das Gericht, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, bis auf Gefängniß nicht unter einem Jahre, so wie auf zeitliche Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte herabzusetzen berechtigt ist.

Das badnische Strafgesetz folgte in der Vorschrift des

§. 381. „Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl „mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren „Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft:"

1. „wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls „Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit „nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, „bei sich geführt oder am Orte der That, vor oder während deren „Verübung, zu sich genommen hat, insofern sich nicht aus den „Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich „derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen", — der gemeinrechtlichen Praxis.

Nach dem Crim.-G.-B. für den Canton Luzern wird der Diebstahl durch die Beschaffenheit der That und die sie begleitenden Umstände ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen

§. 238. I. a) „wenn der Dieb mit Waffen versehen war."

Das für die Republik Bern erflossene Gesetz vom 15. März 1836 rechnet den Diebstahl „zu dessen Begehung er (der Thäter) „sich zu seiner Vertheidigung mit Waffen oder mit Werkzeugen ver„sehen hat, womit lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden „können" zu den gefährlichen und bedroht denselben, wenn nicht mehrere Qualificationsgründe zusammentreffen, mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren.

Das russische Strafgesetz endlich verordnet im

§. 2155. „Wer beim Diebstahl oder beim Versuch dazu „mit einem Gewehre oder andern zu Tödtungen oder Körperver-

„verletzungen geeigneten Werkzeuge versehen war, wird beim ersten „Mal zu correctioneller Strafe erster Classe vierten Grades, beim „zweiten Male zur correctionellen Strafe erster Classe zweiten „Grades und beim dritten Mal zur peinlichen Strafe dritter Classe „zweiten Grades verurtheilt. Geschah der bewaffnete Diebstahl „mit Einbruch, so werden die ebengenannten Strafen um einen „Grad geschärft. [1])

---

[1]) I. Peinliche Strafe erster Classe. Der Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt und zum Tode verurtheilt.

II. Peinliche Strafe zweiter Classe ersten Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt und nach Sibirien zu lebenslänglicher Zwangsarbeit in den Bergwerken deportirt. — Den nichteximirten Verbrecher treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 100 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt.

III. Peinliche Strafe zweiter Classe, zweiten Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 15- bis 20jähriger Zwangsarbeit in den Bergwerken nach Sibirien deportirt, und dann auf Lebenszeit daselbst angesiedelt. — Den Nichteximirten treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher öffentlich 80 — 90 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt.

IV. Peinliche Strafe zweiter Classe, dritten Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 12- bis 15jähriger Zwangsarbeit in den Bergwerken, nach Sibirien deportirt, und dann auf Lebenszeit daselbst angesiedelt. — Den Nichteximirten treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher 70 bis 80 Peitschenhiebe öffentlich von Henkershand und wird gebrandmarkt.

V. Peinliche Strafe zweiter Classe, vierten Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 10- bis 12jähriger Festungsarbeit deportirt, und dann auf Lebenszeit in Sibirien angesiedelt. — Den Nichteximirten treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 60 bis 70 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt.

VI. Peinliche Strafe zweiter Classe, fünften Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 8- bis 10jähriger Festungsarbeit deportirt und dann auf Lebenszeit in Sibirien angesiedelt. — Den Nichteximirten

§. 46.

Bei Beurtheilung der Frage, wann die gewaltsame Entziehung fremder beweglicher Sachen unter den Begriff des Diebstahls und wann unter den des Raubes falle, müssen wir nach der Natur der Sache auf die thatsächlichen Momente zurückgehend,

---

treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 50 bis 60 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt.

VII. Peinliche Strafe zweiter Classe, sechsten Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 6- bis 8jähriger Zwangsarbeit in den Fabriken, nach Sibirien deportirt, und dann auf Lebenszeit daselbst angesiedelt. — Den Nichteximirten treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 40 bis 50 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt.

VIII. Peinliche Strafe zweiter Classe, siebenten Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, zu 4- bis 6jähriger Zwangsarbeit in den Fabriken nach Sibirien deportirt, und dann auf Lebenszeit daselbst angesiedelt. — Den Nichteximirten treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 30 bis 40 Peitschenhiebe von Henkershand und wird gebrandmarkt.

IX. Peinliche Strafe dritter Classe, ersten Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, in die entfernten Gegenden Sibiriens deportirt und daselbst für die Lebenszeit angesiedelt. — Den Nichteximirten treffen dieselben Strafen; er erhält aber vorher, öffentlich, 20 bis 30 Peitschenhiebe von Henkershand.

X. Peinliche Strafe dritter Classe, zweiten Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, und zu lebenslängliche Ansiedelung in minder entfernte Gegenden Sibiriens deportirt. — Den Nichteximirten trifft dieselbe Strafe; er erhält aber vorher, öffentlich, 10 bis 20 Peitschenhiebe von Henkershand.

XI. Peinliche Strafe vierter Classe. Der Verbrecher wird aller Standesrechte verlustig erklärt, und zu lebenslänglicher Ansiedelung jenseits des Kaukasus deportirt.

1. das Motiv, das den Thäter zur Ausübung von Gewalt bewog, und

2. den Zeitpunkt, in welchem letztere geübt wurde vor Augen haben, und wir werden insbesondere in ersterer Hinsicht unterscheiden, ob die Gewalt gebraucht wurde

---

XII. Correctionelle Strafe erster Classe, ersten Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher wird aller besondern Standesrechte verlustig erklärt, zum lebenslänglichen Aufenthalt nach Sibirien und zwar zuerst in das Gouvernement Irkutsk oder Jeniseisk verwiesen und daselbst für die ersten 3 bis 4 Jahre eingesperrt, darf aber nach Verlauf von 10 bis 12 Jahren in ein anderes sibirisches Gouvernement überziehen. — Der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidiener 90 bis 100 Ruthenstreiche, wird dann auf 8 bis 10 Jahre in eine correctionelle Civil-Arrestanten-Compagnie abgegeben und nachher auf 4 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XIII. Correctionelle Strafe erster Classe, zweiten Grades. Der von Leibesstrafen eximirte Verbrecher verliert alle besondere Standesrechte, wird zum lebenslänglichen Aufenthalt nach Sibirien, und zwar zuerst in das Gouvernement Irkutsk oder Jeniseisk verwiesen, und daselbst für 2 bis 3 Jahre eingesperrt, darf aber nach Verlauf von 8 bis 10 Jahren in ein anderes sibirisches Gouvernement überziehen. — Der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidiener 80 bis 90 Ruthenstreiche, wird dann auf 6 bis 8 Jahre in eine Arrestanten-Compagnie abgegeben, und nachher auf 4 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XIV. Corretionelle Strafe erster Classe, dritten Grades. Für den von Leibesstrafen Eximirten, Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalte in das Gouvernement Tomsk oder Tobolsk, mit 2- bis 3jähriger Einsperrung daselbst. — Der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidiener 70 bis 80 Ruthenstreiche, wird dann auf 4 bis 6 Jahre in eine Arrestanten-Compagnie abgegeben, und nachher auf 4 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XV. Correctionelle Strafe erster Classe, vierten Grades. Für den Eximirten, Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalt in das Gouvernement Tomsk oder Tobolsk mit 1- bis 2jähriger Einsperrung daselbst. — Der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidiener 60 bis 70 Ruthenstreiche, wird dann auf

1. um die Sache aus der Innehabung (dem Gewahrsam) zu entziehen
2. um sich im Besitze derselben zu erhalten, oder
3. um seine Person zu retten; während in

---

2 bis 4 Jahre in eine Arrestanten=Compagnie abgegeben, und nachher auf 4 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XVI. Correctionelle Strafe erster Classe, fünften Grades. Für den Eximirten, Verlust aller besondern Standesrechte und lebenslängliche Verbannung zum Aufenthalt in das Gouvernement Tomsk und Tobolsk. — Der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, erhält von der Hand der Polizeidiener 50 bis 60 Ruthenstreiche, wird dann auf 1 bis 2 Jahre in eine Arrestanten=Compagnie abgegeben, und nachher auf 1 bis 2 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XVII. Correctionelle Strafe zweiter Classe, ersten Grades. Für den Eximirten, Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalt in entfernte, nicht — sibirische Provinzen, mit ein= bis zweijähriger Einsperrung am Verbannungsort. — Der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, kommt auf 2 bis 3 Jahre in ein Arbeitshaus, und wird nachher für 2 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XVIII. Correctionelle Strafe zweiter Classe, zweiten Grades. Für den Eximirten, Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalte, in entfernte, nicht — sibirische Provinzen, mit Einsperrung auf 6 Monate bis zu einem Jahre an dem Verbannungsort. — Der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, kommt auf ein bis zwei Jahre in ein Arbeitshaus, und wird nachher für zwei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XIX. Correctionelle Strafe zweiter Classe, dritten Grades. Für den Eximirten, Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalt in entfernte nicht — sibirische Provinzen, mit drei bis sechsmonatlicher Einsperrung am Verbannungsort. — Der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, wird für sechs Monate bis zu einem Jahr zum Arbeitshaus verurtheilt, und nachher für zwei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XX. Correctionelle Strafe zweiter Classe, vierten Grades. Für den Eximirten, Verlust aller besondern Standesrechte und Verbannung zum lebenslänglichen Aufenthalt in entfernte, nicht —

letzterer Beziehung entscheidend ist, ob die Gewalt vor Entziehung der Sache während derselben oder erst dann angewendet wurde, wenn die Zueignung der fremden Sache bereits stattgefunden hatte.

---

sibirische Provinzen. — Der Nichteximirte verliert ebenfalls alle besondere Standesrechte, wird auf drei bis sechs Monate zum Arbeitshaus verurtheilt, und nachher für zwei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt.

XXI. Correctionelle Strafe dritter Classe, ersten Grades. Der Verbrecher wird, ohne Unterschied des Standes, einiger besondern Rechte verlustig erklärt, auf vier bis sechs Jahre zum Festungsarrest verurtheilt, und nachher für ein Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt.

XXII. Correctionelle Strafe dritter Classe, zweiten Grades. Verlust einiger besondern Rechte, Festungsarrest auf zwei bis vier Jahre und dann unter Polizeiaufsicht für ein Jahr.

XXIII. Correctionelle Strafe dritter Classe, dritten Grades. Festungsarrest auf ein bis zwei Jahre.

XXIV. Correctionelle Strafe dritter Classe, vierten Grades. Festungsarrest auf sechs Monate bis zu einem Jahr.

XXV. Correctionelle Strafe dritter Classe, fünften Grades. Festungsarrest auf sechs Wochen bis zu sechs Monaten.

XXVI. Correctionelle Strafe vierter Classe, ersten Grades. Der Verbrecher wird einiger besondern Rechte verlustig erklärt, auf zwei bis drei Jahre zum Besserungshaus verurtheilt, und nachher für ein Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt.

XXVII. Correctionelle Strafe vierter Classe, zweiten Grades. Verlust einiger besondern Rechte, Besserungshaus auf ein bis zwei Jahre und nachher ein Jahr Polizeiaufsicht.

XXVIII. Correctionelle Strafe vierter Classe, dritten Grades. Besserungshaus auf sechs Monate bis zu einem Jahr.

XXIX. Correctionelle Strafe vierter Classe, vierten Grades. Besserungshaus auf drei bis sechs Monate.

XXX. Correctionelle Strafe fünfter Classe, ersten Grades. Gefängniß auf ein bis zwei Jahre.

XXXI. Correctionelle Strafe fünfter Classe, zweiten Grades. Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahr.

XXXII. Correctionelle Strafe fünfter Classe, dritten Grades. Gefängniß auf drei bis sechs Monate.

XXXIII. Correctionelle Strafe sechster Classe, ersten Grades. Arrest auf drei Wochen bis zu drei Monaten.

Der Code penal kennt, wie bereits erwähnt wurde, den Raub als besonderes Verbrechen gar nicht und macht den Grad der Strafbarkeit des mit Gewaltthätigkeit an der Person verübten Diebstahls von dem Hinzutreten weiterer Umstände abhängig.

Die Strafbestimmungen enthalten die Artikel: [1])

XXXIV. Correctionelle Strafe sechster Classe, zweiten Grades. Arrest auf sieben Tage bis zu drei Wochen.

XXXV. Correctionelle Strafe sechster Classe, dritten Grades. Arrest auf drei bis sieben Tage.

XXXVI. Correctionelle Strafe sechster Classe, vierten Grades. Arrest auf einen bis drei Tage.

XXVVII. Correctionelle Strafen siebenter Classe. Gerichtliche Verweise, rügende Bemerkungen, Geldbußen. Bei den im Gesetzbuch verordneten Geldbußen ist immer Silbergeld zu verstehen.

[1]) 381. Mit dem Tode werden bestraft, diejenigen, welche eines unter dem Zusammentreffen folgender fünf Umstände begangenen Diebstahls schuldig sind: 1) Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit begangen worden ist; — 2) wenn er von zwei oder mehreren Personen begangen worden ist; — 3) wenn die Schuldigen oder einer derselben sichtbare oder verborgene Waffen bei sich trugen; — 4) wenn sie mittelst äußeren Einbruchs oder Einsteigens, oder mittelst falscher Schlüssel in einem Hause, einer abgetheilten Wohnung, einem Zimmer oder Quartier, die bewohnt sind oder zur Wohnung dienen, oder in deren Zubehörungen, das Verbrechen begangen haben, oder wenn sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person oder eines Civil- oder Militärbeamten angenommen, oder wenn sie dabei die Uniform oder die Amtskleidung einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten angelegt haben, oder wenn sie sich dabei auf einen falschen Befehl der Civil- oder Militärbehörde bezogen haben; — 5) wenn sie das Verbrechen mit Gewaltthätigkeit, oder unter der Drohung, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, begangen haben.

382. Mit der Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit wird bestraft, wer eines Diebstahls schuldig ist, der mittelst Gewaltthätigkeit und außerdem mit zwei der vier ersten in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Umstände verübt worden ist. — Hat die Gewaltthätigkeit, mittelst welcher der Diebstahl verübt wurde, Spuren von Verwundungen oder von Quetschungen zurückgelassen, so ist dieser Umstand allein dazu hinreichend, daß die Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit ausgesprochen werde.

381. „Seront punis des travaux forcés a perpétuité „les individus coupables de vol commis avec la réunion de „cinq circonstances suivantes:

1⁰ „Si le vol a été commis la nuit;“

2⁰ „Si'l a été commis par deux ou plusieurs personnes;“

3⁰ „Si les coupables ou l' un d' eux étaient porteurs „d' armes apparentes ou cachées;“

4⁰ „S' ils ont commis le crime, soit a l' aide d' effrac- „tion extérieure, ou d' escalade, ou de fausses clefs, dans „une maison, appartement, chambre ou logement habités ou „servant a l' habitation, ou leurs dépendances, soit en pre- „nant le litre d' un fonctionnaire public ou d' un officier „civil ou militaire, ou aprés s' être revêtus de l' uniforme „ou du costume du fonctionnaire ou de l' officier, ou en „alléguant un faux ordre de l' autorité civile ou militaire;“

5⁰ „S' ils ont commis le crime avec violence ou „menace de faire usage de leurs armes.“

382. „Sera puni de la peine de travaux forcés à „temps, tout individu coupable de vol commis a l'aide de „violence, et, de plus, avec deux des quatre premiéres cir- „constances prévues par le précédent article.“

„Si même la violence a l'aide de laquelle le vol a été „commis laissé des traces de blessures ou de contusions, „cette circonstance seule suffira pour que la peine de tra- „vaux forcés à perpétuité soit prononcée.“

385. „Sera également puni de la peine des travaux „forcés à temps, tout individu coupable de vol commis, soit „avec violence, lorsqu'elle n' aura laissé aucune trace de „blessure ou de contusion et qu'elle ne sera accompagnée „d' aucune autre circonstance.“

---

385. Mit der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit wird ebenfalls belegt, wer eines Diebstahls schuldig ist, welcher entweder mit Gewaltthätigkeit, die aber keine Spuren einer Verwundung oder Quetschung zurückgelassen hat, und die auch nicht mit irgend einem andern Umstande verbunden war.

Das österreichische Strafgesetz läßt den Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag als Verbrechen strafen

§. 174 I. . . . . — „wenn er" (der Dieb) „bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche „Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten."

Der §. 190 hingegen erklärt:

„Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt „anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweg„lichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thät„licher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen", und der §. 98 bestimmt, daß derjenige das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung begeht, der

a) „einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer „Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, insofern sich „seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen „darstellt."

„Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen „derjenige, der"

b) „mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder „auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden „mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum „in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, „Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung „geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse „und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtig„keit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; „ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten „selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter „seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Dro„hung einen Erfolg gehabt hat oder nicht."

§. 99. „Wer die im §. 98 bezeichnete und auf die dort „angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete „Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, „Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, be-

„geht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefähr-
„liche Drohung."

Daß unter „Gewalt" jede mechanische Einwirkung auf den Körper zu verstehen sei, dürfte ebensowenig eine Besprechung nothwendig machen, als die Bemerkung, daß auch im Falle des §. 174 nur dann eine gefährliche Drohung als vorhanden angesehen werden kann, wenn letztere jene Merkmale an sich trägt, die sie als gefährlich im Sinne des §. 98 St.-G.-B. erscheinen lassen, und daß auch zum Verbrechen des Raubes das Criterium der Gefährlichkeit der Drohung gefordert wird. Der gewaltsame Diebstahl unterscheidet sich daher nach österreichischem Rechte vom Raube dadurch, daß bei letzterem die Gewalt in der Absicht geübt worden sein muß, um sich der Sache zu bemächtigen, die fisische oder psychische Gewalt muß daher vor oder während der Entziehung der Sache aus fremder Innehabung ausgeführt werden, während selbe bei dem gewaltsamen Diebstahl erst nach diesem Acte eintreten kann, da das Motiv, sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten die geschehene Entziehung der letzteren nothwendig voraussetzt.

Das Verbrechen des gewaltsamen Diebstahls fällt hingegen jederzeit mit dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit zusammen, da das Motiv, sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, die Absicht den Bedrohten zur Unterlassung weiteren Widerstandes zu zwingen in sich schließt, weil nur auf diese Art die Erhaltung des Besitzes ermöglicht wird, und da, wenn auch dieß nicht angenommen würde, jedenfalls die Absicht den Bedrohten in Furcht zu versetzen vorläge.

Dessenungeachtet kann eine ideelle Concurrenz des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls mit dem der öffentlichen Gewaltthätigkeit nicht behauptet werden, weil hiedurch gegen den Grundsatz verstoßen würde, daß, wenn ein Merkmal einer That nothwendig zum Begriffe eines bestimmten Verbrechens gehört, es nicht wieder in Anschlag gebracht werden kann, sobald es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob die That nicht auch noch die Criterien eines zweiten Verbrechens an sich trage, weil sonst dasselbe Moment menschlicher Thätigkeit zweifach gestraft würde.

Die That kann daher nur unter die Begriffsbestimmung eines Verbrechens und zwar des gewaltsamen Diebstahls fallen, weil diese die specielle, die Definition der öffentlichen Gewaltthätigkeit hingegen die allgemeine Norm enthält und dieß vorausgesetzt finden wir im §. 174 eine Begünstigung der Diebe, welche gewiß nicht in der Absicht der Gesetzgebung lag; denn während Jeder, der um Jemanden in Furcht und Unruhe zu versetzen, oder von ihm etwas zu erzwingen, ihn z. B. mit Ermordung bedroht, nach §. 100 St.-G.-B. mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren gestraft wird, trifft den Dieben, wenn er diese That ausführt und keine erschwerenden Umstände vorliegen, bloß die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monaten und einem Jahre; diese ungleiche Bestrafung ist eine Folge der für den gewaltsamen Diebstahl im §. 174 St.-G.-B. enthaltenen speciellen Norm, mit deren Hinweglassung das Mißverhältniß geebnet wäre, weil dann jederzeit eine Concurrenz des Diebstahls, wenngleich als Uebertretung, mit dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorläge.

Beschränkter ist der Begriff des Diebstahls in seiner Abgränzung vom Raube nach den Strafgesetzen Baierns und Oldenburgs, denn der Art. 235 des ersteren und Art. 239 des letzteren bestimmen: „Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen bloßen „Diebstahl ausgegangen ist und nachdem er bei der That entdeckt „worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung „wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen."

„Dasselbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Dieb„stahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, „an eine Person thätlich Hand angelegt hat."

„Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vor„her mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich bloß zur Si„cherung seiner Person vertheidigt, so hat dieses auf die Bestrafung „nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder „Tödtung dabei in Anwendung kommen."

Den Fall, daß der Dieb ohne sich in vorhinein mit Waffen versehen zu haben, um sich im Besitz der gestohlenen Sache zu schützen, oder sich der Festnehmung zu entziehen, gefährliche Drohungen gegen eine Person vorbringt, kennt das Gesetz daher nicht als eine Art des ausgezeichneten Diebstahles und es tritt bei dem engen

Begriffe der Erpressung nach den genannten Strafgesetzen, auch nicht eine Concurrenz dieses Verbrechens mit dem Diebstahle ein.

Das Criminalgesetzbuch Braunschweigs, welches im §. 175 denjenigen als des Raubes schuldig erklärt: „Wer Gewalt an „einer Person verübt, oder sie gefährlich bedroht, um zu stehlen" — somit um die fremde, in dem Gewahrsame eines Andern befindliche Sache an sich zu nehmen, unterscheidet nach der Absicht und nach dem Zeitpunkte der Gewaltübung dieses Verbrechen genau vom gewaltsamen Diebstahle, indem es die mit Gewaltthaten oder Drohungen begleitete Entwendung nur dann zu letzterem Verbrechen rechnet, wenn der Dieb von Waffen (§. 213—214 2) „nach „vollbrachtem Diebstahle, um sich oder das gestohlene Gut „zu schützen, gegen Personen, zu deren Mißhandlung oder gefähr„lichen Bedrohung, Gebrauch gemacht hat."

Die Höhe der Strafe ist von dem Umstande abhängig, ob der Dieb sich zur Unternehmung der That mit Waffen versehen hat oder von den am Orte der That gefundenen Waffen Gebrauch machte, indem im ersteren Falle Ketten- im letzteren Zuchthausstrafe eintritt; jedenfalls muß jedoch die Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung mit Waffen verübt werden — daher selbst die grausamste Mißhandlung oder eine gefährliche Bedrohung z. B. mit augenblicklicher Brandlegung nicht unter die Bestimmungen der §§. 213 und 214 Cr.-G.-B. fällt. Wenn erwogen wird, daß der Grund der höheren Strafbarkeit des unter Anwendung von Gewalt verübten Diebstahls einerseits in der höheren Gefährlichkeit des Thäters und andererseits darin liegt, daß durch den gewaltsamen Diebstahl zweifache Rechte, nämlich das Eigenthumsrecht und das Recht auf die Erhaltung der körperlichen Integrität und des ungestörten Sicherheitsbewußtseins verletzt werden, so ist nicht leicht einzusehen, warum gerade nur die Schreckung und Mißhandlung mit Waffen die Strafbarkeit des Diebstahls erhöhen soll, da beide Straferhöhungsgründe auch bei anderen Fällen gewaltsamer Diebstähle eintreten, und dennoch steht das Cr.-G.-B. für Braunschweig mit der erwähnten Norm nicht vereinzelt da, sondern wir finden ähnliche Bestimmungen auch in den Gesetzen Hessens und Würtembergs.

Der Art. 366 des hessischen Strafgesetzes reiht den Diebstahl „wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu „haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung „des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung „oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Hin„wegbringung der entwendeten Sachen verhindern wollten" — unter die ausgezeichneten ein und bedroht ihn mit Correctionshausstrafe von 1 bis 3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Der Art. 325 des Strafgesetzes für Würtemberg erklärt: „Ein ausgezeichneter Diebstahl dritter Stufe ist vorhanden, „wenn der Dieb, nach vollbrachtem Diebstahle Waffen zur „Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche „ihn an Fortbringung des entwendeten Gutes ver„hindern wollten."

„Der ausgezeichnete Diebstahl dritter Stufe ist mit drei„jährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause zu be„strafen."

Die übrigen deutschen Strafgesetze dehnen den Begriff des Raubes auch auf den Fall aus, wenn nach Verübung eines Diebstahls der Thäter, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, Gewalt oder Drohungen gegen eine Person übte.

Die Strafgesetze Hannovers und Preußens erwähnen der Anwendung von Gewalt oder Drohungen von Seite des Diebes zum Schutze seiner Person als besonderen den Strafsatz ändernden Erschwerungsumstand nicht; diesem Beispiele folgte das Crim.-St.-G. für den Canton Luzern.

Die Strafgesetzbücher für Sachsen und Sachsen-Altenburg schreiben im Art. 233 vor „wenn ein auf der That betrof„fener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefähr„lichen Drohungen widersetzt, so ist statt der Gefängnißstrafe auf „Arbeitshausstrafe nicht unter drei Monaten und statt der Arbeits„hausstrafe auf Zuchthausstrafe zweiten Grades zu erkennen;" [1])

---

[1]) Für den Fall, wenn bei einem nach Art. 233 zu beurtheilenden Diebstahle zu Folge der übrigen einschlagenden Verhältnisse der Verbrecher

wurde hingegen die Gewalt oder Drohung ausgeübt, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, so bildet die That nach Art. 163 des Crim.-G.-B. das Verbrechen des Raubes, es wäre denn, daß Holz oder sonstige Waldproducte Gegenstand der Entwendung wären, indem in diesem Falle der §. 7 des Forststrafgesetzes vom 2. April 1853 vorschreibt: „Wenn der Dieb, „dafern er auf der That betroffen wird, der Pfändung oder Ab„nahme des Gestohlenen oder Verhaftung mit Gewalt oder „lebensgefährlichen Drohungen sich widersetzt, oder bei Begehung der „That Waffen oder gefährliche zum Fällen des Holzes nicht er„forderliche Werkzeuge bei sich führt oder von dergleichen Waffen „oder auch von den zum Fällen des Holzes mitgebrachten Werk„zeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollen, wirklich Ge„brauch gemacht hat; so sind die Vorschriften Art. 233 und 234 „des Crim.-G.-B. in Anwendung zu bringen. — Haben sich aber „drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung eines „Forstdiebstahls vereinigt und sodann der Pfändung oder Verhaf„tung oder Abnahme des Gestohlenen mit Gewalt oder „Drohungen widersetzt, so ist gegen jede derselben mindestens auf „einjährige gegen die Anführer und Anstifter auf zweijährige Zucht„hausstrafe zweiten Grades zu erkennen;" — die That als Diebstahl zu bestrafen ist.

Die Strafgesetze für Sachsen-Weimar, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Schwarzburg enthalten im Art. 225 die Norm: „Wenn ein auf der „That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt „oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist, wo außerdem „auf Gefängnißstrafe zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus bis zu „drei Monaten, wo außer dem Arbeitshaus unter einem Jahre zu „erkennen wäre, auf Arbeitshaus in doppelter Dauer und wo

---

mit Arbeitshausstrafe jedoch von kürzerer Frist als nach Art. 17 für Zuchthausstrafe zweiten Grades zuläßig ist, zu belegen sein würde, bestimmt das Gesetz vom 30. Juli 1846 im §. 10, daß zwar nur auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, diese jedoch in ihrer Dauer um die Hälfte zu erhöhen sein.

„Arbeitshaus von einem Jahre oder darüber zu erkennen wäre, „auf Zuchthaus von gleicher Dauer wie das Arbeitshaus zu er- „kennen."

„Geht die That in ein schwereres Verbrechen über, so sind „die Strafen für dieses Verbrechen verwirkt."

Bezüglich des nach den Forstgesetzen zu behandelnden Falles der Entwendung von Waldproducten unter Ausübung von Gewalt oder lebensgefährlicher Drohung zum Schutze des Gestohlenen enthält das Gesetz vom 10. November 1840 für Sachsen-Weimar, das am 8. Mai 1841 für Sachsen-Altenburg kundgemachte Mandat zum Schutze der Holzungen, das Forstgesetz für das Herzogthum Sachsen-Meiningen vom 3. August 1844 und die Forst- und Jagdstrafordnungen vom 14. Mai 1845 Bestimmungen, welche im Wesentlichen mit denen des königlich sächsischen Forststrafgesetzes übereinstimmen.

Das russische Strafgesetz kennt, wie sich schon aus dem Merkmale der heimlichen Entziehung im Begriffe des Diebstahls ergibt, einen gewaltsamen Diebstahl nicht, sondern rechnet jede Entwendung, bei welcher Gewalt oder Drohungen angewendet werden, zum Verbrechen des Raubes.

§. 47.

Da die Androhung von Strafen auf den Diebstahl den Schutz des Eigenthums im Staate bezweckt, so müssen dieselben um so größer zu sein, je weniger der Einzelne wegen seiner persönlichen Unfähigkeit zur Obsorge überhaupt oder wegen der eigenthümlichen Benützungsart der Sachen seine Rechte selbst zu schützen vermag.

So richtig dieser Grundsatz ist, so finden wir ihn in den neueren Gesetzen meist nur theilweise durchgeführt, wenngleich alle Legislationen einzelne Umstände der erwähnten Art als besondere Erschwerungsgründe des Diebstahls hervorheben.

Die bleibende Unfähigkeit einer Person ihr Hab und Gut entsprechend zu verwahren, hat bloß das Strafgesetz Preußens gewürdigt, indem es den Diebstahl

§. 218. 6) „wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person „oder ein Kind unter zwölf Jahren bei sich führt," Gegenstand desselben sind, zu den schweren rechnet und mit Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bedroht, welche Strafe, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, auf Gefängniß nicht unter einem Jahre, so wie auf zeitliche Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte herabgesetzt werden kann.

Die momentane Störung oder Hinderung des Berechtigten in der Obsorge über seine beweglichen Sachen hingegen heben alle neueren Strafgesetze mit Ausnahme des Code penal hervor und machen theils höhere Straffätze hievon abhängig, theils bezeichnen sie den Eintritt derselben als Grund der Straferhöhung innerhalb des gesetzlichen Maßes.

Das österreichische Gesetz straft einen Diebstahl, dessen Betrag 5 Gulden übersteigt als Verbrechen, wenn er

§. 174. II. a) „während einer Feuersbrunst, Wassernoth, „oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit „zugestoßenen Bedrängnisses . . . verübt worden ist." Das Gesetz unterscheidet nicht ob die bedrängte Lage unverschuldet oder im Verschulden des Bedrängten gegründet war, daher auch der Richter dieß nicht weiter in Frage zu ziehen hat als nothwendig ist, um beurtheilen zu können, ob dem Angeklagten der Milderungsumstand, daß er durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßenen Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, bei Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes zu Gute kömmt oder nicht.

Das bairische Strafgesetz erklärt es im Art. II der Novelle vom 25. März 1816 als besonderen Erschwerungsumstand „wenn der Diebstahl verübt wird bei Feuer- und Wassernoth, in „dringenden Kriegsgefahren oder anderen dergleichen Unglücksfällen."

Das Strafgesetzbuch für Oldenburg rechnet zu den ausgezeichneten Diebstählen ohne Rücksicht auf die Summe: Art. 222 „den Diebstahl, welcher bei Feuer- oder Wassersnoth, von Strand„gütern oder aus gestrandeten Schiffen, in dringenden Kriegsge„fahren oder anderen dergleichen Unglücksfällen verübt worden ist."

Das Cr.-G.-B. Braunschweigs läßt bei einem Werthe des Gestohlenen von mehr als fünf Thaler

§. 215. 3) c) „wenn während eines die Verwahrung des „Eigenthums erschwerenden Nothstandes gestohlen wird", Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre eintreten, während auf die Entwendung eines gleichen Betrages außerdem nur Zwangsarbeit bis zu einem Jahre verhängt werden könnte.

Das Crim.-G.-B. für Hannover rechnet

Art. 287. 5) „alle bei Gelegenheit einer Feuers- oder „Wassernoth, so wie an Strandgütern oder aus gestrandeten oder „in Gefahr befindlichen Schiffen, ingleichen in dringenden Kriegs„gefahren oder anderen dergleichen Unglücksfällen verübte Ent„wendungen"

zu den ausgezeichneten Diebstählen erster Klasse, weil sie an Gegenständen verübt worden, welche überhaupt oder unter besonderen Umständen oder in dem Verhältnisse zu der Person des Diebes schwer zu verwahren sind.

Nach Würtembergischen Strafrechte erschwert die Entwendung einer Sache

Art. 328. 7) „zur Zeit einer eingetretenen Noth" den Diebstahl in der Art, daß selbst bei einem Betrage unter fünf Gulden den Thäter Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten trifft, welche Strafe wegen eines einfachen Diebstahles nur bei einem Betrage von mehr als fünf bis fünfundzwanzig Gulden stattfindet.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen nimmt den Fall

Art. 364. 12) „wenn der Dieb eine gemeine oder eine solche „Noth, welche den Bestohlenen besonders hart betroffen hat, zur „Verübung des Diebstahls benützt hat", unter die besonderen Erschwerungsgründe des einfachen Diebstahles auf, welche, wenn eine derselben als vorhanden angenommen wird, auf die Strafbemessung den Einfluß üben, daß wenn der Werth des Entwendeten fünfzig Gulden aber nicht 200 Gulden beträgt, die Corrections- oder Zuchthausstrafe nicht unter einem Jahre, bei höherem Betrage aber nicht unter zwei und einem halben Jahr zu bemessen ist.

Das baden'sche Gesetz sieht die Entwendung

Art. 385. 5) „bei Gelegenheit einer Feuernoth oder eines „anderen allgemeinen oder besonderen Nothzustandes" als besonsonderen Erschwerungsgrund an, dessen Eintreten bei einem gemei-

nen Diebstahle einen Zusatz zur verwirkten Strafe zur Folge hat, bei einem gefährlichen Diebstahle hingegen bloß als Grund der Straferhöhung innerhalb des gesetzlichen Straffatzes zu betrachten ist.

Die Criminal-Gesetzbücher für das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg enthalten die Bestimmung

Art. 229. „Bei allen Entwendungen, welche zu der Zeit „dringender Gefahren, wodurch die sichere Verwahrung des Eigen„thums erschwert wird, verübt werden," — ist bei einem Betrage von nicht mehr als 50 Thalern die Strafe zu verdoppeln, bei höherem Betrage aber die gesetzliche Strafe des Arbeitshauses von einem bis zu sechs Jahren in Zuchthausstrafe zweiten Grades von gleicher Dauer zu verwandeln, welche Bestimmung im Wesentlichen mit den Vorschriften der Strafgesetze für Sachsen-Weimar-Meiningen-Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg übereinstimmt.

Das preußische Strafgesetzbuch stellt die Strafe

§. 218 9) „wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder „Wassernoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen „wird,"

dem bereits erwähnten Falle der Entwendungen von Sachen, welche Blödsinnige oder Kinder bei sich führen, gleich.

Das Crim.-Strafgesetz für den Canton Luzern läßt ohne Rücksicht auf den Betrag den Diebstahl als Verbrechen strafen,

§. 238. „I. c) wenn der Diebstahl während einer Feuers„brunst, Wassernoth oder eines anderen gemeinen oder dem Bestoh„lenen insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses verübt wurde."

Das Strafgesetzbuch des russischen Reiches endlich bestimmt:

§. 2148. „Wer bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wasser„noth, oder irgend eines anderen, allgemeinen oder besonderen „Nothzustandes einen Diebstahl verübt, den trifft beim ersten Male „die correctionelle Strafe erster Classe zweiten Grades, beim zweiten „Mal die correctionelle Strafe erster Classe ersten Grades und „beim dritten Male die peinliche Strafe dritter Classe zweiten „Grades."

§. 48.

Ein ausgedehnteres Feld für legislatorische Thätigkeit bietet die weitere Durchführung des erwähnten Grundsatzes der Strafbemessung nach dem Maßstabe der Schwierigkeit der Obsorge von Seite des Eigenthümers in jenen Fällen, wo die gewöhnliche oder eine besondere Benützungsart einer Sache die Ueberwachung derselben bedeutend erschwert.

Wenn erwogen wird, daß die Strafgesetze, welche hier vergleichend dargestellt werden, die Staaten Europas von den Pyrenäen bis an die Steppen Sibiriens zur Heimath haben, so darf es bei der Verschiedenheit der Productivität und Industrie dieser Länder nicht auffallen, daß so wenig Uebereinstimmung in den einzelnen Strafgesetzen in Bezeichnung jener Güter zu finden ist, welche als Object des Diebstahls sich theils bloß aus dem vorerwähnten Grunde, theis wegen Verbindung desselben mit anderen Ursachen eines besonderen Schutzes der Legislation erfreuen.

Das österreichische Strafgesetz erklärt den Diebstahl im Betrage von mehr als fünf Gulden für ein Verbrechen, wenn er

§. 174 c) „an Holz, entweder in eingefriedeten Wal„dungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung"

f) „an Fischen in Teichen"

g) „an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen „oder mit besonderer Kühnheit oder von einem gleichsam ein ordent„liches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist."

„Ferner wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und"

§. 175 II. a) „an Früchten auf dem Felde oder von Bäu„men und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer „einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch „am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seiden„würmer dient."

b) „an Vieh auf der Weide oder vom Triebe;

c) „an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübt worden ist;

d) „an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im In„nern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbe„reitungswerkstätten.“ [1])

Die Bestimmung, daß der Diebstahl an Holz und Wild bloß dann mit Rücksicht auf den Betrag von fünf Gulden ein Verbrechen bilde, wenn die Entwendung aus „eingefriedeten“ Waldungen geschah und die Einreihung dieses Umstandes unter die aus der gefährlicheren Beschaffenheit der That fließenden Qualificationsgründe, rief die Ansicht hervor, die Einfriedung des Waldes müsse eine solche sein, daß sie dem Versperren eines anderen Raums gleichgestellt werden könne, indem die Entwendung von versperrten Sachen im selben Paragraph mit Rücksicht auf denselben Betrag und aus gleichem Grunde nemlich wegen der gefährlicheren Beschaffenheit der That als Verbrechen erklärt ist.

Für beide Bestimmungen spreche daher derselbe gesetzliche Grund, daß die Triebfeder des Thäters eine intensivere, somit gefährlichere ist — indem er Hindernisse überwindet, um seine Absicht zu realisiren; die Einfriedung mit seichten Gräben genüge daher nicht, da diese bloß als Zeichen zu betrachten und Signalstangen gleichzustellen seien. [2])

Mir dünkt diese Ansicht nicht richtig, denn das Gesetz unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Arten der Einfriedung, und

---

[1]) Die Fälle des §. 174 bezeichnet das Gesetz laut der Randglosse wegen der gefährlichen Beschaffenheit der That, die des §. 175 wegen Eigenschaft der gestohlenen Sache als Verbrechen.

Da nicht abzusehen ist, welche besondere, andern Diebstählen nicht eigene, Gefahr aus der Entwendung von Fischen aus Teichen entstehen soll, so wäre es passender diesen Fall dem §. 175 einzureihen, doch übt dieß keinen praktischen Einfluß.

Bemerkenswerther dürfte der Redactionsfehler sein, der in der Stylisirung dadurch begangen wurde, daß das die Absätze a, b, c und d des §. 175 II. verbindende Zeitwort „verübt worden ist“ bereits im Absatze c gesetzt wurde und dadurch der Punkt d außer Zusammenhang mit den früheren trat.

[2]) Siehe A. Schneider über Diebstähle aus eingefriedeten Waldungen. Gerichtszeitung 1851. Nr. 115.

es gilt daher der Grundsatz: „ubi lex non distinguit, etiam judicis non est distinguere". Der Gesetzgeber spricht sich nirgend darüber aus, welcher Grund ihn bewege, Diebstähle aus eingefriedeten Waldungen besonders hervorzuheben und wenngleich dieser Qualificationsumstand unter die aus der gefährlicheren Beschaffenheit der That fließenden aufgenommen und unmittelbar der Entwendung von versperrten Sachen angereiht ist, so kann doch nicht auf eine völlige Gleichheit der gesetzlichen Motive geschlossen werden, da ja im selben Paragraph und unter denselben Umständen auch der Diebstahl an Fischen aus Teichen als Verbrechen erklärt wird, und wohl Niemand wird behaupten wollen, daß auch bei dieser Art von Diebstählen die Ueberwindung von Hindernissen das characteristische Merkmal der höheren Strafbarkeit sei.

Wenn ferner verlangt wird, der Wald müsse derart eingefriedet sein, daß die Einfriedung dem Versperren gleichsteht, so wäre überflüssig im Gesetze der Entwendungen aus eingefriedeten Waldungen zu erwähnen, weil alle diese Diebstähle ohnehin als an versperrten Sachen verübt qualificirt sein würden. Es scheint daher dieser gesetzlichen Norm ein anderes Motiv zu Grunde zu liegen, welches von selbst hervortritt, wenn auf die Zeitverhältniße des Entstehens des Strafgesetzes zurückgesehen wird. Das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 nennt sich selbst eine ergänzte Ausgabe des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 und die Verfassung des letzteren fällt in jene Periode, wo in vielen gebirgigen somit gerade in den waldreicheren Gegenden der Monarchie eine ordentliche Forstcultur deßhalb schwer zu erzielen war, weil in den Gebirgswäldern den Ansiedlern aus früheren Zeiten her, wo das Holz wegen Mangels an Communicationsmitteln einen sehr unbedeutenden Werth hatte, meist ausgebreitete Huttungsbefugniße zustanden, welche einer ordnungsmäßigen Cultur hinderlich in den Weg traten. Dieß veranlaßte Theilungen der Waldstrecken, indem in einem Theile den Weideberechtigten bedeutende Huttungsverbesserungen zugestanden wurden, wogegen sie auf ihre Rechte im anderen Antheile verzichteten. Diese letzteren, welche meist den damals bestandenen Obrigkeiten gehörten, wurden nun „eingehegt" nemlich durch Gräben Planken oder dgl. von den mit der Servitut des Weiderechtes behafteten oder wegen unvortheilhafter Lage der

Baumzucht minder entsprechenden Waldstrecken, getrennt, und als „Gehege“ einer ordentlichen Forstcultur unterzogen. Nur das Holz in diesen Waldungen scheint daher die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich gezogen zu haben — während die Entwendung von Holz aus uneingefriedeten Waldungen, welches wegen der ungeregelten dem Baumwuchse nachtheiligen Ausübung des Weiderechtes, meist auch seiner Beschaffenheit nach minder werthvoll war, von den Eigenthümern so wenig beachtet worden ist, daß die nach den früheren Jurisdictionsverhältnissen in mehreren Provinzen in geringeren Uebertretungsfällen zur Bestrafung berechtigten Obrigkeiten selbst auf größeren Gutskörpern sich begnügten von den sogenannten Waldfrevlern den Ersatz des Schadens einzuheben ohne auf eine Strafe zu erkennen.

Hatte der Eigenthümer die Absicht einen Wald forstmäßig als „Gehege“ zu cultiviren, so wurde nach der bestandenen Uebung der Wald eingehegt oder was gleichbedeutend ist, eingefriedet, und von diesem Augenblick gewann der Wald auch in nationalökonomischer Beziehung an Werth und selbst die bloße Entwendung einzelner Baumstämme ohne weiterer Beschädigung des Waldes gefährdete die forstmäßige Cultivirung, daher die Entwendungen von Holz aus eingefriedeten Waldungen der Beschaffenheit der That nach zu den gefährlichen gehörten und den mit beträchtlicher Beschädigung der uneingefriedeten Waldung verbundenen Diebstählen gleichgestellt wurden.

Aehnlich verhielt es sich mit dem Wilde, das, so lange es nicht occupirt ist, zu den bloß ansprüchigen Sachen gehört, und im letzteren Zustande einen so relativen Werth hat, daß dem Jagdberechtigten einen besonderen gesetzlichen Schutz zu gewähren überflüssig wäre, wenn er selbst der Hebung des Wildstandes nicht durch Errichtung eines Wildbannes die nöthige und von seiner Seite ausführbare Obsorge gewährt.

Das bairische Strafgesetz erklärt es in der Novelle vom 25. März 1816 als erschwerenden Umstand, wenn der Diebstahl verübt wird:

Art. II „4) auf öffentlichen Straßen, an den Gepäcken der „Reisenden oder an den von den Fuhrleuten oder Bothen verführ„ten Waaren oder an solchen Sachen, welche der Post anvertraut sind;

6. „auf Jahr- oder Wochenmärkten oder im Gedränge einer, „an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge;"

7. „wenn der Diebstahl begangen wird an Vieh auf der „Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-, „Feld- oder Gartenfrüchten [1]) und Gewächsen, an Ackergeräthschaf- „ten, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, „an Holz an öffentlichen Holzlagen und an dem Schwemm- oder „Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich ge- „schwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken auf den Bleichen „und an Fischen in Teichen."

Das Strafgesetzbuch für Oldenburg straft den Diebstahl als Verbrechen

I. „wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums."

II. „wegen großer Gelegenheit zur Entwendung, welcher die „Sache überhaupt oder wegen ihres besonderen Verhältnisses zu „dem Diebe ausgesetzt ist."

III. „wegen besonderer Gefließenheit und Gefährlichkeit des „Diebes."

Unter die Fälle I gehört

§. 222. 4) „der Diebstahl, welcher auf öffentlichen Straßen „oder Flüßen, an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von „den Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren oder an „solchen Sachen verübt wird, welche der öffentlichen Post oder „Marktschiffen anvertraut sind."

---

[1]) Rescript vom 18. Oktober 1815. In strafrechtlicher so wie in privatrechtlicher Hinsicht, wird alles dasjenige, was der Boden mit oder ohne Industrie der Menschen hervorbringt und dem Eigenthümer einen Nutzen gewährt, unter dem Namen Feld- und Gartenfrucht begriffen. Das Gesetz kennt keinen Unterschied, ob ein Produkt in reifem Samen oder als Blume oder als Zweig, ob als Pflanze oder als Stamm, ob mittelst Anpflanzen im Boden oder mittelst Einsetzen in Töpfe benützt wird und man darf ihm die Inconsequenz nicht aufbürden, daß es eine unbedeutende Feldrübe oder Kohlstaude mehr als die edelsten Fruchtbäume und Prachtgewächse durch Strafbestimmungen sichern wollte.

Als mit Rücksicht auf den Betrag von mindestens fünf Thalern unter II gehörig enthält der

Art. 223. II. 1) „Diebstähle auf Märkten und an anderen „öffentlichen Orten oder in einem Menschengedränge;“

2. „Diebstähle an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, „(Trifft, Koppel) an Befriedungen, an Fischen aus Teichen, an „Bienenstöcken, an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holz„lagern, an Bleichstücken und anderen dergleichen Dingen, welche „nicht zureichend verwahrt werden können.“

3. „Diebstähle an Wild, und zwar mit steigender Strafbar„keit, wenn sie mit Schießgewehr oder im Gehege oder zur Zeit „der geschlossenen Jagd begangen werden, und

4. „nächtliche Entwendungen an Baum-, Feld- oder „Gartenfrüchten, am landwirthschaftlichen Geräthe auf dem Felde „oder in Gärten.“

Der Art. 226 des königlich sächsischen Crim.-G. bestimmt:

„Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Straf„maßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der „Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirth„schaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder „anderen Befriedungen, an Bleichstücken, Feld- oder Gartenfrüch„ten, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen „oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Kobalt„erzen und anderen Gegenständen, welche ohne besondere Ver„wahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, be„gangen worden ist.“

Art. 231. „Markt- und Taschendiebe sind, wenn auch der „Betrag des Gestohlenen die Summe von zehn Thalern nicht über„steigt, mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Wochen zu belegen.“

Art. 236. „Forstdiebstähle. Rücksichtlich der Forstdiebstähle „bewendet es bei den Bestimmungen der besonderen Gesetze.“

Solche waren früher die §. §. 13, 14, 27 und 34 des Mandats vom 30. Juli 1813 die Waldnebennutzungen betreffend und das Mandat vom 27. November 1822 über Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel an deren Stelle das Forstgesetz vom 2. April 1838 trat. Dieses hat Forstentwendungen und

Forstpolizeivergehen zum Gegenstande, von denen jedoch hier nur die ersteren zu erwähnen sind. An den allgemeinen Bestimmungen über den Diebstahl — mit Ausnahme der bereits erwähnten Abweichungen bezüglich der Vollendung des Verbrechens und der Ausscheidung der mit Gewaltanwendung zum Schutze des Gestohlenen verübten Entwendung aus den Fällen verbrecherischen Raubes — festhaltend, beschränkt sich das Forststrafgesetz darauf, besondere Strafen nach Maß der Strafbarkeit der einzelnen Arten der Entwendung anzuordnen und besondere Erschwerungsgründe festzusetzen.

Der §. 1 dieses Gesetzes erklärt:

„Wer Holz, Harz, Moos, Streu aller Art oder Gras aus „fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet, oder einer Entwen„dung an einzeln stehenden Bäumen oder Gebüschen sich schuldig „macht, wird bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis mit zwei „Groschen zwei Tage, über zwei Groschen bis mit vier Groschen „vier Tage, über vier Groschen bis mit acht Groschen sechs Tage, „über acht Groschen bis mit zwölf Groschen acht Tage, über zwölf „Groschen bis mit einem Thaler vierzehn Tage, über einem Thaler „bis mit einem Thaler zwölf Groschen drei Wochen lang mit Ge„fängniß und zwar in allen diesen Fällen ohne Berücksichtigung „des etwa geleisteten Ersatzes, bestraft. „Bei einem höhereu Be„trage des Entwendeten treten die allgemeinen gesetzlichen Bestim„mungen über Bestrafung des Diebstahls nach Art. 226 des „Crim.-G.-B. ein; jedoch kann solchenfalls nicht unter drei Wochen „Gefängniß erkannt werden."

§. 2. „Das Abstreifen von Laub, das Abbrechen oder Ab„schneiden von Wipfeln, namentlich auch zu Maien oder Weih„nachtsbäumen, ferner das Entwenden stehender junger Bäume zu „Peitschenstöcken, Rechenstielen, Bohnenstangen und dergleichen, das „Kienaushauen aus stehenden Hölzern, das Anreißen von Stäm„men, um Harz daraus zu gewinnen, das Rinden- oder Bast„schälen in schwarzem oder lebendigem Holze, das Ausbrechen der „Wurzeln noch stehender Bäume, das Ruthenschneiden an stehenden „Hölzern, das Saftabzapfen von den Birken, so wie das Aus„ziehen von Holzpflanzen mit der Wurzel wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens und der von dem Thäter gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß von einem Tage

„bis zu drei Monaten, wofür nach den Bestimmungen im §. 1 „auch Handarbeit oder Geldstrafe eintreten kann, bestraft, insofern „nicht nach dem Geldbetrage oder wegen erschwerender Umstände „eine höhere Strafe eintritt."

„Hiernächst sind auch die zu der Verübung von Forstentwen„dungen, so wie von dem §. 17 unter 1, 2, 4 und 13 erwähnten „Forstpolizeivergehen gebrauchten Werkzeuge, welche den auf der „That betroffenen Forstfrevlern abgenommen worden sind, zu con„fisciren. Diese Confiscation findet auch im Fall der Sistirung „der Untersuchung nach §. 32 statt.

§. 6. „Die Dauer der Gefängnißstrafe wegen der §. 1 er„wähnten Forstentwendungen wird verlängert:"

1. „um die Hälfte",

a) „wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge „bedient hat;"

b) „wenn die Entwendung an einem Sonntage, Festtage oder „Bußtage begangen worden ist;"

c) „wenn sich drei oder mehrere Personen zu gemeinschaft„licher Begehung eines Holzdiebstahls verabredet haben, und „solchen ausführen;"

2. „bis auf das Doppelte",

a) „wenn bereits gefällte Hölzer entwendet worden sind;"

b) „wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang „der Sonne verübt worden ist;"

c) „wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich „eines Spannfuhrwerkes bedient hat;"

3. „nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis zu dem „Vierfachen",

a) „wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkauf „gestohlen hat",

b) „wenn er, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum „Forstschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That „betroffen wird, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder „sich einen falschen Namen gegeben, oder sonst sich unkenntlich zu „machen gesucht hat;"

c) „wenn der Diebstahl an Frucht- oder Zierbäumen aus „Alleen, Gärten oder Baumschulen begangen worden ist."

„Treffen jedoch mehrere dieser erschwerenden Umstände bei „einem Diebstahle zusammen, so wird nur Einer derselben, und „zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach „sich zieht."

„Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen „die Dauer von wenigstens vier Monaten, so sind dieselben unter „Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu „verwandeln. Eine zwischen drei und vier Monaten betragende „Gefängnißstrafe ist im Gerichtsgefängniße zu verbüßen."

Der Art. 226 des Strafgesetzbuches für Sachsen-Altenburg unterscheidet sich von dem königlich sächsischen dadurch, daß nicht alle Entwendungen von Befriedungen sondern bloß „an Hof- „oder anderen Felder und Gärten nicht umschließenden Be- „friedungen" aufgenommen, hingegen noch die weiteren Fälle der Diebstähle „an Flößholz, an gewonnenen Fossilien, z. B. an „Braunkohle, Torf" und anderen Gegenständen, welche in „landes- „herrlichen Residenzschlössern, in Geschäftslokalen öffentlicher Be- „hörden, Postgebäuden, Pack- und Bahnhöfen befindlich sind", anführt, wodurch es nicht wie das früher genannte Gesetz bloß in Betreff bestimmter Sachen sondern auch in Betreff der Orte ohne Rücksicht welcher Art die dort entwendeten Sachen sind, eine höhere Ahndung anordnet, indem es in beiden Fällen vielleicht mit Ausnahme der Entwendung von Effecten aus landesherrlichen Residenzschlössern — die Nothwendigkeit einer größeren Sicherung wegen der schwierigeren Verwahrung der Gegenstände vor Augen hat.

§. 231. „Marktdiebe und Taschendiebe sind, wenn der Be- „trag des Gestohlenen die Summe von fünf Thalern nicht über- „steigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder mit körperlicher „Züchtigung, bei einem Betrage des Diebstahls bis zu vollen zehn „Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten, bei einem höheren „Betrage des Diebstahls aber nach Art. 223, Nr. 3 und 4 [1]) zu „bestrafen."

---

[1]) Bei einem Betrage des Diebstahls über zehn bis fünfzig Thaler mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; bei einem Betrage des Diebstahls über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren.

Beinahe wörtlich übereinstimmend hiemit verordnen die Strafgesetze für Sachsen-Weimar, Meiningen, Coburg und Schwarzburg

Art. 217. „Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb „der Grenzen des gesetzlichen Strafmaßes ist es zu betrachten, „wenn der Diebstahl an Gegenständen begangen wird, welche ohne „besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu „werden pflegen, insbesondere an Vieh auf der Weide, im „Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen „Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- und anderen Befrie-„dungen, an Feld- oder Gartenfrüchten, ingleichen an Holz im „Freien, an Frucht- oder Zierbäumen, an gewonnenen Bergbau-„producten und Fossilien und an Bleichstücken."

Art. 222. „Diebstähle auf einer Messe oder einem Markt, „die Wochenmärkte eingeschlossen, an öffentlichen, zum Verkauf aus-„gesetzten Waaren, sollen, wenn an dem Dieb mehr als zwei solcher „Diebstähle zu bestrafen sind, oder wenn er bereits wegen eines „solchen Diebstahls früher bestraft worden, mit Arbeitshaus be-„straft werden; bei einem Betrag des Gestohlenen unter zehn „Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten, und bei einem „höheren Betrag nach Art. 216. [1])

„Der Richter ist in diesem Falle ermächtiget, den Freiheits-„strafen eine Schärfung beizufügen."

Das Strafgesetzbuch für Anhalt-Dessau und Köthen stimmt im Art. 222 wörtlich mit den letzterwähnten Gesetzen überein und unterscheidet sich im Art. 217 nur dem Wortlaute nach durch die Einschaltung, ingleichen an „gefälltem" Holze 2c. von demselben, welcher Beisatz jedoch im Wesentlichen nichts ändert, indem auch nach letzteren nur die Entwendungen von „gefälltem" Holze im Art. 217 vorgesehen sind, die Diebstähle an Holz im Walde hingegen fallen unter das Forststrafgesetz, indem der Art. 228 des

---

[1]) Bei einem Betrage über zehn aber nicht über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, bei einem Betrage über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren.

gemeinschaftlichen Strafgesetzes der Thüringer Lande vorschreibt, daß über Forstdiebstähle die darüber vorhandenen besonderen Gesetze entscheiden und soweit solche keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches anzuwenden sind.

Besondere Strafvorschriften enthält das „Gesetz zum Schutze „der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten" für Sachsen-Weimar vom 10. November 1840, welches mit dem für Sachsen-Altenburg erschienenen „Mandat zum Schutze ꝛc." vom 8. Mai 1841 im Wesentlichen gleichlautend ist. Beide Gesetze normiren ebensowohl die privatrechtlichen Schadensansprüche als die strafrechtliche Sanktion wegen Verletzung des Waldeigenthums und heben unter den Vergehen aus Eigennutz den Holzdiebstahl besonders hervor, indem sie verordnen

§. 20. „Wer sonst fremdes Holz, welches im Freien, d. h. „außer dem Gewahrsame eines Gebäudes oder eines daran stoßenden „befriedigten Hofraumes, sich befindet, auch nicht neben oder an „einem bewohnten Hause aufbewahrt wird, als Brennholz oder „Nutzholz, zur Feuerung oder zu einem andern bauwirthschaftlichen „Gebrauche an sich nimmt, um sich dasselbe zuzueignen und dadurch „sich oder anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, be„geht, es möge übrigens das Holz schon vom Stamme und Boden „getrennt sein oder nicht, es möge unaufgemacht liegen oder aufge„macht in Schragen, Klaftern, Haufen stehen, den eigentlich soge„nannten Holzdiebstahl. Die Strafen dieses Vergehens sind:

„a) bei einem Werthe des entwendeten Holzes bis zu Einem „Thaler im Vierzehnthaler-Fuße und nicht darüber: drei Tage bis „vierzehn Tage Gefängniß;

„b) bei einem Betrage über Einen Thaler aber nicht über „fünf Thaler desselben Münzfußes: vierzehn Tage bis zwei Monate „Gefängniß;"

„c) bei einem höheren Werthe: zwei Monate bis vier Mo„nate Arbeitshaus." [1])

[1]) Altenburg; ... aufbewahrt wird, an sich nimmt, um sich ... a) ... nicht darüber: bis vierzehn ... c) ... zwei Monate „Gefängniß bis sechs" Monate Arbeitshaus.

§. 25 „Eines Felddiebstahls bezüglich Gartendieb-„stahles macht sich derjenige schuldig, welcher landwirthschaftliche „Erzeugnisse mit Einschluß von Obstfrüchten oder landwirthschaft-„liche Geräthschaften vom Felde oder sonst im Freien, ingleichen „derjenige, welcher Obstfrüchte, andere Gartenerzeugnisse oder Ge-„räthschaften aus Gärten, endlich derjenige, welcher Feld- oder „Garten-Befriedigungen, einzelne Theile derselben oder in Fel-„dern oder Gärten Baumpfähle, Bohnenstangen, Hopfenstangen „und dergleichen in der Absicht an sich nimmt, sich dieselben zuzu-„eignen und dadurch sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Ge-„winn zu verschaffen. Ein solcher ist dem Holzdiebstahle gleich (§. „20), jedoch in keinem Falle unter einer Woche Gefängniß zu be-„strafen, vorbehältlich der noch härteren Bestrafung nach Art. 230 „des Strafgesetzbuches, wenn der Diebstahl durch gewaltsames Er-„brechen verschlossener Behältnisse oder sonst in der dort (Art. 230 „des Strafgesetzbuches) bezeichneten Weise ausgeführt worden sein „sollte."

§. 26. „Dieselbe Strafe (§. 20 und 25) trifft diejenigen, „welche in Holzungen oder Baumpflanzungen Gehäge oder „sonstige Befriedigungen, einzelne Theile derselben oder andere Be-„festigungs- und Sicherungsmittel (§. 25) in gewinnsüchtiger Ab-„sicht (Art. 25) an sich nehmen." [1])

§. 27. „Fälle der Strafschärfung. Die vorstehend (§. 11 „bis §. 26) angedrohten Strafen sollen erhöhet werden:"

1. „wenn die Entwendung an noch stehendem Holze durch „Absägen verübt worden ist; 2. wenn ein angestellter Arbeiter „die hiedurch erlangte Gelegenheit zu dem Vergehen an fremdem „Eigenthume benutzt hat; 3, wenn Aeltern ihre Kinder, Vormün-„der ihre Mündel, Pflegeältern ihre Pflegekinder, Herrschaften ihre „Dienstbothen, Lehrherrn ihre Lehrlinge zu der Begehung oder

---

[1]) Altenburg: „Diebstahl an Gehegen und anderen Befriedungen an Holzungen, Confiscation der Werkzeuge." Dieselbe . . . an sich nehmen. „Ueberhaupt sind auch die zur Verübung der in §. 12 bis mit 26 er-wähnten Vergehen gebrauchten Werkzeuge, welche den auf der That be-troffenen Frevlern abgenommen worden sind, zu confisciren.

„Mitbegehung der verpönten Handlung gemißbraucht haben; 4. wenn „der Thäter auf Anrufen des Eigenthümers, des Försters oder „sonstigen Aufsehers seine Werkzeuge (Säge, Axt, Beil, Hacke, „Grabscheit u. s. w.) nicht sofort abgelegt hat; 5. wenn das Ver„gehen bei Nachtzeit (nach Sonnenuntergange und vor Sonnenauf„gange) ingleichen wenn es an Sonntagen, Festtagen oder Buß„tagen verübt worden ist; 6. wenn es im Complott, d. h. nach „genommener ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender „Uebereinkunft von Mehreren ausgeführt wurde; 7. wenn sich der „Thäter vermummt, geschwärzt oder unkenntlich gemacht hat; 8. „wenn der Thäter, als er betreten wurde, sich auf die Flucht bege„ben oder durch Angabe eines falschen Namens zu täuschen gesucht „hat; 9. wenn sich bei der Unternehmung des Vergehens eine be„sondere Geflissenheit, z. B. durch gefährliches Klettern, an den „Tag legte; 10. wenn die Verletzung des fremden Eigenthumes „nicht unmittelbar zur Befriedigung eines eigenen Bedürfnisses, „sondern in der Absicht unternommen wurde, um mit dem entwen„deten Holze u. s. w. Handel zu treiben; 11. wenn der Thäter „sich zur Fortschaffung des Entwendeten eines Spannfuhrwerks be„dient hat; 12. wenn der Holzdiebstahl an Obstbäumen geschehen „ist; 13. wenn der Thäter Wald-, Feld- oder Gartenbefriedungen „überstiegen, wenn er solche, um sich Zugang zu verschaffen, zerstört „oder beschädiget, wenn er dabei befindliche Thore oder Thüren „gewaltsam erbrochen oder mit Diebes-Instrumenten geöffnet hat."

„Der Richter darf in diesen Fällen die sonst verwirkte „Strafe nach Befinden selbst bei dem Vorhandensein nur eines „der angegebenen Schärfungsgründe, bis zur Verdoppelung er„höhen, und liegen der Schärfungsgründe wenigstens drei vor, „bis zu dem Dreifachen jener Strafe ansteigen." [1])

---

[1]) Altenburg: ... Handlung „gebraucht" haben; 4) ... Beil, „Messer" Hacke ... 6) wenn es „von Mehreren zusammen" ausgeführt ... 9) ... Klettern „auf Bäume" an den Tag ... 10. Holz u. s. w. „oder der daraus gefertigten Waare" Handel ... 12) ... Obstbäumen „oder Zierbäumen" geschehen ... 13) ... geöffnet hat; 14) „wenn die Entwendung an bearbeitetem Bau- oder Nutzholz geschehen ist." Der Richter ... Dreifachen, „bei Vorliegenheit noch mehrerer Schärfungsgründe aber selbst bis zum Vierfachen" jener ...

Das Gesetz über Forstverbrechen vom 3. August 1844 für Sachsen-Meiningen enthält die Strafnormen über den Diebstahl im

Art. 1. „Wer Holz, Harz, Rinde, Gras, Streu aller Art „oder sonstige zu den Haupt- und Nebennutzungen der Waldungen „gehörige Producte aus Waldungen oder von Orten, welche unter „Forstschutz stehen, entwendet, wird bestraft:

a) „bei einem Geldwerthe des Entwendeten bis fünfzehn „Kreuzer mit ein bis zwei Tagen Gefängniß",

b) „bei einem Betrage über fünfzehn Kreuzer bis dreißig „Kreuzer mit zwei bis vier Tagen Gefängniß",

c) „bei einem Betrage über dreißig Kreuzer bis einen Gulden „mit vier bis sechs Tagen Gefängniß",

d) bei einem Betrage über ein bis zwei Gulden mit sechs „bis acht Tagen Gefängniß",

e) „bei einem Betrage über zwei Gulden bis drei Gulden „dreißig Kreuzer mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß",

f) „bei einem Betrage über drei Gulden dreißig Kreuzer bis „fünf Gulden mit zwei bis drei Wochen Gefängniß."

„Dabei ist der etwa geleistete Ersatz nur als Milderungs„grund innerhalb der angegebenen Strafmaße zu berücksichtigen."

„Bei einem Betrage des Entwendeten über fünf Gulden „treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung „des Diebstahls und zwar nach Art. 226 des Strafgesetzbuches „ein; jedoch ist solchenfalls dreiwöchentliches Gefängniß als gering„stes gesetzliches Strafmaß anzusehen."

„Unter den in den Artikeln 14, 19, 20 des Strafgesetzbuches „angegebenen Bestimmungen kann statt der Gefängnißstrafe Hand„arbeit auferlegt, auch können Gefängnißstrafen in den Fällen, „welche Art. 41 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnet, in Geld„strafe verwandelt werden."

Art. 2. „Unter den Forstentwendungen (Art. 1) ist auch die „Entwendung von gefälltem, selbst schon überwiesenem oder über„gebenem Waldholz begriffen, so lange dasselbe mit bloß forstlicher „Zurichtung entweder auf Waldboden, oder auf unmittelbar an den „Wald angränzenden Grundstücken, außer dem Gewahrsam eines „Gebäudes oder einer daran stoßenden Einfriedigung liegt."

Art. 3. „Ist durch die Entwendung dem Waldeigenthümer „außer dem Werth des entwendeten Gegenstandes noch ein weiterer „Schaden gestiftet worden, — insbesondere durch Abstreifen von „Laub, Abbrechen oder Abschneiden von Wipfeln, namentlich auch „zu Maien, Weihnachtsbäumchen, Quirlen, ferner durch Entwenden „von Hegereißern und andern stehenden jungen Bäumen zu Deich„seln, Leiterbäumen, Peitschenstöcken, Gehstöcken, Rechenstielen, Rei„fen, Bohnenstangen und dergleichen, durch Kienaushauen aus „stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu „gewinnen, durch Rinder- oder Lastschälen, Ausbrechen der Wurzeln „noch stehender Bäume, Abschneiden von Ruthen oder Besenreißig „an stehenden Hölzern, unbefugtes Saftabzapfen an Birken und „Ahorn, Ausziehen von Holzpflanzen mit der Wurzel u. s. w. — „so ist der Werth des entwendeten Gegenstandes mit dem Betrage „des Schadens zusammen zu rechnen, und die Summe beider, statt „jenes Werthes allein, bei der Zumessung der im Art. 1 bestimm„ten Strafen zu Grunde zu legen. Dasselbe gilt bei Zumessung „der im Strafgesetzbuche gedrohten Strafen, sobald die so berechnete „Summe über fünf Gulden steigt."

Art. 5. „Die Dauer der Gefängnißstrafe wegen der im „Art. 1 und 3 erwähnten Forstentwendungen wird verlängert"

1. „um die Hälfte der einfachen Strafe:

a) „wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge be„dient hat;"

b) „wenn die Entwendung an einem Sonntage, Festtage oder „Bußtage begangen worden ist;"

c) „wenn sich drei oder mehrere Personen zu gemeinschaft„licher Begehung einer Forstentwendung verabredet haben, und „solche ausführen;"

2. „bis auf das Doppelte der einfachen Strafe;"

a) „wenn bereits gefällte Hölzer entwendet worden sind;"

b) „wenn Eicheln oder Bucheln in einem eingehegten Districte „oder in einem Besamungs-, Licht- oder Abtriebsschlage entwendet „worden sind;"

c) „wenn vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne die „Entwendung verübt oder das Entwendete in Verwahrung gebracht „worden ist;"

d) „wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich „eines Spannfuhrwerks bedient hat;“

e) „wenn die im Schlußsatz des Art. 24. enthaltene Auflage „nicht befolgt worden ist;“

3. „nach amtlichem Ermessen von dem Anderthalbfachen „bis zu dem Vierfachen der einfachen Strafe:

a) „wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkauf „oder zur Verarbeitung, behufs des Handels gestohlen hat;“

b) „wenn er, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum „Forstschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That „betroffen wurde, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder „sich einen falschen Namen gegeben oder sonst sich unkenntlich zu „machen gesucht hat;“

c) „wenn die Entwendung an Bäumen aus Wald-Alleen, „Pflanzgärten oder Baumschulen begangen worden ist.“

„Treffen jedoch mehrere dieser erschwerenden Umstände bei „Einer Entwendung zusammen, so wird nur Einer derselben und „zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach „sich zieht.“

„Erreichen in solchen Fällen die verwirkten Gefängnißstrafen, „die Dauer von wenigstens vier Monaten, so sind dieselben unter „Verkürzung auf die Hälfte der Dauer in Arbeitshausstrafe zu „verwandeln. Eine zwischen drei und vier Monaten betragende Gefängnißstrafe ist im Landesgefängniße zu verbüssen.“

Für Schwarzburg-Sondershausen endlich erschien am 14. Mai 1845 eine Forst- und Jagdstraforduung, welche so weit es sich um Diebstähle handelt, mit dem Forstgesetze des Herzogthums Meiningen übereinstimmt.

Das Würtemberger Strafgesetz enthält die Bestimmung:

Art. 323. „Ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe ist „vorhanden:“

3. „wenn der Diebstahl an den der Post anvertrauten Gegenständen oder auf öffentlichen Land- und Wasserstraßen, entweder „an den von Boten, anderen Fuhrleuten oder von Schiffern ver„führten Sachen oder an dem Gepäcke von Reisenden verübt wor„den.“

Art. 328 „Als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es „zu betrachten, wenn der Diebstahl verübt worden ist:“

3. „an Vieh auf der Weide, im Pferche oder Triebe, an „den auf dem Felde stehenden Ackergeräthschaften, an Feld- oder „Gartenfrüchten, an Bleichstücken, an Flößholz, aufbereitetem Holze „oder an anderen Sachen, welche ohne besonderer Verwahrung „der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen;

4. „auf Jahr- oder Wochenmärkten, — oder sonst im Ge-„dränge einer versammelten Menge.

Das Crim.-Gesetz in Braunschweig und Lippe-Detmold bestraft §. 215. III. „mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr“

4. „wenn der Werth des Gestohlenen fünfzehn Thaler über-„steigt und der Dieb“

B) „Post- oder Frachtgüter, oder Sachen der Reisenden auf „öffentlichen Straßen oder auf den Post-, Pack- oder Bahnhöfen „oder“

C) „Feld- oder Gartenfrüchte, Bäume aus Gärten, im Freien „befindliche Ackergeräthe, Bleichstücke, Bienenstöcke oder Vieh oder „dergleichen der öffentlichen Sicherheit anvertraute Sachen, oder“

D) „auf Messen oder Märkten, oder sonst im Gedränge einer „versammelten Menschenmenge oder aus offenen Kaufmannsläden „. . . gestohlen hat.“

Das Strafgesetzbuch für Hannover:

Art. 287. „Die folgenden Diebstähle sollen, weil sie an Ge-„genständen verübt worden, welche überhaupt oder unter besonderen „Umständen oder in dem Verhältnisse zu der Person des Diebes „schwer zu verwahren sind, oder wegen besonderer Heiligkeit oder „Wichtigkeit des Gegenstandes, als ausgezeichnete Diebstähle erster „Classe betrachtet werden:“

1. „Diebstähle von Vieh auf der Weide oder in der Pferche, „an Fischen aus Teichen und Hältern, an Wild aus eingefriedeten „Thier- oder Wildgärten, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen „Geräthen im Freien, an Bäumen, an Baum-, Feld-, Wiesen- oder „Gartenfrüchten von den Orten ihrer Cultur, an Hof- und Garten-„befriedungen, an offen gelagertem Brenn-Material, Bau- oder „Nutzholz, ingleichen an Holz während des Flößens, an Bleich-

„stücken und anderen Gegenständen, welche öffentlich hingestellt „oder hingelegt zu werden pflegen;"

2. „auf Messen und Märkten, in einem Menschengedränge, „ingleichen auf öffentlichen Straßen, Flüßen oder auf dem Meere, „an dem Gepäcke der Reisenden, an dem Schiffsgeräthe, oder an „den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren;

6. „Entwendungen von Pferdehaaren, welche durch Abschneiden „der Schweife und Mähnen begangen werden, so wie das Aus-„rupfen der Wolle an Schafen auf der Weide;"

10. „Der Diebstahl von Eisengeräthe, welches behufs des „Bergwerks- oder Hüttenbetriebes und der dazu dienenden Vorrich-„tungen verfertigt oder gebraucht ist (Bergwerkseisen) sofern solches „an den bei Nr. 9 benannten Orten [1]) entwendet worden, der Dieb „mag dabei in Lohn angestellt sein oder nicht.

12. „Entwendungen der den Posten anvertrauten Gelder und „Effekten, sie seien in den Posthäusern oder während dem Trans-„porte geschehen."

Das Strafgesetzbuch des Großherzogthums Hessen:

Art. 364 „Als besondere Erschwerungsumstände sind bei dem „einfachen Diebstahle folgende Umstände anzusehen:"

4. „Wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder „Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen „Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denk-„mälern an Brücken oder Schleußen stattgefunden hat;"

5. „wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, „wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienen-„stöcke von dem Stande, auf dem Felde stehende Ackergeräthschaf-„ten, oder andere Sachen welche nicht besonders verwahrt werden „können gestohlen worden sind;"

6. „wenn Jemand Obstbäume, Bäume auf oder neben „Chausseen oder öffentlichen Wegen oder auf öffentlichen Plätzen,

---

[1]) Unter Nr. 9 handelt der Art. 287 des hannov. Strafgesetzes von den Entwendungen, welche „in Berg-, Hüttenwerken, Salmen, Münzen, so wie in oder an den mit dem Betriebe derselben in Verbindung stehenden Gebäuden, Vorrichtungen und auf den dazu gehörenden Plätzen" — begangen wurden.

„Bäume in Gärten, so wie öffentlichen Anlagen oder Reben ge-
„stohlen hat;"

7. „wenn der Dieb auf einer Messe, auf einem Jahr- oder „Wochenmarkte oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten ver- „sammelten Volksmenge gestohlen hat."

Das baden'sche Strafgesetz

§. 385 „Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Dieb- „stahl folgende Umstände anzusehen: wenn derselbe

6. „an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder „Gartenfrüchten oder an anderen Gegenständen im Freien, welche „im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders ver- „wahrt zu werden pflegen;" oder

7. „an Vieh auf der Weide, in dem Pferche oder im „Stalle;" oder

15. „auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an „öffentlich zum Verkaufe ausgestellten Sachen", verübt wurde.

Das preußische Strafgesetz

§. 217. „In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht „unter drei Monaten sein:"

1. „wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Acker- „bau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, „Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behäl- „tern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder „Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;"

2. „wenn Früchte oder andere Bodenerzeugniße, welche bereits „geerndtet sind, von Feldern oder Wiesen, oder aus Gärten ge- „stohlen werden;"

3. „wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der „Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird."

Das Crim.-Strafgesetzbuch des Cantons Luzern:

§. 238. „Durch die Beschaffenheit der That und die sie be- „gleitenden Umstände wird der Diebstahl zum Verbrechen:"

II. „Mit Rücksicht auf den Betrag, wenn nemlich derselbe „sechs Schweizerfranken übersteigt und"

6. „wenn bei Nachtzeit uneingesammelte Feld-, Baum- oder „Gartenfrüchte gestohlen werden;"

c) „wenn Vieh auf der Weide, Bienenstöcke, Bäume, Acker-„geräthe auf dem Felde, Bleichestücke, Waaren auf öffentlichen „Straßen, auf Post-, Boten- oder anderen Wagen oder Fracht-„schiffen, ferner Waaren oder Effecten, die im Kauf- oder Posthaus „niedergelegt sind, gestohlen werden",

e) „wenn der Diebstahl an Waaren, die an Jahr- oder „Wochenmärkten zum Verkauf ausgestellt sind, verübt wird. Die „an einem und demselben Markte bei verschiedenen Kramläden ver-„übten Diebstähle werden zusammengerechnet",

f) „wenn der Diebstahl in öffentlichen Wirths-, Gast- oder „Schänkhäusern verübt wird."

Das Gesetz vom 15. März 1836 für den Canton Bern Art. 8. „Ein gemeiner Diebstahl wird zum Verbrechen, „wenn er an besonders befriedeten Sachen verübt wird:"

a) „bei einem Werthe der fünfzehn Franken übersteigt:"

„Wenn er an Sachen verübt wird, die 1. auf dem Markte, „in Kramläden, in Magazinen oder an Versteigerungen öffentlich „feilgeboten werden; 2. die der öffentlichen Sicherheit anvertraut „sind, ohne daß dabei dem Eigenthümer eine Nachlässigkeit zur „Last fällt, z. B. an Thieren auf der Weide, an Ackergeräthschaf-„ten auf dem Felde, an Feld-, Baum- oder Gartenfrüchten, an „Bienenstöcken, an Tüchern oder andern Stoffen, die der Einwir-„kung der Sonne oder Luft ausgesetzt werden müssen, wie auf „Bleichen u. s. w. ferner an Gepäcken oder Fuhrwerken von „Reisenden, oder von Fuhrleuten auf der Straße, an gehauenem „Holze, an Fischen oder an Federvieh in Behältern ꝛc. ꝛc."

Das russische Strafgesetz enthält außer umfassenden Vorschriften über den Holzdiebstahl, über die hier einschlagenden Punkte nachstehende Norm:

§. 2153. „Wer Koffer, Felleisen oder Bündel von einem „Postwagen, Eilwagen oder von anderen durch die Regierung oder „Privatpersonen für Reisende oder zum Gütertransport eingerich-„tete Fuhrwerken entwendet, unterliegt der correctionellen Strafe „erster Klasse dritten Grades. — Wer dieses Verbrechens zum „zweitenmal überführt wird, hat die peinliche Strafe dritter Classe „zweiten Grades verwirkt."

§. 2154. „Wer etwas aus einem Privatfuhrwerke stiehlt, „erleidet beim ersten Mal die correctionelle Strafe erster Classe „fünften Grades, beim zweiten Mal die correctionelle Strafe erster „Classe dritten Grades und beim dritten Mal die peinliche Strafe „dritter Classe zweiten Grades."

§. 2160. „Nach den Regeln des §. 2159 wird auch derjenige „bestraft, welcher Feldfrüchte, Gartengewächse, Ackergeräthe oder „Vieh (das nicht zu Feldarbeiten dient) von einem Felde, „Garten- oder Weideplatz stiehlt, oder Thiere aus einem einge„zäumten Raum, Bienenstöcke mit Bienen, Fische aus einem Teiche „und dergleichen entwendet, wenn diese Verbrechen weder nach §. „2099 — 2104 als eigenmächtige Besitzergreifung betrachtet werden „können, noch wegen erschwerender Umstände in die Classe der in „§. 2147 — 2158 erwähnten Diebstähle gehören."

§. 2166. ... „Die Strafen des Diebstahls werden um einen „Grad erhöht, wenn ein Pferd oder irgend ein Arbeitsvieh ge„stohlen worden ist."

Bei dem steten Wechsel der Culturstufe der Völker, bei dem unerwarteten Aufblühen neuer Industriezweige und Absterben der früheren und bei der Verschiedenheit der Lebensweise der Menschen haben sich gewiß jene Legislationen, welche, den gesetzlichen Schutz der vom Einzelnen nicht leicht zu überwachenden Gegenstände vor Augen habend, strengere Strafen auf die Entwendung derselben zu setzen und doch das Ermessen des Richters durch taxatives Aufzählen der Fälle zu beschränken beabsichtigen, eine schwierige Aufgabe gestellt, indem abgesehen davon, daß in größeren Staaten in den einzelnen Ländertheilen in diesem Punkte besondere Bestimmungen erfordert werden, auch die Dauer des Gesetzes es leicht alternd und lückenhalft macht.

Ein Beispiel, wie verschieden die Anforderungen einzelner Landestheile im Begehren eines besonderen gesetzlichen Schutzes für ihre Produkte sind, geben uns die Berathungen über den Entwurf des Criminalgesetzbuches für Hannover vor den Kammern der Stände. Der Absatz 6 des Art. 287, welcher die Entwendung von Pferdehaaren durch Abschneiden der Schweife und Mähnen und das Ausrupfen der Wolle an Schafen zu den ausgezeichneten Diebstählen zählt, war ursprünglich im Entwurfe gar nicht enthal-

ten; erst bei der Berathung in der zweiten Commission kam in Antrag die Entwendung von Pferdehaaren durch Abschneiden der Schweife als einen ausgezeichneten Diebstahl zu erklären; dieser Zusatz wurde beschlossen, doch als der Entwurf der zweiten Kammer zur Prüfung vorlag, gelangte man zur Ueberzeugung, daß wohl die Entwendung der Pferdehaare aus den Mähnen nicht weniger gestraft zu werden verdient, als jenen aus dem Schweife und stellte beide gleich. Abgeordnete aus Ostfriesland verlangten, daß das Ausrupfen der Wolle von Schafen gleichfalls als ausgezeichneter Diebstahl bezeichnet werde; Andere führten an, daß in Diepholz die Gänse, während sie über den Sommer im Freien sind, häufig von Dieben gerupft werden und so folgte ein Antrag dem Anderen, die Kuhschwänze aus der Umgebung Göttingens wurden auch für nicht minderen Schutzes würdig als die Pferdeschweife erklärt, bis endlich die zweite Kammer beschloß, alle Thiere gegen Entkleidung von ihren Schmucke zu beschützen indem sie die Entwendung: „von Haaren, Wolle und Federn an lebendigem Vieh, sobald solches zur Verunzierung desselben oder zum Schaden für den Eigenthümer gereicht" zum ausgezeichneten Diebstahle rechnete. Doch auch die Fassung des Entwurfes ging nicht ins Gesetz über, sondern dieses begnügte sich, der Pferdehaare und der Wolle der Schafe zu erwähnen, und es scheint damit den Anforderungen legislativer Politik und des Rechtes vollkommen Genüge gethan, da der Art. 287 ohnehin nur eine beispielsweise Aufzählung von Diebstahlsobjekten enthält, zu denen nach der ausdrücklichen Vorschrift dieser Gesetzesstelle noch andere nicht speciell angeführte Gegenstände zu rechnen sind.

Jene Gesetzgebungen hingegen, welche sich auf taxative Anführung der besonderen Schutz genießenden Objecte beschränken, werden in der Länge der Zeit schwer dem Vorwurfe der Unvollständigkeit entgehen können und werden inconsequent, indem sie die Entwendung bestimmter Gegenstände strenger strafen als anderer, die ebenso wie jene der öffentlichen Sicherheit ohne besonderer Ueberwachung überlassen werden müssen und deren Erhaltung und Vermehrung auch in nationalökonomischer Beziehung wünschenswerth erscheint.

§. 49.

Einen gleichen Einfluß auf die Beurtheilung der Strafbarkeit des Diebstahls, wie die letzterwähnten Qualificationsgründe, bildet nach österreichischem Rechte auch der Umstand, wenn die That

§. 174. II. b) „in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebs„genossen verübt worden ist" — womit übereinstimmend das Criminalgesetzbuch für den Canton Luzern den Richter anweist, es als einen Verschärfungsgrund zu betrachten:

§. 240. „wenn das Verbrechen in Gesellschaft eines oder „mehrerer Diebsgenossen verübt worden" und das Strafgesetz für Bern den Diebstahl als Verbrechen erklärt, wenn er

§. 10. 3) „in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen „vollbracht wird."

Daß nach den Regeln der Gesetzauslegung der Ausdruck „Gesellschaft" im österreichischem Strafgesetze nicht in dem Sinne aufgefaßt werden dürfe, in welchem er in den Civilgesetzen gebraucht wird, fließt aus der Betrachtung, daß die Bedeutung der Worte in der Regel nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zu nehmen ist, und daß positive Begriffsbestimmungen aus späteren Gesetzen in frühere nicht übertragen werden können, was der Fall wäre, wenn behauptet würde, die Definition eines Gesellschaftsvertrages aus dem bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1812 sei maßgebend für die Auslegung des Begriffes „Gesellschaft" im Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, dessen zweite Auflage vom Jahre 1852 wir vor Augen haben.

Die Richtigkeit dieser Ansicht hat der Cassationshof in der Entscheidung vom 24. März 1841 gebilligt und er sieht als entscheidendes Moment bei einem Gesellschaftsdiebstahle die Anwesenheit und das Mitwirken zweier oder mehrerer Personen am Orte der That an [1]) indem hiedurch die Thäter ermuthigt,

---

[1]) Entscheidung vom 28. Juli 1852.

die Entdeckung gehindert und die Ueberwindung der Hindernisse erleichtert wird.

Mehrere dieser Gründe treten übrigens auch bei der Mitschuld am Diebstahle ein, deren, den allgemeinen Begriff der Mitschuld auf den Diebstahl angewendet, derjenige schuldig wird, welcher durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob den Diebstahl eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu seiner Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet oder zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen hat.

Da nur derjenige unmittelbarer Thäter ist, welcher die Sache selbst entzieht, so wäre eine Gesellschaft von unmittelbaren Thätern beim Diebstahle nur dann vorhanden, wenn mehrere Diebsgenossen zu gemeinschaftlichem Zwecke in der Absicht jene Sache zu stehlen, dieselbe alle zugleich ergreifen und aus dem Besitze entziehen; allein das Gesetz stellt die Schranken dieser Diebstahlsqualification weiter und begnügt sich damit, daß der Diebstahl in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen verübt wurde, wozu offenbar auch die Mitschuldigen gehören.

Die zum Begriffe eines Gesellschafts-Diebstahls wesentlichen Merkmale bestehen daher darinn

1. daß die That in Gesellschaft verübt wird, was abgesehen von den Gründen des Gesetzes auch nach dem Wortlaute desselben nur dann der Fall ist, wenn Mehrere bei Verübung des Diebstahls am Orte der That anwesend sind, weil sonst der Thäter zwar mehrere Genossen haben kann, der Diebstahl jedoch nicht in ihrer Gesellschaft ausgeführt wird, und

2. daß die Anwesenden Diebsgenossen des Thäters sind, worunter wohl nur diejenigen verstanden werden können, die einverständlich mit ihm bei Verübung eines Diebstahls thätig sind.

Wenn daher Jemand um z. B. einen Holzdiebstahl auszuführen, einen Taglöhner zum Fällen des Holzes unter dem Vorgeben der Wald sei sein Eigenthum verwendet, so wird ebenso wie dem letzteren der Diebstahl nicht imputirt werden kann, weil seine Absicht nicht dahin ging fremde Sachen zu entziehen, auch ersterem kein Gesellschaftsdiebstahl zur Last gelegt werden können, weil der Taglöhner nicht sein Diebsgenosse war. Insoweit scheint daher

der Ausspruch des österreichischen Cassationshofes [1]) daß derjenige der von der Anklage freigesprochen wurde, nicht als Diebsgenosse anzusehen ist richtig, obgleich gegen die ausnamslose Anwendung dieses Grundsatzes sich manches Bedenken aufdringt, indem es wohl ebensowenig einem Zweifel unterliegen dürfte, daß derjenige, welcher Kinder zu seinen Genossen macht, gegen welche das Gesetz, obgleich sie sich des Diebstahls nach dessen Begriffsbestimmung schuldig machten, wegen ihres jugendlichen Alters keine Strafe verhängt haben will, einen Gesellschaftsdiebstahl beging — als es bezweifelt werden kann, daß A einen Diebstahl dieser Art verübt habe, wenn er sich mit B verabredet einen bestimmten Diebstahl zu begehen und wenn hierauf beide gemeinschaftlich die That ausführen, dieser Diebstahl jedoch erst später verrathen wird, nachdem bereits B wegen anderer Verbrechen gestraft worden war.

In diesem Falle wird B von der Anklage wegen des Diebstahls, wenn selbe auch erhoben worden wäre, freigesprochen werden müssen, weil der §. 400 der St.-P.-O. die Wiederaufnahme der Untersuchung, wenn der Thäter inzwischen wegen anderer Verbrechen gestraft wurde, beschränkt, und dennoch hat unbestreitbar der zu verurtheilende A einen Gesellschaftsdiebstahl verübt.

Unrichtig hingegen scheint die beinahe allgemein gangbare Ansicht zu sein, daß wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlichen Diebstahle verabreden, und zwar alle am Orte der That, jedoch in der Art thätig sind, daß z. B. A und B Wache halten, C die Leiter feststellt und D in das Fenster steigt, daselbst die Entwendung vollbringt und die Sachen fortschafft und hierauf sich alle vier mit dem in Sicherheit gebrachten Gewinn theilen: Alle des Diebstahls als unmittelbare Thäter schuldig seien. Der unmittelbare Thäter ist nur derjenige, welcher die fremde bewegliche Sache aus eines Anderen Besitze entzieht, die Handlung des Entziehens selbst setzt, daher ist bloß D als solcher zu betrachten, während dem A, B und C zur Last fällt, daß sie durch Herbeischaffung von Mitteln und Hintanhaltung von Hindernissen Hülfe

---

[1]) Entscheidung vom 23. April 1852.

geleistet und zur sichern Vollstreckung der That beigetragen haben, dieselben erscheinen daher als Mitschuldige und es wäre das Urtheil dahin zu fällen, D sei des Verbrechens des in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen verübten Diebstahls als unmittelbarer Thäter schuldig und dem A, B und C falle die Mitschuld an diesem Verbrechen zur Last, welche genauere Subsumtion der That unter das Gesetz jedoch auf das Strafausmaß keinen Einfluß übt, indem die Mitschuld am Verbrechen mit letzterem gleich geahndet wird.

Die Mitschuldigen fallen daher, wenn sie im Zeitpunkte der Verübung der That in Gesellschaft des Thäters zur Erreichung des Zweckes thätig sind, auch unter den Begriff der Diebsgenossen, wann aber in den einzelnen Fällen ihr Verhältniß zum Thäter im Raume ein solches war, daß sie als anwesend betrachtet werden können, darüber läßt sich nichts allgemein gültiges sagen, sondern es muß die Entscheidung dem praktischen Sinne des Richters überlassen bleiben.

Gleich dem österreichischen Strafgesetze legen auch die Gesetze Baierns, Braunschweigs und des Großherzogthums Hessen so wie der Code penal auf das Mitwirken mehrerer Personen zur Ausführung des Diebstahls am Orte der That Gewicht.

Die bairische Novelle vom 25. März 1816 erklärt es als erschwerenden Umstand

Art. II. 9) „wenn zwei oder mehrere Personen außer dem „Falle einer Diebsbande den Diebstahl in vorausgegangener Ver„bindung begangen haben", und rechnet

Art. IV. 4) „wenn der Diebstahl von Banden verübt wor„den ist;" denselben zu den ausgezeichneten.

Das Criminalgesetzbuch für Braunschweig bedroht den Diebstahl im Betrage von mehr als fünfzehn Thalern mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, wenn der Dieb

§. 215. III. 4) E „in Gemeinschaft mit mehreren Diebs„genossen gestohlen hat",

Das Criminalgesetzbuch für Hessen führt unter den besonderen Erschwerungsgründen an

Art. 364. — 9) „wenn der Diebstahl von mehreren Per„sonen in Verbindung verübt worden ist;"

Art. 366. — 4) „wenn der Diebstahl von einer Bande „verübt worden ist", so gehört er zu den ausgezeichneten.

Der Unterschied zwischen dem bloß erschwerten und dem wegen Verübung durch eine Bande ausgezeichneten Diebstahl liegt nach den Strafgesetzen Baierns und Hessens in dem Begriffe einer Bande, worunter nach bairischem Rechte [1]) die Verbindung zweier oder mehrerer Personen — und nach dem Criminalgesetzbuche für Hessen die Verbindung mehrerer Personen verstanden wird, die sich zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter Verbrechen derselben Art oder Gattung verabredet haben.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nach letzterem Gesetze eine Verbindung zweier Personen unter den Begriff einer Bande falle, und wie komisch es auch klingen mag, wenn man von einer Bande, die aus zwei Personen besteht, reden hört, so dürfte die Frage doch bejahend zu beantworten sein, indem das Gesetz die Verbindung mehrerer Personen unter den angeführten Umständen eine Bande nennt und mehr als eine Person sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als nach der positiven Terminologie der Legislation des Großherzogthums Hessen mit dem Ausdrucke „mehrere Personen" identisch ist. [2])

Der Code penal nimmt den Fall:

Si le vol a été commis par deux ou plusieurs personnes; unter jene Umstände auf, deren abwechselndes Zusammentreffen die Höhe des Strafsatzes bedingt [3])

Die Strafgesetze für Hannover, Baden und Preußen beachten die Verübung des Diebstahls durch mehrere Personen nur dann, wenn die Ausführung in Folge einer Vereinigung Mehrerer zu unbestimmten Diebstählen erfolgte.

Das Criminalgesetzbuch für Hannover zälte zu den ausgezeichneten Diebstählen zweiter Classe

---

[1]) Art. 54 des St.-G.-B.

[2]) Siehe z. B. den Art. 104 welcher von der Concurrenz mehrerer Verbrechen handelt.

[3]) Siehe §. 46 Anm. 1.

Art. 292. — 5) „alle von Diebesbanden verübten Diebstähle“ und faßt den Begriff einer Bande gleich dem bairischen und hessischen Strafgesetze auf; die Nachtragsverordnung vom 20. April 1857 hingegen erklärt als ausgezeichneten Diebstahl zweiter Classe: „wenn zwei oder mehrere Personen, welche sich zur Verübung „mehrerer, einzeln noch unbestimmter Diebstähle verbunden haben, „an der Begehung des Diebstahls theilnahmen.“

Das preußische Strafgesetz verhängt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht:

§. 218 „wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Per„sonen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur „fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden „haben;“ und das badische Strafgesetz hebt zwar die Ausführung von Diebstählen in Folge vorhergegangener Verbindung mehrerer Personen nicht besonders hervor, bestimmt jedoch, daß wenn sich eine Anzahl von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter Verbrechen des Raubes, Diebstahls, der Fälschung oder des Betruges verbunden haben, die Anstifter und Anführer sowohl als auch die übrigen Theilnehmer zu strafen seien, und daß, wenn Theilnehmer einer solchen Bande ein Verbrechen oder eine strafbare Versuchshandlung in Folge ihrer Verbindung verübten, beide Strafen zusammenzurechnen sind.

Die Strafgesetze für Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Meiningen und Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und beide Schwarzburg verlangen, daß die Verabredung auf gewerbsmäßige Verübung von Diebstählen gerichtet sei; die dießfälligen Gesetzesstellen lauten:

Das Criminalgesetzbuch der zwei ersterwähnten Staaten:

Art. 232. „Haben sich mehrere Personen zu gemeinschaft„licher gewerbsmäßiger Betreibung des Diebstahls vereinigt, so ist „in jedem Falle mindestens auf drei Monate Arbeitshaus zu er„kennen, bei gesetzlich höher ansteigenden Strafen aber dieser Um„stand als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Straf„maßes zu betrachten.“

Die Strafgesetzbücher der letztgenannten Staaten:

Art. 224. „Diebstähle, welche in Folge einer Verabredung „mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher gewerbmäßiger Verübung

„von Diebstählen ausgeführt worden sind, sollen mindestens mit „drei Monaten Arbeitshaus geahndet werden und die fragliche Ver„abredung bei höher ansteigenden Strafen als Straferhöhungsgrund „innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes gelten."

Nach dem §. 2158 des russischen Strafgesetzes, erleiden die Thäter „wenn ein Diebstahl unter Mitwirkung mehrerer „Personen verübt wird, die sich dazu verabredet haben, ohne eine „Bande zu bilden und ohne mit einem andern verbrecherischen Ver„ein in Verbindung zu stehen, das höchste Maß derjenigen Strafe, „die der verübten Entwendung nach den Grundsätzen der §§. 2148 „und 2157 [1]) gebührt."

Die übrigen Strafgesetze erwähnen dieses Erschwerungsumstandes nicht.

§. 50.

Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt und

§. 174 II. c) „an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;" verübt wurde, und ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn er

§. 175 I. a) „an einer unmittelbar zum Gottesdienste ge„widmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Ver„unehrung" begangen worden ist, so ist er nach dem österreichischen Strafrechte als Verbrechen zu strafen.

Bei einem Rückblicke in die ältere Gesetzgebung Oesterreichs finden wir in der Constitutio Criminalis Theresiana drei Arten des Kirchendiebstahls, das Sacrilegium commissum auferendo

a) rem sacram de loco sacro,

b) rem sacram de loco profano,

c) rem profanam de loco sacro.

Josefs des II. Strafgesetzbuch hingegen erkannte bloß die Entwendung „an einem Gott geweihten Orte" als beschwerenden Umstand an und das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 übereinstim-

---

[1]) Die Strafen des Diebstahls nach Maß der Gefährlichkeit derselben.

mend mit dem vom 27. Mai 1852 hält den Mittelweg ein, indem es dem zum Gottesdienste geweihten Orte stets den besonderen gesetzlichen Schutz angedeihen läßt, die Criminalität der Entwendung einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache aus profanem Orte aber von der Art der Verübung der That abhängig macht, doch wird in vielen Fällen schon in der bloßen Entziehung der Sache zu anderem Gebrauche als zum Gottesdienste jene beleidigende Verunehruug zu erkennen sein, deren der §. 175 I. a) des Strafgesetzbuches erwähnt.

Geht letztere soweit, „daß durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften öffentlich der Religion Verachtung bezeuget wird", so wird hiedurch nach §. 122 b) des Strafgesetzbuches das Verbrechen der Religionsstörung begangen, und wenn diese That in Ausübung eines Diebstahls im Betrage von weniger als fünf Gulden C. M. geschah, so wäre nach allgemeinen Regeln der Gesetzinterpretation eine Concurrenz des Verbrechens der Religionsstörung mit der Uebertretung des Diebstahls anzunehmen, da die den Religionsdienst verunehrende Handlung ein nothwendiges Merkmal der Religionsstörung bildet, somit bereits unter die thatsächlichen Punkte der Anklage wegen dieses Verbrechens aufgenommen wurde und daher nicht noch einmal als Qualificationsgrund des Diebstahls in Anschlag gebracht werden kann.

Die Strafnormen des österreichischen Gesetzes zwingen jedoch von dieser Interpretation abzugehen, weil der geringste verbrecherische Diebstahl mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verpönt ist, während die Religionsstörung, wenn nicht besonders erschwerende Umstände eintreten, mit einfachen Kerker von gleicher Dauer gestraft wird.

Wenn daher Jemand eine zum Gottesdienste gewidmete Sache, deren Werth fünf Gulden nicht übersteigt, auf eine Art entwendet, in welcher eine den Religionsdienst beleidigende Verunehrung zu erkennen ist, ohne daß selbe soweit ging, daß durch entehrende Mißhandlung an der entwendeten Sache öffentlich der Religion Verachtung bezeigt worden wäre: so träfe ihn die Strafe des schweren Kerkers bis zu einem Jahre, ging jedoch die Blasphemie so weit, daß sie die Merkmale des §. 122 b des St.-G.-B.

an sich trägt, so stünde ihm bloß einfacher Kerker von höchstens einem Jahre bevor, da die Concurrenz der Uebertretung des Diebstahls bloß eine Verlängerung der Strafdauer innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes nach sich zieht.

Diese Interpretation würde zu Anomalien führen, es dürfte daher die Auslegung des Gesetzes die richtige sein, daß wenn der Diebstahl an einer zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen wurde, stets, ohne Rücksicht auf den Grad der letzteren, die Strafe des Diebstahls Platz greife, wenn sich auch die Umstände derart gestaltet haben, daß in der Handlung auch die Merkmale der Religionsstörung zu finden sind, indem die strengere Ansicht, daß eine ideele Concurrenz vorliege, den Grundsätzen der Concurrenz überhaupt und insbesondere nach österreichischem Rechte widerspricht, welches zu jedem Verbrechen den Vorsatz und eine äußere Handlung erfordert, daher eine Concurrenz zweier Verbrechen nur dann stattfinden kann, wenn die Absicht auf beide gerichtet war und entweder zwei Handlungen oder aber eine solche Handlung gesetzt wurde, welche in ihre einzelnen Bestandtheile getrennt sowol die nothwendigen Merkmale des einen als des andern Verbrechens in sich schließt, ohne daß ein und derselbe Bestandtheil zweifach in Anrechnung gebracht werden muß.

Da das Strafgesetz zwischen den einzelnen Glaubensbekenntnissen nicht unterscheidet und da das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851 allen in der österreichischen Monarchie gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften ihr Recht auf eine öffentliche Religionsübung gewährleistet: so muß auch der Richter allen gesetzlich anerkannten Glaubensgesellschaften gleichen Schutz in Ausübung ihres Gottesdienstes angedeihen lassen, daher der Qualificationsumstand des §. 174. II. c) und 175. I. a) des Strafgesetzes stets eintritt, wenn eine zum Gottesdienste, sei es im christlichen oder einem andern Ritus gewidmete Sache entwendet wird und als Verunehrung ist jede Handlungsweise anzusehen, welche im Sinne der Religionsgebräuche jener Kirchengesellschaft, zu deren Gottesdienste sie verwendet wird, als solche erscheint.

Der Ritus christlicher Glaubensgenossen dürfte so allgemein bekannt sein, als daß es weiterer Bemerkungen bedürfte, dagegen scheint es nicht ohne Interesse israelitischer Gebräuche zu erwähnen.

Nach diesen gehört zu den dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen:

1. das zu den gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmte Gebäude, die Synagoge,

2. die in ihm sich befindenden Betstühle, Leuchter und Verzierungen. Von einer höheren Weihe als diese Utensilien sind,

3. die zum Vorlesen in der Synagoge bestimmten fünf Bücher Mosis, an welchen die einzelnen Bogen derart an einander geheftet sein müssen, daß der ganze Pentateuch eine Rolle bildet, (Sepher Thora,)

4. die Hölzer, an welche der erste und letzte Bogen dieser Gesetzesrolle befestigt ist;

5. die Binden, mit welchen diese Rollen zugebunden werden,

6. die aus verschiedenen Stoffen verfertigten Umhüllungen derselben,

7. die Verzierungen an den Spitzen der in Ziffer 4 erwähnten Hölzer,

8. die Lade, in welcher die Thorarollen aufbewahrt werden (Aron ha-kodesch 2 B. M. 25.)

9. der Vorhang, der sich über dieser Lade befindet (Porochet 2 B. M. 26. 33.)

10. die Stangen, an welchen dieser Vorhang angebracht wird,

11. das Tuch, auf welchem die Thora, während aus ihr zur Zeit des Gottesdienstes vorgelesen wird, liegt,

12. die gedruckten Bibeln,

13. die nach dem 4. B. M. 15. 37 — 41 mit Schaufäden verbundenen Kleidungsstücke (Talith,)

14. die Gebetriemen (Thefillin,) welche mit Gehäusen versehen sind und folgende auf Pergament geschriebenen Abschnitte aus dem Pentateuch enthalten: 2 B. M. 13. 1 — 16; 5 B. M. 6. 4 — 9; 11. 13 — 21.

Für die Synagoge, welche im Talmud (Tractat Megilla F. 29 a) unter Bezugnahme auf Ezechiel als kleines Heiligthum, als Symbol des in Jerusalem gewesenen großen Nationaltempels

betrachtet wird, ist vom Gesetze hohe Ehrerbiethung vorgeschrieben, sie erhält ihre Weihe durch den ersten in ihr gehaltenen Gottesdienst (Cod. Schulchan aruch Orach Chajim Cap. 153, §. 8) und kann ihre Heiligkeit durch nichts verlieren. Als Verunehrung der Synagoge wird jedes störende Verhalten in derselben, so wie jeder nicht zu einem gottesdienstlichen Zwecke geschehene Gebrauch betrachtet, ja es ist sogar verboten eine Synagoge, welche zwei Eingänge hat, als Durchgang zu benützen (Talmud Tractat Berachoth F. 62 a). Dagegen gewährt, abgesehen von den Staatsgesetzen, auch nach Religionsgesetzen der Israeliten die Kirche kein Asylrecht, so daß der Verbrecher, der sich dahin flüchtet, unbeschadet der dem geweihten Orte schuldigen Ehrerbiethung, mit Gewalt weggeführt werden kann, denn es heißt im zweiten Buche Mosis: „Von meinem Altare sollst du ihn wegnehmen, daß er sterbe."

Von allen gottesdienstlichen Geräthschaften kommt die höchste Weihe den erwähnten Thorarollen zu. Schon im zweiten Buche Mosis 26, 33 wird dem Gesetze der Platz im „Allerheiligsten" angewiesen und auch im zweiten Buche Samuel 7, 2 und im ersten Buche der Chronik 28, 2 wird die würdige Aufbewahrung des göttlichen Gesetzes als ein Hauptmotiv zur Erbauung des Tempels angegeben; demgemäß ist nach israelitischem Ritus ein Gegenstand als um so heiliger zu achten, je näher sein Gebrauch der Gesetzesrolle ist. So kömmt z. B. den unter Ziffer 5 erwähnten Binden ein höherer Grad der Weihe zu, als dem im Absatz 9 erwähnten Vorhange und es ist nicht nur jeder profane Gebrauch der Thorarollen untersagt, sondern es wäre auch unrecht sie zu den unter Ziffer 10 bezeichneten Stangen zu benützen und es wird als Verunehrung einer Thorarolle betrachtet, wenn man auf sie ein anderes, wenn gleich geweihtes Buch z. B. eine gedruckte Bibel legt, oder wenn man sich auf eine Bank setzt, auf der sich eine Thorarolle befindet oder wenn man diese auf den Boden legt. Wenn man eine Thorarolle nicht mehr zur Vorlesung verwenden kann, so legt man dieselbe in irdenen Gefäßen verwahrt, in das Grab eines Talmudgelehrten und auch die übrigen mit der Thora in Verbindung stehenden Utensilien dürfen, wenn sie unbrauchbar geworden sind, nicht profanirt, sondern müssen an einem Orte verborgen werden, an welchem sie von jeder Verunehrung geschützt sind und

es ist endlich auch verboten, die Thorarollen mit bloßer Hand zu berühren, sondern man hat, wenn eine Berührung derselben nothwendig ist, einen der in den Absätzen 5 und 13 bezeichneten Gegenstände über die Hand zu ziehen.

Jede Entwendung einer der bezeichneten unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sachen mit einer den israelitischen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung fällt unter die Norm des §. 175 I. lit. a des österreichischen Strafgesetzes und ist an dem Thäter ohne Rücksicht auf den Betrag als Verbrechen zu strafen, wenn nicht Unkenntniß der israelitischen Religionsgebräuche den Thäter entschuldigt, und die Zurechnung der Verunehrung ausschließt, welche Rücksicht jedoch auch bei Entwendung von zum christlichen Gottesdienste gewidmeten Sachen beobachtet werden muß.

Das gemeine deutsche Recht hielt an dem Grundsatze der peinlichen Gerichtsordnung Carls des V. fest, welche im Art. CLXXI verordnete: Stehlen an geweiheten Dingen oder Stätten ist schwerer, denn ander Diebstähle und geschicht in dreyerley Weiß: Zum ersten, wann einer etwas Heiliges oder Geweihetes stilt, an geweiheten Stätten: Zum andern, wann einer etwas Geweihetes an ungeweiheten Stätten stilt: Zum dritten, wann einer ungeweihete Ding an geweiheten Stätten stilt. —

Der französischen Legislation blieb die Unterscheidung des römischen Rechtes zwischen Sacrilegium und furtum fremd und wir finden auch in der neueren Gesetzgebung der Franzosen im Code penal keine Erwähnung von der Entwendung dem Gottesdienste gewidmeter oder in geweihten Orten verwahrter Effecten, während die Strafgesetze Deutschlands bald alle, bald einzelne Arten des Kirchendiebstahls nach gemeinrechtlicher Praxis als strenger strafbar hervorheben.

Das bairische Strafgesetz faßt den Begriff des Kirchendiebstahls enger auf, als das Oesterreichs, indem es aus diesem Auszeichnungsgrunde den Diebstahl nur dann ohne Rücksicht auf den Betrag als Verbrechen bezeichnet,

Art. VI der Novelle vom 22. März 1816:

1. wenn eine zum Gottesdienste gewidmete Sache aus einem „dem Gottesdienste bestimmten Orte entwendet wurde,“

hingegen geben spätere Verordnungen den Worten dieser Gesetzesstelle die möglichst weite Auslegung, indem das Reskript vom 4. April 1817 erklärt: „Es macht keinen Unterschied, ob die, aus „einem dem Gottesdienste gewidmeten Orte entwendete Sache mit„telbar oder unmittelbar, wesentlich oder nicht wesentlich, zum Got„tesdienste bestimmt ist, auch gilt es gleich, ob dieselbe aus einer „christlichen Kirche oder jüdischen Synagoge entwendet ist"

durch welchen letzteren Beisatz vom Standpunkte der Freiheit des religiösen Bekenntnisses dem Dienste Gottes nach israelitischem Ritus gleicher Schutz wie nach christlichen Religionsgebräuchen gewährt werden wollte, während das gemeine Recht nur dem katholischen und protestantisch-christlichen Gottesdienst berücksichtigt hat.

Das Strafgesetzbuch für Oldenburg rechnet, als aus der Beschaffenheit der Handlung criminell strafbar, zu den ausgezeichneten Diebstählen

Art. 222. I. „Die Entwendung von Sachen, welche „dem Gottesdienste gewidmet sind"

ohne Unterschied, von welchem Orte sie entzogen wurden, jedenfalls aber müssen die Sachen noch im Gebrauche stehen, oder doch noch zur Benützung bei dem Gottesdienste bestimmt sein.

Die Criminal-Gesetzbücher für Sachsen und Sachsen-Altenburg vom Jahre 1838 verlangen zum Vorhandensein eines ausgezeichneten Diebstahls, daß sich die Sache bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befinde und verordnen:

Art. 227. „Wenn eine zu kirchlichen Gebrauche bei der „Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befind„liche Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude „entwendet wird, so tritt Arbeitshaus von einem Jahre bis Zucht„haus (Sachsen 2. Grades) von 6 Jahren ein; bei Entwendung „anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des „einfachen Diebstahls um die Hälfte zu erhöhen und wenn die ver„wirkte Gefängnißstrafe acht Wochen übersteigt, so erfolgt Arbeits„haus." — Von demselben Grundsatze ausgehend, verordnen die Strafgesetzbücher für Weimar-Eisenach, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg im

Art. 218. „Die in dem Art. 216. bestimmten höchsten Straf-„sätze [1]) sollen um die Hälfte erhöht sein, wenn der Diebstahl in „einem Gebäude verübt wird, welches zum gottesdienstlichen Gebrauche „bestimmt ist.

„Werden dem Gottesdienst gewidmete Sachen aus einem „solchen Gebäude oder von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsort „außerhalb solcher Gebäude entwendet, so ist Arbeitshausstrafe bis „Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu erkennen."

Nach dem Wortlaute der Gesetze sämmtlicher sächsischer Staaten liegt somit der Grund der Straferhöhung nur dann vor, wenn die Entwendung in einem zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten „Gebäude" verübt wurde, durch welche Ausdrucksweise einerseits der Wortdeutelei weiter Raum gestattet und andererseits ausgesprochen wird, daß das ganze Gebäude den besonderen Schutz genießet, wenngleich nur Theile desselben unmittelbar zum Gottesdienste bestimmt sind.

Das Strafgesetzbuch Würtembergs nimmt einen ausgezeichneten Diebstahl an

Art. 323. 1. „wenn eine dem Gottesdienste unmittelbar „gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude" — entwendet worden ist, während man es bloß als erschwerenden Umstand ansieht, wenn der Diebstahl

Art. 328 b) „an Sachen, welche zum Gottesdienste bestimmt „sind, sich aber in keinem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude „befanden, oder an anderen Gegenständen, wenn sie an einem dem „Gottesdienste gewidmeten Orte befindlich waren," begangen wurde.

Das Crim.-Gesetzbuch für Braunschweig und Lippe-Detmold bedroht den Diebstahl mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler übersteigt und

§. 215 3. A) „eine dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar „geweihte Sache aus einem Gotteshause; —

gestohlen worden; Entwendungen geweihter Sachen aus profanem Orte und ungeweihter Gegenstände von geweihten Stätten

---

[1]) Die auf den einfachen Diebstahl gedrohten.

treffen die Strafen des einfachen Diebstahls, jedoch ist es nach Art. 218 dieses Criminal-Gesetzes als ein Erschwerungsgrund zu betrachten „wenn zu kirchlichem Gebrauche unmittelbar geweihte „Sachen gestohlen werden."

Enger in Begränzung des Ortes und der Bezeichnung der Sache ist das Criminal-Gesetz Hannover's in der die Nebenubicationen des Gotteshauses ausschließenden Vorschrift:

Als ausgezeichneter Diebstahl erster Klasse wird betrachtet:

Art. 287 7. „der Diebstahl, welcher in einem der Gottesver„ehrung gewidmeten Gebäude, wo der Gottesdienst gehalten „wird, oder in der Sakristei desselben, desgleichen an Sachen, „welche zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, verübt „worden."

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen nahm alle drei Fälle des Sacrilegiums aus dem gemeinen Rechte auf, unterscheidet jedoch den Auszeichnungsgrund des

Art. 366 6. „wenn eine zum Gottesdienste geweihte Sache „aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte entwendet wor„den ist;" von dem bloßen besonderen Erschwerungsgrunde des

Art. 364 3. „wenn der Diebstahl an einer zum Gottes„dienste geweihten Sache, aber nicht an einem dem Gottesdienste „geweihten Orte, oder einem zum Gottesdienste bestimmten Orte „und während des Gottesdienstes, aber an einer nicht zum Gottes„dienste geweihten Sache verübt worden ist."

Nach dem badischen Strafgesetze ist es ein besonderer Erschwerungsgrund

§. 385 1. „wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffent„lichen Gottesdienste gewidmet sind, an dem Gottesdienste gewid„meten Sachen verübt worden ist;" oder

2. „an anderen Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an „dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, die sich außerhalb solcher „Gebäude an ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte befinden oder „zu gottesdienstlichen Zwecken außerhalb derselben Gebäude ge„braucht werden.

Das preußische Strafgesetz hingegen droht eine erhöhte Strafe nur dann

§. 218 „wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Ge-„bäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste „gewidmet sind.“

Das helvetische peinliche Gesetzbuch erwähnte des Kirchendiebstahles gar nicht und die neueren Gesetze der Schweiz weichen von einander in Begränzung dieser Diebstahlsart dahin ab, daß das Strafgesetzbuch für den Canton Luzern die verbrecherische Qualification ohne Rücksicht auf einen Betrag anerkennt, wenn

§. 238. II. a) „aus einer Kirche Geräthschaften, die zum „Gottesdienst bestimmt sind, entwendet worden“ während für die Republik Bern das Gesetz vom 15. März 1836 verordnet, der Diebstahl sei als Verbrechen anzusehen

L. A. b) 8 6. „ohne Hinsicht auf den Werth:

„Wenn der Diebstahl an einer dem Gottesdienste gewid-„meten Sache oder während des Gottesdienstes an dem hiezu be-„stimmten Orte — — verübt wird.“

Die ausgedehntesten Vorschriften über Bestrafung der Verletzung der zum Schutze der Religion bestehenden Anordnungen finden wir im Strafgesetzbuche für das Kaiserthum Rußland, jedoch sind alle nur auf die christliche Religion beschränkt, während in diesem Gesetze den in Rußland zahlreich vertretenen israelitischen und mohamedanischen Glaubensgenossen gar kein Schutz gewährt wird.

Vom §. 182 beginnend handelt dieses Gesetz in 80 einander folgenden Paragraphen von den Verbrechen gegen die Religion und enthält ausführliche Bestimmungen über Gotteslästerung, Abfall vom Glauben und Verleitung hiezu, Ketzerei und Sektirerei, Nichtbeobachtung kirchlicher Vorschriften, Entweihung geheiligter Gegenstände, Vergehen wider die Geistlichen beim Gottesdienste und Störung der Ordnung in und außerhalb der Kirche während demselben, dann über Kirchendiebstahl, Gräberverletzung und Leichenentwendung, so wie endlich über den Meineid.

So strenge in einzelnen Uebertretungsfällen dieser Art die angedrohten Strafen im Verhältniß zu den auf andere Verbrechen gesetzten sind, und so weit die Gesetzgebung in Ahndung derselben in die Sphäre der Familienrechte eingreift und umfassend jede Nichtbeobachtung kirchlicher Vorschriften normirt, fällt sie doch

gerade in dieser Partie dem Vorwurfe der Lückenhaftigkeit anheim, indem die meisten Vorschriften bloß den Schutz der christlichen und einige sogar nur den der „rechtgläubigen“ Kirche vor Augen haben.

Es will hier nicht die Frage aufgeworfen werden, ob es ersprießlich sei, im Staate eine bevorzugte Confession anzuerkennen und ob es passend ist, in einem Staatsgesetze sich in Beurtheilung der Dogmen einzulassen und auch unter den als dem staatlichen Principe nicht widerstreitend anerkannten und geduldeten Religionsgesellschaften zwischen recht- und andersgläubigen Confessionen zu unterscheiden: sondern es wird bloß die Frage erwähnt, ob es nicht ungerecht ist, jenen Staatsbürgern, die zu den Andersgläubigen gehören, so wenig Schutz ihres religiösen Bewußtseins zu gewähren, daß selbst Lästerungen ihrer Religion und die öffentliche Beschimpfung und Herabwürdigung dessen, was nach ihrer Ueberzeugung das Erhabenste ist, straflos gelassen werden.

Man duldet einerseits neben der „rechtgläubigen“ und anderen christlichen Confessionen auch Anhänger mohamedanischer und jüdischer Religion, man gestattet ihnen bei ihren Religionsgrundsätzen zu beharren und selbe auszuüben, man erkennt ihr Recht hiezu an, und findet es nicht strafbar, wenn selbst in ihren Tempeln das von ihnen angebetete höchste Wesen gelästert, ihre Glaubensgrundsätze geschmäht und durch boshaften Spott Verachtung gegen die Gebräuche ihrer Religion öffentlich an den Tag gelegt wird; während wohl zweifellos die Sorgfalt für die Erhaltung des christlichen Glaubens eine solche Schonungslosigkeit gegen Andersgläubige weder erfordert noch rechtfertigen kann.

Minder gefährlich ist die Durchführung des Grundsatzes, bloß der christlichen Religion gesetzlichen Schutz zu gewähren, bezüglich des Kirchendiebstahls, im Gesetze zuwider der allgemeinen Definition des Raubes auch „Kirchenraub“ genannt, indem hier, wenn auch nicht höhere, doch die auf den Diebstahl im Allgemeinen gedrohten Strafen Platz greifen.

Die besonderen Vorschriften über den Kirchendiebstahl enthalten die nachfolgenden Paragraphe;

§. 241. „Als Kirchenraub wird jede Entwendung kirchlicher „Gegenstände und Gelder angesehen, sie mag in einer Kirche, Bet„capelle, Sakristei, oder in einem anderen, beständigen oder einst-

„weiligen, kirchlichen, wenn gleich außerhalb der Kirche befindlichen „Aufbewahrungsort geschehen sein. Besondere Erschwerungsgründe „sind dabei Entweihung geheiligter Gegenstände, Gewaltthaten und „Einbruch."

§. 242. „Wenn ein oder mehrere Individuen gewaltsam in „eine Kirche eindringen und sie berauben, ohne einen Menschen zu „tödten noch körperlich zu verletzten: so erleiden sie die peinliche „Strafe zweiter Classe, dritten Grades. — Für ebensolche Be„raubung einer Betcapelle trifft den Schuldigen die peinliche Strafe „zweiter Classe, vierten Grades."

§. 243. „Wer aus einer Kirche oder Kirchensakristei, durch „Einbruch, geheiligte Gegenstände entwendet, wie: Kelche, Hostien„teller, Sakramentsbehälter, Altarlöffel, heilige Speere wie solche „bei der Messe gebraucht werden, Kreuze, Evangelien, Heiligen„bilder, Reliquien oder auch nur die Einfassung und Verzierungen „von Kreuzen, Heiligenbildern und Reliquien, Meßtücher, Kelch„decken, Altardecken und Opfertischdecken, wird zur peinlichen Strafe „zweiter Classe, vierten Grades verurtheilt. — Wenn ein solcher, „mit Entweihung verbundener Diebstahl ohne Einbruch geschehen „ist: so trifft den Schuldigen die peinliche Strafe zweiter Classe, „sechsten Grades."

§. 244. „Sind aus einer Kirche oder Betcapelle, durch „Einbruch Gegenstände entwendet worden, die zwar nicht geheiligt, „aber dadurch geweihet sind, daß sie beim Gottesdienste gebraucht „werden, wie: Taufbecken, Schalen und Schöpflöffel, die bei der „Wasserweihe dienen, Weihwedel, Pultüberzüge, priesterliche Ge„wänder, Räucherfässer, Kirchenleuchter und die darauf gesteckten „Kerzen, Lampen, gottesdienstliche Bücher (außer den Evangelien) „u. dgl.: so unterliegen die Schuldigen der peinlichen Strafe zweiter „Classe, sechsten Grades. Geschah eine solche Entwendung ohne „Einbruch, so wird die Strafe um einen Grad gemildert."

§. 245. „Wer einen von den in §. 243 genannten, gehei„ligten Gegenständen durch Einbruch, jedoch nicht aus einer Kirche „oder Kirchensakristei, sondern aus einem andern kirchlichen Auf„bewahrungsort, entwendet, verfällt in die peinliche Strafe zweiter „Classe, sechsten Grades. — Geschah die Entwendung ohne Ein„bruch, so wird die Strafe um einen Grad gemildert."

§. 246. „Wer einen von den in §. 244 genannten, ge-„weiheten Gegenständen durch Einbruch, jedoch nicht aus einer „Kirche oder Kirchensakristei, sondern aus einem andern kirchlichen „Aufbewahrungsort, oder aus einer Betcapelle entwendet, wird zur „peinlichen Strafe zweiter Classe, siebenten Grades verurtheilt. — „Ist ein solcher Gegenstand aus einer Betkapelle oder einem kirch-„lichen Aufbewahrungsort ohne Einbruch entwendet worden: so „trifft den Thäter peinliche Strafe dritter Classe, ersten Grades."

§. 247. „Wer durch Einbruch, aus einer Kirche oder „Sakristei, Gelder, die der Kirche gehören, Kerzen, die noch nicht „vor ein Heiligenbild oder auf den Kirchenleuchter gestellt sind, oder „andere nichtgeweihte Gegenstände entwendet, verfällt in die peinliche „Strafe zweiter Classe, siebenten Grades. — Ist eine solche Ent-„wendung ohne Einbruch, aber in Folge eines vorher überlegten „Entschlußes verübt worden: so trifft den Thäter die peinliche „Strafe dritter Classe zweiten Grades. — Geschah die Entwendung „ohne Einbruch und ohne vorher überlegten Entschluß, so trifft den „Schuldigen die correctionelle Strafe erster Classe zweiten Grades."

§. 248. „Wer Kirchengelder oder Sachen, die einer Kirche „gehören aber nicht durch gottesdienstlichen Gebrauch geweihet sind, „durch Einbruch, aus einer Betcapelle oder einem abgesonderten „kirchlichen Behältnisse (nicht aus der Kirche oder Sakristei) ent-„wendet, erleidet die peinliche Strafe dritter Classe, zweiten Grades. „Geschah eine solche Entwendung ohne Einbruch, aber mit vorher „überlegtem Entschluß, so trifft den Schuldigen die correctionelle „Strafe erster Classe, zweiten Grades. — Geschah sie ohne Ein-„bruch und ohne vorher überlegten Entschluß, so trifft ihn die cor-„rectionelle Strafe erster Classe, dritten Grades."

§. 249. „Die im §. 248 verordneten Strafen treffen in der-„selben Abstufung auch denjenigen, welcher Geld aus einem Opfer-„stocke entwendet, wenn das Geld für eine Kirche gesammelt wurde „und wenn neben dem Opferstock ein Kreuz oder ein Heiligenbild „hingestellt war."

§. 250. „Die Strafen des Kirchenraubes werden um einen „Grad geschärft, wenn das Verbrechen von Personen verübt worden „ist, deren Pflicht es war, die entwendeten Gegenstände zu bewahren, „oder denen sie zum Gebrauch beim Gottesdienst anvertraut waren."

§. 251. „Wer, ohne geheiligte Gegenstände zu entweihen, aus „einer Kirche Gelder oder Sachen entwendet, die nicht zum Kirchen„gut gehören, oder sich Gelder zueignet, die zwar für die Kirche „oder zum Unterhalt eines Klosters hergegeben, aber dem Kirchen„oder Klostergut noch nicht einverleibt waren, erleidet das höchste „Maß der Strafen, die dem Diebe im §. 2159,[1]) oder dem, der „sich fremdes Eigenthum zueignet, im §. 2192[2]) angedrohet sind. „Wurden aber dabei geheiligte Gegenstände entweiht, so treffen ihn „die im §. 248 angeordneten Strafen."

§. 252. „Alle in dieser Abtheilung wider den Kirchenraub „enthaltenen Strafgesetze finden gleichmäßige Anwendung, die beraubte „Kirche mag der rechtgläubigen oder einer andern im Reiche aner„kannten christlichen Confession angehören."

§. 253. „Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie geheiligt „oder geweihet sind (§. 243, 244), aus einem Privathause oder „aus einem andern nichtkirchlichen Behältnisse durch Einbruch ent„wendet, verfällt der peinlichen Strafe dritter Classe, ersten Grades. „Geschah eine solche Entwendung ohne Einbruch, so trifft den „Thäter die correctionelle Strafe erster Classe ersten Grades. — „Wer einen von den im §. 243 und 244 genannten Gegenständen, „bevor derselbe beim Gottesdienst gebraucht oder Kirchengut gewor„den, aus einem Kaufladen, aus einer Werkstatt oder anderem nicht „kirchlichen Behältnisse entwendet, unterliegt dem höchsten Maß der „im §. 2147—2171 dem Diebstahl angedrohten Strafen."

§. 254. „Wer aus einem, ohne Heiligenbild und ohne Kreuz „bei einer Kirche oder Betcapelle ausgestellten Opferstock oder „Becken Geld stiehlt, welches nicht für die Kirche, sondern für Arme „oder zu andern frommen Zwecken gesammelt war, unterliegt dem „höchsten Maß der Strafen, die der §. 2149 dem mit Einbruch „verübten Diebstahl androhet. — Dieselbe Strafe trifft denjenigen, „welcher aus solchen Opferstöcken oder Becken Geld entwendet, ohne „zu wissen, daß es für eine Kirche gesammelt war. — Geschah „aber die Entwendung durch eine Person, der dieses nicht unbekannt

---

[1]) Die Strafe des gemeinen Diebstahls.

[2]) Die auf die Unterschlagung gedrohten Strafen.

„sein konnte, oder fand sie unter Umständen statt, die darüber keinen „Zweifel zuließen, so wird der Schuldige nach §. 248 bestraft."

§. 255. „Wer Sachen, die zwar einer Kirche gehören, aber „weder geheiligt noch durch gottesdienstlichen Gebrauch geweihet „sind, von einem Ort entwendet, der keine Kirche, Betcapelle, Sa„kristei noch kirchliches Behältniß ist, wird, wie für einen gemeinen „Diebstahl nach §. 2147—2171 bestraft."

§. 51.

Dem Grundsatze folgend, daß alle Staatsbürger gleichen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes haben und daß das Eigenthumsrecht des Privaten so heilig ist, als das des Staates, stellen die in Frankreich, Oesterreich, Sachsen, Sachsen-Altenburg, Hessen, Baden, Preußen, in den Thüringer Landen, den Cantonen Luzern und Bern und in Rußland geltenden Strafgesetze die Entwendung von Staatsvermögen jener des Privateigenthums gleich.

Nur der Ort der Verübung der That übt nach den Strafgesetzen Rußlands und Badens den Einfluß auf die Strafbemessung, daß nach ersterem Gesetze die Strafe des Diebstahls um zwei Grade zu schärfen ist, wenn die Entwendung in einem kaiserlichen Pallaste, in einer Gerichtsstube, einem Amtslocal oder in einer Credit-Anstalt verübt worden ist; [1]) so wie es nach dem badischen Gesetze ein besonderer Erschwerungsgrund ist,

§. 385. „3) wenn der Diebstahl in Schlössern verübt worden „ist, welche zur gewöhnlichen Residenz oder zum zeitlichen Aufenthalt „des Großherzogs bestimmt sind."

Die Strafgesetze in Baiern, Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold und Würtemberg weichen von dem oberwähnten Grundsatze ab und enthalten nachstehende Bestimmungen:

---

[1]) §. 2166. 3.

Das Strafgesetzbuch Baierns erklärt es als einen besonders erschwerenden Umstand

Art. II. der Novelle vom 25. März 1816: „wenn der Dieb„stahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des „Staats, oder zu den unveräußerlichen Gütern des königlichen „Hauses gehören,"

durch welche Bestimmung der Art. 349 des Strafgesetzes: „Eine Entwendung an öffentlichen Geldern und anderen dem Staate zugehörenden Gütern wird mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft und wenn der Werth des Entwendeten über fünfundzwanzig Gulden beträgt, so ist die Strafzeit um so viele Vierteljahre zu verlängern, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzig Gulden in sich enthält, ohne daß jedoch die Dauer der Strafzeit weiter als auf acht Jahre erstreckt werden dürfte" — als aufgehoben zu betrachten ist, weil im Art. I. der Novelle vom 25. März 1816 jeder Diebstahl, bei welchem nicht eine der im Art. VI. desselben Gesetzes bestimmten Auszeichnungen, worunter die Entwendung von Staatseigenthum nicht begriffen ist, eintritt, zu den einfachen gezählt und dessen Bestrafung im Art. III. der Novelle derart festgesetzt wird, daß selbst unter besonders erschwerenden Umständen nur Arbeitshaus bis zu vier Jahren eintritt, wenn der Werth des Entwendeten nicht vierhundert Gulden übersteigt.

Laut des Strafgesetzbuches für Oldenburg ist der Diebstahl ein Verbrechen, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünf Thalern erreicht und

Art. 222. I „der Diebstahl an Geldern und Gütern, die „zum Staatseigenthum gehören oder an Gütern des landesfürst„lichen Hauses", begangen wurde."

Die Criminal-Gesetzbücher für Braunschweig und Lippe-Detmold bedrohen den Diebstahl mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre

§. 215. 4) „wenn der Werth des Gestohlenen fünfzehn „Thaler übersteigt, und der Dieb A herzogliches Eigenthum aus „herzoglichen Residenzschlössern oder deren Zubehörungen; im „Staatseigenthume oder unter gerichtlichem Siegel oder in obrigkeit„lichem Gewahrsam befindliche Sachen — gestohlen hat."

Das Strafgesetzbuch des Königreichs Würtemberg enthält die Norm:

Art. 323. „Ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe ist „vorhanden:“

2. „wenn königliches Eigenthum aus einem königlichen Re„sidenzschloße oder wenn dergleichen aus einem anderen Gebäude „zu der Zeit, da der König oder die Königin dieses bewohnen, „entwendet worden ist.“

Wie überflüßig diese Sorgfalt für das Staatsvermögen ist, hat die vieljährige Erfahrung in jenen Staaten gelehrt, wo man ähnliche Bestimmungen niemals kannte. Gleichen Einfluß auf die Strafbarkeit des Diebstahls, wie die Entwendung von Staatsvermögen, übt es nach dem bairischen und dem Oldenburger Strafgesetze, wenn die entwendeten Sachen

Art. II. 2. der bairischen Novelle vom 25. März 1816:

„zu dem Eigenthum einer frommen Stiftung für Gottes„dienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit oder einer öffentlichen ge„meinnützigen Anstalt gehören;“

und nach Art. 222 des Oldenburger Gesetzes, wenn die gestohlenen Gegenstände

II. 2. „zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kran„ken-, Armen-, Waisen-, Findelhauses und dergleichen gehören.“

Das Strafgesetz des Königreiches Würtemberg hält den Diebstahl an königlichem Eigenthum aus Residenzschlössern für strafbarer als den

Art. 328. 5) „an Gegenständen, die zur unmittelbaren Ver„theilung unter die Armen bestimmt sind, vorausgesetzt, daß dem „Diebe diese Bestimmung bekannt ist“, indem es letzteren Umstand nur als Erschwerungsgrund erklärt.

Das Criminal-Gesetzbuch für Braunschweig und Lippe-Detmold hingegen vertritt die entgegengesetzte Ansicht, und straft den Diebstahl an den genannten Gegenständen, wenn der Werth des Gestohlenen auch nur fünf Thaler übersteigt, als Verbrechen, während die Criminalität der Entwendung am Staatseigenthume vom Betrage von mehr als fünfzehn Thalern abhängt.

Das Criminal-Gesetzbuch Hannovers zählt unter die ausgezeichneten Diebstähle erster Classe auch den

Art. 287. 8) „Diebstahl an dem Eigenthume der milden „Stiftungen und Armenanstalten, vorausgesetzt, daß dem Thäter „dieß Eigenthumsverhältniß bekannt gewesen;" —

und das badische Strafgesetz verordnet es als besonderen Erschwerungsgrund, anzusehen, wenn der Diebstahl

§. 385. 4) „an wissenschaftlichen Sammlungen für Kunst, „Wissenschaft oder Gewerbe ..." verübt worden ist.

§. 52.

Wegen der gefährlicheren Beschaffenheit der That ist ferner nach dem österreichischen Strafgesetze der Diebstahl ein Verbrechen, wenn derselbe mehr als fünf Gulden beträgt und zugleich

§. 174. II. d) „an versperrten Sachen .... verübt wor„den ist."

Die kurze Fassung dieser Gesetzesstelle regte manchen Zweifel über den Umfang des Begriffes „versperrt" an, und es drängen sich bei Auslegung des Gesetzes die Fragen auf, ob ein Diebstahl an versperrten Sachen vorliege, wenn z. B.

1. die Entwendung aus einem Behältnisse geschah, dessen Thüre zugemacht und der Schlüssel im Schloße umgedreht, aber nicht abgezogen war,

2. wenn der Ort der Aufbewahrung zwar versperrt, der Thäter jedoch berechtigt war, sich des Schlüssels zum Oeffnen zu bedienen,

3. wenn die Thüre des Zimmers versperrt gewesen, das Fenster aber offen stand,

4. wenn der Thäter den Diebstahl mittelst Einbruch durch Fenster verübte, während die Thüre unverschlossen war,

5. wenn ein versperrtes Behältniß sammt den darin befindlichen Gegenständen entwendet wurde,

6. wenn der Diebstahl an Objecten geschah, welche versiegelt waren oder sich in plombirten Säcken befanden,

7. wenn Sachen, die einen Bestandtheil eines unbeweglichen Gutes bilden oder mit einem größeren Objecte im Zusammenhange stehen von diesem getrennt und entzogen worden sind, und

8. wenn sich der Thäter zur Zeit, als ein Gebäude offen stand in dasselbe begab und nachdem es versperrt worden ist, daselbst einen Diebstahl ausführte.

Ehe wir zur Besprechung dieser Fragen übergehen, senden wir die analogen Bestimmungen der übrigen Strafgesetze voran.

Der Code penal bedrohte im Art. 381 mit dem Tode diejenigen, welche eines unter dem Zusammentreffen folgender fünf Umstände verübten Diebstahls schuldig sind.

1. Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit begangen worden ist

2. wenn er von zwei oder mehreren Personen verübt wurde,

3. wenn die Schuldigen oder einer derselben sichtbare oder verborgene Waffen bei sich trugen.

4. Wenn sie mittelst äußeren Einbruchs oder Einsteigens, oder mittelst falscher Schlüssel in einem Hause, einer abgetheilten Wohnung, einem Zimmer oder Quartier, die bewohnt sind oder zur Wohnung dienen oder in deren Zubehörungen das Verbrechen begangen haben,

5. wenn sie das Verbrechen mit Gewaltthätigkeit oder unter der Drohung, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, begangen haben.

Die Verordnung vom 28. April 1832 änderte jedoch dieses Gesetz, indem sie der Todesstrafe die Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeit substituirte.

Treten bei dem unter Anwendung von Gewaltthätigkeit verübten Diebstahle zwei der vorstehend erwähnten Umstände ein, so ist die Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit zu verhängen und mit diesem Strafübel auf bestimmte Zeit wird gemäß Art. 384 belegt, wer eines Diebstahls schuldig ist, der unter Anwendung eines der unter Nummer 4 des Art. 381 bezeichneten Mittel verübt worden ist, selbst wenn der Einbruch, das Einsteigen, und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Parks oder Einschließungen stattgefunden hat, die weder zur Wohnung dienen noch zu bewohnten Häusern gehören und selbst wenn der Einbruch ein innerer ist.

Was unter einem bewohnten Gebäude, einem Park oder eingeschlossenen Raum, ferner was unter Einbruch, Einsteigen und

falschen Schlüsseln zu verstehen sei, darüber spricht sich der Code penal in den nächstfolgenden Artikeln aus:

Art. 390. Als bewohntes Haus wird angesehen, jedes Gebäude, jede Wohnung, jedes Stübchen, jede selbst bewegliche Hütte, die, ohne wirklich bewohnt zu sein, zur Wohnung bestimmt ist, und Alles, was dazu gehört, als: Hofräume, Scheunen, Pferdeställe, Gebäude, die darin eingeschlossen sind, gleichviel wozu sie gebraucht werden, und selbst wenn sie in der allgemeinen Einschließung oder Befriedigung eine besondere Einschließung haben.

391. Als Park oder eingeschlossener Raum wird angesehen, jeder Platz, der mit Gräben, Pfählen, geflochtenen Zäunen, Brettern, lebendigen oder todten Hecken, oder mit Mauern, gleichviel von welcher Art von Material, umgeben ist, ohne Rücksicht auf die Höhe, die Tiefe, das Alter, oder den Verfall dieser verschiedenen Einschließungen, wenn auch keine mittelst eines Schlüssels oder auf sonstige Art verschließbare Thür vorhanden ist, oder wenn auch die Thür gitterförmig und gewöhnlich offen ist.

392. Ein beweglicher Park, der bestimmt ist, Vieh auf dem Felde zusammenzuhalten, wird ebenfalls, ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem er gemacht ist, als eingeschlossener Raum angesehen; und wenn er mit beweglichen Hütten oder sonstigen für die Hüter bestimmten Schutzörtern in unmittelbarer Verbindung steht, so wird er als Zubehör eines bewohnten Hauses angesehen.

393. Einbruch heißt jedes Aufsprengen, Erbrechen, Beschädigen, Niederreißen oder Wegnehmen der Mauern, Dächer, Bretterböden, Thüren, Fenster, Schlösser, Vorhängeschlösser, oder anderer zum Verschließen oder zur Sperrung des Durchgangs dienenden Geräthschaften, und jede Art von Einschließung, welche sie auch sei.

394. Die Einbrüche sind entweder äußere oder innere.

395. Aeußere Einbrüche sind diejenigen, mittelst deren man in Häuser, Hofräume, eingeschlossene Räume oder deren Zubehörungen, oder in besondere Wohnungen und Quartiere eindringen kann.

396. Innere Einbrüche sind diejenigen, die, nachdem man in die im vorhergehenden Artikel erwähnten Orte eingedrungen ist, an Thüren oder Einschließungen im Innern, so wie auch an Schränken oder sonstigen verschlossenen Mobilien geschehen. — Zu

der Classe der inneren Einbrüche gehört die bloße Wegnahme von Kisten, Schachteln, Ballen, die mit Tuch oder Stricken umwunden sind, und von sonstigen verschlossenen Mobilien, worin Sachen irgend einer Art enthalten sind, wenn auch die Erbrechung nicht an Ort und Stelle geschehen ist.

397. Einsteigen heißt jeder Eintritt in Häuser, Gebäude, Hofräume, öffentliche Gebäude aller Art, Gärten, Parke und eingeschlossene Räume, der über Mauern, Thüren, Dächer, oder sonstige Einschließungen bewirkt wirkt. — Der Eintritt durch eine andere unterirdische Oeffnung, als welche zum Eingange bestimmt ist, ist ein ebenso erschwerender Umstand, wie das Einsteigen.

398. Falsche Schlüssel heißen alle Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgeahmte, nachgemachte, veränderte Schlüssel, oder solche, die von dem Eigenthümer, Miether, Gastwirth oder Zimmermiether nicht zu den Schlössern, Verhängeschlössern oder sonstigen Verschließungen bestimmt waren, zu welchen der Schuldige sie gebraucht hat.

Das bairische Strafgesetz unterscheidet drei Arten, der Entwendung verwahrter Sachen, nemlich mittelst Einschleichen, Einsteigen nnd Einbruch.

„Wenn der Dieb in diebischer Absicht sich in fremde Woh„nung eingeschliechen und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl „verübt hat“, so bildet dieß nach Art. II. 10 der Novelle vom 25. März 1816 einen besonderen Erschwerungsumstand bei Bemessung der Strafe, jedoch nur dann, wenn zur Zeit der Ausführung des Diebstahls die Wohnung bereits versperrt oder sonst auf eine Art gegen das Einschleichen fremder Personen verwahrt ist, indem das Rescripte vom 14. März 1816 erklärt:

„der besonders erschwerende Umstand des Einschleichens ist „auf den Fall beschränkt, wenn der Dieb sich vorher in diebischer „Absicht in eine fremde Wohnung eingeschliechen und nachher den „Diebstahl zur Nachtzeit verübt hat. Verübt er den Diebstahl so, „daß er sich in eine fremde Wohnung eingeschliechen und dabei so„gleich den Diebstahl verübt, so ist der Diebstahl ohne besonders „erschwerenden Umstand strafbar, indem derjenige, der sich in eine „offen stehende Wohnung einschleicht, dadurch allein die häusliche „Sicherheit auf keine besonders erschwerende Art verletzt, und der

„Bewohner, welcher seine Wohnung zur Nachtzeit so wenig ver-
„wahrt, daß ein Anderer in dieselbe einschleichen kann, eine Fahr-
„lässigkeit begeht, welche den Begriff besonderer Erschwerung
„aufhebt."

Betreffend das Einsteigen in Gebäude, und den Einbruch, ist der Diebstahl nach Art. VI. der österreichischen Novelle ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen:

2. „Wenn der Dieb in ein Haus oder in dessen eingeschlos-
„senen Hofraum, oder ein darin stehendes Gebäude durch selbst
„herbeigeschaffte Hilfsmittel, oder veranstaltete Vorrichtung ein-
„gestiegen ist."

3. „Wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus
„oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darin
„stehendes Gebäude eingebrochen ist, oder, wenn er die darin be-
„findlichen Thüren oder Behältnisse erbrochen, oder aufgesprengt,
„oder daran die Schlösser mit Instrumenten, z. B. Sperrhaken,
„Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln, oder auf andere unerlaubte
„Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher
„heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat. Das Einsteigen
„und der Einbruch in einsam stehende unbewohnte Gebäude, so wie
„das Erbrechen der darin oder im Freien stehenden Behältnisse und
„das Oeffnen der hierin befindlichen Schlösser ist als erschwerender
„Umstand des einfachen Diebstahls (Art. II.) zu betrachten."

Rescript vom 4. Oktober 1814. „Es ist kein qualificirter
„Diebstahl, wenn der Dieb die rechten Schlüssel gefunden, oder
„auf andere erlaubte Art erhalten hat."

Rescript vom 31. Jänner 1817. „Jede Gewalt, ohne Unter-
„schied des Grades ist hinreichend zum Begriffe des ausgezeichneten
„Diebstahls. Angriffe auf die häusliche Sicherheit durch Ver-
„letzung der gewöhnlichen innern oder äußern Verwahrungsmittel
„ist das charakteristische Merkmal des ausgezeichneten Diebstahls,
„z. B. Einbrechen oder Auslösen einer Fensterscheibe ist dem Er-
„brechen einer Thüre gleich zu rechnen."

Rescript vom 13. März 1820. „Man kann dem Bürger
„nicht zumuthen, lauter Schlösser zu haben, die kein anderer
„Schlüssel öffnet. Auf das platte Land, dessen Bewohner gewöhn-
„lich nur Schränke haben, die mit Fabrikschlössern versehen sind,

„die leicht mit andern Schlüsseln eröffnet werden können, würde ein „Gesetz nicht passen, das einen, mit einem solchen Schlüssel ver„übten Diebstahl nicht als einen ausgezeichneten betrachtet.“

Nach dem Oldenburger Strafgesetze sind

§. 226. „Wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit „Diebstähle ohne Rücksicht auf die Summe ausgezeichnet: „1. wenn sich der Dieb in diebischer Absicht in fremde Wohnung „oder anderes Gebäude eingeschliechen und daselbst zur Nachtzeit „den Diebstahl verübt hat; 2. wenn der Dieb in ein Haus oder „anderes Gebäude auf Leitern eingestiegen, oder sonst durch einen „andern, als die gewöhnlichen Eingänge, hineingedrungen ist; oder „3. wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse ge„waltsam erbrochen oder gesprengt, oder mit Dietrichen, oder mit „nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, „oder mit den rechten Schlüsseln, welche von ihm erst heimlich „entwendet, oder mit List genommen worden sind, geöffnet hat, „4. wenn die Entwendung mittelst Verletzung obrigkeitlicher Siegel „begangen worden ist.“

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg bestimmt

Art. 230. „Jede Entwendung, welche durch Eröffnung ver„schlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebsinstrumenten, oder „durch gewaltsames Erbrechen derselben, oder durch nächtliches Ein„steigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden ist, daß der „Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude ein„geschliechen hatte, oder hatte einschließen lassen, ist bei einem Be„trage bis mit zehn Thaler mit Arbeitshaus von zwei Monaten „bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit „fünfzig Thalern mit Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus „zweiten Grades von zwei Jahren, und bei einem Betrage über „fünfzig Thaler mit Zuchthaus zweiten Grades von einem bis zu „sechs Jahren zu bestrafen.“

Beinahe gleiche Strafen drohen die Strafgesetzbücher für Sachsen-Meiningen, Weimar-Eisenach, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg im

Art. 221. „Der Diebstahl wird bei einem Betrage des „Gestohlenen von zehn Thalern oder weniger mit Arbeitshaus bis

„zu einem Jahr, bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht „über fünfzig Thaler, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis „Zuchthaus von zwei Jahren, und bei einem Betrage über fünfzig „Thaler mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren be„straft, wenn der Dieb, um zu stehlen",

1. „verschlossene Gebäude, Zimmer oder andere verschlossene „Räumlichkeiten, verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung beweg„licher Sachen, auch verschlossene zu Gebäuden gehörige Hofräume, „unter Anwendung von Gewalt geöffnet, erbrochen oder durch„brochen hat;"

2. „zur Eröffnung von Schlössern nachgemachte Schlüssel, „Dietriche, Sperrhaken oder sonstige Werkzeuge gebraucht hat;

3. „in Gebäude oder dazu gehörige umschlossene Hofräume „zur Nachtzeit (Art. 152) eingestiegen ist."

4. „wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich vor „Eintritt der Nachtzeit in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte „Räume, oder in den zu bewohnten Gebäuden gehörigen umschlosse„nen Hofraum eingeschlichen hat, oder heimlich darin geblieben ist," womit derselbe Artikel des Strafgesetzbuches für Sachsen-Coburg bis auf die Aenderung der Werthsbeträge: von zwanzig Gulden rheinisch oder weniger, über zwanzig Gulden rheinisch aber nicht über hundert Gulden rheinisch und über hundert Gulden rheinisch wortgetreu übereinstimmt.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg [1]) erklärt es als einen ausgezeichneten Diebstahl erster Stufe

Art. 323 „4. wenn der Dieb mittelst Einbrechens in bewohnte „Gebäude ohne Einzudringen, oder mittelst bloßen Aufsteigens „an solche Gegenstände aus dem Innern entwendet hat, oder wenn „er in unbewohnte Gebäude eingestiegen, oder eingebrochen, oder „um zur Nachtzeit zu stehlen in bewohnte Gebäude eingeschlichen ist, „desgleichen, wenn der Diebstahl durch Erbrechung oder Eröff-

[1]) Das Militär-Strafgesetzbuch für die königlich Würtembergischen Truppen vom 20. Juli 1818 nimmt im Art. 82 Tit. 2 ohne Rücksicht auf den Betrag die verbrecherische Qualification des Diebstahls an, wenn derselbe in Verbindung, durch Einschleichen, Steigen und Erbrechen, bewaffnet oder zur Zeit allgemeiner Noth verübt wurde.

„nung mittelst falscher oder auch mittelst der echten, aber vom Dieb „durch List oder heimlich zur Hand gebrachten Schlüssel begangen „worden ist;“

Art. 324. Ein ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe ist vorhanden:

„1. wenn der Dieb in bewohnte Gebäude eingestiegen oder „in dieselben eingebrochen und nach verübtem Einbruche in „dieselben eingedrungen ist.

Art. 329 „Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

„1. alle Häuser und Gebäude, in welchen Menschen wirklich „wohnen, wenn sie auch zur Zeit des begangenen Diebstahles sich „darin nicht aufgehalten haben;

„2. der zu einem solchen Gebäude gehörige, geschlossene Hof„raum.“

Art. 330. „Einen Einbruch begeht derjenige, welcher sich mit „Gewalt entweder einen geschlossenen oder vorher nicht vorhanden „gewesenen Eingang in ein Gebäude eröffnet, oder eine vorhandene „Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung „verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Ein„dringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, den Diebstahl „im Innern vollbringen kann.“

„Das Erbrechen wird durch gewaltsame Eröffnung von Ein„gängen und Durchgängen im Innern, sowie von Schränken, Kisten „oder dergleichen begangen. Doch begründet die gewaltsa„me Eröffnung von Behältnissen nur dann eine Aus„zeichnung, wenn die Entwendung der verschlossenen „Behältnisse selbst für den Dieb nicht thunlich, oder „wenigstens mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen „wäre.“

Art. 331. „Durch Einsteigen von Außen ist ein Diebstahl „begangen, der Dieb mag in das Gebäude selbst, oder in den dazu „gehörigen Hofraum, in irgend einer Richtung, mit oder ohne Vor„richtungen gestiegen sein.

Art. 332. „Den falschen (nachgemachten) Schlüsseln werden „Sperrhaken, Dieteriche, Hauptschlüssel und andere Instrumente, „womit Schlösser eröffnet werden können, gleich geachtet.“

Nach dem Criminalgesetzbuche für Braunschweig und Lippe-Detmold wird der Dieb

§. 214 — „1. wenn er sich zur Unternehmung mit Waffen „versehen hat, um sich erforderlichen Falls zur Wehre zu setzen, und „entweder in eine Wohnung eingedrungen ist, oder zur Nachtzeit „gestohlen hat; oder"

„3. wenn er in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Ge„nossen, um zur Nachtzeit zu stehlen, in eine Wohnung eingedrungen „ist und der Werth des Gestohlenen dreißig Thaler übersteigt," mit Zuchthausstrafe, deren ordentliche Dauer nicht unter zwei und nicht über zehn Jahre und die außerordentliche Dauer nicht unter ein und nicht über fünfzehn Jahre zu bemessen ist, [1]) gestraft.

Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre tritt ein, wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler übersteigt

§. 215 „3. F) und der Dieb um zur Nachtzeit zu stehlen, „in eine Wohnung eingedrungen ist; oder"

G) „innerhalb eines Wohngebäudes Wände, Thüren oder „Behälter erbrochen oder Thüren und Behälter mit Dietrichen oder „Nachschlüsseln eröffnet hat."

§. 217. „Unter Wohnungen sind im Sinne der §. §. 175, „214 und 215 solche Gebäude zu verstehen, in welchen Menschen „wirklich wohnen, wenn sie sich auch zur Zeit des Diebstahls nicht „in denselben aufhalten, so wie die zu denselben gehörigen geschlos„senen Bezirke."

„Unter dem Eindringen in Wohnungen ist nicht nur gewalt„sames Einbrechen oder Einsteigen zu verstehen, sondern auch das „Eingehen in dieselben durch von dem Berechtigten nicht gestattete „Eröffnung der Fenster oder Thüren, oder durch Einschleichen oder „verheimlichtes Zurückbleiben in denselben, um zu stehlen."

Nach dem in Hannover geltenden Criminalgesetzbuche wird

Art. 287. 11. „der an Geldern oder Sachen die im Gewahr„same der Obrigkeit befindlich sind, oder mit Verletzung

---

[1]) §. 14 des Criminalgesetzbuches.

„obrigkeitlicher Siegel verübte Diebstahl", zu den ausgezeichneten Diebstählen erster Classe gerechnet und es ist bei Bemessung der dieser Classe eingereihten Entwendungen gemäß dem Art. 291 zu berücksichtigen „ob der Thäter sich eine gewaltsame „Eröffnung oder Niederreißung von Umzäunungen und Befriedun„gen oder andere in diesem Gesetzbuche nicht besonders für strafbar „erklärte Gewaltthätigkeiten hat zu Schulden kommen lassen."

Dagegen ist zufolge des Gesetzes vom 20. April 1857 als ausgezeichneter Diebstahl zweiter Classe mit Zuchthaus und in schweren Fällen mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jehren zu bestrafen.

§. 6. 1. „wenn der Dieb behufs Vollführung des Diebstahls „nachgemachte, veränderte oder für das betreffende Schloß nicht „bestimmte Schlüssel, Dietriche, Sperrhaken oder andere zur Er„öffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet oder auch „die rechten Schlüssel, nachdem er sich dieselben vorher heimlich „oder mit List, um den Diebstahl zu begehen verschafft hat;"

2. „wenn der Dieb zur Nachtzeit in einem, zur Wohnung „oder zum nächtlichen Aufenthalte von Menschen dienenden Ge„bäude stiehlt, nachdem er in diebischer Absicht entweder vor dem „Eintritte der Nachtzeit in das Gebäude sich eingeschliechen hat „oder in demselben heimlicherweise zurückgeblieben ist;"

3. „wenn der Dieb behufs Vollführung des Diebstahls:"

a) „mittelst Gewalt an Wänden, Dächern, Thüren, Fenstern „oder sonstigen Vorrichtungen, welche das Eindringen in ein Ge„bäude verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder „geschlossenen Eingang eröffnet oder eine schon vorhanden gewesene „Oeffnung zum Eindringen erweitert oder sonst eine Oeffnung ge„macht hat, mittelst welcher er den Eingang sich bahnte oder auch „ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen konnte;"

b) „im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Wände, „Thüren, Fenster, Luken oder ähnliche Vorrichtungen, Eingänge „oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse er„öffnet hat."

Nach dem Strafgesetzbuche des Großherzogthums Hessen sind gemäß

Art. 364 „als besondere Erschwerungsgründe bei dem ein„fachen Diebstahle folgende Umstände anzusehen:"

1. „wenn der Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude und „zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch oder durch „Einsteigen von Außen verübt worden ist;"

2. „wenn sich der Dieb in der Absicht zu stehlen in einer „fremden Wohnung verborgen und darin zur Nachtzeit gestohlen „hat;"

8. „wenn der Diebstahl mit Anwendung falscher Schlüssel „verübt worden ist, oder mit Anwendung der rechten Schlüssel, „welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen „gewußt hat; — unter falschen Schlüsseln sind alle Sperrwerk„zeuge, Haken, Dietriche, Hauptschlüssel nachgemachte, veränderte „und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß „bestimmt waren, verstanden."

Wird aber der Diebstahl „in einem bewohnten Gebäude „oder in einer Kirche und zwar entweder mit äußerem oder innerem „Einbrechen oder durch Einsteigen von Außen verübt", so ist er gemäß Art. 366 als ausgezeichneter Diebstahl zu bestrafen.

Art. 367. „Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:"

1. „alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen „Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begange„nen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben; 2. der zu „einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und „alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art. Ein umschlos„sener Hofraum ist der, in welchen man nur durch den Ge„brauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen „kann."

Art. 368. „Aeußeren Einbruch begeht, wer sich auf irgend „eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhanden „gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhan„dene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine „Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang „zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die „Entwendung im Innern vollbringen kann. Der innere Einbruch „wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden, Ein-

„gängen oder Durchgängen im Innern von Schränken, Kisten oder „anderen ähnlichen Behältnissen begangen."

Art. 369. „Der Eintritt in Häuser oder andere Gebäude, „oder umschlossene Hofräume, der über Mauern, Thüren, Dach= „werk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als „Einsteigen von Außen zu betrachten."

„Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unter oder über „der Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, „um zum Eingange zu dienen, wird als Einsteigen angesehen."

Das badische Strafgesetz erklärt es für einen gefährlichen Diebstahl

§. 381. 2. „wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder „andere bewohnte Räume oder in den zu einem bewohnten Ge= „bäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die „zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum „Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder „einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der „einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen, oder in einer „Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht „wieder entfliehen konnte."

Dagegen sind es bloß Erschwerungsgründe

§. 385. 8. „wenn der Dieb zur Verübung der That zur „Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude, oder den dazu ge= „hörigen geschlossenen Hofraum eingeschliechen oder eingedrungen „ist", oder

9. „wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen „Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu „gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte;"

11. „wenn der Diebstahl verübt worden ist mittelst Ein= „brechens oder Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des „§. 381. Nr. 2 vorhanden sind;" oder

12. „mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten „oder anderen Behältnissen;" oder

13. „mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel „(Dietriche, Sperrhaken), nachgemachte, oder Hauptschlüssel."

Nach dem preußischen Strafgesetze tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht ein

§. 218. 3. „wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen „Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;"

4. „wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Er„öffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen „Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren „oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;"

5. „wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem „öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn oder in „einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf „einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu andern Gegen„ständen des Transportes gehörige Sache mittelst Abschneidens „oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder „durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird."

§. 221. .... „Ein Raum ist umschlossen, wenn man in „denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Ein„brechen oder Einsteigen gelangen kann."

§. 222. „Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in „Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, „Mauern, Hecken oder andere Einfriedungen, oder durch Fenster, „Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder „über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird."

§. 223 „Einbruch ist vorhanden:"

1. „wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen „oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen „verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen „verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene „Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung „macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich „öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen „kann;"

2. „wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vor„stehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, „Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet."

§. 224. „Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nach„gemachte, veränderte oder solche Schlüssel welche für das Schloß, „bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, so

„wie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern „brauchbare Werkzeuge.“ [1])

Nach dem Strafgesetzbuche des russischen Reiches [2]) wird der durch Einbruch verübte Diebstahl, wenn er nicht durch einen Hausgenossen verübt wurde, in welchem Falle strengere Strafen eintreten, folgender Maßen gestraft.

§. 2149. „Wenn der Dieb ein Haus oder anderes Ge„bäude untergraben, ein Thor oder die äußere Thür eines Ge„bäudes erbrochen oder eingeschlagen, eine Wand oder ein Dach „durchbrochen oder irgend einen andern Durchbruch verübt hat: so „wird ihm beim ersten Mal die correctionelle Strafe erster Classe, „dritten Grades, beim zweiten Mal die correctionelle Strafe erster „Classe, zweiten Grades, und beim dritten Mal die peinliche Strafe „dritter Classe, zweiten Grades zuerkannt.“

„Geschah der Einbruch bloß dadurch, daß Fenster, innere „Thüren, Schränke, Kisten oder andere Behälter erbrochen oder be„schädigt, die an solchen Behältern befindlichen Schlösser und Siegel „gesprengt oder abgerissen wurden: so hat der Schuldige beim „ersten Mal die correctionelle Strafe erster Classe, vierten Grades, „beim zweiten Mal die correctionelle Strafe erster Classe, dritten „Grades, und beim dritten Mal die peinliche Strafe dritter Classe, „zweiten Grades zu gewärtigen.“

---

[1]) Die correspondirenden Stellen des allgemeinen preußischen Landrechtes lauteten:

§. 1163. Ein Diebstahl, welcher durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen verübt worden, wird ein gewaltsamer Diebstahl genannt.

§. 1165. Das Oeffnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge wird dem gewaltsamen Einbrechen gleich geachtet.

[2]) In dem Entwurfe eines Strafcodexes für das russische Reich vom Jahre 1818, §. 527 wurde beantragt, jeden Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag vor das Criminalgericht zu verweisen und mit einer Criminalstrafe zu belegen, wenn derselbe mit Gewalt von einer Bande, mit offenem oder verborgenem Gewehr (auch wenn nur einer von den Dieben dasselbe gebraucht oder damit gedroht hat), durch Einbruch oder mit Leitern begangen worden, oder wenn die Diebe sich betrüglicher Weise für Beamte ausgegeben haben.

§. 2150. „Wer einen verschlossenen Kasten, Koffer oder „sonstigen Behälter entwendet, auch ohne ihn zu erbrechen oder zu „beschädigen, und wer einen solchen Behälter vermittelst nachgemach- „ter, angepaßter oder gestohlener Schlüssel, Haken, Nägel oder „anderer Werkzeuge öffnet, wird beim ersten Mal zur correctionellen „Strafe erster Classe, vierten Grades, beim zweiten Mal zur „correctionellen Strafe erster Classe, dritten Grades, und beim dritten „Mal zur peinlichen Strafe dritter Classe, zweiten Grades ver- „urtheilt. — Diese Strafen werden um einen Grad erhöht, wenn „der vermittelst angepaßter Schlüssel oder Dietriche verübte Dieb- „stahl durch einen Schlosser begangen wurde."

Bei dem bewaffneten Diebstahle wird, wenn die That von einem Einzelnen mittelst Einbruchs ausgeführt wurde, die auf den bewaffneten Diebstahl gedrohte Strafe um einen Grad geschärft; wenn hingegen mehrere Personen bei Verübung der That mitwirkten und hiebei einer oder mehrere der Diebe bewaffnet waren, so treten die auf den Raub gedrohten Strafen ein.

Nach dem Criminalstrafgesetzbuche des Cantons Luzern wird der Diebstahl zum Verbrechen durch die Beschaffenheit der That

I. „ohne Rücksicht auf einen Betrag"

§. 238. 6. „wenn der Diebstahl mittelst Einsteigens oder „Eindringens in ein Gebäude auf einem andern, als dem gewöhn- „lichen Wege vermittelst gewaltsamen Erbrechens eines Gebäudes „oder darin befindlichen Behältnisse, oder vermittelst Anwendung „von Dietrichen, Sperrhaken oder falschen Schlüsseln geschah."

„Unter falschen Schlüsseln werden nachgemachte, so wie auch „andere nicht für das betreffende Schloß bestimmte Schlüssel ver- „standen."

„Wenn bei dem Einsteigen oder Einbrechen ein Diebstahl „auch nicht vollzogen wurde, so wird doch die Handlung des Ein- „steigens oder Einbrechens als der nächste Versuch des Diebstahls „betrachtet, sofern der Thäter nicht durch Beweise oder vorhandene „Umstände von dem Verdachte sich reinigen kann."

II. „mit Rücksicht auf den Betrag, wenn nemlich derselbe „sechs Schweitzerfranken übersteigt und"

d) „wenn sich Jemand in diebischer Absicht in eine fremde „Wohnung oder in andere Gebäude oder anstoßende eingeschlossene

„Plätze einschleicht, und daselbst zur Nachtzeit oder wenn er die „Nacht darin abwartet, einen Diebstahl verübt."

„Als Nacht wird angesehen, was eine Stunde nach Sonnen„untergang oder eine Stunde vor Sonnenaufgang geschehen ist."

Gemäß dem Gesetze des großen Rathes der Republik Bern vom 15. März 1836 wird ein gemeiner Diebstahl im Betrage von mehr als zehn Franken zum Verbrechen

§. 10 „wenn der Dieb zur Vollbringung der That in ein „nicht zur Bewohnung eingerichtetes Gebäude oder in ein ein„gefriedetes Grundstück eingestiegen, oder sich dazu eines von dem „Bestohlenen nicht verwahrten Schlüssels bedient um eine Thüre „oder ein Gehalt aufzuschließen.

§. 14 „ein gefährlicher Diebstahl ist derjenige, zu dessen „Begehung der Dieb durch andere als die gewöhnlichen Eingänge „in ein Wohngebäude eingestiegen, oder sich in ein solches in „diebischer Absicht hat einschließen lassen, oder zu dessen Begehung „er Gebäude oder Behältniße gewaltsam aufgemacht oder erbrochen, „oder mit Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln oder mit dem „rechten von ihm heimlich weggenommenen oder sich durch List „verschafften Schlüssel aufgemacht." [1])

§. 53.

So allgemein anerkannt wir den Grundsatz der höheren Strafbarkeit des an verwahrten und verschlossenen Sachen verübten

---

[1]) Der durch die Verordnung vom 15. März 1836 für Bern außer Kraft getretene §. 160 des helvetischen peinlichen G.-B. verordnete, daß das Verbrechen des Diebstahls mit 18jähriger Kettenstrafe geahndet werden solle, „wenn der Thäter entweder allein oder mit Hilfe seiner Mitschuldigen in das Innere des Hauses oder der Wohnung, wo er dieses Verbrechen beging, durch Erbrechung von Thüren oder Schlössern eindrang, oder falsche Schlüssel gebraucht, oder Mauern, Dächer oder andere von Außen angebrachte Einschlüße des Hauses erstiegen hat."

Der §. 95 des Militärstrafgesetzbuches für die schweizerischen Truppen enthält die Bestimmung: „Der geringe Diebstahl wird zum beträchtlichen, und dieser zum großen, wenn

1. der Diebstahl mit Einbruch,
2. mit Uebersteigen der Mauern oder
3. mit Gebrauch falscher Schlüssel geschehen ist.

Diebstahls bei den Gesetzgebungen aller Staaten finden, so besteht doch in der Durchführung desselben eine große Verschiedenheit.

Ein solcher Unterschied in Beurtheilung der Strafbarkeit der That nach der Art der Verübung derselben zwischen dem österreichischen Gesetze und den andern Strafgesetzen Deutschlands mit Ausnahme Oldenburgs liegt darin, daß ersteres durch Aufführung des Qualificationsgrundes des Diebstahls „an versperrten Sachen" den Einbruch und das Einsteigen in bewohnte Gebäude jedem Oeffnen anderer versperrter Behältnisse gleichstellt, während der Code penal und die neueren Strafgesetze der deutschen Staaten mit Ausschluß Oldenburgs zwischen diesen beiden Arten der Ausführung bei Bestimmung der Strafsätze genau unterscheiden.

Mag die höhere Gefährlichkeit des Thäters, die sich in der Stärke seiner zur Ueberwindung von Hindernissen bereiten Triebfeder und in der Größe seiner Verwegenheit kundgibt, als subjectives Moment für den Grund der höhern Strafbarkeit des Diebstahls an versperrten Sachen gelten, oder mag die Ursache hievon in der objectiven der Sicherheit fremden Eigenthums gefährlicheren Beschaffenheit der Handlung und in der Schwierigkeit sich gegen derlei Diebstähle vorzusehen, liegen: so dürfte doch nicht zu verkennen sein, daß sowohl die subjective Gefährlichkeit des Thäters als auch die objective Strafwürdigkeit der That bei dem Einbruche und zwar vorzüglich dem äußeren Einbruche und bei dem Einsteigen in bewohnte Gebäude, weit größer ist, als bei dem Erbrechen oder sonstigen Oeffnen anderer Behältnisse. Denn der Dieb, der in Wohngebäude eindringt, hat an sich meist größere Hindernisse zu überwinden, er tritt kühner der Gefahr der Entdeckung entgegen und seine Verwegenheit scheut sich nicht, durch widerrechtliches Eindringen in die Behausung von Menschen nicht bloß den vom Gesetze dem Eigenthume gewährten Schutz zu verletzen, sondern auch die persönliche Sicherheit des Berechtigten durch gefahrdrohende Verletzung des Hausrechtes anzugreifen. [1])

---

[1]) Siehe: Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechtes 1820; — desselben Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinl. Rechtes. I. Th. S. 199.

Als wohlbegründet muß daher die Bestimmung des englischen Common law angesehen werden, das schon in den, in Absicht auf Verübung eines Verbrechens geschehenen Einbruche (burglary) in ein Wohngebäude ein vollendetes selbstständiges Verbrechen erkannte, welche in so weiter Fassung in keinem Gesetze des Continentes nachgeahmte Norm ein Beispiel jenes Schutzes gewährt, den Englands Rechtsnormen schon seit undenklichen Zeiten der Sicherheit des Hausfriedens gewährt haben.

Die Halsgerichtsordnung Karls V. nannte es einen „geflie-„ßenen gefährlichen Diebstahl, so ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen „jemands bei Tag oder Nacht in seine Behausung oder Behaltung „bricht oder steiget" [1]) und mit Recht hielten die späteren Gesetzgebungen Deutschlands an dieser Unterscheidung fest.

Fragen wir nach dem Umfange des Begriffs eines Diebstahls an versperrten Sachen im Sinne des österreichischen Strafgesetzes, so werden wir, bei dem Mangel einer gesetzlichen Definition vor allem die Bedeutung des Wortes „versperrt" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche uns vergegenwärtigen und bei Abgränzung des Begriffes die klare Absicht des Gesetzgebers vor Augen haben müssen.

Dem Ausdrucke „versperren" wird nach dem Sprachgebrauche die Bedeutung der Absonderung eines Gegenstandes im Raume durch Umgebung mit einem Behältnisse, dessen gewöhnlicher Eingang derart verwahrt ist, daß dasselbe als Hinderniß die Sache von dem Zutritte Anderer ausschließt, beigelegt. [2])

Die üblichste Art des „Versperrens" wird die des „Verschlie-„ßens" nemlich der Verwahrung durch ein Schloß sein, ohne daß

---

[1]) Art. CLIX. der Hals-G.-O. Karls V.

[2]) Adelung bemerkt in seinem Wörterbuche der deutschen Sprache, das Wort „versperren" habe einen zweifachen Sinn, erstens den: „durch ein veranstaltetes Hinderniß von dem Zutritte anderer ausschließen, z. B. Der Weg ist versperrt" und zweitens: „An einem Orte einschließen, wofür auch einsperren üblich ist, z. B. es war des Tages ein Mann darinnen versperrt. — Siehe Dr. Theodor Heinsius vollständiges Wörterbuch der deutschen Sprache. 4. Band. S. 577.

durch diese andere Arten des Versperrens ausgeschlossen wären, indem vielmehr hierunter nach der eben gegebenen Begriffsbestimmung auch die vollständige Umgebung mit einer Mauer oder sonst einem umschließenden Objecte zu verstehen ist. Von dieser Bedeutung des Wortes „versperrt" nach dem allgemeinen Sprachgebrauche abzuweichen, liegt im positiven Gesetze nach dem Geiste desselben kein Grund vor, indem vielmehr die Ursache der strengeren Bestrafung des Diebstahls an versperrten Sachen denselben Sinn dieses Wortes supponirt.

Sehen wir auf die allgemeinen Erschwerungsumstände zurück, von deren Eintreten das Gesetz größere Strafübel abhängig macht, so begegnen wir im §. 43 des St.-G.-B. der Bestimmung:

„Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer „die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, „wodurch das Verbrechen unternommen wird, je größer „der dadurch verursachte Schade oder die damit verbundene Gefahr „ist, je weniger Vorsicht dagegen gebraucht werden „kann oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden."

Ein Diebstahl daher, zu dessen Verübung der Thäter erst verschlossene Räume öffnen mußte — die Entwendung einer Sache, zu derem Schutze der Eigenthümer oder Innhaber jene Vorsicht gebraucht hat, welche unter gewöhnlichen Umständen ausreicht und deren Steigerung schwer oder gar nicht ausführbar ist: wird schon nach Vorschrift des §. 43 des St.-G.-B. als unter erschwerenden Umständen verübt — geahndet werden müssen; die in den §. §. 174 175 und 176 des österreichischen Strafgesetzes angeführten thatsächlichen Merkmale sind ihrer Natur nach nichts anderes als erschwerende Umstände und unterscheiden sich von denen der §. §. 43 bis 45 St.-G.-B. bloß durch die Wirkung in dem Falle, wenn sie einzeln da stehen, während wenn mehrere vorhanden sind, nach Absehen von demjenigen, welcher als die That zum Verbrechen qualificirend in Anschlag gebracht wird, die übrigen gemäß §. 178 wieder in die Cathegorie der erschwerenden Umstände eintreten.

Bildet aber die Entwendung an versperrten Sachen einen erschwerenden Umstand bei Bestrafung des Diebstahls, so kann der Erschwerungsgrund nirgend anders als in dem Eintreten eines

jener Momente gesucht werden, deren Vorhandensein nach §. 43 des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit eines Verbrechens überhaupt erhöht, er liegt daher darin, daß die Vorbereitung womit das Verbrechen unternommen wird, gefließentlicher ist und daß weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann weßhalb der Diebstahl an versperrten Sachen, wie sich das Gesetz ausspricht wegen der gefährlicheren Beschaffenheit der That mit Rücksicht auf den Betrag von mehr als fünf Gulden ein Verbrechen bildet.

Die Beschaffenheit der That ist aber erstlich deßhalb eine gefährlichere, weil die Art der Verübung derselben mit gefließentlicher Vorbereitung die intensivere Triebfeder und die Stärke der durch entgegenstehende Hindernisse nicht abzulenkenden Willensrichtung des Thäters kundgibt, welche den Vorsatz desselben und nachdem dieser mit der äußeren Handlung das „Verbrechen" somit die That bildet, auch letztere selbst zu einer gefährlicheren macht, und zweitens deßhalb, weil die Ausführung der Handlung der Sicherheit des Eigenthums im Allgemeinen gefahrdrohender ist, indem ungeachtet der vom Berechtigten durch besondere Verwahrung getroffenen Vorsichtsmaßregeln, die Sache dennoch entwendet wird.

Der Grund dieser Norm ist daher, wie auch der Cassationshof in der Entscheidung vom 1. September 1851 anerkannte, ein doppelter, nemlich ein subjectiver und ein objectiver und die Absicht der Gesetzgebung, diesen beiden Gründen durch Androhung höherer Strafen entgegenzutreten, zeigt, daß nach dem Geiste des Gesetzes, übereinstimmend mit dem allgemeinen Sprachgebrauche, eine Sache dann als versperrt anzusehen ist, wenn sie sich in einem Behältnisse [1] befindet, in welchem sie gegen fremde Angriffe derart geschützt ist, daß sie ohne Gebrauch von vom Behältnisse abgesonderten Werkzeugen oder Anwendung von Gewalt auf gewöhnlichem Wege unzugänglich ist.

---

[1]) „Behältnisse" im weiteren jeden umschloßenem Raum bezeichnenden Sinne.

Diese Auslegung des Gesetzes voranschickend gehen wir zur Besprechung der eingangserwähnten zweifelhaften Fragen über.

1. Wenn die Entwendung aus einem Behältnisse geschah, dessen Thüre zugemacht und der Schlüssel im Schloße umgedreht aber nicht abgezogen war, so ist nach dem österreichischen Gesetze kein Diebstahl an versperrten Sachen vorhanden.

Wir haben als wesentliches Merkmal des Versperrtseins angenommen, daß das Object der Entwendung sich in einem Behältnisse befindet, in welchem es nur durch Gebrauch von Werkzeugen, welche vom Behältnisse abgesondert sind oder durch Anwendung von Gewalt zugänglich gemacht werden kann, und glauben bei dieser Auslegung an dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes festgehalten zu haben.

Denn führen wir die verschiedenen Verwahrungsarten in einem nach Anforderung des vorliegenden Falles mit einer Thüre versehenen Behältnisse vor, so kann dieselbe offenstehend sein, und dieß schließt den Begriff des Versperrtseins augenscheinlich aus, oder sie ist in der Art zugemacht daß die Klinke in den Schließhaken eingefallen, die Schnalle jedoch an der Klinke nach Außen angebracht ist.

Diese Verwahrungsart steht dem Vorschieben eines Riegels gleich, denn es ist einerlei, ob man den Riegel mit der Hand von rechts nach links schiebt oder ob man an der Thürschnalle von oben nach unten drückt, und hiedurch das Ende der Klinke aus dem Sperrhaken hebt. Fragen wir nun ob ein Zimmer dessen Thüre mit einem von Außen angebrachten Riegel oder mittelst einer Thürklinke, woran sich die Schnalle nach Außen befindet, gegen Außen zu versperrt ist, so wird zweifellos Jedermann die Frage verneinen, da nach dem allgemeinen Sprachgebrauche der Begriff des Versperrens ein viel engerer ist.

Ist ein nach der vorstehend angeführten Art zugemachtes Zimmer kein versperrtes, so kann als solches auch nicht dasjenige gelten, in dessen Thürschlosse der Schlüssel umgedreht aber nicht abgezogen ist, denn denkt man sich ein Schloß das ohne Klinke und Schnalle bloß durch den bei Umdrehen des Schlüssels einfallenden Riegel gesperrt wird, so ist die Verschließung bei diesem, wenn der

Schlüssel stecken bleibt, dieselbe, wie das Zumachen mit der Klinke, indem es gleich ist, ob der Riegel durch Drücken an der Schnalle oder durch Umdrehen des Schlüssels in den Schließhaken eingefügt wird; ist aber die mit einer Klinke versehene Thür nicht versperrt, so ist es auch jene nicht, an welcher zwei Klinken oder was dasselbe ist eine Klinke und ein Schloß sich befinden, in welchem der Schlüssel steckt. Diese Ansicht entspricht dem Sprachgebrauche ebensowohl wie dem Geiste des Gesetzes; denn einerseits muß zwischen „zusperren" und „versperren" wohl unterschieden werden. Niemand wird behaupten können, er habe dem Auftrage beim Fortgehen die Wohnung zu versperren Genüge gethan, wenn er den Schlüssel stecken ließ und andererseits kann wohl von der größeren Beharrlichkeit der Willensrichtung und der objectiv gefährlicheren Beschaffenheit der That in dem Falle, wenn der Dieb den Schlüssel im einfachen Schlosse ohne Klinke umdreht und dadurch den Riegel zurückschiebt gegenüber dem Falle, wenn er durch Herabdrücken der Schnalle öffnet, keine Rede sein.

Dieß zeigt die Richtigkeit des Grundsatzes, daß das Behältniß derart verwahrt sein muß, daß die darin befindliche Sache ohne Anwendnng von, von demselben abgesonderten Werkzeugen oder Ausübung von Gewalt auf gewöhnlichem Wege nicht entzogen werden kann, und es wird diese Ansicht noch weiter durch die Entscheidung des Falles bestätiget, wenn aus einem Zimmer, dessen Thüre ohne ein förmliches Schloß dadurch versperrt gewesen ist, daß die Thürklinke zugemacht und die Schnalle abgezogen war, ein Diebstahl mittelst Sprengens der Thüre oder Gebrauchs einer nachgemachten Klinke verübt wurde, worin Jedermann einen Diebstahl an versperrten Sachen erkennen wird.

Anders als in dem früher angeführten Falle verhält es sich, wenn die Frage dahin lautet, ob ein Behältniß für versperrt zu halten sei, dessen Schloß zugesperrt ist, der Schlüssel jedoch nahe dabei für Jedermann bemerkbar liegt, denn sobald aus dem Schlosse der Schlüssel entfernt wurde, gilt dieses nach dem Sprachgebrauche ohne Reflectirung, ob derselbe wohl verborgen oder Jedermann leicht zugänglich ist, als versperrt. Dieser Bedeutung des Wortes nach dem allgemeinen Sprach-

gebrauche schließt sich auch die logische Auslegung des Gesetzes an, indem wohl die höhere Strafbarkeit der That nicht von den varianten Umständen abhängig gemacht werden kann, ob der Schlüssel einige Schritte näher oder weiter, etwas höher oder niederer lag und ob ihn der Thäter gleich wahrnehmen mußte oder ob er ihn zufällig sogleich sah, welche Unterscheidung direct wider den Wortlaut des Strafgesetzes verstoßen würde. Ueberdieß sprechen hier für die geltend gemachte Ansicht auch Gründe aus der Specialgeschichte des österreichischen Strafrechtes; denn schon das allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung vom 13. Jänner 1787 nahm unter den erschwerenden Umständen im §. 160 lit. d den Diebstahl „an einem versperrten Gute" auf und es erfloß als Erläuterung dieser Norm das Hofdecret vom 19. Oktober 1792 des Inhaltes: „Auf die gestellte Anfrage: Ob ein Diebstahl an versperrtem Gute, wozu der Schüssel offen liegt schon für sich ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen sei, ist die höchste Belehrung dahin ertheilt: Da das Strafgesetz §. 160 deutlich und ohne Ausnahme redet, so könne dessen Anwendung durch den Unterschied, von welchem Orte der Dieb den Schlüssel zu dem versperrten Gute hergenommen hat, nichts verändert haben"; nachdem der Ausdruck „an versperrtem" Gute oder Sachen aus dem Gesetze vom Jänner 1787 in das für Westgallizien erschienene Strafgesetz vom Juni 1796 §. 167 II. lit. c und später auch in das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 §. 154 II. lit. c und in des letztern ergänzte Ausgabe vom 27. Mai 1852 überging, so ist anzunehmen, daß die Gesetzgebung — so wie an dem Worte, auch an dessen Bedeutung festgehalten habe.

Forschen wir der Entscheidung der Frage nach, ob die Entwendung einer Sache aus einem Behältnisse, in dessen Schloße der Schlüssel zwar umgedreht aber stecken gelassen wurde, die Strafbarkeit der That nach den Bestimmungen anderer Strafgesetze erhöhe, so finden wir, daß dieß gemäß dem Code penal nicht der Fall ist, indem dieser nur vom Gebrauche falscher Schlüsseln spricht und unter solchen laut des Art. 398 die vom Eigenthümer zum Oeffnen der Schlösser bestimmten nicht verstanden wissen will.

Ebensowenig ist dieser Diebstahl nach den neueren deutschen Strafgesetzen besonders erschwert, denn die für Baiern erflossene

Novelle vom 25. März 1816 verlangt, daß der Dieb die Schlösser mit Instrumenten z. B. Sperrhaken, Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln oder auf andere unerlaubte Art oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat; das Strafgesetzbuch Oldenburgs vom Jahre 1814 findet die höhere Qualification des Diebstahls gleichfalls in der Eröffnung mit Dietrichen oder mit nachgemachten Schlüsseln, die der Dieb sich dazu absichtlich verschaffte oder mit den ersten Schlüsseln, welche von ihm erst heimlich entwendet oder mit List genommen worden sind begründet und weicht in dieser, mit dem durch die Novelle vom 25. März 1816 aufgehobenen Art. 221 des bairischen Strafgesetzes wörtlich übereinstimmenden Bestimmung, von der in Baiern geltenden Vorschrift dadurch ab, daß es die Eröffnung mit Schlüsseln, in deren Besitz der Dieb zwar heimlich oder durch List, jedoch nicht in der Absicht zu stehlen gelangt ist, nicht vorsieht.

Hiemit übereinstimmend nehmen die Gesetze Hannovers und Würtembergs und des Großherzogthums Hessen die Qualification des Diebstahls an, wenn, wie der im Wesentlichen mit dem Art. 292 Crim.-G. übereinstimmende §. 6 des hannoveranischen Gesetzes vom 20. April 1857 erfordert, der Dieb Dietriche oder Nachschlüssel oder die rechten Schlüssel gebraucht hat, welche er sich vorher heimlich oder mit List, um den Diebstahl zu begehen verschafft hat, daher erfordert wird, daß der Dieb schon zur Zeit als er sich in den Besitz der Schlüsseln setzte, den Diebstahl beabsichtigt habe — wenn, nach dem würtembergischen Strafgesetze, die Eröffnung mittelst falscher oder auch mittelst der echten, aber vom Diebe durch List oder heimlich zur Hand gebrachten Schlüssel begangen worden ist; — so wie endlich, wenn nach dem Criminalgesetzbuche für Hessen der Diebstahl mit Gebrauch falscher Schlüssel verübt worden ist oder mit Anwendung der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hat.

Wenden wir diese Gesetzesstellen auf den Fall an, wo der Dieb das Schloß mit dem in der Nähe desselben offen liegenden Schlüssel geöffnet hat, so kann hierin nach französischem Rechte ein erschwerter Diebstahl nicht gesehen werden, weil die Art. 381 und

384 nur von falschen Schlüsseln sprechen, worunter wie bemerkt wurde, nur Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgeahmte, nachgemachte, veränderte Schlüssel oder solche die von dem Eigenthümer, Miether, Gastwirth oder Zimmermiether nicht zu den Schlössern, Vorhängeschlössern oder sonstigen Verschließungen bestimmt waren; zu welchen der Schuldige sie gebraucht hat, zu verstehen sind, dagegen wird man in dem erwähnten Falle, wenn die Art des Ansichbringens des Schlüssels auf die im Gesetze beschriebene Art geschah, nach den übrigen genannten Strafgesetzen einen qualificirten Diebstahl erkennen müssen, weil auch das Ansichnehmen eines offen liegenden Schlüssels ein „heimliches" und „listiges" z. B. hinter dem Rücken des anwesenden Eigenthümers ausgeführtes sein kann, indem nicht der Ort, wo sich der Schlüssel befindet, sondern die Art und Weise, wie sich der Dieb denselben verschafft, entscheidend ist.

Bestimmter sprechen sich, dem Beispiele des Code penal folgend, die Strafgesetze Preußens und Badens verneinend über beide Fragen aus, indem sie den höheren Strafsatz von dem Eröffnen versperrter Behältnisse mittelst „falscher" Schlüssel und „Diebsschlüsseln" (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachten oder Hauptschlüssel) abhängig machen; das braunschweigische Criminalgesetzbuch normirt sowohl die Entwendung in Folge Oeffnens mit Dietrichen und Nachschlüsseln, als auch mit den ohne Einwilligung des Eigenthümers erlangten echten Schlüsseln worunter auch der Fall gehört, wenn der Dieb den offen neben dem Schlosse liegenden Schlüssel zum Aufmachen benützt hat, es unterscheidet jedoch diese beiden Arten der Verübung des Diebstahls, indem es bei der ersten die Strafe der Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre vom Betrage von fünf Thalern bei der letzteren vom Werthe von fünfzehn Thalern abhängig macht.

Aus den ebenangeführten Gesetzesstellen fließt von selbst die Beantwortung der zweiten Frage: ob der Diebstahl, wenn der Ort der Verübung der That zwar versperrt, der Thäter jedoch berechtigt war, sich des Schlüssels zum Oeffnen zu bedienen nach dem österreichischen Gesetze als an versperrten Sachen verübt zu ahnden sei.

Für die bejahende Antwort wird angeführt, es handle sich bei Beurtheilung der Frage, ob eine Sache versperrt ist, nur um ihre Absonderung im Raume und darum, ob die Sache derart verwahrt war, daß im Allgemeinen Hindernisse überwunden werden mußten, um zu ihrem Besitz zu gelangen. — Allein diese Ansicht scheint nicht richtig zu sein; denn, wenngleich nach dem Wortlaute des Gesetzes die gefährlichere Beschaffenheit der That als Grund der Qualification gilt, so muß doch die Gefährlichkeit der Beschaffenheit der bestimmten That in Erwägung gezogen werden, es übt daher das Verhältniß, in welchem sich der Dieb zur Sache befand, einen entscheidenden Einfluß auf die Beantwortung der Frage, ob in einem bestimmten Falle eine versperrte Sache gestohlen wurde.

Wenn aber z. B. zwei Miethsgenossen zur gemeinschaftlichen Wohnung Schlüsseln besitzen und während der Abwesenheit des Einen, der Andere diese benützend, sich nach Eröffnen der Thüre mit seinem Schlüssel in die gemeinschaftliche Wohnung begibt und daselbst offenliegende Gegenstände im Werthe von weniger als 25 Gulden CM. entwendet, so wird wohl Niemand sagen, er habe einen verbrecherischen Diebstahl begangen, denn ihm gegenüber war das Zimmer nicht versperrt, ihm gegenüber waren keine Hindernisse gelegt worden, gegen Angriffe von seiner Seite die Sachen zu schützen,[1]) war nicht der Zweck des Absperrens gewesen, ihm gegenüber befand sich die Sache in demselben Zustande, als wenn sie offen gelegen wäre, seine Handlung gab keine größere subjective Gefährlichkeit des Thäters kund, denn sie ließ an ihm keine intensivere Willensrichtung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erkennen, er überwand keine ungewöhnlichen Hindernisse, er trat nicht verwegener als bei jedem gemeinen Diebstahle der Gefahr der Entdeckung entgegen, und seine Handlung war auch in objectiver Hinsicht keine gefährlichere, denn er war zum Oeffnen des Zimmers berechtigt.

Ebenso wenig wird von einem Diebstahle an versperrten Sachen die Rede sein können, wenn zu dem Behältnisse zwar nur ein Schlüssel besteht, jedoch mehreren Personen der Gebrauch des-

---

[1]) Siehe die oben gegebene Definition einer versperrten Sache.

selben, entweder wegen ihres gemeinschaftlichen Dispositionsrechtes oder in Folge Ermächtigung von Seite des Berechtigten eingeräumt ist, denn auch für diesen Fall gelten dieselben Grundsätze.

Zweifelhafter könnte die Entscheidung sein, wenn der Eigenthümer einer Sache den Schlüssel zum versperrten Verwahrungsorte derselben Jemanden auf eine bestimmte Zeit übergibt und dieser nach Verstreichen der Frist unter listigen Vorstellungen die Zurückgabe des Schlüssels verweigert und mit Hülfe desselben einen Diebstahl ausführt.

Die Strafgesetze Baierns, Oldenburgs, Hannovers und des Großherzogthums Hessen erkennen in dieser Entwendung weder einen ausgezeichneten, noch einen besonders erschwerten Diebstahl, indem sie in den betreffenden Gesetzesstellen als nothwendiges Merkmal aufstellen, daß der Dieb die echten Schlüsseln heimlich oder mit List und zwar, wie das Criminalgesetzbuch für Hannover sich ausspricht, um den Diebstahl zu begehen sich verschafft oder nach der Wortsetzung des Oldenburger Gesetzes genommen hat.

Sich etwas verschaffen, etwas nehmen bezeichnet eine Handlung, durch welche man die Dispositionsfähigkeit über eine Sache erst erlangt und da das Merkmal der „Heimlichkeit" oder „List" zur Bezeichnung der Art des Nehmens beigesetzt ist, so muß dasselbe im Augenblicke des letzteren stattgefunden haben.

In dem gegebenen Falle trat aber die List erst später hinzu und kann nicht mehr zurückwirken. Bezüglich Baierns spricht dieß das bereits angeführte Reskript vom 4. Oktober 1814 deutlich aus.

Dasselbe gilt vom Criminalgesetzbuche Braunschweigs, welches die höhere Bestrafung des Diebstahls eintreten läßt, wenn der Thäter mit den ohne Einwilligung des Eigenthümers erlangten echten Schlüsseln den Behälter eröffnet hat.

Nach dem Strafgesetzbuche des Königreichs Würtemberg bildet die That einen ausgezeichneten Diebstahl erster Stufe, indem der Art. 323 4. bloß erfordert, daß der Dieb die echten Schlüssel durch List oder heimlich zur Hand gebracht hat; der Ausdruck „etwas zur Hand bringen" bezeichnet aber, wenn wir die Vorbereitung zum Diebstahle in zwei Stadien theilen, in deren erstem der Dieb den Schlüssel sich verschafft, nemlich an sich nimmt,

und im zweiten ihn an den Ort der That bringt und sich mit dem bereits an sich genommenen Schlüssel in die Lage setzt das Schloß zu öffnen — nur das letztere Stadium und man wird, wenn Jemand ein ihm gehöriges oder offen an sich genommenes Werkzeug, dessen Gebrauch an einem anderen Orte verboten ist, in den Kleidern verborgen, es verläugnend an den letzteren zu einem bestimmten Gebrauche bringt, mit Recht sagen, er habe es heimlich und durch List zu dem erwähnten Zwecke „zur Hand gebracht." Der Code penal und die Strafgesetze Sachsens und der Thüringer Lande so wie die Badens und Preußens schließen die Subsumtion des erzählten Falles unter die ausgezeichneten oder die erschwerten Diebstähle dadurch aus, daß sie nur das Oeffnen mit solchen Werkzeugen normiren, welche unter die Cathegorie der falschen Schlüsseln fallen.

Nach österreichischem Rechte muß wieder auf den Begriff des Wortes „versperrt" zurückgesehen werden und es dürfte, obgleich das Gesetz keine directe Vorschrift enthält, der Fall dahin zu entscheiden sein, daß die Qualification der Entwendung versperrter Sachen nicht vorliege, denn auch hier gilt der Satz, daß mit Rücksicht auf die Person des Thäters die entwendeten Sachen nicht als versperrt gelten können, weil er gerade bei der Verschließung von der Zahl jener Gesammtheit von Personen, gegen welche der Berechtigte die Sache schützen wollte, ausgeschlossen war, indem derselbe ihm durch Uebergabe des Schlüssels den Zutritt gestattete und ihn, wenngleich durch listige Vorspiegelungen hiezu verleitet, im Besitze des Schlüssels ließ.

Betreffend die

dritte Frage, ob ein Zimmer als versperrt anzusehen ist, wenn die Thüre verschlossen war, das Fenster aber offen stand

liegt, so weit es sich um die österreichische Rechtspraxis handelt in der Entscheidung des Cassationshofes vom 1. September 1851 ein Präjudicat vor.

Dieses Erkenntniß erfloß in einem Falle, wo der Dieb durch ein unter dem Dache befindliches Loch in eine Scheune, deren beide Thore wohl verschlossen waren, einstieg, und einen Betrag von 19 Gulden 31 Kreuzer CM. entwendete; die Vertheidigung bestritt

die verbrecherische Qualification des Diebstahls, indem sie behauptete, daß die Scheuer nicht als versperrt gelten könne; versperrt sei nur dasjenige, was durch künstliche Hindernisse derart geschützt und verwahrt ist, daß zu denselben ohne Ueberwindung z. B. Hinwegräumung dieser Hindernisse nicht zu gelangen ist, so z. B. wenn aus einem wohl verschlossenen Schranke etwas entwendet wird; widersinnig sei es aber einen Diebstahl an versperrten Sachen anzunehmen, wenn Jemand aus einem Schranke, der verschlossen ist, aber keine oder eine lückenhafte Rückwand hat, etwas nimmt, und ganz ähnlich einem solchen Schranke sei die Scheuer, in welcher der Diebstahl geschah. Die Staatsbehörde trat dieser Ansicht entgegen. Der Cassationshof entschied sich, die Scheuer für versperrt erklärend, für die strengere Auslegung des Gesetzes und führt in den Entscheidungsgründen an, es sei allerdings richtig, daß sowol die älteren als neueren Strafgesetzgebungen den Diebstahl an versperrtem Gute nicht bloß seiner objectiven, sondern auch seiner subjectiven höheren Strafbarkeit wegen strenger strafen, da sich die größere Gefährlichkeit des Thäters durch die zur Ueberwindung der Hindernisse nöthige, stärkere, böse Triebfeder erweist; allein der Begriff der Versperrung eines Gutes falle nicht mit einer solchen Verwahrung zusammen, deren Wirkung nur durch gewaltsame Wegräumung oder listige Eröffnung der Verschließung beseitigt werden kann; es sei vielmehr eine durch die Theorie und der Praxis in Oesterreich festgestellte Auslegung des Gesetzes, daß das Offenlassen eines Fensters, an sich betrachtet, das Haus nicht als unversperrt darstelle und daß Diebstähle, die nicht etwa durch einfaches Greifen nach den am niederen offenen Raume liegenden Gegenständen, sondern durch ein mittelst Leitern bewerkstelligtes Einsteigen verübt werden, als Diebstähle an versperrtem Gute anzusehen sind. Die Kühnheit eines Diebes, der durch das Dachfenster oder den Schornstein eines wohlverschlossenen, selbst hohen Gebäudes, in dessen innere Räume mittelst einer zufällig in der Nähe befindlichen Leiter einzudringen wagt, sei noch größer als desjenigen, der mit Nachschlüsseln sich in selbe einschleicht.

Von diesem Ausspruche des Cassationshofes abzuweichen und sich der von der Vertheidigung vorgebrachten Ansicht anzuschließen, hieße ebenso gegen den Sprachgebrauch als gegen den Geist

des Gesetzes verstoßen; denn wer wird ein Gebäude dessen Thüren wohl verschlossen sind, deßhalb unversperrt nennen, weil etwa der Schornstein oder eine andere erreichbare Oeffnung nicht mit Gittern versehen ist; diese Ansicht würde dahin führen, daß gerade die gefährlichsten der mittelst Einsteigens verübten Diebstähle, nemlich jene, wo der Thäter in Wohngebäude eindringt, nicht unter die höhere Strafsanktion fielen, da wohl die wenigsten Häuser derart verwahrt sind und verwahrt werden können, daß nicht irgend wo eine nicht zum gewöhnlichen Eingange dienende Oeffnung bliebe, die zum Einsteigen mißbraucht werden kann.

Es genügt daher nach dem Ausspruche des Cassationshofes zum Begriffe des Versperrtseins einer Sache, daß sie sich in einem Verwahrungsorte befindet, in welchem sie gegen fremde Angriffe derart geschützt ist, daß sie ohne Gebrauch von, vom Behältnisse abgesonderten Werkzeugen oder Anwendung von Gewalt *auf gewöhnlichem* Wege unzugänglich ist. Dieß ist sie aber dann nicht, wenn sie in einem Gebäude, dessen Thüren zwar verschlossen das Fenster aber offen ist, so nahe an letzterem liegt, daß sie von Jedermann, der von Außen bei dem Fenster steht, mit der Hand hinweggenommen werden kann; denn es ist dieß der gewöhnliche Weg zu einer so verwahrten Sache zu gelangen, indem auch der Eigenthümer, wenn er von Außen am Fenster steht, wohl kaum erst durch die Thüre ins Zimmer gehen wird, um die Sache zu nehmen, sondern gewiß von seinem Standpunkte am Fenster nach ihr langen und sie herausreichen wird.

Ist die Sache hingegen so weit vom Fenster entfernt, daß sie mit der Hand nicht mehr erreicht werden, so ist sie als versperrt anzusehen, weil sie nur durch Gebrauch eines Werkzeuges d. i. eines, keinen Theil des menschlichen Körpers bildenden Gegenstandes, der zur Ergänzung oder Unterstützung der natürlichen Körperkraft dient, hervorgeholt werden kann.

Wenn daher der Dieb aus einem wohlverschlossenen Gebäude mittelst eines an einer Stange angebrachten Hakens Sachen herauszieht und entwendet, so macht er sich nach österreichischem Rechte eines qualificirten Diebstahls schuldig.

Nach Art. 323. 4. des Strafgesetzbuches Würtembergs ist in diesem Falle ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe vorhanden, wenn der Thäter, um die Sache an sich ziehen zu können, das Fenster eines bewohnten Gebäudes einbrechen oder emporsteigen mußte, da das Gesetz das Einsteigen des Thäters nicht erfordert; nach dem Code penal und den Gesetzen der übrigen Staaten Deutschlands wird die höhere Strafbarkeit des Diebstahls durch ein Eindringen oder Einsteigen des Thäters oder ein Einbrechen oder Oeffnen mit falschen Schlüßeln bedingt.

Bestritten könnte ferner die Beantwortung der vierten Frage werden, ob die Strafbarkeit des Diebstahls eine erhöhte ist, wenn der Dieb in der Meinung, das Haus sei verschlossen mittelst Eindrückens des Fensters eindringt, während das Thor unversperrt war.

Bei Subsumtion dieses Falles unter die Gesetze der verschiedenen Staaten tritt der Unterschied klar hervor, welcher die Legislationen bei Statuirung der Qualification des durch Entwendung besonders verwahrter Gegenstände verübten Diebstahls geleitet hat.

Einzelne Gesetzgebungen legen vorzügliches Gewicht darauf wie der Diebstahl ausgeführt wurde und schließen sich hiedurch jener Theorie an, welche den Grund der Androhung höherer Strafen vorzüglich in der größeren subjectiven Gefährlichkeit des Thäters sucht; andere hingegen ziehen mehr die Frage in Betracht, ob der Eigenthümer wirklich jene Vorsichtsmaßregeln zur Verwahrung seiner Sache getroffen hat, die bei der Entfremdung die Beseitigung derselben nothwendig machen, sie basiren sich daher vorzüglich auf das objective Moment. [1])

Zu den letzteren Legislationen gehören die Oesterreichs und Badens. Das österreichische Strafgesetzbuch erheischt, daß die Sache wirklich versperrt war, nicht daß der Thäter sie für versperrt hielt, und ersteres war sie selbst dem bestimmten Thäter

---

[1]) Eine umfassende Zusammenstellung der Ansichten über den Grund der Qualification des mit Einbruch oder Einsteigen verübten Diebstahls ist enthalten in Hammers Archiv des Criminalrechts 1845. Seite 421 u. folg.

gegenüber nicht, da die Aenderung des Begriffes einer „versperrten" Sache wegen der besonderen Beziehung des Thäters zu derselben durch sein Recht den Verschluß zu öffnen, bedingt ist — durch die Unkenntniß desselben von der unterbliebenen Verschließung aber wird die Sache nie eine „versperrte"; — das badische Gesetz gibt durch den, der Aufzählung der speciell angeführten Behältnisse im §. 381 2. folgenden Beisatz: „oder in einem anderen geschlossenen Raum" zu der angeführten Auslegung Anlaß.

Nach dem Art. 230 des Criminalgesetzes Sachsens und Sachsen-Altenburgs vom Jahre 1838 und so wie gemäß dem Art. 230 der älteren Strafgesetze der Thüringer Lande ist dieser Diebstahl strenger strafbar, wenn die That zur Nachtzeit geschah, da diese Gesetzesstellen das nächtliche Einsteigen in Gebäude ohne Unterschied, ob dieselben versperrt waren, dem höheren Strafsatze unterstellen; wurde hingegen die That bei Tage verübt, so finden diese keine Anwendung, da der Eingang des Artikels 230 — und der Art. 221. 1. des Thüringer Strafgesetzes — von dem Eröffnen verschlossener Gebäude oder Behältnisse handelt. [1])

Die übrigen Strafgesetze finden die Qualification begründet, wenn in ein Haus oder wenn in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder das Eindringen auf sonst eine im Gesetze bestimmte Art geschehen ist, ohne zu unterscheiden, ob der Dieb nothwendig hatte, auf diese Art in das verschlossene Gebäude zu gelangen oder ob dasselbe unversperrt war.

---

[1]) Dr. G. T. Held und Dr. G. A. Siebdrat in ihrem Commentare des sächsischen Criminalgesetzbuches sprechen, sich auf die bestehende Praxis stützend, die entgegengesetzte Ansicht aus, indem sie anführen: „Oft „kommt der Fall vor, daß ein Gebäude oder Behältniß nicht allenthalben verschlossen ist, der Dieb aber die Eröffnung mit Diebsinstrumenten oder mittelst Dittrichs bewirkt, weil ihm der offene Zugang „nicht bekannt war oder weil er den offenen Zugang aus Furcht vor „Entdeckung nicht wählen mochte. Auch ein solcher Diebstahl ist unter „Art. 230 zu subsumiren, da das Gebäude oder Behältniß für ihn verschlossen war und er die Verschlußmittel auf eine Art beseitigte, welche „durch diesen Artikel getroffen wird."

Uebergehend zu der im Eingange des 52. Paragraphs angeregten **fünften Frage**, ob der Qualificationsgrund des §. 174 II. d) eingetreten ist, **wenn ein versperrtes Behältniß sammt den darin befindlichen Effekten gestohlen wurde**

glaube ich die bejahende Beantwortung befürworten zu sollen; denn wenn wir unter Behältniß einen Ort verstehen, der zur Aufbewahrung von Sachen ohne Unterschied, ob sie außerhalb desselben in ihrem Zusammenhange bestehen können oder nicht bestimmt, mit den darin befindlichen Gegenständen nicht als ein Ganzes aufzufassen ist und wenn wir uns dieses Behältniß verschloßen denken, so werden wir, wenn die Sachen, wenngleich sammt dem Behältnisse entwendet wurden — anerkennen müssen, daß versperrte Sachen gestohlen worden sind, da der Umstand, daß nebst ihnen auch das Behältniß entzogen worden ist, die Eigenschaft der ersteren nicht ändert.

Das Gegentheil hievon bei Auslegung des Gesetzes anzunehmen, würde zu Anomalien führen, die gewiß nicht im Geiste desselben gelegen sind, denn es würde dann derjenige, der in einem wenngleich unbewohnten Gebäude mit Nachschlüsseln einen Koffer geöffnet und daraus Sachen im Werthe von 6 Gulden gestohlen hat, wegen Verbrechens, jener aber welcher nebst letzteren auch noch den auf 15 Gulden bewertheten Koffer ohne ihn zu öffnen entwendet hat, blos wegen Uebertretung des Diebstahls gestraft; wenn daher Jemand beabsichtigt eine in einem Behältnisse aufbewahrte Sache zu stehlen, so dürfte er nur ersteres auch mit sich nehmen, um der höheren Straffanction zu entgehen. Es scheint folglich richtiger anzunehmen, der Dieb habe in einem solchen Falle, wenn er sich auch das Behältniß zueignet, sowohl unversperrte Sachen, nemlich das letztere, als auch versperrte, nemlich die darin befindlichen Effekten entwendet.

Uebereinstimmend mit dieser Auslegung des österreichischen Gesetzes, jedoch die Vorschrift deutlich aussprechend, verordnet der Code penal, daß zu der Classe der inneren Einbrüche die Wegnahme von Kisten, Schachteln, Ballen, die mit Tuch oder Stricken umwunden sind und von sonstigen verschlossenen Mobilien, worin

Sachen irgend einer Art enthalten sind, wenn auch die Erbrechung nicht an Ort und Stelle geschehen ist, gehören.

Nach den Strafgesetzen Baierns, Oldenburgs und der sächsischen Länder bleibt die Frage bestritten.

Daß nach dem bairischen Strafgesetze der erzählte Fall keinen ausgezeichneten Diebstahl begründe, dürfte mit Klarheit aus dem ersten Satze des Art. VI. 3. der Novelle vom 25. März 1816 zu folgern sein, da dieser von dem Einbrechen in ein Haus und dem Erbrechen der darin befindlichen Behältnisse handelt; allein es könnte das Vorhandensein eines erschwerenden Umstandes behauptet werden, weil der Schlußsatz dieses Artikels das Erbrechen der im Freien stehenden Behältnisse als solchen erklärt; wenigstens wäre es inconsequent anzunehmen, daß derjenige, welcher ein verschlossenes Behältniß in einem bewohnten Gebäude entwendet und dann im Freien erbrochen hat, einen minder strafbaren Diebstahl begangen habe, als jener, welcher ein vom Eigenthümer aus Unvorsichtigkeit im Freien zurückgelassene Behältniß am Orte der Entwendung gewaltsam eröffnete.

Das Criminalgesetzbuch für Sachsen und Sachsen-Altenburg vom Jahre 1838 bedient sich in der betreffenden Stelle des Art. 230 des Ausdrucks: „Jede Entwendung, welche durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse ..... ausgeführt worden ist“ und die gefeierten Commentatoren Held und Siebdrat bemerken „der Dieb, der ein ganzes Behältniß mit seinem Inhalte gestohlen hat und dieses erst später mittelst Dittrichs oder gewaltsamer Erbrechung öffnet, kann deshalb allein nicht nach Art. 230 bestraft werden.“ — Wenn der Dieb das Behältniß wirklich gestohlen hat, nemlich wenn, um an der Definition des Diebstahls festzuhalten, er auch die Absicht hatte sich das Behältniß zuzueignen, so läßt sich gegen diese Commentirung nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht ankämpfen; allein es ist der Fall recht wohl denkbar, daß die Absicht des Thäters nur auf die im Behältnisse befindlichen Effekten gerichtet ist und er nicht Willens war, sich auch das Letztere zuzueignen, indem er vielmehr dieses, nachdem er es aus dem Gebäude herausgetragen, im Freien erbrochen und die darin befindlichen Sachen an sich genommen hat, unbenützt liegen läßt; in diesem Falle kann man nicht sagen, daß

er auch das Behältniß gestohlen habe, es könnte vielmehr behauptet werden, das Heraustragen desselben bilde eine vorbereitende Handlung, durch welche sich der Uebelgesinnte in die Lage versetzte, den Diebstahl zu begehen und die eigentliche Diebstahlshandlung bestehe in dem Ansichnehmen jener Gegenstände, welche sich zuzueignen die Absicht des Thäters war — was aber durch das Erbrechen des Behältnisses geschehen ist, daher der Diebstahl unter die Strafnorm des Art. 230 falle.

Dasselbe könnte von den Strafgesetzen für Oldenburg, in jenen für Sachsen-Weimar, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Schwarzburg vom Jahre 1850 gesagt werden, welche von dem Eröffnen verschlossener Behältnisse, um zu stehlen, handeln, doch wäre die als Einwendung gegen Helds und Siebdrats Ansicht geführte Argumentation hier, so wie bezüglich des sächsischen Criminalgesetzbuchs, ein bloßes Anklammern an den Wortlaut sein, das höchstens zeigen kann, daß das Gesetz eine noch präcisere Fassung bedürfe — Wahrheit dürfte wenig in ihr liegen, da es widersinnig wäre den Dieben der in der Absicht einen Koffer und die darin befindlichen Effekten zu stehlen, denselben herausträgt und fortschafft, minder straffällig zu finden, als jenen, der dieselbe Handlung setzt, dessen Absicht jedoch blos auf die Zueignung des Inhaltes gerichtet ist.

Die Strafgesetze für Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover, Hessen, Baden und Preußen normiren blos die höhere Strafbarkeit des durch Erbrechen oder widerrechtliches Eröffnen von Behältnissen „im Innern" oder „innerhalb" der Gebäude, worunter das nachträgliche Eröffnen der bereits aus dem Hause geschafften Behälter nicht subsumirt werden kann, sie kommen daher mit dem Strafgesetzbuche Würtembergs überein, welches im Art. 330 erklärt, es bilde die gewaltsame Eröffnung von Behältnissen nur dann eine Auszeichnung, wenn die Entwendung der verschlossenen Behältnisse selbst für den Dieb nicht thunlich oder wenigstens mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen ist.

Die sechste Frage ob Sachen die versiegelt sind oder sich in plombirten Säcken befinden, für versperrt zu halten sein, dürfte wohl kaum aufgetaucht sein

wenn nicht die früheren Gesetze in Oesterreich hiezu Veranlassung gegeben hätten.

Das böhmische Appellationsgericht hat nemlich mit Verordnung vom 1. Juli 1800 nachstehendes Hofdecret vom 20. Juni 1800 kundgemacht.

„Auf eine hierorts gemachte und weiters höchsten Orts ein„beförderte Anfrage, ob ein an Getreide in plombirten Säcken „begangener Diebstahl zur Criminalverhandlung geeignet sei, wurde „erklärt: daß ein derlei Diebstahl als an einem versperrten Gute „verübt, nach Vorschrift des §. 160 des allgemeinen Gesetzbuches „über Verbrechen und Strafen zur Criminalverhandlung ge„eignet sei."

Obgleich diese Verordnung des böhmischen Appellationsgerichtes nur für den Sprengel desselben erfloß und in die Justizgesetzsammlung nicht aufgenommen wurde, und obgleich es ferner unaufgeklärt blieb, ob dieses Hofdekret als ein für künftige Fälle gültiges Gesetz oder bloß als Entscheidung eines speciellen Falles erflossen ist, und obgleich endlich dieses Hofdecret aus der Zeit vor Erscheinen des Strafgesetzes vom Jahre 1803 seinen Ursprung hat: so fand es doch noch lange nach Eintritt der Wirksamkeit des letzteren sowohl in der Theorie als in der Praxis viele Anhänger.

Es fällt zweifellos schwer für die Behauptung, die Entwendung versiegelter Sachen z. B. des Geldes aus einem versiegelten Briefe begründe einen Diebstahl an versperrtem Gut, die Gründe dieser Qualification in Anspruch zu nehmen, denn wie wollen wir von einem Diebe, der am Tische einen versiegelten Brief liegen sieht, ihn erbricht und den darin befindlichen Geldbetrag von z. B. 6 Gulden entwendet, sagen, er habe größere Hindernisse überwunden, als bei anderen einfachen Diebstählen, er habe hiedurch größere Beharrlichkeit der Triebfeder an den Tag gelegt, er sei kühner und verwegener in Ausführung der That gewesen und man könne gegen einen solchen Diebstahl weniger Vorsicht gebrauchen; wie will man es rechtfertigen, daß dieser Dieb wegen Verbrechens des Diebstahls zu schwerer oder selbst in Folge außergewöhnlichen Herabgehens unter den gesetzlichen Strafsatz, einfacher Kerkerstrafe verurtheilt werden soll, während ihn, wenn er statt des Geldes die danebenliegenden Prätiosen gestohlen hätte, selbst

wenn ihr Werth vier Mal so viel beträgt, wegen Uebertretung des Diebstahls bloß Anhaltung im Arreste treffen könnte. — Und dennoch ist andererseits nicht abzusehen, warum die Entwendung des Geldes aus einem versiegelten Briefe mittelst Erbrechens desselben kein qualificirter Diebstahl sein sollte, da doch ein solcher für vorhanden gehalten wird, wenn der Dieb unter den angeführten Umständen eine Schatulle von noch so unbedeutender Größe, welche mit einem jener französischen Schlösser verschlossen war, die kaum einem zwei Jahre alten Kinde einen Widerstand bieten, mit wenig größerer Anstrengung als bei Erbrechen des Briefes öffnet und die darin befindlichen Prätiosen in einem dem Geldbetrage gleichem Werthe entwendet. [1])

Will man nicht die beiden letzterwähnten Fälle für qualificirte Diebstähle halten und dem Gesetze eine Härte unterschieben, die dem Geiste desselben widerstrebt, so erübrigt nichts als, an der gegebenen Definition: versperrt sei jene Sache, welche in einem Behältnisse gegen fremde Angriffe derart geschützt ist, daß sie ohne Gebrauch von vom letzteren abgesonderten Werkzeugen oder Anwendung von Gewalt auf gewöhnlichem Wege unzugänglich ist — festzuhalten **und dem Ausdrucke „Gewalt" einen Sinn beizulegen, worunter nicht jede Anwendung der im menschlichen Körper gelegenen Kräfte verstanden werden kann.**

Die übrigen Strafgesetze kennen diesen Qualificationsgrund **nicht; nur die Entwendung von Gegenständen die unter einem obrigkeitlichen Siegel verschlossen sind, nehmen die Strafgesetze Hannovers und Oldenburgs unter die ausgezeichneten und das Baierns unter die erschwerten auf.**

---

[1]) Hofrath und Professor Jenull erklärt in seinem Comentar zum österreichischen Criminalrecht dasjenige für versperrt, was versiegelt, verriegelt oder mittelst eines abgelassenen Schlosses, woran der Schlüssel nicht steckt verschlossen ist;

Professor Egger bemerkt in seiner Erklärung des Strafgesetzbuches für versperrt habe dasjenige zu gelten, was durch was immer für ein absichtlich gelegtes Hinderniß gegen die Entziehung geschützt ist.

Betreffend die

7. Frage, ob, wenn Sachen, die einen Bestandtheil eines unbeweglichen Gutes bilden oder mit einem größeren Objecte im Zusammenhange stehen, von diesem getrennt und entzogen werden, hiedurch ein Diebstahl versperrter Sachen begründet werde: darf wohl nur auf den Ausdruck versperrt hingedeutet werden, aus welchem die verneinende Antwort von selbst fließt. Denn eine Sache „versperren" bezeichnet stets ein Umschließen, Umgeben derselben und in dieser Bedeutung muß auch die Gesetzgebung den Ausdruck gebraucht haben, weil sie im entgegengesetzten Falle dieser Gesetzauslegung, welche die gesammte Praxis leitet, durch eine Erläuterung hätte entgegentreten müssen, wodurch jedoch eine Härte erzielt worden wäre, die gewiß nicht beabsichtigt wird, indem dann jede Frucht am Baume, das Getreide am Felde, ja selbst Steine im Bruche zu den versperrten Sachen gerechnet werden müssen.

Von den übrigen Strafgesetzen, welche stets ein Einbrechen, Eindringen, Einsteigen u. d. gl. zur Auszeichnung oder Erschwerung erfordern, erwähnt bloß das Hannovers einzelner Gegenstände der obigen Art, indem es

Art. 287. „14. Entwendungen an Bestandtheilen von öffent„lichen Brücken, Wasserleitungen, Canälen, Brunnen, Denkmälern, „Bibliotheken, Sammlungen für Künste und Wissenschaften, Feuer„löschungsgeräthschaften, Landesgrenzzeichen, zu öffentlichen Wegen „gehörenden Bauwerken und anderen ähnlichen, zu öffentlichen ge„meinnützigen Zwecken vorgerichteten und aufbewahrten Gegenständen" unter die ausgezeichneten Diebstähle erster Classe aufnimmt.

Die achte Frage endlich ob der Diebstahl besonders qualificirt sei, wenn sich der Thäter zur Zeit als ein Gebäude offen stand, in dasselbe begab und nachdem es versperrt worden war, die That vollführte, wird von allen Strafgesetzen mit Ausnahme der Oesterreichs, Preußens und Frankreichs bezüglich der Wohngebäude dahin beantwortet, daß die Qualification dann eintrete, wenn der Dieb sich eingeschlichen hat, um zur Nachtzeit den Diebstahl zu verüben.

Das österr. Strafgesetz gestattet eine solche Unterscheidung nicht, indem es sich hier wieder nur darum handelt, ob der Fall

unter den Ausdruck Diebstahl an „versperrten" Sachen subsumirt werden könne und dieß dürfte nicht zu bezweifeln sein, weil es sich nach dem österr. Gesetze nicht um die Art der Beseitigung des im Verschluße liegenden Hindernisses und der Ausführung der That, sondern vorzüglich um den Zustand handelt, in welchem sich die Sache im Augenblicke der Entwendung befindet und dieser ist ein versperrter, indem vorausgesetzt wird, daß das Gebäude zur Zeit der Verübung der That bereits verschlossen war.

Nach dem preußischen Strafgesetze ist dieser Fall nach dem §. 218 3. zu beurtheilen, da der höhere Strafsatz dieses Paragraphs jeden Diebstahl, der zur Nachtzeit in bewohnten Gebäuden begangen wurde; nach dem Code penal ist ein mittelst Einschleichens zur Nachtzeit in einer fremden Wohnung verübte Diebstahl gleich jedem anderen unter den letzterwähnten Umständen vollführten zu ahnden.

§. 54.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache, wird nach dem österreichischen Strafgesetze außer dem bereits besprochenen Falle der mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung ausgeführten Entwendung einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn derselbe

§. 175. I. 6. an den in den §. §. 85 lit. c und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

Daß unter diesen die Eisenbahnen, sie mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, so wie die dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmittel, Maschinen, Geräthschaften und andere zum Betriebe derselben dienende Gegenstände ferner die Dampfschiffe, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerke, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken und endlich die Bestandtheile des Staatstelegraphen begriffen sind, wurde bereits im §. 40 gesagt.

Dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 war diese Bestimmung fremd; erst in Folge allerhöchsten Entschließung vom 30. Jänner 1847 erfloß ein Polizeigesetz gegen die Uebertretung der

Eisenbahnordnung und eine Bestimmung über die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahndenden an den Eisenbahnbetriebs-Objecten verübten strafbaren Handlungen. [1]) Diese beiden Gesetze wurden durch die kaiserliche Verordnung vom 8. Februar 1852 außer Wirksamkeit gesetzt und an ihre Stelle, soweit es sich um den Diebstahl handelt, die Bestimmung gesetzt, daß jeder Diebstahl an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Geräthschaften oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen ohne alle Rücksicht auf die Größe des Betrages, schon wegen der Eigenschaft des gestohlenen Gutes, als Verbrechen anzusehen, als solches nach den bestehenden Strafgesetzen zu behandeln und niemals mit einer geringeren, als mit einer sechsmonatlichen schweren Kerkerstrafe zu ahnden ist.

Der die verbrecherische Qualification des Diebstahls aussprechende Theil dieser Vorschrift ging beinahe wörtlich in das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 über, die Beschränkung des dem Gerichte nach den §. §. 54 und 55 des Strafgesetzbuches zustehenden Strafmilderungsrechtes wurde jedoch nicht aufgenommen und da der Diebstahl und dessen Bestrafung einen Gegenstand des allgemeinen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 bildet, und nach Art. I. des Kundmachungspatentes vom 1. September 1852 als dem Tage des Inkrafttretens des citirten Strafgesetzbuches alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, außer Geltung getreten sind: so dürfte es keinem Zweifel zu unterziehen sein, daß jene Beschränkung nicht mehr bestehe.

Wenn man den Ausdruck „Eisenbahn" in seiner weiteren, die Bahnhöfe mit den darauf befindlichen Ubikationen aller Art einschließenden Bedeutung nimmt, so wird diesem Worte ein Sinn beigelegt, in welchem es in Auslegung der §. §. 85 und 175 I. b) des Strafgesetzbuches nicht aufgefaßt werden darf. Denn der

---

[1]) Hofkanzleidecret vom 7. März 1847, Zahl 5805 und 2. Mai 1847, Zahl 14076.

Grund der größeren Strenge liegt gewiß nicht darin, den Eisenbahnbau- oder Betriebsunternehmern einen Schutz ihres Eigenthums zu gewähren, welcher keinem anderen Staatsbürger eingeräumt wird; die sich aus dem Gesetze selbst erkennbar darstellende Absicht der Gesetzgebung ist es vielmehr, den Gefahren vorzubeugen, welche daraus entstehen können, wenn Bestandtheile der Eisenbahnen oder der Betriebsobjecte aus Bosheit, Muthwillen oder Eigennutz beschädigt werden. Von diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, wird dem Gesetze jene Auslegung gegeben werden müssen, welche den Wortlaut desselben mit dessen Geiste in Einklang bringt und diese fließt aus der Lesung des Gesetzes selbst, welches nur die Diebstähle

a) an Eisenbahnen somit an den Unter- und Oberbauobjecten der Bahnstrecke selbst und

b) an den Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften und anderen Gegenständen, welche

1. zur Eisenbahn gehören und
2. zum Betriebe derselben dienen

der höheren Straffanktion unterstellt; sie müssen daher entweder unmittelbar in Verwendung stehen oder doch zur sofortigen Benützung bereit sein, Gegenstände dagegen, die bereits außer Gebrauch stehen, die daher zum Betriebe gedient haben und Vorräthe die zur künftigen Benützung bestimmt sind, somit erst zum Betriebe dienen werden, sind unter den vorangeführten nicht begriffen.

Auffallend muß es genannt werden, daß die meisten Legislationen selbst jener Staaten, deren Strafgesetze einer Zeitperiode angehören, in welcher Eisenbahnen bereits alle Länder durchkreuzten und Telegraphen die entferntesten Gegenden verbanden, die große Gefahr, welche für das Leben und Eigenthum von Tausenden durch mit Beschädigung der Eisenbahnen verbundene Diebstähle herbeigeführt werden kann und die bedeutenden Nachtheile, die durch eine Unterbrechung der Telegraphenverbindung entstehen können, in den Strafgesetzbüchern, die den Diebstahl mit allen seinen Erschwerungsumständen und Auszeichnungen behandeln, unbeachtet ließen und sich höchstens herbeiließen, zum Schutze des Verkehres unvollständige Eisenbahnbetriebsordnungen kundzumachen, unter welchen letzteren vorzüglich das für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach erschienene Gesetz über die Bestrafung der Beschädiger

der Eisenbahn-Anlagen vom 13. November 1846 erwähnt zu werden verdient, welches im §. 1 mit Strafarbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades von einem bis zu zehn Jahren denjenigen bedroht, der vorsätzlich — ohne Unterschied der Richtung dieses Vorsatzes, somit auch in der Absicht sich das durch die Beschädigung von der Substanz getrennte Stück Material zuzueignen — an Eisenbahn-Anlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zugehör, solche Beschädigungen verübt .... durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird.

Das Criminalgesetzbuch für Hannover führt unter den ausgezeichneten Diebstählen erster Classe an

Art. 287. 13. „Die Entwendung solcher Gegenstände, durch „deren Wegnahme ein großer Nachtheil für das Gemeinwesen, „oder für das Leben und die Gesundheit, so wie für das Eigen„thum der Menschen herbeigeführt werden konnte, wie z. B. des „Eisenwerks in Gruben und an Schleußen, der zur Befestigung „von See- und Fluß-Deichen angewandten oder zur Bezeichnung „des Fahrwassers dienenden Gegenstände u. s. w."

14. „Entwendungen an Bestandtheilen von öffentlichen „Brücken, Wasserleitungen, Kanälen, Brunnen, Denkmälern, Bi„bliotheken, Sammlungen für Künste und Wissenschaften, Feuer„löschungs-Geräthschaften, Landesgrenzzeichen, zu öffentlichen Wegen „gehörenden Bauwerken, und anderen ähnlichen, zu öffentlichen „gemeinnützigen Zwecken vorgerichteten und aufbewahrten Gegen„ständen",

unter welche Gegenstände auch die Eisenbahnen und Telegraphen zu zählen sind.

Für Baiern erschien in dem den Schutz der Telegraphenanstalten betreffende Gesetze vom 24. Dezember 1849 eine Erläuterung des Strafgesetzbuches, laut welcher jede Störung der Telegraphenverbindung, durch Wegnahme der Drahtleitung oder anderer Bestandtheile des Telegraphen, wenn sie in eigennütziger oder betrüglicher Absicht geschah, am Thäter in den Landestheilen diesseits des Rheins mit zwei- bis achtjährigem Arbeitshaus und in der Pfalz mit zwei- bis achtjähriger Einsperrung gestraft wird.

Das preußische Strafgesetz führt die Beschädigung der Eisenbahnen und der Telegraphenanstalt unter den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen auf und schreibt vor:

§. 294. „Wer vorsätzlich an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, „oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen „von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen, oder auf „andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu „zehn Jahren verwirkt."

„Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu „zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das „Leben verloren, die Todesstrafe ein."

§. 296. „Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates „oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, „welche die Benützung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern „oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei „Jahren bestraft."

„Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, „Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate „und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die „Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten „Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe."

§. 297. „Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper „oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das „Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren."

Der §. 1442 des russischen Strafgesetzes verordnet:

„Wer eine Eisenbahn vorsätzlich und dergestalt beschädigt, „daß ein Wagenzug dadurch in Gefahr gerathen kann, wird nach „Beschaffenheit der Beschädigung, nach Maßgabe der Unglücksfälle, „die er dabei voraussehen konnte und der übrigen Umstände, zur

„peinlichen Strafe zweiter Classe, vierten oder fünften Grades oder „zur correctionellen Strafe erster Classe, fünften Grades verurtheilt.“ [1])

Nach Vorschrift der übrigen Strafgesetze können derlei Diebstähle nur dann als ausgezeichnet oder besonders erschwert gestraft werden, wenn die Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt Staatseigenthum ist oder wenn die Entwendung an solchen Bestandtheilen derselben ausgeführt wurde, die ohne besondere Obsorge der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, vorausgesetzt, daß nach dem betreffenden Strafgesetze Diebstähle dieser Art höheren Strafsätzen unterworfen sind.

§. 55.

Die subjective höhere Strafwürdigkeit desjenigen, welcher nachdem er bereits früher wegen eines Verbrechens gestraft wurde, sich neuerlich einer strafbaren Handlung schuldig machte, wurde schon in früheren Jahrhunderten von den Gesetzgebungen ebensowohl als den Gerichtshöfen anerkannt, ohne daß der Grundsatz Billigung gefunden hätte, von einer solchen Wiederhohlung ohne Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Verbrechen einen höheren Strafsatz abhängig zu machen.

Von den neueren Strafgesetzen, weicht von der allgemeinen Ansicht, daß der Rückfall bloß bei Wiederholung gleichartiger Verbrechen jene Intensivität der gefahrdrohenden Triebfeder des Uebelthäters beurkunde, welche es rechtfertigt, sich nicht mit der gewöhnlichen Bestrafung des verübten Verbrechens zu begnügen, sondern ihn ausnahmsweisen Strafschärfungen zu unterziehen, weicht bloß der Code penal ab, welcher ohne für den Rückfall im Diebstahle specielle Normen zu geben, mit unverhältnißmäßiger Strenge gegen

---

[1]) Die Gültigkeit desselben war bei seiner Kundmachung bloß bis zum nächsten Landtage bestimmt, unterm 21. April 1847 folgte jedoch demselben das die Zustimmung der Stände verkündigende Patent.

diejenigen vorgeht, die durch eine vorangegangene Verurtheilung nicht gebessert wurden, wer nemlich, nachdem er wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, ein zweites Verbrechen begeht, welches den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach sich zieht, wird gemäß Art. 56 des Code penal zur Strafe des Prangers verurtheilt. — Zieht das zweite Verbrechen die Strafe des Prangers oder die Verbannung nach sich, so wird er zur Zuchthausstrafe verurtheilt. — Zieht das zweite Verbrechen die Zuchthausstrafe nach sich, so wird er zur Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit und zur Brandmarkung verurtheilt. — Zieht das zweite Verbrechen die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit oder die Deportation nach sich, so wird er zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit verurtheilt. — Zieht das zweite Verbrechen die Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit nach sich, so wird er zum Tode verurtheilt.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, sich eines zuchtpolizeilich zu bestrafenden Vergehens schuldig macht, wird gemäß Art. 57 zu dem höchsten Grade der durch das Gesetz verhängten Strafe verurtheilt, und die Strafe kann bis auf das Doppelte erhöht werden und

die Schuldigen endlich, welche zu einem Gefängnisse von mehr als einem Jahre zuchtpolizeilich verurtheilt sind, werden ebenso, im Falle eines neuen Vergehens, zum höchsten Grade der durch das Gesetz verhängten Strafe verurtheilt, und die Strafe kann bis auf das Doppelte erhöht werden: sie werden außerdem, auf wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre, unter die besondere Aufsicht der Regierung gesetzt.

Carls des V. peinliche Gerichtsordnung führte den Rückfall in Verübung von Verbrechen überhaupt, nicht unter den Strafschärfungsgründen auf und wich hievon bloß bei dem Diebstahle ab, indem es in den Art. 161 und 162 eine höhere Strafsanktion auf den „andern Diebstahl" und auf das „Stehlen zum dritten Mahl" setzt, welche letztere in der Verhängung der Todesstrafe gegen einen solchen „mehrer verleumdten Dieb" bestand, die an den Männern mit dem Strange und an den Frauen mit dem Wasser oder auf eine sonst landesübliche Art vollzogen wurde.

Bei mehreren Comentatoren findet man jedoch die Ansicht durchgeführt, daß diese vom Rückfalle handelnden Artikel auch auf andere Verbrechen analoge Anwendung finden und es scheint sich diese Ansicht mindestens in der Theorie des gemeinen Rechtes Geltung verschafft zu haben. [1])

Das bairische Strafgesetz nahm gemäß dem Art. 111 einen Rückfall dann an, wenn ein Verbrechen derselben Art verübt wurde und gab specielle Bestimmungen über die Bestrafung desselben; diese wurden jedoch durch das Gesetz vom 29. August 1848 aufgehoben und es trat der Art. 2 desselben Gesetzes des Inhalts: „Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich später wieder eines Vergehens oder Verbrechens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieß ein Erschwerungsgrund.“

Bezüglich des Diebstahls bestehen keine speciellen Vorschriften, sondern es beruft der Art. X der Novelle vom 25. März 1816 auf die allgemeinen Gesetze über den Rückfall.

Uebereinstimmend hiemit verordnet der Art 230 des Strafgesetzes für Oldenburg es seien wenn der Dieb „nach voraus„gegangener Abstrafung vom Neuen einen Diebstahl begangen hat, „die allgemeinen Gesetze über Bestrafung des Rückfalls (Art. 16 „— 122) in Anwendung zu bringen.“

Diese waren in den Art. 116 bis 120 des Strafgesetzbuches enthalten, traten jedoch durch die Verordnung vom 3. Juli 1832 außer Wirksamkeit, welche umfassende Vorschriften über die Bestrafung des Rückfalls enthält.

Wegen Rückfalles wird nach dieser Novelle gestraft, wer sich einer strafbaren Handlung in rechtswidrigem Vorsatze schuldig macht, nachdem er wegen einer vorsätzlichen Uebertretung gleicher Art bereits bestraft ist; als gleichartig gelten Uebertretungen, welche unter einen und denselben gesetzlichen Begriff (Species) gehören; ferner ist die Gleichartigkeit bei Uebertretungen, welche unter verschiedene gesetzliche Begriffe fallen, nach dem dadurch verletzten

---

[1]) Siehe Bauers Lehrbuch des Strafrechtes.

Rechte und den Triebfedern zur Handlung zu ermessen. Hiernach sind Entwendung, Funddiebstahl, Raub, Unterschlagung, Erpressung und Betrug soweit sie in der Neigung zur Aneignung fremden Eigenthums, ingleichen Tödtung, Raub und Körperverletzung, so weit sie in der Neigung zu vorsätzlicher Verletzung der Person zusammentreffen, als gleichartig zu betrachten. Ob ein Rückfall vorliegt ist lediglich nach der Gleichartigkeit der Uebertretung zu entscheiden. Der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, zwischen öffentlichen und Privatdelicten, zwischen vollendeten und versuchten Verbrechen, kommt im Allgemeinen so wenig in Betracht, als es einen Unterschied macht, ob der Rückfällige von einem inländischen oder ausländischen Gerichte, ob er als Urheber oder nur als Gehilfe oder Begünstiger mit Strafe belegt ist.

Was die Bestrafung wegen Rückfalls betrifft, so gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Strafe wegen Rückfalls um so mehr zu erhöhen ist, je gleichartiger die Uebertretungen sind, je größer die früher erkannte Strafe, je kürzer der Zeitraum zwischen der zuletzt erlittenen Strafe und der neuen That, und je schlechter der inmittelst von dem Thäter geführte Lebenswandel war.

Nach diesen Rücksichten ist der Richter ermächtigt, eine durch die neuen Handlungen an sich verwirkte Strafe an der Freiheit wegen Rückfalles nicht nur: 1. durch erlaubte Zusätze zu schärfen oder 2. innerhalb der für die anwendbare Strafgattung gesetzlich bestimmten Grenzen zu verlängern, und nach Umständen durch Schärfungen zu erschweren, sondern auch 3. nöthigenfalls die zunächst höhere Strafgattung von derem niedrigsten bis zum höchsten Grade, ohne oder mit deren Schärfungen anzuwenden, also von der Gefängnißstrafe zum Arbeitshause, von diesem zum Zuchthause auf bestimmte Zeit, vom Zuchthause auf bestimmte Zeit zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit, und von diesem zur Kettenstrafe überzugehen. Dabei kommt die Verschiedenartigkeit der Freiheitsstrafen soweit in Anschlag, daß die doppelte Zeit der Gefängnißstrafe der einfachen der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe gleichzustellen ist.

Nach denselben Rücksichten kann eine durch die neue Uebertretung an sich verwirkte Geldstrafe wegen der früher erkannten

Geld- oder Gefängnißstrafe, selbst über das gesetzliche Maß erhöhet, auch eine früher erlittene Geldstrafe der durch die neue Uebertretung verwirkten Freiheitsstrafe zugelegt, ingleichen eine durch die neue Uebertretung verwirkte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden. Dabei ist der im Art. 39 bestimmte Maßstab anzuwenden.

Ein durch die neue Uebertretung verwirkter Verweis kann in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt werden.

Auf die Strafe der Suspension vom Staatsdienste folgt beim ersten Rückfall die Entlassung, auf die Strafe der Entlassung, falls der Entlassene wieder eine Anstellung erhalten hätte, die Entsetzung vom Amte.

Bei dem ersten Rückfall darf jedoch der Richter die abgesehen vom Rückfalle zu erkennende Strafe höchstens verdoppeln, falls die früher erkannte Strafe schwerer war, und höchstens um das Einfache der früher erkannten Strafe erhöhen, falls diese das Maß der jetzt an sich zu erkennenden Strafe nicht übersteigt.

Betreffend den Fall wo Zusammenfluß von Verbrechen und Rückfall zugleich eintreten, verordnet das Gesetz, daß wenn mehrere neue Handlungen des Rückfälligen im Zusammenfluße zu bestrafen sind, sämmtliche neue Strafen, sofern sie gleichartige Handlungen betreffen, so weit thunlich zusammenzurechnen, und die Rückfallsstrafe darnach zu bemessen ist. Ebenso ist bei Berechnung der früher für mehrere gleichartige Handlungen erlittenen Strafen, Behufs Ausmittlung einer Rückfallsstrafe zu verfahren.

Die Strafe des Rückfalls fällt jedoch weg, wenn seit der Beendigung der letzten Bestrafung bis zur neuen strafbaren That bestimmte Verjährungsfristen, nach Maßgabe der Natur der früheren That, abgelaufen sind, und der Uebertreter während des Laufes derselben eine ununterbrochene gute Aufführung gezeigt hat.

Der Art. 240 des Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen übereinstimmend mit demselben Artikel des Oldenburger Gesetzes verordnet:

Auf rückfällige Diebe ist die Bestimmung Art. 58 anzuwenden. Ist jedoch Jemand bereits wenigstens zwei Mahl wegen Diebstahls, Hehlerei oder Parthiererei gestohlener Sachen bestraft worden, und wird derselbe auf das Neue rückfällig, so ist der

Richter ermächtigt, außer der im Art. 58 vorgeschriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und statt der, oder auch neben den ebendaselbst bestimmten Schärfungen, die verwirkte Strafe in der zunächst folgenden höhern Strafart verbüssen zu lassen.

Ob diese Gesetzesstelle dahin auszulegen sei, daß sie nur dann Anwendung findet, wenn nach erfolgter Bestrafung wegen Diebstahl wieder ein Diebstahl und nach wegen Hehlerei überstandener Strafe neuerlich eine strafbare Handlung verübt wurde welche unter die Definition der letzteren fällt, oder auch dann, wenn auf einen Diebstahl Hehlerei oder umgekehrt auf diese jener folgt, wird bestritten, und für letztere Ansicht aufgeführt, daß die den Thatbestand der Hehlerei bildende Begünstigung des Verbrechens kein Mitwirken an diesem, sondern eine spätere aus polizeilichen Rücksichten strafbare Handlung bilde und sie gehöre nicht zur „ungleichen Theilnahme" könne daher auch nicht als gleichartiges Verbrechen angesehen werden, weil der Art. 59 in Aufzählung der gleichartigen Verbrechen nur den Versuch und die ungleiche Theilnahme dem Verbrechen selbst gleichstellt. Wenn jedoch erwogen wird, daß der Art. 59 unter 3 den Diebstahl, die Veruntreuung, den Betrug, die Fälschung aus Gewinnsucht und die Erpressung wenn sie zur Erzielung eines rechtswidrigen Vortheiles durch Bedrohung mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mißhandlungen und anderen Nachtheilen verübt worden ist, als gleichartige Verbrechen erklärt, daher vorzüglich die Gleichheit des Motives den Maßstab bei Beurtheilung der Gleichartigkeit der Verbrechen abzugeben scheint: so dürfte die gegentheilige Ansicht mehr Gründe für sich zu haben, unter welche zu rechnen wäre, daß die Hehlerei und Parthiererei im Gesetze nicht als besonderes Verbrechen betrachtet, sondern im zwölften Capitel unter der Aufschrift: Vom Diebstahle und Veruntrauung" behandelt werden, daß ferner zwar der Art. 59 die Begünstigung der Verbrechen nicht ausdrücklich unter die mit letzteren gleichartigen strafbaren Handlungen aufzählt, dieselbe jedoch nicht ausschließt, indem er ebensowenig wie die Begünstigung der gleichen Theilnahme erwähnt und doch wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß ein Verbrechen und die „gleiche" Theilnahme hieran gleichartig sind, während die „ungleiche" Theilnahme es mit ersterem ist, und daß endlich die Ausscheidung der Begün-

stigung von den gleichartigen Verbrechen dahin führen würde, daß denjenigen, welcher zum Absatze der von einem Anderen gestohlenen Sachen mitgewirkt hat und deßhalb wegen Hehlerei gestraft wurde, wenn er sich wieder derselben Handlung schuldig machte, die Strafe des Rückfalls träfe, während diese nicht Platz greifen würde, wenn er bei der ersten Begehung noch mehr gethan, nemlich die Sachen selbst gestohlen, dann verborgen und an Andere verkauft hätte.

Die im Art. 240 gedrohten strengeren Strafen treten jedoch nur bei wiederhohltem Rückfalle und nach Ermessen des Richters ein, indem dieser bloß „ermächtigt“ nicht aber verpflichtet ist, von den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall abzugehen.

Will er an diesen festhalten, so hat er die Norm des Art. 58 zu befolgen, gemäß welchem, wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits in Strafe verurtheilt worden ist und diese Strafe wenigstens theilweise oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens wiederholt schuldig macht: die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens zu erhöhen ist; das Maß der Erhöhung steht im Ermessen des Richters, doch ist er soweit beschränkt, daß er nicht über das verdoppelte gesetzliche Strafmaß und bei Zuchthausstrafe nicht über zwanzig Jahre so wie bei Arbeitshausstrafe nicht über zehn Jahre hinaufgehen darf.

Demselben Grundsatze folgend bestimmen die Strafgesetzbücher für Sachsen-Weimar-Eisenach, Meiningen, Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg im

Art. 227. Ist ein Dieb bereits einmal wegen Diebstahls und ein zweites Mahl mit erhöhter Strafe wegen Diebstahls im Rückfall bestraft worden und auf das Neue rückfällig, so treten bei diesem zweiten oder einem weiteren Rückfall nicht nur die Art. 46 geordneten Folgen des Rückfalls ein, sondern der Richter ist auch ermächtigt, die hiernach zu erkennende höhere Strafe, mit oder ohne Schärfung in die nächstfolgende höhere Strafart zu verwandeln, ohne daß jedoch die Dauer der Strafzeit dadurch eine Aenderung erleiden soll, und vorausgesetzt, daß die Strafzeit nicht unter das

im Art. 10 bestimmte geringste Maß der höheren Strafarten herabgeht.

Kann bei einem im zweiten oder weiteren Rückfall begriffenen Dieb, in Folge der Mehrheit der schon bestraften oder noch zu bestrafenden Diebstähle angenommen werden, daß ihm das Stehlen zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden ist, so ist der Richter befugt, auf zeitliche Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Gemäß des vom Rückfall im Allgemeinen handelnden Art. 46 ist die Strafbarkeit eines Verbrechens als erhöht zu betrachten, je mehr er durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt hat. Ist er wegen eines Verbrechens schon früher zu einer Strafe verurtheilt worden, und hat er diese wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt, so soll, wenn er sich des nämlichen oder eines gleichartigen Verbrechens [1]) schuldig macht, und das Gesetz nicht schon ohnedieß für einen solchen Rückfall eine besondere Strafe verordnet, die ihn ansonst treffende Strafe nach Ermessen des Richters nicht nur innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Straffatzes durch Auswahl einer höheren Strafart oder längeren Strafdauer, sondern auch rücksichtlich der Strafdauer, selbst über das für das fragliche Verbrechen gesetzlich bestimmte höchste Maß hinaus, erhöht werden können.

---

[1]) Als gleichartige Verbrechen sind laut Art. 47 des Strafgesetzbuches die nachstehend unter jeder Ziffer aufgeführten zu betrachten:

1. Unzucht mit nicht mannbaren Kindern unter vierzehn Jahren, mit Personen im bewußtlosen Zustand, und Nothzucht;
2. Raub und die Art. 155 und 156 erwähnte Erpressung;
3. Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht und die Art. 157 gedachte Erpressung;
4. Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Creditspapiere;

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber Begünstigung und unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens.

Vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen sind nicht gleichartig.

Die Erhöhung soll jedoch höchstens bis zur Verdoppelung derjenigen Strafe, welche ohne Rücksicht auf den Rückfall stattfinden würde, steigen, wobei der Richter bei Auswahl einer höheren Strafart das wechselseitige Verhältniß der Freiheitsstrafen zu berücksichtigen hat. Bei Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe soll die Erhöhung auch nie über die in dem Art. 10 geordnete längste Dauer dieser Freiheitsstrafen hinausgehen.

Das Ermessen des Richters hat bei der Straferhöhung die Zahl und Größe der schon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen, und die Länge oder Kürze des Zeitraums zwischen den verschiedenen Verbrechen zu beachten. — Ist der Verbrecher bereits früher wegen Rückfalls mit erhöhter Strafe belegt worden, so ist der Richter ermächtigt, der jetzt wegen Rückfalls zu erkennenden Strafe noch eine Schärfung beizufügen. Auf eine Schärfung kann derselbe auch erkennen, wenn der Verbrecher wegen ungleichartiger Verbrechen früher Strafe erlitten hat.

Mit den sächsischen Gesetzen stimmt das Criminalgesetzbuch für Hannover insoweit überein, daß nicht die vorangegangene bloße Verurtheilung wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens, sondern die mindestens theilweise Verbüßung der Strafe dem Rückfalle zu Grunde zu legen sei, weicht jedoch von denselben dadurch ab, daß es die gleichartigen Verbrechen nicht benennt, sondern es dem Richter überläßt, die Gleichartigkeit der Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall nach der dadurch an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung, unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts, zu beurtheilen. Ein vorsätzliches und ein fahrlässiges Verbrechen sind nicht als gleichartige zu betrachten. Ob aber der rückfällige Verbrecher wegen des früheren Verbrechens im Königreiche oder im Auslande bestraft worden, macht dabei keinen Unterschied.

Der Rückfall begründet einen Strafschärfungsgrund und es hat der Richter bei Bemessung der Strafe des neuen Verbrechens im Allgemeinen theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längern oder kürzern Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu

sehen, in welcher letzteren Hinsicht insbesondere der wiederholte Rückfall erschwerend in die Wagschale fällt.

Nach allen angegebenen Rücksichten muß der Richter die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe entweder innerhalb der, für dieselbe Strafart gesetzlich bestimmten Grenzen verlängern oder bei Geldstrafen erhöhen, und, nach den Umständen, durch erlaubte Zusätze schärfen, oder auch nöthigenfalls auf die zunächst höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer der Strafe erkennen.

Die solchergestalt zu bestimmende Strafe kann zwar, unter erschwerenden Umständen, bis zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe, nicht aber bis zur Todesstrafe steigen.

An diesen allgemeinen Vorschriften auch bei dem Diebstahle festhaltend, verordnet unter Aenderung des Art. 301 St.=G.=B. der §. 9 des Gesetzes vom 20. April 1857: „Rückfällige Diebe sind nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 111 bis 115 des Criminalgesetzbuches) jedoch mit besonderer Strenge zu bestrafen." [1])

Das Criminalgesetzbuch für Braunschweig enthält specielle Normen über die Bestrafung eines rückfälligen Diebes, und straft ihn gemäß §. 214 mit Zuchthaus

4. „wenn er das Stehlen gewerbsmäßig treibt und bereits „zwei Mal wegen Diebstahls Zwangsarbeitsstrafe verwirkt und „erlitten hat;"

mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre

§. 215. 2. „wenn der Dieb das Stehlen gewerbsmäßig „betreibt"; und

§. 216 mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre

2. wenn der Werth des Gestohlenen zwei Thaler übersteigt und

B „der Dieb bereits zweimal wegen Diebstahls polizeilich be„straft wurde."

---

[1]) Der Art. 301 Crim.=G.=B. stimmte hiemit im Wesentlichen überein, bezog sich jedoch auf den Artikel 294 welcher die Bestimmung enthält, daß bei dem bewaffneten und dem durch Banden verübten Diebstahle im Falle der Wiederhohlung nach erlittener Bestrafung die Kettenstrafe nicht unter fünfzehn Jahren zu bemessen sei.

Da die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstellen das Vorangehen einer mindestens zweimaligen Bestrafung voraussetzt, so werden, wenn der Thäter vor Verübung des neuen Diebstahls erst einmal wegen einer gleichen Gesetzübertretung gestraft wurde, die allgemeinen Bestimmungen über den Rückfall Platz zu greifen haben, welche dahin lauten, daß, wer nachdem er wegen einer Uebertretung zu Folge rechtlichen Erkenntnißes ganz oder theilweise Strafe erlitten hat, derselben oder einer gleichartigen [1]) Uebertretung sich schuldig macht, mit härterer Strafe belegt werden soll, welche indeß die längste ordentliche Dauer der auf die Uebertretung gesetzten Strafart und insofern diese bis zu ihrer längsten ordentlichen Dauer der Uebertretung angedrohet ist, deren längste außerordentliche Dauer nicht übersteigen kann.

Anstiftung, Theilnahme und Versuch begründen die Rückfallsstrafen, keineswegs aber Beihilfe, Begünstigung und Mitwissenschaft; ausgenommen, wenn wegen einer dieser Arten der Mitschuld bereits Strafe vollzogen und dieselbe Art der Mitschuld an demselben oder einem gleichartigen Verbrechen wieder zu bestrafen ist.

Hat der Thäter wegen derselben oder einer gleichartigen verbrecherischen Handlung bereits eine schwerere als die jetzt zu erkennende Strafart erduldet, so ist diese in jene zu verwandeln, auch wenn sie unter die festgesetzte geringste außerordentliche Dauer derselben herabsinken sollte, jedoch dergestalt, daß selbst, wenn

---

[1]) Als gleichartige Verbrechen sind nach §. 59 des Braunschweiger Criminalgesetzbuches die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten zu betrachten:

1. Aufruhr und Auflauf;
2. Falschmünzen, Münzverfälschung und Verbreitung falschen Geldes;
3. Fälschung von Creditspapieren, des Stempelpapiers und öffentlicher Urkunden;
4. Meineid, leichtsinniger Eid und Eidesbruch;
5. Nothzucht, Schändung, Mißbrauch von Kindern zur Unzucht und widernatürliche Unzucht;
6. Raub, gewaltsame Erpressung und Diebstahl mit Waffen;
7. Falsche Anklage und Verläumdung;
8. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung;

Verbrechen aus Vorsatz und Fahrlässigkeit sind nicht gleichartig.

nach den über die Strafverwandlung bestehenden Bestimmungen sich ein kürzeres Zeitmaß, als das, nach welchem jede Strafart theilbar ist, ergeben sollte, doch unter dieses geringste Maß nicht herabgegangen werden soll.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen läßt gleich allen neuern Strafgesetzen den Rückfall bei allen Verbrechen insbesondere aber bei dem Diebstahle einen bedeutenden Einfluß auf die Strafbemessung üben.

Zum Vorhandensein eines Rückfalles wird nach Art. 95 erfordert, daß 1. der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und die Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat; 2. daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und 3. daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art und mit Vorsatz verübt sind.

Als ausländische Erkenntniße im Sinne des Art. 95 sind nur die Erkenntniße der Gerichte der zum deutschen Bunde gehörigen und der den Mitgliedern des deutschen Bundes weiter in Europa zustehenden, und aller derjenigen Staaten zu betrachten, deren Gebiete unmittelbar an die Staaten des deutschen Bundes grenzen.

Als gleichartig gelten, außer Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Art. 94 zusammengestellten strafbaren Handlungen. [1])

---

[1]) Die Verbrechen, bei welchen gemäß Art. 94 die abermalige Begehung als Rücksicht gestraft wird, sind folgende:
1. Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung der Ger.-Siegel, des Ger.-Stempelpapiers, der Staatspapiere und Fälschungen in Amtshandlungen; 2. Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung; 3. Mord und Vergiftung; 4. Todschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln; 5. Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung; 6. falsche Anzeige und Verläumdung; 7. Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und Diebshehlerei; 8. Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung; 9. Meineid und Eidesbruch.

Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs erkannt worden und um ein versuchtes oder ein vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, oder wenn der jetzt als Urheber zu bestrafende früher als Gehilfe bestraft wurde. Dieselbe Bestimmung tritt im umgekehrten Falle ein.

Bei einem Rückfall ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern und durch erlaubte Zusätze zu schärfen. Die Gerichte haben hierbei theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst von dem Thäter geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Findet das Gericht bei einem zweiten oder weiteren Rückfalle die nach dem Gesetze zulässige dreimonatliche Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend, so hat es auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen. Reicht die im Gesetz gedrohte Gefängnißstrafe nicht bis zu drei Monaten, so kann wegen des zweiten Rückfalls die Strafzeit bis zu drei Monaten verlängert, zur Correctionshausstrafe in der angegebenen Art aber erst bei dem dritten und jedem weiteren Rückfalle übergangen werden.

Bei einem zweiten und jedem weiteren Rückfalle kann, wenn nicht für einzelne Fälle ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, das höchste Maß der im Gesetze bestimmten Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe um ein Viertheil, jedoch nicht um mehr, als um ein Jahr überschritten werden, insofern nach Art. 7. die Natur der Strafart diese Verlängerung der Strafzeit zuläßt.

Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und nicht begnadigt worden ist, ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt werden.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit dem Tage der beendigten Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist; doch kömmt gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 23. Februar 1849, wenn die Untersuchung mehrere Verbrechen umfaßt, deren abermalige Begehung

nach Artikel 94 des Strafgesetzbuches als Rückfall strafbar ist, die Strafe des Rückfalls nur ein Mal und zwar bei den schwersten dieser Verbrechen in Anwendung.

Diese für den Rückfall im Allgemeinen geltenden Vorschriften sind jedoch auf den Diebstahl nur dann anwendbar, wenn nicht jene Umstände eintreten, welche bezüglich des Diebstahls in den nachfolgenden Artikeln des Strafgesetzbuches enthalten sind.

Art. 324. Ein ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe ist vorhanden, wenn der Dieb das Stehlen gewerbmäßig betreibt.

Art. 373. Wer schon ein Mal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94, Nr. 7 genannten Verbrechen Corrections- oder Zuchthausstrafe erlitten hat, ist wegen eines Diebstahls, der an sich nur Gefängnißstrafe zur Folge haben würde, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Dieselbe Strafe tritt wegen eines solchen Diebstahls ein, wenn der Dieb zwei Mal wegen früherer Diebstähle Gefängnißstrafe erlitten hat. Hat der Dieb vorher einmal wegen Diebstahls Gefängnißstrafe von mehr als einem Monat erlitten, so können die Gerichte, wenn sie die nach Art. 362 durch den neuen Diebstahl an sich verwirkte Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend finden, auf Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren erkennen.

Art. 374. Hat der Dieb an welchem ein ausgezeichneter Diebstahl zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94, Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zwölf Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich W ü r t e m b e r g enthält die Bestimmung:

Art. 334. Wer einen Diebstahl begeht, nachdem er wegen eines früheren Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden war, soll wegen Rückfalles nach folgenden Bestimmungen, und zwar in dem Maße gestraft werden, daß die Rück-

fallsstrafe zu der durch den neuen Diebstahl verwirkten Strafe hinzugefügt wird.

Art. 28 des Gesetzes vom 13. August 1849. Der erste Rückfall in das Verbrechen des Diebstahls wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu zweijährigem Arbeitshause; der zweite Rückfall mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft; die weiteren Rückfälle sind mit zweijähriger Arbeitshaus- bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Doch ist den Gerichten gestattet, wenn der Werth des auf einfache Weise entwendeten Gegenstandes drei Gulden nicht übersteigt und besonders mildernde Umstände vorliegen, die Rückfallsstrafe unter dem geringsten Maße festzusetzen. [1])

Diese Bestimmungen werden durch die allgemeinen Vorschriften über den Rückfall ergänzt, indem letztere erfordern, daß das Urtheil, womit die frühere Strafe zuerkannt wurde ein rechtskräftiges nach dem Würtemberger Strafgesetze gefälltes Erkenntniß eines inländischen Gerichtes war. Nur gegen ausländische Landstreicher, welche Raub, Diebstahl oder Betrug gewerbsmäßig verübt haben, begründen auch die Straferkenntniße ausländischer Gerichte die Strafen des Rückfalles, welche jedoch — von den besonderen Vorschriften bezüglich des Diebstahls — in der Regel bloß in der Verlängerung der Strafdauer innerhalb der gesetzlichen Grenze der verwirkten Strafart bestehen.

Ein auffallendes Abweichen von dem Grundsatze der Unerschütterlichkeit rechtskräftiger Erkenntniße außer dem ordentlichen und außerordentlichen Instanzenzuge finden wir im Strafgesetzbuche für Baden, welches im Art. 186 die Bestimmung enthält, dem Gerichte komme das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnißes, insofern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Es ist dies eine Maßregel, durch welche alle Competenzvorschriften bei Seite gesetzt wer-

---

[1]) Die früheren Artikel 335 — 337 des Strafgesetzbuches sind durch das Gesetz vom 13. August 1849 aufgehoben worden.

den und in dem Falle, wenn das vorliegende frühere Urtheil auf ein nicht gleichartiges Verbrechen lautete und das nunmehr erkennende Gericht auf Grundlage des §. 186 dasselbe der neuerlichen Beurtheilung unterzieht und erkennt das Verbrechen sei mit dem zuletzt verübten gleichartig — eine unverhältnißmäßige Härte geübt wird.

Zur Bestrafung wegen Rückfall wird erfordert 1. daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehilfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und 2. daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien. [1]) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre, indem die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weiteren Rückfalle je bis um ein weiteres Viertheil erhöht werden kann.

Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf

---

[1]) Die Verbrechen bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall gestraft werden soll sind folgende:

1. Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung;
2. Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren;
3. mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln;
4. Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren, und widernatürliche Unzucht;
5. vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz;
6. Wilderei und Wilddieberei;
7. Landstreicherei und Bettel;
8. Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr;
9. Amtsverbrechen aus Eigennutz.

die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen. Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesetzlichen Maßes der auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Maßes, in der nämlichen Strafart (§. 174) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die höhere Strafart stattfindet.

Diese Vorschriften gelten auch für den Diebstahl im ersten Rückfalle, für den dritten Diebstahl besteht eine besondere Vorschrift im

Art. 384. Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Diebstahls und wegen Rückfalls in eben dieses Verbrechen verurtheilt, und auch das letztere Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft:

1. wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren;

2. wenn der Betrag desselben die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, insofern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 188 im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

Gleich dem badischen Gesetze wendet auch das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten auf die Verübung eines Diebstahls nach vorangegangener einmaliger Verurtheilung wegen gleichen Verbrechen die allgemeinen Vorschriften über den Rückfall, und wenn hierauf der Thäter sich noch eines Diebstahls schuldig macht, die strengeren speciellen Normen des Art. 219 an.

Erstere verordnen, daß wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem preußischen Gerichtshofe verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen die Theilnahme hieran oder den Versuch desselben begeht, eine Erhöhung der Strafe über das gesetzliche Maß hinaus, jedoch nicht mehr als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafsatzes, zu erleiden haben solle, ohne daß jedoch bei Verbrechen, welche mit zeitlicher Freiheitsstrafe bedroht sind, die Dauer zwanzig Jahre übersteigen dürfte; der vom Diebstahl speciell handelnde Art. 219 lautet:

Wer bereits zwei Mal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§. §. 216 und 217) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und wegen schweren Diebstahls (§. 218) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, so wie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden. Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Betreffend die auswärtigen Strafgesetze finden wir im Cantone Luzern die eigenthümliche Vorschrift, daß bei Beurtheilung der Qualification des Diebstahls durch den Betrag der Werth der früher entwendeten Gegenstände ungeachtet bereits erfolgter Abstrafung neuerlich in Anschlag zu bringen ist, indem, wie bereits früher erwähnt wurde, der §. 236 die Norm enthält, daß wenn der Betrag eines Diebstahls, zusammengerechnet mit dem Betrage eines bereits früher bestraften Diebstahls die Summe von zwanzig Franken übersteigt, die That als Verbrechen gestraft werden solle.

Daß in diesem keine Tilgung des Verbrechens durch die erlittene Strafe anerkennenden Falle, wenn der Diebstahl bloß wegen der Höhe ein Verbrechen bildet, nur die Strafe des einfachen Diebstahls anzuwenden sei, dürfte keiner weiteren Bemerkung bedürfen, weil es widersinnig wäre, den früheren Diebstahl sowohl bei der Qualification des späteren zum Verbrechen als auch zur Begründung des Rückfalles in Anrechnung zu bringen.

Bildet hingegen der neue Diebstahl für sich ein Verbrechen, und war der Thäter bereits früher wegen eines Criminalverbrechens gleicher Art verurtheilt worden und hat er diese Strafe wenigstens zum Theile erlitten, so ist er nach den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall zu strafen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der rückfällige Verbrecher wegen des früheren Verbrechens im Canton Luzern oder auswärts bestraft worden.

Die Gleichartigkeit der Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall ist nach der dadurch an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der

verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts zu beurtheilen. So z. B. sind nach Vorschrift des §. 87 Tödtung und Verwundung, Raub und Diebstahl, Diebstahl und Unterschlagung u. s. w. gleichartige Verbrechen.

Der im Rückfall befindliche Verbrecher wird gemäß §. 88 bestraft:

a) bei dem ersten Rückfall wird die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe um einen Viertheil verschärft;

b) bei dem zweiten Rückfalle wird die verwirkte Strafe um die Hälfte verschärft;

c) bei dem dritten Rückfall wird die verwirkte Strafe verdoppelt;

d) bei dem vierten Rückfall wird die Strafe verdreifacht, bei dem fünften vervierfacht, und in diesem Verhältniß bei jedem ferneren Rückfalle die Strafe gesteigert.

Für die Republik Bern verordnet das Gesetz vom 15. März 1836 im §. 13. Begeht derjenige, der bereits wegen eines der in den §§. 6, 8 oder 10 bezeichneten Diebstähle (nemlich eines verbrecherischen) bestraft worden, einen zweiten Diebstahl, der unter einen dieser Paragraphen fällt, so soll die Strafe, die er dieses zweiten Diebstahls wegen verschuldet haben mag, mit ein bis zwei Jahren Zuchthaus verschärft, und macht er sich, nachdem er auch für den zweiten Diebstahl bestraft worden, eines dritten solchen Diebstahls schuldig, so soll die Zuchthausstrafe, die er des dritten Diebstahls und der zweiten Wiederholung wegen verdient haben mag, in Kettenstrafe umgewandelt, und bei jeder fernern Wiederholung mit einem Jahr Kettenstrafe verschärft werden. Cantonsfremde, die wegen eines der in den §§. 6, 8 oder 10 bezeichneten Diebstähle bestraft worden, sollen bei dem ersten Wiederholungsfalle nach ausgestandener Strafe allemal aus dem Canton gewiesen werden.

§. 16. Hat derjenige, der bereits wegen eines Diebstahls, der unter die §§. 6, 8, 10 oder 14 fällt [1]) bestraft worden, sich

---

[1]) Der §. 14 des Gesetzes vom 15. März 1836 handelt vom gefährlichen Diebstahl durch Einsteigen, Einschleichen und Einbruch.

eines gefährlicheren Diebstahls schuldig gemacht, so soll er über die durch diesen verschuldete Strafe noch zu sechs Monaten bis vier Jahren Kettenstrafe verurtheilt werden.

Das Strafgesetzbuch des russischen Reiches endlich verordnet im

§. 2167. „Wenn Jemand schon ein- oder zweimal wegen „Diebstahls bestraft worden ist und ein neues Verbrechen dieser „Art begeht, so wird er für den letzten Diebstahl, dieser mag an „und für sich härter oder milder verpönt sein als die früheren, so „bestraft, als habe er den schwersten unter allen ihm bis dahin „nachgewiesenen Diebstählen beziehungsweise zum zweiten oder „dritten Mal verübt."

Wenn daher Jemand früher wegen eines qualificirten Diebstahls gestraft wurde, und dann eine unbedeutende Entwendung verübt, so trifft ihn dieselbe Strafe, die gegen ihn zu verhängen wäre, wenn er auch zum zweitenmale jenen strenge zu ahndenden qualificirten Diebstahl begangen hätte; Grund genug für jeden Uebelthäter, der bereits wegen eines bedeutenden Diebstahles gestraft wurde und wieder stehlen will, einen möglichst großen Diebstahl auszuführen, da ihm dieser im Falle des Gelingens einen größeren Vortheil verspricht, die Strafe aber dieselbe bleibt, und er ohnehin einen großen Diebstahl abbüssen müßte, wenn er auch nur einen kleinen begangen hätte.

Das österreichische Strafgesetz, welches es im §. 44 als einen besonderen Erschwerungsumstand bei Bemessung der Strafe innerhalb der Grenzen des auf das bestimmte Verbrechen gedrohten gesetzlichen Strafsatzes erklärt, wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden ist, enthält bezüglich des Diebstahls die specielle Norm:

§. 176. „Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl „ein Verbrechen"

„I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich „das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat."

„II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf „Gulden"

a) „wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens „oder der Uebertretung des Diebstahls wegen gestraft worden."

Nur der letztere Qualificationsgrund setzt somit einen Rückfall im Diebstahle voraus, da der erstere auch bei einem früher nie gestraften Verbrechen eintreten kann, wenn eine solche Reihe von ungestraften Diebstählen der Anklage gegen ihn zu Grunde liegen, daß der Gerichtshof die Ueberzeugung gewinnt, derselbe habe sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; die Annahme des letzteren Umstandes kann übrigens von der häufigen Wiederholung des Verbrechens allein abhängen, indem es wohl denkbar ist, daß Jemand oft wegen Diebstahls gestraft wird und dennoch nicht gesagt werden kann, er habe sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, indem vielmehr in den einzelnen Fällen die Noth oder sonst ein einflußreiches Motiv die alleinige Ursache seiner Uebelthat sein kann, welchem Motive er vielleicht in seinem Innern ebensoviel oder mehr entgegenwirkte, als bei Beginn seiner verbrecherischen Laufbahn.

Gewohnheit, als der sich aus der öfteren Verübung einer That bildende Hang zur Wiederholung derselben, kann daher nur dann mit Zuverlässigkeit angenommen werden, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß der Thäter in Folge wiederholter Diebstahlsverübung keines besonderen Motives zur neuerlichen That bedürfe, indem er vielmehr den Diebstahl als seine gewöhnliche, wenngleich nicht ausschließliche Gewerbsart betrachtet, wobei insbesondere auf das rasche Aufeinanderfolgen der verbrecherischen Handlungen, auf seine Verbindung mit anderen Genossen zu unbestimmten Diebstählen und darauf wird Rücksicht genommen werden müssen, ob er einem ordentlichen regelmäßigen Erwerbe nachgeht.

Sind die Umstände nicht darnach, daß ausgesprochen werden kann, der Thäter habe sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, wurde er jedoch öfters wegen Diebstahls gestraft, so tritt der Qualificationsgrund des §. 176 II. a ein.

Stellen wir die aus der Vergleichung der einzelnen deutschen Strafgesetze fließenden wichtigeren Unterschiede zwischen denselben in der Annahme, daß Rückfall vorhanden sei, zusammen, so finden wir

1. daß einige Strafgesetze, wie die Baierns, Würtembergs, Badens und Preußens auch dann wegen Rückfall strafen, wenn

die Strafe wegen des früheren Verbrechens rechtskräftig erkannt wenngleich auch nicht einmal theilweise vollstreckt war, während andere letzteres verlangen,

2. daß nach Vorschrift einiger Gesetzgebungen erfordert wird, daß das Urtheil von einem inländischen Gerichte geschöpft wurde, während andere ausländische Straferkenntnisse den erstgenannten gleichstellen und

3. daß die meisten Legislationen den Rückfall in der Wiederholung von Verbrechen gleicher Art finden.

Von der richtigen Voraussetzung ausgehend, daß man in Criminalfällen, wo die Strafe in die wichtigsten Interessen des Menschen eingreift, den bloßen Erkenntnissen kein so hohes Gewicht beigelegt werden kann, daß wenn der Verurtheilte das Verbrechen wiederholt, die Strafbarkeit desselben in so bedeutendem Maße erhöht würde, daß über den auf die verübte Uebelthat gesetzlich bestimmten höchsten Strafsatz herausgegangen werden müßte: erklärt das österreichische Strafgesetz den Diebstahl wegen Rückfalles nur dann mit Rücksicht auf den Betrag von mehr als fünf Gulden für ein Verbrechen, wenn der Thäter bereits zwei Mal Diebstahlswegen gestraft worden ist. Erst das Empfinden des Strafübels und dessen vergebliche Anwendung berechtigt zu der Annahme, daß die gewöhnlichen Strafen des Diebstahls bei der bestimmten Person nicht ausreichen und daß somit strengere Strafen verhängt werden müssen. — Das österreichische Gesetz verlangt jedoch nicht, daß der Verbrecher die ganze frühere Strafe überstanden habe, da es bloß erfordert, daß er wegen Diebstahls gestraft wurde, nemlich irgend eine Strafe erlitten hat. Eine theilweise Begnadigung schließt somit die Annahme des Rückfalls nicht aus.

Ob die Strafe von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verhängt wurde, gilt nach österreichischem Rechte gleich, nur muß die That wirklich einen Diebstahl begründet haben. — Bei der Verschiedenheit der gesetzlichen Definitionen des Diebstahls in den europäischen Strafgesetzen kann es sich leicht ereignen, daß z. B. dem österreichischen Gerichtshofe ein Urtheil eines bairischen Gerichtes vorliegt, wornach der bereits früher einmal in Oesterreich wegen Diebstahls gestrafte, nunmehr wieder des Diebstahls beschuldigte Angeklagte, auch schon ein zweites Mal in Baiern

wegen durch rechtswidrige Zueignung einer gefundenen Sache nach Art. 212 des bairischen Strafgesetzbuches verübten Diebstahls gestraft worden ist. Diese That bildet nach den österreichischen Gesetzen gemäß den §. §. 197 und 201 lit. e einen Betrug und frägt sich, ob der wegen der neuerlichen Uebelthat zu erkennen berufene österreichische Gerichtshof die Qualification des Diebstahls zum Verbrechen wegen bereits erfolgter zweimaliger Abstrafung wegen gleichen Verbrechens auf Grundlage der vorliegenden Urtheile auszusprechen oder ob er sich in die Beurtheilung der Subsumtion der That unter das Gesetz in den früheren Fällen einzulassen habe.

Ein ähnlicher Fall könnte sich und hat sich auch wirklich bei dem Landesgerichte in Trient ergeben, als bei demselben am 30. Juli 1851 im Berufungswege die Strafsache wider Ferdinand R. zur Verhandlung kam, welcher eines Diebstahls angeklagt war, dessen mehrfache Qualification von der Beurtheilung abhing, ob die früher von Ferdinand R. während seiner Militärdienstleistung öfters erlittene Bestrafung wegen Diebstahls als Qualificationsgrund geltend gemacht werden könnte, was deßhalb zweifelhaft erschien, weil der 34. Kriegsartikel und der §. 4 des 94. Artikels der bei den Militärgerichten in subsidio anzuwendenden Theresiana unter Diebstählen auch solche Handlungen begreifen, die nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche als Veruntreuungen erscheinen.

Das Landesgericht zu Trient sprach sich für die Verneinung der Frage aus, die Staatsbehörde ergriff die Richtigkeitsbeschwerde und der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof hob mit Erkenntniß vom 22. September 1851 das erstrichterliche Urtheil und führte in den Entscheidungsgründen an: „Der 34. Kriegsartikel erklärt zwar auch Veruntreuungen als Diebstähle und dasselbe ist „der Fall im §. 4 des 94. Artikels der bei den Militärgerichten „in subsidio anzuwendenden Theresiana. Allein die drei Handlungen, wegen welcher der Angeklagte von den Militärgerichten „des Diebstahls schuldig erklärt und gestraft wurde, sind nach den „vorliegenden Strafextracten keine Veruntreuungen auch im Sinne „des §. 151 des Strafgesetzbuches I. Theil."

Der Cassationshof ließ sich daher in die Beurtheilung ein, ob die bei den früheren Verurtheilungen ausgesprochene Subsumtion

der That unter das Gesetz eine richtige war und folgerichtig muß angenommen werden, daß auch die Gerichte I. und II. Instanz hiezu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind.

Wenn daher einem österr. Richter zur Begründung des wiederholten Rückfalles im Diebstahle ein ausländisches auf Diebstahl lautendes Urtheil vorliegt, hat er sich jederzeit in die Prüfung des demselben zu Grunde gelegenen Thatbestandes einzulassen und wenn der Innbegriff der vom auswärtigen Gerichtshofe als wahr angenommenen Thatsachen nach dem österr. Gesetze keinen Diebstahl bildet, hat der Richter auf dieses Urtheil bei der Beurtheilung, ob der Fall des §. 176 II a) vorhanden sei, keinen Bedacht zu nehmen, nicht aber umgekehrt, wenn ein Urtheil vorliegt, das z. B. auf Raub lautet, während die That nach österr. Gesetze ein Diebstahl ist, denn wenn auch der Richter die That für das letztere Verbrechen hält, so kann er dennoch nicht sagen, daß der Angeklagte wegen Diebstahls gestraft wurde, denn er hat nicht die Strafe des Diebstahls erlitten. Der Unterschied zwischen diesen beiden Fällen liegt in der Wesenheit einer Negation überhaupt, indem, wenn die That auch nur nach einem der beiden zur Anwendung kommenden Strafgesetze keinen Diebstahl begründet, nicht mehr ganz unbestreitbar behauptet werden kann, der Angeklagte sei wegen Diebstahls gestraft worden und weiters darin, daß der Richter sich durch den Grundsatz, die Unkenntniß des Gesetzes entschuldige nicht von der Imputation des Verbrechens, nicht so weit leiten lassen darf, der schlichte Angeklagte habe sich, nachdem ihm z. B. das Urtheil dahin kundgemacht wurde, er werde wegen Raubes gestraft, selbst in die Beurtheilung einzulassen, ob die That nicht vielleicht einen Diebstahl bilde.

Was endlich den letzten Punkt, nemlich die Gleichartigkeit der Verbrechen betrifft, so dürfte wohl der Begriff des Rückfalles nach österreichischem Rechte etwas zu enge sein, da der §. 176 II. a des Strafgesetzbuches nicht angewendet werden kann, wenn Jemand früher einmal wegen Raubes und einmal wegen Diebstahls verurtheilt und dann wegen Diebstahls angeklagt wird, während doch der Raub alle Merkmale des Diebstahls und außerdem noch die Ausübung von Gewalt behufs der Entziehung der Sache in sich schließt. Dagegen ist Rückfall vorhanden, wenn Jemand einmal wegen Mitschuld

am Diebstahle und zum zweitenmal wegen Versuch des Diebstahls gestraft wurde und hierauf des Diebstahls als unmittelbarer Thäter angeklagt wird, da gemäß den §. §. 5 und 8 des Strafgesetzbuches derjenige, der die Mitschuld an einem Verbrechen oder dessen Versuch begeht, sich desselben Verbrechens schuldig macht, wie der unmittelbare Thäter und derjenige, der das Verbrechen vollendete. Dagegen ist kein Rückfall anzunehmen, wenn die frühere Bestrafung wegen Diebstahlstheilnehmung nach §. 185 des Strafgesetzbuches erfolgte, da die letztcitirten zwei Paragraphe auf diese keine Anwendung finden.

§. 56.

Das Verhältniß, in welchem der Dieb zum Beschädigten steht, begründet nach dem österreichischen Strafgesetze die letzten zwei aus der Eigenschaft des Thäters fließenden Qualificationsgründe, indem mit Rücksicht auf den Betrag von fünf Gulden der Diebstahl ein Verbrechen bildet, wenn

§. 176. II. b) „Der Diebstahl von Dienstleuten an ihren „Dienstgebern oder anderen Hausgenossen"

c) „von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an „ihren Meistern oder denjenigen, welche die Arbeit gedungen haben, „verübt wird."

Die Rücksicht, daß die Bewahrung des Eigenthums gegen Eingriffe von solchen Personen, deren Beschäftigung ihre Fernhaltung und Beobachtung unmöglich macht, schwieriger sei, daher gegen dieselben ein besonderer gesetzlicher Schutz gewährt werden müsse und die Erwägung, daß die subjective Straffälligkeit des Verbrechers um so größer sei, je mehr Pflichten er durch seine That verletzt hat, haben in den meisten Staaten den letztcitirten analoge Gesetzesstellen hervorgerufen, welche nachfolgend angeschlossen werden:

Der Code penal bedroht den Diebstahl mit der Zuchthausstrafe

Art. 386. 3º „Si le voleur est un domestique ou un „homme de service à gages, méme lorsqu'il aura commis le

„vol envers des personnes qu'il ne servait pas, mais qui se „trouvaient, soit dans la maison de son maitre, soit dans „celle ou il l'accompagnait; ou si c'est un ouvrier, com-„pagnon ou apprenti, dans la maison, l'atelier ou le magasin „de son maitre; ou un individu travaillant habituellement „dans l'habitation ou il aura volé;“

4⁰ „Si le vol a été commis par un aubergiste, un „hôtelier, un voiturier, un batelier ou un de leurs préposés, „lorsqu'ils auront volé tout ou partie des choses qui leur „etaient confiées á ce titre.“ [1])

Das bairische Strafgesetz nimmt unter die erschwerenden Umstände im Art. II. der Novelle vom 25. März 1816 den Fall auf

8. „Wenn der Diebstahl von Dienstboten oder Gesellen „und Lehrjungen, oder von Taglöhnern, welche in dem Hause selbst „ihre Arbeit verrichten, oder von Personen, welche für Lohn oder „Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause ein- und ausgehen, „an dem Hausherrn, oder an Jemand begangen worden, der sich „in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet.“

Das Strafgesetzbuch für Oldenburg führt im

Art. 223. 5. „Diejenigen Entwendungen, welche von dem „Hausgesinde gegen den Hausherrn oder die Hausfrau verübt „worden sind, unter den aus Rücksicht der besonderen Gelegenheit „ausgezeichneten Diebstählen auf“ und erklärt im

---

[1]) Art. 386. 3. Wenn der Dieb zum Hausgesinde gehört, oder gegen Lohn im Dienste steht, selbst wenn er den Diebstahl gegen Personen beging, denen er nicht diente, die sich aber entweder im Hause seines Herrn oder in demjenigen befanden, wohin er diesen begleitete; oder wenn er ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der Werkstätte oder dem Waarenlager seines Herrn stiehlt, oder Jemand, der in der Wohnung, wo er gestohlen hat, gewöhnlich arbeitet; — 4. wenn der Diebstahl von einem Gastwirthe, Fuhrmann, Schiffer oder einem ihrer angestellten Leute begangen wird, sofern dieselben die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Sachen ganz oder zum Theile stehlen; oder endlich, wenn der Schuldige den Diebstahl in dem Wirthshause oder Gasthofe begangen hat, in welchem er aufgenommen war.

Art. 224. „Unter dem Hausgesinde (Art. 223. 5) werden „verstanden:"

1. „alle eigentlichen Dienstboten; 2. Gesellen und Lehr„jungen; 3. Taglöhner, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit „verrichten; 4. alle andere Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause ein- und ausgehen."

Nach dem Strafgesetze für Hannover gehören zu den ausgezeichneten Diebstählen erster Classe

Art. 287. 3. „Diebstähle, welche entweder von dem Haus„gesinde und sonstigen Hausbedienten, so wie von Kaufmanns„dienern, Gesellen und Lehrlingen an den Hausherrn, der Haus„frau, deren Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen, von Gast„wirthen an ihren Gästen, von dem Vermiether an seinen in „demselben Hause wohnenden Miethsleuten, oder umgekehrt von „diesen an jenen unter den in einem Hause zusammenwohnenden „Miethsleuten verübt werden;"

4. „Entwendungen, welche von Handwerkern und Tagelöhnern „oder anderen Personen, denen man, vermöge des ihnen aufgetra„genen Geschäfts, freien Zugang gestattet, bei Gelegenheit desselben „begangen sind."

9. „Entwendungen, welche in Berg-, Poch-, Hüttenwerken, „Salinen, Münzen, so wie in oder an den mit dem Betriebe der„selben in Verbindung stehenden Gebäuden, Vorrichtungen, und auf „den dazu gehörenden Plätzen, an Erzen, Materialien, Arbeits„und anderen Geräthen, Produkten und nutzbaren Abfällen, von „den dabei in Lohn angestellten Personen verübt worden „sind."

Das Criminalgesetzbuch des Großherzogthums Hessen erklärt es als einen besondern Erschwerungsgrund

Art. 364. 10. „wenn der Dieb in einem Gast- oder Wirths„hause gestohlen hat, in welchem er als Gast aufgenommen war, „oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den aufgenommenen „Gast bestohlen haben;"

11. „wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehr„jungen, von Taglöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn „oder Kost Dienste leisten und deßwegen im Hause aus- und ein„gehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an

„Jemanden, der sich mit demselben in derselben häuslichen Gemein-„schaft befindet, verübt worden ist."

Zu Folge des Strafgesetzes für das Königreich Würtemberg ist es als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund zu betrachten, wenn der Diebstahl verübt worden ist:

Art. 328. 1. „von Dienstboten, von Gesellen oder Lehr-„jungen, von Fabrikarbeitern, Taglöhnern oder anderen Personen, „welche in ähnlichen Dienstverhältnissen stehen und ihrer Verrich-„tungen wegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherr-„schaft, dem Meister, dem Fabrikherrn oder Hausherrn, oder an „Jemand, der sich mit diesen in derselben häuslichen Gemeinschaft „befindet; 2. von Wirthen und deren Dienstboten an Sachen der „Gäste."

Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten behandelt es als einen erschwerenden Umstand

§. 217. 4. „wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost „dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Drit-„ten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; „ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl „in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des „Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche „in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung „stiehlt;"

5. „wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen, „eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast „in dem Gasthause stiehlt."

Als einen auf die Strafbemessung erschwerend einwirkenden Umstand erkennt es auch das Criminal-Gesetzbuch für Braunschweig und Lippe-Detmold indem es, wenn der Werth des Gestohlenen 15 Thaler übersteigt, die Strafe der Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre und wenn der Werth mehr als 2 Thaler beträgt Zwangsarbeit bis von einem Jahre verhängt,

§. 215 4. F „wenn eine Person bestohlen ist, in deren Kost „oder Lohn der Dieb als Commis, Lehrling, Dienstbote, Geselle, „Lehrjunge, Fabrikarbeiter oder in einem ähnlichen Verhältnisse „steht, oder Jemand, der mit solcher Person in derselben häuslichen „Gemeinschaft lebt;" oder

G. „wenn Wirthe oder deren Dienstboten Sachen der Gäste, „oder diese in einem Wirthshause, in welchem sie aufgenommen „sind, oder Wächter und Hüter, die ihnen anvertrauten „Sachen stehlen."

Doch kann gemäß §. 244 wegen dieser Diebstahlsart, wenn der Werth des Gestohlenen 5 Thaler nicht übersteigt, die Untersuchung nicht von Amtswegen, sondern nur über Begehren eines Betheiligten eingeleitet werden.

Diesen letzteren Grundsatz hält auch das Strafgesetz für Baden und die Gesetze für Sachsen-Weimar-Meiningen-Coburg, Anhalt-Dessau und Köthen und die Fürstenthümer Schwarzburg fest, lassen jedoch keine strengere Strafe wegen Hausdiebstahls eintreten.

Die dießfälligen Gesetzesstellen lauten:

Des Strafgesetzbuches für Baden

§. 391 „Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, „Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an „der Dienst- oder Hausherrschaft verübt, werden ebenfalls nur auf „deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle von „Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder zum Hausstande gehörigen „Personen an, in der nämlichen Haushaltung lebenden Familien„mitgliedern, oder an einander selbst, oder von Familienmitgliedern „an einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder „Hausherrschaft, oder des Bestohlenen;"

des Thüringer Strafgesetzbuches

Art. 229. „Einfache Diebstähle unter fünf Thalern sollen „nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft werden, wenn der Dieb „als Commis, Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Dienstbote „oder unter ähnlichen Verhältnissen in Kost und Lohn des Bestoh„lenen steht, oder wenn der Dieb und der Bestohlene unter den „gedachten Verhältnissen in derselben häuslichen Gemeinschaft leben."

Von den auswärtigen Strafgesetzen unterscheidet das des russischen Reiches der Natur der Sache entsprechend im Grade der Strafbarkeit, ob der Hausgenosse den Diebstahl allein oder im Einverständniß mit fremden Dieben ausgeführt hat, indem dieses Gesetz über den Hausdiebstahl nachstehende Bestimmungen enthält:

§. 2151. Ist der Diebstahl durch einen Dienstboten, Arbeiter, Handwerksgesellen, Lehrling, oder andern Hausgenossen des

Bestohlenen verübt worden: so wird der Schuldige folgendermaßen bestraft:

1. „Hat ein solcher Hausgenoß sich mit andern, außer dem „Hause wohnenden Personen zu dem Diebstahl verabredet, sie in das „zu bestehlende Gebäude geleitet, und den Diebstahl durch Einbruch „vollbracht: so erleidet er die peinliche Strafe dritter Klasse, ersten „Grades. — Diese Strafe wird um einen Grad herabgesetzt, „wenn der Diebstahl ohne Einbruch geschehen ist."

2. „Wenn der Hausgenoß den Diebstahl ohne Zuziehung „fremder Personen, aber vermittelst Untergrabung eines Gebäudes, „Erbrechung eines Thors oder einer äußern Thür, Durchbrechung „einer Wand oder eines Daches verübt hat: so trifft ihn die cor„rectionelle Strafe erster Klasse zweiten Grades. — Hat er den „Diebstahl ohne Zuziehung fremder Personen begangen, zu diesem „Zweck aber Fenster, innere Thüren, Schränke oder andere Behäl„ter erbrochen oder beschädigt, ein Schloß gesprengt oder ein Siegel „abgerissen: so erleidet er die correctionelle Strafe erster Klasse, „dritten Grades."

3. „Ist der Diebstahl ohne Zuziehung fremder Personen und „ohne Einbruch geschehen, so trifft den schuldigen Hausgenossen das „höchste Maß derjenigen Strafe, welche nach den Regeln des „§. 2159 der durch ihn verübten Entwendung gebührt."

Das Criminal-Strafgesetzbuch des Cantons Luzern erkennt mit Rücksicht auf einen Betrag von sechs Schweizerfranken die verbrecherische Qualification an

§. 238 h) „wenn ein Diebstahl von Dienstboten oder Lehr„lingen an ihrer Dienstherrschaft, oder von Gewerbsleuten und „Taglöhnern an ihren Meistern oder denjenigen, die sie zur Ar„beit gedungen haben, oder umgekehrt von letztern an erstern be„gangen wird."

Der §. 10 der für den Canton Bern erflossenen Novelle vom 15. März 1836 enthält die Norm, daß wegen erschwerenden Umständen der Diebstahl, wenn der Werth desselben zehn Franken übersteigt und

4. „von dem Hauswirthe, oder dem Gesinde, von Haus„genossen, oder von Leuten, die ihrer Verhältniße wegen in dem „Hause Zutritt hatten, an Sachen verübt wird, die sich in dem

„Besitze des Hauswirths oder der Hausgenossen befinden: die „Gäste die in ein Privathaus oder in eine öffentliche Wirthschaft „irgend einer Art aufgenommen worden, sind in Hinsicht auf diese „als Hausgenossen anzusehen;"

5. „wenn der Diebstahl von Führern, von Schiffern oder „von Kutschern an Personen begangen wird, die sich derselben in „dieser Eigenschaft bedienen."

Wenn man das Verhältniß ins Auge faßt, in welchem die Dienstleute gegen ihren Dienstherrn stehen, so ist wohl nicht zu verkennen, daß alle Gründe, welche dafür sprechen, dem Eigenthume des letzteren einen besondern gesetzlichen Schutz gegen Eingriffe von Seite der Ersteren zu gewähren, ebenso und noch mehr einen Schutz des Eigenthumes des Dienstboten gegenüber ihrem Dienstherrn erheischen. Denn ist der Dienstgeber nicht in der Lage, das Hausgesinde fern von entwendbaren Gegenständen zu halten und genügend zu überwachen, so sind es letztere noch weniger, da sie sich im Hause ihres Herrn befinden und ohne seine Einwilligung ihren Aufenthalts- und den Aufbewahrungsort ihres Hab und Gutes nicht einmal verschließen können und wenn die Dienstleute durch einen solchen Diebstahl mehr Pflichten verletzen, so erscheint der Dienstgeber, der vom Lohne arbeitende meist arme Leute in sein Haus lockt und sie da bestiehlt, gewiß noch strafwürdiger.

Das österreichische Strafgesetz berücksichtigt bloß die von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen, der Gewerbstreibenden an ihren Meistern und der Taglöhner an den Arbeitsgebern. Welche Personen unter den Begriff eines Dienstboten fallen, darf wie der Cassationshof in den Entscheidungen vom 10. Juni 1851 und 23. Mai 1852 anerkannte nicht aus speciellen Dienstbotenordnungen entnommen, sondern es muß die Bedeutung des Wortes aus dem allgemeinen Sprachgebrauche geschöpft werden, nach welchem man unter Dienstleuten jene Personen verstehet, die sich durch einen Privatvertrag zur Leistung von Diensten, zu welchen es weder einer wissenschaftlichen noch einer gewerblichen Vorbildung bedarf, verdungen haben und mit dem Dienstgeber in demselben Haushalte leben, welches letztere Merk-

mal sich aus der Stilisirung des Gesetzes „oder anderen Hausgenossen" ergibt.

§. 57.

Es wurde bereits bei Besprechung der einzelnen Arten des Diebstahls der Straffanktionen erwähnt, welche auf dieselben in den verschiedenen Strafgesetzen gedroht werden und es dürfte somit, da diese Abhandlung weder bestimmt noch geeignet ist die Quelle der Entscheidung vorkommender speciellen Fälle zu sein, genügen, wenn die Art und Dauer der Strafen kurz erwähnt wird, welchen die einzelnen Gesetzgebungen auf diese Eingriffe in fremdes Eigenthum setzen.

Das österreichische Strafgesetz vom Jahre 1803 stellte den Grundsatz auf, daß ein Diebstahl, welcher entweder aus dem Betrage oder wegen der gefährlicheren Beschaffenheit der That, ferner wegen der Eigenschaft des gestohlenen Gutes oder endlich der gefährlicheren Beschaffenheit des Thäters als Verbrechen qualificirt erscheint, bei welchem jedoch nur einer dieser in den vorhergegangenen Paragraphen besprochener Qualificationsgründe vorhanden ist: mit schweren Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu strafen sei, kam aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweiter in diesen Paragraphen angeführter Umstand, so war die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren zu bemessen; bei besonders erschwerenden im Gesetze speciell angeführten Umständen endlich trat schwere Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren ein. Abweichend von diesen Strafnormen bestimmt das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 im

§. 178. „Ist der Diebstahl außer dem, was in den „§. §. 173 — 176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter „beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis „zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen „einem und fünf Jahren bestraft werden."

§. 79. „Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen „über dreihundert Gulden; — oder ist der Diebstahl mit besonderer

„Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden; — oder hat „der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine „Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, „um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder „hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll „auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden."

Erschwerende Umstände sind nach §. 44 dieses Gesetzes die Concurrenz mehrerer Verbrechen, die Wiederhohlung desselben Verbrechens, der Rückfall, die Urheberschaft eines von mehreren Thätern verübten Verbrechens oder die Verführung Anderer zur strafbaren That; bei einer wörtlichen Auslegung der oberwähnten Gesetzesstelle würde somit der Diebstahl bloß in diesen Fällen mit schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu strafen sein, während einen Diebstahl, welcher zwar nicht unter diesen erschwerenden, dagegen unter Concurrenz vieler Qualificationsgründe begangen wurde, diese Strafe in der kürzeren Dauer zwischen sechs Monaten und einem Jahre träfe, obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die erwähnten Erschwerungsgründe des §. 44 des Strafgesetzes, selbst wenn mehrere derselben zusammentreffen, einen Diebstahl nicht derart erschweren, daß er strafbarer wäre, als ein Diebstahl, welcher unter Zusammentreffen mehrerer der in den §. §. 174 bis 176 Strafgesetzbuch angeführten Qualificationsgründe verübt worden ist.

Eine solche, wenngleich dem Wortlaute entsprechende Auslegung des Gesetzes fand jedoch niemals Eingang, weder in der Theorie, noch in der Praxis der österreichischen Jurisprudenz, ja es sträubte sich vielmehr letztere der Theorie das Zugeständniß zu machen, daß der §. 178 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 eine Aenderung der §. §. 157 und 158 des alten Gesetzes enthalte, und wollte die geänderte Stilisirung bloß als eine Abkürzung des gedehnteren alten Textes ansehen, weil sie sich scheute in jene Inconsequenzen zu verfallen, welche die Stilisirung des §. 178 hervorrufen kann.

Denn wenn auch die Begriffsbestimmung eines erschwerenden Umstandes zuwider der gesetzlichen Ausdrucksweise auf alle jene Qualifications-Umstände ausgedehnt würde, von welchen das Vorhandensein eines einzigen schon den Diebstahl zum Verbrechen

macht, und wenn auch hiedurch die obenerwähnte ungerechte Strafbemessung beseitigt würde: so dürfte sich doch manches gegen diese Gesetzesstelle einwenden lassen, welche von dem Vorhandensein erschwerender Umstände nicht bloß die Strafbemessung innerhalb eines im Gesetze bestimmten Strafsatzes, sondern auch das Eintreten einer strengeren Strafnorm abhängig macht.

Vor Allem erscheint es zweifelhaft, ob nebst jenem Umstande, welcher als Qualificationsgrund des Diebstahl zum Verbrechen betrachtet wird, noch mehrere erschwerende Umstände vorhanden sein müssen, um den höheren Strafsatz herbeizuführen, oder ob das Vorhandensein eines einzigen Erschwerungsumstandes hiezu genügt; denn wenngleich der §. 178 in seinem Nachsatze von erschwerenden Umständen in der vielfachen Zahl spricht, so heißt es doch im Eingange dieses Paragraphes: „Ist der Diebstahl außer dem, was in dem §. §. 173 — 176 zum Verbrechen erfordert wird nicht weiter beschwert, so soll er mit schweren Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden; der Nachsatz, welcher die Strafe bei Vorhandensein erschwerender Umstände bestimmt, erscheint daher als Gegensatz des Eingangs des Paragraphes und es dürfte anzunehmen sein, daß auch in dem Falle, wo außer dem einen Qualificationsgrunde, welcher dem Diebstahle die Eigenschaft eines Verbrechens gab, noch ein erschwerender Umstand vorhanden ist, der längere Strafsatz eintritt, weil sonst für diesen Fall im Gesetze keine Norm bestünde, da er offenbar unter die Eingangsbestimmung des Paragraphes nicht subsumirt werden kann. Ein weiterer Zweifel könnte darüber erhoben werden, was dann Rechtens sei, wenn zwar mehrere erschwerende Umstände vorhanden sind, diesen jedoch viele und berücksichtigenswerthe Milderungsgründe entgegenstehen, das wesentlichste Bedenken endlich, welches gegen die Stilisirung dieses Paragraphes erhoben werden könnte dürfte das sein, daß ein an den Wortlaut des Gesetzes mehr als an dessen Geiste festhaltender Richter in Anomalien verfallen kann, welche gewiß nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegen; denn nach dem fünften Hauptstücke des Strafgesetzes ist auf Erschwerungs- und Milderungsgründe in der Art Rücksicht zu nehmen, daß nach dem Ueberwiegen der einen oder der anderen die Strafzeit innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes in längerer oder

kürzerer Dauer bemessen wird und nur in besonders berücksichtigenswerthen Fällen ist dem Richter die Macht eingeräumt, die Strafe unter das geringste Maß herabzusetzen; wenn daher ein Diebstahl zur Beurtheilung vorliegt, welcher einfach als Verbrechen qualificirt ist und bei welchem keine erschwerenden Umstände obwalten, so kann nach dem erwähnten Grundsatze über die Bemessung der Strafdauer höchstens auf eine neunmonatliche schwere Kerkerstrafe erkannt werden, wenn hingegen erschwerende Umstände vorhanden sind, so tritt schon der höhere Strafsatz zwischen einem und fünf Jahren ein, daher bei einem Diebstahle die Strafdauer zwischen neun Monaten und einem Jahre nur dann Platz greifen kann, wenn der Richter bei einen zwischen einem und fünf Jahren zu ahndenden Diebstahl von den ihm eingeräumten ausnahmsweisen Milderungsrechte Gebrauch macht.

Es wäre daher zweckmäßiger gewesen, wenn nicht an der Strafbestimmung der §. §. 157 und 158 Strafgesetz vom Jahre 1803 festgehalten werden wollte, im §. 178 des neuen Gesetzes nur einen Strafsatz zwischen sechs Manaten und fünf Jahren zu bestimmen, innerhalb welchem dann im jeden einzelnen Falle die Strafe nach dem Maße als Erschwerungs- oder Milderungsumstände vorwalten nach den allgemeinen Vorschriften über die Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsgründe zu bestimmen gewesen wäre.

Der Code penal, welcher, wie bereits erörtert wurde, auch jene Fälle der Entziehung fremder Sachen als Diebstähle behandelt, welche nach deutschem Rechte unter den Begriff des Raubes fallen, bedrohte im Art. 381 mehrere Arten dieses gewaltsamen Diebstahls mit dem Tode, welche Bestimmung jedoch durch das Gesetz vom 28. April 1832 außer Wirksamkeit trat; seither werden mittelst Gewaltthätigkeit unter erschwerenden Umständen verübte Diebstähle mit der Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit bestraft. Weiteres verordnet der Code penal in den Art. 383 — 401 daß Diebstähle, welche auf öffentlichen Wegen verübt werden, ebenfalls die Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit nach sich ziehen; mit Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit, und zwar gemäß Art. 19 zwischen fünfundzwanzig Jahren, werden Diebstähle gestraft, die mittelst äußern Einbruchs oder Einsteigens oder mittelst

falscher Schlüssel in einem Hause begangen werden, ferner jene bei welchen der Thäter den Titel einer obrigkeitlichen Person oder eines Civil- oder Militärbeamten angenommen, sich einer Amtskleidung bedient, oder sich auf einen falschen Befehl einer Behörde bezogen hat; endlich jene Diebstähle, welche von mehreren Personen, wovon eine oder mehrere Waffen bei sich trugen, zur Nachtzeit verübt werden. Geringere Diebstähle werden mit Zuchthausstrafe zwischen fünf und zehn Jahren oder mit Gefängnißstrafe von einem bis zu fünf Jahren geahndet.

Das für das Königreich Baiern erschienene Gesetz vom 25. März 1816 über den Diebstahl verordnet, daß die Strafe des Diebstahls, welcher seinem Betrage nach ein Verbrechen ist, mit Rücksicht auf alle, die Strafbarkeit mindernden oder erhöhenden Umstände nach folgendem Unterschied zugemessen werden soll:

1. übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden nicht, so tritt Arbeitshaus von ein bis drei Jahren, und wenn ein solcher Diebstahl unter besonders erschwerenden Umständen verübt worden, von zwei bis vier Jahre ein;

2. übersteigt aber der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, so ist die Strafe des Arbeitshauses zwischen drei und sechs Jahren oder im Falle erschwerender Umstände zwischen vier und acht Jahren zuzumessen;

3. bei Entwendung sehr beträchtlicher Summen kann auch ohne besonders erschwerende Umstände achtjährige Arbeitshausstrafe erkannt werden.

Das Vergehen des Diebstahls wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten und wenn es unter erschwerenden Umständen verübt wurde, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt desgleichen die Entwendung, welche von dem Hausgesinde oder von verwandten Personen aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaren begangen wird, ist polizeilich zu bestrafen.

Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Arbeitshaus durch vier bis acht Jahre bestraft, übersteigt hingegen der Werth des, in einem ausgezeichneten Diebstahle Entwendeten die Summe von

vierhundert Gulden, so kann auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden, welche Strafe bei Concurrenz mehrerer ausgezeichneter Diebstähle bis auf zwölf Jahre ausgedehnt werden kann.

Das Strafgesetzbuch für die Oldenburgischen Lande vom 10. September 1814 bedroht den einfachen Diebstahl, wenn der Werth des Gestohlenen fünfzehn Thaler beträgt oder übersteigt mit Arbeitshaus durch ein Jahr und läßt, ein allzugroßes Gewicht auf den einen Faktor der Strafbemessung den Werth des Entwendeten legend, die Strafe um so viele Vierteljahre verlängern als der Betrag des Diebstahls dreißig Thaler in sich enthält, ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter als auf vier Jahre erstreckt werden dürfte. Dieselbe Art der Strafbemessung bestimmt dieses Gesetz auf den ausgezeichneten Diebstahl, doch ist die kürzeste Dauer der Arbeitshausstrafe auf ein bis drei Jahre und die längste auf sechs Jahre festgesetzt, bei dem gefließentlichen gefährlichen Diebstahle wird die Arbeitshausstrafe zwischen vier bis acht Jahren bemessen und beim Zusammenfluß mehrerer beschwerenden Umstände steigt dieselbe bis zu fünfzehnjährigem Zuchthaus.

Im Strafgesetzbuche des Königreiches Sachsen wird der einfache Diebstahl bei einem Betrage bis fünf Thaler mit Gefängniß bis zu sechs Wochen; bei einem Betrage des Diebstahls über fünf Thaler bis zehn Thaler mit Gefängniß von vier bis zu acht Wochen oder Arbeitshaus bis zu drei Monaten; bei einem Betrage des Diebstahls über zehn Thaler bis mit fünfzig Thaler mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; bei einem Betrage des Diebstahls über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren gestraft. Die ausgezeichneten Diebstähle sind nach Verschiedenheit der Art der Verübung der That mit verschiedenen Strafen bedroht; so ist, wenn eine zum kirchlichen Gebrauche bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude entwendet wird, auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von sechs Jahren zu erkennen; bei Entwendung anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte zu erhöhen und nach Umständen auch auf Arbeitshausstrafe zu erkennen; bei Entwendung anderer Gegenstände aus

dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte zu erhöhen und nach Umständen auch auf Arbeitshausstrafe zu erkennen; bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten ist die Strafdauer auf mindestens drei Monate und bei Entwendung von Leichnamen zwischen drei Monaten und einem Jahre festgesetzt; bei allen Entwendungen, welche zur Zeit dringender Gefahren verübt worden sind, ist die Strafdauer in der Regel zu verdoppeln; der Diebstahl an versperrten Sachen ist bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über zehn Thaler bis von fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren und bei einem Betrage über fünfzig Thaler mit Zuchthaus zweiten Grades von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen. Markt- und Taschendiebe sind, wenn auch der Betrag des Gestohlenen die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt, mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Monaten zu belegen; endlich sind noch höhere Strafnormen für den gewaltsamen und den Diebstahl mit bewaffneter Hand festgesetzt.

Mit diesen Strafbestimmungen stimmt im Wesentlichen das Criminalgesetzbuch für Sachsen-Altenburg überein und auch die Strafgesetze der Thüringer Lande folgen denselben Grundsätzen der Strafbemessung.

Das Strafgesetzbuch für Würtemberg verordnet, daß der einfache Diebstahl im Betrage von nicht mehr als fünf Gulden mit polizeilicher Strafe geahndet werde; bei höherem, jedoch fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigenden Betrage wird der Thäter neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten und bei einem Werthe bis hundert Gulden mit Kreisgefängniß von drei bis zu acht Monaten gestraft, welche Strafe bei steigendem Werthe bis zu achtjährigen Zuchthaus erhöht werden kann. Der ausgezeichnete Diebstahl erster Stufe ist mit Arbeitshaus zu bestrafen, statt dessen aber bei einem Betrage von mehr als fünfhundert Gulden auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen; bei ausgezeichneten Diebstählen zweiter und dritter Stufe steigt diese Strafdauer bis auf fünfzehn Jahre und die Gerichte haben nach Anordnung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe auf den höheren oder minderen Werth des

gestohlenen Gutes, den größeren oder geringeren Grad der Geflissentlichkeit, Frechheit und Gefährlichkeit, so wie darauf zu sehen, wie empfindlich dem Bestohlenen nach seiner dem Diebe bekannten Lage, der erlittene Verlust war und wie weit etwa der Schaden durch den Dieben wieder vergütet wurde.

Das Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig so wie jemals für Lippe-Detmold unterscheidet vier Arten von Freiheitsstrafen, wovon die schwerste durch Einzelnhaft verschärfte Kettenstrafe über zehn oder bis von zehn Jahren auf den Diebstahl gedroht ist, wenn sich der Thäter zur Unternehmung der That mit Waffen versehen und nach vollbrachtem Diebstahle von denselben, um sich oder das gestohlene Gut zu schützen, gegen Personen zu deren Mißhandlung oder gefährlichen Bedrohung Gebrauch gemacht hat.

Andere unter besonders erschwerenden Umständen verübte Diebstähle werden mit Zuchthaus, dessen ordentliche Dauer zwischen zwei und zehn Jahren ausgemessen wird bestraft, minder beschwerte im Gesetze speciell angeführte Diebstahlsarten sind mit Zwangsarbeit von einem Monat bis zu fünf Jahren bedroht, und geringe Diebstähle werden der polizeilichen Ahndung überlassen.

Das Criminalgesetzbuch Hannovers vom Jahre 1840 bedrohte mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren und im Falle der Wiederholung nach erlittener Bestrafung nicht unter fünfzehn Jahren solche Diebstähle, bei denen der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, Waffen mit sich geführt hat und alle von Diebsbanden verübte Diebstähle, die Anführer der Diebsbanden traf jedoch Kettenstrafe auf Lebenszeit; andere ausgezeichnete Diebstähle der zweiten Klasse wurden nach Verhältniß der Höhe der Summe des Gestohlenen mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zwölfjähriger Kettenstrafe geahndet. Diebstähle an Leichnamen wurden mit sechsmonatlicher bis einjähriger Arbeitshausstrafe bedroht und andere ausgezeichnete Diebstähle erster Classe traf Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis Kettenstrafe in der Dauer von acht Jahren, wobei die einzelnen Strafabstufungen von der Höhe des Betrages abhängig waren, welcher auch bei einfachen Diebstählen bei der Strafbemessung zwischen zweimonatlichen Gefängniß und achtjährigen Zuchthaus maßgebend war. Das die Strafnormen bezüglich des

Diebstahls ändernde Gesetz vom 20. April 1857 hingegen, setzte wie schon erwähnt wurde die Strafe des einfachen Diebstahls von vierwochentlicher Gefängniß- bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe fest; den ausgezeichneten Diebstahl erster Classe trifft, wenn derselbe nicht mehr als fünfzig Thaler beträgt, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, bei einem Betrage zwischen fünfzig und fünfhundert Thalern Arbeitshaus von einem Jahre bis zu vier Jahren Zuchthaus, welche letztere Strafart bei noch höheren Beträgen stets anzuwenden ist; auf den ausgezeichneten Diebstahl zweiter Classe endlich ist Zuchthaus und in sehr schweren Fällen Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren gedroht.

Das hessische Strafgesetz welches zwischen kleinen, einfachen und ausgezeichneten Diebstählen unterscheidet und durch diese Wahl der Bezeichnung Demjenigen, welcher ohne beschwerende Umstände einen Betrag von nicht mehr als fünfzehn Gulden entwendet, selbst die legale Beruhigung der Geringfügigkeit der von ihm verübten Gesetzübertretung gewährt, verordnet, daß kleine Diebstähle mit Gefängniß ohne genauere Bemessung der Strafdauer zu bestrafen seien; größere einfache Diebstähle werden mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren gestraft, doch bleibt es bei geringerem Werthe der entwendeten Sache dem Gerichte anheimgestellt, auch auf bloße Gefängnißstrafe zu erkennen; die ausgezeichneten Diebstähle sind mit Correctionshaus von drei Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht.

Bestimmtere Normen über die Strafart und die Bemessung der Strafdauer enthält das Strafgesetz für Baden; der gemeine Diebstahl ist bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten, von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, von mehr als dreihundert Gulden mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen; der gefährliche Diebstahl wird mit Zuchthaus von einem bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gestraft.

Das Strafgesetz des preußischen Staates setzt im Allgemeinen auf den Diebstahl die Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen

Ehrenrechte fest; bei Vorhandensein mildernder Umstände kann dieselbe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden; für bestimmte Arten des Diebstahls ist als geringstes Strafmaß dreimonatliche Gefängnißstrafe normirt. Wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird, wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird, wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden, wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörige Sache mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird, wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden, wenn der Dieb oder einer der Diebe oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führte, wenn zu dem Dienstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an, den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird — steigt die Strafe bis zu zehnjährigem Zuchthaus und auf den dritten Rückfall ist Zuchthausstrafe von fünf bis zwanzig Jahren gedroht.

Das helvetische Strafgesetz bedroht den Diebstahl in casualistischer Aufzählung einzelner Diebstahlsarten mit correctionellen Gefängniß bis zu vierundzwanzigjähriger Kettenstrafe, welche Bestimmungen jedoch im Cantone Bern durch das Gesetz vom 15. März 1836 außer Wirksamkeit traten. An Stelle derselben verordnet dieses Gesetz, daß der gemeine Diebstahl, welcher bloß des Werthes wegen zum Verbrechen wird, wenn der Betrag sich nicht über

hundert Franken beläuft mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und bei höherem Betrage bis zu sechs Jahren gestraft werde; andere Diebstähle, welche wegen der Art der Verübung der That zum Verbrechen werden, sind mit Zuchthaus bis zu acht und bei Vorwalten erschwerender Umstände bis zu zehn Jahren bedroht, während auf den gefährlichen Diebstahl Kettenstrafe bis zu zehn Jahren verhängt wird.

Das Criminal-Gesetz des Cantons Luzern bestimmt die Strafe dieses Verbrechens nach Verschiedenheit der Umstände zwischen dreimonatlicher Zuchthaus- bis zu zwölfjähriger Kettenstrafe.

Die in dem Strafgesetze des russischen Reiches auf den Diebstahl gedrohten Strafen wurden bereits früher angeführt.

Diese Bemerkungen dürften genügen um die Verschiedenheit der Strafübel in klares Licht zu stellen, welche auf dieselbe That in den Gesetzen der einzelnen Staaten gedroht sind: Mögen die Verhältnisse anderer Länder verschiedene Strafübel zur Sicherung des Eigenthums erheischen, so gilt dieß doch gewiß nicht in so auffallendem Maße von den einzelnen Staaten des deutschen Bundes.

§. 58.

Eine mildere Beurtheilung genießen nach den meisten Strafgesetzen

a) die Diebstähle zwischen Verwandten; und

b) die Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren zum unmittelbaren Genuße.

Die napoleonische Gesetzgebung, welche überhaupt den Familienrechten besonderen Schutz gewährt, verordnet im Code penal

Art. 380. „Entwendungen, die von Männern zum Nachtheile „ihrer Frauen, von Frauen zum Nachtheile ihrer Männer, von „einem Witwer oder einer Witwe in Ansehung der Sachen die „dem verstorbenen Ehegatten zugehört hatten, von Kindern oder „sonstigen Descendenten, zum Nachtheile ihrer Väter oder Mütter „oder sonstigen Ascendenten, von Vätern und Müttern oder sonsti„gen Ascendenten zum Nachtheile ihrer Kinder oder sonstigen De-

„scendenten, oder von Verschwägerten in den nämlichen Graden be=
„gangen werden, können nur Civilklagen auf Schadenersatz be=
„gründen.“

Demselben Grundsatze, jedoch in beschränkter Anwendung, fol=
gend, enthält das preußische Strafgesetz die Norm

§. 228. „Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von
„Eltern oder Großältern gegen ihre Kinder oder ihre Enkel oder
„von einem Ehegatten an dem anderen begangen werden, sollen nicht
„bestraft werden.“

§. 229. „Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung
„gegen Eltern oder Großältern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen
„Schwiegereltern, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern,
„Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des
„Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.“

Hiemit übereinstimmend enthält das Strafgesetzbuch Badens
die Vorschrift:

§. 388. „Entwendungen unter Ehegatten oder an Abkömm=
„lingen begangen, begründen bloß bürgerliche Klagen auf Wieder=
„erstattung.“

§. 389. „Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in
„aufsteigender Linie, oder an anderen in derselben Haushaltung le=
„benden Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten oder
„vierten Grade der Seitenlinie, werden nicht von Amtswegen, son=
„dern nur auf die Anzeige des Familienhauptes und wenn der Dieb
„und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur
„auf Anzeige des Letzteren untersucht und bestraft.“

§. 390. „Gemeine Diebstähle an Pflegeeltern, Pflegern, Vor=
„mündern und Erziehern werden nur auf deren Anzeige untersucht
„und bestraft.“

Wenn der Zweck der Strafe ins Auge gefaßt und berücksich=
tigt wird, daß durch zu strenges Festhalten an dem Principe der
Strafgewalt und durch schonungsloses Eindringen in die Geheim=
niße des Familienlebens mehr geschadet als der öffentlichen Rechts=
sicherheit genützt wird: so muß anerkannt werden, daß ein milderes
Einschreiten gegen von Familiengenossen an einander verübte Dieb=
stähle ganz gerechtfertigt sei.

Diebstähle jedoch, welche von Verwandten und selbst von Eltern an ihren Kindern verübt werden, gänzlich straflos zu lassen und blos eine civilgerichtliche Klage auf Erstattung des Schadens zu gestatten, dürfte nicht zu billigen sein; denn so erfurchtsgebietend auch im Allgemeinen die Stellung der Eltern zu ihren Kindern ist, so müssen doch Strafgesetze auch für ausnamsweise Fälle gelten und es lehrt leider die Erfahrung, daß Verbrechen verübt werden, die alle Familienbande für immer trennen, und daß es Menschen gegeben hat und gibt, die in ihrer verbrecherischen Laufbahn Niemanden, selbst nicht ihre eigenen Kinder schonen und sich nicht scheuen, das Wohl und die Existenz derselben ihren Leidenschaften zu opfern.

Solchen Eltern gegenüber den Kindern gar keinen gesetzlichen Schutz ihres Eigenthums zu gewähren, heißt die Rücksicht für die vielleicht lange gelösten Familienbande zu weit treiben. Wenn es Elternmörder, wenn es Kindesmörderinen gibt, warum sollte es nicht Fälle geben, wo pflichtvergessene Eltern, welche vielleicht das ihnen anvertraute Vermögen ihrer Kinder schon lange vergeudet haben, dem betriebsamen Kinde ungeachtet der ihnen von demselben gewährten Unterstützung, das mühsam erworbene Vermögen wiederholt im Bewußtsein ihrer Straflosigkeit diebisch entreißen und so den eigenen Erwerb des Kindes untergraben und diesem vielleicht die Möglichkeit rauben, seine eigene Familie zu erhalten und die Pflichten gegen seine eigenen Kinder zu erfüllen.

Mehr entsprechend ist die Vorschrift anderer Gesetzgebungen, welche die Bestrafung von Familiendiebstählen von dem Begehren entweder des Familienhauptes oder des Verletzten abhängig machen, und selbst dann noch eine mildere Strafe eintreten lassen.

Den hierüber im österreichischen Strafgesetze enthaltenen Bestimmungen mangelt jene Klarheit, welche bei einem Gesetze wünschenswerth ist. Der in dem vom Verbrechen des Diebstahls und der Veruntreuung handelnden Hauptstücke enthaltene

§. 189. „In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden „Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern „und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung „leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Uebertre-

„tungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten „Theile dieses Gesetzes enthalten"

zeigt, daß alle Diebstähle zwischen den genannten Familiengliedern, wenn sie auch sonst verbrecherisch wären, als bloße Uebertretungen zu bestrafen seien und verweist rücksichtlich der Strafbemessung auf den

§. 463. „Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, „Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftli„cher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie „darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen „werden;" welcher letztere Paragraph die Strafe des Arrestes zwischen einer Woche und sechs Monaten bestimmt.

Diesem entgegen heißt es im

§. 525. „Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und „Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen „Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbiethung der Kinder „gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherrn und der„gleichen sind zwar so lange sie im Innern der Familie verschlossen „bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen."

„Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, „Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn u. a. „dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so „werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die „Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der „Unordnung die Hand zu bieten und nach gehöriger Untersuchung „jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem „wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten."

Es könnte sich daher der Zweifel geltend machen, ob Familiendiebstähle zwischen den genannten Verwandten als Uebertretung des Diebstahls gemäß §. 460 St.-G.-B. zu strafen oder als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit mit arbiträren Strafen zu belegen sein, welche Letzteren dem Hofdekrete vom 30. September 1830 zu Folge niemals strenger sein dürfen, als der geringste auf die nächstverwandte im Strafgesetze normirte Uebertretung gedrohte Strafsatz. Die beiden widerstreitenden Paragraphe zu vereinbaren, wurde die Auslegung geltend gemacht, daß im §. 525 jene Verwandte gemeint seien, welche im §. 463 nicht genannt sind; diese

Auslegung verstoßt jedoch gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit ebensowol als gegen das Motiv der milderen Bestrafung der Familiendiebstähle, indem im §. 463 gerade die nächsten Verwandten angeführt erscheinen und der §. 525 eine dem Straffälligen günstigere Norm enthält, daher die entfernteren Verwandten nach §. 525 milder als die dem §. 463 anheim fallenden nächsten Verwandten behandelt würden.

Es scheint daher dem Geiste des Gesetzes und der Absicht der Gesetzgebung mehr angemessen zu sein, wenn der Widerspruch zwischen den beiden Paragraphen dahin gelöst wird, daß Diebstähle zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden können, wenn das Haupt der Famile darum, nemlich um die Bestrafung dieser Thaten als Uebertretungen des Diebstahls nach Vorschrift der allg. Strafgesetze, ansucht; dagegen steht auch sowohl dem Haupte der Familie als den Vormündern, Erziehern und anderen Verwandten das Recht zu, ohne Ansuchen um Bestrafung dieser Thaten als Uebertretungen des Diebstahls nach Maßgabe der allg. Strafgesetze, bloß die Hilfe der Behörden anzurufen, welche dann mit arbiträren Strafen, die sie nach den vorwaltenden Umständen zu einen wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten, vorzugehen haben. Es wird somit durch den §. 525 einerseits dem Familienhaupte die Möglichkeit geboten, selbst wenn sein eigenes Ansehen gegen die ihm untergebenen Familienglieder nicht mehr hinreicht, mit größerer Schonung gegen dieselben vorzugehen und statt die Bestrafung derselben wegen Uebertretung des Diebstahls anzusuchen, bloß die Hilfe der Behörden nach §. 525 in Anspruch zu nehmen, wodurch von dem Pflegebefohlenen jene nachtheiligen Folgen abgewendet werden, welche jede Verurtheilung wegen Diebstahls nach sich zieht; andererseits wird, wenn das Familienhaupt von seinem Rechte die Bestrafung des Schuldigen zu verlangen keinen Gebrauch macht, im §. 525 auch anderen an der Hebung von derlei Unordnungen interessirten Personen, als den Vormündern, Erziehern, Verwandten und a. dgl. die Möglichkeit geboten, wenngleich nicht die Bestrafung des Schuldigen wegen Uebertretung des Diebstahls, doch die Hintanhaltung von Wiederholungen der That durch arbiträre Bestrafung zu erzwecken.

Von den übrigen Strafgesetzen enthalten jene für Hannover, Hessen und Rußland keine Begünstigung des Familiendiebstahls; die anderen zerfallen in zwei Abtheilungen, nemlich:

1. jene, welche die Bestrafung solcher Diebstähle vom Ansuchen und zwar entweder des Familienhauptes oder des durch den Diebstahl verletzten Familiengliedes abhängig machen, nach Eintritt dieses Begehrens jedoch die volle gesetzliche Strafe eintreten lassen und

2. jene, welche eine geringere Strafe festsetzen.

Zu ersteren gehören die Strafgesetze Baierns und Oldenburgs und das für den Canton Bern vom großen Rathe der Republik erlassene Gesetz vom 15. März 1836.

Rücksichtlich Baierns enthält die Novelle vom 25. März 1816 die Vorschrift

Art. XII. „Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder „Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kindern, oder von jungen „Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, des„gleichen zwischen den in derselben Familiengemeinschaft lebenden „Verwandten begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Ver„langen des Beschädigten oder desjenigen, welchem sie in der Fa„milie untergeben sind, untersucht und bestraft werden,"

womit der Artikel 233 des Oldenburger Gesetzes übereinstimmt.

Die dießfällige Gesetzesstelle für den Canton Bern lautet:

„Diebstähle zwischen Ehegatten und zwischen Anverwandten „oder Verschwägerten, die in einer Familie zusammenleben, sollen, „wenn der Werth des Gestohlenen ersetzt worden, bloß auf die „Anzeige des Familienhauptes, und Diebstähle, welche Pflegebefoh„lene oder junge Leute, die der Aufsicht anderer unterworfen sind, „an Sachen verüben, die sich im Besitze ihrer Pflegeeltern oder „Aufseher oder der Hausgenossen derselben befinden, sollen, wenn „der Werth des Gestohlenen ersetzt worden, nur auf die Anzeige „ihrer Pflegeeltern oder Aufseher bei der Behörde anhängig gemacht „werden, und ohne diese darüber keine Untersuchung von Amts„wegen stattfinden; wobei überdieß die Erstattung des Gestohlenen „erfordert wird, ohne daß jedoch diese Erstattung vom Thäter selbst „und früher geschehen sein mußte, ehe die Behörde von der That „Kenntniß erhält."

Zu letzteren Strafgesetzen gehören jene des Königreichs Sachsen, Sachsen-Altenburgs, der Thüringer Lande, dann jene für Braunschweig, Lippe-Detmold, Würtemberg und Luzern in nachstehenden Gesetzesstellen:

Art. 237 des sächsischen Strafgesetzes.

„Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten „und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenver- „wandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, so wie „Adoptiv- und Pflegeeltern und Kindern begangen werden, sind mit „Ausname des im Art. 234 angegebenen Falles nur auf die Anzeige „des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen und nur mit „Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen oder Arbeitshausstrafe bis zu „einem Jahre zu ahnden;"

womit derselbe Artikel des Strafgesetzes für Altenburg wörtlich bis auf die Aenderung übereinstimmt, daß die Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestimmt ist.

Das Strafgesetz für die Thüringer Lande im

Art. 229. „Diebstähle unter Ehegatten, Verwandten und „Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, Verwandten und „Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum vierten Grad, Adoptiv- „und Pflegeeltern und deren Kindern sind mit Ausnahme des im „Art. 226 angegebenen Falles nur auf Antrag des beschädigten „Theiles in Untersuchung zu ziehen und dann mit Gefängniß oder „Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen."

Die Strafgesetzbücher für Braunschweig und Lippe-Detmold im

§. 240. „Entwendungen, Unterschlagungen und Betrug unter „Angehörigen sind, wenn sie den Betrag von fünfzehn Thalern „übersteigen, mit Gefängniß bis von einem Jahre, und zwar nicht „unter drei Monaten, wenn nach den Bestimmungen der §. §. 215, „221, 225, Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr eintreten würde, „bei geringerem Betrage aber polizeilich mit Gefängniß zu be- „strafen."

Das Strafgesetz für Würtenberg im

Art. 339. „Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, zwischen „Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, „zwischen Geschwistern oder im zweiten Grade der Seitenlinie „Verschwägerten, zwischen Adoptiveltern und Kindern begangen wer-

„den, sollen, wenn sich nicht der Dieb zu einer solchen Entwendung mit Waffen versehen hatte, nur auf Klage des Beschädigten oder des Hauptes der Familie untersucht und in diesem Falle „mit Gefängniß und zwar, wenn sonst Zuchthaus oder Arbeitshausstrafe eintreten würde, nicht unter drei Monaten geahndet „werden."

Das Criminalgesetzbuch des Cantons Luzern im

§. 244. „Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Eltern und „Kindern, Geschwistern so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, verübt werden, können nur auf Anzeige und Verlangen des Beschädigten oder des Hauptes der Familie untersucht „und bestraft werden. Es ist sodann jenes Verhältniß bei Zumessung der Strafe als Milderungsgrund zu betrachten."

Eine besondere Begünstigung gewähren, wie eingangs erwähnt wurde, die Strafgesetze für Baiern, Oldenburg, Sachsen, Sachsen-Altenburg, die Thüringer Lande, Hannover, Hessen, Würtemberg und Baden den Diebstählen an Eß- und Trinkwaaren zum unmittelbaren Genuße in nachstehenden Gesetzesstellen:

Art. V. „Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe „von fünf Gulden nicht übersteigt, desgleichen die Entwendung, „welche von dem Hausgesinde oder von verwandten Personen aus „bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird, ist „polizeilich zu bestrafen."

Oldenburg, Art. 390. „Entwendungen, welche aus bloßer „Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen werden, sind zum „ersten Male polizeilich mit Gefängniß bis zu drei Tagen oder „körperlicher Züchtigung, wenn aber solche vorangegangen, so wie „überhaupt, wenn beschwerende Eigenschaften wie solche im Art. „222, 223 und 226 bemerkt, dabei eintreten, als Vergehen mit „achttägigem bis sechsmonatlichem Gefängniße oder nach Umständen „mit strenger körperlicher Züchtigung zu bestrafen."

Sachsen, Art. 238. „Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genuß und ohne die in den Art. 233 und 234 angegebenen erschwerenden Umstände begangen werden, sind nur auf „Anzeige des Bestohlenen und nur nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen; nemlich mit Gefängniß-

„strafe bis zu acht Wochen oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre;" womit der Art. 238 des Strafgesetzes für Sachsen-Altenburg übereinstimmt.

Thüringer Lande, Art. 230. „Diebstahl an Eß- und Trink„waaren, verbunden mit deren unmittelbaren Genuß, wird nur auf „Antrag des Beschädigten mit den im vorigen Artikel bei dem Ver„wandtendiebstahl bestimmten Strafen geahndet; ausgenommen, „wenn die Erschwerungsgründe in den Art. 225 und 226 vor„liegen."

Hannover, Art. 289. „Unter derselben Voraussetzung" — wenn nemlich keine gewaltsame Eröffnung oder Durchbrechung von Befriedungen stattgefunden hat, und der Thäter noch nie wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrug gestraft worden ist — „tritt, wenn eine der im Art. 287 aufgeführten Entwendungen „Eß- oder Trinkwaaren zum Gegenstande hatte, und selbige zur „augenblicklichen Verzehrung geschah, bei einem Betrage unter „einem Thaler polizeiliche Ahndung, im Falle einer vorhergegan„genen Bestrafung aber oder bei einem Betrage von einem Thaler „bis fünf Thalern, Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen ein."

Hessen, Art. 359. „Aus Hunger oder Lüsternheit und inner„halb dieser Grenzen zum unmittelbaren Genuße an Eß- oder „Trikwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merk„male eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, nur polizei„lich bestraft werden."

Würtemberg, Art. 340. „Bei Entwendungen, welche an Eß„oder Trinkwaaren zum unmittelbaren Genuße begangen worden, „kommen die in ersten Absatze des Art. 339 enthaltenen Bestim„mungen gleichfalls zur Anwendung."

„Doch sind die Gerichte ermächtigt, in schweren Fällen des „Diebstahls durch Einsteigen oder Einbrechen zum Arbeitshause „aufzusteigen."

Baden, §. 397. „Entwendungen von Eßwaaren oder Ge„tränken in geringem Betrage und zum unmittelbaren Genuß, „werden, insofern sie nicht zur Classe der gefährlichen gehören, und „nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385, Nr. 1 bis 5 „und 7 bis 15 — bezeichneten Art verübt sind, nicht als Dieb„stahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld und

„Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth „den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als „Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausname „des im §. 385, Nr. 10 bezeichneten Falles von erschwerenden „Umständen.“

Diese Ausnamsbestimmungen dürften kaum zu rechtfertigen sein, denn die Strafbarkeit der That vom objektiven Standpunkte betrachtet, muß anerkannt werden, daß die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren die öffentliche Rechtssicherheit im gleichen Maße verletzt wie jeder andere Diebstahl; es kann daher bloß die subjektive Straffälligkeit des Thäters bei dieser Art von Diebstählen ins Auge gefaßt und als geringer angesehen worden sein, und wenn in dieser Richtung aus Hunger verübte Entwendungen von Eßwaren einer geringeren Strafe unterzogen würden, wäre nicht zu verkennen, daß der traurige Zustand eines Hungernden zu berücksichtigen sei, ja unter Umständen selbst die Zurechnungsfähigkeit aufheben könne; allein dann müssen alle aus Hunger verübten Diebstähle milder gestraft werden und nicht bloß jene an Eß- und Trinkwaren, weil kein Grund vorliegt, weßhalb nicht auch derjenige, welcher von Noth getrieben Geld oder andere Gegenstände entwendet um aus dem Erlöse derselben seinen Hunger zu stillen, der milderen Strafe theilhaftig werden sollte.

Allein in den meisten Strafgesetzen wird nicht der Hunger sondern die L ü s t e r n h e i t berücksichtigt und es ist nicht abzusehen, warum gerade dieser sinnliche Trieb Gnade fand, während derselbe Grund, nemlich die Schwierigkeit der Anlockung zu widerstehen, auch bei anderen sinnlichen Trieben gelten müßte.

§. 59.

Sobald alle jene Merkmale eingetreten sind, welche nach den einzelnen Strafgesetzen zur Vollendung des Diebstahls erfordert werden, ist die Strafbarkeit der That in vollem gesetzlichen Maße vorhanden und da die geschehene That nie wieder ungeschehen gemacht werden kann, so kann nach den strengen Grundsätzen des

Rechtes auch die vollständige Vergütung des Schadens die Strafbarkeit des Thäters nicht mehr erlöschen machen. Dagegen gibt es mehrfache Gründe der Gesetzgebungspolitik, welche dafür sprechen, dem Thäter so viel als möglich Motive zur Wiedererstattung des verursachten Schadens zu bieten, um hiedurch den durch den Diebstahl Beschädigten zu seinem Eigenthume gelangen zu lassen.

Diese Rücksicht der Gesetzgebungsklugheit bewog mehrere Legislationen dem Entwender in voraus gänzliche Straflosigkeit für den Fall zuzusichern, wenn er unter im Gesetze speciell bestimmten Umständen den verursachten Schaden rechtzeitig gutmacht; andere Gesetzgebungen glaubten genug gethan zu haben, wenn sie eine theilweise Nachsicht der Strafe gewähren, die Strafgesetze Frankreichs und Preußens endlich halten an dem Grundsatze des strengen Rechtes fest.

Das Strafgesetz Oesterreichs verordnet im §. 187

„Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar „zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue obgleich auf Andrin„gen des Beschädigten nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das „Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den „ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht" und fügt die Erläuterung bei im

§. 188. „Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die „Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne auch nur „aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von „dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß „er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der „Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des „vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:"

a) „wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicher„heit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, „und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Ver„folgung hinwegwirft;" oder

b) „wenn der Thäter sich verpflichtet, den Beschädigten „binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Ver„gleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt „wird;" oder

c) „wenn unter diesen Verhältnißen bei der Abschließung des „Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt „worden ist;“ oder

d) „wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes „vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des „Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen „Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.“

Dieser letztere Paragraph war im älteren Strafgesetze vom Jahre 1803 nicht enthalten und es erschien dessen Inhalt später als erläuterndes Hofdekret, ohne daß behauptet werden könnte, daß durch diese Erläuterung die gesetzliche Vorschrift des §. 187 deutlicher geworden wäre, indem die Erläuterung manches enthält, was bei strenger gesetzlicher Auslegung mit obiger Gesetzesstelle in Widerspruch gestellt werden könnte; so ließe sich aus dem Absatze b des §. 188, welcher vorschreibt, daß die Strafnachsicht keine Anwendung finde, wenn der Thäter sich verpflichtet dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten „aber den „Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt „wird“, — durch einen Schluß auf den Gegensatz behaupten, daß wenn der Dieb mit dem Beschädigten den Vergleich schließt, den Schaden innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu vergüten und wenn innerhalb dieser Zeit die Schuld des Thäters zur Kenntniß der Strafbehörde kömmt, der Dieb nicht straffällig sei, weil nicht gesagt werden kann, daß er den Vertrag nicht gehalten hat und weil die Anzeige nicht vom Beschädigten ausging. Diese Behauptung stände jedoch mit der Vorschrift des §. 187 im Widerspruche, welcher nur, wenn der Thäter bevor die Behörde sein Verschulden erfährt, den Schaden wirklich gut gemacht hat die Strafnachsicht gewährt, und somit eine faktische Schadenserstattung erfordert, nicht aber die Strafbarkeit des Thäters von der Laune des Beschädigten abhängig macht, ob derselbe zu einen Vergleiche willfährig ist oder nicht und ob er die Anzeige erstatten oder unterlassen will.

Aehnliche Einwendungen ließen sich gegen die Stilisirung des Absatzes des §. 188 vorbringen, daher wohl in den einzelnen Absätzen dieses Paragraphes bloß beispielsweise einzelne Fälle angeführt werden wollten, ohne daß sich aus denselben Schlüße auf Gegensätze ziehen ließen.

Eine theilweise Rückstellung der entwendeten Sache hebt nach dem österreichischen Strafgesetze die Strafbarkeit der That selbst in jenen Fällen auch nicht theilweise auf, wo die Qualifikation des Diebstahls zum Verbrechen von der Höhe des Betrages abhängt, so daß derjenige, welcher z. B. achtundzwanzig Gulden gestohlen und hievon unter Erfüllung der Bedingungen des §. 178 des Strafgesetzbuches zwanzig Gulden rückgestellt hat, wegen Verbrechens des Diebstahls gestraft wird; das bairische Strafgesetz hingegen bestimmt im

Art. XI. „Wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen „wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe „oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes oder die gänzliche „Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so findet dieses „Diebstahls wegen keine Untersuchung und Bestrafung statt. Wurde „hingegen der Ersatz nur zum Theile geleistet, oder der Bestohlene „nur zum Theil zufrieden gestellt, so wird die Strafbarkeit insoweit „aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten abhängt, „außerdem ist der unvollständige Ersatz als Milderungsgrund bei „Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

Das Strafgesetzbuch Oldenburgs ist weit strenger und läßt die Rückstellung des gestohlenen Gutes nur den Einfluß auf die Strafbemessung üben, daß die von dem höherem Werthe der gestohlenen Sache abhängigen Straferhöhungen nicht eintreten, wie dieß der Art. 231 vorschreibt, des Inhaltes:

„Der Ersatz oder die Zurückgabe des gestohlenen Gutes „wirken, außer in den nachfolgenden Fällen keine Milderung der „ordentlichen Strafe:"

„Wenn der Dieb selbst ehe, er in Untersuchung gezogen wor„den, freiwillig und ohne rechtswidrigem Nachtheil eines Dritten, „Zurückgabe oder Ersatz bewirkt hat, so soll ihm dieses bei ein„fachen und bei ausgezeichneten Diebstählen erster und zweiter „Classe in so weit doch nicht weiter zu Statten kommen, daß die „wieder erstattete Summe in die Art. 220 und 225 bestimmte „verhältnißmäßige Erhöhung der ordentlichen Strafdauer nicht ein„gerechnet wird."

Die anderen bisher nicht genannten Strafgesetze Deutschlands verheißen entweder gänzliche oder doch theilweise Strafnachsicht, wenn

der Schade vom Thäter vergütet wurde und machen diese Nachsicht von nachstehenden Bedingungen abhängig:

Das Strafgesetz für Sachsen im Art. 65.

„Wenn bei den gegen das Eigenthum anderer Personen aus „gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechen, insbesondere bei „Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, insofern diese Verbrechen „nicht wegen erschwerender Umstände als ausgezeichnet zu betrachten „sind, der Verbrecher aus eigenem freien Antriebe, und ehe ein „Einschreiten der Behörde gegen ihn stattgefunden hat den Verletzten „durch Rückgabe oder Werthserstattung vollständig entschädigt, so „ist er mit einiger Strafe gänzlich zu verschonen und nur zu der „Abstattung der etwa aufgelaufeneu Unkosten anzuhalten."

„Ist unter derselben Voraussetzung die Zurückgabe oder der „Ersatz von ihm nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststel- „lung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu „nehmen."

„Bei ausgezeichneten Diebstählen, Veruntreuungen und Be- „trügereien kann in obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drit- „theil der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden, jedoch „ohne die Strafart zu verändern, es leidet aber diese Bestimmung „keine Anwendung auf die Artikel 233, 234 gedachten Verbrechen."

Das Strafgesetz für Sachsen-Altenburg weicht von dieser Bestimmung ab, erfordert die Rückstellung innerhalb 24 Stunden und gestattet bloß eine Herabsetzung der gesetzlichen Strafe bei einfachen Diebstählen bis zu einem Drittheil und bei ausgezeichneten Diebstählen bis zu zwei Drittheilen der gesetzlichen Strafe.

Das Criminal-Gesetz für Hannover verordnet im

Art. 299 „Insbesondere hat der von dem Diebe selbst aus „freiem Antriebe vor erhobener Untersuchung geleistete Schadener- „satz bei dem einfachen Diebstahle die Wirkung, daß, wenn voller „Ersatz geleistet worden, die Strafe nach der zunächst niedrigen „Stufe des Diebstahls zu bestimmen, und, wenn es ein Diebstahl „der niedrigsten Stufe war, die Dauer der Strafe auf die Hälfte „herabzusetzen ist. Bei theilweise geleistetem freiwilligen Ersatze ist „die verwirkte Strafe nach Verhältniß des ersetzten Betrages zu „mildern."

Jenes für Braunschweig und Lippe=Detmold im

§. 243. „Wer der einfachen Vermögensbeschädigung des Dieb=„stahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der widerrechtlichen „Benützung fremder Sachen sich schuldig macht und bevor die „Obrigkeit eingeschritten ist, dem Beschädigten aus freiem Antriebe „Ersatz aus bereiten Mitteln sogleich gewährt, soll“

„1. wenn das Verbrechen zu denjenigen gehört, bei welchen „das Gesetz allein nach dem Werthe des Gegenstandes des Ver=„brechens die Strafe bestimmt hat, bei vollständigem Ersatze ganz „straffrei sein, bei theilweisem Ersatze aber nur nach Maßgabe des „Werthes des nicht Ersetzten bestraft, und hiebei seine thätige Reue „als Minderungsgrund berücksichtigt werden;“

„2. wenn das Verbrechen zu den unter Nummer 1 erwähnten „nicht gehört, ist der vollständige oder theilweise Ersatz nur ein „erheblicher Minderungsgrund.“

Das Strafgesetzbuch für Hessen im Art. 376

„Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige gegen ihn „geschehen oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, aus „freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder die gänz=„liche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so ist bei „kleinen oder einfachen Diebstählen die verwirkte Strafe auf die „Hälfte herabzusetzen. Ist der Diebstahl ein ausgezeichneter gewesen, „so gilt der völlige Ersatz oder die Zufriedenstellung nur als Mil=„derungsgrund bei Zumessung der Strafe.“

Das Würtemberg'sche Strafgesetz im Art. 342.

„Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige geschehen, „oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden, aus freiem Antriebe „die entwendete Sache zurückgegeben oder Ersatz dafür bewirkt hat, „so ist bei einfachen Diebstählen im Falle vollständiger Entschädi=„gung des Bestohlenen die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte „ihrer Dauer herabzusetzen und erforderlichen Falles in der nächst=„folgenden niedrigen Strafart, ohne Anwendung des Vergleichungs=„maßstabes des Art. 50 auszumessen. Ist nur eine Gefängnißstrafe „herabzusetzen, so soll zugleich statt der bleibenden nur auf zeitliche „Entziehung der bürgerlichen Ehren= und Dienstrechte erkannt wer=„den, tritt dagegen Gefängniß an die Stelle des Arbeitshauses, so „hat der Richter zugleich den Verlust jener Rechte auszusprechen.“

„Bei theilweise geleistetem Ersatze ist die Freiheitsstrafe in „entsprechendem Verhältnisse nach vorstehenden Bestimmungen zu „mildern:"

„Wird bei einem ausgezeichneten Diebstahle der Ersatz voll„ständig geleistet, so soll die Strafe zwar ermäßigt, niemals aber „um mehr als ein Dritttheil des an sich verwirkten Betrages herab„gesetzt werden."

Das badische Strafgesetz endlich bestimmt.

§. 395. „Die Strafe des gemeinen Diebstahles, in so fern „er nicht der dritte und nicht unter erschwerenden Umständen be„gangen ist, wird auf ein Drittel herabgesetzt, wenn der Dieb vor „obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete „Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Be„stohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat."

„Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährli„chen und des dritten Diebstahls, so wie der Diebstähle mit er„schwerenden Umständen gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr „als ein Drittel."

Das Strafgesetz für Rußland, welches überhaupt eine umfassende Sorgfalt dafür anwendet, um dem Beschädigten zum Ersatze behülflich zu sein und welches unter andern die Bestimmung enthält, daß wenn der Thäter zum Ersatze unvermögend ist, ihm derselbe von seinem Arbeitslohne während der Strafzeit abgezogen und an den Beschädigten geleistet wird, bestimmt im

§. 2170 „Wenn ein Dieb das Gestohlene freiwillig und be„vor wegen eines Verbrechens eine Untersuchung begonnen hat, dem „Eigenthümer zurückstellt: so wird seine Strafe nach Umständen „um zwei oder drei Grade gemildert. Stellt er das Gestohlene „zwar freiwillig aber erst nach Beginn der Untersuchung zurück, so „wird seine Strafe nach Umständen entweder auf ihr niedrigstes „Maß herabgesetzt oder um einen Grad gemildert."

Das Strafgesetz für den Canton Luzern erwähnt die Rückstellung des Schadens aus eigenem Antriebe vor Entdeckung der That bloß als allgemeinen Milderungsumstand und jenes für den Canton Bern berücksichtigt, wie bereits erwähnt wurde, die Vergütung des Schadens bloß bei Diebstählen zwischen Verwandten und sonstigen Angehörigen.

Selbst ein flüchtiger Ueberblick dieser Zusammenstellung der Strafgesetze Deutschlands und der Nachbarländer dürfte genügen, um die Verschiedenartigkeit hervorzuheben, welche zwischen den einzelnen Strafgesetzen schon bei dem einen hier besprochenen Verbrechen des Diebstahls obwaltet, wie in einem Staate eine That als Verbrechen gestraft wird, die im Nachbarlande straflos bleibt und wie das eine stets gleiche Recht vielfach und verschiedenartig dargestellt wird.

Möge es der Literatur vergleichender Gesetzkunde gelingen, bei den Gesetzgebungen die Ueberzeugung zu erwecken, wie Großes und Erhabenes sie zu schaffen vermöchten, wenn sie mit vereinten Kräften dem erhabenen Ziele eines gemeinschaftlichen Gesetzes nachstreben würden.

Weeber, August

Abhandlungen aus dem Gebiete vergleichender Strafgesetzkunde Mit bes. Rücksicht auf d. bezüglich d. Diebstahls in d. Vorzeit bestandenen u. in d. Staaten d. dt. Bundes, Frankreich, Rußland u. in d. Schweiz geltenden Strafgesetze

Olmütz 1861